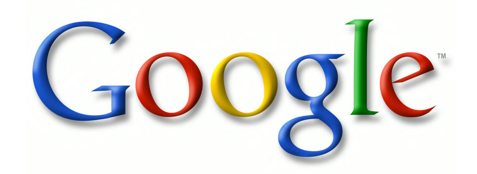







Soldan



Archiv

für

Geschichte und Literatur

herausgegeben

von

Fr. Christoph Schlosser und Gottlob Aug. Bercht.

Vierter Band.

Frankfurt am Main,
bei Siegmund Schmerber.
1833.

Einleitung in die divina comedia, nach Rossetti, nebst einem Anhang über Witte's Ausgabe von Dante's Briefen.

An gelehrten Erklärern der divina comedia hat es in unsern Tagen nicht gefehlt, und jeder derselben macht auf Originalität Anspruch oder behauptet gar, daß alle andern Interpreten vor ihm auch nicht einmal erkannt hätten, worauf es bei der Erklärung eines so schwierigen Gedichts eigentlich ankomme; wir gestehen indessen, daß wir bei Allen, außer bei Rossetti, sehr viel Ueberflüssiges und Abgeschmacktes und sehr wenig Neues gefunden haben. Dies gilt selbst von Biagioli und Hugo Foscolo, von denen der Eine in französischen, der Andere in englischen Journalen über die Gebühr gepriesen wird. Wir überlassen unsern Lesern, sich aus den Journalen der beiden genannten Völker oder aus den dicken Bänden von Biagioli's Ausgabe der divina comedia und Hugo Foscolo's eignen prahlenden Erklärungen über die Methode und den Inhalt der Werke dieser beiden neusten Erklärer zu belehren, und beschäftigen uns hier ausschließend mit Rossetti, dessen Verdienst wir noch nirgends gewürdigt gefunden haben und dessen Werk uns ganz unbekannt geblieben seyn würde, wenn es nicht die Güte einer durch ihren Geist noch weit mehr als

durch ihren Rang ausgezeichneten Dame in unsere Hände gebracht hätte. Wir theilen zunächst das Leben des Dichters mit, wie es Rossetti zusammengesetzt hat, obgleich unsere Leser in unzähligen Büchern die Lebensumstände Dante's sehr ausführlich beschrieben finden und schwerlich sogleich zugeben werden, daß gerade bei ganz bekannten, bei oft und viel behandelten Dingen Urtheil und Scharfsinn durch Sichtung und Ausscheidung aus dem blind Zusammengehäuften am ersten bewiesen werden kann. Durch das kurze Leben des Dichters, wie es Rossetti beschrieben hat, durch Weglassung aller Umstände, die zur Erklärung der in der divina comedia vorkommenden Züge von Dante's Geschichte nichts beitragen, durch gedrängte Zusammenstellung aller Anspielungen auf diese persönliche Geschichte wird ein neues Licht über das ganze Gedicht verbreitet, und was in dem Leben nur angedeutet war, wird hernach in den einleitenden Bemerkungen über Virgil, über die Thiere, über den Wald weiter ausgeführt. Ehe wir jedoch zur Sache selbst übergehen, glauben wir unsere Leser mit der äußern Einrichtung des Buchs, aus dem wir das weiter unten Folgende entlehnen, bekannt machen zu müssen. Es ist nämlich die Rede von einer neuen, prächtigen Ausgabe der divina comedia in sechs Bänden, welche ein Italiener seit 1826 bei Murray in London drucken läßt, wovon wir indessen erst die beiden ersten Bände vor uns haben, welche das inferno enthalten. Der Herausgeber des Buchs, Rossetti, ein geflüchteter Italiener, läßt sich nicht, wie Biagioli, auf das Grammatische und Kritische ein, sondern beschäftigt sich ausschließend mit der historischen und philosophischen Erklärung. Er hat sich dabei einen ganz neuen Weg gebahnt, er hat Dante's lyrische Gedichte, seine Briefe und das Buch von der Monarchie meisterhaft angewendet. Der Verfasser dieses Aufsatzes glaubt über Rossetti um so unpartheiischer zu urtheilen, als er selbst einen ganz entgegengesetzten Weg zur Erklärung des Gedichts eingeschlagen hat. Er folgte Landini bei der Erklärung der Allegorie Virgil's und der Thiere, er ging von der Vorstel-

lung aus, daß der vita nuova und der divina comedia Eine und dieselbe Idee zu Grunde liege, daß in beiden Anfang und Vollendung der Liebe und ihrer Wirkungen dichterisch dargestellt werde. Rossetti sucht dagegen überall die besondere Geschichte des Dichters, die Geschichte seiner Zeit und ihr Verhältniß zur wahren Staatsweisheit, zur ächten Philosophie und zu den Grundsätzen des ältesten Christenthums. Wo Rossetti nur eine Allegorie des Zustandes und des Lebens der Zeit sieht, sah der Verfasser dieses Aufsatzes eine Andeutung der Vollendung des menschlichen Wesens durch die Liebe, des Ueberganges von der sinnlichen Liebe zur himmlischen, von der menschlichen zur göttlichen und der Mittel und Wege, diesen Uebergang zu befördern. Nach dieser Ansicht wären die vita nuova und die divina comedia nur Theile eines Ganzen, sie verhielten sich wie Einleitung und Ausführung, sie bezögen sich in jeder Beziehung auf einander. Dieses hat indessen auch Rossetti gefühlt, er weicht aber in der Deutung dieses Zusammenhangs weit von den bisherigen Erklärern ab, da die Grundidee, welche er verfolgt, ganz verschieden ist. Wir fügen unten die Stelle bei, wo sich Rossetti über den Zusammenhang der beiden Werke ausspricht,a) wollen aber über die abweichenden Ansichten, die bei einem Gedicht dieser Art vortrefflich neben einander bestehen können, hier nicht streiten, sondern unmittelbar zur nähern Angabe der äußern Einrichtung der Ausgabe des Dichters, von der wir reden, übergehen.

---

a) Inferno Canto IIIzo t. 45. Vol. I. pag. 81. sagt er gegen den Einwurf, daß er ja Alles zur Realität mache, da doch Dante selbst die Geschichte, die er erzähle, nur ein Gesicht nenne: Ma egli visione chiama questo suo triplice misterioso viaggio, talchè Cacciaguida, suo tritavo, gli dirà: *Tutta tua vision fa manifesta.* E nella Vita nuova, dove il poëta tratta de' suoi amori con Beatrice, dopo aver parlato della morte di lei, finisce col dire ch' ebbe una visione, il che sembra collegare quell' opera col poema; *quasi questo sia un seguito di quella.*

Zuerst bemerken wir, daß der Leser in dieser Ausgabe wenigstens ununterbrochen fortlesen kann und nicht bald in den Text, bald wieder in die Noten zu sehen und diese nach Zahlen oder Buchstaben aufzusuchen braucht. Es werden nämlich, je nachdem der Text schwierig ist, drei, sechs, neun oder zwölf Verse mit einer wörtlichen Umschreibung in neuerem Italiänisch begleitet, wo die Poesie des Textes Wort für Wort in Prosa wiedergegeben ist. Auf diese Umschreibung folgt unmittelbar eine ganz kurze Erklärung. Alle ausführlichen Erläuterungen, alle Untersuchungen über einzelne Puncte oder streitige Erklärungen werden in die Excurse verwiesen, an welche man also erst dann kommt, wenn man das Ganze und den Zusammenhang recht gut verstanden hat. Diese Excurse sind jedem einzelnen Gesange angehängt, außerdem finden sich hinter jedem der beiden vor uns liegenden Bände ausführliche Abhandlungen über das allegorische System des Dichters, vor jedem folgenden Gesange voraus geht aber eine vollständige Umschreibung des vorhergehenden, worin alle entweder in den Noten oder in den Excursen vorgekommenen Erläuterungen an den passenden Stellen angebracht sind. Auf diese Weise kann einem aufmerksamen Leser kaum irgend etwas dunkel bleiben, ermüdet kann er auch nicht werden, denn es hängt nur von ihm ab, die Excurse und Abhandlungen zu überschlagen, das Wesentliche erfährt er aus der erwähnten Umschreibung am Ende der Excurse.

Ehe wir unmittelbar zu dem Leben des Dichters übergehen, bemerken wir im Vorbeigehen, daß die specielle Behandlung, die Rossetti vorzieht, durchaus das Allgemeine nicht ausschließt. Wir meinen, wenn Rossetti überall nur den Dichter und seine Geschichte, nur die Zeit und ihre politische Weisheit oder Thorheit in den Allegorien sucht, so werden diese darum des Idealischen und seiner Andeutung nicht beraubt. Die Gestalten werden wahrer, lebendiger, dichterischer, wenn sie dem wirklichen Leben angehören, als wenn sie in den Nebel der Contemplation gehüllt bleiben; doch läugnen wir

nicht, daß uns der Duft, den die tiefere Speculation und die Phantasie über diese Gestalten breiten, immer noch lieblich bleibt, und daß auch Rossetti dieses Duftige nicht ganz verschmäht hat. Seinem Grundsatze gemäß mußte Rossetti die Lebensgeschichte des Dichters gebrauchen, wie der Verf. dieses Aufsatzes für seine Ansicht die innere Geschichte, seiner wechselnden Gefühle und Empfindungen, wie sie in den Canzonen ausgesprochen ist, benutzen mußte. Bei der einen Erklärung ward die Deutung der Vita Nuova und der Liebe zur Beatrix, welche darin besungen wird, bei der andern wird die politische Geschichte zu Grunde gelegt. Dies ist in dem Leben des Dichters, das uns Rossetti geliefert hat, ganz vortrefflich geschehen. Das Wesentliche ist in einen ganz kleinen Raum gedrängt, das Nöthige vom Ueberflüssigen und Verwirrenden kritisch geschieden: wir wollen daher dieses Leben Dante's mit einigen wenigen Abkürzungen hier mittheilen; doch müssen wir zugleich die Worte der Vorrede übersetzen, in welchen sich der Verfasser gegen den Vorwurf vertheidigt, daß er zu tausend Lebensbeschreibungen des Dichters eine neue hinzufüge. Ich habe, sagt er, meiner Arbeit ein kurzes Leben des Dichters vorausgeschickt, welches nicht aus den neuern Lebensbeschreibungen entlehnt, sondern ganz allein aus den gleichzeitigen oder doch beinahe gleichzeitigen Nachrichten zusammengesetzt ist; ich habe in diesem Leben nicht mehr vorgebracht, als was zum Verständniß des Gedichtes selbst unumgänglich nöthig zu wissen ist; Alles, was mir zu diesem Zwecke nicht durchaus wesentlich schien, habe ich in dieser ersten Einleitung ganz weggelassen. Dies ist hauptsächlich aus dem Grunde geschehen, damit nicht der Leser bei der Fülle von Nachrichten in Verlegenheit gerathe, was er seinem Gedächniß einprägen solle und was nicht, und auf diese Weise zwischen dem Nützlichen und dem Ueberflüssigen schwanke. Meine Leser würden sonst, wie das bei allen bisherigen Biographien geschehen mußte, sich das Gedächtniß mit einer Masse von Notizen beschweren, die sie am Ende als unnütz erkennten und deren Anhäufung sie mir um so weniger danken würden,

als sich das Gedächtniß nur gar zu oft etwas anmaßt, das ihm nicht gebührt, und sich zum Nachtheil des Verstandes auf eine solche Weise bereichert, daß diese Bereicherungen mehr hindern, als fördern. Statt der Anhäufung der Nachrichten an einem unpassenden Orte werden sich indessen in den Noten zu jedem Gesange, in den kritischen Bemerkungen, welche jedem Bande angehängt werden sollen, so viele besondere Nachrichten von Dante und von seinem Werke finden, daß der Leser, der das Buch ganz durchlieset, das bürgerliche, das politische und moralische Leben des Dichters, die Entstehung, Fortbildung, Vollendung seines großen Gedichtes und zugleich den wichtigsten Theil der Staatsgeschichte und der Geschichte des Privatlebens jener Zeit aus allen möglichen Gesichtspuncten und von allen Seiten betrachtet kennen lernt.

Wir übergehen andere von ihm vorausgeschickte Bemerkungen und gehen unmittelbar zum Anfang der Lebensbeschreibung über. Durante Alighieri, mit einem Scherznamen und einer im gemeinen Leben üblichen Verkürzung Dante genannt, ward in Florenz im Jahre 1265 geboren und war adelicher Herkunft. Sein Ururgroßvater war der Ritter Cacciaguida, der mit Kaiser Conrad zum heiligen Lande zog und auf seiner Kreuzfahrt in's heilige Land im Kampfe mit den Ungläubigen umkam. Dante rühmt sich seiner Geburt und ist ein wenig eitel auf seinen Adel, wie er selbst ganz aufrichtig eingesteht. Er verlor schon als Knabe seinen Vater Aldighieri (dieser Name war in seiner Familie erblich und endlich ihr Hauptname geworden, seit Cacciaguida eine Aldighiera aus einer adelichen Familie in Ferrara geheirathet hatte), er erhielt aber durch die liebevolle Sorgfalt seiner Mutter Bella nichtsdestoweniger eine sehr gute Erziehung und ward in den Wissenschaften und schönen Künsten schon früh unterrichtet. Der damals als Dichter und Philosoph berühmte Brunetto Latini ward ihm als Lehrer und Freund sehr nützlich und erklärte, daß er große Erwartungen von ihm hege. Dante hat den Brunetto stets als seinen geliebten Lehrer angesehen und redet auch im Inferno so von ihm.

Bald ward Dante ein durch natürliche Fähigkeiten und durch unermüdeten Fleiß gleich ausgezeichneter Mann. Er lernte, wie das aus seinen Werken hervorgeht, verschiedene Sprachen, alte und neue, und beschäftigte sich viel mit Dichtern, besonders mit Virgil. Dieser wurde sein Meister und Lehrer (il suo maestro e il suo autore), und er gesteht, daß er die Schönheiten der Gedichte Virgil's mit großem Eifer und vieler Liebe (con lungo studio e grande amore) aufgesucht habe. Hernach trieb er die damals in den Schulen herrschende Aristotelische Philosophie sehr eifrig und erwarb sich als Philosoph einen Namen unter den Schulweisen (frà color' che fanno), auch studirte er die scholastische Theologie, die damals sehr in der Mode war und erhob sich dadurch über den gemeinen Haufen der Laien (per essa uscì della volgare schiera), außerdem disputirte er zur allgemeinen Bewunderung auf verschiednen Universitäten sowohl in der philosophischen als theologischen Facultät mehrmals über Streitsätze. Er war der Staats- und Rechtswissenschaft kundig, verstand Geographie und Astronomie, war mit Heilkunst und Geometrie vertraut, in der alten Geschichte und Götterlehre gründlich gelehrt, wie er das in seinem Gedichte auf mannigfaltige Art bewiesen hat. Die schönen Künste vergaß er ebenfalls nicht, denn er trieb Musik und Mahlerei mit großem Eifer, mahlte selbst und spielte mehrere Instrumente. Casella und Giotto gehörten zu seinen vertrauten Freunden. Der Eine der Beiden war der berühmte Sänger, der einige von Dante's Canzonen in Musik gesetzt hat, der Andere der berühmte Mahler, dem wir sein Bild verdanken. Er bewies eine innige Zuneigung für Casella und setzt in der divina comedia Giotto über Cimabue, der aller Wahrscheinlichkeit nach ihr gemeinschaftlicher Lehrer war. Aber werther, als irgend ein andrer seiner Freunde, war ihm Guido Cavalcanti, ein guter Dichter und noch besserer Philosoph, dem er den Ruhm der Sprache (la gloria della lingua) vor allen andern, die vor seiner Zeit gelebt hatten, zugesteht. Die Bande dieser Freundschaft waren doppelt fest, weil sie, im Jugendalter ge-

knüpft, durch gleiche Studien und Uebereinstimmung des Charakters befestigt wurden. Alle beide, so verschieden ihr Alter war, genossen Brunetto's Unterricht, beide erkannten mit Unwillen die Verdorbenheit ihrer Zeitgenossen und schalten sie, beide führten ihre Musen durch die Hallen des großen Peripatetikers. Dante's Gemüth war zur Liebe sehr geneigt, und seine erste Liebe war Beatrix Portinari, in die er sich verliebte, ehe er noch aus den Kinderjahren getreten war (prima che ancor di puerizia uscisse), aber der Tod entriß sie ihm und er beweinte sie bitterlich. Später suchte er sich über diesen Verlust zu trösten und heurathete die Gemma Donati, die ihm sechs Söhne gebar. Von ihr lebte er die längste Zeit seines Lebens durch die traurige Verbannung getrennt, die ihn von seiner Vaterstadt fern hielt. Ungeachtet seiner Liebe zu den Wissenschaften, den Künsten und besonders der Dichtkunst, widmete sich Dante den Geschäften des Staats und des Kriegswesens. Die Zeit, in welcher er lebte, war eine der unruhigsten, die wir kennen, denn ganz Italien ward unaufhörlich durch den inneren Krieg zerrissen, der durch die Zwistigkeiten der Päbste und Kaiser veranlaßt ward. Die, welche für den Pabst Parthei nahmen, nannten sich Welfen, die kaiserlich Gesinnten Ghibellinen. Wir wollen hier im Vorbeigehen den Ursprung dieser Benennungen erklären. Heinrich V., deutscher Kaiser und König von Italien, starb um 1125 (wir verbessern sonst nichts, hier hat sich aber offenbar Rossetti verschrieben, wenn er Heinrich 1120 sterben läßt) ohne Erben, und es erhoben sich zwei Nebenbuhler, Conrad aus dem Waiblingischen Hause und Lothar, der, um ihm zu widerstehen, sich innig mit dem Herzoge von Baiern verband, diesem seine Tochter vermählte und ihm sein Erbe bestimmte. Dieser Erbe Lothar's war aus dem Hause der Welfen oder Wölfe; seit seiner Zeit wurden die Anhänger der beiden Gegner nach dem Namen der Familien ihrer Häupter Wölfe oder Welfe und Waiblinger oder Ghibellinen benannt. Um uns nicht in eine ausführliche Geschichte der Händel beider Partheien einzulassen, bemerken wir nur, daß beim wechselnden Sieg

der einen oder der andern ein trauriger Glückswechsel bald diese, bald jene traf. Auch die guelfische Familie der Aldighieri ward zweimal aus ihrem Vaterlande getrieben und kehrte zweimal dahin zurück. Schon als junger Mann trug Dante die Waffen in einem Feldzuge, den die Guelfen von Florenz gegen die Ghibellinen von Arezzo unternahmen, und diente unter den Schaaren der florentinischen Reiterei in der Schlacht von Campaldino, wo die Aretiner nach tapferm Widerstande besiegt wurden. Im folgenden Jahre zog er aufs neue unter den vaterländischen Fahnen aus und nahm an dem Feldzuge Theil, durch welchen der Nebenbuhlerin Pisa die Burg Caprona entrissen ward. Er war also gegenwärtig bei dem Auszuge der geringen Zahl Fußgänger, die dort durch eine Capitulation freien Abzug erhalten hatten, deren Furcht beim Auszuge er in seinem Gedicht meisterhaft beschreibt. War er aber als Krieger glücklich gewesen, so ward er dagegen als obrigkeitliche Person höchst unglücklich. Das Amt, das er erhielt, ward Ursache seiner Verbannung und aller Unglücksfälle, welche die Folgen derselben waren. Dies verhielt sich folgendermaßen. Die guelfische Parthei hatte in Florenz die Obermacht; sie wählte ihn als einen durch Geburt und Talente ausgezeichneten Mann zu einem der Prioren der Republik, welcher Titel damals die ersten Obrigkeiten, denen die Regierung vertraut war, führten. Unglücklicherweise ereignete es sich um diese Zeit, daß sich die Guelfen selbst in zwei gegen einander heftig erbitterte Partheien spalteten, die man die Schwarzen und die Weißen nannte. Das Haupt der Ersten war Viero de' Cerchi, das der Andern Corso Donati. Dante ward den Schwarzen verdächtig, sie glaubten, daß er sich zu Gunsten der Weißen neige, und in der That war dies der Fall, weil er sie für gerechter hielt. Die Schwarzen warteten auf einen Augenblick der Rache, und dieser kam nur zu bald. Als die Zeit seines Amtes abgelaufen war, ward er an Pabst Bonifazius VIII. geschickt, um diesen zu bewegen, als Vermittler und Versöhner die inneren Unruhen der unglücklichen Republik beizulegen. Der Pabst hatte aber offen-

bar eine Vorliebe für die Schwarzen, weil das Gerücht ging, daß sich unter den Weißen ein ghibellinischer Geist im Stillen ausbreite, während jene ganz erklärte Guelfen waren. Bonifazius suchte daher ein Mittel, die eine Parthei niederzudrücken und die andere emporzuheben, und dieses gelang ihm bald darauf ganz nach Wunsch. Dante befand sich noch in Rom, als Carl von Valois, der Bruder Philipp's des Schönen von Frankreich, an der Spitze einer bedeutenden Kriegsmacht auf Bonifazius Betreiben in Florenz eingelassen wurde. Carl war vom Pabst selbst dahin berufen, unter dem Vorwande, im Namen des Pabstes mit Güte und Ernst die gefährlichen Zwistigkeiten beizulegen, er verbarg aber unter dem angenommenen Charakter eines Mittlers die Absicht, die Schwarzen durch Vernichtung der Weißen zu begünstigen, und dazu hatte ihm der Pabst insgeheim selbst den Auftrag gegeben. Während daher der Dichter, voll feurigen Eifers für das Beste seiner Vaterstadt, in Rom für das Wohl seiner Mitbürger arbeitete, unterstützte der französische Prinz die Schwarzen so thätig in ihrem Beginnen, daß diese, auf die fremde Macht vertrauend, die Weißen auf jede Weise kränkten und mißhandelten. Diesen Augenblick wählten auch die Schwarzen, um Dante's Haus zu stürmen, es zu plündern und dem Feuer preiszugeben. Dabei blieben sie nicht stehen, sie plünderten seine ganze Habe, und auch dies war ihnen noch nicht genug. Durch ihre trotzige Foderung gezwungen, mußte der Schultheiß (Podestà) Dante vor sein Gericht fodern. Er sollte über alles Geschehene Rechenschaft ablegen, und als er nicht schnell genug der Vorladung Folge leistete, mußte ihn der Schultheiß verurtheilen, verbannen und seiner Güter berauben. Als Dante, der sich ganz unschuldig wußte, diese Unglücksbotschaft erhielt, eilte er von Rom nach Florenz, erfuhr aber schon in Siena den ungerechten Urtheilsspruch, der über ihn gefällt war. Dieser Urtheilsspruch verdammte ihn zu einer Geldbuße von achttausend Lire, und da er diese zu bezahlen nicht im Stande war, wurden alle seine Güter eingezogen und er auf immer aus seiner Vaterstadt verbannt. Die mit ihm verbannten Weißen machten

nicht lange nachher einen verzweifelten Versuch, in die Stadt zurückzukehren. Sie vereinigten sich zu dieser Absicht mit Leuten ihrer Parthei aus den benachbarten Städten und sammelten ein Heer von neuntausend Fußgängern und tausend sechshundert Reitern, mit dem sie vor Florenz erschienen, wo sich große Bestürzung verbreitete. Unter Anführung des Grafen di Romena drangen sie in die Thore und befanden sich schon innerhalb der Stadt, als sie aus Mangel an gehöriger Leitung sich Blößen gaben, von panischem Schrecken ergriffen wurden und bald so in Unordnung geriethen, daß sie von ihren Gegnern zurückgeworfen wurden. Der üble Ausgang dieser Unternehmung hatte die Folgen, welche vorauszusehen gewesen waren: ein neues, noch heftigeres Urtheil, als das erste, bedrohte Dante und die vornehmsten Theilnehmer an jener Expedition mit dem Feuertode, wenn man ihrer habhaft werden sollte. So ward er von einem Theile seiner eigenen Parthei, der guelfischen, für welche er in Krieg und Frieden so viel gearbeitet hatte, schuldig gefunden und auf einen bloßen Argwohn, ohne daß man ihn nur angehört hatte, zur härtesten Strafe verdammt. Es gab ihm freilich späterhin seine Vaterstadt Hoffnung, ihm die Rückkehr zu vergönnen, allein die Bedingungen waren so demüthigend, daß ein edles Gemüth, wie das seinige, mehr Verdruß, als Freude darüber empfinden mußte. Von seiner Gattin und von seinen Gütern getrennt, mußte er auf diese Weise in großer Armuth, stets fremder Hülfe bedürftig, von Stadt zu Stadt, ich möchte fast sagen, von Haus zu Haus wandern, wie er sagt, kostend, wie salzig fremdes Brod schmeckt und wie hart die Mühe ist, herauf- und herabzusteigen auf fremden Treppen (provando come sà di sale il pane altrui e com' è duro calle lo scendere e salir per l'altrui scale). Diese Treulosigkeiten und Ungerechtigkeiten entfernten ihn von der guelfischen Parthei und deren Häuptern, Bonifazius VIII. und Philipp dem Schönen völlig, und er faßte gegen sie den heftigsten Unwillen, der ihn seine ganze übrige Lebenszeit hindurch begleitete. Er erkannte deutlich, daß Bonifazius, während er ihn bei sich in

Rom festhielt, die verderblichen Ränke spielte, die ihm seine Verbannung in Florenz bereiteten. Man wird sich leicht überzeugen, daß Dante Recht hatte, wenn man bedenkt, daß der Pabst in demselben Augenblick, als er sich des französischen Prinzen Carl zur Ausführung seiner Absichten in Florenz bediente, gegen dessen Bruder, den König von Frankreich geheime Cabalen spann, welche zu den ärgerlichen Streitigkeiten die Veranlassung gaben, die mit der Verhaftung des ehrgeizigen Pabstes in Anagni und mit seinem gewissermaßen gewaltsamen Tode endigten. Dante kannte jetzt die nicht mehr zu verbergenden Absichten der verkehrten Menschen, an die er sich unglücklicherweise angeschlossen hatte, er war es müde, länger das Spielwerk einer Bosheit zu seyn, deren Opfer er endlich werden mußte, und dieses, verbunden mit einem von Natur reizbaren Gemüth und dem Wunsche, bessern Grundsätzen, als den guelfischen, zu folgen, bewog ihn, einen entgegengesetzten Lebensweg einzuschlagen. Der Keim dieser Veränderung seiner Gesinnungen mußte schon vorher in seiner Seele gelegen haben, er hatte sich in Rom immer mehr entwickelt, als Dante den päbstlichen Hof den Weißen entgegen, den Schwarzen geneigt fand und daher mancherlei Widersetzlichkeit erfuhr. Wer sich davon überzeugen will, darf nur daran denken, daß er mit den Cerchi, den Häuptern der Weißen, eng verbunden war, gegen welche die Donati als Häupter der Schwarzen giftige Verläumdungen verbreiteten, die den argwöhnischen Pabst gegen sie eingenommen hatten. Dies bezeugt der gleichzeitige Verfasser der florentinischen Chronik, Dino Compagni: „Die Donati sagten, die Cerchi hätten mit den toscanischen Ghibellinen eine Verbindung gemacht, und breiteten diese üble Nachrede so lange aus, bis sie zu den Ohren des Pabstes kam. Zu dieser Zeit saß Bonifazius VIII. auf dem Stuhle Petri; dieser war ein Mann von großer Kühnheit, er regierte die Kirche nach seiner Weise und unterdrückte jeden, der es nicht mit ihm hielt.“ Den letzten Antrieb, sich zum Ghibellinismus zu wenden, erhielt Dante durch die Unbilde, welche Florenz von den durch den

päbstlichen Einfluß unterstützten französischen Waffen erlitt; dazu kamen noch die dringenden Auffoderungen des Boso von Gubbio, mit dem er zusammenkam und der ihm nachher die wichtigsten Dienste leistete. Dante wandte sich deshalb entschlossen zu Boso's Parthei, da Boso ebenfalls zwei Jahre vorher mit allen seinen ghibellinischen Genossen aus Florenz verbannt war. Der Dichter war damals 38 Jahre alt. In seinem Gedichte sagt er, er sey nur 35 alt gewesen; es lohnt der Mühe, zu sehen, warum er das that. Er glaubte, fünfunddreißig Jahre seyen gerade die Hälfte des menschlichen Lebens nach einer Bestimmung der mittlern Dauer des Lebens, welche damals für richtig gehalten wurde. Diesen Punkt, der einer der wichtigsten ist, muß man wohl merken, weil Dante's politische Laufbahn von dieser Zeit an der bisher befolgten gerade entgegengesetzt war, so daß sich auf diese Weise sein Leben gewissermaßen in zwei ganz verschiedene Hälften theilte. Die Verbindung mit den Ghibellinen, welche er von dieser Zeit an knüpfte, der Weg, den er verfolgte, ward Ursache der Verfolgung von Seiten des habsüchtigen Bonifazius, des herrschsüchtigen Philipp und der undankbaren Stadt Florenz. Diese unglückliche Stadt, stets von innern Unruhen zerrissen, hatte keinen Augenblick Frieden in ihrem Innern; sie veränderte ihre Regierungsform beinahe mit der Veränderung der Jahrszeiten, daher auch ihre Geschichtsbücher bemerken: „So wird unsere Stadt geplagt, so hartnäckig bestehen unsere Mitbürger darauf, sich Einer dem Andern Uebels zu thun, und so tadelt immer der Eine, was der Andere gethan hat.“ Dies sind Worte des Dino Compagni, der die Verbannung des Dichters mit ihm theilte. Ein anderer Zeitgenosse, Johann Villani sagt: „Man bemerke, daß unsere Stadt in einem ganz kurzen Zeitraum unzählige Veränderungen und völlig verschiedene Umwälzungen erlitt.“ Boccacio stimmt mit beiden überein, wenn er schreibt: „Die Stadt Florenz erlitt mehr Veränderungen, als irgend eine andere.“ Der Dichter selbst sagt: „Wie der Himmel des Mondes durch sein Umdrehn das Gestade bald zur Fluthzeit mit Wasser be-

decket, bald wieder trocken den Sand läßt, so wechselt Florenz auch das Schicksal." **)

Von diesem Augenblick an beschloß er die Guelfen, über die er sich mit so vielem Rechte beschweren konnte, zu meiden und zu verabscheuen, doch war er nicht so blind für seine neue Parthei eingenommen, daß er nicht zuweilen auch die Ghibellinen getadelt hätte, die durch ihre Tücke oder Cabalen ihre gute Sache entehrten. Dieser Punkt verdient etwas genauer ins Licht gesetzt zu werden. Dem Anschein nach könnte man die Ghibellinen für weniger gute italienische Patrioten halten, als die Guelfen, denn diese waren ja für einen Herrscher aus ihrer eignen Nation, den Pabst, die Andern für einen Fremden, den deutschen Kaiser; doch verhielt sich die Sache, etwas genauer betrachtet, gerade umgekehrt. Hätten nämlich die Guelfen die Oberhand behalten, so wäre Italien immer in kleine Stücke getheilt geblieben, daher immer ohnmächtig (wie das denn leider der Fall war), hätten dagegen die Ghibellinen obgesiegt, so wäre endlich Italien unter Einer Herrschaft vereinigt worden mit dem rühmlichen Titel Römisches Reich. Was die eigentlichen Ghibellinen wollten, das kann man zum Theil aus Dante's Buch von der Monarchie am besten lernen. Sie wollten keineswegs dem Kaiser eine unbegränzte und unumschränkte Gewalt einräumen, er sollte nur Haupt und Beschützer der vielen zusammen verbündeten Staaten seyn. Städte und Staaten sollten in Allem, was jeden einzelnen Staat allein anging, der Freiheit genießen, aber in Rücksicht des allgemeinen Bestens Aller vom Kaiser als einzigem Haupte abhängig seyn; dieser sollte gewissermaßen die belebende Seele der vielen Glieder seyn, welche nur Einen Körper bildeten. Darüber spricht sich Dante selbst im Werke von der Monarchie folgendermaßen aus: „Wir müssen hier bemerken, daß wenn ich behaupte, das menschliche Geschlecht könne und solle von einem Fürsten re-

**) E come il volger del ciel della luna
Copre e discopre i lidi senza posa,
Così fa di Fiorenza la fortuna.

giert werden, dieses nicht so zu verstehen sey, daß von diesem Einzigen alle besondern Gesetze und Einrichtungen der besondern Staaten herfließen könnten. Jedes Volk, jeder Staat, jede Stadt hat besondere Eigenthümlichkeiten, welche durch besondere und verschiedene Gesetze geordnet werden müssen." a) Man muß deshalb wohl verstehen, was der Ghibelline Dante eigentlich sagen will, und um ihn zu verstehen, darf man nur die merkwürdigen Worte berücksichtigen, in denen er ausspricht, daß er ein allgemeines Oberhaupt nicht um des Herrschers willen, sondern wegen der Völker verlange, denn, setzt er ausdrücklich hinzu, das Volk ist nicht um des Königs willen, sondern der König um des Volks willen geschaffen. b). Daraus schließt er an der angeführten Stelle, daß, wenn die Gesetze nicht auf den Nutzen der Regierten berechnet sind, sie nur dem Namen nach Gesetze sind. Er verlangt deshalb auch in seinem Buche, daß die verschiedenen Nationen, Reiche, Gemeinden (unter dem letzten Wort verstand er die Republiken, wie das aus dem Entgegensetzen der Despotien, Oligarchien und Demokratien einleuchtet) jede einzeln für sich ein leitendes und ordnendes Gesetzbuch haben sollten. Ihres gemeinsamen Bestens wegen sollen sie unter einem Fürsten stehen, welcher Ordnung und Eintracht auf gleiche Weise in den verschiedenen Staaten erhalte. Darum sagt er in einem seiner italienisch abgefaßten, an alle Völker Italiens gerichteten Briefe, worin er sie auffodert, in dem Kaiser den einzigen Ordner ihrer Angelegenheiten zu erkennen: „Ihr Bewohner Italiens, bewahret eurem Kaiser nicht nur den Gehorsam, sondern auch als freie Männer das Regiment!" Dann, voll der süßen

---

a) Die lateinischen Worte sind: **Animadvertendum sane, quod, cum dicitur humanum genus potest regi per unum supremum principem, non sic intelligendum est, ut ab illo uno prodire possint municipia et leges municipales. Habent namque nationes, regna et civitates inter se proprietates, quas legibus differentibus regulari oportet.**

b) **Non enim gens propter regem, sed e converso rex propter gentem.**

Täuschung', daß sich dieses gar bald zutragen müsse, ruft er dem gemeinschaftlichen Vaterlande zu: „Trockne, o Schönste, deine Thränen!“ Um die brüderliche Versöhnung vorzubereiten, um unzählige stets neu entstehende Zwistigkeiten und Fehden zu versöhnen, fügt er pathetisch hinzu: „Verzeiht, verzeiht jetzt, Theuerste, daß ihr mit mir zugleich Unrecht erlitten habt!“ Dies ist die Aussöhnung, nach welcher er mit heftiger Bewegung seines feurigen Gemüths an der bekannten Stelle des Purgatoriums seufzt, wo er ausruft: Ach, Italia, Sclavin, Gasthaus des Schmerzes, Schiff ohne Schiffer in furchtbarem Sturme! c) Gravina *) sagt daher von ihm: Er wollte seine Landsleute überreden, daß das Bemühen jeder einzelnen Landschaft, ihre Freiheit zu erhalten, ohne daß sie von einer obern Gewalt, die über Allen sey, abhänge, Zwietracht zwischen den Städten veranlasse und Ursache der unaufhörlichen Kriege sey, welche die Italiener und ihre Kriegsmacht zu Grunde richteten, daß hingegen vermöge einer Regierungsgewalt, welcher Alle unterworfen seyen, und einer eigentlich italienischen bürgerlichen und militärischen Macht Italien gegen fremden Einfall und zugleich gegen innere Unruhen sicher seyn würde. Wie sehr Dante diese Vereinigung der zerrissenen Glieder seines Landes wünschte, das gibt er nicht an Einer, sondern an hundert Stellen des Buchs der Monarchie zu erkennen. Er spricht dort von Constantin und ruft bei der Gelegenheit aus: O, wie glückselig wäre dein Volk, wie hochberühmt, Ausonien, wärest du selbst, wäre dieser Vermindrer deines Reichs nie geboren worden! ...... Jedes Reich, das in sich selbst uneinig ist, wird untergehen ...... Alles Gute ist nur dadurch gut, daß es Eins ist, die Eintracht selbst also ist offenbar nur in sofern ein Gut, als sie aus einer gewissen Einheit, wie aus ihrer eigenthümlichen Wurzel entspringt. Jede Eintracht hängt von einer Einheit ab ...... Auf diese Einheit nahm der Weltweise

---

c) **Ahi serva Italia di dolore ostello,**
Nave senza nocchiero in gran tempesta!

*) **Ragion poëtica.**

Rücksicht, als er sagte: Die Dinge dürfen nicht schlecht geordnet werden. Der Ausdruck schlecht heißt hier so viel, als es darf keine Mehrheit der obersten oder leitenden Grundsätze seyn; also ein Fürst . . . . . . O, wie gut und wie süß ist es, wenn Brüder in Eintracht wohnen! d) Dieses oberste Haupt suchte er im Kaiser, weil dieser allgemein für den rechtmäßigen Erben der Cäsaren gehalten wurde; diesem gab er die Herrschaft über alle Staaten etwa so, wie sie der Präsident der vereinigten Staaten über diese hat (obgleich mit viel mehr Ansehn und Macht). Dante dachte sich also gleichsam im Geiste eine Regierungsform, wie sie hernach in der Wirklichkeit in jenem andern Welttheil oder auf der Hälfte unserer Erde entstanden ist, wohin er sein irdisches Paradies gelegt hatte. Vertrieben aus einem undankbaren Vaterlande, das er stets zu lieben fortfuhr, nahm Dante zu den heiligen Musen die Zuflucht, um sein wundes Gemüth zu erquicken. In der Zeit seiner Verbannung arbeitete er an jenem Gedicht, das gleich einer wunderbaren Fackel erschien und in ganz Europa mitten im tiefsten Dunkel das Licht der Weisheit und des Geschmacks verbreitete, und dieses auf eine solche Weise, daß man Dante mit Recht den Vater der neueren Literatur nennen kann. Er begann das Gedicht zuerst in lateinischer Sprache, also in der allgemeinen Sprache der Gelehrten seiner Zeit, aber er faßte bald den bessern Entschluß, es in der

---

d) Die lateinischen Worte, die wir oben übersetzen, sind folgende: **O felicem populum, o Ausoniam te gloriosam, si numquam ille infirmator imperii tui natus fuisset! — — — — — — Omne regnum in se divisum desolabitur . . . . . Omne, quod bonum est, per hoc est bonum, quod in uno consistit. Et cum concordia in quantum hujusmodi sit quoddam bonum, manifestum est eam consistere in aliquo uno tamquam in propria radice. Omnis concordia dependet ab unitate . . . . . . Et hanc rationem videbat philosophus cum dicebat: entia nolunt male disponi: malum autem pluralitas principatuum; unus ergo princeps . . . . . . Oh quam bonum et jucundum est habitare fratres in unum!**

Volkssprache auszuarbeiten. Wohl fühlte er, daß das Unternehmen höchst schwierig sey, daß keiner mit den Händen im Schoos es wagen dürfe,*) das, was er sich vorsetzte, in einer Sprache zu dichten, die in der That noch ein lallendes Kind war; aber wenn diese Sprache bis dahin gestammelt hatte, so begann sie von diesem Augenblick an mit donnernder Stimme zu reden.

Es wird hier nützlich seyn, einen Blick in die Seele des Dichters zu werfen, um zu erkennen, wie ihr Zustand in dem Augenblicke war, als der große Gedanke seines Gedichts in ihm entstand, und dieses wird als weitere Ausführung alles bisher Gesagten dienen können. Geboren in einem durch Unwissenheit tief gesunkenen Jahrhundert, welches durch den Streit entgegengesetzter Partheien immer schlechter wurde, Guelfe von Geburt, nicht aus freier Wahl, war Dante zu einer Zeit, als seine Vernunft gleichsam schlummerte, in die Fehler versunken, die seiner Parthei eigenthümlich waren. Als er in reiferem Alter, bei vermehrten Kenntnissen bessere Einsichten bekam, wollte er seinen Sinn bessern, allein die Bewegungen seiner unruhigen Vaterstadt hinderten ihn stets an der Ausführung eines so vortrefflichen Entschlusses, denn Florenz ward abwechselnd durch die Wuth der weißen oder schwarzen Parthei beunruhigt. Die Weißen erlangten endlich die Regierung, sie begünstigten ihn und gaben ihm dadurch Veranlassung gute Hoffnungen zu fassen;**) aber gerade, wie er die schönste Hoffnung gefaßt hatte, ward er durch die Macht der Franzosen und die mit ihnen verbundene Cabale des römischen Hofes aus seiner Vaterstadt verbannt. Um gegen die Parthei der Guelfen, die ihn jetzt verfolgte, Schutz zu finden, floh er zu der ihr entgegengesetzten, aber nachdem er einmal zur bessern Einsicht gelangt war, konnte er unmöglich fanati-

*) Er sagt Non esser impresa da pigliare a gabbo.

**) Wir wollen hier gleich bemerken, daß dies auf den Anfang der divina comedia geht, daß Rossetti unter dem Pardel mit buntem Fell Florenz versteht und daß die gajetta pelle weiß und schwarz gefleckt bedeute und das Weiße vorscheinend.

scher, wohl aber philosophischer Ghibelline werden. In dieser Stimmung, entschlossen, seine eigne Besserung dem Schicksal zum Trotz durchzuführen, suchte er einen Trost für seine betrübte Seele und glaubte sie da zu finden, wo sie einst Boethius fand, im Nachdenken über die Ursachen der Verderbniß der Menschen und die Mittel, dieser Verderbniß zu steuern. Er verband damit Betrachtungen über die Wirkung einer guten Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft in Beziehung auf den letzten Zweck der Menschheit. Unwillig über eine Zeit, wo das Verbrechen entweder ungestraft blieb oder gar im Siege jauchzte, die Tugend dagegen zurückgesetzt oder unterdrückt war, (und davon hatte er einen Beweis an sich selbst) faßte er den kühnen Plan, der Tugend ihren Lohn, dem Laster seine Züchtigung zu geben. Wie aber die Religion uns lehrt, daß beides erst nach dem Tode vollständig geschehen wird, so beschloß er auch in seiner Einbildungskraft das Reich der Todten zu besuchen. Dort lud er sein Jahrhundert gewissermaßen vor Gottes Richterstuhl, er machte seine Feder gleichsam zum Schwerdt der Gerechtigkeit, strafte die Bösen und belohnte die Guten im Angesicht aller Völker. Auf dieser geheimnißvollen Reise bedurfte er eines Führers; Virgil war sein vor allen andern geliebter Schriftsteller, Beatrix seine angebetete Geliebte; er foderte also den Einen und die Andre zu seiner Begleitung auf. Der Eine lehrt ihn die Strafen kennen, die Andre die Belohnungen; beiden legt er die erhabensten Lehren in den Mund. Alle Wissenschaften, alle Künste, alle Sprachen, die ihm bekannt waren, (und wir sehen, welchen ungeheuern Vorrath er in seiner Seele gesammelt hatte) wurden dabei von ihm benutzt und absichtlich an den verschiedenen Stellen seiner Verse angebracht. Allegorie war der herrschende Geschmack seines Jahrhunderts, den schon die früheren Dichter eingeführt hatten; so war z. B. ein allegorisches Gedicht des Königs Alfons von Castilien sehr berühmt, das er Tesoro genannt hatte; eben so berühmt war ein anderes Gedicht von Dante's Lehrer Latini, der Tesoretto genannt. Dante benutzte also die herrschende Mode, darum hielt er sich

an die Allegorie. In der That scheint es fast, als wenn Allegorie die Richtung der Zeiten wäre, in welchen die menschliche Gesellschaft von Barbarei zur Civilisation übergeht. Aus dieser Richtung ging die ganze alte Götterlehre hervor, die im Grunde nichts Anders ist, als eine fortgeführte Allegorie. Diese Götterlehre entstand gerade damals, als die Griechen die ersten Schritte auf der Laufbahn thaten, auf welcher sie Lehrer der Völker wurden. Der Grund dieser Erscheinung ist leicht einzusehen. Die ersten Lehrer der Völker pflegen gemeiniglich Dichter zu seyn; diese fühlten die Schwierigkeit, den noch rohen Gemüthern die nackte Wahrheit zu bieten, sie gaben ihr daher einen Körper, damit sich die Leute nach und nach daran gewöhnen möchten, und nährten die Phantasie, um allmählig den Verstand zu entwickeln. Ist alsdann das Menschengeschlecht so weit fortgeschritten, daß es seine Augen auf das Licht der göttlichen Wahrheit selbst heften darf, so entfernt man jenen Schatten, in den sie ausdrücklich von den frühern Weisen gehüllt gewesen war. Dann hört die Herrschaft der Poesie auf und die der Philosophie beginnt. Wenn wir bedenken, in welcher Periode Dante schrieb, so werden wir uns nicht sehr darüber wundern, daß er vielen Gebrauch von der Allegorie macht, es wird sich vielmehr zeigen und muß nothwendig gezeigt werden, daß sein Gedicht noch bei weitem allegorischer ist, als man bis dahin geglaubt hat. Er bedient sich der Allegorie, um einen Abriß alles Wißbaren, aller Meinungen, jedes Glaubens und gewissermaßen der ganzen Geschichte seiner Zeit zu geben. Auf den Grund seines wissenschaftlichen Systems baute er sein politisch-moralisches Gebäude und nahm dabei Himmel und Erde, das Sichtbare und das Unsichtbare, Engel uud Teufel, Gott und Satan zu Hülfe. Er brachte alles vorher Erwähnte mit seiner Vorstellung vom Wesen des Menschen in Verbindung. Seine große Seele umfaßte das Weltall, sein Plan gab ihm Gelegenheit, den ganzen Raum desselben nach und nach von der Mitte bis zum äußersten Umfange zu durchlaufen. Er stieg vom Laster zur Strafe herab und von der Tugend zur Belohnung hinauf.

Selbst in Beziehung auf seine lasterhaften Freunde, die er in die Hölle versetzte, und auf seine tugendhaften Feinde, denen er eine Stelle im Paradiese gab, war er unpartheiisch. Man hat ihn mit Recht oft als den Philosophen unter den Dichtern und als den Dichter unter den Philosophen bezeichnet, er erscheint aber noch in einer würdigern Rolle, als wahrer und rechtschaffener Mann. In einer Zeit also, wo alle Seelen von der Finsterniß des Irrthums umdunkelt waren, heftete er das Auge seines Geistes auf das Urwahre und gewöhnte seine Zeitgenossen, mit ihm dahin zu blicken. Der Gang der Dinge mußte fast eine ganz veränderte Vorstellung von Tugend und Laster hervorbringen; er allein, von einem innern Lichte erleuchtet, trat als strafender Lehrer der durch ihr Glück ermuthigten Schlechten und als Tröster der durch Widerwärtigkeiten niedergeschlagenen Guten auf und erhob seine Stimme als Apostel der in seiner innern Betrachtung geschauten Wahrheiten. Er rief seinen Zeitgenossen laut zu: Folgt mir nach, ich will euch zeigen, daß es noch Jemand gibt, der Werth auf Tugend legt und sie belohnt, wie er die Laster bestraft! Um in den Guten Hoffnung, in den Bösen Furcht zu erwekken, bot er ihnen ein Buch, in welchem auf jeder Seite der Ausspruch Virgil's geschrieben stand: Lernet gewarnt recht thun und nicht mißachten die Götter. Bei der Ausführung dieses Vorsatzes war er entschlossen, ganz frei über seine Zeitgenossen und besonders über die Mächtigen zu reden, da er den letztern besonders das Unglück der Staaten zuschrieb. Den Grund, warum er seine Beispiele gerade aus den höchsten Classen wählte, gibt er selbst an, wenn er sagt, daß Beispiele unbekannter Personen weniger belehrend sind, als die, welche von den allerbekanntesten hergenommen werden. Er zeigte sich, um uns seiner eigenen Worte zu bedienen, als furchtloser Freund der Wahrheit, entfernte von sich jegliche Lüge und ahmte dem Winde nach, der die höchsten Gipfel am heftigsten schüttelt. Viele seiner Zeitgenossen und Bekannten, furchtsame und vorsichtige Leute, tadelten ihn als unvorsichtig und riethen ihm, sich zu

mäßigen, er schalt aber diese Leute ängstlich und feige und ließ sich von der Philosophie die Verse zurufen: Verfolge deinen Weg und lass' reden die Leute. Steh' fest, wie der Thurm steht, der niemals beuget die Spitze, wenn ihn umstürmen die Winde. *) Er befolgte überall die Regel, welche Polybius dem Geschichtschreiber vorschreibt, er dürfe sich, wenn es die Wahrheit fodere, nicht scheuen, den Freund zu tadeln und den Gegner zu loben. Er arbeitete an seinem Gedicht während der ganzen Dauer seiner traurigen Verbannung, doch unterbrachen diplomatische Geschäfte oft seine dichterische Arbeit. Als Kaiser Albrecht ermordet und Heinrich von Luxemburg zu dessen Nachfolger erwählt war, lebten die Hoffnungen der Ghibellinen wieder auf, und Dante vor allen andern hoffte durch Vermittelung des neuen Kaisers in sein Vaterland trotz des hartnäckigen Widerstandes seiner Feinde zurückzukehren. Damals schrieb er das obenangeführte lateinische Buch von der Monarchie (de monarchia), um die kaiserlichen Rechte gegen die Anmaßungen des Pabstthums zu vertheidigen, damals schrieb er an die italienischen Könige und Fürsten und an den römischen Senat, um beide aufzufodern, Heinrich, der sich damals zu seinem Römerzuge anschickte, freundlich aufzunehmen. Er schrieb auch an Heinrich selbst, um ihn aufzufodern, sich zu beeilen, Italien von unsäglicher Zwietracht zu befreien. Der Eifer, den er bei dieser Gelegenheit zeigte, vermehrte in den Augen der Florentiner seine Strafbarkeit, Dante vermehrte also seine Uebel in dem Augenblick, als er ihnen zu entgehen suchte. Dieser Punkt besonders ist von großer Bedeutung für Dante's Leben. Alles traf zusammen, um in dem unglücklichen Vertriebenen den Glauben zu erwecken, daß seine Rückkehr ins Vaterland ganz gewiß sey. Sein ärgster Feind, Corso Donati, das Haupt seiner Gegenparthei, war durch einen Lan-

---

*) Segni il tuo corso et lascia dir le genti,
Sta come torre ferma, che non crolla
Giammai la cima per soffiar di venti.

zenstich getödtet worden, dieser war es aber gewesen, der den Haß der Schwarzen gegen die Weißen durch unablässiges Bemühen stets lebendig erhalten hatte. Ferner erschien Heinrich, als er nach Italien kam, als ein Bote des Himmels; vor ihm verstummte dem Anschein nach der heftige Haß der Partheien, und Florenz selbst war Anfangs keineswegs abgeneigt, ihm seine Thore zu öffnen und ihn als Oberherrn zu erkennen. Später erst hielten einige der unruhigsten Köpfe unter den Schwarzen, welche voraussahen, daß der Kaiser die Verbannten und unter ihnen auch den armen Dante zurückführen würde, unter sich Rath und beschlossen, ihm die Thore zu schließen. Diese Leute erschöpften alle Schlechtigkeit, um den Zug des Kaisers zu vereiteln und zu verzögern, sie veranlaßten auch den Aufstand in Cremona und Brescia, um ihn dort aufzuhalten. Der Neuerwählte dämpfte diesen, er ließ die Thore und Mauern der genannten Städte niederreißen, und diese blieben lange zerstört liegen, er selbst setzte aber als Sieger seinen Marsch fort. Er kam freilich erst nach Florenz, nachdem er vorher viele andere Städte Italiens besucht hatte, daher wuchs auch die Ungeduld und die Furcht des Dichters mit jedem Augenblicke, und zwar bis zu dem Grade, daß er in einem seiner Briefe Heinrich wegen seiner Zögerung zu schelten wagte. Endlich kam der erwartete Held, und Dante vereinigte sich mit ihm unfern Florenz. Seine rebellischen Mitbürger hielten aber die Thore geschlossen, sie hatten die Mauern befestigt, und sogar der Bischof mit seinem ganzen Clerus hatte die Waffen ergriffen. Eine Festung jenseit des Arno, die Ancisa genannt, sollte den Zug des Kaisers aufhalten, dieser aber kam mit Gewalt und List vorbei und erschien vor der erschrocknen Stadt. Hätte sich Heinrich entschließen können, die Stadt sogleich zu stürmen, statt sie bloß einzuschließen, dann hätte er sich derselben sicherlich bemächtigt; dieser Meinung sind alle Geschichtschreiber; aber statt dessen zögerte er in langer Ruhe gleichsam an der Schwelle von Florenz, und es entwickelte sich bei ihm der Keim eines schleichenden Uebels, das er sich in den sumpfigen Gegenden zugezogen hatte.

Er mußte über den Arno zurückgehen und kam nie in die Stadt. Auf's äußerste gegen die Florentiner erbittert, erließ er ein Decret, vermöge dessen er ihre Stadt ihrer Privilegien beraubte, ihr eine Geldbuße von hunderttausend Florinen auflegte und ihr das Münzrecht entzog. Heinrich's Krankheit verschlimmerte sich indessen von Tage zu Tage; er entsagte daher den Dingen dieser Erde und starb bald nachher, einzig und allein auf das Heil seiner Seele bedacht.

Dante hatte in der Trunkenheit eines gewissermaßen schon errungenen Triumphs die Florentiner in seinen Schriften bedroht und gereizt, er war mit Heinrich bei der Belagerung der Stadt anwesend gewesen, er mußte also nothwendig, als seine einzige Stütze dahinsank, jeder Hoffnung entsagen und sah sich genöthigt, auf's neue zu seinem herumirrenden Leben und zu seinem heiligen Gedicht, der einzigen Freude und dem einzigen Trost in so vielem Unglück, zurückzukehren. Flüchtig und vom ungünstigen Schicksal verfolgt, das ihn von jeder Seite her drängte, reiste er umher und nahm seine Arbeit von Zeit zu Zeit wieder vor, und zwar bald an diesem Orte, bald an jenem. Man kann daher sagen, daß, gleichwie sich viele Städte und Staaten Griechenlands den Ruhm streitig machten, Homer's Geburtsort zu seyn, so auch viele Städte und Provinzen Italiens sich die Ehre theilen könnten, daß irgend ein Theil des italienischen Nationalgesangs bei ihnen geschrieben sei. Viele dieser Staaten suchte Dante durch Beweise seiner Dankbarkeit, die man in dem Gedicht zerstreut findet, zu ehren. Es würde zu weit führen, aller Anspielungen der Art zu gedenken, einige wollen wir jedoch erwähnen. Er war in Verona bei'm Hause della Scala; er weissagte die Größe des Can Grande, den er als die Stütze seiner Parthei und als den Vertheidiger der Rechte des Reichs ansah. Er verweilte in Padua bei'm Hause Papafavi; er beschreibt des Brenta bewässernde Fluthen, der Padua's liebliche Gefilde befruchtet. Er war in Gubbio bei der Familie Bosoni; er preist Oderiſi, die Zierde der Malerkunst seiner Zeit, der dort geboren war. Er verweilte in der Lunigianer Mark bei'm Hause

Malaspini und lobt Conrad, den hochberühmten Ahn seiner großmüthigen Gastfreunde. Er war bei den Salvatioi im Casentinischen; er gedenkt der Schlacht, welche den dort entsprungenen schlängelnden Arno mit Blut färbte. Er hausete mit der Familie der Faggiuola in den urbinatischen Bergen; er besingt jenen Francesco, der den ersten ritterlichen Schützern der Kirche beigezählt wird. Er verweilte bei den Polentani in Ravenna; er mahlt rührend und liebenswürdig, wie die zarte Francesca dort jugendlich liebend gesündigt. In Ravenna endete er endlich sein Leben voll Mühsal. Es scheint, als ob der Himmel ihn von den Staatsgeschäften ausdrücklich fern halten wollte, denn Ursprung aller seiner Unglücksfälle war sein obrigkeitliches Amt in Florenz, und eine diplomatische Sendung nach Rom war der unglückliche Zeitpunct seiner Verbannung; eine andere ehrenvolle Sendung nach Venedig war Ursache seines Todes. Man sollte fast sagen, das Schicksal hätte ihm seine Verfolgungen immer mit einem Lächeln angekündigt. Von seiner Jugend an zeigt er sich, wo er auch hinkam, als einen sehr geschickten Unterhändler, er ward daher auch in seinen jüngern Jahren schon zu wichtigen Gesandtschaften gebraucht und ward sogar jenseit des Meers nach Sicilien und Frankreich geschickt. Das Zutrauen, welches er sich durch seine Sendungen erworben hatte, bewog seinen Freund und Beschützer Guido Novello, an dessen Hofe er eine letzte und ehrenvolle Freistätte gefunden hatte, ihn mit einem sehr wichtigen Auftrage an den Senat von Venedig zu schicken. Unaussprechlich war der Eifer, den er in der Erfüllung seines Auftrags bewies, doch konnte er ungeachtet aller Anstrengung nichts erlangen, und dieses betrübte ihn so sehr, daß er darüber krank wurde. An dieser Krankheit starb er, von jenem Hofe beklagt um 1321, sechsundfünfzig Jahre alt. Sein Leichenbegängniß war prächtig. Seine sterbliche Hülle ward mit den dichterischen Emblemen öffentlich zur Schau gestellt, und sein tief betrübter Beschützer, der Gönner und Freund jeder schönen Wissenschaft, sprach vor einer zahlreichen Versammlung in seinem eignen Palaste eine Leichen-

rede, in welcher er die Verdienste und die unglücklichen Schicksale des berühmten Verbannten aufzählte.

Dante hatte außer der divina comedia noch andere Werke geschrieben, deren ich im Laufe meines Commentars oft gedenken muß. Ganz jung dichtete er Liebeslieder, und diese seine ersten Verse sind so vortrefflich, daß, selbst wenn er nichts Anderes geschrieben hätte, er dennoch der erste lyrische Dichter seiner Zeit seyn würde. Er schrieb außerdem eine Art Roman, den er neues Leben nannte, d. h. seine erste Liebe, die seinem Leben gewissermaßen eine andere Richtung gab. Außerdem schrieb er während seiner Verbannung einen ausführlichen Commentar über drei seiner Canzonen, den er sein Gastmahl nannte, oder mit andern Worten Seelennahrung, um sie vor Unwissenheit zu bewahren. Lateinisch schrieb er das Buch von der Monarchie, welches ihm den Haß der Guelfen vollends zuzog, weil er dort für den Kaiser jene Rechte wieder in Anspruch nahm, welche nach seiner Meinung das Priesterthum sich angemaßt hatte. Außer diesem schrieb er noch in lateinischer Sprache das Büchlein von der Beredsamkeit in der Landessprache (de vulgari eloquentia), in welchem er von jener lieblichen Sprache redet, in welcher er sich unsterblich machte. Er übersetzte außerdem die sieben Bußpsalmen und das apostolische Glaubensbekenntniß in diese Sprache. Wir haben nur sehr wenige, aber ganz köstliche Briefe von ihm übrig.

Der Styl seiner Prose ist nicht immer kurz und bestimmt, seine Verse sind dies aber in einem hohen Grade, zuweilen mehr, als recht ist, so daß man das Horazische nach Kürze Streben und dunkel Werden ihm sehr oft vorwerfen kann, besonders in der divina comedia. Es trifft übrigens Vieles zusammen, was dieses Gedicht sehr schwer macht. Ueberall findet man geheimnißvolle Allegorien; literarische und wissenschaftliche Dinge, welche berührt werden, setzen bei'm Leser einen großen Umfang von Kenntnissen jeder Art voraus; es sind außerdem so viel verborgene Andeutungen darin, so viele geheime Beziehungen, daß er dadurch oft auch den besten

Köpfen unverständlich wird; dazu kommt die veraltete Sprache und viele dem Dichter ganz eigenthümliche Formen. Es scheint, er habe lieber errathen, als verstanden seyn wollen. Er gibt oft nur einen Wink und will eine ganze Rede damit andeuten; und das ist noch wenig. Er setzt bei seinem Leser neben allen den eben erwähnten Kenntnissen auch noch das tiefe Studium aller seiner andern Werke voraus, nebst einer vollständigen Bekanntschaft mit der alten Geschichte und mit der Geschichte seiner Zeit; und auch das ist noch nicht genug. Gleich von den ersten Gesängen des Gedichts an sind darin unmerkliche Anspielungen auf den Inhalt der spätern Gesänge und sogar auf das Ende, die durchaus Niemand verstehen kann, der es nicht vorher ganz gelesen hat. — — —

Rossetti fügt hinzu, auch das sey noch nicht genug, und rechnet dann noch andere Schwierigkeiten auf, die wir übergehen wollen. Auch die vortrefflichen Bemerkungen über den Titel comedia, den Dante gewählt hat, übergehen wir, um noch aus seinem Vorbericht (discorso preliminare) Einiges auszuheben, das uns bedeutender und wichtiger scheint. Rossetti geht von dem Gedanken aus, daß der erste Gesang als eine bloße Einleitung anzusehen sey. Diese Einleitung, meint er, enthalte Dinge, die zum Verständniß des ganzen Gedichts nothwendig seyen, diese wolle er erklären. Zu diesem Zweck gibt er den Inhalt des ersten Gesangs an. Diesen wollen wir auslassen, dagegen vernehmen, was Rossetti über die poetische Person Virgil's, über die Thiere, deren Dante im ersten Gesange erwähnt, und über den Wald sagt.

Erstes Capitel.

Ueber Dante's Virgil.

Alle Erklärer des Dichters, sowohl die neuern, als die älteren, haben gesagt, Virgil sey das Bild der Philosophie. Dante (wir kürzen hier den der Zierlichkeit wegen weniger gedrängten Vortrag Rossetti's ab) will aber unstreitig nicht

die Philosophie im Allgemeinen, sondern eine besondere Art derselben bezeichnen; sonst würden die Worte, in denen sich Virgil im ersten Gesang kund giebt, viel Ueberflüssiges enthalten, welches ohne alle Beziehung wäre d). Virgil sagt, er sey kein Körper (uomo), sondern ein Schatten, seine Eltern seyen Lombarden, Mantuaner gewesen, er sey in einer bestimmten Zeit geboren und habe zu einer andern bestimmten Zeit gelebt und in einer ebenfalls genauer bezeichneten Religion; er sey ein Dichter gewesen und habe einen gewissen Helden besungen, der von einem angegebenen Orte nach einem gewissen Unfall hergekommen sey. Alle diese Besonderheiten werden offenbar absichtlich und künstlich angeführt und haben ohne allen Zweifel verborgene Bedeutung. Man bemerke, daß die Art, wie Dante die Hülfe Virgil's anruft, ausdrücklich so eingerichtet wird, damit Alles auf diese Weise einander entspreche, denn sonst ist es nicht ganz natürlich, daß einer, der so eben von einem grausamen reißenden Thier bedroht wird, dem, an den er sich wendet, um Beistand zu erhalten, zurufe: Hilf mir, magst Du nun Körper oder Schatten seyn. Wäre dem nun wirklich also, dann müßte Virgil's Antwort die Erklärung alles dessen enthalten, was Dante durch Virgil's Erscheinung vorstellen will. Wir wollen einmal annehmen, daß dieses sich so verhalte und darnach den Sinn der Worte untersuchen. Warum sagt er, daß er unter Julius Cäsar geboren sey und unter Augustus in Rom gelebt habe? Als ob vor Julius Cäsar und vor Augustus keine Philosophie in Rom gewesen wäre! Wer dürfte wagen,

---

d) Ris posemi: non uomo, uomo gia fui,
Egli parenti miei furon Lombardi
E Mantovani per patria amendui.
Nacqui sub Julio, ancor che fosse tardi,
E vissi in Roma sotto il buon Augusto
Al tempo dei dei falsi e bugiardi,
Poeta fui e contai di quel giusto
Figliol di Anchise che venne da Troja
Poiche il superbo Ilion fu combusto.

dies zu behaupten? Wie paßt es, daß er sagt: Er wurde unter Julius Cäsar geboren? Diese Redensart gebraucht man, wenn man von der Zeit redet, als Julius Cäsar Dictator war, Virgil wurde aber viel früher geboren. Warum setzt er ferner hinzu: Er wurde damals geboren, obgleich es spät war? Wir wollen zuerst bei diesen Ausdrücken stehen bleiben, die andern wollen wir hernach untersuchen. Virgil war allerdings ein ganz vorzüglicher Dichter, aber Dante selbst nennt an vielen Stellen Aristoteles den größten Philosophen, er bezeichnet sogar den Stagiriten stets durch den ihm vorzugsweise ertheilten Titel des Philosophen, Virgil nennt er dagegen immer nur den Dichter. Warum wählt er denn gerade den Letzten und nicht den Ersten zum Symbol der Philosophie? Aus folgenden Gründen:

Dante zeigt in seinem Buche von der Monarchie sehr ausführlich, daß das wichtigste Geschäft der Philosophie darin bestehe, die Lehre von einem obersten Leiter der menschlichen Gesellschaft zur Verhütung der Unordnungen recht klar zu machen, damit man zum Glück dieses irdischen Lebens durch Befolgung philosophischer Vorschriften, durch die Einrichtung unserer Handlungen nach der Regel des Verstandes und des Gewissens gelange b). Bald hernach setzt er hinzu, daß die Menschen zu diesem Zweck eines Kaisers bedürften, damit das menschliche Geschlecht jenen c) Vorschriften gemäß zuerst zur zeitlichen Glückseligkeit geführt werde. Julius Cäsar hatte die ersten Grundlagen des kaiserlichen Reichs gelegt und Augustus erbaute auf diesem Grunde nachher ein festeres Gebäude; diese bestimmte Art von Philosophie war es daher, die unter Julius geboren wurde und unter Augustus in Rom lebte. Der Dichter setzt hinzu: Obgleich es spät war

---

b) Ad beatitudinem hujus vitae per philosophica documenta venimus secundum virtutes morales et intellectuales operando.

c) Propter quod opus fuit homini imperatore, qui secundum philosophica documenta genus humanum ad temporalem felicitatem dirigeret.

(ancor che fossi tardi), weil eine solche Philosophie eigentlich hätte früher entstehen sollen, um die vielen inneren Unruhen, wie die der Gracchen, des Marius und Sylla u. s. w. zu verhindern. Wenn er dann hinzusetzt, daß er in Rom lebte zur Zeit der falschen, erlogeneu Götter, so will er offenbar damit dunkel den Satz andeuten, den er nachher im Werke selbst ausführlich und klar beweiset, daß das Kaiserreich schon vor Christi Geburt eingerichtet war und daher als solches durchaus von den Päbsten nicht abhängig seyn könne. Hierbei verweist Rossetti auf den §. 13 des 3ten Buchs der Schrift von der Monarchie und fügt noch einiges Andere hinzu, das wir auslassen. Er sagt endlich: Cäsar also, insofern er auftrat, um das Reich der Kaiser zu gründen, war für Dante ein Bote der Gottheit und ein nach ewigem Rathschluß erkorener Kaiser. Der Dichter schrieb an Heinrich von Luxemburg: „Es stehet geschrieben: Entspringen wird aus herrlichem Stamme der trojanische Cäsar, dessen Reich vom Ocean begränzt wird, dessen Ruhm von den Sternen.“ Deutlicher noch, als an dieser Stelle, spricht der Dichter seine Meinung aus im Gastmahle, wo er sagt: Rom unter den sieben Königen war wie unter Vormündern, die seine Erziehung leiteten; dann ward es Republik, als es durch Brutus von seinen Vormündern befreit war, und blieb während seines Jünglingsalters frei, bis Cäsar der erste Herrscher ward. Daraus schließt er, dies hätte nicht seyn dürfen noch seyn können, wenn es nicht der ganz besondere Zweck der Gottheit erfodert und ihr himmlischer Einfluß veranlaßt hätte. Cäsar wird von ihm als ein Gerechter betrachtet, der von keiner andern Schuld befleckt war, als von der, daß er die Taufe nicht erhalten hatte; darum versetzt er ihn auch in den Limbus unter die nicht getauften Tugendhaften, und zwar von allen diesen deutlich unterschieden. Das werden wir im vierten Gesange sehen. Dante betrachtet es durchaus nicht als ein Verbrechen, daß sich Cäsar der Regierung seines Vaterlandes mit Gewalt bemächtigt hatte, denn er schreibt im Paradies mit ausdrücklichen Worten: „Daß Cäsar mit dem Willen der Römer die

Macht hielt.“ Das Recht zur Oberherrschaft heißt bei ihm ein Erbrecht, weil die julische Familie von Julus, des Aeneas Sohn, abstammen wollte; es ward daher angesehen, als wenn Julius im Rechte seiner Ahnen auf den Thron gerufen ward. Der Dichter sagt daher auch: unter Julius, nicht: unter Cäsar wahrscheinlich, um die Abstammung desselben anzudeuten und damit er ihn auf diese Weise für einen gebornen Kaiser erklären könne, der im Himmel erkoren und auf Erden nur bestätigt ward. Daraus geht dann auch hervor, warum er dessen Mörder Brutus und Cassius in die unterste Hölle versetzt hat. Er betrachtet sie als Rebellen gegen die rechtmäßige Gewalt und noch dazu als Undankbare gegen den allgemeinen Wohlthäter des menschlichen Geschlechts.

Nach diesen Betrachtungen ist nicht schwer einzusehen, warum Virgil gerade als Sänger des gerechten Sohns des Anchises erwähnt wird, der aus Troja kam und im höchsten der Himmel zum Vater der mächtigen Roma und ihres Reichs erkoren war, der Sänger jenes Sohns des Anchises, wie es im Paradiese heißt, der aus Phrygien den Adler nach Italien gebracht hat, welcher das Wappen der Cäsaren wurde und von Hand in Hand zu denen gelangte, die in der neuen Zeit den kaiserlichen Namen tragen. Aus allem diesem geht deutlich hervor, daß Virgil nicht das Bild der Philosophie im Allgemeinen ist, sondern einer bürgerlichen Weisheit, welche das Kaiserreich gründete und ordnete, einer Philosophie, die, im weitesten Sinne genommen, die menschliche Seele und das Herz durch Lehre und Zucht, durch Bildung des Verstandes und der Sitten leitet und lenkt und durch weise Regierung das menschliche Geschlecht bessert. Diese Philosophie ordnet den Staat durch die bürgerliche Verwaltung eines Einzigen, der über Allen, aber unter dem Gesetze ist. Um es mit Einem Worte zu sagen: der Dichter meint die Philosophie eines ghibellinischen Weisen, die Philosophie, über welche Dante sein Buch von der Monarchie schrieb. Man werfe mir nicht ein, daß Virgil, der diese Philosophie vorstellen soll, über seinen Beruf hinausgeht, wenn er Dante in

die Hölle führt und mit ihm von den Dingen des andern Lebens redet, denn dieses Geschäft paßt ganz gut für die Philosophie, welche die Staaten hier auf der Erde einrichtet (wie er sich ausdrückt: secundum virtutes morales et intellectuales operando), und noch aus einem andern Grunde. Wir werden auf diese Frage eine vollkommen genügende Antwort erst dann geben, wenn wir zu seiner Zeit diesen andern Grund berühren werden. Eine solche Philosophie war für Dante lange Zeit stumm, sie konnte ihm nur unverständlich reden, weil er als Welfe geboren und erwachsen war und es bis über die Mitte seines Lebens hinaus blieb. Als er sich endlich zu ihr bekannt hatte, stellte er sie unter dem Bilde Virgil's vor, weil dieser lateinische Dichter den ersten Gründer des Reichs (Aeneas) besungen und zugleich mit diesem den Stifter des Kaiserthums (Cäsar), dabei aber zu dieses Stifters Zeit geboren war und unter Augustus, der das Kaiserreich befestigte, lebte. Jetzt müssen wir noch untersuchen, warum Virgil sagt, daß seine Eltern Lombarden waren und Mantuaner ihrem Vaterlande nach. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Name Lombarden eigentlich diesen Eltern nicht zukommen konnte, weil sie ja viele Jahrhunderte früher gelebt hatten, ehe die Lombarden, welche diesen Theil von Italien bewohnten und von denen jener Name herkam, das Land einnahmen. Vielleicht liegt auch hier eine geheime Anspielung verborgen. Dante nennt den Herrn von Verona den großen Lombarden, der auf der Leiter trägt den heiligen Vogel (Paradies, canto XVII), das will sagen, daß der Herr della Scala, damals Haupt und Stütze der kaiserlichen Parthei, den Adler vor sich hertragen ließ, als Wappen seiner Familie und als Wappen des kaiserlichen Reichs. Die Lombardei war damals voller Ghibellinen, darum schrieb der Dichter in einem Briefe, worin er bei Heinrich's VII Ankunft seine Freunde zur Aussöhnung mit ihren Gegnern ermahnte: Söhne der Lombarden, legt ab die Grausamkeit, die ihr so lange behauptet,.... verzeiht, verzeiht, ihr Theuersten, die ihr mit mir so manches Unrecht erlitten habt. Dem Umstande,

daß jene Gegend Italiens voller Ghibellinen war, schreibt er es zu, daß sie bei'm Reiche blieb, während die andern Gegenden, wo die Guelfen die Uebermacht hatten, sich der kaiserlichen Herrschaft entzogen. Wir sehen außerdem die Italiener tausendmal in dem Gedicht mit dem Namen Lombarden bezeichnet, und das mehrentheils in der Bedeutung von Ghibellinen, und Virgil selbst wird lombardisch redend eingeführt in derselben Beziehung. Mantua wurde in jener Zeit zu den lombardischen Städten gerechnet und war die Hauptfestung des Landes; darum mußte Dante die Lombardei und diese ihre Festung als die Wiege jenes Kaiserreichs ansehen, dessen Wiederaufblühen er zu sehen wünschte. Nur von dort und von keinem andern Lande her konnte für ihn das Reich wieder emporkommen. Daraus wird nun von selbst klar, welche Verbindung zwischen allem dem und der Geburt jenes Virgil ist, der hier als Bild der Philosophie erscheint, die das Kaiserreich gegründet hat. Die Anspielung ist zwar allerdings ein wenig gesucht und versteckt*), doch ist sie einmal da, und die Eigenthümlichkeit des Dichters brachte es mit sich, daß er gern und oft dergleichen verborgene Anspielungen einmischte. Um ferner anzudeuten, daß jene vernünftige Liebe zur kaiserlichen Regierungsgewalt, welche, durch die Macht des Staats aufrecht erhalten, eine Zeitlang so lebendig und kräftig in Italien war, zu seiner Zeit gleichsam gänzlich erloschen sey, außer in der Lombardei, legt er Virgil die Worte in den Mund: Ich war einmal ein Mann, ich bin jetzt kein Mann mehr (non sono uomo ora, ma fui uomo un tempo). Die Worte entsprechen jenem Verse Virgil's, dessen Gebrauch wir alle kennen, dem Fuimus Troes. Auch pflegen wir, wenn uns das Schicksal ganz niedergeworfen hat, zu sagen: Wir waren Männer, jetzt sind wir Schatten. Jede Silbe, die der Dichter dem Virgil in den Mund legt, entdeckt uns, wenn wir sie richtig erwägen, entweder geradezu

*) Herr Rossetti sagt bloß: alquanto recondita.

oder doch durch eine versteckte Beziehung irgend eine Anspielung, welche uns berechtigt, zu behaupten, daß er das Bild jener neuen politischen Philosophie ist, welche Dante angenommen hatte.

Wir müssen noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen, wovon das Verständniß des ganzen Gedichts gewissermaßen abhängt. Dante wählte sich zwei Führer auf seiner Reise, Virgil und Beatrix, und diese beiden Führer sind von der Art, daß immer einer zur Erklärung des andern gebraucht werden kann. Wir wollen zuerst die Erscheinung der Beatrix zur Erklärung Virgil's gebrauchen, und man wird die Bedeutung desselben unmöglich verkennen können. Der Eine stellt die Wirkung einer guten Regierung durch Verbesserung des äußern Lebens und seiner Einrichtungen vor; die Andere ist die Gesinnung, die den gebesserten Menschen nach einem tugendhaften Leben zu seinem Schöpfer führt. Der Eine wirkt in der Gesellschaft dasjenige, was eine vortreffliche Einrichtung des zeitlichen Lebens in der menschlichen Gesellschaft bewirken kann; die Andre thut das, was eine vortreffliche Lenkerin des geistlichen Lebens zu thun hat, oder mit Einem Worte, der Eine ist die Staatsweisheit nach den Grundsätzen des Buchs von der Monarchie, die Andere die Religion nach den reinen Grundsätzen des Christenthums. Virgil ist das Bild eines Kaisers, der mit Weisheit seiner Regierung vorsteht, Beatrix das Bild eines Oberhaupts der Kirche, das der Heiligkeit seines Amts entspricht, und beide zielen, wie Dante sagt, auf zwei verschiedne Arten von Glückseligkeit. Das Glück des thätigen Lebens in dieser Welt wird vorgestellt durch das irdische Paradies, welches auf der Höhe des Purgatoriums sichtbar wird; das Glück des betrachtenden Lebens in einer andern Welt wird im himmlischen Paradiese beschrieben. Der Mensch ist demzufolge hienieden glücklich, so weit dieses dem Menschen, wie er seyn soll, seiner Natur nach zukommt, er ist höchst selig dort oben, wie es dem Gerechten in der Schrift verheißen wird. Daher kommt dann, daß Dante von den beiden Personen, deren Geschäft

er getrennt hat, den Virgil nur bis zum irdischen Paradiese mitgehen läßt. Dieser Führer mußte ihn nothwendigerweise von dem Augenblick an verlassen, als Beatrix seine Leitung übernahm, um ihn zum himmlischen Paradiese zu führen. Um durchaus keinen Zweifel an der Wahrheit des Gesagten übrig zu lassen, wollen wir Dante selbst darüber als Zeugen anführen und ganz einleuchtende Beweise theils aus dem Gastmahle theils aus dem Buche von der Monarchie hernehmen. In dem Letztern heißt es im dritten Buche: Zweierlei Ziel hat also die Vorsehung auf Erden in ihrer unendlichen Weisheit vorgesteckt, das Glück dieses Lebens, welches in den tugendhaften Handlungen beruht und durch das Bild des irdischen Paradieses ausgedrückt wird, und die Seligkeit eines ewigen Daseyns, welche im Genuß des Anschauns der Gottheit besteht, zu dem unsere eigene Tugend nicht gelangen kann, wenn ihr nicht ein göttliches Licht leuchtet. Das letztere wird durch den Ausdruck himmlisches Paradies versinnlicht. Zu diesen beiden Arten von Glück muß man auf verschiedenen Wegen gelangen, weil das Ziel ganz verschieden ist. Zu dem Ersten gelangen wir durch philosophische Beweise, wenn wir ihnen nur Gehör geben und der äußeren und inneren Tugenden uns befleißigen, zu dem Andern durch geistliche Ermunterung, welche die menschliche Vernunft übersteigt; dieser folgen wir, wenn wir den religiösen Pflichten oder den christlichen Tugenden nachstreben. Dazu bedurfte der Mensch einer doppelten Leitung u. s. w. b). An verschiednen Stellen des Gastmahls wird das, was hier lateinisch gesagt ist, fast mit den-

b) Da das Folgende wörtlich dasselbe ist, was schon oben vorgekommen ist, so setzen wir die lateinischen Worte hieher: Propter quod opus fuit homini duplici directivo, secundum duplicem finem; scilicet summo pontifice, qui secundum revelata humanum genus produceret ad vitam aeternam, et imperatore qui secundum philosophica documenta genus humanum ad temporalem felicitatem dirigeret.

selben Worten italienisch ausgedrückt c). Die Seligkeit drückt Dante durch die Erscheinung der Beatrix aus, von der er in seiner Vita nuova lateinisch ausruft: Nun erschien mir meine ewige Wonne (apparuit jam beatitudo nostra); darum wird dann auch diese seine allegorische Geliebte dort von ihm eine Zerstörerin aller Laster genannt, was sich auf die Hölle bezieht, und eine Königin der Tugend, was das Paradies angeht. Die reine Religion schafft die gute Regierung, und diese bereitet den Weg zum Himmel d). Darum redet Virgil, von Beatrix gesendet, sehr oft von ihr und deutet auf sie als auf das Ziel seiner Reise.

Die wenigen oben angeführten Worte geben einen kurzen Inbegriff des ganzen politisch moralischen Systems des Dichters, ich möchte sagen, das Wesen und den Geist seines Gedichts. Er nennt mehr als einmal seine zwei Wegweiser zwei Sonnen, weil sie den Menschen auf zwei verschiedenen Straßen leiten, auf der zeitlichen und ewigen. „Sonne, die du jedes Auge, das getrübt ist, gesund machst," sagt er zu Virgil, und als Sonne seiner Augen, als Sonne, die ihm mit Liebe die Brust wärmt, besingt er Beatrix, und darauf bezieht sich, was er im sechszehnten Gesang des Purgatoriums über die ersten Zeiten der Christenheit singt e). Wenn man

---

c) L'umana natura non pure una beatitudine ha, ma due, siccome quella della vita civile e quella della contemplativa.... E conciosiacosachè quella che ha la beatitudine di governare non possa l'altra avere — — — noi potemo in questa vita avere due felicità secondo duo diversi cammini buoni e ottimi che a cio menano; l'una è la vita attiva e l'altra è la contemplativa, la quale (avvegnachè per l'attiva si pervegna a buona felicità) ne mena a ottima felicità e beatitudine. Queste due operazioni sono vie spedite e direttissime a menare alla somma beatitudine.

d) Im Buche de Monarchia sagt er: Mortalis ista felicitas ad immortalem felicitatem ordinatur.

e) Sole va Roma che 'l buon mondo feo
Duo soli aver, che l'una e l'altra strada

diese Deutung des mantuanischen Sängers des Kaiserreichs annimmt, so werden wir nicht bloß jede kleinste Anspielung in den vorher erwähnten Worten des Dichters, sondern auch viele andere Stellen des Gedichts verstehen, die sich ohne dieses weder verstehen noch deuten lassen. Wir wollen aus hundert Stellen, die wir wählen könnten, nur zwei aussuchen. Zum Verständniß des Folgenden muß man sich erinnern, daß nach Lucan im sechsten Buch der Pharsalien Erichtho, die thessalische Zauberin, um dem Sextus Pompejus, dem Sohne des großen Pompejus, über den Ausgang des Kriegs zwischen Cäsar und seinem Vater genügende Antwort geben zu können, den Schatten eines pompejanischen Soldaten, der todt auf dem Felde liegen geblieben war, aus der Hölle heraufrief, und daß dieser mit Jammern die Niederlage des Pompejus, welche zur Errichtung des römischen Kaiserreichs Gelegenheit gab, voraussagte. Dante benutzt dies zu der Dichtung, daß dieselbe Zauberin durch ihre mächtigen Beschwörungen den Schatten Virgil's gezwungen habe, in die innere Höllenstadt zu gehen und von dort in jenen tiefsten Abgrund hinabzusteigen, wo Verräther bestraft werden, um den Schatten jenes Soldaten zu holen, der dem Sohne des Pompejus die verlangte Antwort geben sollte und zu dieser Absicht vorher in seinen entseelten Leichnam zurückgebannt werden mußte. Wir wollen Virgil selbst darüber hören, der im neunten Buche der Hölle erzählt: Es ist wahr, ich bin schon einmal hier unten gewesen, als ich den beschwö-

---

Facén vedere e del mondo e di Deo.
L'un l'altro à spento; ed è giunta la spada
Col pasturale; e l'uno e l'altro insieme,
Per viva forza mal convien che vada:
Perocchè, giunti, l'un l'altro non teme.
Se non mi credi, pon mente alla spiga;
Che ogni erba si conosce per lo seme.
Di' oggimai che la chiesa di Roma,
Per confondere in sè duo reggimenti,
Cade nel fango, e sè brutta e la soma.

renden Formeln jener grausamen Erichtho folgte, welche die Seelen in todte Leiber zurückrief. Erst kürzlich war ich damals von meinem Leibe getrennt, als sie mich in die Stadt der Hölle hineintrieb, um einen Schatten aus dem Abgrund des Judas zu holen f). Hier wird man wahrscheinlich zwei Fragen aufwerfen, zuerst: warum bedient sich die Erichtho Virgil's und keines Andern? Antwort: weil dieser das Bild jener Weisheit ist, welche das Kaiserreich hervorgebracht hat. Welche Kunde bringt die Seele jenes Soldaten der Erichtho bei Lucan? daß Cäsar siegen würde. Der Ghibelline Alighieri mußte daher Virgil und niemand anders gebrauchen, um einen Sieg zu verkündigen, der das römische Reich hervorbringen sollte, welches Aeneas vorbereitet hatte und Cäsar gerade damals zu errichten im Begriff stand. Eine zweite Frage ist: warum ist der Schatten des pompejanischen Soldaten im Abgrund des Judas, wo die Verräther verweilen? aus demselben Grunde, warum auch Brutus und Cassius in diesem Abgrunde des Judas sich befinden, d. h. weil jener Soldat ein Feind Cäsar's gewesen und dieser, nach Dante, von Gott gesendet war, um zum Heil aller Menschen auf der Erde ein allgemeines Kaiserreich zu gründen. Cassius und Brutus und jener Pompejaner waren nach der Meinung des ghibellinischen Dichters Undankbare und Verräther am gemeinschaftlichen Wohlthäter der ganzen Menschheit u. s. w. Dieses Beispiel aus dem neunten Gesange der Hölle wird durch ein andres aus dem zehnten erläutert. Dante trifft hier den Schatten des Cavalcante Cavalcanti, den Vater sei-

---

f) Die erste Frage, die man hier aufwerfen sollte, ist freilich, wie es möglich sey, daß Virgil's Seele, da er zu der Zeit noch nicht todt war, in den Abgrund der Verräther stieg, um die Seele jenes Soldaten zu holen? Auf diese Frage, die alle bisherigen Erklärer zur Verzweiflung gebracht hat, wollen wir ihres Orts eine Antwort geben, welche jeden Widerspruch und Anachronismus, den man Dante Schuld gibt, entfernen wird.

nes Freundes Guido, der ihn fragt, warum ihn sein Sohn auf jener Reise nicht begleite, und Dante erwiedert: „Vielleicht, weil dein Guido den nicht geachtet, der dort meiner wartet und mich durch den Raum führt, den ohne Geleit zu durchwandern mir nicht vergönnt war.“ Der, welchen Guido nicht achtete, ist Virgil, und dies hat großen Anstoß gegeben, denn wie wollten dies diejenigen rechtfertigen, die entweder nur den Dichter der Aeneis oder nur das Bild der Philosophie im Allgemeinen in Virgil sahen? Wenn der Erste hier verstanden wurde, wie konnte Guido, selbst ein guter Dichter, den vortrefflichen Dichter Virgil nicht achten und ehren? Wird die Philosophie darunter verstanden, so konnte der Philosoph Guido unmöglich Virgil, das Bild der Philosophie, geringschätzen. Ganz anders ist es, wenn wir sagen: Der Welfe Guido, der als Welfe geboren wurde, als Welfe lebte und völlig als Welfe starb, verschmähte dem Virgil zu folgen, der die ghibellinische Weisheit vorstellt. Darin liegt, daß Dante seinen Freund einlud, einen Entschluß zu ergreifen, den er aus Furcht, sich als einen Mann von wankelmüthigem Charakter zu zeigen, nicht ergreifen wollte. Daß dies sich so verhalte, läßt sich unwidersprechlich beweisen. Im sechsten Gesange heißt es: *in Florenz sind zwei Männer Gerechte, aber ihnen will Keiner das Ohr leih'n.* Viele Erklärer glaubten, unter diesen beiden hätte der Dichter sich selbst und seinen Freund Guido verstanden; dem ist nicht also. Er begrüßt in einer Canzone, die er nach Florenz schickt, erst jene beiden, dann redet er ganz offenbar von Guido, den er von der guelfischen Parthei abzuziehen wünschte, und der a u s F u r c h t v o r S c h a n d e sich nicht dazu entschließen konnte. Die folgenden Worte der Canzone können unmöglich deutlicher seyn: „Du, meine Canzone, gehe zu den dreien in meinem heimischen Lande, die von Sünden am reinsten, gehe zu ihnen, ehe du Anderen nahest, und grüße die Beiden, den Dritten versuche zu entfernen vor Allen zuerst vom Bunde mit den Verkehrten. Sage ihm, daß der Gute mit dem Guten nie Krieg führt, sage ihm, daß der ein Thor ist, der a u s F u r c h t v o r

Schande nicht von der Thorheit absteht. g)“ Daß er aber Proselyten zu machen suchte, daß er für seine ghibellinische Parthei Freunde gewinnen wollte, liegt in den folgenden Worten einer andern Canzone deutlich genug: „Wenn ein Ritter dich bittet, wenn er dich aufhält, dann sieh' wohl zu, ob du ihn für deine Parthei zu gewinnen im Stande bist. Wenn du das nicht kannst, dann gib ihn sogleich auf. Mit den Schlechten verweile du nimmer, nicht, wenn dort auch Geist oder Kunst ist, denn nie war es noch Weisheit, mit ihnen im Bunde zu seyn! h)“

Zweites Capitel.

Von den Thieren.

§. 1. Allgemeine Deutung.

Drei Thiere sind es, welche Dante von der Höhe in das Thal zurückschrecken, ein Panther, eine Löwin, eine Wölfin; aber nur von der letzten befreit ihn Virgil, nur von dieser Wölfin redet er und keineswegs von den beiden andern Thieren. Wir wollen zuerst von allen dreien zusammen reden und einzeln, dann erst wollen wir erklären, warum Virgil

---

g) Canzone, ai tre men rei di nostra terra
Te n'andrai, anzi che tu vadi altrove:
Li duo saluta; e l'altro fà che prove
Di trarlo fuor di mala setta in pria.
Digli che il buon col buon non prende guerra,
Digli che è folle chi non si rimuove,
Per tema di vergogna, da follia.

h) In der Canzone Io sento sì d'Amor la gran possanza. Die Worte sind:
Se cavalier t'invita o ti ritiene,
Spia se far lo puoi della tua setta,
E se non puoti, tosto lo abbandona:
Co' rei non star, nè ad ingegno nè ad arte
Chè non fu mai saver tener lor parte.

nur von der Wölfin spricht und der andern gar nicht erwähnt. Rossetti führt hierauf die Worte an, in welchen Dante die drei Thiere beschreibt. Diese Beschreibung lassen wir aus. Er fährt fort: Diese Thiere werden offenbar vom Dichter nach einer Stelle im Jeremias beschrieben, welche wörtlich übersetzt so lautet: „Ein Löwe, der aus dem Walde hervorkam, griff sie an, ein Wolf verheerte sie am Abend, ein Leopard steht wachsam an den Thoren ihrer Städte, und jeder, der herauskommt, wird von ihm zerrissen. Was Dante Pardel oder Panther nennt, würden wir jetzt Leopard nennen, beide Thiere bilden zwei Familien derselben Gattung. Ist es nun nicht klar, daß unter jenen drei Thieren, welche Dante hinderten, den Hügel zu erklimmen, der, wie alle Ausleger richtig erklären, das Symbol der Tugend ist, die stets unruhige Republik Florenz, der ehrgeizige französische und der habsüchtige päbstliche Hof müssen verstanden werden? Was zuerst den Panther angeht, so muß man wissen, daß Dante nicht selten an gewissen Worten klebt, von denen er seine Allegorien herleitet. Diese Worte scheinen diesmal die seines Lehrers Brunetto Latini gewesen zu seyn. Dieser sagt im sechszigsten Capitel des vierten Buchs seines Tesoro: „Der Panther ist ein Thier, dessen Fell von kleinen weißen und schwarzen Flecken bunt ist." Florenz war damals in Weiße und Schwarze getheilt; darum stellt es Dante unter dem Bilde des Panthers vor, den er Pardel nennt, und er hatte seinen guten Grund, den letzten Namen vorzuziehen, wie wir unten zeigen wollen. Er redet vom Felle der Wölfin und Löwin gar nicht, weil er keine Bedeutung daher nehmen konnte, dagegen bot ihm das Fell des Panthers eine Allegorie. Dergleichen Anspielungen waren ganz im Geiste seines Jahrhunderts; darum nennt Dante da Majano, ein Freund unseres Dante Alighieri, seine Nina: edler Panther, *) vielleicht

---

*) In dem Sonnett, das mit den Worten anfängt:
Cera amorosa di nobilitate.

wegen der weißen Hautfarbe und der Schwärze des Haars. Demnach wird es nicht schwer seyn, zu erklären, warum des Pardels fröhliches Fell dem Dante Ursache war freudiger Hoffnung. Er nennt die helle Farbe fröhlich, wie braun für eine traurige Farbe gilt. Die Parthei der Weißen begünstigte Dante, die der Schwarzen haßte ihn; daher sagt er, daß das fröhliche Fell jenes Pardels oder die weiße Parthei in Florenz, welche damals die Obergewalt hatte, ihm Ursache guter Hoffnung war. Um dies noch besser zu verstehen, muß man wissen, daß er die Kinder seiner undankbaren Flora braune oder dunkle, d. h. schwarze schilt. Er sagt in seiner Canzone: i) Die Verbannung, die über mich verhängt ward, achte ich für eine Ehre, denn wenn nach dem Beschlusse der Gottheit oder durch Fügung des Schicksals die Welt soll wandeln weiße Blumen in schwarze, dann verdient es Lob, mit den Guten zu fallen." Der stolze Löwe findet sich im Wappen des französischen Hauses, und die Fürsten desselben wurden manchmal mit ihm verglichen. Carl von Anjou, als er Conradin hatte enthaupten lassen, setzte auf das Grab desselben die folgenden beiden Zeilen, die man noch auf der Porphyr-Urne jenes unglücklichen Prinzen in der Kirche del Purgatorio am Markt in Neapel liest: Der asturische Löwe faßte mit seinen Klauen den jungen Adler, nahm ihm die Federn und warf ihn ohne Kopf hin. k)" Dante selbst nennt Carl von Valois, dessen

---

i) Aus der Canzone, welche beginnt: Tre donne intorno al cuor mi son venute. Die Verse sind:

L'esilio che m'è dato a onor mi tegno;
Che se giudizio, ò forza di destino
Vuol pur che il mondo versi
I Bianchi fiori in Persi
Cader co' buoni è pur di lode degno.

Dazu muß man noch setzen, daß Vanni Fucci, als er ihm im 24sten Gesange der Hölle das Unglück der Weißen verkündigt, hinzusetzt: Gesagt habe ich dies, damit dir Schmerzen erwachsen.

k) Asturis ungue leo pullum rapiens aquilinum
Hic deplumavit, acephalonque dedit.

Einzug in Florenz Ursache seiner Verbannung wurde, einen Löwen und setzt im sechsten Gesange diesen Löwen dem Reichsadler entgegen, indem er ihm droht, daß dieser mit seinen Krallen ihn fassen werde, mit denen er schon einen stolzeren Löwen gefaßt hätte. Was die Wölfin angeht, so war diese immer das Wappen Roms; dies bedarf keiner Erklärung; wohl aber soll unten bemerkt werden, warum Dante in der Wölfin die römische Curie, den Mittelpunkt der guelfischen Parthei, vorgestellt hat.

§. 2. Besondere Deutung.

Wir übergehen, wie Herr Rossetti nachweiset, daß der Dichter auch an andern Stellen die Florentiner veränderlich, die französische Königsfamilie raubsüchtig, die Päbste habsüchtig schilt, daß Carl von Valois in dem Gedichte ein Löwe und Bonifaz VIII ein Wolf genannt wird, und eilen mit Auslassung dessen, was uns zu ausführlich scheint, zu dem Satz, daß die Art, wie diese Thiere nach einander erscheinen, vollkommen historisch sey. Dante erfuhr die ersten Widerwärtigkeiten in Florenz und von den Florentinern; darum ist der Pardel das erste Thier, welches sich ihm auf seinem Wege widersetzt, ihm nie vor den Augen weggeht und ihn mehrmals in das Thal hinab treibt. Dies heißt mit andern Worten: weil der Dichter, wie er im dreiundzwanzigsten Gesange der Hölle sagt, immer dort blieb, wo er geboren und erzogen war, bis er, wie er sich im Gastmahl ausdrückt, den Gipfel des Lebens erreicht hatte, so mußten die Hindernisse eines wahrhaft tugendhaften Lebens, welche er antraf, und die Gelegenheiten, die ihn in die Streitigkeiten und Leidenschaften der Partheien verwickelten, sehr häufig seyn. Nachher wurde er durch französische Macht aus seinem Vaterlande verbannt, denn jene Macht bot Alles auf, um die Weißen, zu denen er gehörte, zu unterdrücken; darum ist der Löwe das zweite Thier, von dem es heißt, es sey ihm entgegen gekommen. Später ward er beständig von dem welfischen Rom verfolgt; darum ist die Wölfin das dritte und grausigste Thier, das ihn an-

greift, ihn nie in Frieden läßt und ihm nicht erlaubt, seine Straße zu wandeln. Diese Allegorie der drei Thiere hängt mit Dante's ganzem moralischen System über die Sünden zusammen, worauf sein Plan der Vertheilung des Höllenraums beruht. Er theilt nämlich die Sünden in drei Classen, Unenthaltsamkeit, Bosheit nnd viehisches Laster (bestialità). Unter Unenthaltsamkeit versteht er, was wir Alle darunter verstehen, d. h. das Unvermögen, sich selbst zu zügeln und die natürlichen Triebe ungeregelter Begierden zu bändigen; unter Bosheit versteht er die absichtliche Begehung des Bösen, unter viehischem Laster den Zustand, wann uns das Böse zur Gewohnheit geworden ist und der Mensch gewissermaßen zu einem reißenden Thiere wird, welches wie Tiger und Geier absichtlich und systematisch auf anderer Menschen Verderben sinnt. Diese Eintheilung hat er aus der Ethik seines Aristoteles entlehnt. Wir übergehen hier wieder einige Bemerkungen Rossetti's über diese Eintheilung der Sünden, über Aristoteles und Boethius, welche von ihm abgehandelt werden, ehe er die Frage aufwirft, ob nicht Jedermann deutlich erkenne, daß Dante guten Grund hatte, diejenigen unter seinen Feinden, die sich am standhaftesten bemühten, ihm zu schaden, in drei reißende Thiere zu verwandeln? Er setzt hinzu: Wenn gleich der Dichter vom Wortlaut geleitet und von dem Wunsche, die Allegorie durchzuführen, auch einen Helden seines Gedichts in einen Jagdhund verwandelt, so sucht er ihn doch dabei durch Eigenschaften auszuzeichnen, die ihm wiedergeben, was ihm der Thiername entreißt. Er sagt nämlich, jener Jagdhund werde sich nähren von Weisheit, von Liebe, von Tugend, er werde Latiums Heil seyn. Jetzt ist nur noch übrig zu erklären, warum Virgil den Dante bloß von der Wölfin befreit und nicht von den beiden andern reißenden Thieren. Die Erklärung dieses Punkts wird uns Gelegenheit geben, das zu ergänzen, was wir von Virgil und von der Wölfin gesagt haben. Es wird sich zeigen, daß der Eine das Bild des tugendhaften Ghibellinismus ist, der Dante vom lasterhaften Guelfismus entfernet. Die Wölfin ist das Bild des rö-

mischen Hofs; dieser war der Mittelpunkt und das Leben der ganzen guelfischen Parthei; die anderen Thiere, nämlich die guelfische florentinische Republik, der guelfische französische Hof sind also bloße Anhängsel des Ersten und erhalten von ihm Anstoß und Bewegung. Virgil, wenn es ihm gelang, Dante von der Wölfin oder dem Guelfismus zu entfernen, entzog ihn zugleich dem Pardel und dem Löwen, oder den beiden andern guelfischen Mächten. Um daher anzudeuten, daß diese mit der Wölfin verbunden seyen, setzt er die Worte hinzu: Viel sind der Thiere, mit denen sie sich begattet. Daher nimmt dann der Dichter Anlaß, den verdorbenen römischen Hof mit der Hure der Offenbarung Johannis zu vergleichen, denn was von dieser im neunzehnten Gesang der Hölle gesagt wird, daß sie mit den Königen buhle, that damals Bonifaz mit seinem alten Genossen Philipp, und zwar zum Nachtheil der Ghibellinen und der Weißen. Dies wird sehr gut durch eine Stelle aus Dino Compagni, der ein Genosse der Verbannung unseres Dichters war, erläutert. „Die Ghibellinen, sagt er, und die Weißen, welche nach Siena geflüchtet waren, wagten nicht, dort zu bleiben, wegen einer Prophezeihung, welche lautete: Die Wölfin buhlt (la lupa puttaneggia), und deshalb beschlossen sie, nicht dort zu bleiben.“ Siena war damals Bonifazius ganz ergeben. Freilich nennt an einer andern Stelle Compagni die Stadt Siena selbst Wölfin, doch wird sich weiter unten zeigen, daß dieses unsern Beweis verstärkt, statt ihn zu schwächen. Virgil setzt nachher in seiner Rede hinzu: Diese Wölfin wird sich noch ferner mit andern Thieren gatten, bis der Jagdhund erscheint, der sie jagend mit Schmerzen zum Tode bringt. Alle Erklärer haben in diesem Jagdhund den eifrigen Ghibellinen, Can della Scala, Herrn von Verona, erkannt, der das Haupt der lombardischen Ligue gegen die guelfische oder päbstliche Parthei war. Daraus wird klar, warum jener Jagdhund die Wölfin jagend verfolgen soll. Uebrigens entsprang der Gedanke beider Thiere, die sich wechselseitig verfolgen, in der Seele des Dichters aus den bloßen Namen der Parthei und des Helden.

Guelf ist das deutsche Wolf, und Can gibt den Gedanken des Jagdhunds. Den Gedanken selbst verfolgt übrigens Dante durch das ganze Gedicht, und zwar so, daß jedesmal, wenn er auf Guelfen und Ghibellinen unter dem Bilde von Thieren anspielt, die Ersten Wölfe, die Zweiten Hunde sind, eben wegen der natürlichen Feindschaft zwischen Wölfen und Hunden. Wenn er z. B. ausdrücken will, daß Graf Ugolino und seine Söhne, lauter Guelfen, vom Erzbischof Ruggieri, der Seele der Ghibellinen, gedrückt und gekränkt wurden, so sagt er: Der Wolf und seine jungen Wölfe wurden vom Erzbischof und seinen Hunden jagend verfolgt. Von Hunden läßt er im Walde der Hölle den Lano und seinen Genossen zerreißen, weil diese von den Ghibellinen in Arezzo in einem Hinterhalte getödtet wurden. Er sagt im Paradies, daß die Blume, welche in Florenz gepflanzt wird, d. h. die Gulden (fiorini), aus dem Hirten einen Wolf gemacht habe. Vergleicht man damit Villani im sechsten Capitel des achten Buchs, wo er sagt, daß Pabst Bonifazius, obgleich aus einer ghibellinischen Familie, doch ein eifriger Guelfe wurde, weil dies ihn bereicherte und ihn in den Stand setzte, seine Verwandten zu bereichern, — da er sich kein Gewissen daraus machte, sich auf jede Art Geld zu verschaffen, — so erkennt man sogleich, daß die oben erwähnte Redensart Dante's bedeutet, jener Pabst sey aus Habsucht Guelfe geworden. Wenn er die Päbste alle Guelfen schelten will, so heißt er sie in Kleidern der Hirten reißende Wölfe. Jener Ausdruck ward dem Dichter so geläufig, daß habsüchtig, Guelfe, Wolf bei ihm stets als gleichbedeutend gebraucht werden. So wird auch Pluto, der Gott des Reichthums, im sechsten und siebenten Gesange der Hölle, wo man ihn mit Päbsten und Cardinälen zusammen findet, von ihm verfluchter Wolf, furchtbarer Feind genannt, gleichsam Guelfismus, großer Gegner des Ghibellinismus. So sagt er auch im zweiundzwanzigsten Gesange des Paradieses, er habe geschlafen in seinem Schafstall feindlich den Wölfen, die ihn verheerten. Die Wölfe sind die guelfischen Florentiner, und vielleicht nennt er sich selbst ein Lamm,

weil er Weißer war. Seine Manier und Kunst zeigt sich aber noch deutlicher dort, wo er im vierzehnten Gesang des Fegfeuers den Lauf des Arno beschreibt und sagt, der Fluß träfe zuerst die Spitzhunde und dann den unseligen Graben der Wölfe. Alle Erklärer hatten sehr gut gesehen, daß die Spitzhunde die Aretiner, die Wölfe die Florentiner sind, aber sie hatten den Grund der Benennung nicht errathen, der jetzt ganz deutlich ist, da die Stadt Arezzo ghibellinisch, Florenz guelfisch war.

---

3. Capitel.
Vom Walde.

Unter dem Walde versteht er, nach meiner Meinung, seine roheren Zeitgenossen, eine Zeit, die durch den lasterhaften Guelfismus gewissermaßen verwildert war; unter Bäumen versteht er die unwissenden Menschen, die nur ein Pflanzenleben führen, unter Thieren die Grausamen, die aus Bosheit schaden. Daß sich dies so verhalte, soll im Folgenden nachgewiesen werden. Der Dichter spricht zu Seo Brunetto, als er ihm aufstößt: Dort oben verirrte ich mich in einem Thale, noch ehe meines Lebens Zeit erfüllt war. Er nennt ferner das ganze Casentinische ein unseliges Thal, dem er (Purg. XV.) Schweine, Füchse, Spitzhunde und Wölfe zu Bewohnern gibt; darum wird auch Cacciaguida (Parad. XVII.) ihm sagen: er wäre in jenem Thale gekommen in schlechte, gottlose Gesellschaft. Auf gleiche Weise nennt er einen Theil von Italien ein Land voll schlechter Gewächse, die man durch Anbau verbessert (Purg). Er nennt in seinem Buche de eloquentia vulgari Italien den italischen Wald und spricht im Gastmahl vom labyrinthischen Walde dieses Lebens. Nicht Italien allein also, sondern jeder Ort, wo das Leben verkehrt ist, wird unter dem Ausdruck Wald und Thal verstanden; darum nennt er im Purgatorium Florenz den verfluchten, unse-

ligen Graben der Wölfe, weil die Stadt und ihr Gebiet zu dem Lande gehört, wo das Leben verkehrt ist; auch nennt er es in einer Canzone ein Land voll schädlicher Wurzeln. Die Geschichte erzählt, daß Fulcieri de Calboli während seiner schlechten Verwaltung in Florenz viele Florentiner und unter ihnen Verbrecher und einfältige Menschen umbringen ließ; Dante sagt daher von ihm: Er ward ein Jäger jener Wölfe und tödtete sie gleich reißenden Thieren, dann kam er blutig aus dem traurigen Walde und ließ diesen in solcher Verfassung, daß er von der Zeit an in tausend Jahren nicht wieder zum Wald wird. Das heißt: blutig durch das Tödten der Wölfe (der verwünschten Kinder des Pardels, der mit der Wölfin vermählt ward) hieb er so viele Bäume jenes Waldes (unverständige Leute) um, daß diese Bäume nicht in tausend Jahren wieder wachsen werden. Es scheint mir daher, daß unter dem reißenden Thier und unter den Bäumen die trotzigen, blutgierigen und zugleich die trägen und unthätigen Florentiner verstanden seyen. Der Gedanke ward ihm von seinem Brunetto angegeben, der des Aristoteles Spuren folgend in seinem Tesoro sagte: „Es gibt grausame Menschen, die es in allen ihren Handlungen sind, sie haben die Natur reißender Thiere . . . . . diese Gewaltthätigen sind nur dem Namen nach, nicht in der That Menschen. Wo ist der Unterschied, ob einer wirklich in ein wildes Thier verwandelt wird oder ob er das Aeußere eines Menschen und die Natur eines reißenden Thiers hat? (lib. VI. c. 37. e. 44)" An einer andern Stelle hatte er geschrieben: Man kann das Leben als ein vegetatives Vermögen betrachten, welches der Mensch mit den Bäumen und Pflanzen gemein hat, denn das Leben, so weit es sich auf Wachsthum bezieht, haben alle Pflanzen wie der Mensch. Dante läßt sich also in der oben angeführten Stelle nur von seinem gestorbenen Lehrer wiederholen, was ihm dieser im Leben gesagt hatte; er läßt ihn seine Mitbürger erst geschmacklose Mehlbeeren, dann reißende fiesolanische Thiere nennen, er drückt einen Zweifel aus, ob unter jenen Bäumen, welche herbe Früchte hervorbringen, auf

dem Miste jener Thiere irgend irgend eine gute Pflanze wachse. Darum sagt er: Mag das fiesolanische Vieh sich bereiten die Streu von eignen Kräutern und nicht nehmen die Pflanze vom Saamen der Römer, die dort blieben, als der Ort so arger Bosheit Sitz ward, wenn anders noch von diesem Saamen auf ihrem Miste zurückblieb. 1) Wir wollen hier wieder einige Seiten übergehen und zum Schlusse eilen. Es heißt nämlich, nachdem Rossetti seine Erklärung von der Allegorie der Pflanzen und Thiere weiter durchgeführt hat: Nach Virgil findet sich vor dem Eingange in die Unterwelt ein Wald; er dichtet, daß die Sibylle den Aeneas jene schauderhafte Steige hinab führt, und beschreibt den Tartarus so genau, als wenn er dort gewesen wäre. Aus dieser Ursache nahm Dante ebenfalls an, daß ein Wald vor seiner Hölle sey, er wählte sich den Virgil selbst zum Führer, nicht bloß, weil er ihm nachahmte, sondern weil Virgil sich in seinem Gedichte als den besten Kenner des Landes der Todten gezeigt hatte, und endlich, weil er auf diese Weise Anlaß zu den Anspielungen erhielt, deren wir jetzt erwähnen wollen. Das ganze Geheimniß Dante's ist daher, Allegorien zu gebrauchen, welche auf Metaphern beruhen, deren man sich gewöhnlich zu bedienen pflegt, andere, die durch Gegensatz von jenen abgeleitet werden, noch andere, die aus wissenschaftlichen Theorien entstanden sind, manche, zu denen die Geschichte Anlaß gibt, einige, die bloß auf Aehnlichkeit des Lauts beruhen, und alle zusammen durch classische Nachahmung vortrefflich durchzuführen. Wenn man dem Bilde das Original unterschiebt, wenn man eine genaue Kenntniß der Schriftsteller hat, mit denen er besonders vertraut war, erst dann wird man in seiner Seele

---

1) Faccianle bestie Fiesolane strame
Di lor medesme e non tocchin la pianta,
Se alcuna surge ancor in lor letame,
In cui riviva la sementa santa
Di que Roman, che vi rimaser, quando
Fu fatto il nidio di malizia tanta.

die leisesten Gedanken lesen und ihre Entstehung und Entwickelung stufenweise verfolgen, dann erst wird die divina comedia kein Räthsel mehr seyn. Ich würde versuchen, die alte Meinung in Beziehung auf die Bedeutung Virgil's und der Thiere zu widerlegen, wenn ich nicht an fast unzähligen Stellen die Abgeschmacktheit der noch immer geltenden Erklärung der Allegorie Virgil's zeigen könnte; dies ist mit den Thieren nicht der Fall, weil diese nicht mehr auf der Bühne erscheinen werden. Ueber die Thiere will ich daher einige Worte sagen. Fast alle Erklärer des Gedichts hielten dafür, daß jene drei Thiere Symbole der drei Hauptlaster seyen, die den Menschen in verschiedenen Altern beherrschen oder angreifen: die Wollust in der Jugend, der Ehrgeiz im Mannesalter, die Habsucht im Greisenalter. Einige behaupten gar, diese Laster wären die des Dante selbst, sie hätten ihn gehindert, tugendhaft zu werden. Als wenn Dante sich selbst auf die Weise verläumden wollte, daß er sich wollüstig, habsüchtig, ehrgeizig nenne, und was das Schlimmste ist, sich aller Laster zugleich in der Mitte seines Lebens anklage, da sie doch drei ganz verschiedenen Lebensperioden angehören! Einige andere Erklärer behaupten, die Thiere stellten die Hauptlaster des Menschen im Allgemeinen vor, und finden im Dante das Vorbild des Menschen im abstracten Sinne des Worts. Gleich als wenn nur diese Laster allein und nicht noch viele andere und zwar zu gleicher Zeit, nicht bloß das eine nach dem andern den Menschen bestürmten! Einige andere betrachten mit steter Verwandlung den Dichter bald als Dante, bald als den Menschen im Allgemeinen, je nachdem es ihnen für die Stelle, die sie gerade erklären wollen, am besten dient. Wir wollen daher hier gleich bestimmt und ausdrücklich erklären, daß vom ersten bis zum letzten Verse des ganzen Gedichts Dante nichts Anders, als der immerwiederkehrende Ghibelline Dante Alighieri ist, erbittert über Florenz, Bonifazius VIII und Philipp den Schönen. Niemals ist er der Mensch im Allgemeinen.

Ich bemerke zuerst, daß Dante die Entfernung zwischen

den Sünden der Unenthaltsamkeit und der Bosheit, wie wir seiner Zeit sehen werden, ungeheuer groß macht, und noch viel größer ist nach ihm der Abstand zwischen der Bosheit und der gänzlichen Thierheit (bestialità). Es ist der Abstand des ersten und letzten Schritts auf der Laufbahn der Verschlimmerung. Nach ihm ist folglich die Entfernung zwischen der Unenthaltsamkeit und der Thierheit unendlich groß, und es leuchtet deutlich ein, daß er in eine ganz abgeschmackte Inconsequenz verfallen wäre, wenn er Vergehen bloßer Unenthaltsamkeit, wie Unkeuschheit und Habsucht, durch Thiere symbolisirt hätte. Will man in jenen Thieren Sünden der Unenthaltsamkeit und nicht der gänzlichen Verwilderung suchen, so heißt das den ersten und den letzten Ring der menschlichen Schuld verwechseln, oder vielmehr ganz offen eingestehen, daß man das moralische System Dante's entweder gar nicht verstanden hat, oder Dante in seinem eignen System für inconsequent hält, und für so viel inconsequenter, je genauer die Weise, sich durchaus schlechte Menschen in Thiergestalt vorzustellen, mit dem ganzen System seiner Comedia übereintrifft, wie man aus dem, was wir kurz vorher gesagt haben, sehen kann und später durch das ganze Gedicht hindurch bestätigt finden wird. Zweitens hat kein Naturforscher je dem Pardel oder dem Panther eine solche ausgezeichnete Wollüstigkeit zugeschrieben, wodurch dies Thier von andern Thieren unterschieden würde, wie das häufig mit dem Bock, dem Affen, dem Hahn, der Taube oder dem Sperling und einigen andern geschehen ist. In der That, unter allen den grundgelehrten Erklärern, die ihre Bücher mit tausenden von Citaten angefüllt haben, hat keiner den Muth gehabt, ein Zeugniß eines älteren oder neueren Schriftstellers über diese vorgebliche Schlüpfrigkeit des Pardels nachzuweisen, und das würde gewiß geschehen seyn, wenn sie eins gefunden hätten. Drittens erwecken die Eigenschaften, welche Dante an dem Thiere geltend macht, eine Vorstellung von etwas ganz Anderem, als von Wollust. Leicht und gar sehr beweglich bezeichnet jedem, der gesunde Unterscheidungskraft hat, Unbeständigkeit, und das gefleckte

Fell oder das durch Flecken bunte Fell bringt gewissermaßen die Ursache vor Augen, aus welcher jene Unbeständigkeit herrührt. Hätte der Dichter auf seine eigne Auctorität hin dem Pardel dieses Laster als etwas ihm ganz besonders Zukommendes zuschreiben wollen, so hätte er dies wenigstens, wie bei'm Wolfe und Löwen geschehen ist, durch Andeutung solcher Eigenschaften thun müssen, in denen man dies auf dieselbe Weise erkennte, wie man in den Eigenschaften der beiden andern Thiere den Ehrgeiz und die Habsucht seiner beiden Verfolger erkennt. Viertens muß ich bemerken, daß weder aus der Geschichte, noch aus dem Gedicht hervorgeht, daß Dante ehrgeizig und habsüchtig gewesen sey; er war im Gegentheil, wenn wir ihm glauben dürfen, völlig das Gegentheil davon. Wir wollen einige ungezweifelte Zeugnisse darüber anführen. Alle meine Uebel, alle meine Unbehaglichkeiten, sagt er, hatten ihren Ursprung in meiner für mich unglücklichen Wahl zum Priorat. Ich mochte vielleicht in Rücksicht auf Klugheit das Priorat nicht verdient haben, meiner Treue und meiner Jahre wegen war ich des Amts nicht unwürdig. Einen andern seiner Briefe, den er bei Heinrich's Ankunft in Italien schrieb, überschreibt er: „Allen Völkern Italiens wünscht der demüthige Italiener Dante Alighieri von Florenz, der ohne seine Schuld verwiesen ist, Frieden." Außerdem, was er an hundert Stellen des Gedichts schreibt, schilt er die Habsüchtigen in seinem Gastmahl sehr heftig, nennt sie verruchte Habsüchtige, nennt die Reichthümer verrucht und mit verstärkten Gründen beweiset er an andern Stellen, daß Reichthümer höchst verächtlich sind. Man kann ihm dabei nicht vorwerfen, daß er wie Seneca bei goldenen Leuchtern das Lob der Armuth schrieb, denn es mangelte dem armen Verbannten oft am Allernothwendigsten. Er schreibt von sich selbst: Mich drängt Geldmangel (urget me rei familiaris angustia). Es ist so anerkannt, daß Dante nicht habsüchtig war, daß einer von denen, welche anders, als wir erklären, sich selbst fragt: Wenn aber Dante nie habsüchtig gewesen ist, wie kann ihm doch die Wölfin das Erklimmen des schönen

Bergs streitig machen? Er fand keine Antwort darauf und nahm seine Zuflucht zu dem Menschen im Allgemeinen, wovon wir oben redeten. Wollüstig war Dante ebensowenig; jener Pardel ist aber auch ganz etwas Anders, als Wollust, und wir wollen jetzt sehen, was er ist. Fünftens bemerke ich noch, daß der Pardel, der sich zuerst ihm in den Weg stellt, nicht vor seinem Antlitz hinweggeht, sondern stets sein Ersteigen des Hügels zu hindern fortfährt und ihn in die Tiefe zurückdrängt. Erst nach einiger Zeit und zwar in dem Augenblick, als die lichte Farbe jenes Thiers Hoffnung in ihm erweckt hatte, erschienen der Löwe und die Wölfin gegen ihn, und das zwar zu Einer und derselben Zeit. Wären nun diese Thiere Symbole von Lastern, nicht aber von Lasterhaften, dann würde dieses bedeuten, daß, nachdem er von Wollust lange gelitten, ihn endlich gegen die Mitte seines Lebens gleichsam in inniger Vereinigung Habsucht und Ehrgeiz getrieben hätten. Daß dies abgeschmackt sey, sieht jeder leicht. Erklärt man dagegen, daß Dante, nachdem er von seinem unruhigen Vaterlande Florenz beständige Widersetzung erfahren hatte, in dem Augenblicke, als er mit der Gunst des Himmels und der weißen Parthei die Verbesserung seines Lebens zu vollenden hoffte, von Bonifazius und Philipp, welche damals verbündet waren, verfolgt ward, dann wird man erkennen, daß Vernunft und Gedicht zusammenstimmen, und die Geschichte wird hundert Siegel auf das setzen, was Vernunft und Gedicht in dieser Beziehung sagen. Sechstens bemerke ich, daß Virgil den Dichter nur von der Wölfin allein entfernt und von den beiden andern Thieren gar nicht redet. Wäre nun das Eine ein Bild der Habsucht, der Andere der Philosophie, so hieße dies, daß Dante wollüstig, ehrgeizig, habsüchtig zu gleicher Zeit und, die Philosophie nicht kennend bis zur Mitte seines Lebens, (denn vor dieser Zeit traf er ja Virgil nicht an) endlich durch Hülfe derselben allein von der Habsucht befreit ward und, nicht von den beiden andern Lastern. Ich weiß nicht, wer sich mit dieser Erklärung begnügen kann. Erklärt man dagegen, daß der verständige Ghibellinismus ihn, als er

die Mitte des Lebens erreicht hatte, vom lasterhaften Guelfismus befreite, der ihn verfolgte und dessen Mittelpunkt und Abbild der römische Hof war, und daß er auf diese Weise von allen Guelfen entfernt ward, dann wird dadurch Alles recht handgreiflich gemacht, und man wird einsehen, was Virgil sagen will, wenn er zu Dante spricht: Ich entzog dich jenem Thiere, das dir den kürzesten Weg zum Ersteigen des freundlichen Berges geraubt.“ Siebentens bemerke ich noch, daß der mantuanische Sänger dem ihm folgenden Dante ankündigt, daß er einen Jagdhund, das heißt den Can Grande, wie Alle erklären, sehen werde, „der das Heil des niedern Italiens seyn wird, für welches starben an Wunden Turnus, Camilla, Euryalus und Nisus, und welcher tödten wird durch Schmerzen die Wölfin, die er einst aus jeglicher Stadt heraustreibt.“ Wäre nun die Wölfin nichts Anders, als ein Sinnbild der menschlichen Habsucht, was in aller Welt könnte dann der Satz heißen, daß Can Grande, Herr von Verona, die Habsucht aus der menschlichen Seele vertilgen werde! Gesetzt aber, die Wölfin wäre auch das Bild der Habsucht des Dante, was würde es heißen: Can Grande wird unter Schmerzen tödten die Habsucht Dante's! Wie wird er das anfangen? wird er ihm helfen oder wird er ihm Hülfe versagen? Im letztern Fall würde ja statt der Habsucht Dante selbst Hungers gestorben seyn, im ersteren wäre es noch schlimmer, denn wenn sein Schützer ihn reichlich unterstützt hätte, so hätte er ja die Habsucht, die man in ihm voraussetzt, nicht getödtet, sondern genährt, da er wohl wissen mußte, „daß sie nach dem Fressen viel mehr Hunger hat, als vorher.“ Wenn man dagegen annimmt, daß jene Wölfin den päbstlichen Guelfismus vorstellt, dann heißt jene Stelle: Can Grande, das Haupt der ghibellinischen Verbindung, wird der Retter des Theils von Italien werden, für welchen jene virgilianischen Helden starben, oder mit andern Worten, er wird Latium dadurch erretten, daß er es dem Pabste abnimmt und es dem Kaiser wiedergibt, und wird vor Schmerz tödten den habsüchtigen Guelfismus, den er aus jeder Stadt Latiums, einer Landschaft,

die dem Reiche angehört, treiben wird. Virgil, um Dante den Verfolgungen der Wölfin zu entziehen, schlägt ihm vor, ihn eine zwar lange, doch ganz sichere Straße zu führen, und auf dieser Reise verspricht er ihm zunächst die Hölle zu zeigen.

Um unsern Lesern eine Vorstellung zu geben, wie sich in dieser neuen Ausgabe die Erklärung des Einzelnen, wovon wir, wenn es das Publikum wünschen sollte, künftig Proben mittheilen wollen, zu den oben angeführten Einleitungen verhalte, wollen wir die umschreibende Erklärung des ersten Gesangs der Hölle, wie sie Rossetti gegeben hat, als Anhang beifügen. Wir bemerken dabei gelegentlich, daß Rossetti hinter jedem Gesange des Inferno das, was er in den Noten und Excursen vorgetragen hat, auf dieselbe Weise, wie bei dem ersten Gesang, in eine kurze Uebersicht bringt.

Hölle. — Erster Gesang. — In der Mitte der Reise unseres Lebens (im 35sten Jahre, der Hälfte von 70) fand sich Dante in einem dunkeln Walde (in einem Jahrhundert, das aus Unwissenheit lasterhaft war), und zwar nicht durch seine eigene Schuld, sondern weil seine Zeitgenossen alle vom rechten Wege verirrt waren. Gern würde er erzählen, von welcher Art der Wald war, aber er fühlt, daß die Erwähnung des wilden, rauhen und starrenden Waldes (seiner ungebildeten Zeitgenossen, welche schuldig sind an allem Uebel und gleichwohl fest an ihren schlechten Gewohnheiten kleben) in ihm auf's neue Furcht erweckt durch die Erinnerung, die für ihn hart und schmerzhaft, ja so hart und herbe ist, daß der Tod nur wenig herber. Wie er aber bedenkt, daß diese Erwähnung vielleicht vielen Menschen nützlich und nöthig seyn kann, um sich eine Lehre daraus zu nehmen, so entschließt er sich, seinem Schauder zum Trotz, das Ueble zu erzählen, was er dort antraf, um auch von dem Guten handeln zu können, das ihm auf diese Weise zu Theil ward. Er weiß nicht zu berichten, wie er in den Wald hineinkam, denn er wurde durch das schlechte Beispiel seiner Zeitgenossen bewogen, sich unter sie zu mischen, zu einer Zeit, als die noch nicht genug entwickelte Vernunft in ihm schlummerte. Als er

in reiferem Alter an den Fuß eines Hügels gelangte (nämlich der Tugend), wo das Thal (der Laster) ein Ende hatte, wo ihm bangte, er möchte sich ganz verlieren, so schaute er hinauf und sah die obere Spitze des Hügels von den Strahlen derjenigen Sonne (des Symbols der Vernunft) ganz erleuchtet, welche dem Menschen auf jedem Wege Licht gibt, der zum Gipfel führt. Es begann dann jene Furcht sich ein wenig zu verlieren, welche ihm alles Blut in's Herz zusammengedrängt hatte, zur Zeit, als er noch in der Unwissenheit war, die alle seine Mühsal veranlaßte. Wie der, welcher mit keuchender Brust aus dem stürmischen Meere an's Ufer gelangt ist, sich wieder zum Wasser hinwendet und hinschaut, so wendete seine Seele, welche gleichsam noch auf der Flucht aus jenem Thale war, sich zurück, um noch einmal den Weg zu betrachten, der immer den Menschen zum Verderben und zum (ewigen) Tode führt. Als er ein wenig Herz gefaßt hatte, betrat er wieder seinen Weg über jene einsame Anhöhe und stieg allmählig hinan. Und sieh'! gleich da, wo das Steigen begann, kam ihm leicht und schnell ein Pardel entgegen, an seinem gefleckten Felle erkennbar (Bild der unruhigen Stadt Florenz, die in die Partheiung der Weißen und Schwarzen getheilt war). Dieser Pardel wich nicht vor seinen Augen hinweg, sondern war ihm auf seinem Wege so hinderlich, daß er mehrmals von ihm in das Thal zurückgedrängt wurde. Die Zeit, in welcher dieses geschah, war des Morgens ganz früh (am Charfreitag 1300), und die Sonne erhob sich über den Horizont mit den Sternen des Widders, in welchen sie ihren Stand hatte, als die göttliche Liebe die große Maschine der Himmel zum erstenmal so in Bewegung setzte, daß die Sonne und die Sterne und alles Schöne, das im Raume der Himmel begriffen ist, seinen Kreislauf begann. Viele Dinge gaben Dante damals Veranlassung, guter Hoffnung zu seyn, daß er mit besserem Grundsatz und besserem Glück sein Leben umwandeln werde. Diese Dinge waren die Frühstunde des Tags (zugleich Erneuerung des Tags und Zeit der ersten Schöpfung), der Tag selbst (Charfreitag, die Zeit der Erlö-

sung), die liebliche Jahrszeit des Frühlings (des Jahrs 1300, Epoche des Jubiläums, gleichsam Erneuerung des Jahrs, Anfang eines neuen Jahrhunderts, Zeit des Ablasses und der allgemeinen Sündenvergebung), ja selbst die weißen oder bunten Flecken der Haut jenes schnellen und gewandten reißenden Thiers (die Parthei der Weißen, welche ihn begünstigte) erweckten diese Hoffnung; aber die Hoffnung war nicht so stark, daß ihm nicht die Erscheinung eines Löwen, die sich ihm zeigte, Furcht eingeflößt hätte. Dieser Löwe schien auf ihn zuzukommen mit stolz erhobenem Haupte und rasendem Hunger, mit so drohender Gebehrde, daß es schien, als bebte vor ihm (dem Bilde des ehrgeizigen französischen Hofes) selbst die Luft. Er sah auch noch eine Wölfin, die wegen ihrer Magerkeit schien voll jeglicher Begierde des Verschlingens, wodurch sie gar viele Leute zu einem betrübten Leben gebracht hatte (das Bild des gierigen päbstlichen Hofes jener Zeit, des Mittelpunkts der guelfischen Parthei). Die Wölfin besonders erweckte durch die Furcht, welche sie durch ihren schauderhaften Anblick über ihn verbreitete, ein solches Zittern und Beben in seinen Gliedern, daß er die Hoffnung verlor, die Höhe jenes Bergs zu erreichen. Gleich wie der, welcher irgend ein Ding mit Begierde erwirbt und dann, wann die Zeit kommt, daß er es wieder verlieren muß, traurig und betrübt wird, auf welchen neuen Gegenstand er auch immer seine Gedanken wenden mag: so beraubte ihn auch jenes wilde Thier alles Friedens der Seele, als es ihn um die Frucht aller Schritte brachte, die er am Hügel hinauf gemacht hatte. Es kam ihm entgegen und drängte ihn nach und nach in das Thal hinab, wo die Sonne nicht leuchtet (in die Laster, wo die Vernunft verstummt). Während er immer tiefer hinabgleitend hinunter kam zur Kluft, erschien ihm ein Mensch (un tale), der von langem Schweigen heiser schien. (Dies war Virgil, das Bild der das Reich ordnenden Weisheit, welche in Dante, einem gebornen Guelfen, lange stumm gewesen war.) Als Dante diese Gestalt auf jenem von Allen verlassenen Wege erblickte, rief er ihr zu: Wer du auch immer seyn magst,

Schatten eines Gestorbenen oder lebendiger Mensch, habe Erbarmen mit mir! Jener erwiederte: Ich bin jetzt kein lebendiger Mensch, ich war es aber einmal; meine Eltern waren aus dem Theile Italiens, der jetzt Lombardei genannt wird, und beide waren in Mantua geboren. Ich war ein Dichter und besang den Ursprung jenes Reichs, das von jenem gerechten Sohn des Anchises, der aus Troja kam, vom Aeneas herrührt und in Latium errichtet ward, nachdem das stolze Ilium verbrannt war. Ich wurde unter Julius geboren, obgleich dies eigentlich zu spät war (ich hätte früher geboren werden müssen, um so vielen innern Kriegen zuvorzukommen, welche die Republik beunruhigten), und lebte in Rom unter dem guten Augustus zur Zeit der falschen, erlogenen Götter. (Diese Regierungsweisheit ward geboren unter Julius Cäsar und lebte unter Augustus, ehe noch die christliche Religion und das Pabstthum eingeführt waren.) Aber du, warum gehst du in jenes Thal (der Laster), welches dir so viel Angst verursacht hat? warum gehst du nicht den erfreulichen Hügel hinauf, der Ursache und Anfang jener Freude ist, der nichts gebricht, um vollkommen zu seyn? Dante, beschämt, daß er Guelfe gewesen sey, und überrascht, in dem Augenblick, wo er in das Thal zurückging, erwiederte mit demüthig geneigter Stirne: So bist du jener Virgil, der als Quelle der Beredsamkeit einen so reichen Strom der Rede ausgießt? o Ehre und Licht der anderen Dichter, lass' mir bei dir als Verdienst gelten meine große Liebe zu dir und das eifrige Studium, mit dem ich dein Buch vom Anfang bis zum Ende durchlesen und seine Schönheiten aufgesucht habe! Willst du wissen, warum ich in jenes Thal zurückgehe? schau dort das Thier, um dessentwillen ich mich zurückgewendet. Hilf mir und vertheidige mich dagegen, berühmter Weiser, denn der Schauer jenes Thiers macht mein Blut erstarren. Als Virgil ihn weinen sah, sprach er: Du mußt eine andere Reise beginnen, wenn du dich von diesem wilden und wüsten Ort entfernen willst. Das Thier, gegen welches du mich um Erbarmen anrufst, läßt Niemanden diesen Weg (den der Tugend)

wandeln, sondern schafft solche Hinderniß, daß sie jeden in das Thal (der Laster) zurücktreibt; so wird es Ursache des (ewigen) Todes. Das Thier hat eine so bösartige und grausame Natur, daß es seine Begierde nie völlig stillt und nach dem Fressen mehr Hunger hat, als vorher. Jetzt ist dies Thier mit dem Löwen vermählt, es sind aber der Thiere viele, mit denen es sich gattet, und es werden ihrer noch mehr seyn, bis der Jagdhund erscheint, der ihm unter Schmerzen und Verdruß den Tod bringt (Bild des Can Grande della Scala, des Ghibellinen, des Feindes der guelfischen Parthei). Dieser geheimnißvoll verkündete Jagdhund wird nicht suchen seinen Hunger zu stillen mit Eroberung von Ländern und Provinzen (wie jener Löwe), noch mit Erwerbung von Reichthümern (wie jene Wölfin), wohl aber durch Erwerbung von Weisheit (durch gute Regierung), durch Liebe (der regierten Völker) und durch Tugend (um derentwillen er geliebt seyn wird). Seine Herrschaft wird sich erstrecken von Feltro bis Feltro (nach der Weissagung des Michael Scotto über die Scaligeri). Dieser wird das Heil seyn von jenem Latium, dem niedrigen Theile von Italien, für welches, nach Virgil's Dichtung, Euryalus und Nisus von Seiten der Trojaner, von den Rutulern Camilla und Turnus im blutigen Kampfe gefallen. Dieser Jagdhund wird die Wölfin aus allen Städten von Latium treiben, bis er sie in die Hölle zurückgetrieben, aus welcher sie Lucifer zuerst herausgesendet hat, damit das menschliche Geschlecht auf gleiche Weise, wie er, unterginge. Darum denke und erkenne ich zu deinem Besten, daß du mir folgest, und ich will dein Führer seyn, will dich von hier wegführen und dich an einen Ort bringen, der in Ewigkeit dauern wird, an einen Ort, wo du das laute Schreien der Verzweifelnden vernehmen wirst und jene Seelen schauen, die schon in der alten Zeit ganz verloren waren und jetzt in solchem Schmerz sind, daß jede sich den zweiten Tod wünscht, d. h. den Tod der Seele selbst, wodurch diese der großen Schmerzen ledig würde. Dann wirst du auch diejenigen schauen, die im Feuer zufrieden sind, weil sie vermöge dieser Reinigung

einst, so spät es auch immer seyn mag, zu den Seligen zu kommen hoffen. Willst du nachher zu diesen Seligen emporsteigen, dann wird, um dich dahin zu führen, eine würdigere Seele auserkoren werden, und ich lasse dich bei meinem Scheiden bei dieser. Jener Herrscher, der oben regieret, will nicht, daß man durch mich zu seiner Stadt gelange, weil ich seinen Gesetzen nicht gehorcht habe. Die Gottheit herrscht zwar überall, dort allein aber gilt keine andere Gewalt neben der ihrigen, dort ist ihr eigentlicher Sitz, dort ihr erhabener Thron; o selig der, den sie auserwählt hat, um dort zu wohnen! Darauf erwiedert Dante dem Virgil: O Dichter, im Namen des Gottes, dem du nicht, wie du gesagt hast, ungehorsam warst, sondern den du nur nicht kanntest, flehe ich dich, damit ich dem Uebel des Lasters und dem Aergeren der Strafe entgehe, daß du mich dahin führest, wohin du mich zu führen versprochen hast, auf daß ich Sanct Peter's Thor sehe und die Leute, die du mir als so traurig beschrieben hast. Dann ging Dante voran, und Virgil folgte.

Die Gelegenheit dieser Auszüge aus Rossetti's Buch scheint uns sehr passend, um neben dem Werke des Italieners auch den Abdruck von Dante's Briefen, den ein deutscher Gelehrter veranstaltet hat, zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Außerdem ward das Büchlein dem Verfasser dieses Aufsatzes schon vor zwei Jahren überschickt, und er hat seitdem dem Herausgeber seine Dankbarkeit und seine Achtung nicht einmal durch einen Brief versichert. Er hofft Verzeihung seiner Nachlässigkeit zu erlangen, wenn dies jetzt öffentlich geschieht. Auch hat er in allen unsern zahllosen Blättern keine Anzeige der kleinen, aber recht wichtigen Schrift gefunden. Das Letztere will freilich nicht viel sagen, da er diese Blätter so flüchtig durchsieht, daß ihm Vieles darin leicht entgehen kann. Auf jeden Fall werden ihm seine Leser eine kurze Anzeige eines Büchleins, das nicht für den Augenblick berechnet ist, Dank wissen.

Unsere Leser werden bemerkt haben, wie oft Rossetti von Dante's Briefen Gebrauch macht; diese waren aber bis dahin noch nie gesammelt, nicht einmal einzeln correct abgedruckt worden. Es war daher ein glückliches Zusammentreffen, daß in demselben Jahre, in welchem Rossetti seine Ausgabe der divina comedia in London drucken ließ, ein deutscher Gelehrter, Herr Dr. Carl Witte, Prof. der Rechte in Breslau, in Italien eine kritische Vergleichung der Abschriften der Briefe und eine vollständige Sammlung derselben veranstaltete. Wir begnügen uns, die Aufmerksamkeit unserer Leser bloß auf die Briefe selbst zu richten, ohne uns in eine genaue Würdigung des kritischen Verdienstes einzulassen. Das Buch hat den Titel: **Dantis Alighieri epistolae quae exstant. Cum notis Caroli Witte, Athenaei Veneti et academiarum Hyperboreo-Romanae, *Florimontanae*, quae Vibone Valentia, Sepultorum, quae *Volaterris* floret etc. etc. socii. Patavii sub signo *Minervae* MDCCCXVII. (Vratislaviae apud edit.)** 108 Seiten gr. 8. Die Nachricht von der Vergleichung und Verbesserung der Lesarten, die historischen Bemerkungen über dasjenige, was früher für diese Briefe geschehen ist, die Anzeige, wo sich Abschriften finden und wo die Briefe vorher gedruckt waren, hat Herr Witte nicht in einem allgemeinen Bericht zusammengefaßt ertheilt. Er hat jedem Briefe oder jeder Zeile, die er für Fragment eines verlornen Briefs hält, eine ausführliche Erklärung und Erzählung vorangeschickt, welche unsere Leser bei ihm selbst nachlesen mögen; wir wollen bloß auf den Inhalt einiger Briefe dieser Sammlung aufmerksam machen, da sich von der Form nicht reden läßt. Von den drei ersten Briefen wissen wir gar nichts, und was der Herausgeber unter der Aufschrift vierter Brief drucken läßt, wird er nach reiflicher Ueberlegung wohl selbst nicht für ächt halten. Interessant ist es indessen immer, das Fragment eines untergeschobenen Schreibens neben den ächten zu besitzen. Der fünfte Brief ist der bei Gelegenheit von Heinrich's VII Zuge geschriebene in italienischer Sprache, den Lazzeri bekannt gemacht und dessen Rossetti sehr oft gedacht hat. Dieser

Brief ist überschrieben: Der demüthige Italiener Dante Alighieri von Florenz, der aus seiner Stadt unverdient verbannt ist, entbietet den Königen allen (Robert von Neapel und Friedrich von Sicilien), den Senatoren von Rom, den Herzogen, Markgrafen, Grafen und allem Volke Gruß und Frieden. Wir wollen, weil Rossetti im Leben Dante's viel Bedeutung auf diesen Brief legt, und um unsern Lesern zu zeigen, warum Heinrich VII auch in der divina comedia eine so bedeutende Rolle erhält, nur den Anfang hersetzen „Schaut", ruft er, „es beginnt die ersehnte Zeit, in welcher sich erheben der Tröstung und des Friedens Zeichen! Ja wahrlich! ein neuer Tag beginnt auszugießen seinen Lichtglanz, er zeigt uns im Osten eine Morgenröthe, die das Dunkel des langen Leidens erhellet! Der Glanz des erleuchteten Himmels erhebt durch seine tröstende Klarheit das Herz aller Völker zum Vertrauen auf die erfreuenden Zeichen. Wir, die wir lange in der Wüste verweilten, werden endlich die ersehnte Freude erblicken, denn die Frieden bringende Sonne wird aufgehen, und die Gerechtigkeit, welche am Ende des langsamen Zurückgehens ganz verdunkelt war, wird alsbald wiederum grünen, wenn der Glanz dieses Tages erscheinet. Die, so hungert, und die, welche zu trinken verlangen, werden sich sättigen in den Strahlen seines Lichts, und die, welche Ungerechtigkeiten lieben, werden vom Antlitze dessen beschämt seyn, der dann in seinem vollen Lichte glänzt. Ja wahrlich! der Löwe von Juda neigte seiner Barmherzigkeit Ohren, er fühlte Erbarmen bei'm Stöhnen der Welt, die zum Kerker geworden, er erweckte einen zweiten Moses, welcher frei machen wird sein Volk vom Drucke Aegyptens und es führen wird in ein Land, wo Milch fleußt und Honig. — Italia jauchze, vorher des Erbarmens würdig, nun in der ganzen Welt beneidet, selbst von des Orients Völkern, denn dein Bräutigam, die Freude des Jahrhunderts, der Verherrlicher deines Volks, der freundliche Fürst Heinrich, der herrliche Mehrer des Reichs, dein Kaiser schicket sich an zu der Hochzeit mit dir zu kommen! Trockne, Schönste, deine Thränen und lege ab jede Gebehrde

der Traurigkeit, denn derjenige ist nahe, der dich befreien wird aus dem Kerker der Bösen, welcher, treffend mit der Schneide des Schwerts, alle Uebelthäter vernichten wird und seinen Weinberg übergeben andern Arbeitern, die ihm zur Zeit der Aerndte geben werden der Gerechtigkeit Frucht! — — — — — O aus longobardischem Blute Entsprossene, entsaget der Grausamkeit, die ihr so lange geübt habt, und wenn in euch noch ein Tropfen trojanischen oder lateinischen Bluts ist, so folgt seinem Antrieb, denn wenn der hochfliegende Adler gegenwärtig seyn wird, der gleich dem Blitz herabkommt, so wird er sich nach seinen vertriebenen Jungen umschaun und wird sehen, daß der Platz, der seinen Kindern gebühret, von jungen Raben besetzt ist." Wir brechen hier ab, da sich aus dem Angeführten Ton und Inhalt des Briefs hinreichend beurtheilen läßt. Der sechste Brief ist das berühmte Schreiben an Heinrich VII., worin ihm Dante sein Zögern im oberen Italien vorwirft. Dieser Brief, den Dante schrieb, als er an den Gränzen Toscanas bei den Grafen von Romena der Ankunft Heinrich's harrte, ist vom Jahre 1311 und war nur in italienischer Sprache bekannt. Herr Witte hat jetzt aus der Handschrift auf der Marcus-Bibliothek das lateinische Original herausgegeben. Die Aufschrift lautet: Dem geheiligten und geweihten Sieger und gepriesenen Herrscher Heinrich, durch göttlicher Vorsehung Walten römischem Könige, stets Mehrer des Reichs, küßt Dante Alighieri, der Florentiner, sein unterthäniger Knecht, der unverdient aus Florenz verbannt ist, samt allen Tusciern, die nach Frieden verlangen, die Füße." Wir wollen nur den Schluß hierher setzen, weil nur dieser mit dem, was wir oben aus Rossetti angeführt haben, in genauer Verbindung steht: „Du, heißt es §. 6, „hältst Dich in Mailand auf, nicht bloß, um zu überwintern, sondern weil Du durch Abhauen der Köpfe der Hydra zögernd die Hydra selbst glaubst vernichten zu können. Gedächtest Du aber der rühmlichen Heldenarbeiten des Alciden, Du würdest erkennen, daß Du, wie er, Dich täuschest, da auch ihm aus dem Verderben bringenden Thiere so lange stets neue Köpfe her-

vorsproßten und das Thier selbst zu seinem Schaden stets wuchs, bis der muthige Held ihm des Lebens Quelle abschnitt. In der That hilft es nicht, wenn man Bäume ausrotten will, daß man ihre Zweige beschneidet, denn diese werden vermöge der Kraft, die sie aus der Erde ziehen, bald neues Grün treiben, so lange noch Wurzeln da sind, die ihnen Nahrung geben. Was kannst Du Dich rühmen gethan zu haben, der Du einziger Fürst der Welt bist, wenn Du auch den Nacken der widerspenstigen Cremona gebeugt hast? Wird nicht unerwartet sich die Wuth von Brescia oder Pavia schwellend erheben? Ja wahrlich, dies wird geschehen! Und wenn auch diese durch die Geissel der Strafe gezüchtigt seyn werden, so wird alsbald eine andere Verschwörung in Bergamo oder Vercelli sich erheben, bis die Quelle der ganzen Wuth verstopft seyn wird und mit der Vertilgung der Wurzeln des furchtbaren Irrthums auch die stachlichten Zweige zugleich mit dem Stamme verdorren. Weißt Du nicht, vortrefflichster Fürst, entdeckst Du nicht von der erhabenen Warte deiner unvergleichlichen Höhe, in welcher Grube das Füchslein liegt, das so pestarigen Dunst gibt? In der That, nicht die eilenden Fluthen des Po, nicht die des Tiber trinkt der, welcher sich gegen Dich verbrecherisch auflehnt, sondern des Arno reissende Gewässer tränken mit Gift seine Täuschung. Florenz (weißt Du es etwa nicht?) heißt die verbrecherische, verderbliche Stadt; dies ist die Viper, die das Herz der eignen Mutter zerbeißt; dies ist das kranke Schaf, das seines Herrn Heerde durch Ansteckung vergiftet; dies ist die frevelnde Myrrha, die Gottlose, die nach des Vaters Cinyras Umarmung in unkeuscher Liebe verlanget; dies ist die heftige Amata, welche, die ihrer Tochter vom Schicksal bestimmte Ehe verschmähend, den Schwiegersohn, den ihr das Schicksal versagte, gegen den Willen der Götter an sich zog und einer Furie gleich zum Krieg rief, und endlich, da sie Frevel gewagt hatte, des Frevels Gebühr erduldete und ihr Leben mit dem Strick endigte. Ja auch Florenz wagt es, mit der Wildheit eines reißenden Thiers seine Mutter zu zerfleischen, denn es richtet

gegen das römische Reich seine Hörner, welches seiner Macht Gleichniß und Bild gab. Dies räudige Schaf gibt in Wahrheit giftigen Dunst von sich und macht durch Ansteckung nahe und ferne Heerden erkranken; diese Stadt sammelt durch falsche Schmeichelei und durch Erdichtung aller Art die Benachbarten um sich und theilt den Versammelten ihren Wahnsinn mit. Sie sucht in Wahrheit die blutschänderische Liebe des Vaters, wenn sie mit frevelndem Eifer den Bund des Pabstes, welcher der Väter Vater seyn sollte, gegen Dich sucht. Dem göttlichen Gebote gerade entgegen betet sie statt des wahrhaftigen Gottes den Götzen eigner Schöpfung an, verwirft den rechtmäßigen König und schämt sich nicht, die Thörin, mit einem Könige, der nicht ihr König ist, um Rechte, die nicht ihre Rechte sind, um Uebel zu thun zu handeln. Aber indem sie dies thut, schaut sie, jener rasenden Königin gleich, sich nur nach dem Strick um, mit dem sie sich aufknüpfen kann. Denn oftmals erlaubt Gott dem Bösen die Bosheit, damit er sich ihr überlassend thue, was Strafe verdient. Darum werden die Thaten ungerecht, die Strafen gerecht genannt. — Darum auf dann! säume nicht mehr, Du erhabener Sproß aus Isai's Wurzel, fasse Dir ein Herz und ein Vertrauen aus dem Antlitz des Herrn Zebaoth, vor dem Deine Thaten sind, und wirf diesen Goliath nieder mit der Schleuder Deiner Weisheit, triff ihn mit dem Steine Deiner Kraft; denn sobald er fällt, wird Nacht und der Schatten der Furcht das Lager der Philister bedecken, die Philister selbst werden fliehen und Israel wird frei werden. Dann wird unser Erbtheil, dessen Raub wir ohne Unterlaß beweinten, uns völlig wiedergegeben werden. So wie wir jetzt, stets gedenkend, daß wir aus der heiligen Jerusalem verbannt sind, über unsere Gefangenschaft in Babylon seufzen, so werden wir, wenn wir wiederum Bürger unserer Stadt sind, wenn wir in Frieden wiederum athmen, uns in Freuden der vergangenen Trübsal erinnern.

Der folgende siebente Brief, den Hr. Witte schon früher aus einer florentinischen Handschrift in einer florentinischen Zeitschrift hatte abdrucken lassen, und dessen Text herzustellen er

sich viele Mühe gibt, ist an die italienischen Cardinäle gerichtet. Er ist sehr lang, scheint uns aber von geringerer Bedeutung. Der folgende achte scheint uns bei aller seiner Kürze einer der wichtigsten für das Leben und den Charakter des Dichters. Die verschiedenen Erklärer und Herausgeber dieses Briefs sind über die Zeit der Abfassung desselben nicht einig; wir wagen darüber kein Urtheil zu geben; nur so viel ist gewiß, er fällt zwischen 1315 und 1317, und dieses kann uns genug seyn. Der Brief bezieht sich auf die dem Dichter eröffnete Möglichkeit der Rückkehr in seine Vaterstadt und handelt von den Bedingungen, welche damit verbunden werden sollten. Die Art, wie sich hier nach Heinrich's VII Tode mitten im Unglück und unter Verfolgungen das stolze Selbstbewußtseyn ohne Verzweiflung in einer verzweifelten Lage ausspricht, ist höchst merkwürdig. Wir wollen eine Stelle aus dem Schlusse ausheben. „Der Weg der Rückkehr ins Vaterland, den ihr mir zeigt, gefällt mir nicht, solltet ihr oder Andre indessen künftig einen andern finden, der Dante's Ehre und seinem Ruf nicht schadet und seiner würdiger ist, als dieser, dann werde ich ihn mit eilenden Schritten betreten. Führt kein solcher Weg für mich nach Florenz, dann werde ich nie dahin kommen. Warum sollte ich nicht bleiben, wo ich bin? werde ich nicht überall, wo ich auch seyn mag, der Sonne Spiegel, die Sterne schauen? werde ich nicht die göttliche Wahrheit, die mein Herz erfreut, an jedem Orte, wo ich mich auch befinde, im Geiste betrachten? warum sollte ich mich meines Ruhmes beraubt, warum vor der Welt beschimpft dem florentinischen Volke zeigen? Auch der Mittel des Lebens werde ich nicht ermangeln.“ Die vorgebliche lateinische Zueignung der divina comedia an Can della Scala, welche den neunten Brief ausmacht, halten wir mit vielen Andern für ein unächtes Stück; Herr Prof. Witte und mit ihm viele Italiener sind der entgegengesetzten Meinung. Es ist nicht leicht, dergleichen kritische Fragen zu entscheiden, wenn so vieles für die Aechtheit eines Stücks angeführt werden kann, als hier geschehen ist. Der Inhalt dieser Dedication betrifft die divina comedia,

die hier auf dieselbe Weise schulmäßig, dialektisch und pedantisch zerlegt und erklärt wird, wie die Canzonen in der vita nuova zergliedert werden. Dieses Spalten und Definiren, dieses Theilen, wo nichts zu theilen, dieses Erklären, wo nichts zu erklären ist, diese Behandlung der Dichtung in der Kanzel- und Katheder-Manier mag wohl von Dante selbst herstammen; wir finden indessen an diesem Rest der Vorlesungen des vierzehnten Jahrhunderts kein Gefallen. Boccaz, auf den sich Hr. Prof. Witte stützt, mag übrigens wohl allerdings Dante's Spuren gefolgt seyn. Den letzten Brief, ein italienisches Schreiben an Guido da Polenta, wagt Herr Prof. Witte selbst nicht in Schutz zu nehmen; er gibt es auf, weil die Erdichtung, die sich Doni erlaubt hat, gar zu offenbar ist.

Geschichtliche Darstellung des Finanz- und Steuerwesens in Spanien vor und während der Regierung der katholischen Könige.

Finanz- und Steuerwesen in Castilien. — Betrag der königlichen Einkünfte unter Heinrich III. und Johann II. Große Armuth des Aerars unter Heinrich IV., hauptsächlich durch erbliche Verleihungen der Renten und Güter der Krone veranlaßt. Wie Isabella die veräußerten Einkünfte dem Kronschatz großentheils wieder erwarb. Steigender Betrag des königlichen Einkommens vom Tode Heinrich's IV. bis zu dem der Königin Isabella. Verschiedene Gattungen von Auflagen. Ordentliche: **Tercias Reales**; ihr Ursprung, ihre Umänderung aus einer temporären in eine beständige Abgabe, nähere Bestimmungen, die hinsichtlich ihrer unter den katholischen Königen festgesetzt wurden, Nachtheile dieser Abgabe für den Ackerbau. **Alcabala**; Einführung derselben, Veränderungen, die sie erfuhr, Gesetze und Verfügungen in Bezug auf die **Alcabala** unter Ferdinand und Isabella, große Nachtheile dieser Steuer. **Servicio y Montazgo**; Mißbräuche, die mit dieser Auflage unter Heinrich IV. getrieben wurden, und Abstellung derselben unter Isabella. **Servicio de Monedas**; Verderbliches derselben, Erhebungsart. **Juderias**, **Yantar**. Abgaben von der Seide in Granada. Außerordentliche und freiwillige Steuern. Sie konnten nur mit Zustimmung der Cortes ausgeschrieben und zu dem vorher bestimmten Zweck verwendet werden. Außerordentliche Finanzmittel, die man während des Kriegs gegen Granada ergriff; Anleihen, Papiergeld. Steuerpflichtigkeit überhaupt und Exemtionen. Vertheilung, Erhebung und Verpachtung der Steuern. Oberste Finanzbehörde in Castilien.

Finanz- und Steuerwesen in Aragonien. — Getrennte Einkünfte des Staats und der Krone. Jene bestanden hauptsächlich in den Zollgebühren, diese in der **Pecha**, im **Maravedi**, **Herbage**, **Carnerage**, **Bovage**, in der Krönungs- und Vermählungs-Steuer, im Tafelgeld und in der Salzauflage. Einträglicher waren die außerordentlichen Hülfsleistungen (**Servicios**). Erhebungs- und Vertheilungsart derselben; **Fogage** und **Sisa**.

Ungefähr achtzig Jahre vor Isabella's Regierungsantritt, im J. 1393, rechneten die Abgeordneten des Reichs in den Cortes von Madrid die ordentlichen Einkünfte des Königs Heinrich III. auf achtundzwanzig Millionen **Maravedis**, und zwar zwölf Millionen von der zwanzigtheiligen **Alcabala**, neun Millionen von den **Seis monedas** und sieben Millionen aus den alten Einkünften des Reichs, nämlich aus den **Foreras**, aus den Salzsteuern, den Zehnten zu Wasser und zu Land, aus den Abgaben der Juden und Mauren, aus den **Montazgos**, **Portazgos** und einigen andern Einkünften dieser Art.*) In den Cortes von Toledo im Jahr 1406, die kurz vor Heinrich's Tod gehalten wurden, sagten die Abgeordneten des Reichs, daß die Renten der Krone sich wohl auf sechzig Millionen beliefen.**) Demnach scheinen die königlichen Einkünfte während der Regierung Heinrich's III. auf das Zwiefache gestiegen zu seyn. Diese so schnelle und unverhältnißmäßige Vermehrung, die sich nicht wohl mit der Redlichkeit, Mäßigung und Sparsamkeit eines Fürsten vereinigen läßt, der zu sagen pflegte, daß er mehr die Verwünschungen seiner Unterthanen, als die Waffen seiner Feinde fürchte, muß um so auffallender und zweifelhafter erscheinen, da weder die gleichzeitige Geschichte, noch die Verhandlungen der Cortes dieser Regierung, wie es doch zu erwarten wäre, davon reden. Clemencin***) erklärt diese außerordentliche Abweichung aus der Verschiedenheit des Werthes der **Maravedis**, von denen

---

*) **Crónica de D. Enrique III. año 3, cap. 22.**

) **Crón. de D. Juan II, año 1406, cap. 2.

***) **Elogio de la reina católica Donna Isabel, por Diego Clemencin. Madr. 1821, p. 150.**

bei beiden Veranlassungen die Rede ist. In den Zeiten dieses Fürsten und in den zunächst folgenden, sagt er, waren gewisse Maravedis, die man alte hieß, im Umlauf, die immer ein Drittheil eines Real de plata ausmachten, wie aus der Chronik desselben Heinrich's und aus unzähligen Urkunden mit Gewißheit hervorgeht, und andere neue, von geringerem Werth, von denen sieben, sieben und ein halber, bisweilen acht auf den Siberreal gingen, wie die Verordnung, die der König Johann II. den 29. Jan. 1442 erließ,*) angibt. Demnach betrug der Werth des alten Maravedi am Ende der Regierung Heinrich's III. das Zwiefache oder etwas mehr als das Zwiefache von dem neuen, und die achtundzwanzig Millionen vom Jahr 1393, welche alte Maravedis waren, betrugen mit einem geringen Unterschied so viel, als die sechzig Mill. neue Maravedis vom Jahr 1406, von denen man annehmen kann, daß ihrer sechs auf einen Real gingen.

In der Mitte der Regierung Johann's II. betrugen die ordentlichen königlichen Einkünfte etwas weniger,**) nämlich 60,812,390 Maravedis. Da vom Anfang dieses Jahrhunderts an der Werth der neuen Maravedis sich fortwährend verminderte, so kann man rechnen, daß in diesem Zeitraum sieben derselben auf einen Real gingen, eine Conjectur, bemerkt Clemencin, die sich ebenfalls auf die Ausdrücke der erwähnten Verordnung vom Jahr 1442 stützt.

Die Unruhen, die späterhin in der Regierung dieses Monarchen ausbrachen, mußten sowohl den Wohlstand des Reichs, als den des Aerariums vermindern. Und da unter Heinrich IV. die Unordnung aufs Höchste stieg, so mußten dies die königlichen Renten nothwendig empfinden und nach Verhältniß der öffentlichen Armuth herabsinken. Der König Ferdinand ver-

---

*) Sie ist von Liciniano Saez publicirt im Anhang zur Chronik Johann's II, p. 97.

**) Nach einer Berechnung derselben für das Jahr 1429, die Saez unter den Miscellaneen des Luis de Salazar fand und in den Noten zu der Demostracion historica del valor de las monedas de Enrique III abdrucken ließ.

sicherte, wie Zurita berichtet,*) daß, als er König von Castilien wurde, die Einkünfte der Krone und des königlichen Patrimoniums keine dreißigtausend Ducaten betragen hätten und alles Uebrige usurpirt gewesen wäre.

In der That war während der Regierung Heinrich's IV. das königliche Patrimonium durch zahllose Veräußerungen und Verschenkungen in die schmählichste Dürftigkeit gerathen. Nicht allein ganze Städte und Ortschaften, sogar die festen Renten der Krone, die Alcabalas, Tercias und andere ähnliche Einnahmen waren veräußert worden und in den erblichen Besitz von Privaten gekommen. Der König, ein schwaches Werkzeug habsüchtiger Großen und Günstlinge, war auf mannigfaltige, oft entehrende Art zu diesen Vergeudungen verleitet worden: bald wider seinen Willen in der Noth, in welche diejenigen, die nach jenen Besitzungen dürsteten, absichtlich ihn versetzt hatten, bald auf das fälschliche Vorgeben geleisteter Dienste oder erlittenen Schadens, bald auf zudringliches Bitten seiner Günstlinge, die mit den Einkünften ihres Herrn die Privatdienste belohnen wollten, die man ihnen erwiesen hatte, bald durch falsche Verleihungsschreiben und Rechtsübertragungen hintergangen, bald zu Unterschriften von Urkunden verleitet, welche die Besitzer darauf nach Belieben ausfüllten (firmados en blanco); ja, Urkunden dieser Art wurden förmlich verkauft, gewöhnlich für einen höchst geringen Preis.**) Die Menge der erbrechtlichen Verleihungen, die in dieser Regierung statt fanden, drückte ihren Werth so sehr herab, daß man für eintausend Maravedis in baarem Geld eintausend Maravedis erbrechtliche Renten erhielt. Und dies alles geschah trotz der feierlichen Erklärungen, die der König Johann II. in den Cortes von Valladolid 1442 zur Bestätigung der Unveräußerlichkeit der Kronrenten gegeben hatte. Was vermochte einen Fürsten wie Heinrich IV. zu binden, der

*) Lib. VI, cap. 23.

**) Ordenanzas Reales de Castilla. Recopil. por Al. Diaz de Montalvo. Madr. 1779, lib. 6, tit. 4, ley 26.

„einen solchen Hang zu Vergnügungen hatte, daß es schwer war, „seine Aufmerksamkeit auf Gegenstände zu lenken, die auf die „Erhaltung des königlichen Patrimoniums sich bezogen, und „der, wenn ihm jemand ungehorsam war oder ihn mit Krieg „bedrohte, demselben lieber Geschenke mit Kronrenten machte, „damit er ihn in seinem Vergnügen ungestört ließ, als daß „er denselben für den begangenen Fehler bestrafte"? *) Er bestätigte ohne Anstand auf Verlangen der Cortes von Cordoba 1455 das erwähnte Gesetz seines Vaters, beschwor es, mit seinem königlichen Wort bürgend, in den Cortes von Salamanca 1465 und führte in denen von Ocaña 1469 als Entschuldigung, daß er sein Versprechen nicht gehalten habe, an: „er sey von der unvermeidlichen Nothwendigkeit dazu gezwungen worden, um seine königliche Person zu vertheidigen und die Ritter für sich zu gewinnen, damit sie ihm dienten und ihn nicht zu Grunde richteten." Der thörichte König glaubte durch Gnadenbewilligungen die Herzen der Ritter und Günstlinge zu fesseln und auf die Säulen der Dankbarkeit seinen Thron zu stützen; allein die zum Dank Verpflichteten sahen und verachteten in dem Geber nur den leicht zu berückenden Schwächling und in der Gabe das Ziel ihrer Habsucht. Der dringenden Vorstellungen, welche die Cortes in Ocaña dem König machten, **) ungeachtet war dieser zu keiner durchgreifenden Reform zu bewegen. Er fürchtete, „daß er dann in eine noch größere Noth, als die frühere war, gestürzt werden, und, um sich daraus zu helfen, gezwungen seyn würde, auch dasjenige herauszugeben, was ihm noch geblieben sey." Die Cortes von Santa Maria de Nieva 1473 setzten endlich durch, daß er durch ein Decret alle Gnadenbewilligungen, Verleihungen von Einkünften und Schenkungen, die er seit dem 15. September 1464, dem Anfang der Ver-

---

*) Crónica de los Reyes Católicos D. Fernando y Donna Isabel, por Hernando del Pulgar. Valencia 1780, part. I. cap. 4.

**) Sie stehen in José Canga Arguelles Diccion. de hacienda. Lond. 1826, III. p. 68.

wirrung und Empörung in Castilien, gemacht hatte, aufhob. Er befahl, daß Urkunden solchen Inhalts, wenn sie vorgezeigt würden, von den Gemeinderäthen und Personen, an die sie gerichtet, unbeachtet und unvollzogen bleiben sollten. *) Die Macht der betheiligten Großen, die Schlaffheit und dadurch erzeugte Verachtung des Königs und der im folgenden Jahr erfolgte Tod desselben verhinderten die Ausführung jenes Beschlusses. Heinrich mußte schwer büßen für die Sünden, die er an seiner Person, seinem Thron und an seinen Unterthanen begangen hatte; er war, sagt der Verfasser der Suma de los Reyes de España, **) am Ende seiner Regierung in solche Armuth und Dürftigkeit versunken, daß ihm oft der Unterhalt für seine Person fehlte.

Der Krieg mit Portugal, in den Isabella gleich nach ihrem Regierungsantritt verwickelt wurde, offenbarte noch deutlicher die Folgen jener Verschwendungen des Kronschatzes, da man sich genöthigt sah, das Silber in den Kirchen anzugreifen und zu den drückendsten Anleihen seine Zuflucht zu nehmen. Zugleich war dieser Krieg der Grund, warum der Unfug noch eine Zeitlang fortdauerte und Isabella dem Leiden des Volks, das unter der drückenden Last laut aufseufzte, keine Hülfe zu bringen vermochte. Die Bedürfnisse und Verlegenheiten vermehrten sich noch, und da das Volk zu erschöpft war, als daß es die ordentlichen Abgaben bestreiten konnte, so war die Wahl der Mittel nicht frei. Wenn ein Privatmann, sagt ein geistvoller Financier***), seine Vermögensumstände zerrüttet hat, so sichert ihm eine seinem Einkommen und seinen Schulden angemessene Wirthschaftlichkeit die Befreiung in einem gewissen Zeitraum, aber dem Staat erlauben die Umstände nicht immer, seine Schulden und Einkünfte mit seiner Staatsökonomie in Verhältniß zu bringen. Isa-

*) Nueva Recopilacion. lib. 8, tit. 5, ley 9.

**) Manuscript der Bibliothek der königlichen Akademie in Madrid.

***) Forbonnais in den Recherches et considérations sur les finances de France.

bella sah sich sogar genöthigt, zu neuen Veräußerungen zu schreiten, weil die Anleihen bei den unaufhörlichen Ausgaben, die immer wieder aus dem Krieg erwuchsen, nicht hinreichten. Erst in den Cortes von Toledo 1480 wurde über die Mittel berathschlagt, wie jene Mißbräuche abgestellt werden könnten und der Armuth des Aerariums abzuhelfen wäre. Die Abgeordneten des Reichs verlangten, daß alle Gnadenverwilligungen und Veräußerungen, die von dem König Heinrich herrührten, durchaus aufgehoben werden sollten, und Alles schien die Regierung zu rechtfertigen, wenn sie so augenscheinliche Mißbräuche sogleich mit der Wurzel ausrottete und bei großen Uebeln starke Heilmittel anwendete. Allein Maaßregeln dieser Natur waren dem milden Sinn der Königin zuwider. Es war ihr einleuchtend, daß unter den vielen Verleihungen von Kronrechten und Einkünften auch sehr gerechte sich finden konnten, und man beschloß deßhalb, über die Mittel, durch welche die Besitzer ihr Eigenthumsrecht auf dieselben erworben hätten, Untersuchungen anzustellen. Isabella mochte die Schwierigkeiten dieses Unternehmens überhaupt, und besonders des dabei zu beobachtenden Verfahrens vollkommen fühlen. Sie hatte für sich den Beifall des Volkes, dessen Lob oder Tadel aber noch ohnmächtig auf der tiefen Stufe, worauf es stand, verhallte, und der Stellvertreter des Volkes, deren Forderungen in den letzten Zeiten so oft ungestraft unbeachtet geblieben waren. Sie hatte gegen sich die Habsucht der Großen, die, weil sie allgemein geworden war, sich der Schande entzogen hatte, und die Gewalt eines Standes, der den Königen so oft die Stirn geboten und der das Volk nicht so sehr fürchtete, als die Königin es ehrte und liebte. Ein Entschluß, den nur eine Frau von Isabella's Geistesstärke und moralischer Liebenswürdigkeit zu fassen und auszuführen vermochte, brachte sie rasch und sicher zum Ziel. Sie versammelte die Großen und Prälaten und erwartete von ihrer Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe, daß sie ihre besonderen Ansprüche und Vortheile der allgemeinen Wohlfahrt aufopfern würden. Der Erfolg entsprach den für die Königin

und ihre Vasallen gleich ehrenvollen Erwartungen. Sie fand Biedermänner, weil sie Biedermänner voraussetzte, und Jeder wollte das seyn, wofür er gehalten wurde. Ein Ausschuß der Cortes, die Großen und Prälaten und einige Literaten versammelten sich während der Cortes mehrmals am Hof und berathschlagten über die Angelegenheit. Die Betheiligten mußten ihre Schenkungsbriefe und Erwerbungsurkunden vorzeigen und einer strengen Prüfung unterwerfen. Mehrere fand man gerecht und ließ sie daher unangetastet, andere wurden auf die Hälfte, auf den dritten oder vierten Theil beschränkt, nach Maaßgabe des Rechts oder Verdienstes, durch das sie erworben worden waren, andere wurden gänzlich aufgehoben. Man fertigte für die ferneren Besitzer neue Urkunden aus und machte darin die nöthigen Einschränkungen. Die Seele dieser schwierigen Arbeit war Hernando de Talavera, Beichtvater der Königin und von dieser eigens dazu beauftragt. Seine strenge, unbestechliche Rechtlichkeit vernichtete oder beschränkte (dies war am gewöhnlichsten) alle Juros oder erbrechtlichen Einkünfte, die auf Kronrenten angewiesen waren. Auf ihn mochten auch solche, die es nicht wollten laut werden lassen, daß ihre Selbstsucht größer war als ihre Vaterlandsliebe, oder die sich durch sein Verfahren besonders für beeinträchtigt hielten, ihren geheimen Haß werfen. Wirklich erzählt Pedraza,*) daß die Besitzer der Krongüter ihn so sehr haßten, daß einige derselben ihm nach dem Leben trachteten. „Obgleich er dies wußte, gab er doch der Furcht keinen Raum, sondern schritt um so kräftiger zur Ausführung des Geschäfts und setzte um der Gerechtigkeit willen sein Leben auf das Spiel.“ Es finden sich keine Spuren, daß die Königin durch die Einziehung der veräußerten Krongüter bei den Großen sich verhaßt gemacht habe, und Talavera theilte demnach, wenn Pedraza's Angabe richtig ist, das Loos vieler großen Staatsmänner, die bei der Ausführung verhaßter

---

*) Antiguedades de Granada, lib. 3, cap. 10.

Maaßregeln neben der Bürde der Arbeit noch die Schmach der Verwünschungen für ihre Fürsten tragen müssen.

Die allgemeine Uebersicht der erblichen Verleihungen, die früherhin verwilligt worden waren, und derer, die zufolge des Beschlusses der Königin in Kraft blieben, ist im Archiv von Simancas unter dem Titel: **Cuaderno ó libro de las declaratórias de Toledo** im Original noch jetzt vorhanden. Dieses eben so wichtige, als wenig bekannte Document enthält drei ABC von Namen der Personen, die dieser Reform in den **Juros** unterworfen worden waren. Es nennt die Namen vieler Prälaten und fast aller Großen und Hofleute, selbst diejenigen nicht ausgenommen, die bei den katholischen Königen am meisten in Gunst standen. Ungeachtet dieser Strenge spricht ein humaner Geist aus mehreren Bestimmungen dieser Uebersicht. Einige behielten ihre **Juros** der Verdienste wegen, die sie sich um den Staat erworben hatten. Dem Iñigo de Aguirre z. B. blieb die Pension, die ihm bisher ausbezahlt worden war, weil er eine Hand in Fuenterabia verloren hatte. Der Lehranstalt in Segobia ließ man einen Juro von 38,000 Maravedis, damit darin Grammatik, Logik und Moral gelesen würde, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn sie nicht gut gelesen würden, der Juro aufgehoben werden sollte. Endlich ist die aufgeklärte und billige Denkart merkwürdig, womit man, ungeachtet der herrschenden Ansichten und Vorurtheile dieses Jahrhunderts in Bezug auf Nichtchristen, den Mauren in Valladolid und den Juden in Huete und Calahorra die Verleihungen, die man ihnen früher zugestanden hatte, fernerhin bewahrte.*)

Nur sehr ungern schritt seitdem die Königin zu Veräußerungen von Krongütern und Gefällen. Und wenn sie durch die höchste Noth sich gezwungen sah, einiger Eigenthumsrechte dieser Art sich zu begeben, so geschah dies nur unter der Bedingung der Wiedereinlöslichkeit. „Man tadelte deßhalb die Königin, sagt Pulgar, daß sie nicht freigebig sey, weil sie

*) **Clemencin, Elog. p. 149.**

denen, die ihr in jenen Zeiten Dienste leisteten, nichts von dem königlichen Patrimonium gab. In der That bewahrte sie das Eigenthum der Krone so sorgfältig, daß wir in unsern Tagen wenige Verschenkungen von Ortschaften und Ländereien sehen. Sie sagte, daß es für Könige vortheilhaft sey, ihre Besitzungen zu behalten, weil sie durch deren Veräußerung die Einkünfte verlören, womit sie die Gnadengeschenke, durch die sie sich beliebt zu machen hätten, bestreiten sollten, und ihre Macht verminderten, durch die sie sich gefürchtet machen müßten." Eben so deutlich zeigt das Testament der Königin ihre wahre Gesinnung in diesem Punct, den Widerwillen, womit sie den Zeitumständen, die ihr Nachsicht gegen manche Mißbräuche in dieser Beziehung geboten, nachgegeben hatte, und ihren festen Entschluß, die Veräußerungen und Verleihungen zu vermindern und sie durch Mittel zu ersetzen, die dem Kronschatz weniger verderblich waren. *)

Es mußte den Königen Alles daran liegen, die Krongüter zu erhalten und möglichst zu vermehren, weil diese fast die einzigen Einkünfte abwarfen, auf die sie in Zeiten der Noth und Anarchie mit Gewißheit rechnen konnten, durch die sie gegen Stürme des Unglücks sich aufrecht zu halten vermochten, ohne Schulden zu machen und außerordentliche Steuern aufzulegen, und die sie in den Stand setzten, dem königlichen Ansehn Haltung und Nachdruck zu geben, die Zahl der unmittelbaren Vasallen zu vermehren und die Gewalt der vielen kleinen Tyrannen, die in den Provinzen ihr Unwesen trieben, zu untergraben. Die öffentliche Meinung war überdies der Erhaltung und Vermehrung der Krongüter günstig; man glaubte, daß der Unterthan um so weniger zu steuern habe, je mehr der Monarch besitze. Die Rechtslehrer unterstützten die Ansichten der Regierten und das Interesse der Regenten in diesem Punct und verbreiteten den Grundsatz, daß die Güter und Einkünfte der Krone unveräußerlich seyen.

---

*) Testamento de la Reyna in Mariana, edic. Valenc. tom. IX. Apend.

Die Uebertretung dieses Grundsatzes hielt das Volk für eine Ursache seiner Leiden und forderte die Aufrechthaltung desselben mit allem Nachdruck, nicht allein in den Cortes, sondern auch bei andern besondern Veranlassungen. Dennoch hatten die Könige von Spanien sehr früh angefangen, mit Hintansetzung der Staatsklugheit und öffentlichen Meinung ein Besitzthum, ein Einkommen, ein Recht der Krone nach dem andern hinzugeben, wenn die Noth sie drängte oder ein außerordentlicher Dienst eine außerordentliche Belohnung zu heischen schien. Die laut ausgesprochenen Wünsche, daß diese verliehenen Güter und Oerter wieder eingezogen und der Krone wieder einverleibt werden möchten, die feierlichen Versprechungen, daß in Zukunft alle Veräußerungen von Kronrechten unterbleiben sollten, die Vernachlässigung jener Wünsche und die Verletzung dieser Versprechungen hatten Jahrhunderte hindurch gewechselt, und das königliche Patrimonium, seine Besitzungen, Rechte und Einkünfte waren fast in jeder Regierung mehr zusammengeschrumpft.

Erst durch die durchgreifenden Maaßregeln, welche Isabella in den Cortes von Toledo ergriff, wurde der königliche Schatz aus seinem zerrütteten Zustande gehoben. Die Summe, die durch diese Reform gewonnen wurde, belief sich nach der Versicherung des Chronisten Pulgar,*) der selbst seine Juros verlor, auf dreißig Mill. Maravedis. Rechnen wir zu dieser Summe, die bis zum Jahr 1480 dem königlichen Patrimonium entzogen war, jene beiläufigen dreißigtausend Ducaten, aus denen nach der Behauptung des Königs Ferdinand bei seinem Regierungsantritt in Castilien die Einkünfte dieser Krone bestanden, so beliefen sich die königlichen Renten am Ende der Regierung Heinrich's ungefähr auf vierzig Mill. Maravedis. Dabei muß indessen bemerkt werden, daß im Laufe der Zeit der Werth der Maravedis so sehr gesunken war, daß, während der Silberreal im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts aus sechs oder sieben Maravedis bestand, im Jahr 1474,

*) Crón. parte II. cap. 95.

dem letzten der Regierung Heinrich's, dreißig Maravedis auf den Silberreal gingen. Demnach reduciren sich die vierzig Mill. Maravedis auf 1,333,333⅓ Silberreale, die nach Clemencin's Berechnung 3,529,412 heutige Kupferreale betragen. Von dieser Summe blieb nur der vierte Theil für die gewöhnlichen und laufenden Ausgaben des Staats, das Uebrige ward, wie gesagt, von Heinrich durch unkluge Verleihungen und Pensionen verschleudert.

Als in der Folge die Lage des Reichs durch die geregelte Verwaltung der katholischen Könige sich verbesserte, die öffentliche Sicherheit hergestellt, die Arbeitsamkeit begünstigt und der Verkehr erleichtert wurde, mußte auch der Wohlstand der Nation und mit demselben das Einkommen der Krone steigen. Die Wirkungen davon zeigten sich sehr bald. Die Verpachtung der königlichen Renten, die im Jahr 1477 stattfand, gewährte nach Bezahlung der perpetuirlichen Gnadenbewilligungen einen reinen Ertrag von 27,415,626 Maravedis, die Einkünfte von Santiago, Toro und Madrid und ihrem Gebiet nicht mitbegriffen, während derselbe Finanzzweig am Ende der Regierung Heinrich's nicht über 10 Mill. eintrug. Der Unterschied war noch weit auffallender seit den Cortes von Toledo, wo unter andern wichtigen Verbesserungen die Auflagen geregelt, dem öffentlichen Aerarium, wie oben gezeigt wurde, seine usurpirten Einkünfte und Besitzungen zurückgegeben, das öffentliche Zutrauen und der Credit wiederhergestellt und die Grundlagen des Wohlstandes gelegt wurden, die der Staatsschatz und die Nation in der übrigen Zeit dieser Regierung genossen. So kam es, daß im Jahr 1482 die Pacht schon 150,695,288 Maravedis betrug, ohne die Steuern und Einkünfte von Galicien, der Provinz Murcia, Asturien, Oviedo und Santillana, Liebana und Pernia, die nicht verpachtet wurden, zu rechnen. Im Jahr 1504 endlich, dem letzten der Regierung Isabella's, stiegen die laufenden Renten auf 341,733,597 Maravedis, außer 209,500,000 Maravedis des außerordentlichen Servicio, den das Reich verwilligt hatte.*)

*) Clemencin, Elogio, p. 152.

Nach dieser allgemeinen Darstellung der Staatseinkünfte, ihres Sinkens und Steigens vor und während der Regierung der katholischen Könige wird es nicht ohne Interesse seyn, die verschiedenen Auflagen kennen zu lernen, durch welche jene Einkünfte erhoben wurden. Sie waren theils ordentliche und ständige, theils außerordentliche (Servicios). Von jenen waren die vornehmsten die Tercias Reales, die Alcabala, der Servicio y Montazgo, die Monedas, die Juderias, die Yantares.

Die Tercias Reales waren eine Abgabe, die dem König von dem Zehnten, der an die Kirchen entrichtet wurde, gehörte, und die aus zwei Neunteln des Zehntens bestand. Sie führte den Namen Tercias, weil sie von dem dritten Theil, der von dem Zehnten ursprünglich für die Errichtung und Erhaltung der Kirchengebäude bestimmt war, genommen wurde. Den Kirchen, die in der Folge selbst reich geworden waren, wiesen die Päbste für die Gebäude alsdann nur einen neunten Theil von allen Renten an.*)

Die spanische Kirche der drei ersten Jahrhunderte kannte weder Zehnten und Erstlinge, noch andere feste Einkünfte, sondern nur Oblationen. In den sieben folgenden Jahrhunderten besaß sie zwar Güter und Vasallen und gewisse Renten, aber keine Zehnten und Primitien; diese kamen erst am Ende des zehnten oder im Anfange des eilften Jahrhunderts in Gebrauch, nachdem sie einige Zeit früher in Aragonien, Catalonien und Navarra durch den fränkischen Einfluß Eingang gefunden hatten.**) Es war die weltliche Macht, die jenen Gebrauch einführte, begünstigte und autorisirte. Die Könige von Spanien und die adeligen Gutsbesitzer waren die Herren der Kirchen und Klöster, wie der Zehnten. Sie besaßen und übten in dieser Beziehung landesherrliche Rechte, ehe das Land an die Ungläubigen verloren wurde und ehe sie es wieder von denselben eroberten; sie besaßen sie in Ländern, die nie von den Mauren eingenommen, und in andern von diesen

*) Salazar de Mendoza, Monarguia de España, t. I. p. 359.

**) Joseph de Vinuesa, Diezmos de legos. Madrid, 1791. 4to.

besetzten Ländern, ehe jene Rechte ihnen durch päbstliche Bullen zugesprochen wurden. Erst im dreizehnten Jahrhundert wurde die Entrichtung der Zehnten an die Kirchen gesetzlich, nachdem sie in der vierten lateranensischen Kirchenversammlung (canon 53 et 54), die im Jahr 1215 in Spanien angenommen wurde, ausdrücklich geboten worden war. Seitdem sahen sich die Könige der Gewalt über diese Einkünfte beraubt. Und da sie keine andern Renten, als die wenig einträglichen Yantares, Fonsaderas, Martiniegas und dergleichen hatten, ihre Bedürfnisse gleichwohl im Laufe der Zeit sich vermehrten, so waren sie genöthigt, den päbstlichen Stuhl, der die höchste Verfügung über die Zehnten sich angeeignet hatte, anzugehen, daß er ihnen einen Theil derselben überlassen möchte, bald um damit die Kosten der Kriege gegen die Ungläubigen zu bestreiten, bald um andere Obliegenheiten des Thrones zu erfüllen. So sehen wir z. B., daß schon vier Jahre nach dem lateranensischen Concilium, im Jahr 1219, der Pabst Honorius III. dem König Ferdinand III. ein Drittel des Zehntens in seinem Reiche verwilligte. Solche Verwilligungen fanden seitdem häufig statt, gemeiniglich zu Gunsten der Kriegsunternehmungen gegen die Ungläubigen. Denn selbst nachdem die Mauren von den katholischen Königen überwunden worden waren, blieben sie der Grund, aus welchem die Tercias den Königen zugestanden wurden. Man erwog den Aufwand, den diese gemacht hatten, um die Ungläubigen zu überwinden und die Grenzen der Christenheit zu erweitern, die fortdauernde Anstrengung, die es sie kostete, um die schwierigen Eroberungen zu behaupten und gegen etwaige Angriffe, die sie von dem nahen Afrika aus immer noch bedrohten, zu schützen.

Die Verwilligung der Tercias war jedoch lange Zeit nur temporär. Seit der Regierung von Alphons XI. suchten aber die Könige um die beständige Erhebung der Tercias oder zwei Neuntel des Zehntens bei den Päbsten nach. Ihre Verwilligung scheint indessen bloß auf die Regierungszeit eines Königs sich beschränkt zu haben; der Thronfolger mußte bei seinem Regierungsantritt jedesmal von Neuem darum nachsuchen

Es findet sich kein Beispiel, daß der römische Stuhl eine abschlägige Antwort auf ein solches Gesuch gegeben habe. Unter den katholischen Königen endlich wurde die Erhebung der Tercias in der Art perpetuirlich, daß in der Folgezeit keine weitere Concession von Seiten der Päbste nöthig war. Alexander VI. erließ im Jahr 1494 auf eigenen Antrieb (motu proprio) eine Bulle, worin er den spanischen Königen für alle künftige Zeiten die Tercias zusprach. Der Pabst Innocenz hatte ihnen schon im Jahr 1487 die Tercias in den Reichen Castilien, Leon und Aragonien verwilligt, und die in Granada unter der Bedingung, daß sie die dortigen Kirchen dotirten. Ebenso erhielten die katholischen Könige von Alexander VI. im Jahr 1501 die Zehnten und Erstlinge in Indien. *)

Jene Bulle vom Jahr 1494 beseitigte zugleich alle Anstände, auf welche man bei der Erhebung der Tercias bisher gestoßen war, zeichnete die Befugnisse der Könige, wie die Verpflichtungen der Contribuenten in dieser Hinsicht vor und bildete die Basis aller Gesetze, die in Ansehung dieser Abgabe in den späteren Zeiten erlassen wurden. Es galt als feste, unwandelbare Regel, 1) daß die zwei Neuntel vom ganzen Ertrag der Zehnten dem König gehörten, wenn auch die Kirchen nichts erhoben, oder die Bischöfe und Capitel herkömmlich mehr einnahmen; 2) daß in Streitigkeiten, in denen der Zehntpflichtige eine Exemtion von dieser Abgabe vorgab oder von der Kirche verlangte, dieser jederzeit gehalten war, die vollständigen Tercias an die königliche Kammer zu entrichten; 3) daß, wenn der Zehntpflichtige, in Folge einer Uebereinkunft mit der Kirche, auch weniger als den ordentlichen Zehnten zahlte, dennoch immer die zwei Neuntel von dem gesetzlichen Zehnten der königlichen Kammer gehörten, außer wenn irgend ein Rechtsgrund, der durch die Gesetze bestimmt war, ihn da-

*) Francisco Gallardo Fernandez, Origen, progresos y estado de las rentas de la corona de España, su gobierno y administracion. Madr. 1805. 1806. 4°. Tom. III. p. 37 etc., wo auch die einschlagenden Bullen abgedruckt sind.

von befreite; 4) wenn der heilige Stuhl einer geistlichen Körperschaft oder Person, einem geistlichen oder weltlichen Hause eine Befreiung von dem Zehnten gewährte, so konnte sich dies nicht weiter, als auf die übrigen sieben Neuntel des Zehntens erstrecken, indem die Tercias der Krone immer unverkürzt blieben. Die Bischöfe und übrigen Geistlichen waren ebensowohl verbunden, von allen ihren Gütern, die nicht zu ihren Kirchen gehörten, die Tercias zu entrichten, als die Ricoshombres und Caballeros sie von allen zehntbaren Gegenständen zu zahlen verpflichtet waren. *)

Die Abgabe der Tercias und Zehnten lastete besonders hart auf den weniger ergiebigen und unfruchtbaren Ländereien. Diese brauchten freilich nach Verhältniß auch weniger zu entrichten, aber ihr Anbau forderte auch ungleich mehr Zeit, Mühe und Kosten, und von diesen wurde also der Zehnte ebensowohl erhoben, als von dem geringen reinen Ertrage. Daher war diese Abgabe sehr ungleich und dem Ackerbau höchst schädlich. Der Landbauer ließ einen Acker, der ihm nur eine magere Erndte versprach, lieber unbebaut, — ein Nachtheil, der zu einer Zeit, in welcher der Landbau so schlecht und mangelhaft betrieben wurde und jeder Art von Ermunterung bedurfte, doppelt verderblich und fühlbar war. Auch rächte sich gleichsam der Ackerbau an dem Empfänger dieser Abgaben, indem jener, durch diese gedrückt und gelähmt, auch weniger abwarf und den Zehntherrn nöthigte, den Ausfall auf anderm Wege herbeizuschaffen. Aber nicht allein der Zehnte an sich, auch die Art seiner Erhebung war der Landwirthschaft nachtheilig. Die Pächter desselben verfuhren hinsichtlich der Zeit des Einsammelns ganz willkührlich, d. i. bloß nach ihrem Vortheil und ohne Rücksicht auf das Wohl der Zehntpflichtigen, die sich jeder Plackerei und Uebervortheilung preisgegeben sahen. Alphons XI. verordnete daher im Jahr 1348, daß die Zehntengeber verbunden seyn sollten, den Zehnten von

*) Gesetze von Alphons 1355, von Ferdinand u. Isabella 1480 u. 1501.

Wein und Brod jedes Jahr bis auf Ostern aufzubewahren; würde er bis dahin nicht abgeholt, so sollte er in Gegenwart von Zeugen in der Kirche (!) öffentlich versteigert und der Erlös davon dem Zehntherrn zugestellt werden; mit dem Blutzehnten sollte es auf ähnliche Weise gehalten werden. *) Diese Verordnung verhinderte indessen nicht, daß der Nachtheil immer auf den Zehntpflichtigen fiel, der, ungeachtet dieses äußersten Termins, in seiner Erndtearbeit, in der Einfuhr, in der Vertheilung und Benutzung seiner Vorräthe, und im Verkauf seines Ueberflusses sich vielfach gestört und oft beeinträchtigt sah.

Alcabala.

Die Alcabala, eine Abgabe an den König, die in dem zehnten Theil des Preises von allen Gegenständen, die verkauft oder vertauscht wurden, bestand, ist sehr alt. Ihr Ursprung fällt vor die Regierungszeit von Alphons XI. Sie war aber anfänglich nicht allgemein, sondern wurde nur in einigen Städten erhoben. Alphons XI. verlangte sie in den Cortes von Burgos im Jahr 1341 zur Bestreitung der Kosten, welche die Belagerung von Algeciras verursachte, und das Reich verwilligte sie bloß auf die Dauer jener Belagerung. Sie war damals auf eins von zwanzig beschränkt. Es fand sich sehr bald Anlaß, die Alcabala wieder in Anspruch zu nehmen. Derselbe Alphons verlangte sie von den Cortes von Alcala de Henares im Jahr 1349 zur Belagerung von Gibraltar. Er fand anfänglich, nach Garibay's Aussage **), hier und da Widerstand; da man aber den triftigen Gründen, die der König vorlegte, die Beistimmung nicht versagen konnte, so vereinigten sich endlich sämmtliche Provinzen zur Verwilligung derselben. Um jene Zeit scheint die beständige Dauer der Alcabala eingeführt und ihre Einverleibung in das königliche Patrimonium stattgefunden zu haben, nicht durch eine

*) Ord. Real., lib. 6, tit. 5, leg. 1.

**) Lib. 14, cap. 23.

förmliche Einwilligung oder einen Beschluß der Reichsversammlung, sondern zufolge wiederholter temporärer Verwilligungen. Die Abgabe erfuhr in der Folge eine Veränderung in Ansehung ihres Betrags, indem in der Regierung Heinrich's II. und selbst bei Lebzeiten Peter's, des Grausamen, ein Zehntel statt eines Zwanzigtheils erhoben wurde. Dies dauerte unter der Regierung Johann's I. fort, bis nach des Königs Tod während der Minderjährigkeit Heinrich's III. dessen Vormünder die Steuer auf den ursprünglichen Zwanzigtheil zurücksetzten. Als drei Jahre darauf Heinrich III. die Regierung selbst antrat, machte er zwar keine Veränderungen in demjenigen, was die Vormünder in diesem Punkt angeordnet hatten, aber er erhob zu gleicher Zeit die Auflage der seis monedas, deren Ertrag, verbunden mit jenem Zwanzigtheil, beiläufig die zehntheilige Alcabala ausmachte und ersetzte. Zur Zeit Johann's II. scheint man zum ursprünglichen Quotum der Alcabala zurückgekehrt zu seyn, man war aber zweifelhaft, ob im Allgemeinen alle Geistlichen sie entrichten sollten. Die sämmtlichen Räthe des Königs stimmten dahin, daß der Klerus zur Entrichtung der Alcabala verbunden sey. In der That wurde im ersten Regierungsjahr Heinrich's IV., 1455 ein Gesetz erlassen, das den Geistlichen jene Verbindlichkeit auflegte und den Uebertreter dieses Gesetzes aus dem Reiche zu verweisen, seine Güter wegzunehmen und den Pachter der Alcabala davon zu bezahlen gebot. *)

Unter den katholischen Königen wurde die Alcabala auf eins von zehn gesetzt; es wurden die Personen und die Gegenstände bestimmt, die ihr unterworfen oder von ihr befreit seyn sollten, die Strafen festgesetzt, welche die Verletzung des Gesetzes nach sich zog, die Rechte und Pflichten der Pächter vorgezeichnet und überhaupt alle näheren Bestimmungen gegeben, welche die zweckmäßige Erhebung dieser Steuer nothwendig zu machen schien. Sie sind in der Sammlung der

*) Ord. Real., leg. 4, tit. 4, lib. VI.

Verordnungen über die Alcabala enthalten, welche die katholischen Könige den 10. Dec. 1491 unter dem Namen Quaderno de las Alcabalas publicirten, und welche in der Folge mehrentheils der Nueva Recopilacion (lib. 9) einverleibt worden sind. Sie müssen hier wenigstens in gedrängter Kürze angeführt werden, weil sie einen sehr wichtigen Theil der Finanzgesetzgebung jener und der spätern Zeit bilden, die Stufe der Kenntnisse und Einsichten in diesem Zweige der Staatsverwaltung bezeichnen und auf den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel, die Glückseligkeit und Sittlichkeit der Einwohner keinen geringen Einfluß ausgeübt haben.

Zur Bezahlung der Alcabala waren in der Regel alle Städte und Ortschaften, sie mochten dem König oder einem adeligen Gutsbesitzer, einem Geistlichen oder einem Orden angehören, sowie alle einzelnen Personen ohne Unterschied des Standes verpflichtet; kein Privilegium, kein altes Herkommen konnte davon befreien.

Die Befreiungen betrafen entweder einzelne Ortschaften oder einzelne Körperschaften in gewissen Beziehungen, oder einzelne Stellen und Personen oder einzelne Gegenstände.

So waren mehrere Städte und Flecken, Schlösser und Festungen, Kirchen und Klöster, Herbergen und Wirthshäuser gänzlich frei von der Alcabala.

Die Großmeister der Orden von Santiago, Calatrava, Alcantara und San Juan bezahlten die Abgabe nicht von den Früchten und Einkünften ihrer Encomiendas, aber wohl von Allem, was sie sonst kauften oder verkauften.

Ebenso entrichteten die Kirchen und Geistlichen bei dem Verkauf oder Tausche von Kirchen- und Klostergütern keine Alcabala; was sie aber sonst auf dem Weg des Handels verkauften, war dieser Abgabe unterworfen. Die an Kirchen und Klöster verkauften, waren zur Zahlung der Alcabala verbunden, als wenn sie mit Laien den Handel geschlossen hätten.

Befreit waren mehrere Gewerbe in gewissen Fällen, z. B. der Apotheker am Hof, die Hufschmiede in den Lagern und Garnisonen, ferner einzelne Privatpersonen ausgezeichneter

Verdienste wegen. So genossen z. B. die Nachkommen und Erben einer gewissen Antonia Garcia, einer Bürgerin von Toro, die Befreiung von dieser Abgabe. Diese Frau hatte, als das Heer der katholischen Könige die Stadt Toro gegen die Waffen des Königs von Portugal belagerte, an die Spitze einer Schaar von Arbeitern sich gestellt, mehrerer Posten sich bemeistert und das Heer der Könige in die Stadt geführt. Ob sie gleich auf Anstiften des Königs von Portugal in der Folge verrätherischer Weise ermordet wurde, so blieben doch ihre Nachkommen und Erben im Genuß der Privilegien, die man ihr gegeben hatte.

Von Gegenständen waren unter andern frei: das Schiffbauholz für das Zeughaus in Sevilla, gebackenes Brod, gedruckte und ungedruckte Bücher, Gegenstände, die bei Heirathen zur Mitgift gegeben wurden, Falken und Jagdvögel, gezäumte und gesattelte Pferde, Maulthiere und Maulesel u. s. w.

Alle Verkäufe geschahen vor den Escribanos del Numero, die den Erhebern der Alcabala eine Note von den Verkäufen und Tauschhändeln zu geben hatten.

Der Käufer war verbunden, den Betrag der Alcabala von der Kaufsumme zurückzubehalten, bis der Verkäufer von dem Pachter oder Erheber einen Empfangschein beigebracht hatte; im Versäumungsfall hatte der Käufer die Alcabala mit der Hälfte mehr zu bezahlen.

Die Alcabala von beweglichen Gütern wurde mit wenigen Ausnahmen da bezahlt, wo der Gegenstand sich befand und der Handel geschlossen wurde. War jener anderswo, als wo dieser stattfand, so bestimmte jener in der Regel den Zahlungsort.

Auf Ansuchen der Pächter waren die Justizbehörden verpflichtet, über angezeigte Unterschleife Untersuchungen anzustellen und dafür zu sorgen, daß dem Pachter oder Erheber die defraudirte Alcabala und außer dieser viermal mehr entrichtet wurde.

Um auf der andern Seite die Unterthanen gegen Vexationen zu sichern, war festgesetzt, daß der Pachter die Alcabala

oder die allenfallsigen Strafen der Defraudanten in seinem Pachtjahr oder höchstens zwei Monate darüber, aber nicht später erheben mußte. Nur bei Erbschaften war eine Frist von zwei Jahren verstattet. Wegen der Schwierigkeiten, welche die Erhebung der Alcabala in den Ortschaften der adeligen Gutsherren, der Prälaten und Orden darbot, war dieselbe an keine Zeit gebunden.

Die der Alcabala unterworfenen Lebensmittel mußten durch ein bestimmtes Thor eingeführt und an einem bestimmten Ort verkauft werden. Des Nachts wurden die Thore der Städte verschlossen und, wo dies nicht üblich war, den Pächtern die Schlüssel gegeben. Ohne ihr Beiseyn oder ihre Erlaubniß durften keine Waaren ein- oder ausgeführt werden. Es war den Pächtern erlaubt, Aufseher an die Thore zu stellen, welche alle durchgehende steuerbare Gegenstände aufschrieben. Selbst an die Thüren der Kaufläden konnte der Pachter Aufseher stellen, um Alles, was verkauft wurde, aufzeichnen zu lassen. Es war ihm endlich verstattet, die Bücher der Kaufleute zu inspiciren und von ihnen zu verlangen, daß sie die Richtigkeit derselben mit einem Eide beschwuren. Auch der ausländische Kaufmann mußte sich dieser Anordnung unterwerfen.

Die Kaufleute und Tuchfabrikanten waren verbunden, ihre Waaren den Pächtern vorzuzeigen, damit diese denselben das Schauzeichen aufdrücken und die anderweitigen erforderlichen Maaßregeln nehmen konnten. Sie mußten von drei zu drei Monaten auf Verlangen der Pächter diesen ihre Vorräthe angeben und von Allem, was sie unterdessen davon verkauft hatten, die Alcabala entrichten.

Waaren, die auf den Markt gebracht wurden, durften nicht eher verkauft werden, als bis sie den Pächtern angezeigt worden waren. Ueber die nicht verkauften mußte der Pachter dem Kaufmann eine Bescheinigung ausstellen, nachdem dieser geschworen hatte, daß die Waaren nicht verkauft oder vertauscht waren. Der Pachter, der diese Bescheinigung verweigerte oder den Kaufmann damit aufhielt, wurde um sechs-

hundert Marav. gestraft. Der defraudirende Kaufmann zahlte die Alcabala vierfach.

Die Mäkler, die bei dem Verkauf der Waaren zugegen waren, oder die Schneider, welche die Tücher in die Arbeit erhielten, waren verpflichtet, dem Pachter oder Erheber der Alcabala die Anzeige davon zu machen. Führte dieser jene Leute als Zeugen gegen den Käufer oder Verkäufer vor Gericht, so galt Alles, was ein solcher Zeuge, wofern er ein Mann von gutem Rufe war, eidlich aussagte. Eben so gültig waren unter gleichen Bedingungen die Aussagen des Käufers gegen den zur Entrichtung der Alcabala verbundenen Verkäufer. *)

Diese Gesetze und Anordnungen reichen wohl hin, die Natur, wie die Nachtheile der Alcabala kennen zu lernen. Es war nicht sowohl diese Steuer an sich, als ihre Erhebungsart und Verpachtung, was bald nach ihrer Einführung die Unterthanen zu Klagen veranlaßte. Als in den Cortes von Alcala 1345 die Alcabala auf sechs Jahre verlängert wurde, beschwerten sich die Abgeordneten des Reichs darüber, „daß diejenigen, die sie erheben sollten, in den Städten Einige nöthigten, sie zu erheben, ohne denselben dafür ein Salarium zu geben, und dadurch die Leute um ihr Vermögen brächten; daß sie sie in falsche Anschuldigungen verwickelten und durch Ueberforderungen drückten und erbitterten.“ Fünf Jahre später stellten die Cortes von Leon dem König vor: „daß die Pächter der Alcabala diese nach Verlauf des Jahrs, in welchem sie sie erheben sollten, verlangten und sich dabei viele Betrügereien erlaubten, indem sie dieselbe Vielen anforderten, die sie bereits bezahlt hätten, aber ihre Bezahlung in Ermangelung von Quittungen nicht nachweisen könnten.“ **) Aehnliche Klagen hören wir noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, nachdem im Laufe der Zeit neben der einträglichen Pflanze das wuchernde und aussaugende Unkraut noch höher gewach-

*) N. Rec. lib. 9, tit. 17—19. Gallardo Fernandez I. p. 171 etc.
**) Canga Arguel. Dicc. I, 52.

sen war. Ohne besondern Vortheil und Nebengewinn wurde von den Steuereinnehmern nichts erhoben. Nicht allein die Habsucht der Pächter, mehr noch die zahllosen Streitigkeiten und Anschuldigungen wegen des gar nicht oder zu gering angezeigten Verkaufspreises machten diese Steuer so drückend und verhaßt. Man versuchte durch verschiedene Gesetze dem argen Unfug Einhalt zu thun, vermochte ihn aber nur für den Augenblick zu hemmen, nie gänzlich zu unterdrücken. Ja, bisweilen, bemerkt Gomez, *) erwuchsen aus jenen Gesetzen und Anordnungen größere Uebel. Die eingenisteten Mißbräuche waren mit dem Verwaltungssystem und dem politischen Leben so innig verwachsen und verzweigt, daß ihre Ausrottung langblutende Wunden hinterließ. Die Habsucht der Steuererheber und Pächter fand eine mächtige Stütze in der Menge der Vornehmen und Großen am Hof, die, theils mit der Leitung und Verpachtung der Steuern, theils mit der Führung, Vergleichung und Abschließung der Rechnungen darüber beschäftigt, einen sehr einträglichen Gehalt genossen und auf Unkosten des Staates sich bereicherten. In die königliche Schatzkammer gelangte aus diesen Gründen wenig, und diejenigen, denen vom König eine gewisse Summe als Sold oder Belohnung oder aus irgend einem andern Grund zugesichert war, erhielten sie kaum lange Zeit nachher, und dann geschmälert. **) Es war daher gewiß eine Wohlthat für die Nation und ein beträchtlicher Gewinn für den Kronschatz, daß man unter den katholischen Königen bei der Erhebung der Steuern und Auflagen den Encabezamiento einführte, indem man den gewöhnlichen Gesammtbetrag der jährlichen Steuereinnahme auf die Städte, Flecken und Dörfer nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, ihres Wohlstandes und Handels vertheilte, dann den Steuerantheil jedes Ortes durch dessen Einnehmer von den einzelnen Handelsleuten, Verkäufern, Handwerkern u. s. w. erheben und an die königlichen Schatzmeister oder auf deren

*) De reb. gest. Ximen. in Schott. Hisp. ill. t. I, p. 954.

**) Gomez, ibid.

Anweisung an die dazu berechtigten Privaten pünktlich auszahlen ließ. *) Isabella, in dieser Maaßregel wie in Allem Gewaltthätigkeit und selbst den Schein derselben vermeidend, wollte indessen ihre Unterthanen nicht zur Annahme des Encabezamiento zwingen, sondern ließ den Ortschaften die Wahl zwischen jenem und dem bisher üblichen Verfahren und benahm dadurch, daß sie die Vertheilung und Erhebung der Alcabala dem Gutdünken und Ermessen der Steuerpflichtigen selbst freistellte, dieser Steuer viel von dem Gehässigen und Drückenden, das ihr anklebte.*) Es ist gewiß, daß die Alcabala in der Gestalt, die ihr durch die Reform unter den katholischen Königen gegeben worden war, mit der öffentlichen Meinung sich so weit ausgesöhnt hatte, daß man in den Zeiten der Comunidades unter Carl I. sie in jener Form zurückforderte. Aber es ist auch eben so gewiß, daß Isabella die Nothwendigkeit einer weit durchgreifenderen Reform oder der gänzlichen Aufhebung dieser Steuer und ihrer Vertauschung mit einer gerechteren und zweckmäßigeren einsah und dem eingerissenen Uebel abzuhelfen lebhaft wünschte. Dies erhellt aus ihrem Testament, in welchem sie die erforderlichen Veränderungen sobald als möglich vorzunehmen empfiehlt. So lange übrigens die sanfte, aber kräftige Hand der Königin die Zügel der Regierung hielt, konnte man sehen, was Energie und Humanität, was Achtung und Zutrauen gebietende Rechtlichkeit einer Staatsregierung selbst bei einem verkehrten Abgabensystem vermögen. Leider trug aber die Alcabala ihrer Natur und Anlage nach einen so reichen Stoff des Verderbens in sich, daß, wenn auch auf der einen Seite der Ausbruch desselben durch weise Gesetze zurückgehalten wurde, er auf der andern Seite um so gewaltsamer und gefährlicher sich

*) Nähere Bestimmungen über den Encabezamiento wurden in den Jahren 1562 u. 1575 gegeben. Sie finden sich abgedruckt am Ende von Gutierrez, Tractatus de Gabellis, lib. VI. der Pract. quaest. civil. Coloniae 1730.

**) C. Arg. Dicc. I, p. 58.

Luft machte. Man hätte gerade den Bach, der doch die Aue bewässern sollte, verstopfen müssen, wenn man nicht auch den verderblichen Sand, den jener mit sich führte, dulden wollte. Ueberdies verbargen sich die möglichen Mißbräuche zum Theil in dem Labyrinth der vielen und schwer zu übersehenden Gesetze, gleichsam in den dunkeln Winkeln der so complicirten Maschine, und traten in die Wirklichkeit und in's Leben, als eine weniger kräftige oder weniger redliche Staatsregierung dem schlauen Betrugsgeiste, der die unbewachten Wege und Stege des gesetzwidrigen Gewinns im Stillen sich ausgekundschaftet hatte, keine Schranken mehr setzte. Nun brachen die Nachtheile, die diese Steuer dem Ackerbau und Gewerbfleiß, dem Handel und Verkehr und vorzüglich der Moralität brachten, allmählig einer nach dem andern an's Licht hervor und wucherten wie unvertilgbares Unkraut, an der Lebenskraft des Volkes, wie des Staates zehrend. Die Behauptung eines neuern Schriftstellers, daß diese Auflage zum Verfall von Spanien vielleicht eben so viel beigetragen habe, als die Inquisition, ist wohl nicht gewagt. Die Alcabala traf zu gleicher Zeit alle Lebensmittel und alle Kunsterzeugnisse unmittelbar und mittelbar; sie bemächtigt sich, sagt der geistreiche Jovellanos, der Erzeugnisse des Bodens in dem Augenblick, worin diese geerndtet werden, verfolgt und benagt sie, so lange sie im Umlauf sind, ohne sie eine einzige Minute aus den Augen zu verlieren und ohne sie im letzten Moment ihres Verbrauchs aus den Klauen fahren zu lassen. Ein Abgabesystem, das den Fleiß in solchem Maaße unterdrückte, ließ keine Hülfsmittel übrig, und die Nation mußte nothwendig in einen Zustand von unheilbarer Gleichgültigkeit und träger Erschlaffung versinken. Kein Wunder, wenn späterhin, als noch andere verderbliche Maaßregeln und Mißbräuche hinzutraten, die Werkstätten, die Manufacturen verlassen wurden, die Schiffe in den Häfen verfaulten, viele Häuser in Trümmer verfielen. Und doch boten die Städte noch ein unvollkommenes Bild von den Uebeln dar, die im Gefolge dieses Abgabesystems war. Es war besonders das Land, wo die

Verheerungen, die diese Auflage anrichtete, sich offenbarten. Der Boden, der, um eine reiche Erndte zu geben, nur die Hand des Menschen erwartete, blieb brach liegen; wer mochte mehr bauen, als die höchste Nothdurft heischte, wenn der Ueberfluß nicht etwa blos der Alcabala den zehnten Theil zollen mußte, sondern vollends eine Beute raubgieriger Pächter und Steuerpresser zu werden drohte? Denn hier auf dem Lande waren die Vexationen der Aufsicht und Ahndung der Regierung entrückt; das arme Landvolk konnte seine Stimme nicht erheben, ohne den Haß der Reichen sich zuzuziehen; seine Seufzer über empörenden Druck vermochten nicht aus der einsamen, entlegnen Hütte bis zu den Ohren des Regenten zu bringen. So war das Loos des Landmanns noch trauriger, als das des Städters. Doch Gelegenheit zum Druck und zur Plackerei fand sich bei dieser Steuer aller Orten. Denn die Natur derselben forderte von ihren Erhebern, daß sie mit Argusaugen überall die Steuerpflichtigen ausspäheten. Während die Erhebung andrer indirecten Steuern auf einen bestimmten Raum, auf Hauptstädte, Engpässe, Landstraßen, Thore u. s. w. beschränkt ist, hatte der Steuerbezirk der Alcabala nur in den Grenzen des Königreichs selbst seine Schranken, und die Erheber mußten überall wachen, wo nur zwei Menschen, beisammen stehend, einen Handel oder Tausch schließen k o n n t e n. Tausende von Beamten, an sich schon eine Staatslast, waren daher eben so nothwendig, als schwer zu besolden. Was ihnen der Staat auf gesetzlichem Weg nicht gewähren konnte, glaubten sie auf unerlaubtem sich verschaffen zu müssen; sie erpreßten für sich, was der Unterthan nicht schuldig war, und verschwiegen gegen Geschenke, was dem Staat gehörte. So zahlte dieser viele Besoldungen und zog wenig Gewinn.

Servicio y Montazgo.

Servicio y Montazgo, auch schlechthin **Montazgo** hieß die Abgabe, welche die Könige für den zu leistenden Schutz von den Heerden erhoben, die aus einer Gegend des Reichs in eine andere oder zur Weide auf die Gebirge (**montes** — da-

her der Name) zogen. Seit den Unruhen, die im Jahr 1464 unter Heinrich IV. ausgebrochen waren und eine so allgemeine Verwirrung im Reich nach sich gezogen hatten, hatte man den Heerden eine Menge Auflagen, die vorher unbekannt waren, unter verschiedenen Namen aufgebürdet. Mehrere Personen hatten sich von dem König Vollmachtsschreiben zur Erhebung derselben zu verschaffen gewußt. Klagen über diese Mißbräuche und Bedrückungen hatten Heinrich IV. in den Cortes von Ocaña 1469 und in denen von Nieva 1473 genöthigt, ein Gesetz zu geben, das nur Ein Servicio y Montazgo in den vor jenen Unruhen gewöhnlichen Zollstätten zu erheben erlaubte; alle übrigen Abgaben von den Heerden wurden verboten. Dieses Gesetz hatte aber nicht verhindern können, daß man den Montazgo von einer und derselben wandernden Heerde mehrmals, und obendrein noch andere willkührlich aufgelegte neue Auflagen erhob. Die nachtheiligen Folgen wurden bald fühlbar; die Heerden verminderten sich, die Schafzucht namentlich gerieth in Verfall; die Heerdenbesitzer, die Viehzüchtler und Viehhändler kamen zurück; es entstand großer Mangel an Fleisch, Wolle, Leder u. s. w. Die Abgeordneten des Reichs baten deßhalb die katholischen Könige in den Cortes von Toledo, dem Übel abzuhelfen. Es wurde sofort die Beobachtung der bereits von Heinrich IV. erlassenen Gesetze nachdrücklich eingeschärft und der Befehl gegeben, daß von den Heerden, die nach den Weideplätzen zögen oder von dort zurückkehrten, nur einmal der Servicio y Montazgo erhoben würde, wie dies in älteren Zeiten üblich gewesen sey. Die Erhebung dieser Abgabe, die dem Nichtberechtigten bei Todesstrafe verboten war, sollte einzig und allein von den königlichen Pächtern und Erhebern vorgenommen werden und nur an den Zollstätten, die vor dem Jahr 1464 gewöhnlich gewesen waren, stattfinden; die Erhebung an andern Plätzen war bei Todesstrafe verboten. Die Heerdenführer durften jeden beliebigen Weg im Reiche nehmen, wenn sie nachweisen konnten, daß sie den Montazgo einmal entrichtet hatten. Die von Heinrich IV. und zum Theil von Isabella ertheilten Privile-

gien und Ermächtigungsschreiben zur Erhebung dieser Auflage mußten innerhalb neunzig Tage dem königlichen Rath zur Prüfung vorgelegt und, um fernerhin gültig zu bleiben, von demselben bestätigt und von Neuem ausgefertigt werden. Auf Antrieb der Cortes von Toledo wurde eine Untersuchungscommission niedergesetzt, welche die Größe und Beschaffenheit dieser Auflage vor d. J. 1464 und nach dieser Zeit, die Summe um welche sie gewachsen, und ihren dermaligen Ertrag auszumitteln bestimmt war. Es wurde für die Zukunft angeordnet, daß die Gerichtsbehörden, die in der Nähe der Zollstätten ihren Wohnsitz hätten, jedes Jahr amtlich untersuchen sollten, wo und wie diese Abgabe erhoben würde. Die Veedores sollten dafür sorgen, daß die Untersuchungsacten jedes Jahr bis zum April eingesendet würden, damit die Staatsregierung in den Stand gesetzt wäre, geeignete Maaßregeln zu ergreifen und den allenfallsigen Bedrückungen und Erpressungen ein Ende zu machen. *)

Servicio de Monedas.

Diese Abgabe war so drückend, daß man die Befreiung davon als ein Mittel, die Bevölkerung zu steigern, ansah. In mehreren Stadtrechten wird die verwilligte Exemtion von dieser Steuer als eine Maaßregel betrachtet, um die durch Krieg herabgekommenen Städte wieder in Aufnahme zu bringen, und unter den Beweggründen, die man den Gemeinden zur Annahme der Alcabala vorhielt, wurde auf denjenigen ein besonderes Gewicht gelegt, daß die Servicios wenig eintrügen und das Land wüste ließen. **) Wir finden, daß schon Heinrich III. das Nachtheilige dieser Auflage, besonders in Ansehung ihrer Erhebungsart, wahrnahm und sie daher nur so lange duldete, als die dringenden Bedürfnisse des

*) Nueva Recop. lib. 9, tit. 27, ley. 15.

**) Producian poco y dejában yerma la tierra. Casg. Arg. Diccion. V, 140.

Kriegs ihre Erhebung unerläßlich nothwendig machten. Sobald er aber den Frieden hergestellt hatte, befahl er, daß die Monedas nicht mehr bezahlt würden, weil sie eine sehr ungleiche Auflage wären. Er sagte, daß der Handarbeiter, der nichts habe, als eine Hacke und einen Esel, womit er sein Weib und seine Kinder ernähre, so viele Monedas bezahle, als die reichen Landbauer, deren Vermögen auf fünfzig- bis hunderttausend Maravedis sich belaufe, oder Andere, die noch mehr besäßen. Solche reiche Landbauer befanden sich sehr wohl bei den Monedas; sie verkauften für einen hohen Preis ihr Getraide, ihre Heerden, ihren Wein und andere Gegenstände der Art. Aber die unglücklichen Handarbeiter wurden durch die Monedas auf's Empfindlichste gedrückt. Dieser Ungleichheit wegen, womit die Monedas erhoben wurden, wanderten viele Handarbeiter aus Castilien in andere Länder aus. Dadurch wurde das Getraide und die übrigen Lebensbedürfnisse außerordentlich vertheuert, weil die Gutsherrn niemanden fanden, der ihre Ländereien bebauen mochte, und bei der geringen Anzahl von Handarbeitern, die in dem Reiche waren, steigerten diese den Arbeitslohn so hoch, daß die Eigenthümer der Güter diese lieber unbebaut ließen. Aus diesem Grunde entstand Mangel im Reich. Als die Monedas noch bezahlt wurden, erzählt der Dispensero, *) sagte mir ein Mann, der von Rosas kam, daß er in allen Städten und Flecken, durch die er von dort bis nach Castilien gereis't wäre, Handarbeiter aus Castilien gefunden habe; er habe sie gefragt, warum sie Castilien verlassen hätten, und von ihnen zur Antwort erhalten: Die Monedas haben uns aus Castilien vertrieben, weil jeder von uns, der nichts, als eine Hacke hatte, so viel bezahlen mußte, als die reichen Landbauer und als unsere Gutsherren, die so viel Getraide und Wein erndteten und so große Heerden besaßen. Sie fügten hinzu: Wären

*) Despensero de la Reyna Doña Leonor, aus dem das Leben Heinrich's III. den Generaciones y Semblanzas de Fern. Perez de Guzman, Madrid 1775, angehängt ist.

ren wir recht sicher, daß keine Monedas in Castilien erhoben würden, so würden wir Alle dahin ziehen, so trefflich und edel ist vor allen in der Welt der Boden von Castilien. Und wohl, fährt der Dispensero fort, scheint das die Wahrheit dieser Aussage zu bestätigen, daß, seitdem die Monedas nicht mehr bezahlt werden, Viele schon zurückgekehrt sind und in Zukunft noch Mehrere zurückkehren werden.

Aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, daß die Erhebungsart der Monedas in jener Zeit von der später eingeführten verschieden war, und daß damals die Monedas nach Köpfen erhoben wurden. Die Klage, daß der Aermste so viel, als der Reichste bezahlen müsse, spricht dafür, daß von den verschiedenen Methoden, womit man in der Folge die Monedas vertheilte und erhob, jene die gebräuchlichste, vielleicht die einzige war. Unter Heinrich IV. war nämlich die Vertheilung und Erhebung der Monedas gemischter Art: in einigen Städten und Ortschaften wurden sie nach Cañamas oder Pecherias entrichtet, wobei die Cañama (das Steuercapital) in einigen Gegenden auf 20,000 Maravedis, in andern auf 30, oder 40,000 und mehr Maravedis angeschlagen war; in andern Orten zahlte man nach Köpfen, so daß der Arme so viel steuern mußte, als der Reiche; in andern trug man nach Maaßgabe des Vermögens zu den Monedas bei. Weil jene beiden Methoden so wenig einbrachten, so mußten bei der letztern die Vermögenden einen so beträchtlichen Theil entrichten, daß sie diese Last nicht lange zu ertragen vermochten und in kurzer Zeit verarmten. *) Heinrich IV. erließ daher im Jahr 1457 auf Ansuchen der Cortes die Verfügung, daß in jeder Gemeinde, worin wegen jener Steuervertheilung Zweifel oder Streit entstünde, die Justizbehörde mit den Regidoren sich versammeln sollte, um mit Zuziehung des Gemeindeprocurators und sechs achtbarer steuerpflichtiger Bürger, nämlich zwei von den reichsten, zwei mittlere und eben so viel ge-

*) Nueva Recop. lib. 6, tit. 14, ley. 3.

ringere, gemeinschaftlich zu untersuchen, auf welche Weise die Monedas bisher vertheilt und erhoben worden, und zu berathschlagen, wie dies in Zukunft geschehen solle, und, wenn für die Vertheilung nach Cañamas entschieden würde, wie groß jede Cañama seyn und auf welche Art das Vermögen geschätzt werden müsse, um die Quantität der Cañamas zu bestimmen. Stimmten Alle in ihren Ansichten überein, so sollten sie den Beschluß an den Rath des Königs zur Bestätigung schicken; könnten sie sich aber nicht vereinigen, so sollte jeder sein Votum mit den Motiven einsenden, damit nach reiflicher Erwägung des Ganzen das Zweckmäßigste gewählt werde.

Die Moneda bestand im Königreich Castilien aus acht Maravedis alter Münze, die zur Zeit Johann's II. sechszehn Maravedis der moneda blanca betrugen, im Königreich Leon dagegen in sechs Maravedis alter Münze, die zwölf Maravedis der laufenden Münze ausmachten. Wer die Summe von 120,000 Maravedis besaß, mußte Eine Moneda bezahlen; zahlte er nicht, so mußten ihm wenigstens das Bett, worin er schlief, die Kleider, die er täglich anzog, und die Waffen, die er seinem Stande gemäß trug, gelassen werden. *) In den Orten, wo die Moneda erhoben wurde, waren die Gemeinden verbunden, auf Verlangen der Pächter innerhalb drei Tage einen Verfertiger der Steuerregister (Empadronador) und einen Steuererheber (Cogedor) anzustellen und vereidigen zu lassen. Jener zeichnete Haus für Haus die Namen aller Einwohner des Ortes oder Bezirks auf, sowohl die Hidalgos und Kleriker, als die Steuerpflichtigen, und bei diesen ihre beweglichen und unbeweglichen Güter. Verschwieg er absichtlich etwas, so mußte er es dem Pachter doppelt bezahlen. In sechs Tagen vom Tag der Anstellung an hatte der Empadronador jene Listen (padrones) aufzustellen und dem Erheber zu übergeben, der sogleich die Erhebung vornehmen und innerhalb zweiundzwanzig Tage die erhobene Summe an die Pächter oder die

---

*) N. Rec. lib. 9, tit. 33, ley. 4.

Receptores abliefern mußte; im Unterlassungsfall war er verbunden, das Sechsfache an den Pachter zu zahlen. War der Erheber nicht zahlfähig, so war der Gemeinderath oder Bezirk, der ihn angestellt hatte, zur Entrichtung der erhobenen Summe verpflichtet.

Juderias oder Aljamas

wurde die Steuer genannt, welche die Juden für den Schutz, den ihnen die Könige gewährten, bezahlen mußten. Sie betrug dreißig Dineros auf den Kopf, eine Quote, die nach der Angabe von Colmenares zum Andenken der dreißig Pfennige, wofür die Juden Christum verkauft haben, aufgelegt wurde.

Yantar (Tafelgeld, Atzgeld)

hieß die Auflage, die der König zu seinem Unterhalt in der Stadt oder Ortschaft erhob, worin er wenigstens Eine Nacht verweilte, wofern er nicht auf einem Kriegszug war. Sie betrug zwölfhundert Maravedis gangbarer Münze. Die Königin durfte achthundert, und der Kronprinz, wenn er nicht mit dem König oder der Königin kam, dreihundert Maravedis erheben. *) Die Hidalgos erhoben ebenfalls diese Auflage, aber nur in ihren eigenen Ortschaften; im Realengo war es ihnen verboten.

Wir übergehen einige geringere Auflagen, um noch Einiges über die Einkünfte anzuführen, welche die katholischen Könige nach der Eroberung von Granada aus diesem Reiche zogen. Die Haupteinnahme der maurischen Könige bestand in Zehnten, die bei der Fruchtbarkeit des Bodens, bei der starken Bevölkerung dieses Reichs, bei der Vorliebe des Maurers für den Ackerbau, bei seiner Thätigkeit, Einsicht und Erfahrung in dieser Beschäftigung, worin er den meisten Völkern weit vorgeeilt war, sehr einträglich sich zeigten. Die katho-

*) Ord. Real. lib. 6, tit. 13, ley. 2.

lischen Könige behielten dieses Abgabensystem im Wesentlichen bei. *) Von allen Erzeugnissen der Natur und Betriebsamkeit im Königreich Granada war aber die Seide das wichtigste, und ihre Cultur höchst blühend; der Zehnte von ihrer Erndte war daher eine der einträglichsten Renten dieses Staates. Nach der Eroberung von Granada ließen die katholischen Könige diese Abgabe fortbestehen. Sie mag aber in den ersten Jahren wenig eingetragen haben, da man, um die Stadt Granada auszuhungern, ihre Umgegend absichtlich verheerte und aller Orten durch eigens dazu bestimmte Truppenabtheilungen die Pflanzungen verwüsten ließ. Pulgar erwähnt nicht weniger als sechs solcher Verheerungen, die theils allgemein waren, theils einzelne Landstrecken und Gemeindefluren trafen. Während in der letzten Zeit das Lager des Heeres in Santafé war, fuhr man acht Monate lang fort, alle Saatfelder und die an die Stadt unmittelbar anstoßenden Gärten zu zerstören, bis die katholischen Könige im Januar 1492 in Granada einzogen. Wie dürftig mochte nach solchen Zerstörungen und nach einem Krieg von zehn Jahren die Seideerndte und der Zehnte davon ausfallen! Die katholischen Könige erließen indessen, weil sie das bisherige Verfahren der Mauren in der Steuererhebung nicht zweckmäßig fanden, bald nach der Eroberung eine Sammlung von Gesetzen, **) durch welche sie die Preise, zu denen die Seide verkauft werden sollte, regelten, und die Abgaben, die davon zu entrichten waren, festsetzten. Diese bestanden, außer der Alcabala und der Cientos, in dem Zehnten von dem Preise, zu welchem das Pfund Seide verkauft wurde, in acht Maravedis, welche die Abgabe, die Tartil hieß, betrug, und in andern neun Maravedis, die zum Besten der Stadt erhoben wurden. ***)

Alle Seide, die in dem Reiche Granada gewonnen wurde,

---

*) S. die Bulle des Pabstes Innocenz VIII. bei Gallardo Fernandez, Rentas, tom. III, p. 108.

**) N. Recop. lib. 9, tit. 30.

***) Gallardo Fernandez, III, 293.

mußte in eine von den drei Städten Granada, Almeria oder Malaga gebracht werden, um daselbst gestempelt zu werden. In jeder dieser Städte wurden drei Stempel in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt, zu dem der Hafiz (der Steuereinnehmer der Seide) den Schlüssel hatte, den er aber nur in Gegenwart von zwei Zeugen, mit denen er täglich von Mittag bis Nacht anwesend seyn mußte, öffnen durfte. So lange der Eigenthümer der Seide diese in seinem Hause behielt, brauchte er keine Abgabe davon zu entrichten, wollte er sie aber in die Alcayceria (den Seidemarkt) bringen, so mußte er ihre Quantität vorher dem Hafiz anzeigen, der ihm einen Schein darüber gab, und sie dann in Granada auf der Königsstraße (Camino real) durch das Thor Bivarrambla in die Alcayceria führen. Hier wurde sie gewogen und der Gewichtsschein dem Receptor daselbst eingehändigt. Sollte sie verkauft werden, so wurde sie hier geschätzt, und von ihrem Werth der Zehnte entrichtet. Wurde sie verkauft, ehe sie gestempelt war, so mußte sie der Verkäufer in der Alcayceria wiegen und stempeln lassen, und sie dann dem Ausrufer überliefern, damit sie vorher öffentlich versteigert wurde. Wollte sie der Verkäufer für das höchste Gebot, das am ersten Tag geschah, überlassen, so zahlte der Käufer den Zehnten von dem Steigerungspreis. Mehr Abgaben brauchten nicht bezahlt zu werden, wenn die Versteigerung auch zwei Tage fortgesetzt wurde. Zog der Verkäufer es vor, die Seide wieder aus der Alcayceria zurückzunehmen, so zahlte er den Zehnten davon, und brauchte, auch wenn er sie nachher theurer verkaufte, nichts weiter zu zahlen. Wollte jemand ein Pfund von seiner eigenen Seide zu seinem Hausbedarf verarbeiten, so mußte er sie vorher in der Alcayceria in der oben angegebenen Weise stempeln, wiegen und zur öffentlichen Versteigerung bringen lassen. Von dem höchsten Gebot wurde ein Zehntel abgezogen, und von dem Rest hatte der Eigenthümer den gesetzlichen Zehnten zu entrichten. Diese Begünstigung wurde ihm zu Theil, weil er die Seide für sich behielt; sie fiel aber weg, wenn er mehr, als Ein Pfund verarbeiten wollte. Wer weni-

ger, als Ein Pfund für sich verwandte, zahlte keine Abgabe.*)

Es würde zu weit führen, wenn wir die Auflagen verfolgen wollten, welche nicht allein auf der rohen, sondern auch auf der verarbeiteten Seide lasteten. Ihrer Größe kamen nur die Plackereien gleich, die den Seidenzieher, den Käufer und Verkäufer der rohen Seide, den Fabrikanten, den Handelsmann in Seidewaaren drückten. Die Folgezeit hat durch Steigerung der Auflagen — sie stiegen auf fünfzehn Real und zwölf Maravedis vom Pfund, nach Bezahlung des geistlichen Zehntens — und Vexationen den Seidebau fast zerstört und die Einkünfte dieses einst ergiebigen Finanzzweiges auf eine sehr spärliche Summe herabgebracht. **)

Servicios.

Von den ordentlichen Steuern und Auflagen, die zur Zeit der katholischen Könige in Castilien und Granada gebräuchlich waren, wenden wir uns nun zu den außerordentlichen. Bei den gesteigerten Bedürfnissen des Staates und des Hofes reichten frühzeitig die gewöhnlichen Einkünfte nicht mehr hin, und man sah sich genöthigt, in außerordentlichen Fällen zu außerordentlichen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen. Diese konnten aber nur mit Bewilligung der Cortes erhoben werden. Weil der König das Reich um deren Gewährung bat, so wurden diese freiwilligen Steuern Pedidos (nachgesuchte, erbetene) genannt; in Bezug auf das Reich, das sie gewährte, hießen sie Servicios (freiwillige Leistungen, Hülfsbewilligungen). Aus Besorgniß, daß die freien Verwilligungen mit der Zeit in gebotene und unabweisbare Auflagen und gewissermaßen in Rechtsforderungen, die temporären Steuern in ständige und fortdauernde verwandelt werden möchten, versäumten die Abgeordneten des Reichs nicht, bei diesen Zugeständnissen einer etwaigen künftigen Beeinträch-

*) N. Rec. lib. 9, tit. 30.

**) C. Arguelles, Diccionario V, 37.

tigung ihrer und der Nation Freiheit und Befugniß vorzubauen und fleißig in Erinnerung zu bringen, daß, wie diese Zugeständnisse allein von dem Willen der Nation abhingen, sie auch in dem Willen der Nation ihre Schranken hätten. So baten die Ricoshomes in den Cortes von Burgos i. J. 1272, daß die Servicios, die dem König für eine bestimmte Zeit verwilligt worden, auf weniger Jahre beschränkt würden, und daß ihnen der König eine Urkunde ausstellen möchte, worin er ihnen verspreche, jene Auflage nicht als ein Gewohnheitsrecht in Anspruch nehmen, noch sie auf längere Zeit prorogiren zu wollen. Der König antwortete, daß sie ihm diese Servicios verwilligt hätten, damit er die Kosten, die ihm der Krieg mit den Mauren verursacht habe, bezahlen könnte, und einige Mittel erhielt, um dem Staat unter die Arme zu greifen; besorgten sie aber, daß er ein Recht daraus machen möchte, so erwiedere er ihnen, daß sie ihm die Servicios nicht als ein Recht zugestanden hätten, und er ihnen darüber eine schriftliche Versicherung geben wolle. In der That gewährte Alphons d. W. den Ricoshomes in einer 1272 in Toledo ausgefertigten Urkunde, was sie hinsichtlich der Servicios verlangt hatten. *)

Mit Festigkeit und Entschlossenheit bestanden die Stände des Reichs auf der pünktlichen Beobachtung des alten Gebrauchs, wonach die Könige nicht befugt waren, ohne die vorausgegangene Einberufung und allgemeine Zustimmung der Cortes außerordentliche Steuern auszuschreiben und zu erheben. Auch wenn dieser Gebrauch nicht als Gesetz förmlich ausgesprochen und durch mehrere Verordnungen von verschiedenen Königen bestätigt worden wäre, würde er seiner Wichtigkeit wegen dennoch von der Nation gewissermaßen als ein Grundgesetz betrachtet, und als ein kostbares Vorrecht mit eifersüchtigen Augen bewacht worden seyn. Wie wenig man geneigt war, seine Verletzung ungeahndet zu lassen, zeigt —

*) Gallardo Fernandez, tom. I, p. 10.

wir übergehen die früheren Zeiten — das Verfahren der Cortes, als Johann II., Isabella's Vater, eine außerordentliche Steuer von acht Millionen Maravedis zur Ausrüstung einer Flotte gegen England ausschreiben ließ, ohne vorher von den Ständen des Reichs dazu ermächtigt worden zu seyn. Der König führte in den Cortes von Valladolid 1420 zu seiner Entschuldigung an, daß eine absichtliche Verletzung dieses Rechts der Nation keineswegs sein Wille gewesen sey, daß aber die dringende Lage, worin er sich befunden, die Einberufung der Cortes nicht erlaubt, und eine Verzögerung seiner Kriegsunternehmung dieselbe gefährdet habe. Die Abgeordneten einiger Städte erwiederten darauf: die dringenden Umstände, die den König zú diesem Schritte bestimmt hätten, entschuldigten das Unrecht nicht, das er gethan habe, und sie könnten sich der Furcht nicht erwehren, daß jener alte Gebrauch vernichtet werden möchte. Sie verlangten daher vorerst Auskunft über den Betrag der im vorigen Jahr verwilligten und der in diesem Jahr vom König erhobenen Subsidien, über die Stärke der auszuhebenden Mannschaft, über die zur Ausrüstung der Flotte überhaupt bestimmte Summe und die Art ihrer Verwendung, „damit in dem Fall, daß die Unternehmung nicht zu Stand käme, die Gelder an irgend einem Orte niedergelegt würden, und ohne die Zustimmung der Cortes kein Maravedi davon verwendet werden könne.“ Sie verlangten ferner, daß ihnen die Bedingungen, die bei der Verpachtung jener Servicios beobachtet werden sollten, vorgelegt würden, und daß der König in die zu erlassenden Steuerverfügungen die Beweggründe aufnehmen lasse, die ihn zum Anordnen dieser neuen Auflage vor der gesetzlichen Einwilligung der Städte bestimmt hätten. Endlich baten sie den König, an alle Städte und Gemeinden Schreiben, mit seiner Namensunterschrift und seinem Siegel bekräftigt, zu erlassen, die Alles, was in jener Beziehung in seiner Gegenwart gesagt und in ihrer Petition gefordert worden sey, enthielten, und zugleich mit seinem königlichen Wort anzugeloben, daß, wenn in Zukunft ein solcher Fall einträte, er keine Steuern ausschreiben

lassen wolle, ohne vorher die Abgeordneten der Städte einberufen zu haben; daß vielmehr jede frühere Zahlung verweigert und jede deßfallsige Verfügung für null und nichtig erklärt seyn sollte. Der König versprach Alles zu thun, was die Cortes gefordert hatten. *)

Die von den Ständen verwilligten Auflagen konnten zu keinem andern Zweck, als für den sie bestimmt waren, verwendet werden. Die Cortes von Segovia i. J. 1407 hatten beschlossen, daß der Infant Ferdinand einen Einfall in das Reich Granada thun sollte, und man verlangte daher von ihnen die zur Bestreitung der Kosten dieses Unternehmens erforderliche Geldsumme. Die Königin Catharina und der Infant waren in den Cortes zugegen, als diese fünfundvierzig Millionen verwilligten, aber zugleich die Bedingung machten, „daß sie zu nichts Anderem verwendet werden dürften, als zu diesem Krieg." Man bat zugleich die Königin und den Infanten, daß sie dies zu halten versprechen und schwören möchten. Es geschah. **) Im Jahr 1412 war indessen diese Summe noch niedergelegt und zu ihrem ursprünglichen Zweck nicht verwendet worden. Der Infant, der nach der Krone von Aragonien strebte, suchte jene Summe zu erlangen, um die großen Ausgaben zu decken, die er bereits gemacht hatte und zur Erreichung seiner Absichten noch zu machen für nothwendig hielt. „Er ließ daher die Königin bitten, ihm die für den Krieg gegen die Mauren bestimmten 45 Millionen zu überlassen, damit er, nachdem ein Waffenstillstand mit jenen auf siebenzehn Monate abgeschlossen worden, im Stande sey, sich der Krone Aragoniens zu bemächtigen, wodurch ebensowohl des Königs, als sein eigner Vortheil befördert werde. Die Königin legte die Sache ihrem Rathe vor. Einige Mitglieder desselben waren der Meinung, daß sie dem Infanten für seine dem König und der Königin geleisteten Dienste die Summe

---

*) S. die ganze Urkunde bei Marina, Cortes, II, p. 506 — 513.
**) Cronica de Juan II, año 1407, cap 11 u. 12.

überlassen möchte, ... andere, die nicht so sehr die Erhebung des Infanten wünschten, erklärten, daß sie dies nicht thun dürfe wegen des Eides, den die Königin und der Infant geschworen hätten: diese Summe zu nichts Anderm, als zum Krieg gegen die Mauren zu verwenden. Die Königin, die sehr großherzig und freigebig war und den Infanten sehr liebte, suchte ein Auskunftsmittel, um ihm ungeachtet des Eides, den sie geschworen, die 45 Millionen geben zu können, und bat deßhalb den heiligen Vater, sie und den Infanten von dem geleisteten Eide zu entbinden. Der Pabst entsprach sogleich dem Gesuch. Darauf ließ sie die Abgeordneten der Städte berufen und ersuchte sie, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß dem Infanten die Summe verabfolgt werde. Da alle Gemeinden des Reichs und die meisten Ritter und Prälaten den Infanten sehr hoch schätzten, weil er gegen Alle höchst menschenfreundlich und artig sich bewies und der freisinnigste Fürst war, den man in Spanien gesehen hatte, so überließen ihm Alle mit Freude jene Summe. Die Königin ließ sie ihm alsbald einhändigen, und der Infant konnte damit die Mannschaft bezahlen, die er zu seiner Unternehmung nöthig hatte."*)

In den Unruhen, die unter der Regierung Heinrich's IV. ausbrachen, wurde es mehr, als jemals nothwendig, den Verschleuderungen des Staatsschatzes, deren sich des Königs Günstlinge in seinem Namen schuldig machten, Schranken zu setzen. Die Abgeordneten in den Cortes von Ocaña 1469 richteten daher eine in dieser Beziehung sehr merkwürdige Vorstellung an den König, worin sie unter Anderm sagten: „Man hat uns, Sir, von Seite Eurer königlichen Hoheit von den dringenden Geldbedürfnissen in Kenntniß gesetzt, die Sie haben, sowohl zum Unterhalt Ihrer königlichen Person und Ihres Hauses, als zur Bezahlung der Truppen, die Sie versammeln wollen, um das Königreich zu durchziehen und Ihr Patrimonium wieder zu erlangen, indem Sie die Städte, Burgen und Vesten, die sich empört haben, Ihrem Gehorsam wieder unter-

*) Cronica de Juan II, año 1412, cap. 5 u. 6.

werfen — eine Absicht, die Sie nicht erreichen können, wenn Ihre Reiche Ihnen keine Subsidien verwilligen. Ihre Unterthanen, Sir, kennen die Unfälle, die Ihre königliche Krone betroffen haben, wissen, welche Noth und Armuth Sie leiden, und empfinden große Betrübniß darüber. Von den Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, die sie stets gegen Ew. Hoheit gehegt haben, durchdrungen, wünschen sie jenen Bedürfnissen abzuhelfen und Ihren Befehlen nachzukommen; aber sie befürchten, daß, wenn Ihre Reiche Ihnen zu Hülfe kommen, indem sie Ihnen einige Steuern verwilligen, die Erhebung und Verwendung derselben so schlecht bewerkstelligt werden möchten, daß Sie dadurch nicht aus Ihrer Verlegenheit gezogen werden können ..... Aus diesem Grunde bitten wir E. H., zuerst die Art des Verfahrens, wie die von dem Reich zu verwilligende Summe erhoben werden soll, festzusetzen und darum die Prälaten und Ritter, die gegenwärtig an Ihrem Hofe sind, und diejenigen, die in Zukunft an denselben kommen, einen Eid schwören zu lassen, daß sie selbst nichts davon nehmen, noch befehlen oder zugeben werden, daß irgend Jemand diese Summen angreife ohne ausdrückliche Ermächtigung von Eurer königlichen Hoheit. Was die Erhebung dieser Steuern betrifft, so soll E. H. zwei von uns ernannte Schatzmeister haben, die von den Pächtern und Einnehmern die einkommenden Gelder in Empfang nehmen und sie an einem von E. H. gemeinschaftlich mit uns zu bestimmenden Ort aufbewahren. Dieser Fonds soll ausschließlich zur Wiedererlangung Ihres Patrimoniums, zur Herstellung der königlichen Krone und insbesondere zu den Gegenständen verwendet werden, die in dem Verwilligungsact, den wir über die erwähnten Subsidien aufstellen werden, angegeben sind. Die Auszahlungen können nur in Folge von Schreiben geschehen, die von Ihnen unterzeichnet, von den Mitgliedern Ihres Rathes und von Einigen aus unserer Mitte, die wir dazu bestimmen werden, sowie von den Schatzmeistern contrasignirt sind. Ohne diese Förmlichkeiten dürfen die Einnehmer nichts von diesen Geldern verabfolgen. Eure Hoheit wird durch einen Eidschwur sich

verpflichten, dies zu beobachten und nichts dagegen zu thun. Sie wird den heiligen Vater bitten, die Excommunication gegen E. H. auszusprechen, wenn Sie etwas dagegen thut oder befiehlt. Sie wird uns auf der Stelle die Patentschreiben ausfertigen lassen, damit wir sie zur öffentlichen Kenntniß bringen." Der König sah sich genöthigt, die Proposition der Cortes in ihrem ganzen Inhalt zu genehmigen. *)

Die Königin Isabella hielt sich rein von dem Vorwurfe der Verschwendung oder der schwachen Nachsicht gegen habsüchtige Günstlinge. Dies schützte sie, wenn sie die Nation um außerordentliche Steuern ansprach, vor Aeußerungen und Beschränkungen, die ihre Ehre und Würde verletzten, und wir finden daher kein Beispiel, daß man ihrem Achtung gebietenden Benehmen in dieser Hinsicht anders, als mit Achtung begegnet wäre. Sie bewegte sich überdies bei Gesuchen dieser Art in den Schranken, die das Herkommen und die Gesetze der früheren Zeit vorgezeichnet hatten, indem sie nur mit Zustimmung der Cortes außerordentliche Hülfsleistungen ausschrieb, und diese nicht anders, als zu dem bestimmten Zweck verwendete. Während sie so mit kluger Schonung die Formen beobachtete, erreichte sie um so sicherer die Sache und vergrößerte durch die moralische Gewalt, die sie über die Gemüther ihrer Unterthanen ausübte, die Fürstengewalt über ihr Vermögen. Es wurden aus diesen Gründen den katholischen Königen bei mehreren Veranlassungen beträchtliche Servicios, und zwar mit seltener Bereitwilligkeit von Seiten der Nation, zugestanden.

Weder diese außerordentlichen Leistungen, noch die ordentlichen Auflagen reichten aber hin, die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, wenn ein Krieg mit angrenzenden Ländern ungewöhnliche und gewaltige Hülfsmittel heischte, während der Krieg selbst durch seine zerstörende Natur die gewöhnlichen Hülfsquellen schmälerte oder gar verstopfte. Dies war schon bei dem Krieg mit Portugal der Fall, weit mehr aber in dem

---

*) Marina, Cortes II, 365.

gegen die Ungläubigen in Granada. Man mußte hier zu außerordentlichen Maaßregeln seine Zuflucht nehmen. „Man mußte, sagt *Zurita*, an das Heilige, an das den Tempeln und der Gottesverehrung Geweihte Hand anlegen, zur Vertheidigung, zur Ehre, zum Wachsthum eben dieser heiligen Dinge.“ Es wurde von dem Pabst eine Bulle erlassen, welche alle Prälaten und Großmeister der Militärorden, wie die gesammte Geistlichkeit in den Reichen Castilien und Aragonien verpflichtete, eine Subsidiensumme zur Bestreitung der Kosten des Kriegs gegen die Mauren zu bezahlen. Außerdem schickte der heilige Vater seinen apostolischen Nuntius nach Spanien, um daselbst die Kreuzbulle mit großen Indulgenzen predigen zu lassen. Die beträchtlichen Summen, die man auf diese Weise erhielt, wurden auf den Sold und auf andere Bedürfnisse des Kriegs gegen die Ungläubigen verwendet. *) Späterhin, als der Pabst von den Siegen benachrichtigt wurde, welche die Spanier über die Feinde des christlichen Glaubens errungen hatten, und wodurch so viele Städte und Festungen dem Christenthum wiedergegeben worden waren, und als ihm von den katholischen Königen verkündet wurde, wie sie gesonnen seyen, ihre Eroberungen mit Gottes Hülfe fortzusetzen und fortwährend Christen aus der maurischen Gefangenschaft zu erlösen; verwilligte er die Verkündigung einer zweiten Kreuzbulle mit gleichen Indulgenzen und befahl überdies, daß die Geistlichkeit und die Orden den Zehnten von ihren Früchten zu diesem Kriege beisteuern sollten. Die Vertheilung wurde dem Cardinal von Spanien übertragen, der einhunderttausend aragonische Goldgulden zusammenbrachte. **) Im folgenden Jahr wurde nochmals ein solcher Zehnte von allen Einkünften der Kirchen und Klöster erhoben, der eine eben so große Summe einbrachte. ***)

Aber auch diese geistliche Beihülfe reichte nicht aus, und

*) Pulgar, Cron. part. III, cap. 14.
**) Pulgar, part. III, cap. 48.
***) Ib. cap. 118.

die Königin sah sich genöthigt, nach andern außerordentlichen Mitteln zu greifen. Sie ließ eine Anleihe in ihren Reichen bekannt machen, indem sie alle Städte und Ortschaften durch Schreiben aufforderte, nach Maaßgabe ihrer Kräfte eine gewisse Summe Maravedis vorzustrecken. Sie schrieb außerdem an die Prälaten und Ritter, an reiche Frauen, an Kaufleute und andere einzelne Personen, daß sie, so viel sie im Stande wären, ihr darleihen möchten. Von der Gewissenhaftigkeit der Königin, die sie bei der Zurückzahlung der in dem Krieg mit Portugal gemachten Anleihen bewiesen hatte, überzeugt, schoß man ihr nach Vermögen vor. Mehrere Ritter und vornehme Frauen schickten unaufgefordert, aus Rücksicht auf die bedrängte Lage der Königin und den Zweck der Verwendung, Gold und Silber. Die Anleihen beliefen sich auf einhundert Millionen Maravedis. Außerdem sah sich Isabella von der Noth gezwungen, Maaßregeln zu ergreifen, die sie unter andern Umständen sehr mißbilligt hatte. Sie verpfändete eine gewisse Summe von den königlichen Einkünften, indem sie von diesen zehntausend Maravedis für eintausend in baarem Gelde gab. Die Unternehmer erhoben die königlichen Renten so lange, bis die darauf vorgestreckte Summe abgetragen war. So große Summen die Königin durch diese Verpfändungen erhielt, so verschlangen dennoch die Kriegskosten Alles, und sie schickte zuletzt ihren ganzen Schmuck von Gold und Silber, ihre Perlen und Edelsteine nach Valencia und Barcelona als Unterpfänder für eine Geldsumme, welche diese Städte ihr geliehen hatten.*)

Auch zum Papiergeld nahm man einmal seine Zuflucht. Es ereignete sich, erzählt Pulgar (cap. 26), daß es in Alhama an Geld fehlte, um der Kriegsmannschaft den schuldigen Sold zu geben, und daß diese daher sich nicht den nöthigen Lebensbedarf verschaffen konnte. Der Graf von Tendilla, Befehlshaber der Truppen, befahl deßhalb, Papiergeld zu verfertigen von höherem und geringerem Werth und so viel,

---

*) Pulgar, part. III, c. 118, año 1489.

als nach seiner Meinung für den Verkehr erforderlich war. Auf jedes Stück dieses Papiergeldes schrieb er mit eigner Hand den Werth, den es haben sollte, bezahlte damit der gesammten Mannschaft ihren Sold und gab den Befehl, daß diese so bezeichnete Münze in der Stadt allgemein gültig seyn solle, und Niemand sich weigern dürfe, sie anzunehmen. Er gab die Versicherung, daß er bei seinem Abzug aus Alhama alles Papiergeld nach dem darauf bemerkten Werth gegen Gold- oder Silbergeld eintauschen werde. Da Jedermann die Zuverlässigkeit des Grafen kannte, so vertraute man seinem Versprechen, nahm seine Bezahlung in Papiergeld an und setzte es für die Lebensbedürfnisse in Umlauf. Durch dieses Mittel entriß man die Truppen der äußersten Noth, in der sie sich befanden. Als in der Folge der Graf aus der Stadt abzog, nahm er alles Papiergeld zurück und bezahlte den Werth desselben in Gold- oder Silbermünze.

Mit den verschiedenen Arten der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Finanzmittel bekannt, müssen wir nun unsere Aufmerksamkeit noch auf einige Punkte richten, welche die Steuern überhaupt, die Verbindlichkeit zu ihrer Zahlung, ihre Erhebung und Verpachtung betreffen.

Zu ihrer Bezahlung waren alle Vasallen verpflichtet, die nicht durch besondere Privilegien und Exemtionen davon befreit waren.

Die Nobles und Hidalgos genossen vom Anfang der Restauration an Steuerfreiheit, die sich indessen bis auf die Cortes von Narera und bis zur Regierung von Alphons XI. mehr auf den Gebrauch und ein altes Herkommen, als auf ein ausdrückliches Privilegium gründete. Es war billig, daß diejenigen, die ihr Leben im Kampfe für das Vaterland auf's Spiel setzten, von den Abgaben befreit waren, welche jene zu entrichten hatten, die zurückblieben, um das Feld zu bauen, und in Ruhe und Sicherheit ihr Vermögen verzehren konnten. Die herkömmlichen Exemtionen des Adels wurden späterhin gesetzlich und verfassungsmäßig, als dieser Stand im Gefühl seiner Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit seine Ansprüche und

Forderungen steigerte; sie wurden immer mehr erweitert, wenn die Verdienste desselben in der Vertheidigung des Vaterlandes, besonders gegen die Ungläubigen, glorreich hervorglänzten und den König zur Dankbarkeit verpflichteten. Als der Adel in der Folge aber aufhörte, Pflichten zu leisten, wollte er nicht in demselben Verhältniß Lasten tragen; er wollte zuletzt nur genießen, nichts beitragen. — Wiewohl die Nobles und Hidalgos anfänglich keine andere Befreiung, als die von den Grundsteuern (pechos prediales) genossen, so wurde diese doch hernach auf die Moneda forera, die nach Köpfen erhoben wurde, ausgedehnt. In Ansehung der willkührlichen Steuern aber wurden sie das eine Mal zugezogen, das andere Mal nicht. Bei den Monedas war ihre Exemtion gebräuchlich und wurde ihnen in der Regel gewahrt, weßhalb der König Alphons XI. auf Ansuchen der Cortes befahl, daß die Hidalgos zu den Monedas nicht beisteuern sollten, weil es von Alters her so gehalten worden sey. Diese Befreiung erstreckte sich alsdann nicht allein auch auf ihre Söhne, sondern selbst auf die Güter, die sie von Steuerpflichtigen kauften. *) Gleichwohl war dieses Gewohnheitsrecht nicht so fest begründet, daß sie nicht auch oft zu den freiwilligen Steuern beitrugen, wie dies bei den drei Servicios, die sie dem König Alphons X. zugestanden, der Fall war, und bei den Verwilligungen der freiwilligen Alcabala. Zu den übrigen Servicios und Abgaben trugen sie früherhin niemals bei. **) Dieses Vorrecht behielten sie auch unter den katholischen Königen. ***)

Von den freiwilligen Steuern waren ferner befreit: die Ordensgeistlichen und Beneficiaten, aber nicht die Brüder und Schwestern des Franciskanerordens und die niedern Kleriker; die Bedienten und Beamten des königlichen Hauses in den Fällen, welche in den von Johann II. erlassenen Gesetzen be-

---

*) N. Rec. lib. 4, tit. 14, ley. 14.

**) Gall. Fernandez, tom. I, p. 15.

***) N. Rec. lib. 9, tit. 33, ley. 1.

stimmt sind; einige Ortschaften, die, weil sie an der maurischen Grenze lagen, weder die Moneda forera, noch die Alcabala zu zahlen pflegten; die Licentiaten und Doctoren der Universitäten Salamanca, Valladolid, Alcala und des Collegiums Bolonia, aber nicht die Baccalaureen dieser Hochschule, noch irgend ein Graduirter der übrigen Universitäten; endlich waren die Neuverheiratheten 2 Jahre lang frei.

Während der Unruhen unter Heinrich IV. hatten sich viele Personen und Ortschaften Befreiungen sowohl von königlichen, als von städtischen Abgaben zu verschaffen gewußt. Aber Heinrich selbst mußte auf Ansuchen der Cortes von Ocaña 1469 und derer von Nieva 1473 alle Exemtionen, die vom 15. September 1464 bis 1469 bewilligt worden waren, widerrufen. Nur diejenigen Städte, welche Abgeordnete zu den Cortesversammlungen schickten, blieben im Besitze der in jener Zeit erlangten Steuerfreiheit. *)

Schon frühe brauchten Adelige, um die Zahl ihrer Unterthanen zu vermehren, den Kunstgriff, durch Versprechung der Steuerfreiheit die Einwohner königlicher Orte zum Ueberzug in die gutsherrlichen zu bewegen. Bereits Heinrich II. und Johann I. sahen sich genöthigt, die Verfügung zu erlassen, daß Personen, die aus königlichen Orten in gutsherrliche zögen, verbunden bleiben sollten, von ihren im Realengo liegenden Besitzungen alle königlichen und Communal-Abgaben fortzuentrichten. Kamen sie aber aus gutsherrlichen Orten in königliche, so sollten die Verbindlichkeiten, die auf den im Señorio liegenden Gütern hafteten, wegfallen. Dieses Gesetz wurde in die Ordenanzas Reales **) aufgenommen.

Ausländer, die sich in Castilien niederließen, waren zehn Jahre lang von allen königlichen und städtischen Abgaben frei. ***)

---

*) Ord. Real. lib. 4, tit. 4, ley 25.

**) lib. 4, tit. 4, ley 4 u. 5, und lib. 7, tit. 4, ley 3 — 6.

***) Ibid. lib. 7, tit. 4, ley 6.

Verminderte sich die Bevölkerung eines Ortes, dem eine bestimmte Steuersumme aufgelegt war, so mußten die steuerpflichtigen Einwohner desselben, so lange ihre Zahl noch groß genug zu seyn schien, die ganze Summe bezahlen; war dieses nicht mehr der Fall, so wurde ihre Steuerquote nach Maaßgabe der Volkszahl und ihres Vermögens ausgemittelt, und das zu jener festgesetzten Summe noch Fehlende den nächsten Orten des Bezirks, die weniger beschwert waren, aufgelegt. Waren Ortschaften ganz entvölkert, so mußten diejenigen, die von ihren Gemarkungen und Weideplätzen den Nutzen zogen, die dem Orte zugetheilten Abgaben entrichten, wenn sie nicht vorzogen, die Gemarkungen der Krone zu überlassen. Der Steuerantheil der Orte, die gänzlich wüst lagen und keine Gemeindeanger hatten, wurde auf diejenigen Gemeinden des Bezirks repartirt, die, jede nach Maaßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit, sie zu tragen im Stande waren. Da diese Verordnung im Jahr 1462 von Heinrich IV. gegeben, im Jahr 1504 von Ferdinand und Isabella bestätigt, und endlich selbst in die Nueva Recopilacion*) aufgenommen wurde, so sieht man, wie lange hier das Finanzwesen in der Kindheit blieb.

Die Erhebung der Auflagen und Steuern war sehr frühe Pächtern anvertraut worden, **) welche kraft Verträgen, die sie mit der höchsten Verwaltungsbehörde des Schatzes abschlossen, das Geschäft übernahmen, die Auflagen und Steuern zu erheben oder erheben zu lassen und die stipulirte Summe in die Schatzkammer zu liefern. Zur Belohnung für ihre Mühe ward ihnen, was sie von den Contribuenten mehr nahmen, als sie in den öffentlichen Schatz lieferten. In der Differenz der Summe, die sie erhoben, und derjenigen, die sie ablieferten, lagen ihre gesetzlichen Forderungen und Gratificationen, lag aber auch ein ungemeßner Spielraum der Habsucht und

*) lib. 7, tit. 6, ley 4.

**) Ein Pachtvertrag vom Jahr 1287, den Sancho IV. mit einem gewissen Abraham el Barchilon abschloß, findet sich bei Mariana, edic. Valenc. tom. V, p. 405.

des Betrugs, die Quelle der schreiendsten Volksbedrückung und unabsehlichen Ungemachs. Mit der Einführung der Verpachtung beginnen zugleich die Klagen der Nation über die Pächter und wurden in den Versammlungen der Cortes so oft und so nachdrücklich erhoben, daß man an ihrem Gegründetseyn nicht zweifeln kann. Die Pächter erlaubten sich die schärfsten Untersuchungen, um sich der Genauigkeit der Lieferungen zu versichern, schoben die Erhebung von Früchten, die sie zur Zeit der Erndte vorzunehmen hatten, so lange auf, bis jene den höchsten Preis im Jahr erreichten, zwangen das Volk, mit seinen Lastthieren die Früchte, die sie erhoben, fortzuschaffen, entfernten durch unaufhörliche und beschwerliche Vorladungen den Landbauer von seiner Wohnung und Arbeit und nöthigten ihn, durch Zahlung von drückenden Gratificationen sich aus ihren Händen zu befreien. „Viele Landleute," sagten die Cortes von Madrid im Jahr 1433, „lassen sich, um ihre Arbeiten nicht zu versäumen, zu einer Abfindung mit den Pächtern bestimmen und bezahlen ihnen Geld, was sie ihnen nicht schuldig sind; denn jeder Landmann rechnet, daß, wenn er auch nicht mehr, als Einmal wöchentlich Termin hat, er doch leichter 10, 15 bis 20 Maravedis vertragsmäßig zahlt, als daß er oft den Weg macht und viele Tage verliert." *)

Während der Pachtzeit traten die Pächter nicht allein in die Rechte der Staatsregierung, indem sie die Vertheilung der Auflagen selbst vornahmen; sie übertraten sogar jene Rechte, indem sie willkührlich ihre Freunde, Verwandte und Brödlinge von der Zahlung der gesetzlichen Abgaben befreiten, und, um nicht zu verlieren, was sie von diesen nicht erhielten, dies auf die andern Unterthanen vertheilten.

Diese und unzählige andere Ungerechtigkeiten und Bedrückungen veranlaßten im Lauf der Zeit eine Menge von Gesetzen, welche die Verminderung oder Entfernung der Mißbräuche und Nachtheile dieses Verpachtungssystems bezweckten.

*) Canga Arguelles, I, 231.

Die Gesetzgebung suchte die Kunstgriffe und Betrügereien der Pächter und ihrer Helfershelfer bis in ihre dunkelsten Schlupfwinkel zu verfolgen und vervielfältigte dadurch fort und fort die Zahl der Verordnungen und Gesetze. Gerade die wohldenkendsten Regenten, denen die Erleichterung und Wohlfahrt ihrer Unterthanen am meisten am Herzen lag, schwellten die Gesetzsammlung über die Verpachtung der Auflagen zu einem Umfang an, der ihre Uebersicht eben so sehr, als ihre Anwendung erschwerte. Wie wenige steuerpflichtige Unterthanen kannten diese Gesetze, — konnten bei der damaligen mangelhaften Publication sie kennen! Wie viele Mittel standen den Pächtern bei dieser Unkunde des Volkes zu Gebot, den Unterthan zu übervortheilen, zu necken und zu drücken! Wie leicht konnten sie selbst ihre Habsucht unter dem Vorwand, daß sie für das Interesse des Königs sorgten, verstecken! Wie leicht konnten sie auf diese Weise neue, ihnen günstige Gesetze veranlassen, deren Ausleger, ja deren Vollzieher sie in vielen Fällen waren! Eine vollständige und gründliche Darstellung des ganzen Verpachtungssystems bis zum Tod der Königin Isabella, wie es aus den vorliegenden Gesetzen, aus ihren Veranlassungen und Motiven, so weit diese nachgewiesen werden können, hervorgeht, neben einer möglichst befriedigenden Nachweisung der Wirkungen und Folgen, welche die einzelnen Gesetze und Maaßregeln, wie die gesammte Anstalt und Verfahrungsweise zeigten, müßte für Gesetzgeber und Beamten in diesem Verwaltungszweig sehr anziehend und lehrreich seyn. Eine solche Darstellung aber, wobei gerade das Umständliche, Besondere und Eigenthümliche am lehrreichsten ist, würde ihrer unvermeidlichen Ausdehnung wegen die Grenzen dieses Aufsatzes weit überschreiten, und wir müssen daher, auf das Specielle und daraus entspringende Interessante verzichtend, auf wenige Hauptgegenstände und Beziehungen uns beschränken.

In den ersten zwanzig Tagen des Septembers wurden die Steuern und Auflagen auf ein Jahr oder mehrere verpachtet. Die Verpachtung wurde vorher durch den Ausrufer öffentlich bekannt gemacht und dem Meistbietenden in den folgenden

vierzig Tagen übertragen. Sie fand auf zweierlei Weise statt, im Großen oder im Kleinen (arrendamiento por mayor oder por menor). Jene geschah vor den Contadores mayores und hatte diese Benennung erhalten, weil sie einen ganzen Bezirk, der mehrere Ortschaften umfaßte, oder verschiedene Arten von Auflagen und Steuern, die von einem Orte oder Bezirk entrichtet wurden, betrafen. Aber auch ohne diese Eigenschaften wurde jede Verpachtung, sofern sie nur vor den Contadores mayores statt fand, por mayor genannt, und diesen Beamten die Wahl zwischen beiden Arten, je nachdem sie die eine oder die andere einträglich fanden, überlassen. Verpachtungen im Kleinen waren solche, welche die Pächter, die vor den Contadores mayores gepachtet hatten, vornahmen, indem sie das im Großen Gepachtete theilten, und es nach Ortschaften oder nach Verschiedenheit der Steuern wieder verpachteten. Wurde ein Ort, der aus Mangel eines Pachters im Großen oder aus irgend einem andern Grunde nicht verpachtet worden war, durch einen von den Contadores mayores Beauftragten verpachtet, so hieß auch dies Verpachtung im Kleinen. Weltliche und geistliche Große, Cavalleros, welche eigene Vasallen hatten, Beamte bei den höheren Regierungs- und Justiz-Collegien durften auf keinerlei Weise königliche Einkünfte, weder im Großen, noch im Kleinen pachten. Die niedern Staatsdiener, Alcalden, Alguacilen, Regidoren, Gemeindeschreiber und dergl. konnten in den Ortschaften, wo sie angestellt waren, keinen Pacht im Kleinen übernehmen. Geistliche konnten nur unter der Bedingung königliche Einkünfte pachten, daß sie weltliche Bürgen mit hinreichendem Vermögen stellten. Die Pächter, wie die Erheber der verschiedenen Steuern, waren verbunden, eine mit ihrem Namen unterzeichnete und von ihnen beschworne Uebersicht von Allem, was die von ihnen gepachtete Steuer jeden Monat eingebracht hatte, und was in den Zollstätten ein- und ausgegangen war, den Contadores mayores vorzulegen. Es wurden hierbei die Befreiungen, welche Kirchen und Klöster, einzelne Privatpersonen und Ortschaften genossen, gewahrt, sofern sie in den Büchern eingetragen waren.

Die Pächter hatten die Auflagen und Steuern ganz auf ihre Gefahr zu erheben und konnten keinen durch Feuersbrunst, Krieg, Mißjahr u. dergl. erlittenen Schaden in Abzug bringen. Dadurch suchte man dem Mißbrauch der Pächter zu begegnen, die, ob sie gleich größere Summen, als gesetzlich war, erhoben, das Elend und die Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen vorschützten, um an den Staatsschatz weniger zu entrichten, — ein Mißbrauch, der die Cortes von Toledo 1462 bewog, die Ernennung von Untersuchungsrichtern zur Erforschung und Bestrafung desselben zu verlangen. *) Den Ortschaften konnte auf ihr Gesuch von königlicher Seite erlaubt werden, in einer bestimmten Abfindungssumme (**encabezamiento**) ihre Steuern zu entrichten, selbst nachdem diese bereits verpachtet waren, und es hing von der höchsten Behörde ab, ob jene Abfindungssumme gleich oder unter dem Pachtpreis seyn sollte. Der Pachter erhielt jedoch, was man ihm in dem Pachtvertrag versprochen hatte. War der gesetzliche Gewinn desselben nicht bekannt oder nicht mit Zuverlässigkeit auszumitteln, so mußte die Gemeinde ihm alle wirklich gehabten Unkosten bezahlen. **)

Oberste Verwaltungsbehörde des königlichen Schatzes.

Ueber die höchste Verwaltungsbehörde des königlichen Schatzes in den früheren Zeiten läßt sich aus Mangel an Nachrichten nichts Befriedigendes sagen. Man weiß nur, daß für die oberste Administration der festen Einkünfte der Krone Contadores mayores (Oberrechnungsräthe), und außer diesen der Mayordomo mayor, der Canciller, Notarios und der Dispensero mayor de Naciones angestellt waren; die **Servicios** dagegen, die das Reich in den Cortes den Königen verwilligte,

*) **Canga Arguell. Dicc. I, 232.**

) **N. Rec. lib. 9, tit. 9, ley 1, condicion 13, 4, 2. tit. 11, ley 2, 3; tit. 10, ley 4, 8 (Gesetz v. Jahr 1387); **tit. 9, ley 1; condicion 6, 7.**

administrirte auch das Reich selbst, und zwar mittelst eines oder zweier Procuratoren, die den Contadores mayores des Königs ihre Rechnungen vorzulegen hatten. Jener höheren Finanzbehörden wird in den Cortes von Burgos während der Regierung Heinrich's II. gedacht. Unter den katholischen Königen wurde in den Cortes von Madrigal 1476 die oberste Verwaltung der königlichen Einkünfte von Neuem organisirt. Es wurden die **Contadurias mayores de Hacienda y de Cuentas** (Oberfinanzkammer und Rechnungskammer) errichtet, und ihnen die nöthigen Vorschriften und Gesetze ertheilt: jene für die Erhebung und Vertheilung der Renten (sie wurde in der Folge zum Rath — **Consejo** — erhoben), diese, um die Rechnungen aller derjenigen abzuhören, welche königliche Einkünfte zu verwalten hatten.

Nach dieser Organisation i. J. 1476 bestand die **Contaduria mayor de Hacienda** aus zwei **Contadores mayores** (es waren deren vorher drei gewesen) oder deren Stellvertreter (**Tenientes**) und aus einem Assessor, sodann aus acht **Contadores de los Libros** (so genannt, weil sie die Bücher der **Contadores mayores** führten) nach den acht verschiedenen Gegenständen, welche ihren Geschäftskreis bildeten, nämlich die **Contadores del Sueldo**, **de Tierras**, **de Acostamientos**, **de Mercedes**, **de Quitaciones**, **de Rentas**, **de Relaciones**, **de Extraordinario**. Außer diesen war bei dieser Kammer ein **Escribano mayor de Rentas** angestellt.

Die **Contadores mayores** besaßen hinreichende Macht, um selbstständig alle in ihren Beruf einschlagenden Gegenstände zu verhandeln und zu erledigen. Sie ernannten außerdem ihre **Tenientes**, den Assessor, den **Escribano mayor de Rentas**, die **Escribanos de Contadores**, die **Escribanos de Camera**, den **Relator** und die **Contadores de Libros**. In den **Ordenanzas** von **Madrigal** *) sind allen diesen Beamten die ihnen obliegenden Verrichtungen und Pflichten vorgezeichnet. Die vor-

*) **Orden. Real. lib. 6, tit. 2, ley 1 ess.**

züglichsten waren folgende. Die Contadores mayores de Hacienda oder deren Tenientes hatten die Verpflichtung, alle auf eine angemessenere Erhebung, Vertheilung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte abzweckenden Verfügungen zu geben. Sie mußten deßhalb täglich drei Stunden Vormittags, sowie Dienstags und Freitags Nachmittags Sitzungen halten, um über alles Vorkommende zu berathen und zu verfügen.

Von den Contadores de los Libros (Oficiales Contadores) hatten die einen Alles, was die Einnahme oder Erhebung, die andern Alles, was die Ausgabe oder Vertheilung betraf, zu besorgen. Die Contadores der Einnahme waren die Contadores de Rentas, de Relaciones und de Extraordinario, die der Ausgabe die Contadores del Sueldo, de Tierras, de Acostamiento, de Mercedes und de Quitaciones. Die Contadores del Sueldo führten Rechnung über den Sold der Truppen überhaupt. Die Cont. de Tierras führten sie über die Geldzahlungen, die in Guipuzcoa und Vizcaya an einige Militärpersonen dieser Provinzen gemacht wurden. *) Die Cont. de Acostamiento oder Tenencias führten Rechnung über das, was an die Befehlshaber der Festungen bezahlt wurde, welchen Sold man acostamiento nannte. Die Cont. de Quitaciones beschäftigten sich mit der Besoldung, welche die Civilbeamten erhielten, und die man zum Unterschied von dem Sold des Kriegsvolks quitacion nannte; und außerdem führten sie Rechnung über die veräußerten Einkünfte. Die C. de Mercedes besorgten die Eintragung der von den Königen auf einige Zeit oder auf immer verwilligten Verleihungen; sie fertigten die Privilegien, Pachtbriefe und andere Urkunden der Art aus und untersuchten die Rechnungsbelege, um sie zu justificiren. Die C. de Rentas fertigten die Hebregister (receptorias) für die Erhebung der königlichen Einkünfte aus und prüften die Bürgschaften, welche die Schatzmeister (Tesoreros) und Einnehmer (Receptores) stellten. Die C. de Relaciones

---

*) In diesen Ländern hatte der Sold die alte Benennung tierra behalten.

stellten die Einnahmeverzeichnisse für die Tesoreros und Receptores eines jeden Bezirks auf mit Angabe der darin liegenden Juros, damit sie mit Hülfe jener Verzeichnisse vor der Contaduria mayor de Cuenta Rechnung ablegen konnten. Die C. de Extraordinario endlich beschäftigten sich mit der Berechnung derjenigen Renten, auf welche keine Juros angewiesen waren. Der Escribano mayor de Rentas griff in die ganze Verwaltung des königlichen Schatzes ein und trug sowohl das, was die festbestimmte Abfindungssumme (encabezamiento) der Ortschaften betraf, als das, was auf die verpachteten und administrirten Einkünfte sich bezog, in seine Bücher ein. Vor ihm wurde der allgemeine Abfindungsbetrag (encabezamiento) der Alcabala und Tercias vom Reich angegeben; es wurden die Vorschriften für die bloßen Steuererheber (Executores) der Bezirke ausgefertigt, damit die Ortschaften ihre respectiven Encabezamientos aufstellten, die dann an den Escribano mayor zurückgesendet und von ihm in die Bücher eingetragen wurden. Bei den Verpachtungen der öffentlichen Einkünfte nahm er die Angebote und Uebergebote an; vor ihm wurden die Zuschläge ertheilt, die Bürgschaften gestellt, den Pächtern eine Abschrift von den Bedingungen eingehändigt, und dies Alles von ihm in seine Bücher eingetragen. Für die Administration der Einkünfte fertigte er die Commissorien und Instructionen aus, besorgte die Correspondenz mit den Administratoren und gab davon den Contadores mayores zur weitern Besorgung Nachricht. Aus seinen Büchern gingen die Notizen von dem, was in Abfindungssummen festgesetzt war, an die Contadores de Rentas über, damit diese die Hebregister (receptorias) für die bloßen Steuererheber der Bezirke aufstellten. Die Notizen in Betreff der administrirten Einkünfte gelangten an die Contadores de Relaciones, damit diese wußten, was in jedem Bezirk angewiesen war. Vor ihm mußten die Pachtbriefe für die Pächter ausgefertigt werden, indem zugleich über ihre Zahlungsfähigkeit eine Acte aufgenommen wurde; den Pachtbrief aber faßten die Contadores de Rentas ab.

Die Contaduria mayor de Cuentas bestand ebenfalls aus zwei Contadores mayores und deren Stellvertreter (Tenientes) und einem Assessor; außerdem aus zwei Contadores de Libros, zwei Contadores de Resultas, dann aus Escribanos de Contadores, zwei Escribanos de Camera und einem Relator.

Die Contadores mayores de Cuentas und ihre Tenientes, denen die Pflicht oblag, diejenigen, welche Rentämter verwaltet hatten, zur Rechenschaft zu ziehen, versammelten sich gleichfalls alle Tage, um die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Vorladungen, in denen die Receptores und die übrigen verantwortlichen Rentbeamten Rechenschaft geben mußten, zu besorgen. Die anwesenden Receptores wurden vernommen über das Soll und Haben (el cargo y data), das aus den Einnahmeposten, die von der Contaduria mayor de Hacienda durchgegangen worden, sich ergab. Dieses Geschäft besorgten die Contadores de Libros und die de Resultas.*) Jene trugen die Verfügungen und übrigen Erlaßschreiben, die von dieser Contaduria ausgingen, ein und sorgten für Ausfertigung der Rechnungsabschlüsse (finiquitos); die Contadores de Resultas beglaubigten die Rechnungen und berechneten den Kassebestand. **)

Finanz- und Steuerwesen in Aragonien.

In Aragonien waren die eigenthümlichen Einkünfte des Staates von denen der Krone geschieden. Jene bestanden hauptsächlich in dem Ertrage der Zölle und einiger Zinsen und Miethgelder von Häusern. Alle übrigen Einkünfte gehörten dem König.

Die Zolleinkünfte, in Aragonien unter dem Namen Generalidades bekannt, wurden in der Regierung Jacob's II. oder

*) Orden. Real. lib. 6, tit. 3.

**) Gallardo Fernandez, tom. I, p. 24.

bald nachher eingeführt. Die Cortes vom Jahr 1364 sind die ersten, in denen Verfügungen und Erklärungen über die Generalidades vorkommen. Sie bildeten die erheblichste und fast einzige Einnahme des Reichsschatzes, der unter der Leitung der Diputados, die von den Cortes jedesmal auf drei Jahre gewählt wurden, *) verwaltet wurde. Diese Beamten hatten die Verpflichtung, die Generalidades unter gesetzlicher Gewährleistung an den Meistzahlenden zu verpachten, oder, im Fall kein Pachter sich fand, einen zuverlässigen Verwalter derselben zu ernennen. Sie mußten jährlich bei der königlichen Rechnungskammer in der Frist von fünfzehn Tagen Rechnung ablegen von der Vertheilung und Verwendung der eingegangenen Summe. Diese wurde großentheils auf die Bezahlung der Besoldung für die königlichen Beamten, die Diputados des Reichs und die Wache zu Fuß und zu Pferd, die dem Präsidenten der königlichen Audiencia zu Gebot stand, verwendet. Von dem Uebrigen wurden die Ausbesserung der Brücken, Wege und öffentlichen Gebäude, die feierlichen Einzüge und Leichenbestattungen der Könige und einige andere nothwendige Ausgaben bestritten.

Die Zollgebühren wurden mit solcher Strenge und ohne alle Ausnahme von Personen erhoben, daß im Anfang der König selbst und die königliche Familie nach den Bestimmungen der Cortes von Teruel i. J. 1427 sie entrichten mußten. Erst im Jahr 1519 wurde festgesetzt, daß die Kleidungsstücke und der Schmuck der königlichen Personen frei von Abgaben seyn sollten, wenn sie selbst in das Reich kämen, aber nicht, wenn jene Gegenstände nur in eine andere Provinz durchgingen.

Die Abgabe betrug ursprünglich fünf von hundert, von Allem, was im Reiche ein- und ausging, mit Ausnahme einiger Waaren, von denen der zehnte Theil entrichtet werden mußte. Auf diesem Fuße blieb die Abgabe viele Jahre lang, außer wenn bei der einen oder der andern Veranlassung auf-

---

*) Geronimo de Blancas, Modo de proceder en Cortes de Aragon Çaragoza 1641, fol. 8.

ſerordentliche Ausgaben auf einige Zeit eine Erhöhung des Zolls, was man Aumento de General nannte, nothwendig machten. In den Cortes von 1413 ſetzte der zeitige Adminiſtrator der Generalidades, Ramon de Caſaldaguila, auseinander, daß der Ertrag derſelben jährlich auf 26,000 aragoneſiſche Gulden oder 13,000 jaqueſiſche Pfund ſich belaufe, die Laſten dagegen 33,700 aragon. Gulden betrügen, „und daß in Betracht der wenigen Geſchäfte, die in dieſer Zeit von den Handelsleuten gemacht würden, der Zoll ſich eher vermindere, als vermehre.“ Deſſenungeachtet nahm ihn der nämliche Caſaldaguila im folgenden Jahr zu 35,000 Pfund in Pacht.

Die Generalidades wurden

im Jahr	1444	zu	34,000	Pfund,
	1465	zu	27,100	„
	1468	zu	30,600	„
	1477	zu	30,200	„
	1486	zu	27,000	„
	1492	zu	30,000	„
	1498	zu	36,100	„
	1510	zu	37,800	Pfund verpachtet.

Wenden wir uns von den Einkünften des Staates zu denen der Krone, ſo finden wir, daß dieſe in früheſter Zeit hauptſächlich in den Zehnten beſtanden, welche die Chriſten und Mauren von ihren Früchten und ihrem übrigen Vermögen an die Könige von Aragonien entrichteten. Nachdem dieſe aber im Laufe der Zeit ſich der Zehnten zu Gunſten der Kirchen und Ritterorden begeben hatten, wurde die Nothwendigkeit fühlbar, andere ſtändige Abgaben an die Stelle jener treten zu laſſen, und auf dieſe Art wurden nach und nach folgende Steuern eingeführt:

Die Pecha. Sie war ſchon in den erſten Jahrhunderten des aufblühenden Königreichs üblich, wie aus den Privilegien erhellt, die man den neubevölkerten Ortſchaften ertheilte, und wodurch man mittelſt Befreiung von der Pecha und von andern Laſten Anbauer herbeizuziehen ſuchte. Sie entſprach nach Aſſo's Bemerkung vollkommen der Taille der Franzoſen, in-

dem die Geistlichkeit, wie der höhere und niedere Adel von ihr befreit waren, und sie als eine Art Personalsteuer auf den liegenden und beweglichen Gütern lastete. Da sie ungleich vertheilt wurde und leicht willkührliche Schätzungen, besonders in Ansehung des beweglichen Vermögens, statt fanden, so war sie sehr drückend. Ueberdies waren viele Städte, Flecken und Dörfer von ihrer Bezahlung befreit, weßhalb auf die übrigen Gemeinden eine desto größere Steuerlast gewälzt wurde. Dennoch scheint ihr Ertrag nicht sehr beträchtlich gewesen zu seyn; wenigstens wurde er dadurch sehr geschmälert, daß ein großer Theil desselben an eine Menge von Rittergütern fiel, welche die Könige auf diese Einnahme in den königlichen Ortschaften angewiesen hatten, um die Dienste zu belohnen, die von den Ricoshomes den Königen im Krieg geleistet worden waren.

Der Maravedi oder Monedage, eine Abgabe, die ursprünglich zwölf Dineros vom Pfund betrug, wurde von Peter II. im Jahr 1205 in Aragonien und Catalonien eingeführt und erregte damals wegen ihrer ungewöhnlichen und drückenden Größe Unzufriedenheit und lebhaften Widerstand. Sie wurde daher, wie Zurita (lib. 2, cap. 52) bemerkt, in der Folge vermindert und zuletzt von Jacob I. in derjenigen Form angeordnet, in welcher sie im Wesentlichen noch unter den katholischen Königen üblich war. Wer ein Haus oder anderes Vermögen besaß, dessen Werth siebenzig Sueldos (zehn Aureros) oder darüber betrug, mußte von sieben zu sieben Jahren Einen Maravedi, der in einem von Jacob II. 1307 erlassenen Gesetz auf sieben Sueldos (gegenwärtig ungefähr 18½ Reales de Vellon) geschätzt wurde, entrichten. *) Der Fehler dieser Steuer war, daß der Besitzer von siebenzig Sueldos eben so viel bezahlen mußte, als der reichste Capitalist. Auch diese Auflage mochte nicht sehr einträglich für den Kronschatz seyn, da in den Ortschaften, die den Orden gehörten, nur die Hälfte derselben für den König, die andere Hälfte für den Orden

*) Blancas, Cortes, fol. 106. Fueros de Arag. p. 172.

erhoben wurde; da die Vasallen des höhern und niedern Adels den ganzen Ertrag diesem entrichteten; da die Geistlichen und Nobles von ihr befreit waren, und ebenso nicht wenige Städte und Flecken, von denen einige von dieser Abgabe sich losgekauft, während in andern die Könige das Recht, sie zu erheben, an die Kirchen abgetreten hatten. Ihre Erhebung war besondern Recaudadores übertragen, die von dem Bayle, dem Oberaufseher der königlichen Einkünfte in Aragonien, ernannt wurden. *)

Das Wegegeld, eine Abgabe, die für die Beschützung und Sicherheit der Straßen an den König entrichtet wurde und fünf vom Hundert betrug, **) scheint bald nach der Entstehung des Königreichs eingeführt worden zu seyn. Die Größe der Auflage, sagt Asso, in Betracht der Zeit, in welcher sie eingeführt wurde, war der geringere Nachtheil derselben, wenn man damit die Hindernisse und Verationen vergleicht, welche die Menge der Wegegelder, die durch's Innere des Reichs vertheilt waren, veranlaßte, und den Umstand erwägt, daß einige Wegzölle an verschiedene Gemeinden und adelige Herren abgetreten worden waren, die sie mit außerordentlicher Strenge und harter Willkühr selbst von sonst befreiten Gegenständen, wie von wandernden Heerden und von Bienenstöcken, die zu ihrem Winteraufenthalt zurückgebracht wurden, eintrieben. Ein Gesetz vom Jahr 1442 ***) bezweckte die Verhinderung solcher Ungerechtigkeiten. Viele Städte und Flecken, die Geistlichen, Infanzones und Nobles waren zwar von dem Weggeld befreit; aber diese Befreiung beschränkte sich auf diejenigen Waaren, die im Innern des Reichs in Umlauf gesetzt wurden. Es lastete desto drückender auf den inländischen Natur- und Kunsterzeugnissen, die außer Land geführt werden

---

*) Ignacio de Asso, Historia de la economia politica de Aragon. p. 478.

**) Diego Jos. Dormer, Discursos historico-politicos. Zarag. 1685, p. 74.

***) Fueros de Arag., fol. 106.

sollten, und, bis sie an die Grenze gelangten, diese Abgabe so oft entrichten mußten. So zahlte ein Handelsmann von Zaragoza, der eine Quantität Oel nach Frankreich bringen wollte, fünfmal das Weggeld, in Zuera, Huesca, Jaca, Canfranc und Candaliup, und verlor durch diese Abgaben den größten Theil seines Gewinns.

In dem Tarif des Wegzolls war nicht allein der Bezirk der Zollstätte vorgezeichnet, sondern auch der Weg bestimmt, den die Waarenführer einhalten sollten. Diese setzten sich bei der geringsten Abweichung von demselben unendlichen Neckereien und Erpressungen von Seiten der Aufseher und Erheber aus. *) Man umging deßhalb wegen des hohen Wegzolls und der vielfältigen Plackereien Aragonien, wenn man Waaren und Güter aus Frankreich in das übrige Spanien bringen wollte, wodurch der Staat die Zölle, und das Land die mannichfaltigen Vortheile, die solche Handelszüge gewähren, verlor. Diese Nachtheile und die Hindernisse, die dem Handel und Verkehr in den Weg gelegt wurden, bewogen die Abgeordneten der Stände in mehreren Cortes (in denen von Zaragoza 1283, daselbst 1325, von Monzon 1436, von Calatayud 1461) auf zweckmäßige Abänderungen oder auf gänzliche Aufhebung dieser Auflage zu dringen. Aber nicht nur die Auflage, sondern auch ihre Mißbräuche dauerten noch lange nach dieser Periode fort. **)

Der Herbage, eine Auflage von einem Dinero auf jedes Schaaf oder eine Ziege, und vier Dineros auf ein Pferd oder einen Ochsen, wurde von Jacob I. eingeführt. Als Peter III. diese Steuer auf den fünften Theil des Werthes einer jeden Gattung von Vieh erhöhte, protestirte der Gemeinderath von Zaragoza feierlich dagegen und bat den König im Jahr 1279, daß er diese Auflage auf dasjenige herabsetze, was man dem König Jacob I. zur Eroberung von Valencia aus freien Stükken bezahlt hätte, nämlich auf fünf Dineros von einem Schaaf

*) Asso, pag. 414.

**) Dormer, Discursos p. 73 u. 110 etc.

oder einer Ziege; auf die großen Hausthiere aber, bemerkten sie, habe man nie eine Abgabe gelegt.

Mit dem Herbage darf man nicht den Carnerage verwechseln, eine Abgabe, die mit dem Montazgo in Castilien einerlei war und wie dieser von den wandernden Heerden erhoben wurde.

Der Bovage, eine andere Abgabe vom großen Vieh, die von Peter III. in dem Todesjahr seines Vaters eingeführt wurde, *) war zur Zeit der katholischen Könige bereits aufgehoben.

Die Krönungssteuer (el Coronage), die als eine Beisteuer zu den Krönungskosten nicht blos von mehreren volkreichen Gemeinden, sondern auch von den Klöstern, welche Vasallen hatten, und von den dreißig Pfründen der Castellania von Amposta entrichtet wurde, war auf keine ständige Summe festgesetzt, und wurde von den Steuerpflichtigen nach Maaßgabe ihres Vermögens erhoben. Ihr Ursprung ist ungewiß, erwiesen aber, daß sie bei der Krönung von Alphons IV. im Jahr 1328 gezahlt wurde. Sie betrug bei der Krönung der katholischen Könige 277,586 Sueldos. **)

Mit der Krönungssteuer hatte die Vermählungssteuer (el derecho de real Maridage) Aehnlichkeit. Sie wurde zur Bestreitung der Kosten erhoben, welche die Vermählung der Könige und Infanten von Aragonien verursachten.

Die Cena, die dem Yantar in Castilien entsprach, war eine der ältesten Auflagen des Königreichs. Sie rührte aus den Zeiten her, in denen die Könige, bei dem beschränkten Umfang des Reichs, in den verschiedenen Städten desselben umherreisten und in Person die entstandenen Rechtsstreitigkeiten schlichteten, während die Gemeinden die Verpflichtung hatten, für den Unterhalt des Königs zu sorgen. In der Folge wurde es üblich, daß man eine feste Geldsumme dazu steuerte,

---

*) Blancas, Cortes, fol. 105.

**) Asso, p. 481. Ger. de Blancas, Coronaciones de los reyes de Aragon. fol. 10.

die aber nicht über eintausend Reales betrug; einige Orte lieferten indessen, wie früher, die Lebensmittel in Natur. Endlich hielt man es für passend, jedes Jahr die Hälfte dieser Rente an den König zu bezahlen, auch wenn er nicht anwesend war (cena de absencia). Dies geschah aber erst am Ende des Jahrs, wenn man nicht schon dem anwesenden König das Tafelgeld (cena de presencia) entrichtet hatte. *)

Sehr bedeutend für den königlichen Schatz war der Ertrag der Salinen, deren die Krone mehrere eigenthümlich besaß. Von diesen mußten nach einem alten Brauch Zaragoza und andere Städte ihren Salzbedarf ausschließlich nehmen. Viele andere Salinen waren dagegen das Eigenthum von Gemeinden und Privaten.

Zu diesen ordentlichen Einkünften des Königs kamen noch die Renten des königlichen Patrimoniums, das in liegenden Gütern und in andern Besitzungen verschiedener Art bestand, welche die Könige von der Entstehung des Reichs an für sich behalten hatten. Dahin gehörten die Häuser und Güter der besiegten Mauren, die der König als der vornehmste Eroberer sich angeeignet hatte, und die in Pacht gegeben oder von Leibeignen bebaut wurden. **)

Ungleich einträglicher, als alle diese ordentlichen, ständigen Einkünfte und Steuern waren die außerordentlichen Hülfsleistungen (Servicios), welche die Cortes von Zeit zu Zeit verwilligten, um den König im Krieg oder in andern Bedrängnissen zu unterstützen. Sie sind neuern Ursprungs und bestanden anfänglich in einer Anzahl Kriegsvolk, das dem König auf eine bestimmte Zeit zugestanden wurde, späterhin in einer Geldsumme, die gemeiniglich zunächst durch eine Anleihe (emprestida oder profierta, wie man diese damals nannte) aufgebracht wurde. Der kluge Ferdinand der Katholische kehrte jedoch noch in den Cortes von Tarazona 1495 zu dem

*) Fueros de Arag. fol. 104.
**) Asso, pag. 486.

Gesuch um Kriegsmannschaft statt baaren Geldes zurück. Denn dieses würde, wie er wußte, „mit vielen Schwierigkeiten nur anleihweise verwilligt, und wenn er auch die Hoffnung hegen konnte, daß es ihm die Cortes wiedererstatteten, so waren doch am Ende Unterhandlungen unvermeidlich. Verwilligten aber die Cortes Kriegsvolk, so bezahlte dieses das Reich leichter und mit einem Male." *)

Man verwahrte sich indessen bei jeder Art von Servicios auch hier in Aragonien, wie in Castilien, feierlich und sorgfältig gegen jede Folgerung, die aus solchen Zugeständnissen für die Zukunft gemacht, gegen jede Verbindlichkeit, die deßhalb dem Reich in der Folge aufgelegt werden konnte, und erklärte, daß diese Verwilligungen nie anders, als freiwillig stattfinden dürften. **) Dennoch wurden sie sehr drückend, ja bisweilen unerschwinglich. Die Könige forderten sie fast in allen Cortes, die gehalten wurden, und die Stände pflegten, um ihre Liebe und Treue gegen ihren Landesherrn an den Tag zu legen und ihm in den häufigen und kostspieligen Kriegen Hülfe zu leisten, so große Servicios zu verwilligen, daß diese oft die geringen Kräfte der Unterthanen, auf denen noch so viele andere Auflagen lasteten, weit überstiegen. Der ordentliche Servicio betrug, nach Martell's Angabe, ***) gewöhnlich 600,000 jaquesische Pfund, wozu Aragonien 200,000, Catalonien 300,000, und Valencia 100,000 beitragen mußten. Ueberstieg bei besonderen Veranlassungen die Hülfsleistung diese Summe, so hieß sie außerordentlich. Zur Aufbringung der Servicios wählte man eine von den in Aragonien üblichen Erhebungsarten, den Fogage oder die Sisa, oder man verband auch beide mit einander. Der Fogage wurde nach Feuerstellen (daher der Name) oder Häuser erhoben, die Sisa war eine Verbrauchsteuer vom Brod und Fleisch. Die Sisas waren zwiefach. Die ersten wurden auf drei Jahre ausge-

*) Blancas, Cortes, fol. 100.

**) Ibid.

***) Geronimo Martell, Forma de celebrar Cortes en Aragon. p. 97.

schrieben und hießen allgemeine, weil Alle, Geistliche und Laien, Privilegirte und Steuerpflichtige (oder Klein und Groß, wie man zu sagen pflegte) sie zu zahlen verpflichtet waren. Sie hießen auch königliche, weil sie für den König erhoben wurden. Die andern fielen in die drei folgenden Jahre und hießen besondere, weil sie insbesondere in den Ortschaften und für dieselben erhoben wurden: in den königlichen und in denen, die den Militärorden gehörten, für ihre eigenen Bedürfnisse, und in den geistlichen namentlich zur Ausbesserung der Befestigungswerke und Mauern und dergleichen; in den Ortschaften der Herren dagegen für die Herren selbst. Zur Entrichtung dieser Sisas war die Geistlichkeit so wenig als der Adel verbunden. *) Die Steuerquote, die jede einzelne Gemeinde entrichten sollte, wurde gewöhnlich nach dem Fogage bestimmt; den Gemeinden aber wurde freigestellt, wie sie die ausgeschlagene Summe von ihren Gliedern erheben wollten. Sie wählten in der Regel nicht den Fogage, weil man diese Erhebungsart für ungerecht hielt, indem hiernach der Arme so viel als der Reiche steuern müsse, sondern die Sisa, die zwar in ihrem Ergebnisse unsicher sey, aber eine billigere und gleichmäßigere Vertheilung der Lasten gestatte. **) Wie sehr aber die Sisa dadurch, daß sie auf die ersten und nothwendigsten Lebensmittel gelegt wurde, die ärmere Volksklasse drückte, scheint man übersehen zu haben.

Um die in den Cortes von Tarazona im Jahr 1495 dem König verwilligten zweihundert schwere Reiter (hombres de armas) und dreihundert Lanzenreiter (ginetes) auszurüsten und zu unterhalten, beschloß man die Erhebung der Sisa. Zur Berechnung des Ertrags derselben wurde eine neue Volkszählung in Aragonien angeordnet, aus welcher sich ergab, daß dieses Reich nur 50,391 Einwohner zählte. Im Jahr 1429 hatte sich die Bevölkerung nach einer Zählung, die zum Behuf der

*) Blancas, Cortes, p. 103. Martell, Forma etc. p. 98.

**) Blancas, ibid.

Vertheilung des Fogage vorgenommen wurde, nur auf 42,683 Einwohner belaufen. In jenen Cortes von Tarazona wurde zugleich festgesetzt, daß derjenige Theil der Servicios, der durch die Sisa erhoben würde, künftig 156,000 Pfund betragen sollte. Diese Summe wurde so vertheilt, daß während der drei Jahre in allen Städten des Reichs jeder Einwohner 33 jaquessische Sueldos, in den Flecken und Dörfern, die über einhundert Einwohner zählten, jeder derselben 22 Sueldos, und in denen unter einhundert Einwohnern, jeder 16 Sueldos jährlich bezahlte.

Wesen und Schicksal der dorisch-lakonischen Ackergesetzgebung.

Die peloponnesischen Dorer, welche theils als freie Wehrmänner theils als Dienstmannen Königen herakliddischen Geschlechtes folgten, [1]) haben nicht sowohl durch

---

[1]) Daß neben den dorischen Gaugenossen beträchtliche Schaaren, größtentheils Nachkommen der herakleischen Waffengenossen, im königl. Gefolge dienten, erhellt aus *Isocrat.* Archid. c. 7. *τὴν μὲν ἰδίαν χώραν* (die durch Erbrecht den Herakliden anheimgefallenen Lande) *εἰς τὸ κοινὸν* (d. h. zur Vertheilung und gemeinschaftlichen Benutzung für die Gefährten) *τοῖς συνακολουθήσασιν ἔδοσαν, τὴν δὲ βασιλείαν ἐξαίρετον αὐτοὶ παρ' ἐκείνων ἔλαβον.* Auch der dorische Heerbannist gewann dergestalt für die Unterstützung des herakliddischen, von ihm als König anerkannten, Führers Mitantheil an der Landassignation, welche von dem Oberfeldherrn ausging. Die *ἀκολουθοῦντες* beziehen sich ursprünglich nur auf das beständige Waffengefolge, werden aber in der obigen Stelle allgemeiner genommen. Vergl. damit *Diod.* S. IV, 37 wo Herakles den *οἱ ἀμφ' αὐτὸν* und *οἱ μεθ' ἑαυτοῦ ἀεὶ στρατεύσαντες Ἀρκάδες* die Besorgung (*τὸ φυλάττειν*) der den Lapithen entrissenen Feldmark übergibt. Eben so heißt es von Rhadamanthys *Diod.* V, 79. (*λέγουσι*) *τῶν δ' ἄλλων τῶν περὶ αὐτὸν ἡγεμόνων ἑκάστῳ νῆσον ἢ πόλιν δωρήσασθαι*, welche als Vasallen die Oberherrlichkeit der Söhne des Rhadamanthys, die daher auch Könige heißen, anerkennen. —

Waffen als durch Grundverträge auf dem Gebiet der Achäer und Aeoler Ansiedelungen gewonnen. Daher die Leichtigkeit der Besitznahme, indem die alten Landsassen, durch Parteiungen zerrüttet, durch lange Ruhe verweichlicht, eine theilweise Abtretung des unbeweglichen Guts unter gleichrechtlicher Stellung (ἰσοτιμία) dem schwankenden Kriegsglück, welches den Siegern unbeschränkte Willkühr einräumte, vorzogen. Also wurden in Elis, [2]) Messenien, [3]) Lakonika, [4]) Sikyon, [5]) Phlius, [6]) gewöhnlich nach der Flucht

---

Diese Waffengefolgschaften (Getreue, ἑταῖροι) nannte man wahrscheinlich συστήματα, ähnlich den Faren der Longobarden und anderer Germanen. *Diod.* IV, 57. τὸ σύστημα τῶν Ἀρκάδων τῶν Ἡρακλεῖ συνεστρατευκότων. „Die Dorer eroberten den Peloponnes durch Verbindung des Heerbanns mit den Gefolgschaften" bleibt für die Erklärung der agrarischen Ordnungen der leitende Gesichtspunkt.

[2]) *Paus.* V, 4. τήν τε βασιλείαν ἔσχεν Ὄξυλος καὶ Ἐλειοὺς τοὺς ἀρχαίους τὰ μὲν ἄλλα εἴασεν ἐπὶ τῆς αὐτῶν μένειν, συνοίκους δέ σφισι τοὺς Αἰτωλοὺς ἐπὶ ἀναδασμῷ τῆς χώρας ἐπεισήγαγε.

[3]) *Paus.* IV, 3. Μεσσηνίων δὲ τῶν ἀρχαίων οὐκ ἐγένετο ὑπὸ τῶν Δωριέων ὁ δῆμος ἀνάστατος, ἀλλὰ βασιλεύεσθαί τε συγχωροῦσιν ὑπὸ Κρεσφόντου, καὶ ἀναδάσασθαι πρὸς τοὺς Δωριέας τὴν γῆν.

[4]) *Ephor.* bei *Strab.* VIII, 6. p. 188. ed. Tauchn.: In Lakonika siedelten sich besonders viele in Folge bürgerlicher Unruhen vertriebene Achäer, (*Plato* de legg. III, 683.) und Fremde (*Ephor.* l. l.) an; denn die Dorer waren nur 2000 streitbare Männer stark. *Isocrat.* panath. c. 100. Die lakonische Landestheilung mußte schon deshalb den übrigen peloponnesischen Dorern gegenüber eigenthümlich auftreten, weil theils beträchtliche Strecken von den Achäern geräumt waren, z. B. Amyklä, theils die neue Bevölkerung drei Glieder enthielt, Dorer, achäische Ausgewanderte, achäische Landsassen. Dazu kam die doppelte Hofhaltung der Könige und ihrer Gefolge.

[5]) *Pausan.* II, 6. Φάλκης ὁ Τημένου καταλαβὼν νύκτωρ Σικυῶνα σὺν Δωριεῦσι κακὸν μὲν ἅτε Ἡρακλείδην (λακεστάδην) καὶ αὐτὸν ἐποίησεν οὐδέν, κοινωνὸν δὲ ἔσχε τῆς ἀρχῆς.

[6]) *Paus.* II, 13. Ῥηγνίδας ὁ Φάλκου . . τῶν δὲ Φλιασίων τοῖς μέν,

des alten Fürstengeschlechts, die liegenden Gründe getheilt (ἀναδασμός), die neuen Herakliden häupter von Dorern, wie Achäern und Aeolern als gemeinschaftliche Könige (ἀρχαγέται in Lakonika) geehrt, die staatsbürgerlichen Rechte der jetzt zwiefachen Bevölkerung jedoch bald ungleich bestimmt. Denn obschon ein gegenseitiger Rechtsvertrag die Stellung des Königs und des Volks gesichert, ja, sogar die drei Hauptstaaten der peloponnesischen Dorer Messenien, Lakedämon, Argos, wechselseitige Hülfe gegen innere und äußere Feinde der Verfassung zugesichert hatten,[7]) erzeugten dennoch bald die steigende Herrschlust und Habsucht der Gefolgschaftsleute (des Adels) einen Gewaltzustand, welcher hier den Königen, dort den Völkern, insonderheit achäischen Stammes, höchst gefährlich wurde. Die Hauptursache dieser Unordnungen lag in der auch räumlich bestehenden Scheidung der Dorer, vorzüglich der adeligen, von den alten Landsassen; jene nämlich wohnten in Messenien zu Stenyklaros, dem Königssitz, diese, in 5 Gaue vertheilt und von Vorstehern geleitet, welche entweder das gemeinschaftliche Oberhaupt oder die Gemeinde ernannte, besuchten zu gewissen Zeiten die nach der Hauptstadt berufene Volksversammlung, wählten aus den Dorern die Glieder des Raths und die jeweiligen Gaurichter (Phylarchen, ἔφοροι), kämpften im Kriege unter dem Banner derselben und bestellten im Frieden, frei von Grundzinsen, ihre Allodialgüter.[8]) Allmählig

---

ἃ προσκαλεῖτο Ῥηγνίδας, ἐφαίνετο ἀρεστὰ, μένοντας ἐπὶ τοῖς αὐτῶν βασιλέα Ῥηγνίδας καὶ τοὺς σὺν ἐκείνῳ Δωριεῖς ἐπὶ ἀναδασμῷ γῆς δέχεσθαι.

[7]) *Plato de legg.* III, p. 684.

[8]) Offenbar muß man in den Verhältnissen der Achäer einen doppelten Zustand unterscheiden, den der freien Grundbesitzer und hörigen Zinsbauern (Clienten); jenen bezeichnet die Sprache durch σύνοικοι, diesen, den jüngern, durch περίοικοι συντελοῦντες. *Ephoros* bei *Strabo* VIII, 6. 188. wirft beides zusammen. Ὑπακούοντας δ' ἅπαντας τοὺς περιοίκους Σπαρτιατῶν, ὅμως ἰσονόμους εἶναι, μετέχοντας καὶ πολιτείας καὶ ἀρχείων κα-

wußten die mächtigen dorischen Geschlechter, gestützt auf ausschließliche Beamtenfähigkeit, die Ureinwohner von dem Besuch der Volksversammlung zu verdrängen, den einmal bestehenden

---

λεῖς θαι δὲ εἵλωτας. Ἆγιν δὲ τὸν Εὐρυσθένους ἀφελέσθαι τὴν ἰσοτιμίαν καὶ συντελεῖν προστάξαι τῇ Σπάρτῃ. Dennoch heißt es kurz vorher von Eurysthenes: τὴν δὲ Σπάρτην βασίλειον ἀποφῆναι σφίσιν αὐτοῖς, εἰς δὲ τὰς ἄλλας (τῶν ἓξ μερίδων, Gaue) πέμψαι βασιλέας, ἐπιτρέψαντας δέχεσθαι συνοίκους τοὺς βουλομένους τῶν ξένων διὰ τὴν λειπανδρίαν. *Isocrat.* panath. c. 73 meldet, alle übrigen siegreichen Völker hätten den alten Landsassen als συνοίκοις gestattet ἁπάντων μετέχειν πλὴν τῶν ἀρχῶν καὶ τῶν τιμῶν, wodurch das älteste Rechtsverhältniß angedeutet wird, die Spartiaten hätten aber die περίοικοι zu Knechten herabgewürdigt, wobei der Redner auf die in Heloten theilweise verwandelten Achäer blickt, im Grunde also Hörigkeit (Periöken) mit Leibeigenschaft verwechselt. Auch Messenien kannte dieses Doppelverhältniß der Achäer, von welchen jedoch mehrere als in irgend einem andern dorisch-peloponnesischen Staate das Vollbürgerrecht behaupteten, die meisten aber durch nicht mehr bekannte Kriege in Leibeigenschaft sanken, also daß im Reiche der Aepytiden der hörige Mittelstand fehlte. *Strabo* VIII, 4. ἐπειδὴ εἷλε (Κρεσφόντης) Μεσσήνην, διελεῖν φησιν (Ἔφορος) εἰς πέντε πόλεις αὐτήν, ὥστε τὴν Στενύκλαρον μὲν ἐν τῷ μέσῳ τῆς χώρας ταύτης κειμένην, ἀποδεῖξαι βασίλειον αὐτῷ τῆς βασιλείας ἐντεῦθεν δὲ Ἰαμίτην πέμψαι πρεσβευτὴν εἰς Πύλον καὶ Ῥίον τοὺς Μεσσηνίους ἅπαντας τοῖς Δωριεῦσιν ἰσονόμους ποιήσοντα· ἀναξιοπαθούντων δὲ τῶν Δωριέων, μεταγνόντα μόνην τὴν Στενύκλαρον νομίσαι πόλιν, εἰς τοῦτο δὲ τοὺς Δωριέας συναγαγεῖν πάντας. Kresphontes büßte den Versuch, eine ἰσονομία der Dorer und Achäer einzuführen, später durch den Tod. Cfr. Anm. 8. — Die Achäer verschmolzen fortan theilweise mit den Dorern, die Masse aber wurde leibeigen. Woher sonst die zahlreichen Knechte der Messenier im ersten Kriege mit Sparta? Denn die durchaus friedliche Verwaltung der Aepytiden konnte nicht durch glückliche Fehden mit dem Auslande Knechte gewinnen, welche doch unläugbar bestehen. *Paus.* IV, 9. καὶ οἱ δοῦλοι πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους ηὐτομόλουν. — Dagegen hatte Messenien eine reiche und mächtige Priesterschaft. — In Argos war der Periöken Verhältniß dem lakedaimonischen ähnlich. *Aristotel.* polit.

Gegensatz zwischen Stadt und Land auch staatsrechtlich (politisch) geltend zu machen, viele Allodien durch Kauf oder Trotz zu gewinnen, alle gemeinsame Lasten auf die Landsassen zu wälzen und, wenn diese unglücklichen Widerstand leisteten, die Verwandlung in hörige Pächter oder Zinsbauern (*περίοικοι*), bisweilen auch in vollkommene Knechte, zu vollenden. Denn die Grundstücke der Ueberwundenen wurden theils als Staatsgut eingezogen, fortan für die Entrichtung einer bestimmten Steuer den ehemaligen Besitzern überlassen, theils mit Eigenthumsrechten an die dorischen Sieger vergabt, oder, was seltener geschah, den ehemaligen Herren als Allodien für die Ablieferung der Hälfte des jährlichen Feldertrages zurückgegeben. Aber gerade diese Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse enthielt den Keim neuer Unruhen; die reichsten und mächtigsten Geschlechter erhoben sich nicht selten gleichzeitig gegen den König und die ärmern Heerbannisten. Arge Gewaltthaten geschahen, wie früher im Kampf der neuen und alten Bewohner, so jetzt im Streit zwischen Adel- und

---

V, 2. p. 155. ed. Göttling. *Καὶ ἐν Ἄργει ἠναγκάσθησαν* (durch Kleomenes) *παραδέξασθαι τῶν περιοίκων τινάς* (h. e. civitate donare sunt coacti). Die argivischen Periöken waren aber (achäische) Ureinwohner, (*Herodot.* VIII, 73.) bald nach der Dorer Ankunft unterjocht; denn nirgends wird eine freiwillige Landestheilung erwähnt. Coll. *Paus.* III, 2. 3. *ἐποιοῦντο* (*οἱ Ἀργεῖοι*) *δὲ ἐς αὐτοὺς* (*Λακεδαιμονίους*) *ἐγκλήματα, τήν τε Κυνουρικὴν ἑλόντων αὐτῶν, αποτέμνεσθαι τοὺς Ἀργείους, καὶ τοὺς περιοίκους σφῶν ὑπηκόους ὄντας ἀφιστάναι.* In Sikyon scheinen die später unterworfenen Ureinwohner den Namen *κατωνακοφόροι* st. *περίοικοι* erhalten zu haben, ähnlich den att. Landbewohnern unter den Pisistratiden. Vgl. Beiträge zu d. hell. Staatsverf., S. 92; in Elis, Korinth fehlten Periöken. — Die jährlichen Abgaben der dorischen Zinsbauern betrugen vielleicht, wenn man aus der Behandlung der Messenier nach dem ersten Kriege (*Paus.* IV, 14) auf die Gesammtregel schließen darf, die Hälfte des Feldertrages, den alten Besitzern der att. Kleruchenäcker insofern vergleichbar, als auch jene den neuen Eigenthümern Pachtzins entrichteten.

Königthum. In Messenien wurde Kresphontes von den stolzen Gefolgschaftsleuten, dem Adel mit seinem ganzen Geschlecht, den unmündigen Aepytos ausgenommen, erschlagen,*) in Argos schon der Sohn des Königs Temenos, welcher über Gebühr die Rechte des Staatsoberhauptes erweitern wollte, abgesetzt, in Sparta die bedrängte Krone sogar gezwungen, eine demokratische Gegenwirkung zu versuchen und dadurch die Verwirrung nur zu steigern. Ueberdies hatten hier die dreifache Bevölkerung und die harte Behandlung der besiegten Achäer, welche entweder als Knechte (Heloten) frohnen, oder als hörige Zinsbauern (περίοικοι) das Lehengut bestellen mußten, obschon etliche Gemeinden die früheren Rechte durch Gehorsam behaupteten, in solchem Maaße das Gleichgewicht der staatsbürgerlichen Kräfte gestört, daß Armuth und Reichthum, Herrschaft und Dienstbarkeit, dorisches Grundeigenthum, achäischer Lehenbesitz, Ohnmacht der Könige, Uebermuth des Adels, neben einander bestanden. Nur eine neue, auf Billigkeit und Bedürfniß der Zeitlage gegründete Ackervertheilung, an welche zugleich die staatsbürgerlichen Rechte geknüpft werden konnten, durfte dem Ausbruch eines allgemeinen Bürgerkrieges zwischen verarmten dorisch-achäischen Wohnern des Flachlandes und dorischem Stadtadel vorbeugen. Dabei mußte der Gesetzgebung, wenn sie nicht durch unbedingte Ehrfurcht gegen das Alte die Bedürfnisse der Zeit empfindlich kränken, oder durch schrankenlose Umgestaltung den Starrsinn volksthümlicher Sitte (τὸ ἦθος) erbittern wollte, umsichtig den ursprünglichen Dorismus mit dem neuen achäischen Wesen auszugleichen trachten, eine Reibung beider Stammeigenthümlichkeiten und der sie begleitenden Verfassungsgrundsätze, der dorischen Adels- und der achäischen Volksherrschaft gestatten, gewaltthätige Ausbrüche

*) *Paus.* IV, 3. 4. *Διοικούμενον δὲ αὐτὸν τὰ πολλὰ ἐς χάριν τοῦ δήμου μᾶλλον, οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες* (= *οἱ ἐντελεῖς*, v. *Herod.* IV, 146. *οἱ πρῶτοι*) *αὐτόν τε Κρεσφόντην ἐπαναστάντες καὶ τοὺς υἱοὺς ἀποκτείνουσι τοὺς λοιπούς.*

aber durch Satz und Gegensatz abwehren. Obschon Lykurg dieses Hauptziel seiner legislativen Thätigkeit durch die Mischung der Gewalten zu erreichen suchte, betrachtete er dennoch die Verhältnisse des Grund und Bodens als Strebepfeiler der gesammten bürgerlichen Gesellschaft. — Die Untersuchung der dorisch-lakonischen Ackergesetze fordert daher gerade wegen des innern Zusammenhangs der räumlichen Feldmark mit den Staats- und Gemeinderechten Antwort auf folgende vier in den Hauptgegenstand verflochtene Fragen:

1) Welches war die ursprüngliche Zahl der dorisch-lakonischen Stämme (Phylen)?
2) Galt vor und nach Lykurg ein dorischer Adel neben dem freien Heerbann und den zinspflichtigen Landsassen (Periöken)? und welche Rücksicht nahm der Gesetzgeber auf diese drei Bestandtheile der Gesammtbürgerschaft?
3) Wieviel Gaue bestanden uranfänglich, und welches war ihr Verhältniß zu den Stämmen?
4) Fand Gleichheit der Ackerloose statt, und welchen Ordnungen folgte die lykurgische Landanweisung (Assignation)?

1. Ueber die ursprüngliche Zahl der Stämme (Phylen).

Bei den ältesten Hellenen wurde die Sonderung in Stämme nicht sowohl von der Lage des Wohnortes, als der Zusammensetzung und Berufsart des staatsbürgerlichen Vereins bedingt, später jedoch von dem räumlichen (geographischen) Bestimmungsgrund meistens verschlungen oder in die neben ihr parallel fortlaufende Gaueintheilung bis zum gänzlichen Verschwinden der ursprünglichen Kennzeichen umgewandelt. Weil nämlich die Hellenen unter langen und wechselvollen Fehden mit dem Pelasgenthum als Volk sich bildeten und nur allmählig die Obhand gewannen, mußten die neuen, durch Eroberung gestifteten Gemeinden (πόλεις) eine

dreifache Reihe von Mitgliedern erhalten, die kriegerische aus den Gefolgschaften und Wehrfreien zusammengesetzte Klasse, die Gewerb und Ackerbau treibenden Zinsbauern oder Halbbürger, größtentheils in den Vertrag (Capitulation) aufgenommene Urbewohner, und Leibeigene, Früchte des unbedingten Waffenrechts. Ueberdies machte sich oft, wenn Völker verschiedener Sippschaft gleichzeitig eroberten, die Stammeigenthümlichkeit (*τὸ ἐθνικόν*) in der Gestaltung der staatsbürgerlichen Verhältnisse geltend. Attika wie Kreta, Arkadien wie Lakonika zeigen unverkennbare Spuren dieser uranfänglichen Scheidung des Nationalkreises (der Gesammtheit) in völkerschaftliche oder durch Berufsart bestimmte Gemeinschaften oder Stämme, welche eben deßhalb Phylen heißen, ohne daß dabei an streng kastenmäßige und erbliche Abgeschlossenheit gedacht werden kann. [10]) Für die Bestimmung der

---

[10]) In Athen bestanden seit dem theseïdischen Zeitalter vier Phylen, zwei bürgerliche, *ἀργαδεῖς*, Handwerker, *αἰγικορεῖς*, Landleute, d. i. Ackerbauer und Hirten, zwei adelige, *γελέοντες*, Priester und *ὅπλητες*, Krieger, Geharnischte. S. *Herod*. V, 66. *Plutarch*. Sol. c. 23. *Strab*. VIII, 7. p. 218 (Tauchniz). *Diod*. S. IV, 61. *Plat*. Crit. p. 112. 6., wo *δημιουργοί*, *γεωργοί* und *τὸ μάχιμον* genannt werden. Auch Kreta hatte wahrscheinlich vier Stämme, *ἱππεῖς*, hellenische Ritterschaft, *γεωργοί*, dorische und pelasgische Wehrfreie, *περίοικοι*, Zinsbauern, Mittelfreie, und *ἱερεῖς*, Priester (Daktylen?). S. *Aristotel*. polit. VII, 9. ed. Göttling, wo in dem *τὸ γεωργοῦν* und *τὸ μάχιμον* der Gegensatz des bürgerlichen und adeligen Berufs liegt. Der alt-attischen Ordnung entspricht am vollkommensten Tegea mit vier Phylen. *Paus*. VIII, 53 und Beiträge zu den hellen. Staatsverfassungen, S. 130. Daß die Phylen ursprünglich nicht den Raum, sondern die Völkerschaft und Berufsthätigkeit bezeichneten, keinen geographischen, sondern einen ethno-timokratischen Begriff ausdrückten, erhellt am unzweideutigsten aus *Xenophon*. Oecon. c. 9. 6., wo das Wort in der damals verwischten alterthümlichen Bedeutung gebraucht wird, und aus *Herod*. IV, 145. Hier heißt es von den Spartiaten: *γῆς τε μετέδοσαν* (den flüchtigen Minyern) *καὶ ἐς φυλὰς διεδάσαντο*.

ältesten lakonischen Phylen aber, sofern sie auf Völkerschaften und Lebensart hindeuteten, bleibt die von Platon gegebene Nachricht wichtig, daß der den Peloponnes erobernde Dorer begleitet wurde von heraklidischen Abkömmlingen und achäischen Ausgewanderten, welchen sich, wie andere Zeugnisse lehren, Schaaren fremder Abenteurer angeschlossen hatten. [11]) Da nun die Besetzung des Landes, namentlich Lakonika's, theils durch Vertrag mit den Ureinwohnern, theils durch unmittelbare Waffengewalt, wie Amyklä beweist, gewonnen wurde, so bestand fortan eine dreifache, an Abstammung und Berufsweise verschiedene, Bevölkerung, indem die Dorer (2000), sowohl Adel oder Gefolgschaftsleute des Königs, als bürgerliche Wehrfreie, den eigentlichen Krieger- und Priesterstamm darstellten, die alten wie neuen Achäer und die übrigen Fremden als Umwohnende (*περίοικοι, ἀστυγείτονες*), Ackerbau, Gewerbe und Handwerke trieben. Diese Ansicht der dorisch-lakonischen Verhältnisse wird nicht nur durch den gleichmäßigen Entwicklungsgang des hellenischen Alterthums überhaupt, sondern auch durch einzelne, wenn auch abgerissene und beiläufig gegebene Zeugnisse gerechtfertigt. So meldet Plutarch, [12]) Lykurg habe die Sonderung der Bürger und Krieger, Handwerker und Gewerbtreibenden den Aegyptern abgeborgt, ohne daß dabei jene angebliche Urquelle des hellenischen Staatslebens ebensowenig unbedingt angenommen, als schlechtweg abgewiesen werden darf; so berichtet entscheidender der Scholiast des Aristophanes, [13]) Sparta's Phylen

---

[11]) *Plat.* de legg. III, 683. a.

[12]) *Plutarch.* Lycurg. c. 4. *Strab.* X, 4. p. 382.

[13]) *Schol.* ad *Plutum.* V, 382. *φύλαι ἐν Λακεδαίμονι Παμφιλεῖς, Δυμενεῖς, Δωριεῖς* Diese Angabe, verglichen mit *Hesychios* s. v. *Δύμη*, und *Etymol.* M. p. 758, gibt folgende Reihen von Namen:

Etymol. M.	*Schol. Aristoph.*	*Hesych.*
Ὑλλεῖς	*Δωριεῖς*	*Κυνόσουρα*
Πάμφυλοι	*Παμφιλεῖς*	*Πιτάνη*
Δυμᾶνες	*Δυμενεῖς*	*Δύμη*

Coll. *Apollod.* II, 8. 5, wo Pamphylos und Dymos, Söhne

Waffen als durch Grundverträge auf dem Gebiet der Achäer und Aeoler Ansiedelungen gewonnen. Daher die Leichtigkeit der Besitznahme, indem die alten Landsassen, durch Parteiungen zerrüttet, durch lange Ruhe verweichlicht, eine theilweise Abtretung des unbeweglichen Guts unter gleichrechtlicher Stellung (*ἰσοτιμία*) dem schwankenden Kriegsglück, welches den Siegern unbeschränkte Willkühr einräumte, vorzogen. Also wurden in Elis,[2]) Messenien,[3]) Lakonika,[4]) Sikyon,[5]) Phlius,[6]) gewöhnlich nach der Flucht

---

Diese Waffengefolgschaften (Getreue, *ἑταῖροι*) nannte man wahrscheinlich *συστήματα*, ähnlich den Faren der Longobarden und anderer Germanen. *Diod.* IV, 57. *τὸ σύστημα τῶν Ἀρκάδων τῶν Ἡρακλεῖ συνεστρατευκότων.* „Die Dorer eroberten den Peloponnes durch Verbindung des Heerbanns mit den Gefolgschaften" bleibt für die Erklärung der agrarischen Ordnungen der leitende Gesichtspunkt.

²) *Paus.* V, 4. *τήν τε βασιλείαν ἔσχεν Ὄξυλος καὶ Ἐλειοὺς τοὺς ἀρχαίους τὰ μὲν ἄλλα εἴασεν ἐπὶ τῆς αὐτῶν μένειν, συνοίκους δὲ σφισι τοὺς Αἰτωλοὺς ἐπὶ ἀναδασμῷ τῆς χώρας ἐπεισήγαγε.*

³) *Paus.* IV, 3. *Μεσσηνίων δὲ τῶν ἀρχαίων οὐκ ἐγένετο ὑπὸ των Δωριέων ὁ δῆμος ἀνάστατος, ἀλλὰ βασιλεύεσθαί τε συγχωροῦσιν ὑπὸ Κρεσφόντου, καὶ ἀναδάσασθαι πρὸς τοὺς Δωριέας τὴν γῆν.*

⁴) *Ephor.* bei *Strab.* VIII, 6. p. 188. ed. Tauchn.: In Lakonika siedelten sich besonders viele in Folge bürgerlicher Unruhen vertriebene Achäer, (*Plato* de legg. III, 683.) und Fremde (*Ephor.* l. l.) an; denn die Dorer waren nur 2000 streitbare Männer stark. *Isocrat.* panath. c. 100. Die lakonische Landestheilung mußte schon deshalb den übrigen peloponnesischen Dorern gegenüber eigenthümlich auftreten, weil theils beträchtliche Strecken von den Achäern geräumt waren, z. B. Amyklä, theils die neue Bevölkerung drei Glieder enthielt, Dorer, achäische Ausgewanderte, achäische Landsassen. Dazu kam die doppelte Hofhaltung der Könige und ihrer Gefolge.

⁵) *Pausan.* II, 6. *Φάλκης ὁ Τημένου καταλαβὼν νύκτωρ Σικυῶνα σὺν Δωριεῦσι κακὸν μὲν ἅτε Ἡρακλείδην (Λακεστάδην) καὶ αὐτὸν ἐποίησεν οὐδὲν, κοινωνὸν δὲ ἔσχε τῆς ἀρχῆς.*

⁶) *Paus.* II, 13. *Ῥηγνίδας ὁ Φάλκου . . τῶν δὲ Φλιασίων τοῖς μὲν,*

des alten Fürstengeschlechts, die liegenden Gründe getheilt (ἀναδασμός), die neuen Heraklidenhäupter von Dorern, wie Achäern und Aeolern als gemeinschaftliche Könige (ἀρχαγέται in Lakonika) geehrt, die staatsbürgerlichen Rechte der jetzt zwiefachen Bevölkerung jedoch bald ungleich bestimmt. Denn obschon ein gegenseitiger Rechtsvertrag die Stellung des Königs und des Volks gesichert, ja, sogar die drei Hauptstaaten der peloponnesischen Dorer Messenien, Lakedämon, Argos, wechselseitige Hülfe gegen innere und äußere Feinde der Verfassung zugesichert hatten,[7]) erzeugten dennoch bald die steigende Herrschlust und Habsucht der Gefolgschaftsleute (des Adels) einen Gewaltzustand, welcher hier den Königen, dort den Völkern, insonderheit achäischen Stammes, höchst gefährlich wurde. Die Hauptursache dieser Unordnungen lag in der auch räumlich bestehenden Scheidung der Dorer, vorzüglich der adeligen, von den alten Landsassen; jene nämlich wohnten in Messenien zu Stenyklaros, dem Königssitz, diese, in 5 Gaue vertheilt und von Vorstehern geleitet, welche entweder das gemeinschaftliche Oberhaupt oder die Gemeinde ernannte, besuchten zu gewissen Zeiten die nach der Hauptstadt berufene Volksversammlung, wählten aus den Dorern die Glieder des Raths und die jeweiligen Gaurichter (Phylarchen, ἔφοροι), kämpften im Kriege unter dem Banner derselben und bestellten im Frieden, frei von Grundzinsen, ihre Allodialgüter.[8]) Allmählig

---

ἃ προσχαλεῖτο Ῥηγνίδας, ἐφαίνετο ἀρεστὰ, μένοντας ἐπὶ τοῖς αὐτῶν βασιλέα Ῥηγνίδας καὶ τοὺς σὺν ἐκείνῳ Δωριεῖς ἐπὶ ἀναδασμῷ γῆς δέχεσθαι.

[7]) *Plato de legg.* III, p. 684.

[8]) Offenbar muß man in den Verhältnissen der Achäer einen doppelten Zustand unterscheiden, den der freien Grundbesitzer und hörigen Zinsbauern (Clienten); jenen bezeichnet die Sprache durch σύνοικοι, diesen, den jüngern, durch περίοικοι συντελοῦντες. *Ephoros* bei *Strabo* VIII, 6. 188. wirft beides zusammen. Ὑπακούοντας δ' ἅπαντας τοὺς περιοίκους Σπαρτιατῶν, ὅμως ἰσονόμους εἶναι, μετέχοντας καὶ πολιτείας καὶ ἀρχείων κα-

dreifache Reihe von Mitgliedern erhalten, die kriegerische aus den Gefolgschaften und Wehrfreien zusammengesetzte Klasse, die Gewerb und Ackerbau treibenden Zinsbauern oder Halbbürger, größtentheils in den Vertrag (Capitulation) aufgenommene Urbewohner, und Leibeigene, Früchte des unbedingten Waffenrechts. Ueberdies machte sich oft, wenn Völker verschiedener Sippschaft gleichzeitig eroberten, die Stammeigenthümlichkeit (τὸ ἐθνικόν) in der Gestaltung der staatsbürgerlichen Verhältnisse geltend. Attika wie Kreta, Arkadien wie Lakonika zeigen unverkennbare Spuren dieser uranfänglichen Scheidung des Nationalkreises (der Gesammtheit) in völkerschaftliche oder durch Berufsart bestimmte Gemeinschaften oder Stämme, welche eben deßhalb Phylen heißen, ohne daß dabei an streng kastenmäßige und erbliche Abgeschlossenheit gedacht werden kann. [10]) Für die Bestimmung der

---

[10]) In Athen bestanden seit dem theseïdischen Zeitalter vier Phylen, zwei bürgerliche, ἀργαδεῖς, Handwerker, αἰγικορεῖς, Landleute, d. i. Ackerbauer und Hirten, zwei adelige, γελέοντες, Priester und ὅπλητες, Krieger, Geharnischte. S. *Herod.* V, 66. *Plutarch.* Sol. c. 23. *Strab.* VIII, 7. p. 218 (Tauchniz). *Diod.* S. IV, 61. *Plat.* Crit. p. 112. 6., wo δημιουργοί, γεωργοί und τὸ μάχιμον genannt werden. Auch Kreta hatte wahrscheinlich vier Stämme, ἱππεῖς, hellenische Ritterschaft, γεωργοί, dorische und pelasgische Wehrfreie, περίοικοι, Zinsbauern, Mittelfreie, und ἱερεῖς, Priester (Daktylen?). S. *Aristotel.* polit. VII, 9. ed. Göttling, wo in dem τὸ γεωργοῦν und τὸ μάχιμον der Gegensatz des bürgerlichen und adeligen Berufs liegt. Der alt-attischen Ordnung entspricht am vollkommensten Tegea mit vier Phylen. *Paus.* VIII, 53 und Beiträge zu den hellen. Staatsverfassungen, S. 130. Daß die Phylen ursprünglich nicht den Raum, sondern die Völkerschaft und Berufsthätigkeit bezeichneten, keinen geographischen, sondern einen ethno-timokratischen Begriff ausdrückten, erhellt am unzweideutigsten aus *Xenophon.* Oecon. c. 9. 6., wo das Wort in der damals verwischten alterthümlichen Bedeutung gebraucht wird, und aus *Herod.* IV, 145. Hier heißt es von den Spartiaten: γῆς τε μετέδοσαν (den flüchtigen Minyern) καὶ ἐς φυλὰς διεδάσαντο.

ältesten lakonischen Phylen aber, sofern sie auf Völkerschaften und Lebensart hindeuteten, bleibt die von Platon gegebene Nachricht wichtig, daß der den Peloponnes erobernde Dorer begleitet wurde von herakliðischen Abkömmlingen und achäischen Ausgewanderten, welchen sich, wie andere Zeugnisse lehren, Schaaren fremder Abenteurer angeschlossen hatten. [11]) Da nun die Besetzung des Landes, namentlich Lakonika's, theils durch Vertrag mit den Ureinwohnern, theils durch unmittelbare Waffengewalt, wie Amyklä beweist, gewonnen wurde, so bestand fortan eine dreifache, an Abstammung und Berufsweise verschiedene, Bevölkerung, indem die Dorer (2000), sowohl Adel oder Gefolgschaftsleute des Königs, als bürgerliche Wehrfreie, den eigentlichen Krieger- und Priesterstamm darstellten, die alten wie neuen Achäer und die übrigen Fremden als Umwohnende (*περίοικοι, ἀστυγείτονες*), Ackerbau, Gewerbe und Handwerke trieben. Diese Ansicht der dorisch-lakonischen Verhältnisse wird nicht nur durch den gleichmäßigen Entwicklungsgang des hellenischen Alterthums überhaupt, sondern auch durch einzelne, wenn auch abgerissene und beiläufig gegebene Zeugnisse gerechtfertigt. So meldet Plutarch, [12]) Lykurg habe die Sonderung der Bürger und Krieger, Handwerker und Gewerbtreibenden den Aegyptern abgeborgt, ohne daß dabei jene angebliche Urquelle des hellenischen Staatslebens ebensowenig unbedingt angenommen, als schlechtweg abgewiesen werden darf; so berichtet entscheidender der Scholiast des Aristophanes, [13]) Sparta's Phylen

---

[11]) *Plat.* de legg. III, 683. a.

[12]) *Plutarch.* Lycurg. c. 4. *Strab.* X, 4. p. 382.

[13]) *Schol.* ad *Plutum.* V, 382. *φύλαι ἐν Λακεδαίμονι Παμφιλεῖς, Δυμενεῖς, Δωριεῖς* Diese Angabe, verglichen mit *Hesychios* s. v. *Δύμη*, und *Etymol.* M. p. 758, gibt folgende Reihen von Namen:

Etymol. M.	*Schol. Aristoph.*	*Hesych.*
Ὑλλεῖς	*Δωριεῖς*	*Κυνόσουρα*
Πάμφυλοι	*Παμφιλεῖς*	*Πιτάνη*
Δυμᾶνες	*Δυμενεῖς*	*Δύμη*

Coll. *Apollod.* II, 8. 5, wo Pamphylos und Dymos, Söhne

hätten nach den Brüdern Pamphylos, Dymäos, Doros die Namen Pamphiler (Παμφιλεῖς), Dymaner (Δυμενεῖς) und Dorer (Δωριεῖς) erhalten, indeß Hesychios Dyme, Pitane, Kynosura, der Verfasser des großen Wörterbuchs Hylleer, Pamphyler und Dymaner (Ὑλλεῖς, Πάμφυλοι, Δυμᾶνες) als Stämme aufführen. Die Frage aber: welche Namen in diesen stellenweise abweichenden Reihen altdorisch gewesen? kann nur muthmaaßlich, aber mit ziemlicher Gewißheit, beantwortet werden. Da nämlich das Wort Δύμη durch Hindeutung auf eine räumliche Lage, den Westen, dem Begriffe des Stammes widerspricht, Hesychios überdies ausdrücklich und ein Gau — καὶ τόπος — erläuternd hinzufügt, so dürfte hier die oben erwähnte Verwechslung begangen und der Bezirk statt der Gemeinde gesetzt worden seyn. Das zweite Wort Πιτάνη (πίτνα, πύτνα = πέτρα) weist eben so bestimmt auf räumliche, nicht politische Eintheilung hin und verliert dadurch seine Gültigkeit. [14]) Der dritte Ausdruck Kynosura könnte für die dorische Urzeit ent-

---

des dorischen Königs Aegimios, im Kriege mit den Achäern fallen, und *Pind.* pyth. I, 121 . . ., wo Παμφύλου ἔκγονοι und Herakliden verbunden werden. Wegen dieser drei alten Stämme mochten die Dorer *Homer.* Od. XIX, 177 Δωριέες τριχάϊκες heißen, man müßte denn lieber den Namen an die ötäische Dreistadt knüpfen wollen. S. *Göttling* ad Arist. polit. p. 466. Endlich ist nicht zu übersehen, daß auch Sikyon's alte Stämme Ὑλλεῖς, Δυμανάται und Πάμφυλοι lauteten. *Herod.* V, 68. Selbst die lakonische Pflanzung zu Herakleia deutet auf drei Phylen hin. *Thuc.* III, 92.

[14]) S. über die Ableitung *Neumann*, Specimen rerum Cret. p. 99. Als Gau erscheint Pitana geradezu bei *Herod.* III, 55, vergl. *Thuc.* I, 20 und den Scholiasten des *Callimachos*, Hymn. in Dianam V, 172. Πιτάνη δὲ, τόπος λακωνικῆς. Selbst *Hesychios*, der von einer Phyle Pitane spricht, beweist das Gegentheil durch die Bemerkung: πιτανάτης στρατὸς ὁ τῶν Ἑλλήνων· ἤτοι ἀπὸ μέρους, ἢ διὰ τὸν Μενέλαον, ὃς ἦν Πιτανάτης. Also war nach ihm Pitane ein achäischer, vorderischer Gau.

weder durch Hinweisung auf Jagd einen Stamm, oder durch leichte Umwandlung den bekannten an der argivischen Gränze gelegenen Gau bezeichnen. Aber jenes ist bei der geringen Theilnahme, welche das Waidwerk, nur Leibesübung, nicht Beruf, im dorischen Peloponnes fand, kaum möglich, dieses schon deßhalb undenkbar, weil die Landschaft der Kynuren erst viele Menschenalter nach der dorischen Ansiedelung gewonnen wurde. Dagegen entsprechen die dergestalt ausgemittelten Phylen Ὑλλεῖς, Δωριεῖς und Πάμφυλοι [15]) der dreifachen Zusammensetzung des dorisch-lakonischen Volks und dürften daher als die ursprünglichen Stammnamen gelten.

Die Zusammensetzung der einzelnen Phylen kann theils nach den Namen, theils nach einzelnen, zerstreuten Ueberlieferungen also bestimmt werden. Zu der Gemeinde Hylleis, offenbar zur Ehre des gefeierten Herakliden gestiftet, gehörten die Könige und die Gefolgschaftsleute derselben, meistens Nachkommen der im Kampfe mit den Pelopiden vertriebenen achäischen Edlen, fortan im dorischen Berglande angesiedelt. [16]) Durch einen Rechtsvertrag als Könige an die Spitze der bisher in freier Gauverfassung lebenden Dorer gestellt, [17]) konnten Kresphontes, Aristodemos und Temenos, zumal die beiden Letzten in Lakonika und Argos bedeutenden Widerstand fanden, [18]) nach vollendeter Eroberung die Dienste der Getreuen nicht ehrenvoller belohnen, als durch Aufnahme in die erste Phyle, deren Mitglieder überdies in einem Ausschuß den königlichen Rath (γε-

---

[15]) Die Gehaltlosigkeit des Worts Παμφιλεῖς bei dem Scholiasten des Aristophanes und der bezeichnende Name Πάμφυλοι bei dem Verfasser des großen Wörterbuches führen zu der natürlichen Muthmaßung, daß die ächte Wurzel in Παμφιλεῖς zerstört, in der andern Lesart aber erhalten worden ist.

[16]) *Diod.* S. IV, 58.

[17]) Dies erhellt deutlich aus *Isocr.* Archid. c. 7. S. Anm. 1. und *Aristotel.* polit. V, 8. p. 178.

[18]) *Paus.* II, 18. 7. VII, 1. 3.

gewöhnlich durch vollkommnere Rüstung und kriegerische Fertigkeit ausgezeichnet, bildeten mit der Zeit einen von Jugend auf in den Waffen geübten Adel, welcher, sobald der Heerbann ausrückte, als Vorkämpe (πρόμαχος) stritt, den besten Beutetheil erhielt, die Aecker der eroberten Feldmark aber durch den jetzt hörigen Ureinwohner (ἔριθοι, θῆτες bei Homer) bestellen ließ. Vorzügliche Waffenkunst, vollständiger Harnisch, ein schlanker, kräftiger Körperbau mußten den Hauptmann (ἡγεμών) begleiten, indeß bald ein bedeutsamer Name die untergeordnete Stellung der Gefährten, welche von jenen Ehre und Lohn empfingen, ausprägte. Also wurde der Führer Heros (ἥρως), d.i. Herr, den Genossen (Freunden, ἑταῖροι, Dienern, θεράποντες, Knappen, ὀπάονες) in dem öffentlichen Urtheil durch edle Abstammung überlegen, welche, weil alles Außerordentliche irdischen Ursprung verschmähete, an die Götterwelt gränzte, auf die Sippen und Nachkommen als Edelbürtige (εὐγενεῖς) zurückwirkte, endlich die ausschließliche Verwaltung der Aemter erleichterte. Da nun in den pelasgischen Volksfehden oft Heerbann und Gefolge (οἱ ἀριστεῖς) vereinigt Ansiedelungen erkämpften, trat auch der Dienstmannen und Wehrfreien gemeinsames Oberhaupt in dem doppelten Verhältniß des Fürsten (βασιλεύς) und Gefolgschaftsführers oder Heros auf. Daher geschah unter seiner Leitung die Besitznahme des Grundeigenthums, von welchem ein Theil als Freiloos (κλῆρος) an die Gemeindemänner fiel, ein anderer als Krongut (Domäne) entweder den Getreuen überlassen oder für den König von zinspflichtigen Beisassen und Knechten bestellt, der letzte endlich an die Tempel und diensthuende Priesterschaft vergabt wurde (τέμενος, γῆ ἱερὰ καὶ ἀόριστος. *Thuc.* I, 139.).

καὶ τῆς Ἑλλάδος τὸν ἐπιφανέστατον τόπον εἰς ἀγώνων θέσιν καὶ πανήγυριν κοινὴν καὶ καθιερῶσαι τὸν ἀγῶνα τῷ μεγίστῳ τῶν θεῶν Διῒ Ὀλυμπίῳ. *Diod.* S. IV, 54. Hier gehen Politik und Religion demselben Ziel entgegen.

Die zweite Aenderung des althellenischen Gau- und Dorfschaftwesens trat damit ein, daß die besondern Gerichte (πρυτανεῖα) und Gemeindetage bei steigendem Uebergewicht des kriegerischen Adels verschwanden und in die Stadt oder befestigte Burg (τὸ ἄστυ) verlegt, zwar an Einheit gewannen, aber an volksthümlicher Freiheit verloren.[23]) Denn fortan erstarkte unaufhaltsam die Macht des Fürsten und des ihm verpflichteten Waffengefolges (der Edlen), dessen Ausschuß als Rath (βουλή, γερουσία, γέροντες, ἀρχοί, μέδοντες, ἄνακτες, βουληφόροι u. s. w.) mit dem Staatsoberhaupt die Rechtshändel schlichtete und fällige Bruchgelder theilte; die Gemeinde aber, selten versammelt, um die Beschlüsse der vorberathenden Behörde, namentlich über Krieg und Frieden, zu bestätigen oder zu verwerfen,[24]) sank in dem Maaße, in welchem König und Adel, gestützt auf weitläufigen Landbesitz und zahlreiche Zinsbauern[25]), nach innen und außen hin kräftiger wirkten. Die Hauptstütze des Fürsten blieben jedoch die Getreuen, von denen viele neben den Allodien noch Lehengüter oder auf

---

[23]) Dieser wichtige Abschnitt in der Entwickelung der Hellenen bezeichnet überall, wenn er vollendet ist, das Ende des ältesten gemeinheitlichen Lebens, welches erst nach einem langen Kampfe die Wiedergeburt des Republikanismus bereitet. Am deutlichsten zeigt Attika im Zeitalter des Theseus den Uebergang aus der Gaufreiheit in ein städtisches, concentrirtes Lehenwesen; συνοικισμός, συνοικίζειν bei *Thuc.* II, 15.

[24]) Es wäre unnütz, Ottfr. Müller, der in seinem Orchomenos, S. 187 Volksversammlungen im homerischen Zeitalter gänzlich läugnet, weitläufig widerlegen zu wollen. Stellen, wie *Od.* II, 26, XXIV, 419, VIII, 170, *Il.* XVIII, 502, wo Aelteste im Namen des Volks richten, *Od.* VIII, 385, wo Rath, König und Gemeinde der Phäaken bestimmt unterschieden werden, *Od.* II, 14 — 28 sprechen für den Unbefangenen deutlich genug.

[25]) Diese, später περίοικοι, ἀστυγείτονες (*Thuc.* I, 80), waren oft den willkührlichsten Mißhandlungen der Lehenherren ausgesetzt. S. *Od.* XIII, 14, *Il.* II, 227, wo Edle (ἔξοχοι) und Gemeinfreie scharfe Gegensätze bilden.

Lebenszeit abgetretene Kronländereien besaßen, dafür zur Heeresfolge unbedingt verpflichtet. In diesem Verhältniß standen z. B. zu den Atriden Orsilochos in Messene und sein Sohn Diokles zu Pherä, ja, mittelbar die meisten Stammhäuptlinge des Peloponneses zum Oberlehensherrn Agamemnon.[26]) Bei den Dorern schlug übrigens vor und nach dem ilischen Kriege schon deshalb die Bildung eines mächtigen Lehengefolges tiefere Wurzel, als anderswo, weil die häufige Aenderung der Wohnsitze[27]) den Waffenbrüderschaften größeren Spielraum gewährte und der durchaus fehdelustige Sinn des rauhen Bergvolks selbst auf Kosten der Gemeinderechte die Ansprüche einer ausgezeichneten Persönlichkeit mittelbar unterstützte. Dazu kam, daß die Scheidung der Dorer von den peloponnesischen Ureinwohnern, welchen in Messenien und Lakonien größtentheils das Binnen- und Küstenland überlassen wurde,[28]) der körperschaftlichen Entwickelung neue Kräfte brachte. Jedoch gelang es den Gemeinfreien, durch Bündniß mit den Königen wider die unruhigen und ehrgeizigen Gefolgschaften mehrere Urrechte, namentlich die Entscheidung über Krieg und Frieden zu behaupten, ja, in Sparta bildeten in den nächsten Menschenaltern vor Lykurg die Könige aus Grundsatz eine demokratische Opposition und suchten durch Begünstigung des Volks der auf

---

[26]) Auch *Strabo* VIII, 4, 179 nennt Messene ein Lehen Sparta's. *ὑπήκοοι ἦσαν τοῦ Μενελάου*. Coll. *Od*. XXI, 16. III, 489. Eben so stand Alkinoos als Oberkönig mehreren Lehenträgern *σκηπτοῦχοι βασιλῆες* vor. *Od*. VIII, 38 sqq. vs. 390 werden 12 genannt.

[27]) Deshalb bei *Herod*. I, 56: *Δωρικὸν ἔθνος πολυπλάνητον*.

[28]) Ueber Messenien siehe *Pausan*. IV, 3, 4. *Κρεσφόντης δὲ ἐν Στενυκλήρῳ τὸν βασιλέα οἰκεῖν κατεστήσατο*. *Ephoros* bei *Strab*. VIII, 4, pag. 183: *Στενύκλαρος μόνη πόλις* (der Dorer); über Sparta vergl. *Strabo* VIII, 6, pag. 188. *Isocrat*. panath. c. 73 u. 100.

Landbesitz und einträchtigen Willen erbauten Gegenmacht die Spitze zu bieten.[29])

Dergestalt hatten sich hier drei an Rechten und Hülfsmitteln sehr verschiedene Bürgerklassen entfaltet, ein durch Allodial- und Lehengut starker Adel, ein aus Dorern und Achäern zusammengesetzter Stand von Gemeinfreien, welche, obschon meistens verarmt, dennoch das Gedächtniß an frühere Bedeutsamkeit nährten, und eine beträchtliche Reihe achäischer Zinsbauern oder Beisassen, die an der Küste angesiedelt und von Bürgerehren ausgeschlossen, nicht sowohl durch Waffentüchtigkeit, als durch Zahl und Wohlstand für den Ausgang der Partheikämpfe kräftig mitwirken konnten. Endlich waren die auf den Staatsgütern beschäftigten Leibeigenen (Heloten) bei Gunst und Gelegenheit dem Aeußersten geneigt.[30])

Lykurg, weit entfernt, diese gemeinheitlich-körperschaftlichen Bestandtheile der zerrütteten Gesellschaft einseitig aufzuheben, betrachtete den Niederschlag und die Mischung aller als Heilmittel der Zwietracht. Deshalb gab er in dem neuen Kreise der Staatsgewalten der monarchisch-oligarchischen, in dem allgemeinen Lebensverkehr der demokratischen Richtung das Uebergewicht, damit ein Schwert das andere in der Scheide halten, den Wechsel der Gesetze und Sitten als feindselig dem dorischen Wesen hemmen möchte. Also bekam der Adel, später mannigfaltig gegliedert, den ausschließlichen Eintritt in die höchste Behörde,

---

[29]) *Plutarch*. Lyc. c. 2. Ueber den Reichthum der Minderzahl s. c. 8: *δεινῆς γὰρ οὔσης ἀκολασίας καὶ πολλῶν ἀκτημόνων καὶ ἀπόρων ἐπιφορουμένων τῇ πόλει, τοῦ δὲ πλούτου παντάπασιν εἰς ὀλίγους συνεῤῥηκότος.*

[30]) Daß die Heloten ursprünglich besonders den Staatsländereien (*κτήσεις κοιναί*. *Isocrat*. Archid. c. 9.) angehörten, erhellt schon aus *Paus*. III, 20, wo sie *δοῦλοι τοῦ κοινοῦ* heißen. Ihre Zahl wuchs bekanntlich durch die Unterjochung Messeniens; daher *Thuc*. I, 101 *πλεῖστοι δὲ τῶν Εἱλώτων ἐγένοντο οἱ τῶν παλαιῶν Μεσσηνίων ἀπόγονοι.*

den Rath (γερουσία, γερωνία), welcher lebenslänglich und ohne Rechenschaft unter dem Vorsitz der Könige die peinliche Rechtspflege besorgen, legislative und administrative Vorschläge machen und eine Art sittenrichterlicher Oberaufsicht üben sollte, ernannte die Volksgemeinde, von dorisch-achäischen Vollbürgern gebildet, [31]) das Wahlcollegium des Raths, die Verweser des bürgerlichen Rechts und andere Unterbeamte, bestätigte oder verwarf die Rathserkenntnisse, führte das doppelte Erbkönigthum, die Obmannschaft der Gerusie und den Heerbefehl, entschied über Krieg und Frieden, genoß endlich im Besitz beträchtlicher Krongüter manche mehr äußere als folgenreiche Ehren. Oeffentliche Erziehung nach denselben Grundsätzen und gemeinschaftliche Mahlzeiten wurden die zwei stärksten Hebel der ethischen Gleichheit, um so nothwendiger, je nachdrücklicher ihr die oligarchische Kraft entgegenwirkte und schon 130 Jahre nach Lykurg unter König Polydor die gesetzgebende Gemeinde dadurch in einen Leichnam verwandelte, daß der König ihr Veto beliebig aufheben durfte. Die Zinsbauern, auf Erwerb und leibliches Wohlseyn angewiesen, wurden trotz der Wehrpflichtigkeit von den Syssitien, Gymnasien und Rechten der Volksversammlung, sey es aus Scheu vor Mißbrauch oder Huldigung der Gemächlichkeit, entfernt und unter die Obhut der Landvögte (Harmosten) gestellt.[32])

---

[31]) Es gehört nicht hieher, genauer in den spartanischen Staatsorganismus einzugehen. Für die oben gegebene Ansicht sprechen folgende Zeugnisse. Die Beschränkung der Rathsfähigkeit auf den Adel beweist, (entgegen *Plut.* Lyc. c. 26.) *Arist.* polit. II, 6, p. 57; den Wirkungskreis des Raths bezeichnen am besten *Paus.* III, 11: *συνέδριον κυριώτατον τῆς πολιτείας* und *Xenoph.* de rep. Lac. c. 10; das Wahlcollegium — *αἱρετοὶ ἄνδρες* — erhellt aus *Plut.* Lycurg. c. 26, die gesetzgebende Macht der Volksversammlung (*ἀπέλλα*) aus der alten, ächten Rhetra ebendaselbst: „*δάμῳ δ'ἀγορὰν εἶμεν καὶ κράτος*."

[32]) Die Harmosten, längst vor dem peloponnesischen Bunde gültig, entsprachen, der Zahl nach 20, ungefähr den Periökenstädten; f. *Hesych.* s. v. *ἁρμοστής*. *Schol. Pindar.* ad Olymp. VI, 153.

3. Zahl und Verhältniß der Gaue zu den Stämmen.

Neben den Phylen galt frühzeitig eine räumliche Eintheilung nach Gauen, in welche jene seit dem Ursprung der Zinsbauern und Adelschaft allmählig hineingezogen wurden, ohne daß jedoch die ständischen und stammlichen Abzeichen ganz verschwanden.[33]) Bei aller Dunkelheit, welche über diesem Gegenstande ruhet, scheint dennoch gewiß zu seyn, daß bereits, wie Ephoros versichert, Prokles und Eurysthenes in Lakonika sechs Bezirke aufrichteten, von welchen Amyklä dem Achäer Polynomos als Ehrengeschenk (ἐξαίρετον) für die geleistete Hülfe zufiel, aber unter König Telekos nach heftigem Widerstand der in Periöken umgewandelten Ureinwohner erobert und eingezogen oder zum Staatsgut geschlagen wurde.[34]) Fortan bestanden, wie zu Megara und in dem dorischen Kleinasien, fünf Gaue, deren Namen, Lage, Umfang und innere Gestaltung nur nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit bestimmt werden können.[35]) Indeß bleibt die Trennung in städtische und ländliche Bezirke geschichtliche Thatsache; zu jenen, welche auf Rechnung der Könige und des Adels von Leibeigenen bestellt wurden, darf man zählen Limnatis (λιμνάτις, λιμνᾶται) und Mesoa (Μεσόα) in der unmittelbaren Nähe Sparta's, zu diesen, wo theils dorische Wehrfreie, theils achäische Zinsbauern und andere Fremde siedelten, mochten folgende gehören:

---

[33]) Der Gau, tribus, κώμη, πόλις, δῆμος, τόπος, μέρις, μοῖρα, μέρος scheint den dorischen Namen μόρα geführt zu haben. S. *Herod.* IV, 148.

[34]) *Strabo* VIII, 6, p. 188. 189. *Nicol. Damasc.* p. 264. Tauchniz. *Paus.* III, 2. 6. III, 19.

[35]) Ueber die dorische Pentapolis in Kleinasien s. *Herod.* I, 144, über Megara *Plut.* Q. G. 17 „ἐκαλοῦντο δὲ Ἡραεῖς καὶ Πιραεῖς καὶ Μεγαρεῖς καὶ Κυνοσουρεῖς καὶ Τριποδισκαῖοι. Auf die fünf altlakonischen Bezirke weiset auch hin *Hesych.* s. v. Καρνεάται. κεκληρωμένοι, heißt es hier, ἐπὶ τὴν τοῦ Καρνείου λειτουργίαν

1) Der Gau Agis, Ἀγιάδαι, Αἰγεῖδαι, meistens, was schon der Name andeutet, Wiesen- und Triftland am Taygetos, zum Theil vielleicht Krongut, [36]) welches die für zahlreiche Opfer nothwendigen Thiere liefern mußte.

2) Der Gau Pitane, Πιτάνη, Πιτανάται, von ungewisser Lage, enthielt wahrscheinlich meistens Tempelgut; denn er gab nach der spartanischen Kriegseinrichtung keine Mannschaft oder genoß Freiheit vom bewaffneten Aufgebot. [37])

3) Kynosura, Κυνόσουρα, Κυνοςουρεῖς, an der argivischen Gränze, unter dem Agiden Erestratos nach Verpflanzung der Eingebornen größtentheils von Dorern besetzt und seit dem entscheidenden Siege bei Thyrea (548 v. C.) beträchtlich erweitert. [38])

πέντε δὲ ἀφ' ἑκάστης φυλῆς. Die Gründe für städtische und ländliche Gaue liegen in zwei entscheidenden Stellen, *Thuc.* I, 10 und *Paus.* III, 16, 6. Thukydides nämlich spricht offenbar von Quartieren, d. h. getrennten Bezirken der durch keine Mauer zu einem Ganzen verbundenen Stadt (συνοικισμός). Dasselbe bemerkt Pausanias: τὸ δὲ χωρίον, τὸ ἐπονομαζόμενον Λιμναῖον, Ὀρθίας ἱερόν ἐστιν Ἀρτέμιδος. Coll. *Strabo* VIII, 6, pag. 187: Μεσόαν δ'οὐ τῆς χώρας εἶναι μέρος, τῆς Σπάρτης δὲ, καθάπερ καὶ τὸ λιμναῖον.

[36]) *Herod.* IV, 149: ἀπὸ τοῦ Αἰγέως (dem Minyer) Αἰγεῖδαι καλεῦνται, φυλὴ μεγάλη ἐν Σπάρτῃ. *Hesych.* Ἀγιάδαι· τόπος ἐν Λακεδαιμονίᾳ καὶ οἱ βασιλεῖς οὕτω καλοῦνται ἀπὸ Ἄγιδος. Die Abweichung der Namen wird dadurch erklärlich, daß nach Hesychios ἀγάδαι in lakonischer Mundart αἶγες sind. Der Fuß des Taygetos enthielt aber weitläuftige Matten, besonders für Ziegenzucht. *Paus.* III, 20, 5, obschon es hier auch nicht an Fruchtfeldern fehlte. *Paus.* IV, 18, 2.

[37]) Vgl. über den Gau *Hesych.* s. h. v., *Herodot.* III, 55, Phot. lex., *Thuc.* I, 20, *Herod.* IX, 52, *Callimach.* hymn. in Dianam vs. 172. *Paus.* III, 14, 2. Daß es keinen λόχος Πιτανάτης, d. h. keine kriegerische Abtheilung dieses Namens gab, erhellt aus Thukydides und Hesychios.

[38]) Vgl. über den Namen *Welcker* zum *Theognis* p. 35, *Thuc.* V, 42. *Herod.* I, 82, *Paus.* III, 2. III, 16.

Jeder Gau zerfiel in Gemeinden (Oben, Ogen), später dreißig, deren Mitglieder Obaten hießen.[39]) Die Behörden der größeren und kleineren Markgenossenschaften waren aber zwiefach. Der Gauvorsteher (*βασιλεύς*, *ἔφορος*), anfangs von den Königen, darnach von den Bürgern ernannt, saß zu Gericht, vertheilte die Abgaben, rathschlagte mit den Stellvertretern der übrigen Bezirke unter Leitung des gemeinsamen Oberhauptes über öffentliche Angelegenheiten und führte im Kriege die Mannschaft.[40]) Eine ähnliche, allein im Besondern durchaus unbekannte Bestimmung hatten für den kleinern Kreis die Gemeindeältesten oder Obmänner der Oben (*γεροάκται*).[41])

---

[39]) *Hesychios*: *ὠάς· τὰς κώμας· ὠγή· κώμη· οὐαί· φυλαί· ὠβάτους· τοὺς φυλέτας· ὠβαί· τόποι μεγαλομερεῖς*. *Suid.* s. v. *ὠβάς· σημαίνει τὸ μὲν ὠβάξαι διελεῖν καὶ κατανεῖμαι, τὸ δὲ ὠβάς, μερίδα τοῦ πλήθους*. *Plut.* Lyc. c. 6. Schwerlich hat aber, wie hier bemerkt wird, Lykurg Phylen und Oben eingeführt, vielmehr eine alte Anstalt nur vervollkommnet. Jede Obe hatte einen besondern Namen, wie z. B. *Paus.* III, 14. 2 die Gemeinde *Κροτανοί*, *Πιταανατῶν μοῖρα* erwähnt.

[40]) *βασιλεῖς* heißen die Demarchen ausdrücklich bei *Ephoros* (Strab. VIII, 6, p. 288), ähnlich den hesiodischen Richtern *ἔργ. καὶ ἡμέρ.* v. 37 sqq. *Diod.* fragm. VI, p. 5, ed. Tauchn. (t. VI.): *κατέσχεν ἡ βασιλεία, ἤτοι τοπαρχία τῶν Ἀργείων ἔτη φμθ*. Der andere, mehr übliche Name *ἔφορος* erhellt wie aus der späteren Umbildung dieses Beamten, so aus den Ordnungen der dorischen Kyrenäer *Heracl. Pont.* *νόμος ἦν τοὺς πολυδίκους καὶ κακοπράγμονας ὑπὸ τῶν Ἐφόρων προάγεσθαι, καὶ ζημιοῦν τούτους καὶ ἀτίμους ποιεῖν*. Vergl. Tittmann, Gr. Staatsverfassungen, S. 104 sqq. Eine Spur der Ephoren als Staatsverweser erscheint unter dem Namen Archonten zur Zeit der lykurgischen Regentschaft *Plut.* Lycurg. c. 3.

[41]) *Hesych.* *γεροάκται· οἱ δήμαρχοι παρὰ Λάκωσιν*. In der lykurgischen Verfassung hatten die Geroakten als *πρεσβύτατοι τῶν φυλετῶν* ihre jeweilige Stube (*λέσχη*) zu beaufsichtigen. *Plut.* Lyc. c. 16.

4. Ueber die angebliche Gleichheit der lykurgischen Ackerloose und die Grundsätze der lakonischen Landanweisung.

Einseitige Befangenheit der Berichterstatter hat die Geschichte der spartanischen Ackergesetze außerordentlich entstellt und verwirrt; denn theils blendete das Eigenthümliche des lakonischen Wesens, theils leitete das Lykurg von vorn herein untergeschobene Urbild (Ideal) zu Irrthümern, welche ein Jahrhundert dem andern überlieferte und gewissermaßen mit einem Heiligenschein der Rechtgläubigkeit umgab. Die Prüfung des Gegenstandes muß daher vor allem von den äußern Gründen ausgehen und die Zeugen untersuchen, in deren Mitte Plutarch als die Hauptquelle der angeblichen Gütergleichheit stehet. Aber bei aller Achtung, die sein redliches, wohlwollendes Gemüth erweckt, tritt hier der Lebensbeschreiber Lykurg's deshalb höchst unzuverlässig auf, weil sowohl das achte, entscheidende Kapitel keinen Gewährsmann nennt, als überhaupt die ganze Abhandlung eine Reihe von Nachlässigkeiten und groben Mißverständnissen entfaltet. [42])

---

[42]) Davon zeugen schon folgende Beispiele. Kap. 1 wird nicht einmal die Zinsrechnung bestimmt, Kap. 6 gibt die Rhetra dem Volk nur Befugniß, den Rathsbeschluß anzunehmen oder zu verwerfen, während es dennoch mittelst einer Art von Initiative durch *ἀφαίρεσις* und *πρόςθεσις* die vorgelegten Sprüche — *προβουλεύματα* — entstellt haben soll; Kap. 9. werden goldene und silberne Münzen verboten, obgleich jene zuerst von Kroisos, diese wahrscheinlich auch zuerst in Lydien ausgeprägt wurden (s. Böckh, Staatshaushaltung der Athener, I, 22 sqq.) und *Paus*. III, 12. ausdrücklich bemerkt, daß man in den Tagen König Polydor's weder silberne, noch goldene Münzen hatte; Kap. 16 werden Leseschulen erwähnt, welche doch aus Unkenntniß der Schrift unmöglich waren. (S. *Wolf*. Prolegomena, p. 139, verglichen mit der noch im peloponnesischen Kriege sprüchwörtlich gewordenen *ἀμαθία* der Spartiaten bei *Thuc*. I, 71. 84. IV, 84. *Aelian*. V. H. XII, 50.); Kap. 15 liefert kaum verständliche Eheberichte; Kap. 21 schildert die Spartiaten als träge Bärenhäuter, obschon die *ἀσχολία*

Dies konnte um so leichter begegnen, je verführerischer die Absicht, in Lykurg und den Spartiaten das Muster männlich-strenger Tugend darzustellen, dem überall eifrigen und sittenrichterlichen Zeitgenossen des hadrianisch-trajanischen Menschenalters entgegentreten mußte. Daher wird selbst die Nachtseite entweder geflissentlich oder wider Willen verdeckt, die Helotie z. B. entschuldigt, sogar gerechtfertigt, und zwar nicht nach geschichtlichen, sondern staatsbürgerlichen Grundsätzen (K. 28). Allerdings erwähnt Plutarch in der Einleitung beiläufig Aristoteles, Apollodoros, Eratosthenes, Timaios und Xenophon als Quellenschriftsteller, aber in dem Werke selber wird so wenig Rücksicht auf sie genommen, daß ein sorgfältiger Gebrauch sehr zweifelhaft erscheint, zumal Aristoteles nicht selten einer völlig abweichenden Ansicht über lakonische Einrichtungen folgt. — Der zweite, freilich vollwichtigere Zeuge für die Gleichheit der Ackerloose (κλῆροι), Polybios, drückt sich nur unbestimmt aus und redet von einem Gerücht, das Gütergleichheit als eigenthümlichen Grundzug der spartanischen Verfassung betrachte, ja, blickt, wie die Entgegenstellung der Kreter lehrt, eigentlich nur auf ein gesetzlich vorgeschriebenes Ländermaaß, welches in Sparta nicht habe überschritten werden dürfen. [48])

Auf der andern Seite findet die Gütergleichheit, die beiden genannten Zeugnisse abgerechnet, nirgends urkund-

---

ἐπίπονος des *Thuc.* I, 70. II, 39 das Gegentheil beweist; endlich werden Phylen, Oben, Gerusie u. s. w., die doch nur Reformen empfingen, Erfindungen Lykurg's genannt.

[48]) *Polyb.* Hist. VI, 43. 2: *τῆς μὲν δὴ Λακεδαιμονίων πολιτείας ἴδιον εἶναί φασι, πρῶτον μὲν τὰ περὶ τὰς ἐγγαίους κτήσεις, ὧν οὐδενὶ μέτεστι πλεῖον, ἀλλὰ πάντας τοὺς πολίτας ἴσον ἔχειν δεῖ τῆς πολιτικῆς χώρας* (Gemeindeland?). Coll. c. 44: *παρὰ δὲ Κρηταιεῦσι πάντα τούτοις ὑπάρχει τ'ἀναντία· τήν τε γὰρ χώραν κατὰ δύναμιν αὐτοῖς ἐφιᾶσιν οἱ νόμοι, τὸ δὴ λεγόμενον, εἰς ἄπειρον* u. VI, 46. 3.

liche Bestätigung; Platon, Xenophon, Herodotos, Diodoros, Herakleides, Aelian, Isokrates, Thukydides, vor allem aber Aristoteles, welcher als absichtlicher Beurtheiler der spartischen Ordnungen die erste Stelle verdient, erwähnen niemals die Gleichheit des Grundbesitzes, enthalten vielmehr Aeußerungen, welche jener spätern Ansicht gradezu widersprechen. Xenophon z. B., der unbedingte Lobredner Sparta's, dessen eigenthümliche Ackergesetzgebung doch sicherlich Rücksicht verdient hätte, berichtet nur, daß Hunde, Pferde, Knechte gewissermaßen gemeinsam gewesen seyen, ohne, so nahe auch der Uebergang lag, die Gleichheit der Bürgerloose zu berühren,[44] welche Plutarch den Grundstein und Damm der lykurgischen Verfassung nennt.[45] Oder sollte man behaupten, Xenophon habe, eben weil in seiner Zeit das Gleichmaaß nicht mehr bestand, absichtlich geschwiegen, um die Gebrechen des Lieblings zu bemänteln? Eine eben so lächerliche, wie unwürdige Annahme verschmähet der lautere Sinn des Geschichtschreibers.

Ebensowenig spricht Aristoteles für die herkömmliche Ansicht, tadelt im Gegentheil bitter den unverhältnißmäßigen Besitzstand des Grund und Bodens.[46] Aber auch innere Zeugnisse entscheiden wider eine ursprüngliche Gleichheit der Ackerloose. Da nämlich 1) das Gesetz auf verschiedene Art, z. B. durch Schenkung und Vermächtniß den Wechsel der Stammgüter gestattete, so würde das Werk mit der einen Hand gebaut, mit der andern zerstört worden seyn, davon abgesehen, daß die schon im ersten Jahre des zweiten messenischen Krieges ungestüm begehrte neue Landassignation bei ursprünglicher Gleichheit kaum erklärlich bleiben müßte.[47]

---

[44]) *Xenoph.* de Rep. Lac. c. 6 vgl. mit *Arist.* Polit. II, 2, p. 35.

[45]) *Plut.* Comparat. Lycurgi cum Numa, c. 2. s. fin. *ἕδρα καὶ κρηπὶς τῆς πολιτείας.*

[46]) *Polit.* II, 20. 35: *ἰδίαν γὰρ* sqq. II, 6. 20. 55: *εἰς ὀλίγους* sqq. II, 6. 30, p. 59 vergl. mit §. 10.

[47]) *Aristotel.* Polit. V, 7. 167.

Daher verliert auch die Behauptung Plutarch's, erst der Ephoros Epitadeus habe die Unveräußerlichkeit der Erbtheile aufgehoben und dadurch das bisher im Ganzen gültige Gleichmaaß vernichtet, ihr Gewicht, indem das Uebel längst vor dem bezeichneten Zeitpunkt wirkte und vieljährige Zwietracht unterhielt.[48]) 2) Lykurg würde einen unauflöslichen Widerspruch begangen haben, wenn er in der Staatsverfassung ungleich vertheilte Gewalten, in den Bodenverhältnissen Gleichheit geboten hätte. Keine einzige Gesetzgebung suchte daher, eben weil die Begriffe einander aufheben, die Stütze körperschaftlicher (oligarchischer) Abstufung in demokratischer Gütergleichheit, welche vielmehr stets das bestimmte Kennzeichen des gemeinheitlich-revolutionären Höhenpunktes gewesen ist. Selbst die schroffeste Volksherrschaft Athens in der letzten Hälfte des, peloponnesischen Kriegs wagte den Versuch nicht, der, mit Ausnahme der englischen und französischen Gleichmacher (levellers), stets nur ein Wunsch gutmüthiger, nach Rousseau's Art schwärmender Menschenfreunde geblieben ist. Lykurg's angebliche Einrichtung widerstrebt dergestalt ebensosehr dem Zweck der von ihm aufgenommenen ständischen Unterschiede, wie dem Wesen der staatsbürgerlichen Gesellschaft.

3) Die mathematischen Kenntnisse der Spartiaten waren so unbedeutend, daß nur ein Wunder die regelmäßige Zerlegung des vielfach durchschnittenen Bodens in 39,000 gleiche Ackerloose erklären dürfte. Woher hätte ein kriegerisches Lehenreich dorischen Stammes die Kunst der Feldvermessung und des Katasters nehmen sollen, welche sogar im praktischen Rom die von Hetrurien belehrten Agrimensoren nur als geheime Zunftwissenschaft unvollkommen trieben? Aller-

---

[48]) Vgl. über Epitadeus *Plut.* Agis. c. 5. *ῥήτραν ἔγραψεν, ἐξεῖναι τὸν οἶκον αὐτοῦ καὶ τὸν κλῆρον, ᾧ τις ἐθέλοι, καὶ ζῶντα δοῦναι καὶ καταλιπεῖν διατιθέμενον.* Dem widerspricht überdies geradezu *Aristotel.* pol. II, 6. 20: *διδόναι δὲ καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔδωκε* (Lykurg) *τοῖς βουλομένοις.*

dings konnte dagegen ein besonderer Strich in ungefähr gleiche Parzellen zerlegt und angewiesen werden, indeß die gesammte Oberfläche Lakonika's den rohen Anfängen der praktischen Geometrie unübersteigliche Hindernisse darbieten mußte.

4) Gesetzt aber auch, die Spartiaten hätten dafür alle Technik oder Kunstfertigkeit besessen, wie durfte bei der Ungleichartigkeit des Bodens, welcher fruchtbares Acker- und Wiesenland neben wüsten Küstenstrichen und Abdachungen enthält, Gleichmäßigkeit des Ertrages, billige Ergänzung der verschiedenen Gewerbthätigkeit durch bestimmte Preise der Erzeugnisse u. s. w. bei einem Volke gewonnen oder gefördert werden, das der Verfassung gemäß seine Hauptkraft auf Turn- und Waffenkunst richten, den Verkehr mit dem Auslande (ξενηλασία) aber möglichst meiden sollte?

Erster Abschnitt.

Wesen der lakonischen Ackergesetzgebung, Eintheilung des Gebiets und agrarische Ordnungen.

Sparta's gesammte Feldmark, deren rechtliche Stellung jetzt erörtert werden muß, umfaßte eine dreifache Reihe von Ländereien: 1. zinspflichtige, 2. steuerfreie Allodien, 3. Gemeinde- oder Staatsgut (πολιτικὴ χώρα), welches, theils der Krone, theils den Tempeln gehörig, von öffentlichen Knechten (Heloten) bestellt wurde.

I. Periökenland oder zinspflichtige Allodien.

Plutarch's Nachricht, Lykurg habe den Beisassen 30,000, den Vollbürgern (Spartiaten) 9000 gleiche Ackerloose zugetheilt, muß nicht sowohl deshalb bezweifelt und verworfen werden, weil sie dem Zeugniß des Isokrates geradezu widerspricht, als der innern Schwierigkeiten und Folgerungen wegen. [49]) Denn 1) wie konnte, abgesehen von dem Mißverhältniß des

---

[49]) Vgl. *Plut.* Lycurg. c. 8 mit *Isocrates* Panathen. c. 73.

dorischen und achäischen Grundbesitzes, im lykurgischen Zeitalter Lakonika's Periökenmark den für 30,000 Güter (Kleren) nothwendigen Raum gewähren, da bis zum bleibenden Gewinn Thyrea's (546 v. C.) die gesammte Ostküste bis zum Vorgebirge Maleia nebst der Insel Kythere den Argivern gehörte? [50])

2) Weil König Agis IV., welcher überall dem Vorbilde des ersten Gesetzgebers zu folgen sucht, das Gebiet zwischen Sellasia, Pellana, Maleia dem Taygetos 4500 Spartiaten, das übrige Land 15,000 Zinsbauern anweiset, [51]) überdies Plutarch meldet, [52]) nach etlichen Berichten habe Lykurg die erste, Polydor die andere Hälfte der genannten Grundstücke angewiesen; so bleibt die anfängliche Zahl 15,000 für die Periökenmark sehr wahrscheinlich. Die meisten Zinsbauern wohnten in Seestädten mit einem bald größern, bald kleinern Gebiet, welches nach den Gränzen der spätern Freilakonen (Eleutherolakonen) und einigen zerstreuten Angaben nothdürftig ausgemittelt werden kann. Namentlich gehörten zu dem fraglichen Bezirk an der Westseite des lakonischen Meerbusens Gythion, Teuthrone, Las, Pyrrhichos, Kainepolis am Vorgebirge Tänaron, am messenischen Meerbusen Oetylos, Leuktra, Thalama, Alagonia, Gerenia und Pharis, an der Ostküste des lakonischen Golfs Asopos, Akriae, Parakyparissos, Boeae, aus drei Dörfern nördlich Maleia gebildet, am argolischen Meerbusen Zarax, Epidauros limera, Prasiae, Marios, im Binnenlande Geronthrae, Amyklae, Thuria (Θουριᾶται) und Aethea (Αἰθεεῖς), an der Nordgränze vielleicht Sellasia. [53])

---

[50]) *Herod.* I, 82.

[51]) *Plut.* Agis, c. 8.

[52]) *Lyc.* c. 8: *οἱ δὲ (φασιν) τοὺς μὲν ἡμίσεις τῶν ἐνναχισχιλίων τοῦτον (Πολύδωρον), τοὺς δὲ ἡμίσεις Λυκοῦργον νεῖμαι.*

[53]) Ueber die 18 Gemeinden der Eleutherolakonen, welche August von der Zinspflicht befreite, s. *Paus.* III, 21. 6: *αὗται μὲν οὖν εἰσιν*

Namen und rechtliche Stellung der Periöken.

Die zinspflichtigen Achäer, deren Wohnsitze auf die bezeichnete Weise unmittelbar das Gebiet der Vollbürger oder Spartiaten umgaben, hießen deshalb theils Umsassen (περίοικοι, ἀστυγείτονες), theils Landsassen (δαμώδεις, δαμόται) im Gegensatz zu den Städtern (ἀστοί). [54]) Die meisten Periöken waren zwar Grundeigenthümer, aber zur Ablieferung des halben Jahrertrages verpflichtet, [55]) andere bestellten als Pächter Staats- und Allodialgut der Spartiaten, [56]) viele trieben Handel und Gewerbe, alle besaßen persönliche Freiheit und Befugniß, den Aufenthalt zu ändern, mußten im Kriege auf eigene Kosten dienen, im Frieden spartanische Harmosten als Oberrichter anerkennen und, ausgeschlossen von den

---

αἱ λοιπαὶ τῶν Ἐλευθερολακώνων ἀπὸ τεσσάρων ποτὲ καὶ εἴκοσι πόλεων. Coll. *Xenoph.* Agesil. II, 24: περιοικίδες πόλεις. Ueber Aethea und Thuria, deren Lage ungewiß ist, s. *Thuc.* I, 101. Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß die genannten Städte keineswegs sämmtlich unter und bald nach Lykurg bestanden; man wollte hier nur durch sie den ungefähren Umfang der Periökenmark bezeichnen.

[54]) *Paus.* VII, 13. 4: τὰ ἐν κύκλῳ πολίσματα. Coll. *Thuc.* I, 80, Göttling zu *Arist.* polit. p. 464, Hüllmann's Staatsrecht, S. 30 (wo alle Citate unter Nr. 8. 9. falsch sind). Ueber den Namen δαμόται, tribules, Gaugenossen s. *Hesych.* s. v. δαμώσεις (δαμώδεις?) i. q. δαμοῦαι, δημόται.

[55]) Auf Grundeigenthum weisen hin *Plutarch.* Lycurg. c. 8 u. *Isocrat.* panathen. c. 73; die jährliche Abgabe erhellt besonders aus dem Vertrag der Spartiaten mit den Messeniern *Pausan.* IV, 14. 3. δεύτερον δὲ φόρον μὲν οὐδένα ἐπέταξαν εἰρημένον, τῶν δὲ γεωργουμένων τροφῶν σφίσιν ἀποφέρειν ἐς Σπάρτην πάντα ἡμίσεα. Nach dem Ende des zweiten Krieges trifft dagegen bekanntlich den bisher zinspflichtigen Messenier Leibeigenschaft. *Paus.* IV, 23. προσένειμαν ἐς τὸ Εἱλωτικόν. Ueber die Freilakonen berichtet *Paus.* III, 21. οὓς βασιλεὺς Αὔγουστος δουλείας ἀφῆκε λακεδαιμονίων τῶν ἐν Σπάρτῃ κατηκόους ὄντας, —— τὰς δὲ ἄλλας (πόλεις) συντελούσας ἴστω τὶς ἐς Σπάρτην.

[56]) *Xenoph.* de rep. Lac. XV, 3.

Syssitien, Turnplätzen und gesetzgebenden Versammlungen, die Lasten des Staats ohne Vollgenuß der Rechte und Vortheile tragen.[57]) Bisweilen wurden Söhne der Zinsbauern, mit jungen, vornehmen Spartiaten gemeinschaftlich erzogen (*Μόθωνες, μόθακες*), erwachsen gleichsam Knappen und Waffengefährten der edleren Schutzherrn.

2. Freies Allodialgut, Spartiatenmark.

Das Binnenland, von einer Linie bezeichnet, welche über Pellane, Sellasia auf der einen Seite dem Taygetos, auf der andern dem Zarax folgt und im Süden durch das Meer geschlossen wird, oder die große Thalebene zwischen der See und dem Gebirg vergabte Lykurg in 4500 Ackerloosen den spartischen Vollbürgern mit unbedingten Eigenthumsrechten also, daß dem Adel (ἱππεῖς, ὅμοιοι) die städtischen, den Gemeinen die ländlichen Gaue angewiesen wurden. Für die Mitglieder der einzelnen ständischen Klassen, welche in fünfzehn Brüderschaften (Phiditien), jede von 300 Köpfen, zerfielen, galt ungefähre Gleichheit der Grundstücke und durchschnittsweise der jährliche Ertrag von 72 Medimnen Gerste nebst verhältnißmäßigen Baumfrüchten. Den Feldbau trieben zwar größtentheils die Leibeigenen, jedoch sorgte auch mancher Bürger auf dem Lande persönlich und ohne Knechte für sein Hauswesen.[58]) Alle Stammgüter waren von der Grundsteuer und andern Lasten befreit; daher die Armuth des

[57]) Die Kriegspflichtigkeit der den thessalischen Penesten ähnlichen Periöken erscheint in fast allen Abschnitten der Geschichte Sparta's, im ersten messenischen Kampf bei *Paus.* IV, 8, im zweiten ebendas. IV, 16, in der Perserfehde bei *Herod.* IX, 11. IX, 28, im Streit Sparta's und Mantineia's b. *Xenoph. Hellen.* VI, 5. §. 21. u.s.w.

[58]) Ueber die Feldbestellung durch Heloten s. *Plut.* Lyc. c. 24. *Arist.* Polit. II, 7. *Strab.* VIII, 6, p. 189. *Paus.* III, 20. Daß viele Hausväter den Ackerbau nicht verschmäheten, erhellt aus *Thuc.* I, 141, wo das *αὐτουργοί* unmöglich allein auf die Bundesgenossen Sparta's bezogen werden kann.

Staatsschatzes, in welchen nur die Abgaben der Zinsbauern flossen.

Die agrarischen Grundgesetze (*νόμοι ἔγγαιοι*), Sparta keineswegs eigenthümlich, sondern mit manchen hellenischen, besonders aeolischen Verfassungen übereinstimmend, geboten 1) Untheilbarkeit der Allodien, [59]) bezeichneten 2) Kauf und Verkauf zwar nicht als unmittelbaren Bruch der Bürgerpflicht, aber als ehrwidrigen Wucher und kleinliche Mißachtung der Altvordern, [60]) verordneten 3) regelmäßigen Uebergang des Stammguts auf den ältesten Sohn, wenn dieser starb, auf den jüngeren Bruder, und bei dem gänzlichen Mangel an männlichen Erben auf die einzige Tochter (*πατροῦχος παρθένος, ἐπίκληρος*). Kinderlose durften dagegen durch Adoption, Schenkung und letzten Willen über ihre Grundstücke frei verfügen. [61]) 4) war jeder Eigenthümer zum Kriegsdienst verpflichtet. Jedoch befreiten drei Söhne von der Heeresfolge, mehrere von allen staatsbürgerlichen Leistungen. [62]) 5) endlich konnten Schulden Verpfändung und Einbuße

---

[59]) *Heraclid. Pontic.* *τῆς ἀρχαίας μοίρας ἀπονέμεσθαι οὐδὲν ἔξεστι.*

[60]) Derselbe: *πωλεῖν γῆν Λακεδαιμονίους αἰσχρὸν νενόμισται.* *Arist.* Polit. II, 6, p. 55: *ὠνεῖσθαι ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν.* Dagegen war Unveräußerlichkeit geradezu vorgeschrieben in Lokri, Leukas (*Arist.* II, 4, p. 45. VI, 2, p. 203), im epizephyrischen Lokri (*Arist*, V, 7. ed. Jen.), zu Elis (*Arist.* VI, 2, p. 203) und Theben (*Arist.* II, 9, p. 68).

[61]) Ueber die Erbfolge in den Stammgütern s. *Plut*, Agis. c. 5. *πατρὸς παιδὶ τὸν κλῆρον ἀπολιπόντος;* über die Epiklaren *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Coll. *Herod.* VI, 57 und *Göttling* zu *Arist.* II, 6. Die im Text gegebene Befugniß der Kinderlosen stützt sich auf *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Schon lange vor Epitadeus (Plut. Agis. c. 5.) waren beinahe 2/5 der Grundstücke (*Arist.* Polit. II, 6) meistens durch die Erbpächter in eine Hand gekommen und die Bedingnisse des Gleichgewichts der Territorien aufgelöst.

[62]) *Arist.* Polit. II, 6, p. 56.

des Stammguts nicht hindern, obschon das Gesetz diesen äußersten Schritt möglichst vertagte. [63])

3. Staatsgut, Kron- und Tempelland.

Die Könige besaßen neben den Allodien, welche ihnen als Bürgern zugefallen waren, [64]) die Verwaltung und das Einkommen beträchtlicher Kron- und Tempelgüter. Denn geborne Priester des himmlischen und lakedaimonischen Zeus, Erforscher und Aufbewahrer der Orakelsprüche, Darbringer gemeinsamer Opfer und zugleich erste Staatsbeamte, bedurften Prokliden und Eurysthениden eines nicht unbedeutenden Aufwandes für die Erfüllung der priesterlichen und weltlichen Amtspflicht. Diese Krongüter, *τεμένη*, wurden theils an Zinsbauern verpachtet, theils von Leibeigenen bestellt. [65])

Die Tempel, namentlich des amykläischen Apollon, [66]) der Athene mit dem ehernen Hause (*χαλκίοικος*), des Asklepios zu Epidauros und Asopos, der Artemis von Limnai (*Λιμνάτις*), der Nereiden und des karneischen Apollon hatten für den Unterhalt der Priesterschaft und die oft prachtvollen Feste beträchtliche Ländereien, welche von allen Abgaben befreit, bald Zinsbauern, bald Leibeigenen übergeben, überdies durch den zehnten Beutetheil bereichert wurden. [67])

---

[63]) Dies erhellt aus Plutarch's Agis. c. 13, wo die Schuldbriefe *κλαρία* (*κληρίον. χωρίον* b. Hesych) heißen, weil der Grund und Boden die Hauptһypothek gewährte.

[64]) Ein Beispiel gibt die Wohnung des geliebten Königs Polydor, später vom Staat gekauft. *Paus.* III, 12. 3. — *Herod.* VI, 59 unterscheidet also mit Recht königliche und Staatsschuldner.

[65]) Darauf deutet *Plato*, Alcib. I, c. 39: *ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσιν.* Ueber den Namen s. *Hesych.* *τεμένη· τὰ ἀφωρισμένα κατὰ τιμὴν χωρία.* Coll. *Herod.* IV, 161. *Xenoph.* de Rep. Lac. cap. 15.

[66]) Ueber den Gau Amyklae vgl. *Nicol. Damasc.* p. 264 und *Paus.* III, 2. §. 6; über den *τέμενος* der Töchter des Nereus s. *Paus.* III, 26. 5.

[67]) *Paus.* III, 18. 5. Auch die Argiver weiheten nach der Einnahme

Zweiter Abschnitt.

Schicksal der lakonischen Ackergesetzgebung von Lykurg bis zur Flucht des Königs Kleomenes.

Etwa hundert und dreißig Jahre nach Lykurg wurde durch den Eurystheniden Polydor eine agrarische, durch den Prokliden Theopomp eine politische Reform ausgeführt, welche wesentliche Aenderungen in das bisherige Grundgesetz brachte. Die Gefahren und Unfälle des messenischen Kriegs nämlich wirkten so bestimmt auf Sparta's Innenverhältnisse zurück, daß, um den gewaltthätigen Ausbruch der Gährung zu hemmen, beide Könige, über die Gegenmittel einverstanden, die Stärke der Gemeindebürger mehrten und die von dem Uebergewicht des Adels hervorgerufenen Gefahren der Demokratie durch einstweilige Nachgiebigkeit beseitigten. Also nahm Polydor, den Unfrieden der zahlreichen, von den hoheitlichen Rechten der Vollbürger ausgeschlossenen Zinsbauern zu stillen, die reichsten und biedersten Beisassen unter die Spartiaten auf und vergrößerte Lykurg's Stammgüter um die Hälfte (von 4500 zu 9000), d. h. befreite die genannte Zahl der Periökenloose von allen Steuern und gab ihren achäischen Besitzern als Neu- oder Kleinbürgern (ὑπομείονες) die meisten Rechtsame dorischer Spartiaten, insonderheit Befugniß, in fünf Gaue getheilt den Volksversammlungen werkthätig beizuwohnen. Jedoch mußte zwischen den alten und neuen Bürgern eine Scheidewand bestehen, welche in Folge verschiedenartiger Abstammung und Gewalt keine Länge der Zeit gänzlich niederreißen konnte. Die Lücken der Beisassen zu ergänzen, wurden 15,000 Leibeigene und Fremde als Neodamoden oder Neuzinsbauern mit steuerbarem Grundeigenthum, wahrscheinlich auf Kosten des bisherigen Kron- und Gemeindeguts ausgestattet, dafür aber zum Heerbanndienst verpflichtet.[68])

Mykenä's (Ol. 78, 1) den Zehnten der Beute und Gefangenen dem Gott. *Diod.* XI, 65.

[68]) Für die agrarischen Reformen Polydor's zeugen eine Nach-

Indeß also Polydor das Bürgerrecht erweiterte, wußte sein kluger Amtsgenosse Theopomp durch eine demokratische Behörde, deren Folgen schwerlich vorhergesehen wurden, der Gemeinde für den Verlust ihres constitutionellen Antheils an der Gesetzgebung scheinbar hinlänglichen Ersatz zu bereiten. Er hob nämlich das bisherige Recht, über die Anträge der Gerusie zu entscheiden, dadurch auf, daß fortan Könige und Rath nach freiem Dafürhalten die Volksversammlung entlassen und in der Anwendung des verfassungsmäßigen Veto hemmen könnten;*) vergönnte aber dagegen der Gemeinde die jährliche Wahl von fünf, bald zehn ohne Rücksicht auf Stand und Geburt erkornen Stellvertretern, welche als Ephoren neben andern Geschäften dem adeligen Rath das Gleichgewicht halten, in allen Hauptverhältnissen das Volk darstellen, jedoch nicht sowohl

---

richt b. *Plut.* Lyc. c. 8, und das gleichartige Verfahren des dritten Agis b. *Plut.* Agis, c. VIII. *ἧς (ῥήτρας)*, heißt es hier, *ἦν κεφάλαια, χρεῶν μὲν ἀφεθῆναι τοὺς ὀφείλοντας, τῆς δὲ γῆς ἀναδασθείσης, τὴν μὲν ἀπὸ τοῦ κατὰ Πελλήνην χαράδρου πρὸς τὸ Ταΰγετον καὶ Μαλέαν καὶ Σελλασίαν, κλήρους γενέσθαι τετρακισχιλίους πεντακοσίους, τὴν δ'ἔξω, μυρίους πεντακισχιλίους· καὶ ταύτην μὲν τοῖς ὁπλοφορεῖν δυναμένοις τῶν περιοίκων μερισθῆναι· τὴν δ'ἐντὸς, αὐτοῖς Σπαρτιάταις· ἀναπληρωθῆναι δὲ τούτους ἔκ τε περιοίκων καὶ ξένων* . . . . . Ueber Aufnahme von Heloten unter Periöken als Beschwichtigungsmittel im zweiten messenischen Kriege vgl. *Paus.* IV, 16. 3 (*ἐς τοὺς λόχους κατέλεγεν* [Tyrtaios] *ἄνδρας ἐκ τῶν Εἱλώτων*), und über ähnliche Unruhen während der ersten Fehde *Paus.* IV, 10. s. init., wo doch unmöglich der verhängnißvolle Götterspruch allein fünf Jahre lang Sparta lähmen kann. — Ueber die Neodamoden, welche, oft aus verdienten Heloten gebildet, nicht den Spartiaten, sondern den Periöken angehören, s. *Hesych.* s. v. *δαμώσεις· δημόται· ἐντελεῖς*; also *νέοι δαμόται*. *Steph.* Byz. *ὁ νεωστὶ δημοποίητος γεγενημένος*, *Thuc.* V, 34, vor allem die entscheidende Stelle bei *Xenoph.* Agesil. I, 8; über die *ὑπομείονες*—Neubürger—im spätern Sparta vgl. *Xenoph.* Hellen. III, 3. 6.

*) Die *ῥήτρα* lautete: *αἱ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας εἶμεν.* *Plut.* Lyc. c. 6.

die demokratische Kraft mehren, als die oligarchische zu Gunsten der Krone beschränken sollten.[69]) Theopomp mochte dabei kaum ahnden, daß die Ephoren, gleichzeitig Vorsteher der Gaue, schon nach etlichen Menschenaltern die angewiesenen Gränzen überschreiten und Könige, wie Rath in ihren Wirkungskreis hineinziehen würden; denn in der That nahm bald das Werkzeug der Krongewalt, welche im Bündniß mit der volklichen Macht Schirm wider die Oligarchie suchte, ihre Richtung gegen den Urheber.

Uebrigens scheint es glaublich, daß, wie die Neubürger (die Geringern, ὑπομείονες) in fünf Gaugemeinden zerfielen, welchen dieselbe Zahl der alten entspricht, ebenso das Collegium der Ephoren zehn Mitglieder, fünf große und fünf kleine

---

[69]) Bisher hatte nur der Adel Repräsentation im Rathe gehabt; Theopomp gab sie durch das Ephorat auch dem Volk, so sehr über die Folgen verblendet, daß er die Beamten der gleichsam repräsentativen Demokratie eine Stütze des Königthums nannte (Plut. Lyc. c. 7 verglichen mit c. 29). Aber bald benutzten die Gemeindestellvertreter grade die Spannung zwischen den beiden obersten Gewalten, der Krone und dem Rath, gewannen Schritt vor Schritt weiteren Spielraum und bewirkten, bald den Königen, bald der Gerusie verbündet, zuletzt eine polarische Umkehrung der gesetzgebenden Macht. Wenn nämlich früher Könige und Rath die Initiative, das Volk Annahme und Verwerfung (τὸ ἐπικρῖναι) übten, so bekam fortan allmählig die repräsentirte Gemeinde durch ihre Ephoren das Recht des Vorschlags, welches leicht mit der bestätigenden Macht verschmelzen konnte. Daher wurden die Ephoren mit der Zeit Tyrannen der Könige, des Adels und des Volks zugleich, ein warnendes Beispiel für die oft gegebene Lehre, daß repräsentative Demokratien im Alterthum nicht gedeihen konnten, sondern gewöhnlich mit der Zwingherrschaft der Stellvertreter endeten, indem diese die Abwesenheit des Volks für ehrgeizige Zwecke zu benutzen und an wirklichen, obschon seltenen Gemeindetagen durch demagogische Künste zu verhüllen wußten. — Uebrigens setzt *Euseb.* Chron. das erste politische Ephorat in Ol. 5, 2, 759 v. C., womit auch Pausanias, der schon vor dem Ausbruch des ersten messenischen Kriegs jene Behörde kennt, (l. IV, 4. 8.) ziemlich übereinstimmt.

umfaßte.[70]) Diese wurden allmählig von jenen in demselben Maaße herabgedrückt und verschlungen, in welchem die neuen Bürger, von den alten Standesgenossen überflügelt, zuletzt ein bedeutungsloses Mittelglied zwischen den Zinsbauern und dem souveränen Volk der Spartiaten bildeten.

Polydor's und Theopomp's Versuche, den innern Gährungsstoff theils durch Reformen, theils durch Pflanzungen in Kroton und im epizephyrischen Lokri abzuleiten,[71]) blieben ungeachtet der bedeutenden Umsicht und Mäßigung fruchtlos. Denn zwischen dem ersten und zweiten messenischen Kriege suchten die Neubürger, durch Periökenschaaren verstärkt, mit den Waffen in der Faust eine gleichrechtliche Stellung und Landanweisung zu erzwingen. Obgleich das Unternehmen aus Mangel an Einheit und Verschwiegenheit scheiterte, erschien dennoch kein anderes Gegenmittel, als Entsendung der Unruhigen nach Italien unter dem Verheißen, ihnen im Fall des Mißlingens den fünften Theil Messeniens als Ersatz abzutreten. Also wurde im ersten Jahr der 18ten Olympiade (708 v. C.) eine beträchtliche Zahl der Unzufriedenen mit dem Hauptanstifter Phalanthos und dem nöthigen Geräthe über die See geschickt, bald darauf der Grund zu Tarent gelegt.[72])

---

[70]) *Timaeus*, Lexic. ἔφοροι πέντε μείζους καὶ πέντε ἐλάττους. Vgl. *Göttling* zu *Aristotel.* polit. p. 466. Die hier geäußerte Meinung, Theopomp habe die Zahl der Ephoren von 10 auf 5 gemindert, widerspricht dem oben beschriebenen Entwickelungsgang der spartischen Bürgerschaft. Nur selten wurden übrigens später die fünf neuen Gemeinden, eigentliche *Λακεδαιμόνιοι*, mit den alten zu einer großen Volksversammlung — ἐκκλησία μεγάλη — vereinigt, indem die Altbürger solche Zusammenkünfte aus Eifersucht möglichst mieden und das Ephorat bald von seinem Zweck, als Stellvertreter die Gesammtheit in ihren Rechten zu schirmen, abwich.

[71]) *Paus.* III, 3 am Anfang.

[72]) Niemand wird im Ernst glauben, daß die Parthenier Söhne der unbeeidigten Spartiaten gewesen seyen, welche sich, wie das Vieh, zu den ersten besten Jungfrauen gesellt und den Ehrennamen *Παρθενίαι* auf die saubere Nachkommenschaft vererbt hätten. Diese

Dennoch brach schon im zweiten messenischen Kriege, als die Streifzüge des Feindes Mangel und Bedürfniß herbeiführten, das Verlangen nach einer neuen Landassignation hervor, daß die Unruhen nur mit Mühe von dem aristokratisch gesinnten Tyrtaios, vielleicht nicht ohne offenbare Gewalt gedämpft werden konnten. Ja, die Regierung scheint deshalb jene kriegerische Hartnäckigkeit entwickelt und begünstigt zu haben, damit gemäß einem auch Rom bekannten Grundsatz der Gährungsstoff, von innen nach außen geleitet, in sich selber zerfallen möchte. Denn seit dem Untergang Messeniens, dessen weites und fruchtbares Gebiet unter die Sieger vertheilt wurde, ruheten die agrarischen Streitigkeiten viele Menschenalter lang und dergestalt der Abschluß der lykurgischen Ackergesetzgebung.[73])

Inzwischen hatte während dieser staatsbürgerlichen, theils

Erzählung des Ephoros ist eine Fabel; denn wer mag einerseits solchen Ehen trauen und andererseits meinen, die Spartiaten der ersten messenischen Fehde seyen wirklich 19 Jahre lang fern von Haus und Heim geblieben, da doch z. B. nach der That Aristodem's fünf Jahre lang stillschweigend Waffenruhe bestand? (Paus. IV, 11). Oder hätten etwa die Krieger an den Gränzen, wie im ausgehungerten Messenien zwar Biwacht gehalten, aber vor lauter Gemüthlichkeit und mönchischer Selbstüberwindung ihre Weiber nicht besucht? — Das wäre selbst im Zeitalter der christlichen Kreuzzüge unmöglich gewesen. — Die Parthenier sind vielmehr theils Bürger ohne Landeigenthum, theils ehemalige Zinsbauern, welche jetzt gleiche Rechte mit den Altbürgern fordern, endlich jüngere Brüder und nachgeborne Söhne dorischer Allodialbesitzer. Darum konnte *Aristot.* polit. V, 7. 166 sagen: *οἱ λεγόμενοι Παρθενίαι· ἐκ τῶν ὁμοίων γὰρ ἦσαν* und *Ephoros* bei *Strab.* VI, 3, p. 45: *εἰ δὲ μή, τῆς Μεσσηνίας τὸ πέμπτον καταvείμασθαι μέρος ἐπανιόντας.* Dies deutet offenbar auf agrarische Streitigkeiten hin, welche hauptsächlich von den bei der jüngsten Landassignation Ausgeschlossenen erregt wurden.

[73]) Vgl. über die Unruhen der zweiten messenischen Fehde *Paus.* IV, 17. 2. *Aristot.* polit. V, 7, p. 167: *θλιβόμενοι γάρ τινες διὰ τὸν πόλεμον ἠξίουν ἀνάδαστον ποιεῖν τὴν χώραν.*

von Lykurg, theils von den oft genannten Königen ausgeführten Reformen auch die räumliche Bezirkseintheilung manche Wechsel erlitten. Die fünf alten Gaue nämlich wurden, ohne daß die Stämme (Phylen) bei unverändertem Volksstamm sich mehrten, durch fünf neue erweitert, deren Namen und politische Stellung wiederum nur muthmaßlich bestimmt werden können. Die Phyle Hylleis, früher einseitiger Ausdruck des bevorrechteten Adels, umfaßte seit der Aufnahme neuer Bürger die alten Geschlechter und dorischen Wehrfreien des Stammes Doris, welche fortan als Spartiaten und bei mannigfaltigen, ständischen Abstufungen, insonderheit des Heerdienstes [74]) die oberhoheitliche (souveräne) Gemeinde dar-

---

[74]) Gelegentlich wollen wir hier die wesentlichsten Trennungsmerkmale bezeichnen. Der Name *ὅμοιοι* (Gleiche, **pares**, **pairs**) gehet auf die rathsfähigen Geschlechter. Dies erhellt 1) aus *Aristotel.* **polit. V, 7, p. 170:** *„ἔστι γὰρ ὥσπερ δῆμος ἤδη οἱ ὅμοιοι· διὸ καὶ ἐν τούτοις ἐγγίνονται δημαγωγοὶ πολλάκις*, verglichen mit **polit. V, 8, p. 184. II, 5, p. 52. II, 7, p. 61. IV, 8. 131**, wo die Gerusie, Privilegium der *καλοὶ κἀγαθοί* (**II, 6. 57.**), geradezu eine oligarchische, die Ephorie eine demokratische Behörde heißen; 2) aus *Demosth.* **Leptin. §. 88.** — *Xenoph.* **de Rep. Lac. c. 10. Hellen. III, 3. 5,** wo Kinadon, nach §. 6. ein Neubürger, *ὑπομείων*, als nicht angehörig den Gleichen aufgeführt wird, bezieht den Begriff zu allgemein auf jeden amtsfähigen Bürger, widerspricht sich aber **de Rep. L. c. 13. 1:** *„συσκηνοῦσι* (mit dem König) *δὲ καὶ ἄλλοι τρεῖς ἄνδρες τῶν ὁμοίων“* (wo offenbar Glieder der Ritterschaft angedeutet werden). Im Heerwesen erscheinen die rathsfähigen Geschlechter oder der Adel (*καλοὶ κἀγαθοί, γνωριμοί, ὅμοιοι, πρῶτοι Σπαρτιατῶν.* **Thuc. V, 15)** als Ritter (*ἱππεῖς*), welche, etwa 1000 Mann stark (*Aristot.* **polit. II, 6. 56.**), in sechs Haufen (*μόραι*) gesondert (*Xenoph.* **de Rep. L. 11. 4.**), theils die junge Fußgarde des Königs von 300 erlesenen Hopliten unter dem Befehl der drei Hippagreten bilden (*λογάδες* bei *Herod.* **VIII, 124,** vgl. mit *Xenoph.* **de Rep. IV, 3.** *Thuc.* **IV, 38.** *Hesych.* **s. v.** *ἱππαγρέται· ἀρχὴ τῶν ἐπιλέκτων ὁπλιτῶν. Eustath.* **ad Iliad.** *ϑ.* **p. 727)**, theils die königl. Leibwache zu Roß von 100 Mann (*Herod.* **VI, 56)**, endlich die eigent-

stellten, also, daß viele untere Plebejer der alten Zeit in das höhere Bürgerrecht (Patriciat) der jüngern aufgenommen waren. — Den also vereinigten Phylen der Alt- oder Vollbürger scheinen folgende Gaue angehört zu haben: 1) Mesoa in der Umgegend Sparta's. 2) Pitane. 3) Agis, an der messenisch-spartischen Gränze. 4) Kynosurias, an der argivischen Markung. 5) Skiritis (Σκιρῖτις), an der parrhesisch-arkadischen Gränze, durch Eroberungen, welche schon König Soos begann, wahrscheinlich um die Mitte des sechsten Jahrhunderts vollständig abgerundet (arrondirt) und größtentheils von dem eigentlichen Lehenadel bewohnt, welcher bei Heerfahrten ein Reitergeschwader von 600 Mann stellte, dem Könige unmittelbar voranzog, die nächtliche Lagerpolizei übte und in der Schlachtordnung den linken Flügel einnahm.[75])

In den Mischstamm (φυλὴ Πάμφυλοι) traten auf die oben gezeigte Weise Fremde und achäische Zinsbauern ein als Neu- oder Kleinbürger (ὑπομείονες), anfangs von den meisten, später von allen Staatsämtern ausgeschlossen,[76])

---

liche Lehenreiterei auf dem linken Flügel unter dem Namen der Skiriten darstellen. Die fünf ältesten und bewährtesten Ritter, welche jährlich den Felddienst verließen, wurden als gute, biedere Männer (Ἀγαθοεργοί, ἀγαθοῦργοι) zu diplomatischen Sendungen verwandt. *Herod.* I, 67, u. *Hesych.* s. h. v. — Obgleich übrigens die Reiterei seltener und schlechter wurde (*Xenoph.* Hellen. VI, 4. 10: τοῖς δὲ Λακεδαιμονίοις κατ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον (bei Leuktra 371 v. C.) πονηρότατον ἦν τὸ ἱππικόν (früher also nicht), auch die meisten Ritter den Kern des Fußvolks entweder befehligten oder mitbildeten, blieb dennoch der ursprüngliche Name als bedeutsamer Ausdruck vielfacher Rechtsame. Dagegen entzog sich der gleichartige Adel Kreta's der ständischen Waffe nicht. *Aristot.* polit. p. 478. ed. Göttling, u. *Strabo* X, 4, p. 381.

[75]) Vgl. über den σκιρίτης λόχος besonders *Etymol.* u. *Hesych.* M. s. h. v. *Xenoph.* Cyrop. IV, 2. 1. Hellen. V, 4. 52. 53. de Rep. Lac. XII, 3. XIII, 6. *Diod.* S. XV, 32. *Thuc.* V, 67. 68. 71; über die Entstehungsgeschichte des Gaues *Plut.* Lyc. c. 2.

[76]) *Xenoph.* Hellen. III, 3. 6. Hier werden neben einander gestellt

jedoch zu den großen Volksversammlungen berufen und durch fünf Ephoren (μικροὶ ἔφοροι) für die gleiche Anzahl der Gaue repräsentirt. Von diesen möchten nur Dyme (Westen, Δύμη, Δυμανεῖς, Δυμᾶνες, Δυμανάται), gebildet aus der messenischen Beute im ersten und zweiten Kriege, und Limnatis, von der Stadt auf die lakonische, den Argivern entrissene Ostküste übertragen, mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmt werden können, man müßte denn einen dritten Bezirk unter dem Namen Messe (Μέσση, Μεσόα) gleichfalls als Frucht der messenischen Fehde an die Westmark verlegen wollen.[77])

Diese Ordnungen, Menschenalter lang im Ganzen treu gehalten, wurden die Pfeiler lakonischer Macht im Peloponnes und außerhalb desselben, die Schule und Werkstätte großer Feldherrn und Bürger, welche, da kein Uebermaaß die umsichtig vertheilten Staatsgewalten störte, ihre Ehre in der des Vaterlandes suchten, ungeachtet der aufkeimenden Eifersucht zwischen dem peloponnesischen Dorismus und dem attischen Jonismus, bei gemeinsamen Gefahren dem gesammten Hellas als wahrhafte Helden vorleuchteten, in Verbindung mit den Athenern die zahllosen Schaaren Asiens zertrümmerten und den Hellenennamen gefürchtet machten an den Ufern des Euphrat, wie in den Palästen von Susa und Isthakar. Aber gleichzeitig führte seit dem Perserkriege die Verflechtung Sparta's in die Hauptangelegenheiten des In- und Auslandes einen allmähligen Wechsel der Grundgesetze herbei. Denn Haupt einer zahlreichen, auf dorischer Sitte und Landmacht

---

εἵλωτες, νεοδαμώδεις (s. Anm. 68), ὑπομείονες, περίοικοι, welche sämmtlich gegen die Vollbürger (Spartiaten) so erbittert sind, daß sie diese hätten roh verzehren mögen. Kinadon's Versuch (399 v. C.), das ursprüngliche Verhältniß wiederherzustellen, scheiterte jedoch.

[77]) Die ersten messenischen Eroberungen (*Strab.* VI, 3, p. 46, τὴν μὲν Μεσσηνίαν κατενείμαντο) mögen den Westgau (Δύμη, als τόπος bei Hesych.), die zweiten (668 v. C.), von welchen Pausanias ebet (IV, 24), den messenischen Bezirk (*Μέσση, Μεσόα Strab.* VIII, 6. 187.) gebildet haben.

ruhenden Bundesgenossenschaft, bedurfte die Republik, bald nach der Flucht des Fremden mit Athen um den Oberbefehl (ἡγεμονία) zwistig, neuer Hülfsquellen. Also endigte das alte, auf ein politisches Stillleben innerhalb des Peloponneses berechnete Münzsystem und machte dem allgemein-hellenischen in dem Maaße Raum, in welchem mit der Hab- und Prunklust auch die Bedürfnisse anwuchsen. Das Eisen der Altvordern hatte die Achäer, Messenier und Argiver bezwungen, Gold und Silber unterjochten den Enkel, welcher mit eigenthümlicher Kraft dem Stern des Unheils folgte und bald den Schicksalsspruch: „Gold wird Sparta vernichten" bewahrheitete.[78]) Denn ungemessene Habgier, nicht selten begleitet von Prunklust und Schwelgerei, breitete sich allmählig von den Feldherrn und Staatsmännern bis zu den gemeinen Bürgern aus; die Ehrfurcht vor den Gesetzen erlahmte, seit Pausanias, um die Kronansprüche der beiden königlichen Häuser für den eigenen Ehrgeiz zu beschränken, hochverrätherisches Bündniß mit dem Erbfeind geschlossen und minder begabte Gegner zu noch größerer Arglist eingeladen hatte;[79]) schmählicher wurde die Bedrückung des Armen und Schwächern, bald sichtbar in dem furchtbaren zehnjährigen Aufstand der Leibeigenen und vieler Zinsbauern (465 = 55), deren vertragsmäßiger Abzug dem schon verfallenden Ackerbau neue Wunden schlug, den Uebermuth der Reichen und Erwerbgierigen steigerte, indeß die kleineren Grundeigenthümer durch List,

---

[78]) Das Orakel lautete: *Ἁ φιλοχρηματία Σπάρταν ὀλεῖ, ἄλλο δὲ οὐδέν. Clemens Alex.* Strom. IV, 574.

[79]) Pausanias und später Lysander wollten, was hier beiläufig erinnert wird, das Erbreich in ein Wahlkönigthum umwandeln, im Grund, damit sie selber dadurch gefördert würden. S. *Plut.* Ages. c. 8. *Paus.* II, 9 u. *Diod.* S. XIV, 13: *διενοεῖτο* (Lysander) *καταλῦσαι τὴν τῶν Ἡρακλειδῶν βασιλείαν, καὶ κοινὴν ἐκ πάντων Σπαρτιατῶν ποιῆσαι τὴν αἵρεσιν τῶν βασιλέων.* Thuc. I, 128 sqq. scheint über Pausanias absichtlich nur die äußere Geschichte gegeben zu haben.

ränkevolle Anleihen, Gewalt aus dem Erbe der Väter vertrieben, bisher gleichmäßig vertheilte Stammgüter in große, von Knechten und hörigen Leuten bestellte Ländereien umgewandelt wurden. Dafür wirkte überdies der Ephor Epitadeus, welcher, um einen gehaßten Sohn zu enterben, die Unveräußerlichkeit der Allodien aufheben, Schenkung und Verkauf unbedingt schalten ließ.[80]) Die mannigfaltigen Wechsel und das äußerlich glückliche Ende der peloponnesischen Bürgerfehde vollendete die Ausbildung der innern Gebrechen; das Herrschthum einer zügellosen Oligarchie begann; die im Großen erlernten Grundsätze der auf Bestechlichkeit und Untreue, Harmosten und Dekadarchen, Spähern und Klubs ruhenden Unterjochungskunst wurden jetzt im Kleinen, als die Fremde keinen Spielraum mehr gewährte, wider die Mitbürger mit kräftiger Hand gerichtet, die meisten Freisassen von ihren Höfen in Armuth und Elend gestoßen, Gold und Silber in den Häusern weniger Gewalthaber angehäuft,[81]) oft schnell vergeudet oder mit filzigem Auge bei leerem Staatsseckel bewacht, Bestechlichkeit, Untreue, Arbeitsscheu, Doppelzüngigkeit in Raths- und Volksversammlungen geübt, schwachen Ehemännern gebietende Weiber an Sittenlosigkeit, Knaben und Jünglinge an trägen Ungehorsam, Männer und Greise an Selbstsucht und Herrschgier, beide Geschlechter, alle Alter und Stände an kostbares Geräthe, weichliche Musik, üppige Tafeln gewöhnt, die Turnplätze verlassen, die Kriegsehren den Soldknechten übergeben, mit einem Wort die alten Ordnungen des öffentlichen und häuslichen Lebens dergestalt aus den Angeln gehoben, daß man um den Anfang des dritten Jahrhunderts nur Reiche und Bettler, Gebieter und Dienende erblickte. Denn von 9000 wehrhaften Vollbürgern bestanden kaum 700, von welchen wiederum etwa hundert Grund und

---

[80]) *Plut.* **Agis**, c. 5: *ἐξεῖναι τὸν οἶκον αὑτοῦ καὶ τὸν κλῆρον, ᾧ τις ἐθέλοι, καὶ ζῶντα δοῦναι, καὶ καταλιπεῖν διατιθέμενον.*

[81]) *Plat. Alcibiad.* I, 89: *χρυσίον καὶ ἀργύριον οὐκ ἔστιν ἐν πᾶσιν Ἕλλησιν ὅσον ἐν Λακεδαίμοσιν ἰδίᾳ.* Coll. *Plut.* **Agis**, c. 3.

Boden befaßen; alles andere Volk lag habelos, unstät, feig und faul in den Lastern der schimpflichsten Knechtschaft. Ohnmächtig blieben bei solchen Verhältnissen der äußern Wohlfahrt und Gewerbthätigkeit die Gesetze und ihre Vollstrecker, eitel die Versuche, den Ehrgeiz und die Habgier der durch gleich starke Leidenschaften vereinigten Minderheit zu zügeln. Das verfassungsmäßige Heilmittel nämlich war Gift, das Ephorat Zwingherrschaft geworden. Denn die angeblichen Stellvertreter des Volks hatten den Schild in ein zweischneidiges Schwerdt umgewandelt, das dort die Könige, hier die Gemeinde traf und dergestalt alle Hoheitsrechte durch List, Aberglauben und offene Gewalt erworben, daß sie Krieg und Frieden bestimmten, Beamte ein- und absetzten, in peinlichen und andern Klagen entschieden, das Staatseinkommen verwalteten, nach Willkühr die selten berufenen Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft leiteten.

Dies war der fast hoffnungslose Zustand Sparta's, als um die Mitte des dritten Jahrhunderts der Proklide, König Agis, Sohn des Eudamidas, seines Namens der Dritte und im fünften Geschlecht Abkömmling des großen Agesilaos, den Gedanken einer durchgreifenden Reform faßte. Jung und schön, unternehmend und tapfer, obschon in Reichthum und Prunk erzogen, dennoch enthaltsam und einfach, großmüthig und offenherzig bis zur Unbedachtsamkeit, lebhafter, entzündlicher Einbildungskraft, welche erfüllt vom Bilde der alten Herrlichkeit die Kräfte und Neigungen der Gegenwart leicht überschätzte, dabei angefeuert von dem Ruhm des befreundeten Zeitgenossen Aratos, wollte der kaum zwanzigjährige König die Gebrechen vieler Menschenalter mit einem Schlage heilen, Bettlern Eigenthum, Weichlingen Mannesstärke, Heuchlern und Lasterhaften Edelsinn und Tugend gleichsam mit Gewalt aufdringen. Also wurde im Haushalt, in der Kleidung und Lebensart die modische Ueppigkeit gegen den rauhen Ernst besserer Tage vertauscht, der bisher öde Turnplatz eifrig besucht, die sittlich-staatsbürgerliche Wiedergeburt Sparta's insonderheit dem jüngern Geschlecht als Pflichtgebot durch Wort

und That bezeichnet, mit Beihülfe der hochherzigen Mutter und Großmutter, Agesistrata und Archidamia, ein Theil der reichsten und angesehensten Frauen gewonnen, welche ihrerseits auf schwache, selbstsüchtige Ehemänner zurückwirkten, vor allem aber ein Kern vertrauter und, wie es schien, gleichgesinnter Freunde gebildet. Zu diesen gehörten namentlich der beredte mütterliche Oheim Agesilaos, den eben so sehr die Aussicht auf Schuldentilgung, wie der feurige Sohn Hippomedon bestimmten, Mandrokleidas, ein kalt-verständiger, neuerungssüchtiger und selbstischer Mensch, endlich der Sohn des Lysis, Lysander, an Ehrgeiz, Arglist und Verstellungskunst dem berüchtigten Ahnherrn nicht ungleich. Im Vertrauen auf solche Hülfsmittel, von der Jugend als Wiederhersteller vaterländischen Ruhms, vom Volk als künftiger Befreier im voraus gefeiert, brachte Agis im Jahr 244 durch den Ephor Lysander folgenden Gesetzesentwurf in den Rath: „Alle Schuldforderungen sollen abgethan seyn, alle Ländereien Lakonika's zwischen den arkadischen Gebirgen, dem Taygetos und Maleia in 4500 Loose zerlegt und unter eine gleiche Anzahl Vollbürger, welche man aus den besten Fremden und Beisassen ergänzen muß, vertheilt, die Aecker östlich vom Eurotas aber 15,000 schwer bewaffneten Beisassen gegeben werden. Auch soll man die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, die regelmäßigen Turnübungen und andere Ordnungen der alten Zeit wieder aufnehmen, von den Bürgern die strengste Treue gegen ihre Pflichten fordern.“ Als der Rath zauderte, versammelte Lysander die Gemeinde, vor welcher auch Agis erschien und nicht nur dem Besitz seiner beträchtlichen Grundstücke entsagte, sondern auch 600 Talente dem gemeinen Besten darbrachte, daneben die Bereitwilligkeit der Freunde und Verwandten, ein Gleiches zu thun, ankündigte. Umsonst widerstrebte der Eurysthenide, König Leonidas II., durch Alter und langen Aufenthalt im Morgenlande allen Neuerungen entfremdet, vergeblich gebrauchte die in ihren Grundfesten bedrohete Parthei der oligarchischen Machthaber List, Bestechung, Gewalt. Also wurde der Vorschlag von Rath und Volk an-

genommen, der unbiegsame Eurysthenide auf Betrieb der Ephoren verbannt und die Nachfolge am Reich dem milderen Schwiegersohn Kleombrotos übergeben, die jetzt von äußern Hindernissen befreiete Reform aber mit verderblicher Einseitigkeit und Halbheit durchgeführt. Agesilaos nämlich, der bei vielen Schulden ein schönes Landgut besaß und jene zu tilgen, dieses zu behalten wünschte, stellte dem arglosen Neffen vor, „plötzliche und vollständige Neuerungen seyen gefahrvoll; allmählig müsse man sich dem Ziele annähern, einstweilen aber die Schulden aufheben und die dadurch gewonnenen Grundbesitzer zu dem Hauptschritt, der Ländertheilung vorbereiten." Diese Rathschläge, auch von dem Anhange Lysander's kräftig unterstützt, entschieden; der König ließ alle Schuldscheine (κλαρία) auf dem Markte verbrennen. Das Volk, besserer Zeiten gewärtig, jubelte, die Wucherer und Reichen schwiegen, Grimm im Herzen, Agesilaos aber rief spottend aus: „Nie habe ich eine stärkere und reinere Flamme gesehen." — Derselbe Mann, bald darauf Ephor, wußte durch kluges Zaudern die Vollziehung der Ackerbill von einem Tag auf den andern so lange zu verschieben, bis Agis an der Spitze des mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit wiederhergestellten Heeres dem Vorsteher des achäischen Bundes, Aratos, wider die Aetolen Hülfe brachte und durch mehrwöchentliche Abwesenheit den Umsturz des kaum befestigten Halbwerkes beschleunigte. Der stolze und habsüchtige Ephor Agesilaos nämlich hatte durch Gewaltthätigkeit und schaamlose Erpressungen die nur gedemüthigte, nicht erdrückte Parthei des Leonidas zu neuem Kampfe geweckt, den schwachen gegenwärtigen König Kleombrotos mit Verachtung behandelt, den abwesenden Neffen, welcher nur der Verwandtschaft wegen einige Rücksicht verdiene, im Uebrigen aber ein unerfahrner, leichtsinniger Jüngling sey, durch Erinnerung an die verheißene, doch nicht vollzogene Ländertheilung bei dem unstäten Volke herabgesetzt, die steigende Gährung zu dämpfen, eine bewaffnete Leibwache gebildet, mit der Gerechtigkeit Wucher getrieben, ja, eigenmächtig das Jahr um einen Monat verlängert. Lauter und allge-

meiner wurde daher bald die Unzufriedenheit; die Armen, in der Hoffnung, Grundeigenthum zu erwerben, getäuscht, die Reichen, durch den Verlust der ausstehenden Schulden aufgeregt, die Hoffärtigen und Weichlinge, ob der gesetzlichen Gleichheit und Zucht erbittert, — alle wünschten stärker oder schwächer eine Aenderung der drückenden Gegenwart. Umsonst suchte Agis, mittlerweile heimgekehrt, durch Ernst und Güte, Strafen und Belohnungen den drohenden Sturm zu beschwichtigen; denn so mächtig hatten hier Eigennutz und Verblendung der Anhänger, dort Umtriebe und List der Feinde gewirkt, daß Leonidas, von den Seinigen zurückgeführt, ohne Widerstand, ja, zur Freude des Volks obsiegen konnte. Agesilaos und Lysander entkamen durch Flucht, Agis, von Allen verlassen, suchte eine Schirmstätte im Tempel der Athene, Kleombrotos im Heiligthum Poseidon's. Leonidas aber umstellte die Ein- und Ausgänge mit zahlreichen Wachen und erklärte, nicht eher weichen zu wollen, als bis vor allem der undankbare Schwiegersohn die gebührliche Strafe empfangen hätte. Diesen retteten jedoch die Bitten und Thränen der hochherzigen Gattin Cheilonis, indeß Agis, auf welchen die Rache aller Oligarchen fiel, durch verrätherische Heimtücke gefangen, in den Kerker geschleppt und, vor das Blutgericht der neuen Ephoren und Rathsglieder gestellt, aufgefordert wurde, sich ob seiner Handlungen zu rechtfertigen. Er aber antwortete mit bitterm Lächeln. Da rief zornig Amphares, ein Mensch von unersättlicher Habsucht aus: „Jetzt sollst du durch den Tod deine Verbrechen und Schandthaten büßen.“ Schnell unterbrach ein anderer Ephor, welcher dem Angeklagten eine Ausflucht geben wollte, den Amtsgenossen und fragte: „Hast du aus eigenem Antriebe gehandelt oder gezwungen von Agesilaos und Lysander?“ — Niemand, entgegnete der Gefangene, hat mich genöthiget; Lykurg nacheifernd habe ich Sparta's ursprüngliche Verfassung wiederherstellen wollen. — „Und bereust du das Geschehene? fragte der Richter. — Niemals, niemals! Lieber will ich das Aeußerste dulden, als die schönste That meines Lebens bereuen!“ — Sofort wurde

das Verhör abgebrochen, das Urtheil gefällt und den umstehenden Henkern geboten, Agis in die Todtenkammer, Dekas genannt, abzuführen und augenblicklich zu erdrosseln. Bestürzt wichen die Schergen zurück, auch die schnell beschiedenen Soldaten verweigerten Gehorsam. Da stießen Amphares und Demochares wilde Drohungen aus und schleppten selber den König in das enge Gemach. Allerdings war Eile nothwendig, denn schon naheten unter Fackelglanz große Volkshaufen, welche, von Agesistrata und Archidamia geführt, mit lauter Stimme forderten, daß Sparta's Oberhaupt von der Bürgergemeinde Untersuchung und Urtheil empfangen möge, und die Kerkerthüre zu zersprengen droheten. Daher beschleunigten die Ephoren und Räthe den Untergang ihres Schlachtopfers. Dieses stand jetzt einsam, aber unerschüttert vor dem verhängnißvollen Strick. Die Henker waren gerührt, Einer weinte, die Andern zauderten, ihr Amt zu vollziehen. Da sprach der König: „Mensch, höre auf, zu trauern; tödten sie mich schon wider Recht und Gesetz, bin ich doch besser, als die Mörder," und legte den Hals in die Schlinge, welche angezogen das edelste Leben endigte.

Inzwischen hatte Amphares die stürmische Menge durch die Betheurung beruhigt, es werde nichts Arges und Unheilbares begegnen, auch der bittenden Agesistrata und Archidamia vergönnt, den theuern Gefangenen zu sehen. Kaum hatten aber die Frauen von dem Volke, das sich sofort zerstreute, Abschied genommen und die Schwelle des Kerkers überschritten, als die Pforte geschlossen und Archidamia unter dem Vorwande, als Großmutter den Enkel zuerst und allein sprechen zu müssen, in die Dekas gebracht und erdrosselt wurde. Nach etlichen Augenblicken durfte auch Agesistrata, die das Geschehene nicht ahndete, eintreten. Der furchtbare Anblick erschütterte die Spartanerin nicht; ohne Klage und Thränen löste sie, von den Schergen unterstützt, die todte Mutter vom Stricke ab, drückte ihr die Augen zu und legte den verhüllten Körper unter den des Sohnes nieder, küßte diesen auf das Angesicht und sprach: „Sohn, deine übertriebene Bedacht-

samkeit und Milde hat dich und uns in den Untergang gebracht.[82]) Grimmig trat Amphares, welcher diese Worte vor der Thüre lauschend gehört hatte, aus dem Hinterhalte hervor und schrie: „Du hast Gleiches gewollt mit dem Sohne, du mußt auch Gleiches leiden.“ Stolz erhob sich Agesistrata, faßte den Strick und sprach: „Möge es nur Sparta Heil bringen!“

Was Agis unternommen und in ungleichem Kampf mit Gewalt und Hinterlist wieder aufgegeben hatte, führte Kleomenes, des Leonidas Sohn und Nachfolger schonungsloser, deßhalb auch glücklicher aus. Vermählt mit Agiatis, der schönen und heldenmüthigen Wittwe des Vorgängers, von kriegerisch durchgreifendem Wesen, das unbekümmert um die Mittel sein Ziel verfolgte und kundig der Schlechtigkeit des Zeitalters die Netze der selbstsüchtigen Heimtücke mit Einem Schlage zerreißen konnte, daneben durch die Freundschaft des Stoikers Sphairos und angeborne Natur zu staatsbürgerlichem Ehrgeiz entflammt: so geartet gewann der König zuerst seit den glänzenden Siegen am Lykäos und bei Megalopolis über die Achäer Namen und Ehre des Feldherrn, bald darauf Stärke für die rasche Ausführung der längst beschlossenen Reformen (226. v. C.). Also wurden mit Beihülfe der bewaffneten Macht die selbherrlichen Ephoren und ihre Getreuen theils getödtet, theils vertrieben, die Stühle dieser für immer aufgehobenen Volksdespoten umgestürzt, beträchtliche Güter des Königs und seiner Freunde dem Staate geschenkt, nach Aufhebung der Schulden die Ländereien gleichmäßiger vertheilt und viertausend Zinsbauern in das Bürgerrecht aufgenommen,

---

[82]) *Plut.* Agis, c. 20. „Die Menschen, bemerkt treffend Schlosser, Universalhist. Uebersicht II, 1. 146, mit denen man eine Revolution in verdorbenen Zeiten durchsetzt, eignen sich zu Bürgern einer Republik niemals, und je gutmüthiger, enthusiastischer und edelmüthiger derjenige ist, der an der Spitze der Verdorbenen steht, welche unter dem Deckmantel der allgemeinen Freiheit ihren Nutzen suchen, desto schändlicher wird er betrogen.“

das Verhör abgebrochen, das Urtheil gefällt und den umstehenden Henkern geboten, Agis in die Todtenkammer, Dekas genannt, abzuführen und augenblicklich zu erdrosseln. Bestürzt wichen die Schergen zurück, auch die schnell beschiedenen Soldaten verweigerten Gehorsam. Da stießen Amphares und Demochares wilde Drohungen aus und schleppten selber den König in das enge Gemach. Allerdings war Eile nothwendig, denn schon naheten unter Fackelglanz große Volkshaufen, welche, von Agesistrata und Archidamia geführt, mit lauter Stimme forderten, daß Sparta's Oberhaupt von der Bürgergemeinde Untersuchung und Urtheil empfangen möge, und die Kerkerthüre zu zersprengen droheten. Daher beschleunigten die Ephoren und Räthe den Untergang ihres Schlachtopfers. Dieses stand jetzt einsam, aber unerschüttert vor dem verhängnißvollen Strick. Die Henker waren gerührt, Einer weinte, die Andern zauderten, ihr Amt zu vollziehen. Da sprach der König: „Mensch, höre auf, zu trauern; tödten sie mich schon wider Recht und Gesetz, bin ich doch besser, als die Mörder," und legte den Hals in die Schlinge, welche angezogen das edelste Leben endigte.

Inzwischen hatte Amphares die stürmische Menge durch die Betheurung beruhigt, es werde nichts Arges und Unheilbares begegnen, auch der bittenden Agesistrata und Archidamia vergönnt, den theuern Gefangenen zu sehen. Kaum hatten aber die Frauen von dem Volke, das sich sofort zerstreute, Abschied genommen und die Schwelle des Kerkers überschritten, als die Pforte geschlossen und Archidamia unter dem Vorwande, als Großmutter den Enkel zuerst und allein sprechen zu müssen, in die Dekas gebracht und erdrosselt wurde. Nach etlichen Augenblicken durfte auch Agesistrata, die das Geschehene nicht ahndete, eintreten. Der furchtbare Anblick erschütterte die Spartanerin nicht; ohne Klage und Thränen löste sie, von den Schergen unterstützt, die todte Mutter vom Stricke ab, drückte ihr die Augen zu und legte den verhüllten Körper unter den des Sohnes nieder, küßte diesen auf das Angesicht und sprach: „Sohn, deine übertriebene Bedacht-

samkeit und Milde hat dich und uns in den Untergang gebracht.[82]) Grimmig trat Amphares, welcher diese Worte vor der Thüre lauschend gehört hatte, aus dem Hinterhalte hervor und schrie: „Du hast Gleiches gewollt mit dem Sohne, du mußt auch Gleiches leiden.“ Stolz erhob sich Agesistrata, faßte den Strick und sprach: „Möge es nur Sparta Heil bringen!“

Was Agis unternommen und in ungleichem Kampf mit Gewalt und Hinterlist wieder aufgegeben hatte, führte Kleomenes, des Leonidas Sohn und Nachfolger schonungsloser, deßhalb auch glücklicher aus. Vermählt mit Agiatis, der schönen und heldenmüthigen Wittwe des Vorgängers, von kriegerisch durchgreifendem Wesen, das unbekümmert um die Mittel sein Ziel verfolgte und kundig der Schlechtigkeit des Zeitalters die Netze der selbstsüchtigen Heimtücke mit Einem Schlage zerreißen konnte, daneben durch die Freundschaft des Stoikers Sphairos und angeborne Natur zu staatsbürgerlichem Ehrgeiz entflammt: so geartet gewann der König zuerst seit den glänzenden Siegen am Lykäos und bei Megalopolis über die Achäer Namen und Ehre des Feldherrn, bald darauf Stärke für die rasche Ausführung der längst beschlossenen Reformen (226. v. C.). Also wurden mit Beihülfe der bewaffneten Macht die selbherrlichen Ephoren und ihre Getreuen theils getödtet, theils vertrieben, die Stühle dieser für immer aufgehobenen Volksdespoten umgestürzt, beträchtliche Güter des Königs und seiner Freunde dem Staate geschenkt, nach Aufhebung der Schulden die Ländereien gleichmäßiger vertheilt und viertausend Zinsbauern in das Bürgerrecht aufgenommen,

---

[82]) *Plut.* Agis, c. 20. „Die Menschen, bemerkt treffend Schlosser, Universalhist. Uebersicht II, 1. 146, mit denen man eine Revolution in verdorbenen Zeiten durchsetzt, eignen sich zu Bürgern einer Republik niemals, und je gutmüthiger, enthusiastischer und edelmüthiger derjenige ist, der an der Spitze der Verdorbenen steht, welche unter dem Deckmantel der allgemeinen Freiheit ihren Nutzen suchen, desto schändlicher wird er betrogen.“

So hat man den Eingesessenen der jetzt mit dem Großherzogthum Oldenburg vereinigten Herrschaft Jever das Recht auf ihre alte repräsentative Verfassung streitig gemacht, und Viele haben es sogar in Abrede gestellt, daß die Herrschaft Jever eine repräsentative Verfassung gehabt habe.

Deshalb soll in den folgenden Blättern durch eine kurze historische Uebersicht anschaulich gemacht werden, daß in der Herrschaft Jever die uralte deutsche Volkssitte einer von dem Volke und dem Oberhaupte gemeinschaftlich gepflogenen Berathung und Beschlußnahme über gemeinsame Landesangelegenheiten sich bis auf die neuere Zeit erhalten hat. —

Wir wollen deshalb nicht weitläufig wiederholen, was man in anderen Büchern viel besser und ausführlicher nachlesen kann, sondern hier im Eingange nur kurz bemerken, daß die Herrschaft Jever ein Theil des in der frühesten Zeit von den Chauken bewohnten Landes ist, und daß die Einwohner des Landes späterhin, nachdem der Name Chauken aus der Geschichte verschwindet, zu den Friesen gehörten. Wir finden die Friesen in der Geschichte zuerst unter Königen, welche aber, wie bei den übrigen Deutschen, keine unbeschränkte Macht hatten. *)

Eben so bekannt ist es, daß die Macht der Herrscher beschränkt war, während Friesland unter der Bothmäßigkeit der fränkischen Könige stand, und die Grafen und Herzoge nur nach des Landes Rechten und Gewohnheiten regieren konnten, **) daß ferner während des Interregnums im deutschen Reiche von 912—1273 die Friesen sich vom Kaiser und Reich unabhängig machten.

---

*) Tacitus de morib. Germ. Cap. 7 et 11: „Nec regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus *omnes*.“

**) Capitul. Caroli Magni 16. Cap. 217: „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in legem noviter addita sunt, et postquam *omnes* consenserunt, subscriptiones et manu confirmationes suas in ipsis capitulis faciant.“

Jeder weiß, daß in dieser Zeit die Verfassung Frieslands republikanisch war, daß jede Gemeinde jährlich ihre Richter wählte *) und zu den Upstallsboomischen Versammlungen ihre Deputirten sandte, welche mit dem Adel und der Geistlichkeit allgemeingültige Beschlüsse faßten, wie dieses Alles ausführlich bei Wiarda zu lesen ist, welcher denn auch zur Genüge bewiesen hat, daß der dritte Stand eine entscheidende Stimme hatte und die öffentlichen Angelegenheiten mitbesorgte.

Dieser dritte Stand, der Hausmannsstand, kommt meistens unter dem Namen „gemeene meente“ vor. **)

Diese Verfassung dauerte unter den Häuptlingen fort. Halem (Geschichte des Herzogthums Oldenburg Th. I. p. 280) sagt darüber: Die friesischen Häuptlinge waren mehr, wie andere, Volksrechte zu achten gezwungen. Ohne die Bewilligung des Volks durften die Häuptlinge keine Fehde weder beginnen, noch enden, und alle wichtigen Handlungen und Bündnisse mit Auswärtigen wurden im Namen der Häuptlinge und der Gemeine *(meene meente)* ausgefertigt.

Wir wollen davon einige Beispiele anführen:

In einem Vergleiche von 1434 heißt der Schluß:

„So hebben wy vorseide Hovetlingen unse Insegel hangen laten an dit spatium dusses Breves, und wy *gemeene Inwoners* in Overledinger, Moermer, Uplengener, Reider, Emsiger, Broekmer, Auriker, *Ostringer*, Harlinger, Norder, olde und neye Landen, hebben alle unse Insegelen witlichen hangen laeten an dussen Breef, etc.

*) Diese Sitte erwähnt schon Tacitus de moribus Germ. Cap. 12: „eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.“

**) Wiarda von den Landtagen der Friesen bei Upstallsboom, pag. 67 sq. Dessen ostfriesische Geschichte, Band I. pag. 289 sq. bis pag. 312. — Freese Ostfries- und Harrlingerland, p. 74, woselbst man auch nachlesen kann, daß dieselbe Verfassung auch unter den Häuptlingen fortdauerte.

Weil hier die Oestringer mitgenannt sind, so folgt schon daraus, (wenn dieses nicht an und für sich klar wäre und durch viele andere Beweise dargethan werden könnte) daß auch in Jeverland, nachdem im 14ten Jahrhundert Edo Wimeken zum Häuptling gewählt war,*) die Rechte der Gemeinen im Wesentlichen unverändert blieben.

Dieses lehrt uns auch die Chronik schon gleich Anfangs bei der Regierung des Edo Wimeken. Er baute mehrere Burgen, um seine Herrschaft fester zu gründen und das Land besser beschützen zu können, unter andern die Fredeborg und die Sibtesborg oder Siebetsburg. Bei der letzteren sagt die Chronik ausdrücklich ad annum 1383, er habe sie gebaut mit Vollmacht oder Genehmigung der Oestringer (*mit Vulbordt der Ostringer Freeslandt*).

Diese Genehmigung war nothwendig, weil die Friesen bekanntlich steinerne Burgen für der Freiheit gefährlich hielten und nicht leicht duldeten. Ihre Kirchen waren ihre Burgen, aber die Burgen ganzer Gemeinden.

Daß der zweite Häuptling Siebet Papinga keine größere Macht hatte, ergibt auch folgende Stelle eines im Archive zu Jever im Original befindlichen Vergleichs, abgeschlossen zu Upsloot am Tage St. Viti 1432.

> „In den Namen unses her Jhesu Christi wytlik kundig und openbar syt allen Erbaren guden lüde dutsche und vrese, de dussen Breef seen off hore lesen, wo dat ys vornamdt und gedegedinget tho den upslote en unverbrecklik Verbund und zone tho ewigen tüden, um Orsac und salicheit gemeene Vressland tuschen den Ersamen Siibete to Rustrige und Ostringe hovetling, *und alle gude mans und*

---

*) Die alte Chronik sagt: anno 1355 hebben de *gemeene Rüstringer* Edo Wimeken tho eenen Hovetlinge *mit goden Willen* gekoren und eme de Banter Karcke helpen vaste maken de oene de Veide jegen Grafen van Oldenborg truwlich heft helpen holden.

menheit uth Rustrige, Ostringe und Wangen myt alle ere vrienden boren und nabore van der eene zyd, und myt den *Ersamen vrumen Lüde, Richters und meenheit* in Overledinger, Mormer, Lengener, Reyder, Emsser, Brokmer, Aueriker, Norder und In herlingerlande wonafftig van der andern Züde in sülker wyse und maneer, so hyr na gescreven steyt. Int Erste dat se scholen vort met malkanderen truwelyke helpen mit eyner und mit guder vust, land und lüde tho verdedinge und beschirme, etc. etc.

Dieses beweist denn auch eine uns aufbewahrte Nachricht aus der Zeit des vierten Häuptlings Tanno Düren. *)

Im Jahr 1461 berief er die gemeinen Aelterleute von Rüstringen, Oestringen und Wangerland nach Jever zusammen und stellte ihnen vor:

„es hätte Jung-Edo im Bandt ihn schon oft ersuchet, ihm zu seinem mütterlichen Erbe Kniephausen zu verhelfen, wie er es denn auch wohl nach dem Rechte der Blutsfreundschaft schuldig wäre; es wäre ihnen aber auch bekannt, daß er dem Lübbe Onken zur Belohnung seiner Treue einmal sein Wort gegeben, ihn zeitlebens ruhig auf Kniephausen sitzen zu lassen, welches er um so weniger wieder zurücknehmen könnte, da er es mit Rath und Genehmigung des Landes von sich gegeben hätte; er hätte deshalb seine getreuen Unterthanen zusammenberufen, um mit ihnen zu überlegen, wie es anzufangen sey, daß auf der einen Seite sein Vetter befriedigt würde, ohne daß er, Tanno Düren, auf der andern den Schimpf hätte, gegen Lübbe Onken wortlos zu werden; doch sollten sie sich ja recht wohl bedenken, damit sie hierüber

*) Hamelmann's oldenburg. Chronik, p. 258. 259. — Bruschius gesammelte Nachrichten von Jeverland, p. 169 — 172.

Deputation aus dem Adel und den Untersassen zu ihm ins Lager und ließen mit ihm Unterhandlungen anknüpfen. *)

Wiarda (ostfriesische Geschichte, Band 2, pag. 304) nennt sie ausdrücklich „Landesstände“, und mit Hülfe derselben wurde der bekannte Heirathsvertrag abgeschlossen.

Als im Jahr 1527 die Söhne des Grafen Edzard Jever eingenommen hatten, konnten sie von den Untersassen keine andere, als eine bedingte Huldigung erlangen, „so lange sie des Hauses mächtig seyn würden.“

Als nach der Fräulein Anna Tode die Fräulein Maria allein regierte und durch den Junker Balthasar von Esens hart bedrängt wurde, schloß sie am 26. Juni 1540 mit dem Grafen Enno II. von Ostfriesland einen Vergleich ab,

> „mit Berathschlagung Unser Ehrbar Mannschup, der solchs tho vermidinge wider verderfnisse vor gut angesehen,“

wie sie sich im Eingange ausdrückt.

Der Schluß des Vergleichs lautet folgendermaßen:

> „So is ock mede beredet, dat nevens Unser Vorsegelinge Unse ehrbar Mannschup, als mit Nhamen der ehrbar Unse leven Getrewen Folff tho Middoch, Rickleff tho Haddien, Hillert Poppen, mit sampt veer Pastorn der voernoemten Kaspell uthe dem Lande, als mit Nanmen Gerhardus Jeger, Pastor tho Tettens, Lambertus Jever, Pastor tho Hogekarken, Er Eylt, Pastor tho Minssen, Er Meynert, Pastor up dem Sande, binnen eyn Mant Tydts nah dato van düssen, nevens der Stadt Jever versegeln willen, Ohrkond der Wahrheit hebben Wy Maria Dochter und Freuchen tho Jever, Unse Ingesiegel, und wy upgemelt Folff tho Middoch, Rickleff tho Haddien, Hillert Poppen und

---

*) Ubbonis Emmii rerum frisicarum historia, lib. 50 ad annum 1517: „legarunt eo principes nobilitatis et cum his e plebe delectos oppidanos agrariosque.“

wy vorgeschreven veer Pastoren eyn jeder syn Ingesegel, und wy Karsten Wandscherer und Hedde Meinen Burgemeister tho Jever, unsen Stadt Ingesegel, nevens ob- und wollgemeldter Unser gnedigen Freuchen Ingesegell, an düssen sulvigen Tractat wittlichen gehangen.

Actum im Closter Oestringfelde den etc. *)

So finden wir auch, daß die Fräulein Anna und Maria, als sie eine neue Redaction des alten friesischen Rechts veranstalteten, dieses, wie sie selbst in der Einleitung zum Jeverschen Landrechte sagen, nicht anders thun konnten, als mit Einwilligung der Stände,

„mit Rath, Consent und Vullbordt aller unser guden Mannen, Hövetlingen, *Bürger und Gemendten.*“

Als die Grafen von Oldenburg und Ostfriesland am 26. October 1529 unter Vermittelung des niederländischen Statthalters, Grafen Floris von Egmont, und des Königs Christiern von Dänemark zu Utrecht einen Vergleich geschlossen hatten, worin der Graf Enno sich unter andern verpflichtete, den Jeverschen Fräulein Anna und Maria einen Brautschatz zu geben, forderte er von der Jeverschen Landschaft zu dem Ende eine Steuer von 3000 Gulden. **)

Hiebei bemerkt die alte Chronik:

Und dewile nun düsse Verdrag mit groete Geldspillinge verhandelt und tho wege gebracht, so hadde nu Graf Enno den Drosten upgelegt und befahlen, dussen in allen Voigedyen to verkundigen und darbeneffen anthozeigen, dat *de gemeenen Lande* oene tho dusse Geldspilldinge mit 3000 Gulden wulden tho Hulpe komen und uth dem Lande van Jever willen geven und volgen laten, dat wulde de Graf dem Lande in allen Goeden geneten laten, und nah den Dagen keene

*) Brenneisen ostfriesische Historie, Tom. I. lib. V. p. 179.

**) Brenneisen ostfriesische Historie, Tom. I. lib. V. p. 152 seqq.

Schattinge mehr upleggen. Wowol de armen Lüde dussen ewigen Freden tüschen dem Lande gerne gehoert, so heft dennoch jedermann, de dusse Sake recht angeseen, nich weinig in Bedenken genamen, dat de arme nalaten Dochters also van oeren vaderliken Huse und Lande schulden verschaven werden *) und de Lande darbeneven mit sodane Schattinge beschwaret werden, und wannehr de vorbenoemde Dochtern tho Beraden mogten verhülpen werden, dat alsdenn de Lüde avermal schullen geschattet werden, derhalven sick nich weinig in dusse Schattinge tho gevende opponeert und also mit andern billichen Oorsaken *afgeschlagen*, jedoch durch vele Underhandelingen und grote Tosage des Drosten mit wat vor Vryheiden Graf Enno tho ewigen Dagen dussen Landen verseen wulde, up dem Wege gehandelt, dat *de gemeene meente* de 3000 Gulden tho gevende *bewilliget hebben.*

Mit dem im Jahr 1575 erfolgten Tode der Fräulein Maria erlosch das Geschlecht der Jeverschen Häuptlinge. Das Land fiel an den Grafen Johann XVI. von Oldenburg, den sie in ihrem Testamente zum Nachfolger ernannte. Unter dessen Regierung haben wir wenige Nachrichten von einer Thätigkeit der Landstände, außer daß sie nach dem Jeverschen Calender von 1807, pag. 47 zur Bestreitung der Kosten der Garnison am 25. September 1588 auf vier Jahre eine Contribution von 8 Rthlr. von jedem vollen Erbe und 1599 eine andere von 30,000 Rthlr. bewilligten.

Der Graf hatte schon bei Lebzeiten der Fräulein Maria in ihrer Gegenwart die Huldigung der Unterthanen empfangen und dabei versprechen müssen, die Verfassung aufrecht zu erhalten.

Aus dem Obigen ergibt sich deutlich, worin die uralten wohlhergebrachten Rechte und Privilegien des Landes bestehen, welche seitdem vom Regierungsantritte des Grafen Anton

---

*) In dem gedachten Vergleiche wurde Jever an Ostfriesland abgetreten.

Günther von Oldenburg anno 1604 bis zum Regierungsantritte der letzten Fürstin von Anhalt-Zerbst Friederike Auguste Sophie anno 1793 jeder Landesherr beim Antritte seiner Regierung aufrecht zu halten versprach, wenn sie auch nicht speciell namhaft gemacht wurden, nämlich:

1) das Recht der Steuerbewilligung und
2) das Recht, bei allen gemeinsamen Landesangelegenheiten zusammenberufen zu werden, um ihre Stimme abzugeben,
3) sich in allen vorkommenden Fällen durch selbstgewählte Deputirte vertreten zu lassen.

Daß nach dem Eindringen des römischen Rechts die Theilnahme der Landleute an der Gesetzgebung im Allgemeinen wegfallen mußte, bedarf keiner Erwähnung. Nichtsdestoweniger blieben ihnen ihre Rechte ungekränkt, sobald sie diese durch neue Gesetze und sonstige Einrichtungen gefährdet glaubten.

Wenn jetzt behauptet wird, daß das Land späterhin diese Gerechtsame verloren habe, so mag derjenige, welcher dieses behauptet, solches beweisen,—es ist nicht an der Landschaft, den Beweis des entgegenstehenden Satzes zu führen. Gleichwohl glauben wir auch diesen darthun zu können.

Als nach dem Tode des Grafen Anton Günther von Oldenburg das Land unter die Regierung der Fürsten von Anhalt-Zerbst kam, ließ die Landschaft am 16. Juli 1667 auf gewöhnliche Weise gravamina übergeben, worin denn, wie gewöhnlich, außer einigen speciellen Beschwerden im Allgemeinen um Aufrechthaltung der alten Gerechtigkeiten und wohlhergebrachten Privilegien des Landes gebeten wurde. Hierauf erfolgte denn auch in gewöhnlicher Weise am 9. November desselben Jahres eine resolutio gravaminum, worin im Allgemeinen die Aufrechthaltung der Gerechtsame des Landes versprochen und die einzelnen Beschwerden entschieden wurden; namentlich wurde auch hier ad gravamen 4 versprochen;

„niemand wider Recht und Billigkeit auch Herkommen, etwas aufzubürden.“

Auf diese Weise ging es das ganze achtzehnte Jahrhun-

dert hindurch bis zum Regierungsantritt der letzten Fürstin von Anhalt-Zerbst anno 1793.

In einer Resolution vom 16. November 1667 auf eine zweite Supplik wird unter andern bemerkt, daß die Landschaft schon vor undenklichen Jahren und unter andern anno 1584, 1586, 1589, 1596, 1600, 1601, 1602, 1606, 1607, 1608, 1609 und ferner Steuern bewilligt hätte.

Fürst Carl Wilhelm versprach in der resolutio gravaminum vom 26. November 1674 unter andern,

> Kirchen und Schulen stets mit reinen Lehrern und tüchtigen Subjectis zu versehen, Stadt- und Landeskinder, wenn sie zu einem Dienst und Amt in ecclesiasticis oder politicis tüchtig sind und gute Zeugnisse ihres Verhaltens haben, vor andern Fremden und Ausländischen zu befördern, Deich- und Siel-Anlagen sollten mit Vorbewust des Drosten, Deichgrafen und der Cammer, mit Zuziehung der Vögte, Deich- und Sielrichter, auch ein Paar der Aeltesten aus jedem Kirchspiel, gemacht, und jährlich die Rechnungen davor abgelegt werden.

Dieses Versprechen wiederholte er in einer resolutio gravaminum vom 28. August 1690.

Er erließ den 4ten Theil der früher bewilligten Contribution mit dem Zusatze:

> „Dahingegen seine hochfürstliche Durchlaucht sich hinwiederum zu Dero Unterthanen gänzlich versehen, daß sie ihrem unterthänigsten Anerbieten werden gehorsamst nachkommen, und denselben im Fall der Noth, so der Allerhöchste in allen Gnaden abwenden wolle, zur Defension des Landes oder sonsten nach bestem Vermögen unterthänigst unter die Arme greifen.

Derselbe Fürst gab am 9. September 1690 auf die von der Bürgerschaft der Stadt Jever übergebenen gravamina unter andern zur Resolution:

> „Soviel die Capitalia, so von dem hiesigen Rath auf diese Stadt aufgenommen worden, wie auch die Ver-

äußerung der der Stadt zustehenden Capitalien, liegenden Gründe, wie auch anderer Ihr gehörigen jurium angehet: so soll hinkünftig solches ohne höchste Noth niemals geschehen, da es aber die unumgängliche Nothdurft erfordert, die Genehmhaltung Unsers hiesigen Landgerichts gebührend darzu gesuchet, sodann auch die gesammte Bürgerschaft darüber gehöret und hinkünftig ohne deren Vorwissen hierunter nichts vorgenommen werden."

In einer resolutio gravaminum vom 12. April 1707 wiederholte derselbe Fürst sein bereits früher gegebenes Versprechen,

daß diejenigen, welche von der Landschaft bei einem Bau concurriren, allezeit sowohl bei der Auswinnung und Uebernehmung des Werks, als auch bei der deshalb abzulegenden Rechnung admittirt und mit ihren habenden Erinnerungen gehört werden sollten.

Die merkwürdigsten Verhandlungen fallen in die Zeit des Fürsten Johann August. Unter dessen Regierung entstand eine große Unzufriedenheit unter den Leuten, welche in verschiedenen von der Regierung gemachten Neuerungen ihren Grund hatte, die sie als Eingriffe in ihre verfassungsmäßigen Rechte ansahen. Die Hauptursache war, daß der Fürst das Stempelpapier einführen wollte (zu welchem Ende er bereits viele Exemplare der gedruckten Stempelordnung und eine Menge Stempelpapier nach Jever gesandt hatte) und die Bezahlung einer Contribution von 100,000 Rthlrn. forderte, welche die Landschaft zu bezahlen nicht mehr schuldig zu seyn glaubte. Sie wählte daher aus ihrer Mitte zwei Deputirte, Memme Minssen aus Wangerland und Irp Eden aus Rüstringen, um ihre Beschwerden bei dem Fürsten anzubringen, und stellte denselben eine ausgedehnte, von allen Interessenten in jedem Kirchspiel unterschriebene Vollmacht aus, worin die Bevollmächtigten namentlich auch autorisirt wurden, über die gravamina der Landschaft zu suppliciren, auch, falls es nöthig seyn sollte, darüber zu appelliren oder zu revidiren. Das letztere bezog sich wohl auf die Reichsgerichte. Memme Minssen sub-

stituirte den Johann Freese. Dieser und Jrp Eden ließen nun durch den bisherigen patronus causae der Landschaft, den Doctor juris Klepperbein, die Beschwerdeschrift aufsetzen, welche folgenden Titel führt:

Vorstellung

verschiedener landschaftlichen Klagen über herrschaftliche Eingriffe in die alten Rechte, Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien der Jeverischen Unterthanen im Jahre 1728.

Sie stellten vor,

„die Eingesessenen hätten sich immer ihrem angestammten Fürstenhause treu und ergeben gezeigt, dem durchlauchtigsten Hause Anhalt-Zerbst die Huldigung gerne und willig geleistet, wiewohl die damaligen Conjuncturen und die weite Entfernung sie auf widrige Gedanken bringen können.*) Sie hätten bis 1683 auf in landesväterlicher Vorsorge und Huld beruhendes Zumuthen und Ansinnen freiwillig zu Abfindung der Dänischen, Münsterischen und Franzosen eine ansehnliche Summe Geldes contribuiret; von 1683 bis 1689 hätten sie durch die dänische Invasion viel ausgestanden und contribuirt, auch bei solchen dänischen Troublen aus unwandelbarer Treue gegen das Haus Anhalt-Zerbst zum Abtrage der vermöge zwischen dem Könige von Dänemark und Sr. Durchlaucht den 16. Juli 1689 getroffenen Accordes von Sr. hochfürstlichen Durchlaucht versprochenen Evacuationsgelder zu 100,000 Rthlr. Sr. hochfürstliche Durchlaucht, nachdem es ein Ausschuß der Landschaft auf vorhergehendes gnädigstes Ansinnen, einmüthig eingewilliget, contribuirt, obschon die Landschaft aus wohlbekannten und aus ermeldetem Vergleich hervorleuchtenden Ursachen dazu nicht verpflichtet geachtet werden können, in ungezweifelter Hoffnung, eine getreue Landschaft würde solches bei künftiger ruhiger Regierung in anderm Wege wieder zu genießen und sich zu erfreuen haben. So sey es auch in alten Zeiten gewesen, und alte Leute erinnerten sich noch theils

*) Siehe die folgende Note.

aus eigner Wissenschaft, theils von ihren Eltern gehört zu haben, mit welcher Treue die Landschaft den Grafen von Oldenburg zugethan gewesen, so daß sie denselben auf benöthigten Fall und sonst gnädigstes Verlangen jedesmal mit einer ansehnlichen Summe Geldes frei und willig gerne Assistence geleistet und sich eine Freude daraus gemacht, ihren gnädigsten Landesherrn beistehen zu können. Dasselbe sey der Fall gewesen zur Zeit der Regierung der Fräulein Maria unsterblichen Andenkens, welcher sie oft zur bessern Hofhaltung bald dieses, bald jenes freiwillig angelobet und geschenket, welches der Ursprung der jetzigen jährlichen Korn- und Küchengefälle sey; sie hätten dem letzten Willen der Fräulein Maria freiwillig *) sich unterworfen und bei deren Leben dem Grafen

---

*) Hiebei ist folgendes zu bemerken: Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts war ein rüstringischer Edelmann Edo Wimeken mit dem Geschlechtsnamen Papinga zum Häuptlinge erwählt und auch seinen Nachkommen die Oberherrschaft zugesichert worden. Die Chronik sagt: **anno 1351 hebben de gemeenen Fresen van Rüstringen mit eren Richtheren eindrechtigen gekaren Edo Wimeken tho einem Captein und Hovetlinge eres Landes, sampt sinen Erven und Nakömelingen, wente he was de vornemeste im Lande und ein gudt Krigesmann, und heft den Rustringen den Krich jegen den Grafen van Oldenborgh helpen uthvoren. Anno 1359 wart Edo Wimken van den Ostringers und Wangers ock angenamen vor ein Captein, dat he und sine Nakomelinge de gemelten 3 Lande regeren, beschutten und beschermen scholde. He hadde eine Echte Husfrouwen, geheten Ette, darmede krech he *Dangast*, und wanede dar lange thovoren, er he gekaren ward tho einem Captein, up ein Steenhuss in ein Holtken und Hofft.**

Da nun blos dem Edo Wiemken und seinen Nachkommen die Oberherrschaft gesichert war, so mußte mit dem Aussterben dieses Geschlechts mit dem Tode der Fräulein Maria die Monarchie **de facto et de jure** ihre Endschaft erreichen, und es bedurfte einer neuen Wahl eines Oberherrn. Um dieses zu vermeiden, ernannte Fräulein Maria in ihrem Testamente den Grafen Johann **XVI.** von Oldenburg zum Nachfolger, die **gemeene meente** von Rüstrin-

Johann von Oldenburg willig gehuldiget und geschworen. Dahingegen es auch nicht anders seyn und geschehen können, als daß die Unterthanen dieser Herrschaft von ihren Landesherrn jederzeit sich aller Liebe, Gnade und Huld hinwieder festiglich versprechen können und derselben wirklich genossen hätten. Darum auch Fräulein Maria ihre Vorsorge jederzeit seyn lassen, daß es der getreuen Landschaft sowohl zeit ihrer löblichen Regierung, als auch nach ihrem Absterben wohl ergehen möchte, wohlwissende, daß eines Regenten Wohlfahrt auf der Unterthanen Wohlfahrt beruhe und in unauflöslicher Verknüpfung so verbunden, daß eine ohne die andere nicht bestehen, noch eine Wohlfahrt genennet werden könne, wie denn die Unterthanen nach beendigtem Streit mit dem Grafen von Ostfriesland über die 30 Jahre unter ihrer gnädigen Regierung stille und ruhig leben, ihre Nahrung und Ackerwerk in beständigster Ruhe und Zufriedenheit, ohne Kosten und Beschwerung treiben können. Ihre Sorgfalt für ihre Unterthanen leuchte auch daraus hervor, daß der Graf Johann von Oldenburg bei der im Jahr 1574 eingenommenen Huldigung in Gegenwart der Regentin sich verpflichten müssen, die Unterthanen bei reiner evangelischer Lehre und alter Gerechtigkeit zu erhalten, auch dieselben bei Gleich und Recht zu schützen, und im Nothfall Leib und Leben, ja beide Grafschaften, Oldenburg und Delmenhorst bei der Jeverischen aufzusetzen.

Dieselbe Sorgfalt hätten sie von Seiten des Grafen Anton Günther zu Oldenburg erfahren, welcher nicht nur bei der Huldigung die Versicherung gethan, die Unterthanen bei ihren uralten Freiheiten und vernünftigen Landesbräuchen zu schützen, diese zu bestätigen, zu vermehren, wie denn auch derselbe während seiner Regierung die Unterthanen o h n e s o n-

---

gen, Oestringen und Wangerland erklärte sich damit zufrieden, huldigte ihm in Gegenwart der Fräulein Maria, wogegen er denn versprechen mußte, nicht allein die Verfassung des Landes unverändert zu lassen, sondern auch Alles daran zu setzen, um die Jeverischen Unterthanen zu beschirmen.

derliche kundliche Noth um extraordinäre Beiträge nicht angesprochen" und darüber einen Versicherungsbrief ausstellen lassen; er habe auch in seinem Testamente verordnet, daß Alles, was Fräulein Maria oder er selbst zur Conservation, Versicherung und Aufnahme dieser Herrschaft wohlmeinentlich verordnet und disponiret, uneingebrochen fortan gehalten und daran nichts geändert, weniger dawider gethan und gehandelt werden solle.

Gleiche Huld und gleiche Zusicherung hätten sie von dem hochseligen Fürsten Carl Wilhelm empfangen, sie seyen während seiner Regierung bei ihrer schon vor Fräulein Maria gehabten uralten Freiheit ungekränkt geblieben und mit keinen neuen oneribus beladen worden.

Gleichwie denn auch Se. hochfürstliche Durchlaucht selbst bei eingenommener Huldigung versprochen, die Landschaft bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien zu schützen. So hätten sie denn auch mit Zuversicht gehofft, daß sie auch jetzt in ihrer uralten Freiheit ungekränkt bleiben würden: „Daß sie so wenig ohne ihre Einwilligung mit extraordinären Contributionen belegt, als wenig mit andern beschwerlichen Neuerungen belästiget werden dürften."

Dennoch scheine diese Hoffnung fehlschlagen zu wollen, indem durch Betrieb eines und des andern des Landes Nachtheil sub praetextu Serenissimi Interesse suchenden Ministri verschiedentliche Neulichkeiten zu Handen gestoßen, welche noch weitere und lästigere Folgen nach sich ziehen würden.

Dannenhero eine getreue Landschaft nicht ohne Grund besorge, daß auf solche Art und Weise ihre zeitherige wohlhergebrachte und in geruhiger Possession gegründete Freiheiten, Immunitäten, Rechte und Gerechtigkeiten gar zu Grunde gehen dürften, zumal der getreuen Landschaft gar nicht unbekannt, wasmaßen der ehemalige Kanzler von Kötteritz bei seinem Hierseyn sich zu unterschiedenen Malen herausgelassen: „Die Bauern hiesiger Herrschaft müssen in leinenen Kitteln gehen," anderer drückenden Expressionen für dies-

mal zu geschweigen. Wiewohl nun selbiger in seinen Concepten durch den zeitlichen Tod interrumpirt worden, so habe es doch anscheinen wollen, daß dessen Concepte einen Adhärenten gefunden, um solche allmählig auszuführen.

Allein wie höchst gefährlich dergleichen Conceptus seyen, welche eines Regenten Interesse und Wohlfahrt in dem Untergange und Verderben derer Unterthanen suchen (wodurch das heilsame axioma, „daß nämlich eines Regenten Wohlfahrt in der Unterthanen Wohlfahrt beruhe und so mit einander verbunden, daß eins oder anderes für sich nicht bestehen könne," in exilium relegirt werde): so würde es noch höchst gefährlicher seyn, wenn dergleichen Concepten zur wirklichen Ausübung gebracht werden sollten. — Alldieweil aber von Sr. hochfürstlichen Durchlaucht eine getreue Landschaft allewege fest versichert und persuadiret sey, daß das in jeglichem Regimentswesen fundirte heilsame axioma auch in Dero Herzen so tief eingewurzelt, daß solches in Ansehung ihrer hochfürstlichen und hochgräflichen Vorfahren Exempel nicht ausgerottet werden könne, auch daß Sr. hochfürstliche Durchlaucht dem ruhmwürdigsten Exempel Deroselben Vorfahren nicht nur nachzueifern, sondern dasselbe vielmehr zu übertreffen trachteten, eine weltbekannte Sache sey: also hege eine getreue Landschaft das zuversichtliche Vertrauen, Sr. hochfürstliche Durchlaucht würden in Kraft beiwohnender hoher Gemüthsbilligkeit und bei der Huldigung gethanen Zusage alle Neuigkeiten abzustellen und eine getreue Landschaft bei ihren uralten Freiheiten, Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten kräftigst und mächtigst zu schützen, gnädigst sich erfinden lassen, bevorab es auch in gött- und weltlichen, auch der Völker Recht*) genugsam

---

*) Die Beschwerdeschrift enthält hiebei einige Citate aus älteren Juristen, als:

quod Principes et domini terrarum teneantur pro defensione jurisdictionis suae et ratione officii jura subditorum conservare, ipsosque in antiquis libertatibus, juribus et

gegründet, daß die Fürsten dazu verpflichtet seyen, solches auch gemeiniglich bei denen Aufnehmungen der Huldigungen den Unterthanen zugesaget und versprochen werde. Denn die Zusage der Völker und Fürsten bei der Huldigung sey gegenseitig, und wie die Völker den Fürsten Gehorsam und Unterwerfung, so schwören die Fürsten denselben Aufrechthaltung ihrer wohlhergebrachten Gerechtsame, dergestalt, daß diese Bedingungen stillschweigend in der Homagialverpflichtung enthalten sey, wenn es auch nicht ausdrücklich dabei gesagt werde, und wenn auch der Fürst nicht einen Eid darauf ableiste.

Darum auch eine getreue Landschaft nicht zweifele, Sr. hochfürstliche Durchlaucht würden es nicht ungnädig aufnehmen, daß sie auf ihre Gerechtsame beharren.

Hierauf werden die einzelnen gravamina unter 12 Nummern vorgebracht, ausführlich gerechtfertigt und nachher noch einige minder wichtige hinzugefügt.

Im Sommer 1729 verfügten sich Friedrich Ohmstede und

---

privilegiis tueri — debent, ut loquitur Guil. de arrestis imperii, cap. 8. n. 12.
nam dominorum et subditorum fides reciproca esse debet, in specie vero novitates non solum sunt odiosae, propterea prohibitae, sed et saepius plenissimae tristissimi eventus esse solent,
uti loquitur Menoch Consil. 52. n. 154.
et hinc nequidem in homagiis praestandis inducendæ,
Rosendahl de feudis, cap. 5.
hocce autem juramentum justa Besold. thesaur. sub voce „Huldigung" correlativum est. Quem ad modum enim subditi jurant obedientiam et subjectionem dominis, ita vicissim quoque domini jurant, se subditis fidos futuros, et quicquid privilegii vel consuetudinis habeant, id eis salvum illibatumque mansurum.
Forster ibi citat.
ac tacite haec conditio inesse videtur homagiali obligationi, etiamsi non exprimatur vel ad id se princeps jure jurando adstringat.
Becer de regal. ibi citat.

Johann Freese als von der Landschaft erwählte Deputirten nach Zerbst, um mit der Regierung weiter zu unterhandeln. Der dritte Deputirte, Albert Brahms, konnte wegen Deicharbeiten nicht abwesend seyn. Diese Deputirten wurden vor einer von dem Fürsten niedergesetzten Commission über die Beschwerden vernommen, und jeder Punkt wurde mit ihnen discutirt. Hier eröffneten die landesherrlichen Commissarien den beiden Deputirten bereits ad gravamen 5, (welches dahin lautet:

> „daß extraordinaire contributiones von der Landschaft eingefordert und eincassirt würden, wovon eine getreue Landschaft nichts erfahre, ob solche nöthig oder wohin sie zum Landesbesten aufgewendet worden.")

Daß solches wider Sr. hochfürstlichen Durchlaucht Willen und Dero deshalb ausgelassene Verordnungen geschehen sey — und dieses bestätigte der Fürst nachher selbst durch die resolutio gravaminum mit den Worten:

> „Was ad Vtum wegen derer geforderten und eingetriebenen extraordinairen Anlagen unterthänigst erinnert wird, solches vernehmen Wir sehr ungerne, immaßen von Unsers in Gott seligst ruhenden hochgeehrtesten Herrn Vaters Gnaden: daß einige Landschaftsglieder bei dergleichen Vorfallenheiten zugezogen werden sollen, zu mehreren Malen anbefohlen worden. Und damit dergleichen künftig nicht mehr zu besorgen seyn möge, wollen Wir aufs neue, wie es dießfalls jederzeit zu halten? gemessenen Befehl unter diesem dato besonders ergehen lassen. Hingegen wird an Seiten der Landschaft nöthig seyn, aus ihrem Mittel einige Personen vorzuschlagen, und solche zu Unserer gnädigst beliebigen Confirmation zu präsentiren, welche nomine der Landschaft bei solchen gemeinsamen extraordinairen Landes-Ausgaben ihr Bestes observiren können."

Außerdem wurde von der Commission selbst nichts entschieden, sie legte aber den Deputirten auf Befehl des Fürsten über die Verwendung der früher von der Landschaft bewillig-

ten Contributionen förmliche Rechnung ab, woraus sich diese einen Auszug machten und monita dagegen einbrachten. Es erhellt aber aus der sodann am 1. August 1729 erfolgten resolutio gravaminum, daß die Landschaft durch beharrliches Festhalten an ihren vorgebrachten Beschwerden einen vollständigen Sieg erfocht, indem jede einigermaßen erhebliche Beschwerde von Seiten des Fürsten concedirt wurde.

So wurde ad gravamen 1 und 2 die neue Einrichtung, wodurch auf einige bis dahin zollfreie Waaren ein Zoll gelegt worden, sowie ad gravamen 3 das Mandat wegen des einzuführenden Stempelpapiers wieder zurückgenommen und nicht publicirt, obgleich bereits einige Centner gestempeltes Papier nach Jever gesandt worden waren.

Ad gravamen VII wurde resolvirt:

„sind Wir das von den dänischen Troublen herrührende aus hiesiger Rent-Kammer vorgeschossene Capital zu 108,000 Rthlr. wenn die Landschaft, daß es bereits restituirt sey, künftig dociren kann, weiter zu fordern nicht gemeinet; die bei der Contributionscasse bis anhero verinteressirte Capitalia aber sind von einer getreuen Landschaft, bis sie solche abträgt, fernerhin zu verzinsen, und wollen Wir aus einer herzlich wohlmeinenden Zuneigung vor Unsere Jeverische Unterthanen zu Verzinsung jetztbemeldter Capitalien und zur Garnison, solange Frieden bleibet, vor itzo mehr nicht, als 6000 Rthlr. ordinaire Contribution von Johannis Baptistä 1728 an verlangen, nicht zweifelnde, eine getreue Landschaft werde, wann sothanes Quantum über lang oder kurz, auch bei Friedenszeiten, dazu nicht mehr hinlänglich seyn wollte, dasselbe der Billigkeit nach zu erhöhen, von selbst gemeinet seyn. Wir wollen dagegen, eine getreue Landschaft desto mehr zu überzeugen, wie geneigt Wir seyn, das Land von denen abhabenden Schulden mit befreien zu helfen, aus ganz besonderer landesfürstlichen Gnade die seither anno 1717 gebliebene und fast an eine halbe Tonne Goldes betra-

gende Ordinair-Contributions-Resten dem Lande hiermit gnädigst erlassen haben.

Ad gravamen VIII,

„daß bei Versendung der Proceßacten den Partheien die Berichte communicirt werden mögten",

überließen die Deputirten bei ihrer Vernehmung vor der Commission diesen Punkt der Entscheidung des Fürsten, und dieser verordnete:

„daß bei Verschickung derer Acten an auswärtige Dicasterien die Berichte, daferne es seither über Vermuthen geschehen wäre, ferner nicht anzufügen." *)

Ad gravamen IX,

„daß nicht nöthig sey, auf Kosten der Landschaft einen Deichschreiber zu halten, welches Amt zuvor nie gewesen, und zu dem Ende auch die Deich- und Siel-Richter vorhanden seyen,"

wurde resolvirt, daß diese Stelle unbesetzt bleiben solle.

Ad gravamen X,

„daß der Landschaft durch allzugroße Hegung der Wildbahn jährlich großer Schaden zugefügt werde,"

wurde eine Verordnung versprochen, wodurch fernerer Schaden verhütet werden sollte.

Ad gravamen XI,

„daß neulich publicirt worden: daß die Unterthanen, wenn sie die herrschaftlichen Gefälle und Contribution nicht zu rechter Zeit bezahlen, Zinsen dafür geben sollten, „da doch solches vorhin nie gewesen,"

wurde dieser Befehl wieder zurückgenommen.

Zur Erfüllung dieser Versprechungen wurden nun auch am 1. August 1729 die erforderlichen Rescripte an alle Col-

*) Das Recht, in allen Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen, sowohl unter einander als mit dem Fiscus, die Acten zum Spruch an eine auswärtige Juristenfacultät zu senden, ist auch eins von den wichtigen Vorrechten, welche den Jeverschen Unterthanen vorenthalten werden.

legia erlassen. In dem Rescripte an die Regierung und Kammer kommt folgende Stelle vor:

„begehren demnach gnädigst, Ew. Liebden (Fürst Johann Ludwig war Statthalter in Jever) und Ihr wollen forthin diejenigen Personen, so die Landschaft aus ihrem Mittel zu Deputatis ernennen und zu Unserer gnädigsten Confirmation sowohl itzo beim Anfange, als auch so oft hiernächst ein solcher Deputirte mit Tode oder sonsten abgegangen, gebührend präsentiren wird, bei allen gemeinsamen Landes-Angelegenheiten, wozu die erforderlichen Geldmittel vom Lande aufgebracht werden müssen, um ihr Bestes dabei observiren zu können, vorfordern und dazuziehen. Damit auch hierbei um so viel weniger einige Unordnung zu besorgen seyn möge, ist forthin keine neue Anlage auszuschreiben, bevor nicht die alte erst mit denen landschaftlichen Deputirten gehörig abgethan worden.

Auf den 28. September 1729 waren nun die Beamten und Vögte, die Deputirten Friedrich Ohmstede und Johann Freese und die Deputirten jedes Kirchspiels zur Regierung in Jever vorgeladen, um die Publication dieser resolutio gravaminum anzuhören. Die Deputirten weigerten sich aber, in das Regierungs-Sessions-Zimmer einzutreten, weil das Rescript in Gegenwart der Beamten und Vögte publicirt werden sollte. Auf Zureden der Regierung wollten sie aber endlich die Beamten und Vögte admittiren, wenn sie als landschaftliche Interessenten solches mit anhören wollten, nicht aber als Beamte. Dieses nahm die Regierung an, und nach erfolgter Publication baten die Deputirten, daß ihnen das Original des fürstlichen Rescripts eingehändigt werden möge.

Der hierbei gegenwärtige Statthalter, Fürst Johann Ludwig schlug ihnen vor, daß er ihnen bei Serenissimo eine dieser gleichlautende Original-Resolution auswirken wolle, womit sie zufrieden waren.

Die Regierung zu Jever meldete indessen diesen Vorgang

und noch einige andere angebliche Anmaßungen der Deputirten, namentlich das ungebührliche Betragen des Johann Freese bei Publication des Rescripts, unter Einsendung einer von ihm in den stärksten Ausdrücken abgefaßten Schrift durch einen Bericht vom 21. Oct. 1729 dem Fürsten und rieth ihm an,

> „wenn ja Deputirte seyn sollen (welcher Name sonsten sehr nach einer ständischen Freiheit, wie in dem benachbarten Ostfriesland, schmecket, und wir dahero aus getreuester Devotion in unserm unterthänigsten Berichte vom 25. März h. a. abgerathen,) deren Confirmation, weil solche vor dieses Mahl nicht füglich zu hinterziehen, und bei der jetzigen Beschaffenheit noch zu temporisiren seyn wird, auf alle erdenkliche Weise zu restringiren, zumal es in diesem Lande, da ohnedem die Leute zu einer ungebundenen Frei- und Frechheit incliniren, leichtlich dahin kommen könne, daß sie keiner Obrigkeit mehr pariren, ja mit der Zeit wohl gar ihrem angebornen Landesherrn den Gehorsam versagen und das Joch der Unterthänigkeit abzuwerfen suchten.“

Diesen hinterlistigen Rath der Jeverischen Regierung befolgte der Fürst und rescribirte ganz dem speciellen Vorschlage der Regierung gemäß am 21. April 1730, indem er die einzelnen, von den Kirchspielen erwählten Deputirten bestätigte:

> „also reserviren Wir Uns auch billig, vorstehende landesherrliche Verordnung zu vermehren, zu vermindern, an der nahmhaft gemachten Stelle andere zu benennen, oder selbige gänzlich hinwiederum zu cassiren, und hingegen den ehemaligen und bisher üblich gewesenen Modum, daß nämlich Unsere Regierung oder Rent-Kammer nach ihrem Gutfinden gewisse der Sache erfahrne Leute **bei gemeinsamen Angelegenheiten** berufen lassen mag, wieder vor die Hand zu nehmen, welchen von undenklichen Zeiten her in Observanz gehabten Modum Wir hierdurch nicht aufheben, sondern

vielmehr denen vorkommenden Umständen nach ferner beigehalten lassen wollen."

Was dem Fürsten am meisten anstößig gewesen, war, daß die Deputirten dem Johann Freese und Friedrich Ohmstede an Reisekosten und Auslagen etwa 2000 Rthlr. zugebilliget und dazu eine Steuer auf das ganze Land repartiret und eigenmächtig von den Kanzeln hatten publiciren lassen. Dieses allerdings anmaßliche Verfahren mißbilligte er, verbot es für die Zukunft, genehmigte aber für diesen Fall das Geschehene, wenn die Interessenten, welche darüber vernommen werden sollten, damit zufrieden wären.

Was den im Rescripte angezogenen früheren Modus, die Deputirten zusammen zu berufen, angeht, so kann dieser wenigstens damals noch so sehr alt nicht gewesen seyn, da vor der Regierung der oldenburgischen Grafen in Jever ein Kammer- und Regierungs-Collegium nicht bestanden hatte. Wenn sich die Leute dabei beruhigt haben, so beweis't dieses, daß diese Behörden nie Mißbrauch damit getrieben haben, man wird aber sowohl hieraus, als aus dem zuletzt angezogenen Rescripte, (welches ohnehin nicht einmal, wie dieses sonst bei allen anderen Verordnungen geschah, von den Kanzeln öffentlich bekannt gemacht worden ist) wohl schwerlich deduciren wollen, daß die Landschaft das Recht, ihre Deputirten zu wählen, verloren habe. Wenn die Leute unter einer milden und wahrhaft landesväterlichen Regierung (wovon jede von 1604 bis 1793 erfolgte resolutio gravaminum einen neuen Beweis liefert, es am Ende vergaßen, trotzig von Rechten zu sprechen, die ihnen von den Fürsten nie streitig gemacht wurden, und wenn sie dagegen es den Fürsten gerne gönnten, daß sie ihnen im Tone der Gnade und landesfürstlichen Huld alle billigen Forderungen concedirten, so mag daraus schwerlich gefolgert werden, daß die Unterthanen auch dann noch schweigen müssen, wann sie ihre Gerechtsame gefährdet sehen, ja, sobald ihnen diese 16 Jahre hindurch gänzlich vorenthalten sind.

Das Institut der Deputirten blieb bis zum Ende der

anhaltischen Regierung, und wir finden in dem Staatskalender von 1799 bis 1807 die permanenten Deputirten nebst dem landschaftlichen Anwalde (advocatus patriae genannt) jedesmal verzeichnet. Es ist allgemein bekannt und die Eingesessenen wissen es noch recht wohl, daß die Fürsten nie etwas mit Gewalt eingeführt haben, wogegen sich die Landschaft mit Beharrlichkeit opponirte; es war bis 1808 *) und ist jetzt noch die allgemeine Ueberzeugung, daß die Fürsten in Jeverland nicht das Recht haben, ohne Bewilligung der Landschaft neue Steuern aufzulegen oder überhaupt in gemeinsamen Landesangelegenheiten irgend etwas Neues einzuführen. Namentlich haben die Fürsten der Landschaft das Recht der Steuerbewilligung niemals streitig gemacht. Dieses ergeben unter andern folgende Beispiele aus dem 18ten Jahrhundert:

1) der im Jahr 1743 von dem Fürsten Johann Ludwig mit den Deputirten abgeschlossene Vergleich, wornach die Landschaft jährlich 2000 Rthlr. zu geben versprach, dagegen der Fürst die Unterhaltung der sogenannten umstehenden Gebäude und Festungswerke, die Fuhrkosten bei den Deichzügen rc., in Summa Alles, was vorhin durch eine extraordinaire Anlage von der Landschaft beigebracht wurde, zu übernehmen sich anheischig machte, so daß derentwegen (ipsissima verba) der Landschaft von nun an bis zu ewigen Tagen nichts zur Last gelegt werden soll.

---

*) Nach dem im Jahr 1793 erfolgten Tode des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst fiel das Land an dessen Schwester, die Kaiserin Katharina II. von Rußland. Diese ließ es durch die verwittwete Fürstin Friederike Auguste Sophie von Anhalt-Zerbst administriren. Im Frieden von Tilsit wurde es an Holland abgetreten, später mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt. Im Jahr 1813 ließ es der Kaiser Alexander wieder in Besitz nehmen, trat es im Jahr 1817 an Oldenburg ab, und diese Abtretung wurde erst im Jahr 1823 durch den Herzog von Oldenburg, welcher das Land seit 1813 administrirt hatte, den Unterthanen kund gethan.

2) Im Jahr 1760 schrieb der Fürst Friedrich August: „Es ist Uns erinnerlich, daß zu Bestreitung der von Sr. königl. Majestät in Preußen im Jahr 1758 an Uns geschehenen starken Geld- und andern Forderungen Unsere getreue jeverische Landschaft Uns mit einem freiwilligen Beitrage von 30,000 Rthlr. rühmlichst zu Hülfe gekommen. Ob nun gleich dieses arme Land (nämlich Zerbst) im vorigen Jahre 120,000 Rthlr. außer andern wichtigen Lieferungen an Pferden, Getraide, Heu, Stroh und Mannschaft, welches Alles auf eben die Summe hinansteigt, von neuem aufbringen müssen, und gegenwärtig gänzlich erschöpfet worden: so haben Wir dennoch, um Unsere dortigen getreuen Unterthanen mit einer anderweitigen Beihülfe zu verschonen, durch Aufnehmung gewisser Capitalien, Einschränkung Unseres Hofstaats und Veräußerung verschiedener zu Unseren fürstlichen Bedürfnissen und Ehren erforderlichen Sachen, diesen allen ein Genüge zu leisten getrachtet. Wenn aber itzo überdem noch 120,000 Rthlr. baar gefordert werden, Wir aber die dazu erforderlichen Gelder aufzubringen keine Auswege mehr wissen, so sehen Wir Uns genöthigt, von Unserer dortigen getreuen Landschaft unter anliegenden Bedingungen ein Darlehn von 120,000 Rthlr. zu begehren &c.

Den landschaftlichen Deputirten wurde dieses vorgestellt; sie wollten aber nicht mehr, als eines Jahres Herrn-Gefälle, die Küchengefälle mit eingeschlossen, ohne Zinsen vorschießen.

Der Fürst nahm dieses durch ein Rescript vom 16. Februar 1761 an; er äußerte zwar zugleich seinen Unwillen darüber, daß die Landschaft seinem Antrage nicht in allen Stükken entgegen gekommen war, suchte jedoch dasjenige, was ihm an der verlangten Summe noch fehlte, auf andere Weise herbeizuschaffen.

Wenn also seit mehr als vier Jahrhunderten die Gerechtsame des Landes in der Praxis und dem Bewußtseyn des Volks

und dem gegenseitigen Vertrauen zwischen Fürst und Volk lebendig waren, so mögen diese billig wohl begründet geachtet werden, zumal da nach der Meinung v. Savigny's,*) den unsere Juristen als ihren Koryphäen verehren, die Regeln des Rechts selbst zu den Gegenständen des Volksglaubens gehören, ja das gemeinsame Bewußtseyn, die gemeinsame Ueberzeugung des Volks der eigentliche Sitz des Rechtes ist.

Wenn seit der französischen Revolution der Grundsatz:

„kein civilisirter Staat könne ohne Staatsverfassungsurkunde mit Volksvertretung bestehen,"

europäische Völkersitte geworden ist,**) so zeigt sich hier wieder die Wahrheit der sprichwörtlichen Redensart: daß die Extreme sich berühren. Die uralte Sitte aller germanischen Völker, die es mit sich brachte, daß ihre Oberhäupter keine unumschränkte Gewalt ausüben konnten, sondern in allen gemeinsamen Landesangelegenheiten die Stimme ihres Volkes respectiren mußten — schon in jener frühen Zeit der ersten Anfänge der Cultur der Ausdruck der ungetrübten, frischen Kraft des Menschengeistes — konnte durch das Feudalwesen wohl geschmälert, aber nie ganz erstickt werden. Sie ging mit den deutschen Völkern an der Nordsee nach der brittischen Insel hinüber und wird, nachdem sie dort eine Nation auf den Gipfel menschlicher Größe erhoben hat, jetzt in einer Zeit weit verbreiteter und zu einer nie gekannten Höhe gestiegener Bildung zu einer europäischen Völkersitte. Dies ist der ewige Kreislauf, dessen Nothwendigkeit sich in der Weltgeschichte offenbart; — so kann die höchste Verfeinerung nicht anders Heil finden, als in der Rückkehr zur Natur. — Wer an die Nothwendigkeit dieser Erscheinung glaubt, wird denn auch eben darin den Stern erblicken, bei dessen Strahl sich seine gesunkenen Hoffnungen wieder aufrichten. Darum können denn auch die Nachkommen der alten Rüstringer mit

*) Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung, 1ste Ausgabe, p. 8 — 10.
**) Klüber, Staatsrecht, §. 216 b.

Zuversicht hoffen, daß der unaufhaltbare Strom der Entwickelung der europäischen Menschheit auch auf sie seine befruchtenden und belebenden Wirkungen ausüben werde, wann erst die Nebel werden verschwunden seyn, welche denjenigen die Aussicht benehmen, die jetzt noch wähnen, ihn mit schwachen Dämmen von Erde in seinem Laufe hemmen zu können. Der Allmächtige aber wird in seiner Weisheit ihnen so viel Licht geben, daß sie mit ihrer Arbeit aufhören, ehe noch eine Sturmfluth kommt, welche sie selbst und mit ihnen auch unsere Hoffnungen verschlingt.

Geschichte des Landes und Hauses Luxemburg bis zur Erhebung des Grafen Heinrich IV. zum römischen Könige.

Ich arbeitete an der Geschichte Kaiser Heinrich's VII. aus dem Hause Luxemburg, als ich zu Anfang des Jahres 1830 die Anzeige las, daß Dr. Barthold in Königsberg ein Werk: „der Römerzug König Heinrich's von Lützelburg" verfaßt habe und in Kurzem ans Licht stellen werde. Ich legte meine Arbeit sogleich bei Seite, um zu sehen, ob Herrn Barthold's Buch das meinige nicht überflüssig mache. Dieses erschien indessen in zwei starken Octavbänden, und ich fand es allerdings im Ganzen so genügend daß ich mein Unternehmen aufzugeben beschloß. Da Herr Barthold aber auf die Geschichte des Hauses Luxemburg vor der Erhebung des Grafen Heinrich zum römischen Könige wenige Rücksicht genommen hat, so beschloß ich, diesen Abschnitt dem Drucke zu übergeben. Hätte ich mir die Bearbeitung der Geschichte des Hauses Luxemburg ausschließlich zum Zwecke gestellt, so würde dieselbe auf viel umfassendere Forschungen gegründet worden seyn, als sie es jetzt wurde, da sie nur den einleitenden Abschnitt zu einem größeren Ganzen bilden sollte. Ich habe nun freilich nach ihrer veränderten Bestimmung ihr einen mehr selbstständigen Charakter zu geben gesucht; allein viel war bei der ganz abgeschlossenen und bereits vor zwei Jahren beendigten Arbeit nicht mehr zu thun. Dennoch hoffe ich, daß dieser Aufsatz auch in seiner jetzigen Gestalt für den Geschichtsforscher nicht ganz ohne Nutzen seyn wird. — D. Vf.

Das feste, auch heutiger Kriegskunst fast unüberwindliche Luxemburg, auf steilem Felsen an der Elze im Mittelpunkte des Ardennerwaldes, soll gegen das Ende des 3ten Jahrhunderts n. Chr. von den Römern angelegt worden seyn. Die

Richtigkeit dieser Meinung bemüht sich wenigstens der Jesuit Bertholet, der fleißige Verfasser einer Geschichte von Luxemburg, wahrscheinlich zu machen. *) Die Deutschen, sagt er, suchten damals kühner und unwiderstehlicher in Gallien einzubrechen, als vorher; die Legionen, in ihren zu großen Städten herangewachsenen Winterlagern verweichlicht, vermochten nicht mehr, so trotzigen Feinden den nöthigen Widerstand zu leisten, und feste Bollwerke wurden immer nothwendiger. Der für Belagerungsmaschinen unzugängliche Felsen von Luxemburg konnte den Römern zur Anlegung eines Kastelles um so geeigneter scheinen, da eine große Heerstraße von Trier nach dem Innern Galliens daran vorüberführte, und von hier aus die vordringenden Heere der Barbaren aufgehalten werden konnten. Hiezu kommt, daß sich in der Umgegend von Luxemburg keine früheren römischen Münzen, als aus dem Zeitalter Diocletian's und Maximin's vorfinden. Ungeachtet dieser Gründe bleibt dennoch die Befestigung dieses Felsens durch die Römer unwahrscheinlich, weil es nämlich nicht einzusehen ist, wie der Name des römischen Kastells ganz hätte verschwinden und dem rein deutschen Lützelburg Platz machen können. Gewiß ist es indeß, daß das wegen seiner Berge und Waldungen an Getreide arme Land der Ardennen wegen seines Reichthums an Eisengruben, Wild, Hornvieh und Pferden den Römern sehr wichtig war, daß hier Hüttenwerke und Fabriken eingerichtet und die in Gallien stationirenden römischen Heere von hier aus mit Rüstungen und Waffen versehen wurden. Das Land wurde von vielen Kunststraßen, von denen Ruinen oder mindestens Spuren sich bis auf die heutige Zeit erhalten haben, durchschnitten, denn der Römer hielt das Volk erst für völlig unterworfen, das seine Heere auf ebenen Wegen in jedem Augenblicke überziehen konnten. In dem Itinerarium Antonin's und auf Peutinger's Karte werden sechs be-

*) Histoire écclésiastique et civile du Duché de Luxembourg et Comté de Chiny par le R. P. Jean Bertholet de la compagnie de Jesus. I, 131.

zeichnet, von denen eine von Rheims über Yvoir, Etalle, Arlon durch die Gegend von Luxemburg und Antwen nach Trier führt. An diese letztere, nur wenige Meilen von Luxemburg in einem reizenden Thale gelegene Stadt, worin sich die bedeutendsten vorrömischen und römischen Alterthümer finden, welche Deutschland besitzt, knüpft sich bis ins 10te Jahrhundert die Geschichte des luxemburgischen Landes. Trier ist eine der ältesten, wenn nicht die älteste aller deutschen Städte; denn daß die Trierer germanischen Ursprungs sind, wird aus mehreren Stellen der Alten, besonders aus Strabo mehr, als wahrscheinlich. *) Cäsar fand Trier schon mit einer freien und geordneten Verfassung als tapferes Haupt aller in den Ardennen wohnenden Völkerschaften vom Rhein bis gegen die Quellen der Maas hin. Der Rhein und das Volk der Ubier nach Osten, die Maas und die Nervier nach Westen, die Mediomatriker (wo nun Metz ist) nach Süden, nach Norden die Völkerschaften, die von der Maas bis zum Rheine wohnten, — bildeten die Grenze der Trierer. Diese Bedeutung Triers wuchs unter römischer Herrschaft in solchem Grade, daß sie seit Ende des 3ten Jahrhunderts den Imperatoren öfters zum Aufenthalte diente, dauernde Hauptstadt von Gallien und Sitz des Präfectus Prätorio für Britannien, Gallien und Hispanien ward. **) Sein höchstes Aufblühen beförderte der Umstand, daß die fromme und einflußreiche Helena, die Gemahlin des Kaisers Constantius Chlorus und Mutter Constantin's, aus Trier gebürtig oder doch daselbst lange anwesend war, und daß Constantin selbst in eben dieser Stadt sein Daseyn erhielt. Bertholet erzählt nach handschriftlichen Urkunden der Abtei St. Maximin, daß die Kaiserin Mutter auch in dem fernen Morgenlande ihre Vaterstadt nie aus den Augen verloren und nicht nur selbst ihren kaiserlichen Palast in Trier

---

*) Vergl. Strabo, lib. IV. Caes. de b. G. Lib. II, c. 4. Tacit. Germania, cap. 28.

**) Ab Hontheim Prodromus historiae Trevirensis diplomat. et pragmat. I, 47.

zu einer Kirche hergegeben, sondern auch den Kaiser, ihren Sohn, zu demselben Entschlusse bewogen habe.*) Der in der Vorstadt belegene Palast Constantin's soll demnach (333) zum Kloster des Evangelisten Johannes geweiht und mit vielen und außerordentlichen Freiheiten begabt worden seyn.**) Aus ihm erwuchs die durch das ganze Mittelalter berühmte, später gefürstete Abtei St. Maximin, die für uns die specielle Wichtigkeit hat, daß sie, ächten Urkunden zufolge, die erste Besitzerin der Gegend von Luxemburg und nachher die stete Freundin des gräflichen Geschlechts dieses Namens ward. Diesem ersten Kloster des Abendlandes soll Athanasius, da er im Jahre 336 durch Constantin von seinem erzbischöflichen Sitze in Alexandria nach Trier in die Verbannung geschickt wurde, seine Verfassung und Ordensregel gegeben haben, und zwar nach dem Muster der berühmten Anachoreten der thebaischen Wüste, bei denen er einen Theil seiner Jugend zugebracht, und nach der Vorschrift des Pachomius, dessen Biograph er ist.***) Die Blüthe und Herrlichkeit Triers dauerte das ganze vierte Jahrhundert hindurch, bis Alanen, Vandalen und Sueven, durch Alarich's Eroberung Roms angeregt (410), in Gallien einbrachen und die kaiserliche Residenz schrecklich verwüsteten. Die wiederholten Verheerungen dieser reichen Stadt durch die Franken bis zum Jahr 415 und die Ernennung des tiefer im Lande liegenden Arles zur Hauptstadt Galliens und zum Versammlungsorte für die Abgeordneten der sieben gallischen Provinzen durch den Kaiser Honorius (415) vollendeten ihren Ruin. †) Nachdem die Franken (458) sich Triers und später ganz Galliens bemächtigt, und die Verheerungen und Raubzüge der Deutschen aufgehört hatten, kehrte auch für Stadt und Umgegend ein besserer Zustand zurück, doch gelangte

*) Berth. I, 186; ab Hontheim, Prodr. I, 87, 142 und 144.

**) Moser, Staatsrecht des churfürstlichen Erzstiftes Trier. Im Register Artik. St. Maximin.

***) Berth. I, 190.

†) Ab Hontheim, Prodrom. I, 61.

es nicht wieder zu dem Glanze und der Bedeutung, die es unter den Römern gehabt. Von den fränkisch-austrasischen Königen wurde daselbst ein Königshof, worin Pfalzgrafen residirten, errichtet und Trier überhaupt als alte und geehrte Stadt begünstigt, zumal da es als ältester erzbischöflicher Sitz in Deutschland, wozu es der Mutter Constantin's zu Ehren vom Pabste Silvester (327) ernannt worden seyn soll, *) statt des verlorenen weltlichen Principates gleich Rom den geistlichen mit desto größerem Erfolge geltend machte. Seine frühere Größe wirkte vortheilhaft auf seinen späteren Zustand. Die Prachtliebe der Römer hatte Trier mit Kirchen, Altären, Palästen, Thürmen, Thoren, Bibliotheken, einem Amphitheater, öffentlichen Plätzen, Brücken, Kunststraßen, Pyramiden, Obelisken, Säulenwerken, Bogengängen, Gärten, Bädern, Wasserleitungen, Bildsäulen, Grabstädten, Inschriften und andern Kunstwerken jeder Art prächtig ausgeschmückt, und die großen Ueberreste dieser alten Herrlichkeit dauerten bis in das spätere Mittelalter hinein, obwohl viele römische Marmor- und Musivarbeiten von Karl dem Großen zur Zierde für seine Residenz Aachen von Trier weggeführt wurden.**) Auch wurde im 11ten Jahrhundert die schon von den Karolingern dem Erzstifte Trier zugestandene Unabhängigkeit von den Kaisern Heinrich II. und III. bestätigt. Alles, was zur Trierischen Kirche gehörte, Klöster, Kirchen, Schlösser, Dörfer, Aecker, Weinberge, Wälder, Leute und alle übrigen Besitzungen, sowohl gegenwärtige, als zukünftige, wurden der Gewalt des Erzbischofs von Trier unterworfen, so daß dieser in seinen Ländern und Besitzungen die Rechte eines Grafen ausübte. Diese Vereinigung weltlicher mit geistlicher Macht und die großen Vergabungen, z. B. Kaiser Heinrich's III., der dem Erzbischofe Poppo (1018) die Stadt Koblenz sammt der Münze, den Zöllen und anderem Zubehör schenkte, bewirkten besonders später, daß sich der Erzbischof mit einem beständigen

*) Berth. I, Urk. 21, ab Hontheim, Prodrom. I, 132.

**) Ab Hontheim, Prodrom. I, 48.

Gefolge von Edelleuten umgab, und daß die Hofämter eines Marschalls, Truchsesses, Schenken u. s. w. entstanden. Mit Trier hob sich die während der Völkerwanderung nicht minder verwüstete Abtei St. Maximin, die zwar nicht innerhalb der Mauern der Stadt, aber doch unmittelbar vor den Thoren derselben lag und daher stets dasselbe Schicksal mit ihr theilte. Unter den Güterschenkungen, welche das Kloster von Königen und Fürsten erhielt, ist für uns besonders eine Vergabung Karl Martell's wichtig. Karl, heißt es, von einer tödtlichen Krankheit befallen (723), wurde durch ein Gebet am Grabe des heiligen Maximin von seiner Krankheit geheilt und begabte deshalb das Kloster mit den drei Oertern Küntzig, Steinsal und Weimarschkirchen. Diese Schenkung, die durch spätere Urkunden außer Zweifel gesetzt wird, ist für uns wichtig, da die beiden letztern Orte unmittelbar an der späteren Lützelburg lagen. Sey es nun, daß aus der Römerzeit her sich noch ein Kastell auf diesem Felsen erhalten hatte, oder daß es von den Besitzern dieser Dorfschaften erbaut wurde, gewiß ist, daß durch diese Schenkung die Gegend von Luxemburg in den Besitz jener Abtei kam.

Bei der Theilung des großen Frankenreichs zu Verdün (843) fiel das Land der Ardennen an Lothar und wurde unter Lotharingien begriffen. Nachmals (870) kam es für immer an Deutschland. In diesen Zeiten läßt sich ein vierfaches Verhältniß der Personen und des Besitzes wahrnehmen: die Bischöfe mit der Geistlichkeit, welchen die fränkischen Könige die Regalien zuerst nur zur Verwaltung, allmählig aber zur unbeschränkten Benutzung übertrugen, wodurch sie dann erbliches Eigenthum der Kirche und die Bischöfe weltliche Fürsten wurden; die Grafen und Dynasten, die unter den Merovingern und Karolingern im Namen des Königs die Gaue verwalteten und auf ihren Erbgütern unbeschränkte Herrschaft ausübten; Freie, aus denen der unmittelbare Reichsadel hervorging, und endlich die Bauern, die unter verschiedenen Benennungen Leibeigene und Hörige waren. Mehrere Jahrhunderte hindurch hatte unter den Karo-

lingern Trier und das Land umher Ruhe und friedliche Sicherheit genossen, aber schrecklich wurde es nach dem Tode König Ludwig's von Lothringen (882) durch einen Einfall der Normannen heimgesucht. Diese raubsüchtigen Barbaren zerstörten Vieles aus der alten Zeit, was Vandalen und Franken verschont hatten. Alles wurde schrecklich verwüstet; was nicht floh oder sich verbarg, ward getödtet. Im Kloster St. Maximin wurden die Mönche gekreuzigt, die Heiligthümer ausgeraubt und beschimpft. Es dauerte gewiß lange, ehe sich Stadt und Kloster wieder erholten, obwohl es an neuen Schenkungen und Bestätigungen der alten von Seiten des Königs und anderer Großen nicht fehlte. Bei dieser Gelegenheit findet sich auch ein urkundlicher Beleg der eben erwähnten Schenkung der Gegend von Luxemburg durch Karl Martell. Die Zahl der Mönche, welche nach einer Urkunde des Königs Dagobert vom Jahre 640 auf 100 festgesetzt war, scheint sich auch bald wieder gefüllt zu haben. In der Mitte des 10ten Jahrhunderts erscheint die Abtei mit dem Erzbischofe Robert von Trier in einem Streite, der für das spätere Verhältniß des Hauses Luxemburg zu der Stadt Trier bemerkenswerth ist.*) Dieser Erzbischof, der in vielen Unternehmungen glücklich gewesen war und seine Macht ausgedehnt hatte, wollte sich die Gerichtsbarkeit über die Abtei als ein ihm vorgeblich aus der ältesten Zeit zustehendes Recht anmaßen und suchte den Widerstand des Abtes und der Mönche durch Beeinträchtigung ihrer Freiheiten, namentlich der Gerechtsame des ausschließlichen Fischfangs in einigen Gewässern, zu brechen, allein der Abt erhob eine Klage bei dem Kaiser Otto I., und dieser entschied durchaus für die Abtei und bestätigte durch eine Urkunde von 953 die Reichsunmittelbarkeit derselben, d. h. die völlige Unabhängigkeit nicht nur vom Erzbischofe zu Trier, sondern auch von jedem andern weltlichen Herrn, außer vom römischen Kaiser oder Könige. Der Pabst bestätigte die Ur-

*) Berth. II, 82 und 84.

kunde und fügte hinzu, daß das Kloster St. Maximin keiner andern Gerichtsbarkeit, als der des eignen, frei erwählten Abts unterworfen seyn sollte. *) Diese für die Unabhängigkeit des Klosters allerdings günstige und von Päbsten und Kaisern öfters wiederholte Bestätigung zog ihm doch nachmals viele Feindseligkeiten und Unannehmlichkeiten zu, indem sich aus dieser Trennung der Interessen zweier in so naher Berührung stehenden Gemeinheiten, der Stadt und der Abtei, eine so hartnäckige Feindschaft und ein so tiefer Haß entwickelte, daß dessen Folgen bis in die neuesten Jahrhunderte bei jeder sich dazu darbietenden Gelegenheit hervorsprangen. Nicht minder, als die vom Erzbischofe von Trier unabhängige Stellung des Klosters St. Maximin, gereichte zu dessen Blüthe die von mehreren Kaisern jener Zeit dem Abte übertragene Würde eines Erzkaplans der Kaiserin, die sich bis in die neuesten Zeiten bei ihm erhalten hat und noch 1626 von dem Kaiser Ferdinand II. erneuert worden ist.

Um eben diese Zeit blühte in Lothringen ein mächtiges Geschlecht, in Urkunden und von Chronikschreibern mit den Prädikaten des höchsten Adels bezeichnet, das Bertholet am Anfange seiner Geschichte von Luxemburg mit folgenden Worten einführt: Ich schreibe die Geschichte einer Provinz, aus der eines der berühmtesten Fürstengeschlechter Europa's hervorgegangen ist, ein Geschlecht, das der Kirche Heilige, dem Abendlande Kaiser, Böhmen, Polen, Ungarn Könige gegeben hat, das so viele Kaiserinnen, Königinnen und Fürstinnen erzeugt hat, daß die mächtigsten Herrscher sich ihres Ursprungs aus diesem Hause rühmen dürfen, dessen Schoose endlich eine Menge von Helden und großen Männern entsprossen ist, welche Religion, Tapferkeit im Kampfe und Staatsklugheit zu verbinden gewußt haben. Der damalige Stammherr, Graf Siegfried, ein kühner, hochstrebender und kluger Fürst, suchte die Veste Lützelburg zur Beschützung seiner weitläufigen Ländereien durch

*) Berth. II, Urk. 67, 79, 80, 82, 84.

Tausch an sich zu bringen. Urkundlich geschieht dieses Grafen zuerst Erwähnung in einer Akte Bruno's des Großen, Erzbischofs von Cöln, des Bruders Kaiser Otto's I., vom Jahre 953, *) worin gesagt wird, daß er sich um den Erwerb der Besitzung Baldau eifrig bemüht, daß aber der Abt von Stavelot aus Furcht vor einem so kriegerischen Nachbar seine Bemühung hintertrieben und Baldau durch Tausch an seine Abtei gebracht habe. Er stammte von väterlicher Seite von den alten Grafen der Ardennen und von mütterlicher von Karl dem Großen; wenigstens berichten seine Zeitgenossen diese Abstammung. Sein Vater war Ricuin, ein Mann, so mächtig und kriegerisch, daß er in der Zeit der Empörung auf eigene Kosten ein Heer zusammenbrachte, um sich den Eingriffen Karl's des Einfältigen von Frankreich zu widersetzen. Seine Vorfahren waren berühmt in Krieg und Frieden und in großem Ansehen am Hofe des Kaisers und des Königs von Lothringen. Ihr Gaugrafen-Amt verpflichtete sie zu der Verwaltung des Rechts und der Anführung des Heeres im Lande der Mosel und der Ardennen, denn hier beherrschten sie als erbliches Eigenthum große Länderstrecken und führten deshalb auch den Namen der Grafen von den Ardennen. Wenn Bertholet's Nachrichten mehr zu trauen wäre, wozu es indeß der eignen Einsicht in die Manuscripte, auf die er sich stützt, bedürfte, so wäre die Abstammung Siegfried's von Karl dem Großen völlig erwiesen. Der Vater Ricuin's, heißt es, war Reinier, Lehnsherzog von Lothringen. Dieser war mit Irmengard, Tochter König Ludwig's des Stammlers von Frankreich vermählt, der Vater Ludwig aber war Karl der Kahle, Enkel Karl's des Großen. Wie es sich indeß auch mit dieser Abstammung verhalten mag, das Geschlecht Ricuin's war alt, mächtig und blühend. Er soll sich

---

*) Calmet (Hist. de Lorraine, I, 225) kennt eine Urkunde Otto's I. vom Jahr 948, in welcher Graf Siegfried bereits erwähnt wird. Ebendaselbst sind noch mehrere Urkunden zur Geschichte Siegfried's genannt, die Bertholet nicht anführt.

mit Gertrud, der Tochter des Herzogs von Franken vermählt und mit ihr sechs Kinder gezeugt haben: Gottfried, den Stammvater der Grafen von Verdün, unter dessen Nachkommen der berühmte Held Gottfried von Bouillon hervorleuchtet; Otto, Herzog von Lothringen, 944 ohne Nachkommen gestorben; Siegfried, den Stammvater des Luxemburgischen Hauses; Giselbrecht, öfters mit Siegfried verwechselt; Bonne, vermählt an König Karl von Frankreich, und Mathilde, Gemahlin Arnulf's, des ersten Grafen von Chiny.*) Ricuin wurde im Jahre 945 von Boso, dem Bruder des Königs Rudolph von Frankreich, im Bette ermordet.**) Es ist nicht gewiß, ob die Besitzungen Ricuin's gleichmäßig unter seine Söhne vertheilt wurden, allein die Güter, in deren Besitz wir vielen Urkunden zufolge den Grafen Siegfried finden, sind sehr ausgedehnt. Es scheint auch nach der oben angeführten Urkunde des Erzbischofs von Cöln, daß er die Grafschaft Salm inne gehabt, da diese das Gebiet der Abtei von Stavelot begränzte, und da einer seiner Enkel, Giselbrecht, den Titel eines Grafen von Salm annahm. Siegfried fand es zum Schutze seines großen Ländergebiets wünschenswerth, ein festes Schloß zu erbauen oder zu erwerben und ersah sich dazu die vortreffliche Lage des Felsens von Luxemburg. Gegen Mittag und Mitternacht von schroffen Abhängen begränzt, bot er an seinem westlichen Fuße einen geeigneten Platz zur Anlegung einer Stadt dar und im Thale gegen Morgen eine fruchtbare Ebene, die von der Elze begrenzt wurde und eine natürliche Schutzwehr gegen unvorhergesehene feindliche Einfälle bildete. Nachdem sich Siegfried die Einwilligung des Erzbischofs Bruno von Cöln, des ersten Herzogs von Lothringen und des Erzbischofs Heinrich von Trier, unter dessen kirchlicher Obhut die zu vertauschenden Güter gelegen waren, zu seinem Vorhaben eingeholt

*) Calmet in seiner Histoire de Lorraine, I, 225 nennt noch eine Tochter Judith, die an Adalbert von Elsaß vermählt gewesen seyn soll.

**) Chronicon Frodoardi bei Pithoeus, S. 116: Boso, Richardi filius, Ricuinum in lecto languentem occidit.

hatte, trug er dem Abte und den versammelten Mönchen der Abtei St. Maximin sein Verlangen vor und bot zum Tausch für das Schloß Lucilinburchut mit seiner Umgegend bis zur Elze einige Güter in dem nahen Gebiete von Feilen (Viulna) sammt Zubehör und Unterthanen an. Der Antrag wurde angenommen und unter dem 12. April, dem Palmsonntage des Jahres 963 eine Urkunde ausgefertigt, zufolge welcher die eingetauschten Güter ihren neuen Herren erb- und eigenthümlich angehören und als solche auf jede beliebige Weise sollten vergabt, verschenkt, verkauft oder vertauscht werden können. Diese Urkunde wurde von den Erzbischöfen von Cöln und Trier und vielen andern Geistlichen und Edeln unterzeichnet.*) Siegfried baute darauf auf seiner neuen Burg eine Kapelle zu Ehren der Jungfrau Maria, umgab die zunächst daran stoßende Gegend mit einem tiefen Graben und festen, hohen Thürmen und zog durch diese dargebotene Sicherheit und seinen weit verbreiteten Namen viele Leute an diesen Ort, welche sich anbauten und den Grund zu der nachmaligen bedeutenden Stadt legten. Dennoch wird Luxemburg in den nächsten anderthalb Jahrhunderten nur als Kastell in den Urkunden angeführt. Graf Siegfried selbst wohnte nicht auf der neuen Burg, sondern hielt sich, wie seine Vorfahren, wenn sie nicht im Gefolge des Kaisers waren, in Trier auf. Daß er und seine nächsten Nachfolger sich nicht nach dieser neuen Besitzung nannten, darf nicht auffallen, da es bis zur Mitte des 11ten Jahrhunderts auch bei dem hohen Adel durchaus ungewöhnlich war, einen Familiennamen zu führen; auch nannte er sich nach keinem andern Besitzthum, sondern schlechthin Graf Siegfried. Erst bei seinem fünften Nachkommen Wilhelm finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1093 den Titel Graf von Luxemburg gebraucht, was immer noch früh ist, da es über 2 Jahrhunderte dauerte, ehe es unter Grafen, Reichsherren und Edelleuten gewöhnlich ward, von ihren Schlössern, Wohnsitzen

*) Siehe die Beilage.

und gewissen Aemtern Zunamen zu führen, und da noch im 13ten Jahrhundert mehrere Zeugen neben denen, die bereits Geschlechtsnamen führten, blos unter ihren Taufnamen erscheinen.

Bei dem Kriegszuge König Lothar's von Frankreich gegen Lothringen, auf das ihm die Jugend Kaiser Otto's III. Ansprüche zu machen erlaubte, wurde Verdün belagert, und Siegfried eilte seinem Neffen Gottfried, dem Herrn dieser Grafschaft, zu Hülfe, wurde aber bei einem Ausfalle sammt diesem und einem Sohne Siegfried, der bei ihm war, gefangen (984) *) und auf oder längs der Marne nach Frankreich geschickt, worauf die Einnahme der Stadt erfolgte. In ihrer Gefangenschaft wurden beide Helden von dem größten Gelehrten ihrer Zeit, dem berühmten Gerbert, der damals Lehrer in Rheims war, getröstet und bald darauf durch dessen Fürsorge aus der Gefangenschaft befreit. **) Während seines ganzen Lebens strebte Siegfried, durch Rath und That und besonders mit seinen Reichthümern die Angelegenheiten der Kirche zu fördern, aber hauptsächlich geschah dieses in seinem späteren Alter. Mit wie kräftigem und frommem Geiste jene Zeit bei ihren Schenkungen verfuhr, leuchtet uns aus jeder Urkunde entgegen. Einer seiner Schenkungsbriefe fängt so an: „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Da wir wissen, daß es allen Menschen, die in dieser Zeitlichkeit sich befinden, nothwendig ist, über das Zukünftige auf gottesfürchtige Weise nachzudenken und mit Hintansetzung alles irdischen Gutes nach dem Gewinn des ewigen Lebens zu trachten, wie die heilige Schrift ermahnt: „Ehre den Herrn mit deinem Gute, denn wie das Wasser das Feuer vertilgt, so tilgen Almosen deine Missethat;" so übergeben wir, ich Graf Siegfried und meine Gemahlin Hedwig, durch jene heilsame Erinnerung aufgemuntert, zu unserm und unserer Kin-

*) Berth. III, 381.

**) Epistolae Papæ Silv. II., 47, 51, 52 u. 60.

der Seelenheil, sowohl derer, die noch leben, als die schon verstorben sind, an Gott, den heiligen Maximin und dessen Kloster, wo mit Gottes gnädigem Willen unsere Leiber den Tag des jüngsten Gerichts erwarten werden, das Land rc." Besonders machte er sich verdient um das Kloster Epternach, als dessen Vorsteher er die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftsgüter hatte. Diese Abtei war ursprünglich nach der Regel Benedikt's gestiftet, aber seit etwa siebzig Jahren hatte sich eine Anzahl vornehmer, aber unwissender und liederlicher Menschen unter dem Namen von Kanonikern derselben bemächtigt. Er faßte den Plan, dieses entartete Kloster in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuführen, und setzte ihn mit Hülfe des Kaisers und eines ehrwürdigen Mönches aus dem Kloster St. Maximin, den er zum Abte einsetzte, und der eine Colonie von 40 Mönchen mit sich nach Epternach überführte, wirklich durch. *) Er begabte außerdem das Kloster nicht nur selbst mit Gütern, sondern suchte auch als dessen Schirmvogt es auf jegliche Weise zu unterstützen und durch seine Fürsprache bei dem Kaiser ihm Vergünstigungen und Freiheiten zu erwerben. Zufolge eines kaiserlichen Beschlusses vom Jahre 813 sollten sich nämlich Klöster und Stifter in keine weltlichen Händel mischen und die Verwaltung ihrer Güter und somit alle gerichtlichen Handlungen einem vom Kaiser oder von dem Gründer gesetzten Kloster- oder Schirm-Vogte überlassen. Allmählig erhielt die Kirche und die Abtei die Erlaubniß, ihre Vögte sich selbst wählen und vom Kaiser zur Handhabung des Rechts nur bestätigen lassen zu dürfen, und da Karl der Große sich auch Schirmvogt des heiligen Peter und Schutzherr von Rom nannte und die Verwaltung dieses Amtes manche Bereicherung und Machterweiterung zuließ, so wurde es von Grafen und Herren mit Eifer gesucht. Bei dem Hause Siegfried's blieb nicht nur die Schirmvogtei des Klosters Epternach, sondern auch die Abtei

---

*) Berth. III, Urk. 9.

St. Maximin.*) Nachdem er der Sitte seiner Zeit und, wie es heißt, dem Ausspruche des Propheten Daniel (4, 24) zufolge noch mehrere fromme Stiftungen gemacht, **) starb er in hohem Alter im Jahre 998 und wurde mit seiner Gemahlin Hedwig, die einige Zeit nach ihm starb, in der Kirche des Klosters St. Maximin beigesetzt. Seine Grabschrift spricht einen so frommen Sinn aus, wie es die Thaten seines Lebens thun:

Einst durch hohes Geschlecht der Geehrten einer der Erde,
Klag' ich nun, niedriger Staub, meiner Vergehungen Schuld;
Denn unter diesem Gestein hier in der Tiefe verschlossen
Duld' ich der Sterblichkeit Allen gemeinsames Loos.
Darum bitte ich euch, die dasselbe Geschick zu erdulden,
Flehet mit ernstem Gebet Gott den Genädigen an,
Daß er Vergebung wolle dem Siegfried gnädig verleihen,
Nach Jerusalem ihn führen zur seligen Ruh'! ***)

Bei einem Grundbau in dem ältesten Theil der Klosterkirche von St. Maximin (1608) stieß man auf die steinernen Särge dieses urahnherrlichen Ehepaars. Die Leiber waren zu Staub zerfallen; viele vom Roste zerfressene Eisenstifte zeugten, daß Siegfried nach der kriegerischen Sitte seiner Zeit in voller Rüstung begraben worden. Der Griff seines Schwertes war

*) Die Beweisstellen, daß Siegfried Schirmvogt von St. Maximin war, sind nachgewiesen in Koeleri disputatio de Familia Augusta Lucemburgensi, 1722.

**) Berth. III, Urk. 8, 10, 11.

***) Berth. III, 34:

Ob culmen generis quondam non infimus orbis,
Coeno sordidior, nunc male facta queror.
Nempe sub istius lapidis fundamine clausus,
Perpetior casum omnibus ingenitum.
Ergo rogo similem passuros conditionem,
Corde gemendo Deum sollicitare pium,
Ut mihi parcendo tribuens veniam Sigefrido
Pacis Jerusalem transferat ad requiem.

von antiker Arbeit, die Klinge von Gold und gegen die Spitze hin gekrümmt; die Edelsteine, mit denen es besetzt war, hatten zum Theil ihre Härte und Farbe verloren. Man fand auch Stücke eines ledernen Wehrgehänges, die mit Buckeln von Erz und mit Emaille besetzt waren, zwei goldene Zahnstocher, von denen der eine die Form einer Handschelle hatte, Spornen und zwei lange Schlüssel, die Zeichen seines zwiefachen Amtes als Schirmvogt. In dem Sarge der Gräfin Hedwig fanden sich nur einige Ueberbleibsel eines Halsschmucks.*)

Die zahlreiche Nachkommenschaft Siegfried's, worunter sechs Söhne und vier Töchter, blühte glänzend fort.**) Heinrich, der älteste Sohn, wurde durch die Vermittelung seiner Schwester Kunigunde, welche der Kaiser Heinrich II. zur Ehe genommen hatte, mit dem Herzogthum Baiern belehnt (zu Regensb. 21. März 1004).***) Er führte außerdem noch den Titel eines Grafen von Arlon und von den Ardennen und war Schirmvogt der Abteien St. Maximin und Epternach. Eine beigefügte genealogische Tabelle der Grafen von Luxemburg lehrt die Namen, das Todesjahr und was sonst von den Mitgliedern des Hauses bekannt und kurz anzugeben war, kennen, da eine größere Ausführlichkeit der Zweck dieser Abhandlung nicht erlaubt. Die Geschichte dieser mächtigen Familie während der Regierung Friedrich's, eines jüngern Sohnes Siegfried's ist durch eine Rebellion wider

*) Von einem Wappen, dessen sich Siegfried bediente, wissen wir nichts zu sagen; aber sie wurden auch erst 2 Jahrhunderte nach ihm in der Zeit der Kreuzzüge gewöhnlich, wie überhaupt das Ritterthum dann erst die Form und den Schmuck annahm, den wir heute in unserer Vorstellung mit seinem Daseyn verknüpfen. Ueberhaupt hing der Gebrauch der Geschlechtsnamen, von dem wir oben einige Worte gesagt haben, mit dem der Wappen enge zusammen.

**) Koeleri disputatio tab. I, und Histoire de Lorraine, par Calmet, I, 118.

***) Annales Bavar. Lib. 5. Dithmar von Merseburg, deutsch von Ursinus. S. folg. N.

den Kaiser befleckt. Friedrich's sehr junger Bruder Adalbert, Probst von St. Paul in Trier, maßte sich nach dem Tode Luidulph's (1008) im Vertrauen auf den Einfluß seiner königlichen Schwester, die erzbischöfliche Würde an, und da der Kaiser dies unrechtmäßige Verfahren nicht gutheißen konnte, besonders, da schon ein anderer Bruder seiner Gemahlin, Dietrich, auf ähnliche unrechtmäßige Weise Bischof von Metz geworden war, so verband sich der durch seine Familienverbindungen stolze Probst mit seinen Brüdern, dem Herzoge von Baiern, dem Grafen von Luxemburg, dem Bischofe Dietrich von Metz, mit seinem Schwager, dem Grafen Gerhard von Elsaß, und mit andern Anhängern und führte mit großer Tapferkeit viele Jahre hindurch einen das Land zerrüttenden Empörungskrieg. *) Freilich würde diesen kühnen Brüdern ihr gewaltthätiges Benehmen nicht so gelungen seyn, wenn nicht der Kaiser aus Liebe zu seiner Gemahlin Kunigunde ihnen vieles nachgesehen hätte und nicht mehr darauf bedacht gewesen wäre, diese Angelegenheit ohne zu großen Nachtheil seiner Schwäger zu ordnen, als diese mit dem Schwerte zur Unterwerfung zu zwingen. Nachdem der Kampf in den mannigfachsten Gestaltungen gegen neun Jahre gewährt hatte, wurde er so beendigt, daß alle Brüder in dem Besitzstande dessen anerkannt und befestigt wurden, was sie vor der Empörung besessen hatten. Sie betrugen sich seit dieser Zeit sehr mäßig und ihres großen Vaters würdig, gleich als ob die Begierde nach Ruhm und Thaten, die sie auf eine Zeit die Schranken des Rechts zu überschreiten trieb, jetzt befriedigt worden. Sie bekleideten ihre Aemter und Würden mit großer Sorgfalt und bemüheten sich eifrig, den von ihnen angerichteten Schaden, so viel immer möglich, zu ersetzen, um hiedurch das Andenken an ihr früheres Verfahren zu vertilgen. Besonders machte der Hauptanstifter des Krieges, Adalbert, Probst von St. Paul, der Kirche von Trier, die durch seine

*) Koeleri disputatio, S. 5.

Usurpation viel gelitten hatte, und der Abtei St. Matthiä außerordentliche Schenkungen von seinen großen Reichthümern. *) Für das trierische Erzstift hatte die usurpatorische Regierung Adalbert's den Vortheil, daß er zu dem Besitze des reichen und schön gelegenen Koblenz gelangte. Der rechtmäßig erwählte Erzbischof nämlich hatte weder einen festen Wohnort, noch sichere Einkünfte, und der Kaiser wies ihm daher die Stadt Koblenz zum Wohnsitze an und schenkte ihm die Regalien, das Münzrecht, den Zoll und andere Rechte nebst dem kaiserlichen Kammerhofe. Friedrich, der regierende Graf, starb bald nach beendigtem Kampfe (1019). **) Bemerkenswerth unter seinen Söhnen sind: Heinrich, welchen Kaiser Heinrich III. (1042) mit dem bis dahin von ihm selbst beherrschten Herzogthum Baiern belehnte. Vermuthlich war dieser Heinrich auch der Besitzer der väterlichen Grafschaft in den Ardennen, da in einer Urkunde vom Jahre 1025 einer Grafschaft im Moselgau gedacht wird, welche ihm zugehörte. ***) Zur Regierung Baierns gelangte er nicht, vermuthlich, weil ihn der Kaiser anfangs auswärts beschäftigte und er dann plötzlich starb (1047), als er seine Braut eben nach Baiern heimführen wollte. †) Friedrich, Schirmvogt der Abteien Stavelot und Malmedy, der von Kaiser Heinrich III. (1046) mit dem Her-

*) Berth. III, Urk. 17; — ab Hontheim, hist. I, 371. Die Seitenzahlen der zur Geschichte der Luxemburger gehörigen Stellen sind unter den Art. Heinrich von Baiern, Thiederich, Bischof von Metz im Index angegeben.

**) Chronicon Quedlinburgense ad a. 1019: Hoc ipso anno Fridericus frater Cunigundae imperatricis defunctus est. —

***) Koelcri disputatio, p. 8. — — — — situm in pago Musolechgove, in Comitatu vero Henrici, filii Friderici.

†) Berth. IV, 80 u. 90 aus den Annal. Trev. Tandem Henricus Dux, cum Advocatiam laudabiliter annis quinque administrasset, reversus cum Imperatore ex bello Frisico, dum sponsam in Bavariam abducere cogitabat, immaturo fato improlis obiit et Treviris sepultus est. — Hermannus Contractus ad a. 1047. Hontheim, Hist. Trev. I, 396, 397, 383.

zogthum Niederlothringen belehnt wurde; *) Adalbert, der 1047 seinem Oheim in der bischöflichen Würde zu Metz folgte, und Giselbrecht, der Nachfolger in Luxemburg und durch seinen Sohn Stifter des Salm'schen Grafengeschlechts. Die Geschichtschreiber der Zeit gedenken ihrer, wie auch der übrigen Söhne und seiner vier Töchter **) mit Lobeserhebungen; doch gereicht es dem Ersteren zum Tadel, daß er sich eine Zeitlang dem Befehl des Kaisers hartnäckig widersetzte und sogar die Waffen wider ihn erhob, und dem Letzteren, daß er während der Pilgerschaft des Erzbischofs Poppo nach dem heiligen Lande verheerende Einfälle in dessen Gebiet unternahm und sehr gewaltthätig und räuberisch darin hausete.***) Auch scheint er sich gegen das seinem Schutze befohlene Kloster St. Maximin großer Härte schuldig gemacht zu haben, da der Abt sich gedrungen fand, deshalb an den Kaiser zu gehen, und dieser, Heinrich III., der übrigens dem Hause Luxemburg gewogen war, eine Verfügung gegen die Anmaßungen und Bedrückungen ungetreuer Schirmvögte in den härtesten Ausdrücken erließ. Es heißt darin: der Bedrückungen des Klosters St. Maximin von Seiten der Grafen, ihrer Schirmvögte, seyen so viele, daß die alten Verordnungen ganz vergessen und die Abtei nicht als eine nur vom Kaiser abhängige Gemeinschaft, sondern als eine von ihren Schirmvögten zur Sklaverei unterworfene Magd erscheine. †) Die Gemahlin des Grafen Giselbrecht und seine Töchter ††) sind unbekannt, und von seinen 3 Söhnen wird des Einen, Heinrich's, auch nur ein einziges Mal, und zwar als Zeugen in einer Urkunde vom Jahre

*) Sigeberti Gemblacensis chronographia seu annales ad ann. 1048. Berth. III, Urk. 28, 29, 30.

**) Berth. III, 102, 103, 104.

***) Koeleri disputatio, p. 11. — Histoire de Lorraine par Calmet I, preuves 27.

†) Ab Hontheim, Hist. I, 396, 400.

††) Koeleri disputatio, p. 13.

1066 Erwähnung gethan.*) Zwei andere Söhne theilten sich in die Erbschaft ihres Vaters. Der ältere, Conrad, der sich mit Clementia, der Erbtochter der Grafschaft Longwy vermählte und durch sie jenes Land unter seine Herrschaft brachte, erhielt die Grafschaft Luxemburg, und der zweite, Hermann, die Grafschaft Salm. **) Die früheren Kriege wider Trier wurden erneuert, ohne daß wir mehr als andeutungsweise die Ursachen dazu angegeben fänden. Diesen Andeutungen zufolge suchte der Erzbischof Eberhard immer aufs Neue die Gerichtsbarkeit über die Abtei St. Maximin als ein ihm von Alters her zustehendes Recht an sich zu bringen, wogegen dann freilich die Grafen von Luxemburg als Schirmvögte mit aller Macht streiten mußten. Einst (1059), so erzählen die trierischen Jahrbücher, bereisete während dieser Uneinigkeit der Erzbischof seine Diözese, als er von dem Grafen Conrad von Luxemburg überfallen, gefangen genommen, seines priesterlichen Schmuckes beraubt und auf mannigfache Weise beschimpft wurde. ***) Die Geistlichkeit von Trier, über diese Gewaltthat erschrocken, fertigte eine Gesandtschaft nach Rom ab, bittend, der Pabst möge den Erzbischof befreien und die erlittene Schmach an dem Grafen Conrad rächen. Alexander II., der damals unter der Leitung Hildebrand's den päbstlichen Stuhl inne hatte, that Conrad in den Bann und ertheilte, um die Befreiung des Erzbischofs um so schneller zu bewirken, diesem das Recht, den Bann zu lösen, wenn Conrad reuig und bußfertig von ihm Verzeihung wegen seiner Gewaltthat nachsuchen würde. Conrad, durch den Fluch des höchsten Priesters der Christenheit geschreckt, setzte den Erzbischof in Freiheit und suchte demüthig um Verzeihung und um die Aufhebung des Bannes nach. Diese ward ihm unter der Bedingung

---

*) Berth. III, 140.

**) Berth. III. Liste généalogique des comtes de Salm und Koeleri disputatio, Tab. II.

***) Gesta Pontif. Trevir. apud Leibnitz, c. 57. Golscheri Hist. Trevir. bei d'Achery II, 215.

gewährt, daß er eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe zu Jerusalem unternehmen solle. *) Bevor er diese antrat, begann er zu Luxemburg den Bau eines großen Domes sammt einer dazu gehörigen Benediktiner-Mönchsabtei, die er mit Gütern reichlich begabte. **) Eine der betreffenden Urkunden hat folgenden Anfang: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich, Graf Conrad, durch die Wirkung der göttlichen Gnade obwohl spät zur Buße berufen, habe beschlossen, meine Sünden, die ich aus menschlicher Gebrechlichkeit und meines weltlichen Ansehns zu Liebe begangen habe, durch Almosen und andere Werke der Frömmigkeit zu büßen, und der ich auch jetzt noch nicht nach des Herrn Wort Alles verlassen habe, will wenigstens einen Theil meiner Güter Christus zum Opfer bringen. Ich habe daher angefangen, auf diesem Berge, auf dem keiner meiner Väter vorher angebetet, ein Gotteshaus zum Ruhme und zur Verehrung des Fürsten der Apostel aufzubauen, und eine Anzahl Mönche bestimmt, die nach der Regel des heiligen Benedikt darin leben sollen rc."

Außer den Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Trier ist zur Geschichte des Grafen Conrad ein Zwiespalt zwischen den Abteien Stavelot und Malmedy bemerkenswerth, theils weil zufolge desselben Conrad auf einige Zeit an der Stelle seines Oheims, des Herzogs Friedrich von Niederlothringen, das Schirmvogtamt über Malmedy erhielt, theils weil die ausführlichen Nachrichten über diese Angelegenheit uns näher mit dem Charakter und der Handlungsweise des Grafen bekannt machen. ***) Ferner ließ sich Conrad durch Kaiser Heinrich IV. seine Gerechtsame als Schirmvogt über die Abtei St. Maximin urkundlich bestätigen. †)

---

*) Gesta Pontif. Trev. l. c.

**) Berth. III, Urk. 35 u. 37.

***) Triumphus St. Remacli adjunct. in fine Vol. II. Hist. Ep. Leodiens. Lib. I, c. 5.

†) Berth. III, 217.

Im Jahre 1084 unternahm er seine Pilgerfahrt nach Palästina, erreichte glücklich die heiligen Orte und war auf der Rückreise bereits seinem Vaterlande nahe gekommen, als eine Krankheit ihn tödtete (8. Aug. 1086). Sein Leichnam wurde zwei Jahre darauf nach dem Schlosse Luxemburg gebracht und in der Gruft des von ihm angefangenen, aber noch nicht vollendeten Münsters mit großer Pracht zur Ruhe bestattet. — Im Jahr 1543, als französische Truppen das von Conrad erbaute Kloster verbrannten, fand man auf einer bleiernen Tafel folgende Inschrift:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit ruht hier Graf Conrad. Dieser, unter den Fürsten des Jahrhunderts sehr berühmt durch den Ruf seiner Redlichkeit, besuchte, von göttlicher Liebe entbrannt, das Grab des Fürsten des Lebens und starb auf der Heimkehr, durch göttliche Gnade berufen. Als Fremdling an einem seiner nicht würdigen Orte begraben, wurde er zwei Jahre darnach von dort abgeholt und am vierten Jahrestage seiner Abreise im Beiseyn seiner Gemahlin Clementia, Adalbert's, des Primicerius*) der Kirche von Metz, der Grafen Conrad und Heinrich und des Abtes Rudolph, seines Sohnes, den er selbst zum Anordner und Vorsteher dieses Ortes bestellt hatte, zur ewigen Ruhe hier beigesetzt. Dieses (vermuthlich der Auftrag an den Sohn) ist geschehen unter der durch Zulassung Gottes bestehenden Regierung des Tyrannen Heinrich des Gebannten und des Pabstes Gregor seligen Andenkens. Er starb aber am 8. August des Jahres der Fleischwerdung unsers Herrn 1086." **)

---

*) Der Primicerius stand bei den Domstiften unter dem Probst und Decan und wurde nach Du Cange höher, als der Diaconus, und niedriger, als der Archidiaconus gehalten. In der historia Hierosolymit. des Albert. Aquensis, l. III, c. 46 wird er clericus et archidiaconus Metensis ecclesiae genannt.

**) Bertholdus Constantiensis ad ann. 1086.

Hermann, der Bruder Conrad's, Erbe der Grafschaft Salm, ein nach den Zeugnissen seiner Zeitgenossen tapferer und kluger Mann, wurde durch eine Reichsversammlung der deutschen Fürsten zu Eisleben als Gegenkaiser auf den Thron berufen (1081). Heinrich IV. hatte durch Gewaltthätigkeit viele Fürsten des Reiches gegen sich aufgebracht, und da er sich überdies in einen sehr bedenklichen Kampf mit dem römischen Pabste verwickelte, wagten es die Deutschen, ihm in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser aufzustellen. Rudolph ward in der Schlacht bei Merseburg (1080) getödtet, und nun traf die Wahl Hermann von Luxemburg-Salm, der auch die angetragene Würde annahm, vom Erzbischofe von Mainz (1082) zu Goslar gekrönt wurde und den Kampf mit den Anhängern Heinrich's begann, aber doch theils aus Mangel an Macht, denn selbst sein Bruder Conrad blieb dem rechtmäßigen Kaiser Heinrich IV. treu, theils weil das fränkische Kaisergeschlecht zu fest und tief gewurzelt war, als daß es ohne den Gesammtwillen aller Deutschen hätte gestürzt werden können, nach einer ruhmlosen Herrschaft von fast 7 Jahren von dem großen Schauplatz sich wieder zurückzog. *) Bald nachher wurde er bei der Belagerung einer ihm von dem isenburg-limburgischen Geschlechte unrechtmäßig entrissenen Burg von seinen eigenen Leuten ermordet (1088). **)

Unter der zahlreichen Nachkommenschaft des Grafen Conrad von Luxemburg zeichnete sich durch seine Frömmigkeit Rudolph, einer seiner jüngeren Söhne, aus, der Abt zu Verdün war.***) Auch muß auf Heinrich, einen Sohn des Grafen Conrad II., der Schirmvogt von Epternach war, aufmerksam gemacht werden, weil er von vielen Geschichtschreibern für eine und dieselbe Person mit dem Pfalzgrafen am Rhein, Heinrich, der um dieselbe Zeit lebt und stirbt, gehalten worden

*) Berthold. ad ann. 1581, 1082, 1088.

**) Limburger Chronik, edirt von Vogel, S. 14. Chronic. Magdeburgense ad ann. 1086 ap. Meibom.

***) Bercarii Hist. Episc. Vird. bei d'Achery II, 244, 245.

ist. Für die Verschiedenheit beider Personen gibt folgende im Jahre 1095 ausgefertigte Urkunde einen unwiderleglichen Beweis: „Allen sey kund und zu wissen, daß Graf Heinrich (von Luxemburg), der Sohn Conrad's, frommen Andenkens, durch Geschenke und Betrügereien Bertram's, des Defensors unsrer Kirche, getäuscht und überlistet, das Recht des Schirmvogts über Saat und Erndte, das doch von dem Abte Ragimbert seligen Andenkens mit dem größten Aufwande von Dienstleistungen und Geschenken erkauft und mittelst königlicher Bewilligung übertragen worden ist, uns entrissen und aller der Ehre und des Rechts, dessen wir unter seinen und unsern Vorfahren genossen haben, beraubt und entkleidet hat, daß er aber durch die Barmherzigkeit und Gnade Gottes nachmals in sich gekehrt, das Geraubte erstattet, und dasselbe in Gegenwart des Pfalzgrafen, Herrn Heinrich, welchem von dem glorreichen Kaiser Heinrich IV., da er einen Kriegszug nach Italien unternommen, die Zügel des Reichs anvertraut sind, in seinen ursprünglichen Zustand auf folgende Weise wiederhergestellt hat u. s. w." Uebrigens ist von diesem Grafen Heinrich wenig bekannt, und er war daher um so leichter mit dem Pfalzgrafen dieses Namens, zumal da dieser durch verwandtschaftliche Verhältnisse mit dem Hause Luxemburg verbunden war und nur ein Jahr früher (1095) als jener Heinrich starb, zu verwechseln. *) Außerdem ist von den beiden Töchtern Conrad's I. Ermesinde hervorzuheben, die nach ihres ersten Gemahls, des Grafen Albrecht von Asburg und Moha Tode von dem Grafen Gottfried von Namur geehelicht wurde **) und durch ihren Sohn Heinrich nach dem Absterben der männlichen luxemburgischen Linie das erste Geschlecht fortsetzte.

Der Nachfolger Conrad's in der Herrschaft von Luxemburg, Wilhelm, wird zwar ebenfalls als ein treuer Anhänger der Kirche, aber doch mehr als ein tapferer Ritter gerühmt.

---

*) Berth. III, Urk. 42 u. 44. Hontheim, Hist. I, 443. Tolneri Hist. Palat. Cap. I und App. 88.

**) Berth. IV, Urk. 1. Koeleri disputatio, p. 24 u. 26.

Wir finden ihn als einen treuen Vasallen des Kaisers in dem Gefolge Heinrich's IV. auf dessen Zügen nach Italien, und noch mehr scheint er unter Heinrich V. dem Dienste des Reiches sich gewidmet zu haben, da er oft als Zeuge seinen Namen unter kaiserliche Urkunden setzte. Nach dem Tode Heinrich's V. aber zog er sich in seine Herrschaft zurück. Mit den Erzbischöfen von Trier war sein Verhältniß bald friedlich, bald feindselig, je nachdem sein Amt als Schirmvogt von St. Maximin oder andere Interessen dasselbe günstig gestalteten. Ersteres war besonders im Anfange seiner Regierung der Fall, wo er dem Erzbischofe Egilbert wichtige Dienste leistete und von diesem deshalb mit großen Lehen begabt wurde, letzteres später, da der folgende Erzbischof, Bruno, durch Hervorsuchung alter Ansprüche das ganze Verhältniß gestört zu haben scheint. Wie bereit er indeß auch stets war, die Hand an das Schwert zu legen, sobald der Erzbischof seine Macht etwas zu weit ausdehnen und den Rechten oder dem Besitzthum des Hauses Luxemburg Eintrag thun wollte, so demüthig nahte er sich wieder als bußfertiger Sünder dem Altar der Kirche, wenn er durch Kampf oder Verheerung seinen Zorn gefühlt und der vom Erzbischofe verhängte Kirchenbann seinen Muth gebrochen hatte. Es ist uns ein Brief aufbehalten, den er bei einer solchen Gelegenheit an den Erzbischof schrieb *) (1123) und der also lautet: „Dem Erzbischofe Bruno, seinem theuersten Herrn, mit lauterem Herzen zu gehorchen und zu dienen bereit. Ich weiß, daß Euch, hoher Herr, das gewaltthätige Verfahren, dessen ich mich gegen das Gebiet der Kirche, ja in deren Vorhofe schuldig gemacht, heftig bewegt und erschreckt hat, und trage deshalb bei mir selbst Leid und verabscheue jenes Vergehen von ganzem Herzen. Sobald mir also von Euch die Erlaubniß zugestanden seyn wird, zu Euch zu kommen und mit Euch zu sprechen, so werde ich alles thun, um meine begangenen Fehler so wieder gut zu machen, wie es mir Euer Ur-

*) Berth. III, Urk. 51. — Golscheri Hist. Trevir. bei d'Achery II, 223.

theil und Eure Gnade vorschreiben wird. Daher flehe ich von Euch auf das Angelegentlichste, daß Ihr der Barmherzigkeit gedenken und die Strenge des Ausspruches, durch den ich mit den Meinigen von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen bin, entweder mäßigen oder auf eine bestimmte Zeit begrenzen möget. Solltet Ihr Euch entschlossen haben, mich sogleich freizusprechen, so ersuche ich Euch, mein Vater, da es mir selbst zu kommen nicht erlaubt ist, mich durch einen beliebigen Boten sobald als möglich davon benachrichtigen zu lassen." Von seinen Nachbarn wurde Wilhelm seines kriegerischen Muthes und seiner Tapferkeit wegen gescheut und in Ehren gehalten, und bei einer Zwistigkeit über die Grafschaft Verdün wurde er auf eine Reihe von Jahren zum Statthalter bestellt. *) Das von seinem Vater begonnene und zur Abtei bestimmte herrliche Münstergebäude beendigte er und weihete es im Beiseyn vieler hohen Geistlichen und Edlen mit großen Feierlichkeiten ein (1122). **) Auch bestätigte er die Schenkungen, welche seine Eltern demselben gemacht. ***) Sechs Jahre darnach starb er und wurde neben seinem Vater Conrad in eben dieser Kirche beigesetzt. Seine Gemahlin Mathilde soll eine Tochter des Herzogs Friedrich von Schwaben gewesen seyn. Gewiß wird dies irrthümlich gesagt, da Friedrich I., denn dieser könnte nur der in Rede stehende Herzog von Schwaben seyn, von seiner Gemahlin Agnes, der Tochter Kaiser Heinrich's IV., den vorhandenen Quellen zufolge keine Tochter Mathilde hatte. Wilhelm hinterließ nur einen einzigen Sohn, Conrad II., dessen Regierung weder so lange dauerte wie die seines Vaters, noch auch so merkwürdig war. Er soll nach Bertholet ein Mann von zarter Leibesbeschaffenheit, friedlicher Gesinnung und großer Gerechtigkeitsliebe gewesen seyn. Es wird seiner überhaupt nicht viel in urkund-

---

*) Histoire de Lorraine par Calmet I, 1263; preuves 224, 225.— Alberici Chronicon ad ann. 1112, 1114.

**) Berth. III, Urk. 48.

***) Koeleri disputatio, p. 24.

lichen Nachrichten Erwähnung gethan, und von ihm selbst ist nur ein einziger urkundlicher Act, seine Rechte als Schirmvogt der Abtei St. Maximin betreffend, auf uns gekommen.*) Dieses Diplom ist aber deshalb wichtig, weil an demselben ein sogenanntes Reitersiegel befestigt ist. Auf ihm ist der Graf vom Fuß bis zum Kopf gewaffnet zu Pferde, mit dem Schwerte in der Hand und einem einfachen Schilde ohne Wappen dargestellt. Die Umschrift heißt: Conradus Comes de Lucelemburg. — Seine Gemahlin soll Giselberte, Tochter Gerhard's III., Herzogs von Lothringen, gewesen seyn. Sie gebar ihm keine Kinder, und so endigte mit ihm die männliche Linie dieses berühmten Geschlechts. Nach seinem Absterben (1126) gelangte daher die Grafschaft Luxemburg an einen weiblichen Nachkommen, den Sohn des Grafen Gottfried von Namur, der die Tochter des Grafen Conrad I. von Luxemburg, Ermesinde, geheirathet und mit ihr zwei Söhne und drei Töchter gezeugt hatte.**) Der ältere Sohn, Heinrich, zugenannt der Blinde, vereinigte, da sein Bruder Adalbert jung starb, mittelst seiner Abstammung von mütterlicher Seite die Grafschaft Luxemburg mit seinem väterlichen Erbe Namur, doch nannte er sich gewöhnlich nach dem letzteren Besitzthume.

Das Geschlecht des gräflich-Namur'schen Hauses war alt und edel, wie die Luxemburgische Familie selbst. Bertholet (liste généalogique III, 13) ***) sagt zwar, daß er über den Ursprung dieses Geschlechtes nichts Gewisses ermitteln könne, nennt aber folgende zum Theil urkundlich beglaubigte Grafen dieses Hauses. Berengar lebt 924; Robert, der Sohn Berengar's, gest. gegen 998; Albert I., Sohn des Vorigen, gest.

*) Berth. III, Urk. 54 u. 55.

**) Von den drei Töchtern Gottfried's von Namur und Ermesindens von Luxemburg verheirathete sich Clementia an Herzog Conrad von Zähringen, Beatrix an den Grafen Günther von Retel und Adelheid an den Grafen Balduin III. von Hennegau.

***) Vgl. bei d'Achery die Genealogias ex Chronicis Hannoniensibus recollectis per Balduinum de Avennis, Tom. III, p. 286.

1047; Albert II., des Vorigen Sohn, gest. 1064; Albert III., Sohn des Vorigen, gest. 1108; Gottfried, Sohn des Vorigen, gest. 1139; Heinrich, des Vorigen und der Ermesinde von Luxemburg Sohn. Dieser Heinrich, welcher die Herrschaft über Luxemburg unmittelbar nach dem Tode des Grafen Conrad II. 1136 übernahm, folgte in der Regierung von Namur erst 1139, als sein Vater starb, und vereinigte mit diesen beiden Grafschaften, die zu den reichsten der Gegend gehörten, auch die Grafschaften Laroche und Durbuy, die ihm von Seiten des kinderlos verstorbenen Bruders seines Vaters zufielen. Seine sechzigjährige Regierung unter vier Kaisern, Lothar III., Conrad III., Friedrich I. und Heinrich VI., vom Jahr 1136—1196, ist für die Specialgeschichte von Luxemburg sehr reich an Begebenheiten. Der Anfang seiner Regierungszeit ist von einem heftigen Kampfe zwischen ihm und dem Erzbischofe Albero von Trier erfüllt. Dieser, ein gelehrter, tapferer und staatskluger Mann, *) wollte, koste es auch, was es wolle, die verlorne Gerichtsbarkeit über die Abtei St. Maximin mit seinen erzbischöflichen Hoheitsrechten vereinigen. Alte Urkunden aus den Zeiten der fränkisch-austrasischen Könige sprachen ihm das Recht in bestimmten Ausdrücken zu, **) und was die Abtei von Freiheiten und Gerechtsamen sich später ohne die erzbischöfliche Zustimmung zu verschaffen gesucht und durch kaiserliche Gnadenbriefe bestätigt erhalten hatte, wollte er nicht anerkennen. Als das Kloster, sich auf königliche und päbstliche Privilegien stützend, bei der Behauptung seiner Reichsunmittelbarkeit und seiner Unabhängigkeit vom Erzbischofe von Trier unerschütterlich beharrte, brauchte Albero Gewalt, vertrieb die widerstrebenden Mönche und wählte selbst einen neuen

---

*) Ab Hontheim, Hist. Dipl. Trev. I, 463, 473, 483, 609.

**) Berth. II, Urk. 33, 44, 51, 54, 56 und IV, Urk. 8. Cella St. Maximini, quae est in territorio St. Petri Apostolorum Principis constructa, ad Ecclesiam Petri Trevericae Urbis pertineat. —

Abt. Natürlich konnte Graf Heinrich dem gewaltthätigen Verfahren gegen die unter seinem Schutze stehende Abtei nicht ruhig zusehen, und nachdem er sich mit mächtigen Nachbarn verbündet hatte, machte er mit 1500 Rittern und Knechten einen Angriff gegen Trier. Albero, auf diese Nachricht vom Hofe des römischen Königs Conrad III., dessen Freund er war und dem er sich durch große Dienstleistungen verpflichtet hatte, zurückgekehrt, verstärkte sich ebenfalls durch Bündnisse, brachte ein großes Heer zusammen und erkämpfte einen so vollständigen Sieg, daß Heinrich selbst nur mit Mühe der Schlacht durch die Flucht entrann. Auf seinem festen Schlosse Luxemburg war er selbst zwar in Sicherheit, aber seine minder festen Schlösser und Ländereien waren dem sieghaften Feinde überlassen, und es galt jetzt viel mehr, für seine eigne Habe zu fechten, als seine Schirmvogtei zu verwalten. Zu geschwächt indeß, um etwas Entscheidendes unternehmen zu können, und da das Heer des Erzbischofs, weil es keinen Feind mehr vor sich sah, nach der Kriegsweise jener Zeit sich ebenfalls zerstreut hatte, suchte Heinrich anderweitig Ruhm und kriegerische Beschäftigung. Er zeichnete sich bei einer Belagerung des Schlosses Bouillon, die er als Bundesgenosse des Bischofs von Lüttich leitete, auf das Glänzendste aus*) und verbreitete den Ruhm seines Namens durch das ganze Land, was ihm denn auch mittelbar Vortheile für seine Fehde mit dem Erzbischofe von Trier brachte, indem man ihn als großen Krieger ehrte und die Raubzüge, Verheerungen und Ueberfälle, die er von Zeit zu Zeit in das Gebiet der Trierischen Kirche unternahm, unter einem weniger gehässigen Gesichtspunkte beurtheilte. Nichtsdestoweniger traf ihn neben dem Kirchenbann, den der Erzbischof schon längst über ihn ausgesprochen hatte, die Reichsacht, und er war endlich genöthigt, da Albero den Kaiser und den Pabst für seine Sache gewonnen und von beiden die Gerichtsbarkeit über die Abtei

*) Triumph. S. Lamb. c. 7 et 18.

St. Maximin urkundlich bestätigt erhalten hatte, in einen nachtheiligen Frieden einzuwilligen, der durch Vermittelung des Abtes Bernhard von Clairvaux zu Speier am Hofe des Kaisers Conrad III. (1146) zu Stande kam.*) — Nachtheiliger noch, als für Heinrich, war dieser Ausgang des Streites für die Mönche von St. Maximin, die indeß ihr Recht auf Reichsunmittelbarkeit auch nach dieser Entscheidung nicht aufgaben und trotz kaiserlicher und päbstlicher Weisungen lieber im Exile unter Entbehrung und Noth leben, als unter die Gerichtsbarkeit des Trierischen Bischofes in ihre Abtei zurückkehren wollten. Auch der nachfolgende Kaiser, Friedrich I., bestätigte**) (1157) die Entscheidung Conrad's III., und es war ferner keine Aussicht, daß die Abtei jemals wieder zum Besitz ihrer Freiheit gelangen würde. Allein wie schon oft die Ausdauer und Hartnäckigkeit der Geistlichkeit bewundert worden, die ihr wider alles menschliche Vermuthen dennoch bei der Behauptung ihrer wirklichen oder angemaßten Rechte den Sieg verschaffte, so erlangten auch die Mönche von St. Maximin nach dreißigjähriger Verbannung unter einem späteren Erzbischofe, der weniger herrschsüchtig und auf seine Hoheitsrechte eifersüchtig war, ihre alten Freiheiten zurück.***) Dieser harte Kampf hatte für die Abtei noch die glückliche Folge, daß kein späterer Erzbischof jemals wieder den Versuch, die Gerichtsbarkeit der Abtei sich anzueignen, mit einiger Kraft und Ausdauer betrieb, obwohl nichtsdestoweniger der Haß zwischen den Städtern und dem Kloster sich ungeschwächt fortpflanzte.

Was Heinrich anlangt, so ließ er sich auch nicht lange durch den eingegangnen Friedensvertrag binden; er war über-

---

*) Berth. IV, Urk. 3, 7, 9, 11, 12, 13. — Hontheim, Hist. I, 543, 555. Unter der Urkunde Conrad's III., datirt von Speier 1146, findet sich als Zeuge ein Graf Robert von Luxemburg unterschrieben, dem wir keinen Platz anzuweisen wissen. —

**) Berth. IV, Urk. 16.

***) Berth. IV, Urk. 29.

haupt kriegslustig und mochte nicht gern lange ohne Waffengetümmel auf seinem Schlosse leben, und so fand sich leicht Anlaß zu neuen Irrungen, die dann mit dem Schwerte ausgefochten wurden. — Außer diesem Streite gegen den Erzbischof folgen sich in der Geschichte Heinrich's viele andre Kämpfe und Zwistigkeiten mit seinen mächtigen Nachbarn, die bald mehr, bald weniger blutig, aber für Heinrich meist unglücklich durchgefochten wurden. Im Jahre 1158 zog er mit Kaiser Friedrich I. zur Bekämpfung der aufstrebenden Macht der lombardischen Städte nach Italien, und hier finden wir ihn bei den im Novbr. d. J. auf den roncalischen Feldern abgefaßten Beschlüssen als Zeugen unterschrieben.*) Erst sein spätes Alter machte ihn der Kriegsthaten überdrüßig und zu einem friedlichen Leben geneigter. In dieser spätern Lebenszeit that er dann, was alle kräftige Menschen jener thatlustigen Zeit zu thun pflegten, wann sie den Bedürfnissen ihres frischen, starken Geistes nicht mehr durch Kampf genügen konnten, er verehrte und verbreitete durch Schenkungen, Stiftungen und Bauten die Kirche Christi. **) Verheirathet hatte er sich zum Erstenmale nach dem Jahre 1152 mit Laurelle oder Laurentia, einer Tochter des Grafen Theoderich von Flandern, die, obwohl sie schön und noch in der Blüthe ihres Alters war, doch schon dreimal vermählt gewesen (an den Herzog von Limburg, von dem sie zu naher Blutsverwandtschaft wegen sich hatte trennen müssen, an Ivian, Herrn von Alost, dem sie einen Sohn gebar, und an den Grafen Rudolph von Peronne, welche beide bald nach ihrer Vermählung starben). Der Graf von Namur und Luxemburg erhielt von ihr keine Kinder und setzte daher den Sohn seiner Schwester Adelheid, Balduin IV. Grafen von Hennegau, zum Erben seiner Grafschaft Namur ein. Laurentia starb aber (1172), und Heinrich vermählte sich zum zweiten Male mit Agnes von Nassau, der Tochter des Grafen

*) Goldast. collectio constitutionum imperialium, Tom. III, p. 335.
**) Berth. IV, Urk. 19, 20, 25, 28, 31, 34.

Heinrich von Geldern und Zütphen. Diese zweite Gemahlin soll er bald darauf verstoßen und einer andern unrechtlichen Liebe wegen eine Reihe von Jahren von ihr getrennt gelebt haben; da sey ihm das Gesicht vergangen, er habe seine Gattin zurückgerufen (1185) und noch in demselben Jahre mit ihr eine Tochter gezeugt. Jetzt reute ihn sein Vertrag mit seinem Schwager und Neffen, und er strebte mit allen Kräften seiner Tochter Ermesinde das Besitzthum aller seiner Güter zu sichern. Er verlobte sie deshalb schon in ihrem zweiten Jahre mit dem tapfern Grafen Heinrich von Champagne, einem nahen Verwandten des französischen Königshauses, den er seiner Macht wegen für geeignet hielt, die Rechte seiner Tochter zu schützen. Der Graf von Hennegau war jedoch hiermit keineswegs zufrieden, und da der Kaiser ebensowenig die Herrschaft eines so mächtigen französischen Herrn innerhalb der Grenzen des Reichs begünstigen konnte und die Grafschaften Namur und Luxemburg nach dem Tode Heinrich's für erledigte Mannslehen gehalten wissen wollte, kam es zum Kriege, der für Heinrich mit der Abtretung der Grafschaft Namur endigte.*) Der Graf von Champagne, für den eine so junge Braut nach diesem Verluste ihre Reizungen verloren haben mochte, hob die Verbindung mit Ermesinden auf und suchte sich in Palästina eine andere Gattin. Aus vielen andern Edlen, die sich darauf um Ermesindens Hand bewarben, wählte Heinrich den Grafen Theobald von Bar, den Sprößling eines alten und berühmten Geschlechts, der zugleich sein Vasall war. Dieser vertheidigte denn auch nach dem Tode seines Schwiegervaters, des alten Grafen Heinrich (1196), die Gerechtsame seiner Braut mit allem Eifer gegen die mannigfachen Feinde, die der verwaiseten ihr Erbe streitig machen wollten. Im Jahre 1199 kam es endlich zu einem definitiven Frieden, worin dem Grafen von Bar und seiner Gemahlin Ermesinde die Grafschaft Luxemburg sammt einigen kleineren Grafschaften

*) Guilielmi abbatis Chronicon bei d'Achery II, 821.

und Gütern zugesichert und zugleich bestimmt wurde, daß, wenn Ermesinde sich nach dem Tode Theobald's noch einmal vermählen würde, Luxemburg dennoch dem Sprößling ihrer ersten Ehe verbleiben sollte. *) Ermesinde gebar ihrem Gemahl aber nur eine Tochter Isabelle, und Theobald wollte nun gegen jenen Vertrag den Haupttheil der Erbgüter seiner Gemahlin auf die Nachkommenschaft seiner früheren Ehe übertragen. Als er wegen eines verwüstenden Kriegszuges, den er gegen das Bisthum Metz unternommen, von dem Pabste in den Bann gethan und nur unter der Bedingung in den Schoos der Kirche wieder aufgenommen worden, daß er das Kreuz nehmen und wider die Albigenser fechten solle, machte er für den Fall seines Todes auf diesem Zuge vor seiner Abreise ein Testament, welchem zufolge nur wenige Güter seiner Gemahlin und der mit ihr erzeugten Tochter Isabelle verbleiben, die Grafschaft Luxemburg aber sammt allen übrigen Herrschaften, die diesem Hause früher gehört, an seine Söhne fallen sollte. Er kehrte indeß von seinem Kreuzzuge zurück und machte später, kurz vor seinem Tode, da während seiner Abwesenheit einer seiner Söhne und eine Tochter gestorben war, ein neues Testament (1213), das aber nichtsdestoweniger seinem andern Sohne, Heinrich, die ganze Erbschaft zusprach. **) Er war übrigens ein tapferer, gerechter und frommer Fürst ***), und man muß bei dieser scheinbaren

*) Berth. IV, Urk. 40. Vergl. L'histoire de Lorraine par Calmet II, 128. Preuv. 412. Das Chronic. Alberici ad ann. 1198 sagt, der Graf von Bar habe die Grafschaft Luxemburg, Laroche und Durbuy von dem Grafen Otto von Burgund, dem sie der Kaiser zu Lehn gegeben, zurückerkauft.

**) Berth. IV, Urk. 44. — Er war vorher zweimal verheirathet: 1. an Laurette, Gräfin v. Loß, von der er eine Tochter Agnes hatte, vermählt an Herzog Friedrich III. von Lothringen; 2. an Isabelle, Gräfin v. Bar a. d. L., die ihm seinen Nachfolger in Bar, Heinrich II., gebar.

***) Berth. Urk. 39, 40, 42, 43.

Ungerechtigkeit berücksichtigen, daß er mit seiner Gemahlin Ermesinde nicht jene Länder selbst, sondern nur den Anspruch darauf erhalten und daß er sie erst mit dem Schwerte hatte erkämpfen müssen. Daher sagt er auch in seinem Testamente: „Ich hinterlasse meinem Sohne mein natürliches Erbe (die Grafschaft Bar) sammt allem, was ich an Ländereien dazu erworben habe,“ nicht: „was ich als Mitgift von meiner Frau erhalten.“ Als er aber bald darauf starb, wurde es doch anders. Ermesinde, erst 28 Jahre alt, vermählte sich auf dringendes Ansuchen ihrer Vasallen kein volles Jahr nach Theobald's Tode (1214) an Walram II., den ältern, Herzog von Limburg und Markgrafen von Arlon. Das Geschlecht des Limburgischen Hauses blühte schon im zehnten Jahrhundert, doch ist seine Genealogie erst seit dem Jahre 1071 näher bekannt. *) Heinrich I., Graf von Limburg, lebte 1071; Heinrich II., Graf von Limburg und Herzog von Niederlothringen, Sohn des Vorigen, gest. 1118; Walram I., Herzog von Limburg und Graf von Arlon, Sohn des Vorigen, gest. 1140; Heinrich III., Herzog von Limburg und Graf von Arlon, Sohn des Vorigen; Heinrich IV., Herzog von Limburg und Markgraf von Arlon, Sohn des Vorigen, gest. 1221; Walram II., Herzog von Limburg, Markgraf von Arlon und Graf von Luxemburg, Laroche und Durbuy, Sohn des Vorigen, gest. 1226. Dieser Walram II. von Limburg, der schon einmal vermählt gewesen war und aus seiner ersten Ehe zwei Söhne, Heinrich und Walram, und eine Tochter hatte, machte mit seiner zweiten Gemahlin, der Gräfin Ermesinde von Luxemburg und Laroche, im Mai 1214 folgenden Vertrag: **) „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit wollen wir, da das, was in der Zeit geschieht, auch in dem Laufe der Zeit dem Gedächtniß des Menschen entfällt, zu besserem

*) Berth. III, liste généalogique des anciens comtes et ducs de Limbourg p. 30.

**) Berth. IV, Urk. 45. Koeleri disputatio, p. 33.

Andenken der Mit- und Nachwelt brieflich und urkundlich bestätigen, daß ich Walram, Sohn Heinrich's IV., Herzogs von Limburg und Markgrafen von Arlon, mit voller Beistimmung meines herzoglichen Vaters, meiner Brüder, der Herren Heinrich von Falkenberg und Gerhard von Horn, und meiner Söhne Heinrich und Walram mein Schloß Arlon sammt allem, was an Unterthanen und Ländereien dazu gehört, der Herrin und Gräfin Ermesinde von Luxemburg und Laroche, meiner Gemahlin, zu gesetzlichem Eigenthume zugestanden und übergeben habe, und daß von meiner Seite weder in Arlon, noch in Luxemburg, Durbuy und Laroche, es sey denn ehrenhalber, eine Besatzung gelegt werden solle. Werde ich von meiner Gemahlin Ermesinde einen Erben erhalten, so soll diesem ein gleicher Erbantheil alles Besitzes zufallen, wie der Tochter ihrer ersten Ehe; wird unsere Ehe aber kinderlos bleiben, so sollen die Güter eines jeden von uns wieder an seinen ursprünglichen Besitzer zurückfallen." Für die treue Beachtung dieses Vertrages, dem noch einige weniger wesentliche Bestimmungen beigefügt sind, wurden aus den Edelsten und Angesehensten des Landes zehn Männer erwählt, welche sich als Zeugen und Gewährsleute unterzeichneten.

Bei der pomphaften Vermählung dieser beiden mächtigen Personen, aus deren Verbindung die größten Herrscher der Christenheit hervorgingen, war zu den Turnieren, Ritterspielen und Festlichkeiten jeder Art die ganze Bevölkerung der Ardennen, wie die Chroniken vielleicht etwas hyperbolisch erzählen, in und um Luxemburg versammelt. Gewiß ist, daß die versammelte Menge der Fürsten, Grafen und Ritter so groß war, wie sie damals wohl nur an kaiserlichen Hoflagern zu seyn pflegte. Walram und Ermesinde machten zur Feier ihrer Hochzeit außerordentliche Güterschenkungen an die Kirche von Cambray, und als Zeugen unterschrieben sich die sämmtlichen Hochzeitgäste. Von Fürsten, Grafen und Rittern sind 145 namentlich angeführt; dann heißt es: „und viele andere, die sich als Vasallen zur Leistung des Lehnseides gegen den Herzog von

er der eigentliche Stammherr des späteren Luxemburgischen Hauses ward. Der jüngere Sohn, Gerhard, der sich mit einer Clevischen Prinzessin Mathilde vermählte, erhielt einige das Ganze nicht zertrennende Herrschaften und Einkünfte.*) Die Unterthanen der Gräfin Ermesinde genossen, wie aus vielen Umständen, besonders aus der ganz ungewöhnlichen Menge von Schenkungs- und Stiftungsurkunden hervorgeht, eines langen, ungestörten Friedens**) und großer Wohlhabenheit. Zwar störte ihr Stief- und Schwiegersohn, der Herzog Walram der jüngere von Limburg, diesen Frieden, indem er mit Erbansprüchen an die Grafschaft Luxemburg so bestimmt hervortrat, daß er sogar als Zeuge unter kaiserlichen Freiheitsbriefen sich des Titels eines Grafen von Luxemburg bediente;***) allein Ermesinde und ihr Sohn wußten durch geschickte Vertheidigungsbündnisse mit mächtigen Nachbarn sich so furchtbar zu zeigen, daß die Feindseligkeiten nicht zum Ausbruche kamen.†) Ueberhaupt muß diese Dame, die in der blühendsten Zeit mittelalterlicher Bildung lebte und als eine feine und kenntnißreiche Frau gerühmt wird, eine außerordentliche Gewandtheit für Unterhandlungen besessen haben. Was sonst damals nur durch das Schwert entschieden zu werden pflegte, das finden wir in den zahlreichen von ihr ausgefertigten Urkunden auf friedlichem Wege ausgeglichen, und zwar auf solche Weise, daß sie den vorgesteckten Zweck meist erreicht zu haben scheint.††) Sie vergabte an Kirchen und Klöster große Güter und viele Gerechtsame, sie gründete neue und stattete sie reichlich aus, sie war freigebig nach allen Seiten hin, glänzend, wie es ihrem Fürstenstande gebührte, und dennoch erweiterte sie die Grenzen ihres Landes und vermehrte die Zahl

*) Berth. V, Urk. 14. Hontheim, hist. Trev. I. 740.

**) Berth. IV, Urk. 59, 61, 68, 69. V, Urk. 11, 13, 20, 21, 25, 52.

***) Moritz, historisch-diplomatische Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstädte. App. S. 64.

†) Berth. IV, Urk. 68.

††) Berth. IV, Urk. 64; V, Urk. 13.

ihrer Vasallen und Anhänger. *) Nach einem bedeutenden, von ihrer Wiege an merkwürdigen und ruhmvollen Leben starb sie in ihrem einundsechzigsten Jahre (1246) und ward in der von ihr (1216) gestifteten Cistercienser-Nonnenabtei Claire-fontaine begraben. Ihre Freigebigkeit, die sie in milden Stiftungen jeder Art, besonders gegen die Geistlichkeit während ihres ganzen Lebens übte, und die wohlwollende Gesinnung, die sie für jedermann hegte, spricht sich recht lebendig in dem Testamente aus, das sie kurz vor ihrem Tode über ihr Privatvermögen aufsetzte. **) Mit großer Sorgfalt und Theilnahme an den besonderen Verhältnissen sorgt sie für ihre Angehörigen und Diener und die vielfach von ihr begünstigte Geistlichkeit. Fast Verwunderung erregen die vielen für das an Gold und Silber arme Zeitalter bedeutenden Geldsummen, die sie als Legate aussetzt. Ihr Sohn Heinrich, mit dem Beinamen Blondel Fuille, ***) folgte bei der Verwaltung seiner immer mehr sich ausdehnenden Besitzungen den Grundsätzen, mit denen er sich während der Regierung seiner Mutter, an der er Theil genommen, vertraut gemacht hatte. Er war als Mann dem Kriege zwar weniger abgeneigt und kämpfte, wenn es einmal dazu gekommen, tapfer, allein so lange es möglich war, einen Zwist auf gütlichem Wege auszugleichen, gab er billigen Unterhandlungen Gehör und duldete selbst kleine Nachtheile. Seine Neigung zum Wohlthun und zur Befestigung und Erweiterung des kirchlichen Ansehens und des Güterbesitzes der Klöster scheint noch größer gewesen zu seyn, als die seiner Mutter, und nur seine eigene Machterweiterung und Erwerbung von immer neuen Besitzthümern konnte diesen ste-

---

*) Berth. IV, Urk. 56, 65. V, Urk. 10, 15, 20, 22, 25. Hontheim, hist. Trev. I, 725.

**) Berth. V, Urk. 29.

***) Gesta Balduini bei Reuber, p. 960. Diese in mancher Hinsicht wichtige Stelle darf nicht zur Bestimmung der Aufeinanderfolge der regierenden Grafen benutzt werden, da sie unvollständig ist und gerade diese Unvollständigkeit groben Irrthümern Vorschub leistet.

er der eigentliche Stammherr des späteren Luxemburgischen Hauses ward. Der jüngere Sohn, Gerhard, der sich mit einer Clevischen Prinzessin Mathilde vermählte, erhielt einige das Ganze nicht zertrennende Herrschaften und Einkünfte.*) Die Unterthanen der Gräfin Ermesinde genossen, wie aus vielen Umständen, besonders aus der ganz ungewöhnlichen Menge von Schenkungs- und Stiftungsurkunden hervorgeht, eines langen, ungestörten Friedens**) und großer Wohlhabenheit. Zwar störte ihr Stief- und Schwiegersohn, der Herzog Walram der jüngere von Limburg, diesen Frieden, indem er mit Erbansprüchen an die Grafschaft Luxemburg so bestimmt hervortrat, daß er sogar als Zeuge unter kaiserlichen Freiheitsbriefen sich des Titels eines Grafen von Luxemburg bediente;***) allein Ermesinde und ihr Sohn wußten durch geschickte Vertheidigungsbündnisse mit mächtigen Nachbarn sich so furchtbar zu zeigen, daß die Feindseligkeiten nicht zum Ausbruche kamen.†) Ueberhaupt muß diese Dame, die in der blühendsten Zeit mittelalterlicher Bildung lebte und als eine feine und kenntnißreiche Frau gerühmt wird, eine außerordentliche Gewandtheit für Unterhandlungen besessen haben. Was sonst damals nur durch das Schwert entschieden zu werden pflegte, das finden wir in den zahlreichen von ihr ausgefertigten Urkunden auf friedlichem Wege ausgeglichen, und zwar auf solche Weise, daß sie den vorgesteckten Zweck meist erreicht zu haben scheint.††) Sie vergabte an Kirchen und Klöster große Güter und viele Gerechtsame, sie gründete neue und stattete sie reichlich aus, sie war freigebig nach allen Seiten hin, glänzend, wie es ihrem Fürstenstande gebührte, und dennoch erweiterte sie die Grenzen ihres Landes und vermehrte die Zahl

*) Berth. V, Urk. 14. Hontheim, hist. Trev. I. 740.

**) Berth. IV, Urk. 59, 61, 68, 69. V, Urk. 11, 13, 20, 21, 25, 52.

***) Moritz, historisch-diplomatische Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstädte. App. S. 64.

†) Berth. IV, Urk. 68.

††) Berth. IV, Urk. 64; V, Urk. 13.

ihrer Vasallen und Anhänger. *) Nach einem bedeutenden, von ihrer Wiege an merkwürdigen und ruhmvollen Leben starb sie in ihrem einundsechzigsten Jahre (1246) und ward in der von ihr (1216) gestifteten Cistercienser-Nonnenabtei Claire-fontaine begraben. Ihre Freigebigkeit, die sie in milden Stiftungen jeder Art, besonders gegen die Geistlichkeit während ihres ganzen Lebens übte, und die wohlwollende Gesinnung, die sie für jedermann hegte, spricht sich recht lebendig in dem Testamente aus, das sie kurz vor ihrem Tode über ihr Privatvermögen aufsetzte. **) Mit großer Sorgfalt und Theilnahme an den besonderen Verhältnissen sorgt sie für ihre Angehörigen und Diener und die vielfach von ihr begünstigte Geistlichkeit. Fast Verwunderung erregen die vielen für das an Gold und Silber arme Zeitalter bedeutenden Geldsummen, die sie als Legate aussetzt. Ihr Sohn Heinrich, mit dem Beinamen Blondel Fuille, ***) folgte bei der Verwaltung seiner immer mehr sich ausdehnenden Besitzungen den Grundsätzen, mit denen er sich während der Regierung seiner Mutter, an der er Theil genommen, vertraut gemacht hatte. Er war als Mann dem Kriege zwar weniger abgeneigt und kämpfte, wenn es einmal dazu gekommen, tapfer, allein so lange es möglich war, einen Zwist auf gütlichem Wege auszugleichen, gab er billigen Unterhandlungen Gehör und duldete selbst kleine Nachtheile. Seine Neigung zum Wohlthun und zur Befestigung und Erweiterung des kirchlichen Ansehens und des Güterbesitzes der Klöster scheint noch größer gewesen zu seyn, als die seiner Mutter, und nur seine eigene Machterweiterung und Erwerbung von immer neuen Besitzthümern konnte diesen ste-

---

*) Berth. IV, Urk. 56, 65. V, Urk. 10, 15, 20, 22, 25. Hontheim, hist. Trev. I, 725.

**) Berth. V, Urk. 29.

***) Gesta Balduini bei Reuber, p. 960. Diese in mancher Hinsicht wichtige Stelle darf nicht zur Bestimmung der Aufeinanderfolge der regierenden Grafen benutzt werden, da sie unvollständig ist und gerade diese Unvollständigkeit groben Irrthümern Vorschub leistet.

ten Abfluß seines Vermögens erlauben. *) Sein Schwager, der Herzog Walram von Limburg, trat nochmals mit Ansprüchen an das Luxemburgische Haus hervor, allein Heinrich wußte, wie seine Mutter Ermesinde, durch feste Haltung und mit kleinen Aufopferungen sie zurückzuweisen. **) Sein Ansehen im ganzen Lande war außerordentlich, und von allen Seiten her kam man ihm mit Anerbietungen zu Lehenshuldigungen und andern seine Macht und seinen Einfluß vermehrenden Vorschlägen entgegen, ja unter denen, die sich um eine Lehensverbindung mit ihm bewarben oder dieselbe erneuten, sind die mächtigsten Herren des Landes, die Grafen von Salm, von Bar, von Vienne, von Chiny, von Virneburg, die Herren von Dollendorf, Orchimont, von Walchheim, Hustins, de Thiennes, von Bastogne und viele Andere. ***) Als die Mönche der Abtei Münster mit ihrem Abte in einen harten und verwickelten Zwist gerathen waren, verpflichteten beide Theile sich urkundlich, dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Grafen Heinrich unbedingt nachzukommen, †) und selbst die Erzbischöfe von Trier und Cöln und der Pfalzgraf bei Rhein trugen ihm (1238) in einer streitigeu Sache ein Entscheidungsrecht auf. ††) Mit seiner Macht und seinem Einflusse wuchsen auch seine Reichthümer, und als er nach einem vorhergegangenen Kriege mit den Bürgern von Marville diese Stadt sammt der Herrschaft Arancy von seinem Neffen käuflich an sich bringt, zahlt er die bedeutende Kaufsumme baar aus. †††) Seine Regierung fällt in die Zeit des großen Interregnums, das nach dem Untergange des Hohenstaufischen Kaiserhauses

---

*) Berth. V, Urk. 19, 22, 26, 27, 29, 34, 36, 37, 41, 43, 44, 45, 53, 54, 57.

**) Berth. V, Urk. 40, 56.

***) Berth. V, Urk. 15, 42, 45, 51, 54, 55, 57, 59, 60, 64, 65, 67.

†) Berth. V, Urk. 34.

††) Honth. hist. (I, 733) kennt keine frühere Urkunde in deutscher Sprache, als diese.

†††) Berth. V, Urk. 39 und 62.

Deutschland zu einem Schauplatze räuberischer und verheerender Fehden, endloser Anmaßung und Verwirrung machte. In dem Lande Heinrich's aber nehmen wir diese traurigen Folgen der Gesetzlosigkeit und Zerrüttung nicht wahr, und wenn es auch an kriegerischen Unternehmungen und verheerenden Befehdungen nicht ganz fehlte, so hatten diese doch mehr einen gesetzlichen Charakter und blieben auch in den Grenzen des damals freilich etwas ausgedehnten Kriegsrechtes. Allein die Einwirkung des anarchischen Zustandes im deutschen Reiche auf jene Grenzprovinzen und Scheidemarken zwischen Deutschland und Frankreich zeigte sich in andern Folgen. Man wandte sich von Deutschland ab, und wie schnell und gewaltig der französische Einfluß wuchs, sieht man mit Erstaunen in den Urkunden, die in dieser Zeit großentheils in französischer Sprache abgefaßt sind. Die lateinische Sprache hatte sich nämlich wie in Deutschland, so in Frankreich auf wissenschaftlichem Gebiete in Gebrauch erhalten, allein die Landessprache trug doch in ihrem Kampfe gegen das barbarische, dem Laien unverständliche und widerliche Latein daselbst viel früher den Sieg davon, und die Zahl französischer Urkunden ist der lateinischer im dreizehnten Jahrhunderte wenigstens gleich. Auch darin zeigt sich französischer Einfluß, daß man sogar den König von Frankreich zum Schiedsrichter in Streitigkeiten machte. Die Gemahlin Heinrich's, Margarethe von Bar, hatte die Herrschaft Ligny unter der Bedingung zur Mitgift erhalten, daß sie von dem Grafen von Luxemburg nicht in andere Hände sollte vergabt werden dürfen. Dennoch hatte er dieses Land (1262) seinem jüngeren Sohne Walram zum abgesonderten Erbtheil gegeben. Durch diese Absonderung hielt sich sein Schwager, der Graf Theobald von Bar, für beeinträchtigt, da er einiger in dem Ehevertrage nicht scharf bestimmter Punkte wegen Ansprüche an diese Herrschaft zu haben meinte und sie früher auch schon geltend zu machen versucht hatte. Obwohl er nun (1262) seines Neffen Walram Lehenshuldigung annahm, so änderte er doch nachmals seine Meinung, als nämlich der Graf von Luxemburg (1265) den Grafen von

Champagne in die Verbindung zog und ihm Ligny als Afterlehen übertrug. Es kam zum Kriege, der mit der Gefangennehmung des Grafen Heinrich endete (1268). Jetzt wünschte man Frieden und wählte den König Ludwig IX. von Frankreich zum Schiedsrichter. Dieser fällte mit dem entscheidenden Tone eines Herrn gegen seine Unterthanen das Urtheil, dem sich auch beide Theile mit unbedingtem Gehorsam unterwarfen.*) Gegen das Ende seines Lebens soll Heinrich (Calmet II, 321) einen Kreuzzug unternommen haben und nach zweijähriger Abwesenheit zurückgekehrt seyn. Sein Todesjahr ist unbekannt, doch ist gewiß, daß er sein Testament 1270 gemacht,**) aber zufolge einer Urkunde (Calmet II, 509) 1277 noch gelebt hat. Er war der erste, welcher das heutige Luxemburgische Wappen führte, einen rothen Löwen in einem mit Blau und Silber zehnmal gespaltenen Schilde.

Von seiner zahlreichen Nachkommenschaft hatte schon während seines Lebens sein ältester Sohn Heinrich III. die Regierung übernommen; der zweite, Walram, ausgezeichnet durch seine Schönheit, vermählte sich mit Johanne von Beaurevoir und wurde der Stifter des berühmten französischen Geschlechts Luxemburg-Ligny, aus dessen Schoose Herzoge und Pairs, Connetables, Marschälle und große Staatsmänner für Frankreich erblühten;***) zwei jüngere, Balduin und Johann, blieben mit reichen Einkünften in dem Gefolge ihres Bruders Heinrich. Von den Töchtern vermählte sich die älteste, Philippe, an den Grafen von Hennegau, der nach dem Tode seines Vetters Johann (1300) auch Graf von Holland und Seeland und Herr von Friesland wurde, die zweite, Isabelle oder Elisabeth, an den Grafen Guido von Flandern und Namur. Diese Heirathen wurden in Folge eines Krieges, der

---

*) Berth. V, Urk. 14, 21, 54, 61.

**) Berth. V, Urk. 63.

***) Berth. IV, liste généalogique S. III. Memoires pour l'histoire de Navarre et de Flandre par Galland, p. 189.

wegen der Grafschaft Namur geführt ward, geschlossen. Die Grafen von Luxemburg konnten den Verlust von Namur, der ihnen durch den voreilig geschlossenen Vertrag Heinrich's I. mit seinem Neffen Balduin von Hennegau erwachsen war, lange nicht vergessen und hatten mehrfache Versuche gemacht, wiederum zu dem Besitz dieses reichen Landes zu gelangen. Jedenfalls wollten sie die Lehenshoheit darüber behaupten. Im Jahre 1270 kam es deshalb zwischen Guido von Dampierre, Grafen von Flandern, und dem Grafen Heinrich II. von Luxemburg zum Kriege. Der Graf Johann II. von Hennegau trat vermittelnd zwischen die Kämpfenden ein und stiftete einen Frieden. Diesem zufolge vermählten sich Guido von Flandern und Johann von Hennegau mit zwei Luxemburgischen Prinzessinnen, und Heinrich II. trat seine Lehenshoheit über Namur, welches der Flanderische Graf als Mitgift erhielt, an Johann von Hennegau ab. *) Außer diesen beiden verheiratheten Töchtern Heinrich's II. führt Bertholet noch Margarethe, Aebtissin, Felicitas, Nonne zu Beaumont, und zwei Andere, Johanna und Catharine, Nonnen zu Clairefontaine an, deren Existenz aber mit Ausnahme der ersteren geschichtlich nicht erwiesen ist. Graf Heinrich III. von Luxemburg hatte sich schon sehr frühe, lange vor dem Tode seines Vaters, mit Beatrix, der Tochter Balduin's von Avesne, Herrn von Beaumont und der Felicitas von Coury vermählt und als Mitgift die Herrschaften Dourlers, Tyrimont und Consorre, Lehen der Grafschaft Hennegau, erhalten. Er war ein eben so tapferer Krieger und angesehener Mann, wie seine Voreltern. Von seiner Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster finden sich nur geringe Spuren, doch hinderte ihn hieran vielleicht sein früher Tod, denn wie christlich er für sein und seiner Kinder Seelenheil besorgt war, sehen wir aus dem Schlusse einer Urkunde, in der er dem Cistercienser-Nonnenkloster Bonnevoie einige Gerechtsame zugesteht. Es heißt: „Damit dieses dauernde Zeug-

---

*) Joh. Hocsemii Hist. Episcop. Leod. ad ann. 1270.

niß unserer Freigebigkeit einen festen Grund habe, so bestätigen wir dieselbe der vorbenannten Kirche durch unser Insiegel, und wollen und verlangen, daß unsere geliebten Söhne, Heinrich und Walram, unsere Erben, mittelst ihres Siegels dasselbe thun, damit sie zugleich mit uns von Gott dem Herrn den Lohn für solche Wohlthat empfangen und desselben würdig werden mögen.“ *)

Die Macht des Luxemb. Hauses war seit der Regierung der Stammmutter des neuen Geschlechts, der Gräfin Ermesinde, in stetem Wachsthum begriffen, und so erweiterte sich denn auch unter Heinrich III. das Landgebiet, und die Zahl der Lehensleute nahm zu. Von dem römischen Könige Rudolph von Habsburg ließ er sich (1276) sein Schirmvogtamt über die Abtei St. Maximin bestätigen; denn obwohl damals bereits fast allen Kirchen und Klöstern die Wahl ihrer Vögte selbst überlassen war, so sollten diese doch immer noch die kaiserliche Erlaubniß zur Verwaltung des Rechtes einholen. Vielleicht wollte indeß der Graf von Luxemburg auch nur nach der langen Dauer eines so anarchischen Zustandes im deutschen Reiche durch dieses Gesuch seine Lehensunterthänigkeit und Ergebenheit gegen den neuen König an den Tag legen, oder es geschah auf Antrieb der Abtei, die durch das königliche Rescript ein neues Zeugniß ihrer Reichsunmittelbarkeit gewann. **) Seinen frühen Tod veranlaßten sein ritterlicher und hochstrebender Sinn und einige von seinen Ahnen ererbte Ansprüche auf das Herzogthum Limburg. Es erhob sich nämlich bald nach dem Tode des Herzogs Walram von Limburg (1280) ein heftiger Erbfolgestreit, in den fast alle Fürsten der Umgegend weit und breit verwickelt wurden, und der unserm Luxemburgischen Hause den Untergang oder doch großen Nachtheil hätte bringen können, wenn durch die frühe Vermählung des Grafen Heinrich III. seine Nachfolge nicht nur völlig ge-

*) Berth. V, Urk. 74.
**) Berth. V, Urk. 68.

sichert, sondern auch der älteste Sohn Heinrich IV. erwachsen und fähig gewesen wäre, sein großes Erbe gegen feindliche Angriffe zu schützen. Jener Walram der ältere, Herzog von Limburg, der sich 1214 mit der Gräfin Ermesinde von Luxemburg vermählt hatte und 1226 gestorben war, hinterließ sein Herzogthum seinem Sohne Heinrich V. aus der ersten Ehe. Dieser nahm die einzige Tochter des vor Damiette in Aegypten gefallenen Grafen Rudolph IV. von Berg, Margarethe, zur Gemahlin und erhielt hiedurch die Grafschaft Berg zum Besitz. Von den beiden mit ihr gezeugten Söhnen gab er dem älteren, Adolph, die Grafschaft Berg, und dieser wurde Stifter des neuen Bergischen Grafengeschlechts. Der jüngere, Walram, vermählt mit der Clevischen Prinzessin Kunigunde, folgte ihm in Limburg und starb 1280 ohne männliche Erben mit Zurücklassung einer Tochter Ermesinde, die an den Grafen Reinhold von Geldern vermählt war und durch das Absterben ihres Vaters zu dem Besitz und der Regierung von Limburg gelangen sollte. Als diese um dieselbe Zeit (nach Einigen 1282) kinderlos starb, machte der Sohn ihres Oheims, Graf Adolph II. von Berg, als nächster männlicher Sprosse gegründete Ansprüche auf die Verlassenschaft seines Oheims, vermochte aber nichts gegen den kriegerischen Grafen von Geldern auszurichten, da dieser bereits im Besitze des Landes war, Städte und Burgen mit großen Mannschaften besetzt hielt und durch Schutz- und Trutzbündnisse mit benachbarten Herren sich verstärkt hatte. Der Graf von Berg trat daher sein Erbfolgerecht gegen einige Geldentschädigung an den Herzog Johann I. von Lothringen und Brabant ab, und dasselbe that 1284 Gerhard, der zweite Sohn des Herzogs Walram des ältern von Limburg und der Gräfin Ermesinde, also derjenige, welcher sowohl aus dem Luxemburgischen Hause, als überhaupt nächst dem Grafen von Berg die gegründetesten Ansprüche auf das Herzogthum als ein Mannslehen zu machen hatte. Daß seine Ansprüche ihm nicht das Recht gaben, die Mitglieder seiner Familie ihrer Erbansprüche, wenn dieselben auch geringer waren, als seine eigenen, zu berauben und zu

Gunsten eines Fremden über das Herzogthum Limburg zu verfügen, scheint von ihm und dem Herzoge von Brabant nicht eingesehen worden zu seyn. *) Der Letztere hielt nun vielmehr seinen Rechtsanspruch für ausgemacht und bewarb sich um Bundesgenossen, unter denen sein Bruder Gottfried von Arschodt und Vierson, Graf Adolph von Berg und dessen Bruder Heinrich von Windeck, Graf Walram von Jülich und dessen Bruder, Graf Gerhard, Herr von Castre, Graf Eberhard von der Mark und sein Bruder, der Bischof von Lüttich, der Graf von St. Paul, der Graf von Loz und die Stadt Cöln waren. Letztere, in jener Zeit ohne Unterlaß mit ihren Erzbischöfen in Zwist und Kampf, schlug sich zu der Parthei des Herzogs von Brabant, weil eben ihr damaliger kriegerischer Erzbischof Siegfried seine Landeshoheit über die Stadt geltend machen wollte und sich deshalb mit dem Grafen Reinhold von Geldern verbündete. Dieser hatte gleich zu Anfang des ausbrechenden Erbfolgestreites im Bunde mit den mächtigen Luxemburgischen Grafen, die noch selbst zu dem Besitze Limburgs zu gelangen hofften, dem spätern römischen Könige Adolph von Nassau, den Herren Johann von Limburg, Heinrich von Westerburg, von Falkenberg und vielen andern mächtigen Herren den Krieg begonnen. Eine Reihe von Jahren kämpfte man mit manchen Unterbrechungen und wechselseitigem Glücke, bis es endlich (1288) bei dem damaligen Dorfe Woringen zu einer blutigen und entscheidenden Schlacht kam. Bei diesem am Rhein zwischen Cöln und Neuß gelegenen Dorfe hatte der Erzbischof eine feste Burg aufgeführt und dem Burgvogte die Weisung gegeben, daß er für die Erhaltung der Veste, für sich und seine Leute durch die Bewachung der vorüberführenden Wasser- und Landstraßen sorgen sollte.**) Er meinte, daß er durch diese Maaßregel der reichen, stolzen und übermüthigen Bürgerschaft von Cöln einen Zügel anlegen

---

*) Berth. V, Urk. 72.

**) Gesta Balduini bei Reuber, S. 960.

und sie durch drückende Zölle, die er von den Rheinschiffern erpreßte und durch Ueberfälle auf die zu Lande reisenden Kaufleute und Waarenführer zur Unterwerfung unter seine Herrschaft zwingen werde. Allein es war damals die Zeit nicht, in der die mächtigen und durch Handel und Gewerbfleiß zur höchsten gemeinschaftlichen Bedeutung aufblühenden deutschen Städte sich durch solche Gewaltschritte einschüchtern ließen, und am wenigsten mochte Cöln, das damalige Haupt aller städtischen Vereinigungen sich in die eigensüchtigen und reagirenden Bestrebungen ihres Erzbischofs fügen. In Verbindung mit dem Herzoge von Brabant kamen sie daher, die Woringer Burg zu belagern. Der Erzbischof und seine Verbündeten, unter denen als Haupt der Graf von Luxemburg zu nennen ist, weil ihm als dem bei weitem Mächtigern der Graf von Geldern ein Jahr vorher seine Ansprüche auf Limburg unter der Lehenshoheit des Erzbischofs von Cöln abgetreten hatte, sammelten ihre Streithaufen zum Entsatz der Veste, rückten heran und bereiteten sich durch öffentlichen Gottesdienst und andere Vorrichtungen für den folgenden Morgen (5. Juni 1288), der ein Festtag war, zur Schlacht. Die Städter baten durch einen Herold vorgeblich des heiligen Tages wegen, hauptsächlich aber wohl, weil ihr Heer dem feindlichen an Zahl sehr untergeordnet war und sie Verstärkungen erwarten mochten, um Aufschub des Kampfes und erboten sich dagegen, den Erzbischof und seine Streitgenossen auf zwei Tage mit Lebensmitteln zu versorgen. Dieser wollte den Antrag annehmen, aber der Graf von Luxemburg äußerte unwillig: sollen wir uns denn wegen des beängstigten Priesters heute die Gelegenheit zu einer ruhmvollen Schlacht entgehen lassen? und der Erzbischof, der von dieser Aeußerung hörte und vermuthlich durch den Aufschub den Muth der Seinigen zu schwächen fürchtete, gab Befehl zur Schlacht.*) Jedes der Heere war in drei Haufen abgetheilt, die von eignen Führern befehligt wurden. Auf der einen Seite führte

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 960.

der Herzog von Brabant den einen, der Graf Adolph von Berg den andern, Graf Arnold von Loz den dritten Haufen. Diesem letztern gegenüber stand der Erzbischof, dessen Banner Graf Adolph von Nassau, der nachmalige römische König, trug. Gegen die Brabanter zog Graf Reinhold von Geldern; den Grafen Adolph von Berg sollte Graf Heinrich III. von Luxemburg bekämpfen. Anfänglich neigte sich der Sieg auf die Seite des Erzbischofs und seiner Verbündeten, hauptsächlich deshalb, weil der Graf von Luxemburg nicht gegen seinen Verwandten, den Grafen von Berg, streiten wollte und sich daher zugleich mit dem Erzbischofe und Reinhold von Geldern auf die beiden andern feindlichen Haufen warf und Adolph daher eine Zeitlang der Schlacht müßig zusah. Vor Allen zeichnete sich der Graf von Nassau, der Bannerträger des Erzbischofs, durch unbesiegbare Tapferkeit aus.*) Schon hatte er von neun Kämpfern, die zur Täuschung der Feinde in der Rüstung und mit dem Wappen des Herzogs von Brabant im Kampfe erschienen, fünf niedergeworfen, als Graf Adolph von Berg mit seinem frischen Heerhaufen hervorsprengte und die Schlacht zu Gunsten seiner Parthei entschied. Der Sieg war glänzend und entscheidend, aber er war theuer erkauft. Tausend Ritter und Edle, unter denen auch der Bruder des Erzbischofs war, deckten das Schlachtfeld, und in Cöln allein sollen siebenhundert Wittwen den Tod ihrer Männer beklagt haben. Furchtbar hatte das Schwert auch unter den Gliedern der Luxemburgischen Grafen gewüthet. Heinrich III., der regierende Graf, und seine drei Brüder, Walram, Herr von Ligny und Roussy, Balduin und Johann waren gefallen. Nach der Erzählung Mussati's (I, 2) fiel der Graf Heinrich den Feinden lebendig in die Hände und wurde ungeachtet des großen Lösegeldes, das er für sein Leben darbot, von Schwertern durchbohrt in den vorüberfließenden Strom geworfen. Andere zum Theil gleichzeitige Berichterstatter sagen, daß man

*) Chronic. Leobiense bei Pez, T. I, p. 862.

nicht wisse, ob der Graf von Luxemburg gefangen genommen oder getödtet worden sey.*) Beklagenswerther, als das Loos der Gefallenen, war das der Gefangenen, deren die Sieger eine große Menge gemacht hatten. Einzig der Graf Adolph von Nassau, dessen allgemein bewunderte Tapferkeit die Großmuth des Herzogs von Brabant erregt hatte, wurde auf der Stelle frei gelassen. Als er nämlich nach der Schlacht vor den Herzog geführt wurde, fragte ihn dieser: Wer bist du, ausgezeichneter Krieger, der sich mir heute so furchtbar gemacht hat? Ich bin, erwiederte er, der Graf von Nassau, Herr eines geringen Landes. Aber wer seyd ihr, in dessen Gefangenschaft ich mich befinde? Ich bin, sagte dieser, der Herzog von Brabant, den du in der dichtesten Schlacht so unaufhörlich verfolgt hast. Fünf Herzoge von Brabant, euch gleich an äußerer Erscheinung, sagte der Graf, habe ich heute mit meinem Schwerte getödtet, und ich wundere mich daher, daß ihr mir entronnen seyd. Solche Freimüthigkeit bei so großer Tapferkeit bewog den Herzog, den Gefangenen nicht nur sogleich freizulassen, sondern ihn auch durch Geschenke zu ehren und ihn sich zum treuen Freunde zu machen. **) Alle Uebrigen mußten sich durch große Lösegelder und anderweitige Zugeständnisse loskaufen. Graf Reinhold von Geldern, der in die Haft des Grafen von Berg gerieth, mußte außer der Bezahlung eines bedeutenden Lösegeldes allen Ansprüchen auf

---

*) Chron. Leob. bei Pez, T. I, l. c. Comites de Luczenburg strenuissimi et famosissimi ab aliquibus dicuntur interfecti, ab aliquibus abducti; sed nunquam postea comparuerunt, nec ad propria redierunt. Joan. Hocsemius in hist. Episcop. Leod. ad ann. 1288 sagt: Quo Lutzilburgensis Comes devenerit, ignoratur. — Mussati nennt noch zwei Stiefsöhne Heinrich's III., die in der Schlacht getödtet seyn sollen, von deren Existenz aber kein anderer Geschichtschreiber etwas weiß, so wenig, wie von einer doppelten Ehe der Gräfin Beatrix, die doch vorausgesetzt werden müßte.

**) Chron. Leob. bei Pez, T. I, S. 867.

Seine Erziehung hinsichtlich intellectueller Ausbildung war allen Kennzeichen zufolge so gut, wie sie in jener Zeit seyn konnte. Heinrich war mit der Geschichte seiner Jahrhunderte genau bekannt; er war der lateinischen, deutschen und französischen Sprache mächtig, doch scheint ihm die letztere die geläufigste gewesen zu seyn, da er sich ihrer nicht nur gern zu gerichtlichen Verträgen bediente, sondern auch, wie Mussati sagt, das Lateinische mit französischem Accente aussprach. *) Hieraus und aus dem Umstande, daß wir ihn und seine Familie später in enger Verbindung mit dem Könige Philipp dem Schönen von Frankreich finden, möchte zu folgern seyn, daß er wenigstens einen Theil seiner Jugend am französischen Königshofe zu Paris zugebracht und vielleicht auch auf der berühmten Universität daselbst den Wissenschaften einige Zeit sich gewidmet habe. Gewiß ist, daß er am Hofe Philipp's Rittersitte gelernt, unter den Augen des Königs eine Zeitlang gelebt und endlich von diesem selbst zum Ritter geschlagen wurde; doch ist es möglich, daß dieses Alles erst nach dem Tode seines Vaters geschah, und zwar zwischen den Jahren 1288 und 1292. Mussati, ein unpartheiischer und dem Luxemburgischen Herrscher völlig ergebener Mann, sagt bei der Gelegenheit, da Heinrich im Jahre 1313 den König Robert von Neapel, einen nahen Verwandten des französischen Königshauses mit Krieg überziehen wollte: Als dies durch Robert dem Könige von Frankreich angezeigt worden, war dieser ganz erstaunt, indem er bis dahin des Kaisers Fortschritte ziemlich unbeachtet gelassen, da er ihn als einen treuen, von ihm erzogenen und zum Ritter geschlagenen Mann liebte, da er glaubte, von ihm wieder geliebt zu werden, und da er genau erwog, daß er sich gegen ihn niemals durch irgend einen Unglimpf erhoben hatte. **) Daß dieser Aufenthalt an dem

*) I, 13. — Loquela tarda, succinctaque, idioma gallicum, satisque se conferens intelligentiae Latinorum.

**) XVI, 3. — Dum ad Philippum Francorum Regem indicante

französischen Hofe erst nach dem Tode seines Vaters stattgefunden haben könne, muß deshalb zugegeben werden, weil Heinrich im Jahre 1289 noch nicht Ritter war und sich in Urkunden nur noch Heinrich Damoiseau von Luxemburg nannte. Seine Mutter, die Gräfin Beatrix, führte in dieser Zeit die Regierung, und Heinrich empfängt erst bei seiner Vermählung (1292) die Huldigung seiner Vasallen, und auch erst seit dieser Zeit heißt er in Urkunden Graf von Luxemburg. Seine Tapferkeit und seine ritterlichen Tugenden werden ohne Ausnahme von allen Zeitgenossen aufs Höchste gerühmt. Er war ein unerschrockener, schlagfertiger Krieger, in seiner Jugend Turnieren und Belagerungen von Meer zu Meer nachziehend, bei denen er vor Andern, deren Tapferkeit indeß nicht herabgesetzt werden soll, sich auszeichnete. *) Wie seine Tapferkeit und seine Turnierlust allgemein bekannt war, so war es auch seine Gerechtigkeitsliebe und sein strenger, richterlicher Sinn. Mussati (I, 3) sagt: Die Gerechtigkeitspflege handhabte er mit solcher Strenge, daß Waarenführer jeder Art innerhalb der Luxemburgischen Grenzen in größter Sicherheit waren, und Transporte und Lastthiere, selbst wenn sie in Wäldern und andern Landstrichen lagerten, keines Schutzes bedurften. Bei seinen richterlichen Urtheilssprüchen gegen Straßenräuber und Landstreicher anderer Art war er unerbittlich, doch ersetzte er zugleich auch mit vollen Händen den nachgewiesenen Verlust, der durch Betrug und Räuberei erwachsen war. Ein anderer Zeitgenosse, der ihn ebenfalls persönlich kannte und in Diensten seines Bruders stand, sagt von ihm: **) Er war

---

Roberto delatum est, Philippus eatenus Caesaris progressum non multipendens, quod sibi hunc Henricum fidum militem creatum, educatumque dilexerit, redamatumque se non veritus fuerit, nec se adversus ulla insolentia elatum prorsus reputaverit, substitit mirabundus.

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 964.

**) Gesta Balduini l. c.

dem spätern Herzogthum Luxemburg drei Sprachen gesprochen wurden, französisch, wallonisch und deutsch, so geschah dieses theilweise auch schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Die Zahl der Lehensleute der Grafen von Luxemburg war sehr groß. Bei der Vermählung Heinrich's IV. (1292) leisteten ihm seine Vasallen den Huldigungseid, und Bertholet (V, 295) führt nach einer noch vorhandenen Liste einen Theil derselben namentlich an. Sie lauten: Walram von Luxemburg, Herr von Ligny; Johann von Montigny, Kastellan und Marschall von Lüttich; Reichard von Neuverburg; Jacob von Warenspurg; Johann von Brunnshorn, Herr von Bilstein; Wilhelm von Raudau; Arnold von Falkenstein; Wirich von Naumburg; Robert von Rumigny; Simon von Neuville; Johann Bataille, Bürger von Metz; Joffrois, Herr von Esch; Hugo, genannt Chaigne, Bürger von Metz; Ludwig von Luxemburg, Bürger von Metz; Alard von Bazailles; Jacob von Estalles, Ritter; Gerhard von Dollendorf; Johann, genannt Hustin von Thiennes; Arnold von Walchheim; Joffrois von Bertranges; Johann Ritter, Herr von Neuverburg und von Warenspurg; Rufus von Angeldorf; Theobald von Falkenstein, Ludwig von Clermont, Herr von Harze; Joffrois von Boulay; Johann, Graf von Salm; Conrad von Schleyden; Dietrich Dessekines und Eustachius von Mayny, Herr von Ponsuerre. Wilhelm von Zotré, Sohn Arnold's von Wolferanges; Fastrade, genannt Barreic von Alnet, Ritter; Nicolaus und Simon von Willeru, Brüder und Söhne des Winand von Willeru; Theobald von Willeru, Johann von Zotré; Hugo von Conflans; Marschall von Champagne; Enguerrand von Bieul; Johann von Los, Herr von Agimont; Thomas von Anthines; Franz Komstel, Herr von Sinnery; Wiric von Foutois; Matthias, genannt Peirche, Bürger von Metz; Anselm von Sentey; Johann, Herr von Orchimont; Johann von Manderscheidt; Reinhard von Beyer; Philipp, Graf von Vienne; Heinrich, Graf von Salm; Johann von Corroit; Dietrich von Rochefort, Johann von Kone, Gilet Dircy; Robert von Esch; Peter von Jametz; Johann von Zentré; Heinrich von Schöneck; Philipp von Florenge;

Friedrich, Herzog von Lothringen; Johann, Graf von Spanheim; Heinrich, Graf von Wirnenburg; Robert, sein ältester Sohn; Theobald, Graf von Bar; Gottfried, Graf von Vienne; Friedrich von Neufchatel; Arnold, genannt Marendel, Sohn Johann's von Frainois; Simon von Keyll; Robert von Uselbange; Gilles von Rodemachern; Heinrich von Londhy; Sohier von Burscheidt; Arnold, Graf von Los und von Chiny; Heinrich von Houffalize; Conon von Reuland; Rombald von Linster; Arnold von Rochette, Richard von Densborn; die Herren von Daun, von Ulmen, von Reifferscheidt, von Kronenburg, von Blankenheim, von Kerpen, von Brouch, von Neumagen, von Indagine, von Sterpenich, von Soleuvre, von Berwarb, von Hollenfelz und von Elz.

Von der Jugendgeschichte Heinrich's IV. ist nichts bekannt. Er war am 17. Juli 1262 geboren und also bei dem Tode seines Vaters 26 Jahre alt. Seine Person beschreibt uns Mussati (I, 13), der ihn 1311 in Italien mehrmals sah, auf folgende Weise: Er war ein schöner Mann, von mittelmäßiger Größe, gesunder Farbe, röthlich=blondem Haar, starken Augenbraunen, mit dem linken Auge etwas schielend. Die Nase lief von der Stirn in eine scharfe Spitze aus. Sein Mund war angenehm, das Kinn rund, das Haar nach französischer Sitte geordnet. Der Scheitel war, soviel man mit dem Daumen bedecken konnte, von Haaren entblößt. Der Nacken trennte in schönem Ebenmaße die Schultern von dem Kopfe; Rücken, Brust und Leib trug er in der geradesten Haltung; Schenkel und Füße waren von kräftiger und schöner Bildung. *) —

*) Homo gracilis, statura prope justa, colore capilloque subruffis, eminentibus superciliis, sinistri oculi albuginem detegit plus aequo mobilitas De planitie in acutum apicem nasus se porrigit. Ore venusto, mento terete, coma gallica, quantum pollex operiret, conspicis occiput. Cervix humeros a capite congrua aequalitate discriminat. Nulla tergorum obesitas. Ventris et pectoris veluti linealis aequalitas, pedumque et crurum commensurata conformitas.

Seine Erziehung hinsichtlich intellectueller Ausbildung war allen Kennzeichen zufolge so gut, wie sie in jener Zeit seyn konnte. Heinrich war mit der Geschichte seiner Jahrhunderte genau bekannt; er war der lateinischen, deutschen und französischen Sprache mächtig, doch scheint ihm die letztere die geläufigste gewesen zu seyn, da er sich ihrer nicht nur gern zu gerichtlichen Verträgen bediente, sondern auch, wie Mussati sagt, das Lateinische mit französischem Accente aussprach. *) Hieraus und aus dem Umstande, daß wir ihn und seine Familie später in enger Verbindung mit dem Könige Philipp dem Schönen von Frankreich finden, möchte zu folgern seyn, daß er wenigstens einen Theil seiner Jugend am französischen Königshofe zu Paris zugebracht und vielleicht auch auf der berühmten Universität daselbst den Wissenschaften einige Zeit sich gewidmet habe. Gewiß ist, daß er am Hofe Philipp's Rittersitte gelernt, unter den Augen des Königs eine Zeitlang gelebt und endlich von diesem selbst zum Ritter geschlagen wurde; doch ist es möglich, daß dieses Alles erst nach dem Tode seines Vaters geschah, und zwar zwischen den Jahren 1288 und 1292. Mussati, ein unpartheiischer und dem Luxemburgischen Herrscher völlig ergebener Mann, sagt bei der Gelegenheit, da Heinrich im Jahre 1313 den König Robert von Neapel, einen nahen Verwandten des französischen Königshauses mit Krieg überziehen wollte: Als dies durch Robert dem Könige von Frankreich angezeigt worden, war dieser ganz erstaunt, indem er bis dahin des Kaisers Fortschritte ziemlich unbeachtet gelassen, da er ihn als einen treuen, von ihm erzogenen und zum Ritter geschlagenen Mann liebte, da er glaubte, von ihm wieder geliebt zu werden, und da er genau erwog, daß er sich gegen ihn niemals durch irgend einen Unglimpf erhoben hatte. **) Daß dieser Aufenthalt an dem

---

*) I, 13. — Loquela tarda, succinctaque, idioma gallicum, satisque se conferens intelligentiae Latinorum.

**) XVI, 3. — Dum ad Philippum Francorum Regem indicante

französischen Hofe erst nach dem Tode seines Vaters stattgefunden haben könne, muß deshalb zugegeben werden, weil Heinrich im Jahre 1289 noch nicht Ritter war und sich in Urkunden nur noch Heinrich Damoiseau von Luxemburg nannte. Seine Mutter, die Gräfin Beatrix, führte in dieser Zeit die Regierung, und Heinrich empfängt erst bei seiner Vermählung (1292) die Huldigung seiner Vasallen, und auch erst seit dieser Zeit heißt er in Urkunden Graf von Luxemburg. Seine Tapferkeit und seine ritterlichen Tugenden werden ohne Ausnahme von allen Zeitgenossen aufs Höchste gerühmt. Er war ein unerschrockener, schlagfertiger Krieger, in seiner Jugend Turnieren und Belagerungen von Meer zu Meer nachziehend, bei denen er vor Andern, deren Tapferkeit indeß nicht herabgesetzt werden soll, sich auszeichnete. *) Wie seine Tapferkeit und seine Turnierlust allgemein bekannt war, so war es auch seine Gerechtigkeitsliebe und sein strenger, richterlicher Sinn. Mussati (I, 3) sagt: Die Gerechtigkeitspflege handhabte er mit solcher Strenge, daß Waarenführer jeder Art innerhalb der Luxemburgischen Grenzen in größter Sicherheit waren, und Transporte und Lastthiere, selbst wenn sie in Wäldern und andern Landstrichen lagerten, keines Schutzes bedurften. Bei seinen richterlichen Urtheilssprüchen gegen Straßenräuber und Landstreicher anderer Art war er unerbittlich, doch ersetzte er zugleich auch mit vollen Händen den nachgewiesenen Verlust, der durch Betrug und Räuberei erwachsen war. Ein anderer Zeitgenosse, der ihn ebenfalls persönlich kannte und in Diensten seines Bruders stand, sagt von ihm: **) Er war

---

Roberto delatum est, Philippus eatenus Caesaris progressum non multipendens, quod sibi hunc Henricum fidum militem creatum, educatumque dilexerit, redamatumque se non veritus fuerit, nec se adversus ulla insolentia elatum prorsus reputaverit, substitit mirabundus.

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 964.

**) Gesta Balduini l. c.

ein gerechter Richter, der Armen, der Unmündigen, der Kaufleute, der Fremden strenger Vertheidiger, der Räuber, Uebelthäter und despotischen Herren strenger Ausrotter, indem er immer den Sinn der Worte gegenwärtig hatte: richtet gerecht, ihr Menschenkinder. Uebrigens war er gegen Alle leutselig und gütig, wobei ihn jedoch niemals ein gewisser richterlicher Ernst, Ehrerbietung heischende Würde, gemischt mit Heiterkeit und der Annehmlichkeit eines überlegenden und bescheidenen Geistes, verließ. Von seinem Charakter und seiner Frömmigkeit sagt derselbe Berichterstatter ferner: Beständig hielt er die Verbindung von Tugend und guter Sitte mit großer Mäßigkeit in sich vereinigt; er bildete sich immer durch die guten Sitten Anderer und war mit Allen so umgänglich und verträglich, obwohl er die Würde seines Standes hervorleuchten ließ, daß ihm alle Menschen mit großer Liebe zugethan waren; er gab der Welt gern, was der Welt ist, und Gott, was Gottes ist. Kirchengewänder und Meßbücher von großem Werthe und schönem Ansehen führte er auch schon als Graf auf seinen Lastthieren überall mit sich, wohin er sich begab, und jeden Tag ließ er vor sich und seiner Gemahlin, wenn dieselbe gegenwärtig war, von seinen auserwählten Sängern die Messe und die kanonischen Stunden mit musikalischer Begleitung halten, indem er jedes etwaige Hinderniß beseitigte. Beim Hören der Messe und der kanonischen Stunden, die mit dem Anbruch des Tages abgehalten wurden, zeigte er die größte Frömmigkeit, so daß er sich gegen seine Priester und Kapellane mit der größten Ehrerbietung betrug.

Zum Zeugniß seiner frommen Gesinnung theilen wir ein Schreiben mit, das er und seine Mutter an den Convent des damals in seiner ersten Kraft blühenden Dominikanerordens von Utrecht (1292) erließen, um diese Väter einzuladen, ein Kloster in ihrer Stadt Luxemburg zu errichten.

„Den verehrten und würdigen Geistlichen, dem Bruder Conrad, Provincial der Predigermönche für Deutschland, und den Beisitzern des hochwürdigen Kapitels dieses Ordens in Utrecht wünscht Segen und Gedeihen in ihrem frommen Werke

Beatrix, Gräfin von Luxemburg und deren erstgeborner Sohn, Heinrich, Graf derselben Landschaft.

Der Segen eurer Gottesfurcht und Heiligkeit ermuntert uns, daß wir von heiliger Ehrfurcht gegen den zum Heile der Gläubigen in dem Weinberge des Herrn errichteten Orden entbrennen, der, wie wir glaubensvoll hoffen, gleichsam auf der Warte der Ewigkeit stehend, den Blick auf die Erscheinungen des Ueberirdischen richtet, die nach dem Willen der göttlichen Vorsehung, so den Gläubigen den Weg des Heils und der Gnade auf Erden erleuchten sollen, gleichwie der Blitz den Weg des Wanderers mit dem Glanze seines Lichtes erleuchtet. So sollen durch die Reinheit dieses Ordens seine Brüder, besonders die auf Abwegen in der Finsterniß umherirren, auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Weil also der für alle Menschen gnadenreiche Gott nicht gewollt hat, daß der Einfluß der euch zugetheilten Gnaden gehemmt werde, so möget ihr durch die Menge eurer Gnadengaben euer Beispiel da, wo die Felder reif zur Erndte, aber wenige der Arbeiter sind, wirken lassen und eine Stütze der Schwachen, ein Halt der Gefallenen seyn. So nahen wir uns euch mit um so größerer Zuneigung und bitten euch demüthig, daß ihr zum Trostmittel unserer Seelen innerhalb des Sprengels unserer Gerichtsbarkeit, nämlich in Luxemburg, ein Kloster eures Ordens zu gründen genehmigen wollet. So mag auf gleiche Weise unser Eifer wie eure Heiligkeit den Weinberg des Herrn bauen, und wie der Eine pflanzt und der Andere begießt, wir beide ihn schützen, daß er grünend, blühend und Früchte bringend weder von den Vögeln des Himmels, noch von den Thieren des Landes verwüstet werde. Auch mögt ihr wohlwollend bemerken, daß, obgleich wir durch unsere Handlungen diese Auszeichnung bis jetzt nicht zu verdienen bekennen, wir uns doch als einer von oben her empfangenen Gnade des Willens rühmen dürfen, mit eifriger und ehrfurchtsvoller Ergebenheit die Diener des Herrn zu ehren und zu beschützen. Unter ihnen seit unserer frühesten Kindheit erzogen und von unsern Vorfahren, gleichsam wie mit einem Erbtheile,

mit einer frommen Gesinnung begabt, sind wir voll Begierde, euch als berühmten und verehrten Männern alles das zu gewähren und entgegenzubringen, was ihr von unserer Macht und unserm Vermögen zu begehren für gut halten werdet. Wir grüßen eure Gesellschaft, die unserer und der Unsrigen gedenken möge. Zum Zeugniß der Wahrheit ist unser Insiegel diesem Schreiben angehängt. Gegeben im Jahre 1292 am Sonntage nach der Theilung der Apostel." *)

Die Ordensoberen ließen in Folge dieses frommen Gesuches einige Brüder aus ihrer Mitte nach Luxemburg abgehen, welche Heinrich und seine Mutter liebreich aufnahmen, mit einer Wohnung auf der linken Seite des Felsens nahe dem Schlosse, so daß ihnen der Zugang zu demselben offen stand, versorgten und ihnen endlich eine Kirche zu Ehren des heiligen Johannes erbauten, welche nachher der Bruder unsers Grafen Heinrich, der Erzbischof Balduin, feierlich einweihte. Von diesem geringen Ursprunge gelangte bald das Dominikanerkloster zu Luxemburg zu großer Blüthe, **) weil alle Mitglieder des Hauses diesen Orden begünstigten, ihre Beichtväter aus ihm erwählten, mehrere weibliche Individuen als Nonnen aus der Welt zu ihm sich zurückzogen und Viele nach dem Tode in seiner Mitte ihre Ruhestätte nahmen. ***)

Vereinigen wir die mitgetheilten Nachrichten und dasjenige, was aus Heinrich's späterem Leben bekannt ist, was aber hier nicht näher angeführt werden kann, zu einer Gesammtvorstellung, so finden wir in ihm einen Mann und einen Fürsten, der in dem besten Sinne als der Repräsentant seiner Zeit zu betrachten ist. Das Gemüthsleben der vorhergehenden Periode des Mittelalters, die reiche und üppige Phantasie, die alle Verhältnisse mit einem poetischen Zauber übergoß, und das ideale Ritterthum sind vor einer mehr verständigen

---

*) Berth. V, Urk. 75.

**) Broweri Annales Trevirenses II, 178.

***) Gesta Balduini bei Reuber, p. 975.

Anschauungsweise der Welt zurückgetreten. Heinrich und seine Zeit betrachteten und beurtheilten die Gegenstände vorzugsweise nach ihrem reellen Werthe, nach dem Nutzen, den sie unmittelbar für die äußeren Verhältnisse des Lebens gewährten. Die Tapferkeit wird nicht mehr blos als Schmuck des Ritters betrachtet, als Mittel, den Beifall und den Dank der Damen zu gewinnen: sie soll der Schrecken der Feinde seyn, sie soll den Besitz sichern und neuen Besitz zu erwerben dienen. An die Stelle poetischer und frommer Begeisterung für die Sache der Tugend und Unschuld, des Biedersinnes und alter schlichter Sitte ist der Gesichtspunkt strengen Rechtes und strenger Gesetzlichkeit getreten. Jeder Anspruch soll rechtlich begründet, jede Zurückweisung oder Verweigerung nach dem Buchstaben des Vertrags oder des Gesetzes gerechtfertigt werden können. Das Kirchliche, Religiöse, Geistige erscheint immer mehr in der verendlichten und verweltlichten Gestaltung verständigen Nachdenkens und befangener Reflexion. Die wahrhaft unendliche geistige Berechtigung der Kirche Christi, ihrer Diener und deren Gerichtsbarkeit wird immer mehr nach der Analogie der Grundsätze des bürgerlichen Rechtes beschränkt und beengt, und die geistliche Macht des Pabstes gegen weltliche Fürsten ist fortan nur die eines ebenfalls weltlichen Fürsten auf dem Gebiete kirchlicher Angelegenheiten. In diesem Sinne steht Heinrich als Graf von Luxemburg und später als römischer König und Kaiser in der Geschichte da. Wie sehr die Verdienste Heinrich's, der auf die edelste Weise in dem Geiste seiner Zeit handelte, anerkannt wurden, geht aus dem einstimmigen Berichte aller gleichzeitigen Berichterstatter hervor, doch sind auch eben jene Berichte nur nach dem Werthe in Anschlag zu bringen, welchen der geistige Zustand jener Zeit überhaupt hatte. Zuweilen geben auch die Berichterstatter selbst den Standpunkt an, von welchen aus betrachtet Heinrich so hohen Lobes würdig erscheint. So sagt Mussati (I, 3): Schon als Jüngling wurde er vielfach gepriesen, er, der seinen Ruf im Verlauf der Zeit mit jedem Tage erhöhete, daß er nämlich seine Obliegenheiten stets mit Umsicht, Kraft und

Eifer betreibe. — In solchen und ähnlichen Begebenheiten (als er die Erhebung seines Bruders zur erzbischöflichen Würde bewirkt hatte) zeichnete er sich vor den übrigen Fürsten des Landes aus und wirkte durch seinen Namen. Aber auch seine Reichthümer hatten sich gemehrt, und was sonst den Menschen zu Rang und Ansehen erhebt. *)

Wir kehren zur Geschichte selbst zurück. Bis zum Jahre 1291, bei welchem die Nachrichten wieder an die Folgen des verhängnißvollen Tages bei Woringen anknüpfen, melden die Geschichtsbücher von den Schicksalen des Luxemburgischen Hauses nichts. Eine Urkunde von 1289, das einzige Denkmal aus jenen Jahren, deutet nur auf einen Tumult, den die Bürger der Stadt Luxemburg, vermuthlich zur Behauptung der von den vorigen Grafen ihnen zugestandenen Freiheiten erregt haben. Der Vertrag lautet: „Wir Beatrix, Gräfin von Luxemburg und Laroche, und Wir, ihr Sohn Heinrich, Damoiseau von Luxemburg, erklären, daß wir den Frieden und das Uebereinkommen, so unsere Gerichtshalter, unsere Schöppen und die sämmtliche Bürgerschaft der Stadt Luxemburg mit uns vorgenanntem Heinrich Damoiseau von Luxemburg, dem Herrn von Aix, unserm Rathe und mit unsern Abgeordneten in dem Minoritenkloster zu Luxemburg am letzten Sonnabende vor den eben abgelaufenen Fasten abgeschlossen haben, halten wollen und von unsern Lehensleuten und deren Angehörigen treu und rechtlich wollen halten lassen, und versprechen und sagen zu, ohne Hinterlist und Betrug solches immer zu thun. Auch erklären wir, daß zufolge dieses Uebereinkommens 3000 Livres gangbarer Trierischer Münze an uns gezahlt

---

*) Hunc laudes multae in ipso aetatis flore praedicavere. Qui jugiter et in dies accrescente tempore famam fama auxit, ut circa incumbentia sibi semper, et consulte, fortiter et strenue agendum esset. — His aliisque memorabilibus inter ceteros utriusque Galliae principes insignis habebatur, famaque pollebat. Cujus et opes creverant, ceteraque, quae inter primores et excellentes mortales extollunt. —

sind. Zur Bestätigung und Befestigung vorliegenden urkundlichen Briefes beglaubigen wir denselben zur Ehre der Wahrheit für alle Zeiten mittelst unsers Insiegels. Gegeben im Jahre der Gnade 1289 am Sonnabende vor dem Feste der Heiligen Jacob und Christoph.“ *)

Im Jahre 1291 nehmen die Berichterstatter den Faden der Geschichte über den Erbtheil Limburgs wieder auf. Der Krieg selbst war beendigt, weil Niemand da war, der dem mächtigen Herzoge von Brabant seine Ansprüche streitig machen konnte; allein eine Versöhnung war deshalb noch nicht erfolgt. Diese wünschte der Herzog mit der Luxemburgischen Familie, welche noch immer die gegründetesten Anforderungen auf Limburg machen konnte, zu Stande zu bringen. Sie war zwar durch den Tod ihrer mächtigsten Glieder für den Augenblick sehr geschwächt und auch wohl entmuthigt, aber theils hatte sie so viel innere Kraft, daß sie mit der Zeit den Streit wohl wieder hätte aufnehmen können, theils waren beide Häuser durch mannigfache Verbindungen seit langer Zeit so enge mit einander verknüpft, daß eine friedliche Ausgleichung beiden Theilen wünschenswerth erscheinen mußte. Der Herzog von Brabant brachte daher eine Heirath des Grafen Heinrich IV. von Luxemburg mit seiner ältesten siebzehnjährigen Tochter Margarethe in Vorschlag. **) Der Antrag wurde angenommen, und unter der eifrigen Mitwirkung Mariens von Brabant, verwittweten Königin von Frankreich, und Isabellens von Luxemburg, Gräfin von Flandern, wurde, nachdem vor allem der Hauptpunkt festgesetzt worden war, daß das Herzogthum Limburg für alle Zeiten bei dem Hause Brabant bleiben solle, ein Ehevertrag abgeschlossen (1292).

„Die verwittwete Königin Maria von Frankreich, Guido,

---

*) Berth. V, Urk. 74.

**) Chron. Guilielmi de Nangis bei d'Achery ad ann. 1291. Joannes, Dux Brabantiae, reconciliatus filio de Luceburgo Comitis, cujus patrem in bello peremerat, fecit eidem filiam suam in foedus amicitiae desponsare.

Graf von Flandern und Markgraf von Namur, Robert, Herzog von Burgund, Hugo von Chatillon, Graf von Blois, Johann, Graf von Dreux, Philipp, ältester Sohn des Grafen von Artois, Gottfried von Brabant, Bruder des Herzogs, Rudolph von Clermont, Herr von Nesle und Connetable von Frankreich, Guido von Jacquemes, Bruder des Grafen von Blois, und Robert von Dreux, Ritter, beurkunden als Zeugen und Bürgen dieses Vertrages, daß der Herzog Johann von Lothringen, von Brabant und von Limburg einen Ehevertrag zwischen seiner Tochter Margarethe und dem Grafen Heinrich von Luxemburg abgeschlossen und versprochen hat, dem Grafen von Luxemburg 33,000 Livres nach dem Münzfuße von Tours als Mitgift in folgenden Terminen auszuzahlen: 1. Am Tage der Hochzeit 5500 Livres, ein Jahr nachher eine gleiche Summe, dann 11,000 und nach abermaligem Verflusse eines Jahres die letzten 11,000. Die obengenannten Fürsten verpflichteten sich als Bürgen sowohl alle insgesammt, als jeder insbesondere zur Abtragung jener Summen, so daß, wenn einer von ihnen eine Reise über Meer unternähme, seine Güter dem Grafen von Luxemburg gleichsam zu hypothekarischer Sicherheit so lange überlassen bleiben sollten, bis dessen Forderung gänzlich erledigt wäre. Zu fernerer Sicherheit verpflichtet sich noch die Königin Maria von Frankreich, all ihr bewegliches und unbewegliches Gut zum Pfande für die richtige Erstattung der Schuldsumme zu setzen, so daß es dem Grafen von Luxemburg frei stehen soll, sich daran zu entschädigen, befände sich das Besitzthum der Königin auch in welchem Lande es wolle, und zwar ohne weitere Rechtshülfe ganz nach seinem Willen.

Die Fürsten, welche die Bürgschaft für den Herzog Johann übernahmen, verzichteten auf jede mögliche Vergünstigung, durch die sie dieser Bürgschaft und ihrer Verpflichtung gegen den Grafen von Luxemburg überhoben werden möchten, und gestatteten demselben im entgegengesetzten Falle, sie deshalb auf dem Wege des Rechts selbst oder durch Anwalde zu belangen, indem sie in Bezug auf vorliegenden Vertrag die Gewohn-

heit, keinen Prozeß mittelst eines Rechtsanwaldes zu führen, für ungültig erklären.

Die Königin Maria versprach auf gleiche Weise, das Gesetz nicht auf sich anzuwenden, wornach Frauen keine Bürgschaft für Andere übernehmen dürfen. Endlich hat sie und die übrigen Bürgen den Eid auf das Evangelium geschworen, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Im Fall, daß der Graf Heinrich von Luxemburg vor seiner Vermählung stirbt, sollen alle Artikel dieses Vertrages gegen seinen Bruder, den Grafen Walram, erfüllt werden, der dann die Prinzessin Margarethe zur Ehe nehmen soll.

Philipp der Schöne, König von Frankreich, bestätigte alle Punkte dieses Vertrages und erklärte, daß es sein Wille sey, denjenigen der Bürgen zur Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen zu zwingen, der sich davon loszumachen suchen sollte. *)

Nach Abschließung dieses Vertrages wandte man sich an den Pabst Nicolaus IV., **) um von ihm Dispensation wegen des verbotenen verwandtschaftlichen Grades zu erhalten, ***) erhielt sie und feierte die Hochzeit auf dem Schlosse

*) Berth. V, Urk. 76.

**) Magn. Chron. belg. p. 288.

***) Die Verwandtschaft war folgende:

Margarethe, Gr. v. Flandern u. Hennegau.	deren Gemahle	Burchhard, Gr. v. Avesne und Herr v. Bellemont. Guido, Hr. v. Dampierre.

Kinder:

Balduin, Graf von Avesne und Herr v. Bellemont.	Guido, Gr. v. Flandern.

Gemahlinnen:

Felicitas von Couchy.	Mathilde von Bethune.

Kinder:

Beatrix.	Margarethe.

Männer:

Heinrich III., Gr. v. Luxemburg.	Johann I., Herzog v. Brabant.

Kinder:

Heinrich IV., Gr. v. Luxemburg.	Margarethe, Gemahlin Heinrich's IV.

Tervueren am Mittwoch nach Pfingsten 1292. Diese Verbindung wurde für beide Häuser eine reiche Quelle des Segens, indem seit dieser Zeit der Herzog von Brabant und der Graf von Luxemburg so fest zusammenhielten, daß die Macht Beider als Eine betrachtet werden konnte, und diese Eine war die mächtigste des Landes. Außerdem war diese Ehe an sich eine glückliche zu nennen, da beide Personen sich bis zu ihrem Tode mit unverbrüchlicher Treue und Liebe zugethan blieben. *) 1295 gebar Margarethe ihrem Gemahl einen Sohn, den nachmaligen König Johann von Böhmen, und später zwei Töchter, welche eine glänzende Zukunft erwartete. Mussati (I, 13), der sie beinahe 19 Jahre nach ihrer Vermählung, in ihrem Todesjahre 1311, als römische Königin kennen lernte, entwirft folgendes Bild von ihr: Die Königin, 36 Jahre alt, hatte das Ansehen eines Mädchens. Ihre Haut war weiß, das Haar dunkel, das Gesicht voll, die Spitze der Nase etwas röthlich, der Mund klein; in ihren Augen und ihren Zügen lag der Ausdruck des Lächelns. Ein Shawl umhüllte nach deutscher Sitte Hals und Kinn bis an die Unterlippe; ihr Gewand war nach französischer Weise weniger knapp anliegend. Sie war kaum mittelmäßig groß, klug, doch ohne Anmaßung, sehr gesprächig gegen Geringere und, wie Einige sagen, fast mehr, als es einer Königin geziemte; die Meisten schrieben dies jedoch ihrer großen Freundlichkeit zu. Den kirchlichen Feierlichkeiten lag sie mit solcher Strenge ob, daß sie selbst an hohen Festen einen Theil der Nacht im Gebet zugebracht haben soll. Gegen Gefallene war sie voll Mitleid; ihrem Gemahle war sie mit höchster Liebe zugethan; ihr Vortrag war beredt, doch nicht weitschweifig.

Unter diesen Verhältnissen war die alte Hoheit des Luxemburgischen Hauses wieder hergestellt, und Heinrich ließ keine Gelegenheit vorüber, sie mit neuem Glanze zu umgeben. Wohin ihn seine Kampf- und Turnierlust überall geführt, läßt

---

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 964.

sich im Einzelnen nicht immer nachweisen, zumal, da er nach der Sitte der Fürsten jener Zeit selten lange an einem Orte verweilte, sondern bald in seinem eigenen Lande von Burg zu Burg zog, um Recht zu sprechen, mit seinen Unterthanen Verträge zu schließen, ihnen Freiheiten zu verleihen oder seinen Beamten Rechnung abzufordern, bald an benachbarte Hoflager ging, um über Bündnisse und andere Angelegenheiten zu unterhandeln. Im Jahre 1294 war er vermuthlich auf dem glänzenden Turniere zu Bar, welches der Graf dieses Landes zur Feier seiner Vermählung mit der Tochter des englischen Königs Eduard I. halten ließ, und auf dem der Schwiegervater unsers Grafen Heinrich, Herzog Johann I. von Brabant, erstochen wurde.*) Im November d. J. schloß Heinrich auch zu Pontoise ein Schutz- und Trutzbündniß mit Philipp dem Schönen von Frankreich. Es war hauptsächlich gegen England gerichtet, mit dem Philipp damals wegen Guienne in Streit war; doch sollte dasselbe für den Grafen keine verpflichtende Kraft haben, wenn sich der König im Krieg wider den römischen König, die Erzbischöfe von Trier und Cöln, den Bischof von Metz, die Grafen von Flandern, Namur, Hennegau und den Herzog von Brabant befinden würde. Zufolge einer zweiten Urkunde vom Freitag nach St. Martin (11. Nov. 1294) leistete auch Heinrich dem Könige von Frankreich den Eid der Treue. Am 2. Januar 1295 wurde zu Lyon der Vertrag erneuert und auch der junge, erst 10 Jahr alte Bruder des Grafen von Luxemburg, Balduin, in denselben eingeschlossen.*) War Heinrich bisher aus Lust

---

*) Chron. Guillelmi de Nangis bei d'Achery III, ad ann. 1294.

**) Alle 3 Urkunden stehen in Luenigii Germ. Diplom. II, p. 1617, 1619 u. 1621. Ich habe dieses Buch nicht erhalten können; sonst wäre wohl durch genaue Vergleichung dieser Urkunden mit andern Nachrichten Manches daraus für die Geschichte unsers Heinrich zu entnehmen oder zu folgern gewesen. Die letzte Urkunde fängt mit den Worten an: Nous Henris, Cuens de Luxembourg et de la Roche, et Marquis Erlons; faisons savoir à tous, que nous

an Kampf- und Ritterspielen den französischen Turnieren mehr als den deutschen nachgezogen, weil auf jenen größere Zierlichkeit und ein feinerer Geschmack herrschte, so hatte er jetzt

---

avons promis et promettons à très excellent Prince Philippe, per la grace de Dieu, Roy de France, present et recevant nostre promesse, que nous et Baudouin, nostre très chier frère, a quelquonque estat, que celui Baudouin viegne etc. Welchen Einfluß diese Verbindung auf die Verhältnisse Heinrich's gehabt, ehe er auf den Thron gelangte, werden wir im Verlauf unserer Erzählung darstellen; allein auch über diese Zeit hinaus wirkte sie fort. Als Heinrich im Jahre 1310 mit dem König von Frankreich einen Freundschaftsvertrag abschloß, damit er bei seinem Aufbruche nach Italien die Angelegenheiten diesseit der Alpen möglichst gesichert zurückließe, wurde von den zur Abschließung dieses Vertrags beauftragten Gesandten auf die früher bestandene freundschaftliche Verbindung zwischen Heinrich und Philipp Rücksicht genommen. Der Vertrag fängt bei Olenschlager, Urkundenbuch, S. 28 so an: — „Wir thun Allen kund, daß wir überzeugt sind von der sehr großen Freundschaft und Zuneigung, welche unsere Herren durch alle vergangene Zeiten zu einander gehabt haben, und erwarten, daß sie noch jetzt den lebhaften Wunsch und Willen haben, daß diese Freundschaft, in welcher sie sich befinden, für alle Zeit befestigt werden und fortdauern könne." Sie dauerte mit kaum merkbarer Unterbrechung auch wirklich fort und ging selbst auf den Sohn Heinrich's, den König Johann von Böhmen über, der in Folge dieser Verbindung der Schlacht bei Cressy beiwohnte und daselbst blieb. Aber dieses Freundschaftsverhältniß zwischen Heinrich und dem Könige von Frankreich war den Zeitgenossen auch nicht unbekannt, wie neuere Geschichtschreiber annehmen; denn als 1308 der Reichsthron erledigt war, Philipp selbst Ansprüche auf denselben erhob und den Pabst unter andern auch um seine Empfehlung bei dem Grafen von Luxemburg ersuchte, antwortete ihm dieser (1. Oct. 1308): „es scheine angemessener, daß er sich selbst an den Grafen, der als ein ihm ganz ergebener Mann bekannt sey, wende. Olenschlager, Urkundenbuch, S. 14. **Supplicaverunt nobis insuper ex parte magnitudinis Tuae Canonicus et miles praefati, ut dilecto filio, nobili viro, Comiti Luceburgensi, pro hujusmodi promotione negotii per nostras litteras scriberemus; quibus ad haec duxi-**

eine Art von Verpflichtung, sich den französischen Helden zu- zuzählen und ihren Verkehr zu suchen. Bertholet's Nachrichten zufolge soll er beim Ausbruche der Feindseligkeiten gegen England dem Heere des Königs sich zugesellt und durch Muth und Tapferkeit im Kampfe ausgezeichnet haben. *)

Einige Jahre später finden wir den Grafen von Luxemburg in einem heftigen Kriege mit der Stadt Trier begriffen. Die Ursachen desselben sind nicht genügend auszumitteln. Nach Einigen soll die Stadt dem Grafen die herkömmlichen Geschenke, über deren Ursprung aber durchaus nichts bekannt ist, verweigert und hierdurch sich der Zwist entsponnen haben. Andere, und diese sind die Mehrzahl, erzählen, daß er zur Vermehrung seiner Einkünfte auf einer Moselinsel, dem Städtchen Grevenmacheren gegenüber, einen Zoll errichtet habe, wodurch dem Handel der Stadt und selbst des ganzen Erzstifts großer Nachtheil erwachsen sey. Die Chroniken und

mus respondendum: quod, cum praefatus Archiepiscopus Trevirensis, dicti Comitis frater, ipseque Comes, pro sua promotione ad regnum praedictum apud nos devotis supplicationibus institissent, ac idem Comes tibi fidelis existat, magis videbatur expediens, quod Tu eundem Comitem super hoc requiras per litteras Tuas cum instantia opportuna. Wenn man mit diesen Beweisen für die nahe Verbindung des Grafen Heinrich mit dem französischen Hofe den Umstand ermißt, daß Heinrich's französische Aussprache des Lateins auf einen häufigen Aufenthalt in Frankreich schließen läßt, so wird man den nachfolgenden Angaben, die nicht auf gleichzeitige Quellen gestützt, sondern neueren Historikern entlehnt sind, williger Glauben beimessen. Namentlich müssen wir diesen Glauben in Betreff der Nachrichten Bertholet's in Anspruch nehmen, da ihm noch die Benutzung des Luxemburgischen Archivs gestattet war, das jetzt leider durch die revolutionären Stürme der kurz vergangenen Zeit zerstreut ist.

*) In den deutschen Quellen fehlen hierüber alle Angaben; doch möchten die französischen Chroniken, besonders die unbekannteren, die zu diesem Zwecke noch gar nicht benutzt sind, bei genauerer Durchforschung noch manches Detail geben.

selbst Hontheim nennen dieses Unternehmen ein diabolisches,*) allein es läßt sich bei der großen, von denselben Personen gepriesenen Gerechtigkeitsliebe Heinrich's voraussetzen, daß er an seiner Befugniß, hier einen Zoll einzurichten, nicht gezweifelt habe. Die Trierer aber, über diesen Eingriff in ihre Handelsfreiheit erbittert, sollen nun zu den Waffen gegriffen, die eingerichteten Gebäude zerstört, die Zöllner vertrieben und sogar einen verwüstenden Einfall in das Gebiet von Luxemburg selbst gemacht haben. Gewiß ist, daß Heinrich mit einem bedeutenden, durch Bundesgenossen verstärkten Heere vor die Stadt zog, sie erst an der Abend-, dann von der Morgenseite belagerte und sich schmeichelte, sie mittelst seiner Ortskenntniß und durch seine Tapferkeit zur Uebergabe zwingen zu können. **) Die Bürger waren anfänglich sehr bestürzt, faßten sich aber bald und nöthigten ihren Feind durch ihren kriegerischen Muth und besonders durch die starke Besetzung des Moselüberganges, die Belagerung aufzuheben. Der Graf mußte sich begnügen, die Umgegend der Stadt und besonders die Weinberge derselben zu verwüsten. Für die Abtei St. Maximin war es ein Glück, daß Heinrich ihr Schirmvogt und sie außerdem eine stete Freundin des Luxemburgischen Hauses war; sonst hätte sie bei ihrer offenen Lage jetzt leicht haben entgelten können, wovor die Stadt durch ihre Mauern, Thürme und die Tapferkeit ihrer Bürger geschützt wurde. Von ihrer Seite hatte der Graf aber auch nichts zu fürchten, theils der angegebenen Gründe wegen, theils weil sie und die Stadt in dauernder Mißgunst lebten, theils endlich, weil sie viele Güter innerhalb der Grenzen von Luxemburg hatte, welche

*) Hontheim, Prodrom. II, 874.

**) Teschenmacheri Annales Clivae, Juliae etc. nennen Engelbert, den Sohn des Grafen Eberhard von der Mark, als Heinrich's Bundesgenossen. Ad ann. 1300. Eodem anno, mense Augusto, Comes Lutzenburgensis Henricus Treverim oppugnat, cui filius Eberhardi primogenitus Engelbertus, patre Coloniae aegrotante, suppetias tulit.

dem Feinde zur Verheerung ganz offen dalagen. In Betreff der Aufhebung der Belagerung erzählen die Chronisten von einem wunderbaren nächtlichen Waffengeräusche, welches die Kriegsleute des Grafen aufgeschreckt und in solche Verwirrung gesetzt, daß sie mit Wuth gegen einander gekämpft und sich endlich in unordentlicher Flucht alle davon gemacht und Heinrich selbst daran Theil zu nehmen gezwungen hätten. *) So viel sehen wir aus dem bald nachher zwischen den Bürgern von Trier und dem Grafen von Luxemburg abgeschlossenen Bündnisse und Handelsvertrage, daß beide Theile sich ihrer Stellung würdig betragen und sich gegenseitig Achtung eingeflößt hatten. In dem Vertrage, der zwischen Heinrich, Grafen von Luxemburg und Laroche und Markgrafen von Arlon und den Oberschöppen, Schöppen, dem Rath, dem Gericht und der ganzen Gemeinde der Stadt Trier im April 1302 abgeschlossen ist, sind folgende wesentliche Punkte enthalten: **) Graf Heinrich von Luxemburg, Laroche und Markgraf von Arlon wird Bürger von Trier und verspricht, der Stadt als Bürger treu zu seyn, ihren Land- und Wasserhandel in seinem Gebiete gegen Jedermann zu beschützen, ihre Angelegenheiten durch seine Fürsprache, Vermittelung und Macht, sofern dieselben von seinen Unterthanen gefährdet werden, zu ordnen und zu fördern, den Feinden der Stadt Trier auf keine Weise

*) Es lag im Geiste der Zeit, in wirklichen oder erdichteten Erscheinungen die Beweggründe für auffallende Handlungen nachzuweisen. So belagerte einige Zeit vorher der Erzbischof Engelbert in Verbindung mit den Grafen von Cleve und Berg das ihm widerstrebende Cöln. Die Stadt schien verloren, da erblickte der Graf von Cleve, als er Nachts im Lager schlief, die heilige Ursula mit den eilftausend Jungfrauen, wie sie schützend um die Stadt schwebte und sie an jeder Zinne segnete. Dies Gesicht, das der Graf von Berg ebenfalls gehabt zu haben versicherte, vermochte diese beiden mächtigen Stützen des Erzbischofes, mit ihren Heeren abzuziehen und die Belagerung wurde aufgehoben.

**) Berth. V, Urk. 85.

Vorschub zu leisten und sie in sein Land aufzunehmen, auf ihr Verlangen dahin zu kommen, um ihr mit seinem Rathe beizustehen, oder einen seiner Räthe dahin zu senden und zu ihrer Vertheidigung gegen Jedermann mit Ausnahme des deutschen Königs und des Erzbischofs von Trier 50 schwer gewaffnete Kriegsleute zu Hülfe zu schicken. Die Stadt schenkt dem Grafen für die Ehre und Gnade, die er ihr dadurch erwiesen hat, daß er ihr Bürger geworden und diesen Vertrag eingegangen ist, das Haus zum schwarzen Adler in der Brotgasse, zahlt an ihn jährlich in zwei Terminen 300 Livres Trierischer Münze und gestattet ihm das Einkaufsrecht aller seiner Bedürfnisse in Trier. Die Leute des Grafen, welche sich im Dienste der Stadt befinden, werden von derselben unterhalten und besoldet. Der Graf und seine Nachfolger, für die der Vertrag ebenfalls gültig ist, können diese Uebereinkunft aufheben, doch bleibt ihnen das Recht, dieselbe später wieder in Kraft zu setzen und die Stadt zur Leistung ihrer Zugeständnisse zu nöthigen. — Aehnliche Verträge wurden damals häufig von Fürsten und Edelleuten mit Städten geschlossen, und von Allen ward ein großer Werth auf dieses Verhältniß gelegt. Auch Heinrich, dem doch bei dem Umfange seiner Güter und Reichthümer nicht viel an diesem nur geringen Zuwachs seiner Einkünfte gelegen seyn konnte, freute sich des eingegangenen Vertrages und fügte öfters in Urkunden seinen übrigen Titeln den eines Bürgers von Trier bei.

Nach diesen Vorgängen hören wir wieder lange nichts von auswärtigen Kriegen und Angelegenheiten. Einige Urkunden, die auf uns gekommen sind, betreffen blos Familienverhältnisse. Wir führen Folgendes daraus an: Gerhard von Luxemburg, Herr von Durbuy, sein Großonkel, dessen Todesjahr unbekannt ist, hatte zwei Töchter hinterlassen, von denen die älteste, Irmengard, an den Grafen Joachim von Blankenheim und die jüngste an Gerhard, Herrn von Grandpré und Roussy vermählt war. Unter ihnen und ihren Nachkommen entstand eine Erbschaftsstreitigkeit, die um so verwickelter war, da unser Graf als nächster männlicher Verwandter ebenfalls

Ansprüche an die Verlassenschaft seines Großonkels machte. Nichtsdestoweniger übertrug man doch der Mutter des Grafen Heinrich die Entscheidung über die schwierige Theilung, und zwei Urkunden vom Osterheiligen Abende (1304), welche von Seiten der Familie des Herrn von Grandpré mit dem Grafen Heinrich und dessen Mutter Beatrix abgeschlossen sind, zeigen, daß diese Parthie mit dem Urtheile und den Bestimmungen der Gräfin zufrieden war. *) Abgesehen von dem Interesse, das für eine Erbschaftsangelegenheit oder Streitigkeit aus jener Zeit allerdings nicht groß für uns seyn kann, so belehren uns doch diese Aktenstücke, daß die Macht, die Gerechtigkeitsliebe und der Glanz dieses Hauses, wovon alle Chronisten in emphatischen Ausdrücken sprechen, wirklich vorhanden gewesen und daß diese Familie zur Zeit der Erhebung des Grafen Heinrich zum römischen Könige in ihrem Vaterlande ein eben so großes Ansehen genossen habe, wie die Habsburg-Kyburgische Familie zur Zeit der Thronbesteigung des Grafen Rudolph. Selbst solche Urkunden, in welchen nnsere Grafen als im Nachtheile befindlich dargestellt werden, dienen als Belege für den Glanz des Luxemburgischen Hauses am Ende des 13ten und zu Anfange des 14ten Jahrhunderts. Von diesen führen wir diejenige an, welche einen Vertrag zwischen dem Grafen von Luxemburg und dessen Vetter, dem Grafen Johann von Hennegau, Holland und Seeland und Herrn von Friesland zur Schlichtung einiger Lehen- und Güterstreitigkeiten enthält (1305). Die Verhältnisse scheinen zufolge der mannigfachen und wechselseitigen Ehe- und Lehensverbindungen sehr verwickelt und schwer zu schlichten und zu ordnen gewesen zu seyn; doch fügte sich Heinrich nach dem Rathe seiner Verwandten und Freunde in die Bedingungen. Als Hauptvermittler wird in der Urkunde selbst König Philipp der Schöne von Frankreich aufgeführt, und wir sehen also, daß dieser Monarch ein ununterbrochenes Interesse für die Ange-

*) Berth. V, Urk. 87 u. 88.

legenheiten des Luxemburgischen Hauses gehabt habe. *) — Weitere Begebenheiten aus der Geschichte Heinrich's bis zu seiner Erhebung zum römischen Könige sind uns nicht aufbehalten, und wir wenden uns daher zu seinem Bruder Balduin, der sowohl an sich sehr bedeutend ist, wie er auch besonders die Geschichte seines Bruders und seiner ganzen Familie mit Glanz umgibt.

Balduin war im Jahr 1285 geboren, wurde als jüngster Sohn zum geistlichen Stande bestimmt und deshalb schon früh von den besten Lehrern in den Wissenschaften unterrichtet. **) Im Jahre 1299 ging er nach Paris auf die Universität, welche damals diesseit der Alpen die einzige und für ihre Zeit eine ausgezeichnete wissenschaftliche Anstalt war. Dennoch besaß die heute so reichhaltige Pariser Bibliothek damals nur drei Handschriften von Classikern, des Cicero, Ovid und Lucan, und Petrarca konnte selbst 50 Jahre später der angestrengtesten Bemühungen ungeachtet nicht mehr, als drei Decaden des Livius, die 1te, 2te und 4te in Frankreich und Italien auffinden. Balduin blieb bis zum Jahre 1304 auf der Universität und studirte daselbst Mathematik und Philosophie. Dann verließ er den französischen Hof und die Universität angeblich des zwischen Flandern und Frankreich ausgebrochenen Krieges wegen und kehrte auf zwei Jahre in seine Heimath zurück, bildete sich in ritterlichen Uebungen aus und begab sich darauf

---

*) Berth. V, Urk. 90. Das Chronicon Guillelmi de Nangis bei d'Achery III, ad ann. 1305 erzählt, daß König Philipp von Frankreich in diesem Jahre den Grafen von Luxemburg und den Herzog Johann von Brabant, welche im Kriege begriffen gewesen, mit einander ausgesöhnt habe. Da von keiner Zwistigkeit des Grafen Heinrich mit seinem Schwager, dem Herzog Johann, etwas bekannt ist, so läßt sich vermuthen, daß jener Geschichtschreiber den Grafen Johann von Hennegau mit dem Herzoge Johann von Brabant verwechselt habe.

**) Am ausführlichsten findet sich das Leben Balduin's beschrieben in Hontheim, Prodrom. 816. Hauptquelle sind die gesta Balduini de Lutzenburg, Archiepiscopi Trevirensis bei Reuber, S. 968.

abermals mit ansehnlicher Begleitung nach Paris, um seine vielseitigen akademischen Studien zu vollenden, und besonders, um durch Erlernung des kanonischen Rechts sich zur Verwaltung der höchsten geistlichen Würden vorzubereiten. Denn die mächtige und hochstrebende Familie von Luxemburg richtete in allen ihren Mitgliedern ihre Blicke auf die höchsten Aemter und Würden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Balduin blos deshalb 1304 die Universität verlassen hatte, um sich in der Nähe um das damals erledigte Erzbisthum Mainz bewerben zu können. Gewiß ist, daß sein Bruder, der Graf Heinrich, seinen ehemaligen Leibarzt Peter Aichspalt aus Trier, der seit 1296 Bischof von Basel war, zu dem Pabste Clemens V. mit dem Auftrage gesandt hatte, daß er die erzbischöfliche Tiara für seinen Bruder Balduin zu erlangen suchen möchte. *) Man erzählt, daß die Absichten der Luxemburgischen Familie an dem zufälligen Umstande gescheitert seyen, daß der todtkranke Pabst, der durch die ärztlichen Bemühungen des Bischofs Peter von Basel sich vom Tode errettet glaubte, aus Dankbarkeit diesem selbst das Erzbisthum verliehen habe (1306), indem er gesagt, daß, wer ein so guter Arzt für den Körper sey, auch die Krankheiten der Seele zu heilen verstehen müsse. Der neue Erzbischof blieb dem Hause Luxemburg nach diesem glücklichen Vorfall nur um so mehr zugethan, obgleich anfänglich Graf Heinrich mit dem Erfolge seiner Sendung wenig zufrieden war. Der dienstbereite Wille Peter's fand bald Gelegenheit, seinen Eifer für seinen alten Gönner zu zeigen. Der Erzbischof Diether von Trier, der Bruder Adolph's von Nassau, hatte durch sein kriegerisches Verfahren gegen Koblenz, das er mit einem großen Heere belagert und zur Unterwerfung gezwungen, und überhaupt durch seine verschwenderische und schlechte Verwaltung den Haß seiner Geistlichkeit und Unterthanen sich zugezogen und bei dem Pabste deshalb angeklagt starb er (25. November 1307), als er eben seines Amtes ent-

*) Trithemii Chronicon Hirsaugiense, p. 279.

legenheiten des Luxemburgischen Hauses gehabt habe. *) — Weitere Begebenheiten aus der Geschichte Heinrich's bis zu seiner Erhebung zum römischen Könige sind uns nicht aufbehalten, und wir wenden uns daher zu seinem Bruder Balduin, der sowohl an sich sehr bedeutend ist, wie er auch besonders die Geschichte seines Bruders und seiner ganzen Familie mit Glanz umgibt.

Balduin war im Jahr 1285 geboren, wurde als jüngster Sohn zum geistlichen Stande bestimmt und deshalb schon früh von den besten Lehrern in den Wissenschaften unterrichtet. **) Im Jahre 1299 ging er nach Paris auf die Universität, welche damals diesseit der Alpen die einzige und für ihre Zeit eine ausgezeichnete wissenschaftliche Anstalt war. Dennoch besaß die heute so reichhaltige Pariser Bibliothek damals nur drei Handschriften von Classikern, des Cicero, Ovid und Lucan, und Petrarca konnte selbst 50 Jahre später der angestrengtesten Bemühungen ungeachtet nicht mehr, als drei Decaden des Livius, die 1te, 2te und 4te in Frankreich und Italien auffinden. Balduin blieb bis zum Jahre 1304 auf der Universität und studirte daselbst Mathematik und Philosophie. Dann verließ er den französischen Hof und die Universität angeblich des zwischen Flandern und Frankreich ausgebrochenen Krieges wegen und kehrte auf zwei Jahre in seine Heimath zurück, bildete sich in ritterlichen Uebungen aus und begab sich darauf

---

*) Berth. V, Urk. 90. Das Chronicon Guillelmi de Nangis bei d'Achery III, ad ann. 1305 erzählt, daß König Philipp von Frankreich in diesem Jahre den Grafen von Luxemburg und den Herzog Johann von Brabant, welche im Kriege begriffen gewesen, mit einander ausgesöhnt habe. Da von keiner Zwistigkeit des Grafen Heinrich mit seinem Schwager, dem Herzog Johann, etwas bekannt ist, so läßt sich vermuthen, daß jener Geschichtschreiber den Grafen Johann von Hennegau mit dem Herzoge Johann von Brabant verwechselt habe.

*) Am ausführlichsten findet sich das Leben Balduin's beschrieben in Hontheim, Prodrom. 816. Hauptquelle sind die gesta Balduini de Lutzenburg, Archiepiscopi Trevirensis bei Reuber, S. 958.

abermals mit ansehnlicher Begleitung nach Paris, um seine vielseitigen akademischen Studien zu vollenden, und besonders, um durch Erlernung des kanonischen Rechts sich zur Verwaltung der höchsten geistlichen Würden vorzubereiten. Denn die mächtige und hochstrebende Familie von Luxemburg richtete in allen ihren Mitgliedern ihre Blicke auf die höchsten Aemter und Würden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Balduin blos deshalb 1304 die Universität verlassen hatte, um sich in der Nähe um das damals erledigte Erzbisthum Mainz bewerben zu können. Gewiß ist, daß sein Bruder, der Graf Heinrich, seinen ehemaligen Leibarzt Peter Aichspalt aus Trier, der seit 1296 Bischof von Basel war, zu dem Pabste Clemens V. mit dem Auftrage gesandt hatte, daß er die erzbischöfliche Tiara für seinen Bruder Balduin zu erlangen suchen möchte. *) Man erzählt, daß die Absichten der Luxemburgischen Familie an dem zufälligen Umstande gescheitert seyen, daß der todtkranke Pabst, der durch die ärztlichen Bemühungen des Bischofs Peter von Basel sich vom Tode errettet glaubte, aus Dankbarkeit diesem selbst das Erzbisthum verliehen habe (1306), indem er gesagt, daß, wer ein so guter Arzt für den Körper sey, auch die Krankheiten der Seele zu heilen verstehen müsse. Der neue Erzbischof blieb dem Hause Luxemburg nach diesem glücklichen Vorfall nur um so mehr zugethan, obgleich anfänglich Graf Heinrich mit dem Erfolge seiner Sendung wenig zufrieden war. Der dienstbereite Wille Peter's fand bald Gelegenheit, seinen Eifer für seinen alten Gönner zu zeigen. Der Erzbischof Diether von Trier, der Bruder Adolph's von Nassau, hatte durch sein kriegerisches Verfahren gegen Koblenz, das er mit einem großen Heere belagert und zur Unterwerfung gezwungen, und überhaupt durch seine verschwenderische und schlechte Verwaltung den Haß seiner Geistlichkeit und Unterthanen sich zugezogen und bei dem Pabste deshalb angeklagt starb er (25. November 1307), als er eben seines Amtes ent-

*) Trithemii Chronicon Hirsaugiense, p. 279.

setzt werden sollte. Alles, was sowohl von Seiten des Mainzischen Prälaten, als auch von Seiten der durch ihren Einfluß weit herrschenden Luxemburgischen Familie gethan werden konnte, um die Wahl auf Balduin, der schon Domprobst zu Trier und Baccalaureus des kanonischen Rechts war, zu lenken, geschah mit dem allergrößten Eifer und ohne Rücksicht auf den bedeutendsten Kostenaufwand. *) Die Wahl wurde durch die Gunst des Clerus und Volkes von Trier durchgesetzt (7. Dec. 1307). Balduin, der sich von Paris in Begleitung seiner Brüder zu dem Pabste nach Poitiers begeben hatte, erlangte die wegen seiner Minderjährigkeit nöthige Dispensation, wurde ordinirt und geweiht (8. und 9. März 1308) und hielt am Pfingstfeste desselben Jahres in Begleitung seiner Mutter, Schwestern und Brüder zur Freude der gesammten Geistlichkeit und des Volkes seinen Einzug in Trier.

Balduin war von Person nicht groß, aber regelmäßig gebaut; sein Gesicht war voll, schön, wenig geröthet, sein Haar röthlich-blond und ein wenig kraus; seine Augen waren hell und leuchtend. Doch sah er wie Alle, die aus dem Limburgischen Geschlechte stammten, nicht gut in die Ferne; eine hohe gewölbte Stirn und eine schön geformte Nase gaben ihm das Ansehen eines würdevollen, edlen und denkenden Mannes; seine sanfte, einschmeichelnde Stimme war voll Ausdruck; sein Körper schien zart, doch war er beweglich, stark und für kriegerische Thätigkeit ausgebildet; in Speisen und Getränken war er sehr mäßig und im Halten der Fasten streng; in Kleidern liebte er die Einfachheit, doch zeigte er Pracht, wann es sein Stand und seine Würde erforderte; in seinem Betragen lag hoher Ernst, und das Herrschen schien ihm Leidenschaft zu seyn. Seine Zwecke verfolgte er mit rastlosem Eifer.

---

*) Auch Philipp verwandte sich für ihn, vermuthlich durch seine Fürsprache bei dem Pabste. Chron. Leob. p. 895: Procurante autem fratre, cum Rege et Regina Franciae pro eo (Balduino) poscentibus, ad praedictae Sedis Pontificium est assumptus.

Er hat sich in dreifacher Beziehung ausgezeichnet, als Geistlicher, als Staatsmann, als Gelehrter und selbst als Krieger; wann er nach der Sitte seiner Zeit den Bischofsstab mit dem Schwerte vertauschte, machte er sich oft an der Spitze seiner Vasallen den Feinden furchtbar. Ein neuerer Geschichtschreiber sagt nicht ganz ohne Uebertreibung von ihm, er habe als der größte Fürst seines Jahrhunderts durch Weisheit, wirkliche Macht und Einfluß seine Zeitgenossen so sehr verdunkelt, daß die Geschichte nur für seine Thaten und seinen Ruhm noch Aufmerksamkeit gehabt habe. Gewiß ist es, daß seine Macht größer war, als sie irgend einer seiner Vorgänger oder Nachfolger in jener Zeit besessen hat, und daß seine Weisheit und Tugend ihm die Hochachtung und Liebe nicht nur fremder Fürsten und seiner geistlichen Untergeordneten, sondern auch der ihm zwar unterworfenen, aber stets nach Unabhängigkeit von der erzbischöflichen Macht strebenden Bürger gewonnen hatte. Seine geistlichen Pflichten übte er mit der größten Pünktlichkeit; er las täglich selbst eine Messe und eine andere hörte er. Der Kultur und den Wissenschaften war er so sehr zugethan, daß er nicht nur viele Gelehrte, worunter besonders Juristen, bei sich versammelte, sondern auch selbst einen staatsrechtlichen Codex, die Privilegien der Trierischen Kirche betreffend, abfaßte, der noch heute geschätzt wird. Wir erlauben uns, den Lesern aus den Beschlüssen einer Provincial-Synode (28. Apr. 1310) zur Würdigung des kirchlichen Zustandes, einige die Kirchenzucht betreffende Verordnungen Balduin's vorzulegen. Die Gerechtigkeit ist die vollkommenste Tugend, denn sie bewahrt jedem das Seine, hindert oder beschränkt bösartige Unternehmungen, richtet die Verirrten, führt sie zur Pflicht zurück und dient zur Förderung anderer Tugenden. Der Geistliche soll für die Ertheilung der Sakramente nie größere Forderungen machen, als vorgeschrieben sind, den Unbegüterten aber die Kosten mindern. Kleriker, besonders Klostergeistliche, sollen keine Wirthshäuser halten, keinen Wucher treiben, sich nicht in Ehesachen und Rechtshändel mischen oder solche vor Gericht leiten, nicht trinken, spielen oder weltlichem Ge-

pränge nachgehen. Pelze, kostbares Tuch und rothe Mäntel sind ihnen verboten; sie sollen nur die vorgeschriebene Kleidung tragen. Bei Festen sollen sie den Wein mit Wasser mischen und mit Ausschluß kostbarer Speisen nur für die Nothdurft des Lebens sorgen. Unmäßiges Gelächter, leeres Geschwätz und Gezänk soll vermieden werden. Gastlichkeit gegen die Armen wird geboten. Der Kelch zum Abendmahl und die Hostienschüssel soll weder von Holz, Glas, Zinn, Blei, Bernstein u. s. w., sondern wenigstens von Silber seyn. In jeder Kirche gebe ein Bild, eine Sculptur oder Schrift Nachricht von dem Heiligen, dem Kirche oder Altar geweihet ist. Zauberwerk, Beschwörungen, Amulete, Wahrsagerei, Zauberkuren an Menschen und Vieh, Besprechungen des Sturms und Hagels, Liebessprüche und Tränke und Prophezeihungen aus der heiligen Schrift sind bei Strafe verboten. Beim Kräutersammeln soll mit Ausschluß aller Zaubersprüche nur das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß gesprochen werden. Der Stand der Sterne und ihr Verhältniß zu einander, der Mondeswechsel und gewisse Tage und Stunden sollen nicht beobachtet und nicht mit Lichtern, Tänzen und Gesängen gefeiert werden, denn es ist keine Zeit günstig oder ungünstig, um ein Werk zu beginnen. Auch soll sich Keiner nach den zwölf Sternbildern richten, wenn er bauen oder heirathen will u. dergl. m. Aus der Gemeinschaft der Kirche werden diejenigen ausgeschlossen, welche nach Abtragung der Schuld die Schuldscheine zurückbehalten. Da viele ununterrichtete Menschen in unsern Städten, Burgen, Flecken und Dörfern die Geschäfte von Aerzten und Chirurgen verrichten, sich dabei ohne Geschick und Erfahrung zeigen und Meister seyn wollen, ohne Schüler gewesen zu seyn, so verbieten wir bei Strafe des Ausschlusses aus der Kirchengemeinschaft, daß Niemand ohne unsere Erlaubniß in unserer Diözese als Arzt praktiziren oder Arzneikunst lehren soll. Der Geistliche vermeide Hinterlist, Haß, Neid, Verläumdung, lästerliche Reden und stolze Geberden, sondern zeige vielmehr durch Sittsamkeit, einfache Kleidung, stillen Gang und Ehrfurcht vor älteren

Geistlichen die Schamhaftigkeit seines Gemüths und sey voll Eifer für die Wissenschaften, halte Herz, Zunge und Körper rein von Unerlaubtem, sorge für Kranke, Pilger und andere Unglückliche, beschütze Wittwen, Waisen und Unmündige und gehe überhaupt Anderen mit gutem Beispiele voran. Der Beichtende darf nur sich, nicht einen Andern anklagen, auch nicht die Person, mit der er gesündigt, und der Beichtiger soll nicht darnach fragen. Frauen sollen an einem öffentlichen Orte beichten und der Geistliche mit verdecktem oder abgewandtem Gesichte sie anhören. Bei großen Sünden, welche der Beichtiger hört, soll er nicht durch äußere Zeichen seinen Abscheu zu erkennen geben, damit der Sünder nicht verwirrt und von dem weiteren Bekenntniß nicht abgeschreckt werde. Er soll vielmehr durch Ermahnung und die Vorstellung, daß er hier vor Gott stehe und diesem seine Sünden bekenne, daß er selbst, der Beichtiger, ein Sünder sey, daß auch Petrus und Paulus Sünder gewesen, daß der Mensch nicht ohne Sünde seyn könne, daß es aber teuflisch sey, sie nicht zu bekennen und ablegen zu wollen, den Beichtenden dahin zu führen suchen, daß er demüthig, wahrhaft, redlich, einfach und treu ohne Furcht oder Schaam sein Bekenntniß ablege. Beim Nachfragen soll sich der Geistliche hüten, Dinge zu berühren, die dem Beichtenden unbekannt sind, deren Kenntniß ihn aber zur Sünde verleiten könnte. Wer einen Dieb, einen Geizigen oder Wucherer bestiehlt und das Entwendete als Almosen darbringt, thut Sünde; denn das Böse bleibt böse, auch wenn es eines gutes Zweckes wegen geschieht. Ein Rechtsanwald, der wissentlich den Richter zu einem falschen Urtheile verleitet, soll zu dem Schadenersatz verurtheilt werden, den der Schuldige zu tragen hätte. Die Verbreitung der Bettelorden in der Trierischen Diözese ohne besondere Erlaubniß des Pabstes oder Erzbischofes ist verboten. Diese Statuten sollen nicht nur von den Geistlichen wiederholt gelesen, sondern auch den Gemeinden, soweit sie dieselben angehen, mehrmals im Jahre vorgelesen und erklärt werden. Es sollen keine andere Feste der Heiligen gefeiert werden, als welche die Kirche vorschreibt,

damit die Leute nicht unnöthig von der Arbeit und der Erwerbung ihres Unterhalts abgehalten und zu Müßiggang und Ausschweifungen verleitet werden.

Man muß sich über den aufgeklärten Geist wundern, der aus manchen dieser Verordnungen hervorleuchtet. Sterndeuterei wird verboten, und dennoch war die Astrologie ein Lieblingsstudium der Gelehrten jener Zeit und wurde selbst unter öffentlicher Begünstigung des Staates und der Kirche auf den Universitäten Bologna, Padua und Paris gelehrt; die Fürsten und Großen Italiens und unter ihnen selbst König Robert von Neapel, den Petrarca und seine andern Zeitgenossen den weisesten der Fürsten nennen, schätzten sich glücklich, geübte Sterndeuter an ihren Höfen zu haben.

Daß Balduin auch künstlerischen Bestrebungen nicht abhold war, lehrt eine kostbare silberne Statue des heil. Petrus, die er arbeiten ließ. *) Seinen großen und gewandten Geist als Staatsmann zu zeigen, gab ihm die traurige Lage seines Erzstifts, das er durch die Verschwendung und Unordnung seines Vorgängers mit Schulden belastet und in sich verwirrt und aufgelöset vorfand, volle Gelegenheit. Seine nächste Sorge ging also dahin, theils aus eigenen Mitteln, theils durch Ersparnisse und geschickte Finanzmaaßregeln die durch Zinsanhäufung verwirrten Schuldsachen in Ordnung zu bringen und die verpfändeten Güter der Kirche einzulösen. Die durch die Schwäche seines Vorgängers den Bürgern von Trier bewilligten Freiheiten und Rechte und die mit ihnen geschlossenen dem Erzbischofe nachtheiligen Verträge hob er, obgleich er vor Empfang der Weihe und Huldigung verheißen hatte, die Stadt bei ihren Freiheiten zu lassen, dennoch auf und zeigte sich den Widerstrebenden so gewaltig, daß es Niemand wagte, gegen ihn aufzutreten, sondern daß das Erzstift während seiner langen 47jährigen Regierung eines im Innern nur selten gestörten Friedens und großer Wohlhabenheit genoß.

---

*) Fiorillo, Geschichte der bildenden Künste, Th. 1, Seite 388.

Auch Koblenz, das so oft unter seinen Vorgängern sich wider die erzbischöflichen Anmaaßungen empört hatte, blieb nicht nur ruhig, sondern war ihm auch mit seltener Anhänglichkeit zugethan und brachte ihm im Falle der Noth die größten Opfer. *) Wie er überhaupt Vieles für Straßen- und Brückenbau that, so dankt ihm auch Koblenz den Bau der noch heute stehenden großen steinernen Moselbrücke. Räuber und Landstreicher wurden mit aller Strenge verfolgt, und neben den Raubburgen legte er stark befestigte Schanzen und Lager an, wodurch er diese fast im Belagerungsstande hielt und Ausfälle aus denselben auf friedlich ziehende Kaufleute und Reisende unmöglich machte. Die große Strenge bei Handhabung des Rechtes hatte er mit seinem Bruder gemein und die Sicherheit der Straßen wurde im Gebiete von Trier bald so groß, wie sie es im Luxemburgischen schon früher gewesen war. Den stärksten Beweis seiner richterlichen Strenge gab er bei einer Gelegenheit, wo die verwandtschaftliche Liebe und die Ehre seines Hauses ein milderes Verfahren zu erfordern scheinen konnte. Sein Stiefbruder, vermuthlich der natürliche Sohn seines Vaters von einem Frauenzimmer niedriger Abkunft, tödtete seine Ehefrau in der Absicht, sich mit einer Dame höheren Standes zu vermählen. Balduin, eingedenk des Gebotes: „es blute, wer Blut vergossen", erlaubte, ihn durch das Rad hinzurichten. **) Außer der strengen Handhabung der Gerechtigkeit, welche für jene Zeit der Gewalt und Selbsthülfe außerordentlich wichtig und segensreich war, suchte er auch seine Unterthanen durch manche andere Einrichtungen zu un-

*) Günther, Geschichte der Stadt Koblenz, S. 74.

**) Die Worte in den gestis Balduini (I, 9) hinsichtlich der Verwandtschaft dieses Mannes mit Balduin gestatten möglichenfalls eine Auslegung, der zufolge eine wirkliche Verwandtschaft gar nicht stattgefunden hätte. Sie heißen: Nam proprium occultae nationis fratrem, qui propriam uxorem occulte interfecerat, spe solemnioris, optimo licet ab Archiepiscopo pro fratre esset reputatus, supplicio rotali interimere permisit.

terstützen und besonders durch Anlegung von öffentlichen Kornhäusern, in denen große Vorräthe aufgehäuft wurden, vor Mangel und Hungersnoth zu schützen.

Balduin's Einfluß sowohl in seinem Erzstifte, wie auch im ganzen Deutschlande wuchs durch die Erhebung seines Bruders zum römischen Könige und Kaiser; allein auch nach dessen unerwartet frühem Tode wirkte er fortdauernd mit Uebergewicht auf die Reichsangelegenheiten ein. Er war und blieb der Fels, auf den das Gebäude der Luxemburgischen Fürstenmacht sich gründete, er war der Pfeiler, an den die Unternehmungen seines unruhigen und nach Abentheuern begierigen Neffen, des Königs Johann von Böhmen, und seines Großneffen, Kaiser Karl's IV. sich lehnten. Bei der streitigen Kaiserwahl, die nach Heinrich's VII. Tode das Reich in Verwirrung versetzte, stimmte er für Ludwig von Baiern und unterstützte ihn fast dreißig Jahre hindurch gegen die Anmaaßungen der von französischer Despotie geleiteten Päbste in Avignon. Die rheinischen Fürsten und Städte suchte er für ihn zu gewinnen, in der Schlacht bei Eßlingen focht er für seine Sache und bei Speier führte er ihm und seinem hungernden Heere Lebensmittel und einen frischen Heerhaufen zu, wodurch Friedrich von Oestreich zum Rückzuge genöthigt wurde. Der Ruf von seiner Klugheit und Tapferkeit war überhaupt so groß, daß sich das östreichische Heer mehrmals bei dem bloßen Gerüchte von seiner Ankunft zurückzog. Endlich brachte er hauptsächlich den ersten Kurfürstenverein zu Rhense zu Gunsten Ludwig's zu Stande (1338) und begründete hiedurch die Hauptthat in Karl's IV. Regierung, die Abfassung der goldenen Bulle, durch welche die römischen Könige und Kaiser eine von dem Pabste unabhängige Stellung erlangten.*) Erst als Ludwig durch seine Schwäche und Halbheit fast alle Gemüther von sich entfernt hatte, erklärte er sich zu Gunsten seines Großneffen Karl gegen ihn.

---

*) Moser, Staatsrecht des churfürstlichen Erzstifts Trier, S. 56.

Wie sehr er von seinen Zeitgenossen als Kirchenfürst geehrt wurde, zeigt der Umstand, daß das Domkapitel von Mainz ihn zweimal zu seinem Erzbischofe erwählte, welche Würde er aber ablehnte, und daß man ihm die Administration eben dieses Erzstiftes und der Bisthümer Speier und Worms auftrug, welche Aemter er zur Zufriedenheit der Wahlherren und Unterthanen verwaltete. Das Erzbisthum Trier erlangte durch Balduin's Größe die bedeutendsten Vortheile und wuchs gleich ihm an Reichthümern, Macht und Ansehen. Manches Amt und manche Würde knüpfte sich durch seine ausgezeichnete Persönlichkeit an das Erzstift Trier, die bis dahin demselben entweder gar nicht oder doch nicht gesetzmäßig zustanden. So wurde dem Erzbischofe von Trier das Recht, dessen sich Balduin dreimal bedient hatte, 1308, 1314 und 1346, die erste Stimme bei der Kaiserwahl zu geben, in der goldenen Bulle Kap. 4, §. 4 zugesprochen. *) Auch nannte er sich zuerst fortdauernd Erzkanzler des Reichs Burgund und Arelat, welchen Titel seine Nachfolger bis auf die neueste Zeit behaupteten. Bedeutender noch war der Gewinn an Landbesitz, den er seinem Erzstifte verschaffte. Alle drei Kaiser, sein Bruder Heinrich VII., Ludwig von Baiern und sein Großneffe Karl IV., deren Herrschaft er gründen half und kräftig und eifrig unterstützte, waren ihm durch Verleihung von Gütern, Rechten und Freiheiten dankbar und verschrieben ihm für die ihnen vorgeschossenen Gelder bedeutende Besitzungen als Reichspfandschaften. Ein Reichspfand in jener Zeit war aber bei der stets zunehmenden Schwäche der Kaiser einer wirklichen Erwerbung fast gleich zu achten, denn nur selten konnte es wieder eingelöst werden. Außerdem gewann er durch seine Kriege für sein Erzstift Geld und Land von benachbarten Fürsten und Herren: von dem Bischofe von Cöln, gegen den er zu Gunsten der Cölner stritt, dem Erzbischofe von Straßburg, den Grafen auf dem Hundsrück und im Lahngau, dem Herzoge

*) Moser, Staatsrecht des churfürstlichen Erzstifts Trier, S. 36.

Rudolph von Baiern, den Grafen von Nassau, Spanheim und Westerburg und Andern. Nur einmal betraf ihn ein Unfall, der indeß auch weiter keine nachtheiligen Folgen für ihn zurückließ. Als er (1328) mit einem kleinen Gefolge in einem Nachen die Mosel hinab nach Koblenz fuhr, wurde er von der Gräfin Laurette von Starkenburg überfallen und gefangen genommen und mußte sich durch die Annahme ziemlich harter Bedingungen auslösen. Seine Bedeutung wurde aber nicht blos im deutschen Reiche, sondern auch in fremden Ländern anerkannt. Der König Eduard III. von England besuchte ihn, schloß mit ihm ein Bündniß und verpfändete ihm seine Krone. Ebenso schloß 1341 der König Philipp VI. von Frankreich einen Bundesvertrag mit ihm, in dem beide Fürsten sich gegenseitige Hülfsleistung und Förderung ihrer Angelegenheiten zusagten. — Gegen das Ende seines Lebens zog er sich in eine Karthause zurück, die er nahe bei Trier erbaut hatte, und lebte hier ganz nach der strengern Weise der andern Ordensbrüder, doch trat er zuweilen auch noch aus dieser Zurückgezogenheit als ein strenger Richter hervor, wenn Adel und Städte sich Rechte und Besitzungen anmaßen wollten, die ihnen nicht zustanden. Auf dem Reichstage zu Mainz (1354) erschien er zum letztenmal, feierte im prachtvollen Priestergewande im Dome vor seinem Großneffen Kaiser Karl IV. und einer zahlreichen Fürstenversammlung die Vesper und starb bald darauf den 12. Februar gegen Abend in seinem Palaste zu Trier. Der Kaiser feierte sein Leichenbegängniß durch seine Gegenwart, und das dankbare Erzstift sorgte für seine Seele durch zahlreiche Todtenmessen. Außer der von ihm erbauten und noch heute in alterthümlicher Herrlichkeit prangenden Liebfrauenkirche in Oberwesel haben auch drei Burgen, die er errichtet, Baldeneck, Baldenelz und Baldenstein das Andenken seines Namens auf die Nachwelt übertragen. *)

*) Stork, Darstellungen aus dem preußischen Rhein- u. Mosellande I, 54.

Urkunde
über die Erwerbung des Schlosses Lützelburg durch den Grafen Siegfried.

In nomine unigeniti Filii Dei, notum sit omnibus populis in Christum credentibus, tam praesentibus quam futuris, Clericis atque Laicis, quod Sigifridus Comes de nobili genere natus, Castellum quod dicitur Lucilinburhut in proprietatem desiderans adipisci, perrexit ad Dominum Brunonem Archiepiscopum, fratrem videlicet Imperatoris Ottonis, qui tunc principatum totius regni post ipsum tenebat, eique suum desiderium manifestabat. Cujus scilicet Archiepiscopi accepto consilio, et impetrata licentia ab eo, venit ad Abbatem Wickerum, et ad reliquos S. Maximini Monachos, in quorum praedio idem Castellum fuerat positum, petens ut ei liceret cum suo allodio illud commutare, quod abbas libenter una cum fratribus consentiens placuit, atque convenit inter eos ut res pro ambarum partium opportunitate commutaremus.

Dedit itaque praefatus Comes ad S. Maximinum de rebus suae proprietatis legali traditione Mansum unum et dimidium cum servis consualibus in Comitatu Giselberti Comitis, in pago Arduennae, in villa quae dicitur viulna. Accepit a praedicto Abbate, consentiente Monachorum congregatione, supra nominatum Castellum cum exitibus et reditibus et omnibus terris ab alveo fluminis Alsuntiae, usque ad illos veteres truncos, qui stant ante munitionem ejusdem Castelli, secundum quod protenditur in longum et latum.

Igitur posita est haec eadem Munitio in pago Methingowi, in Comitatu Godefridi Comitis, super ripam Alsuntiae fluminis. Factum est itaque Concambium istud ea constitutione, ut utraque persona Abbatis videlicet et Comitis, ex eo quod accepit habeat in perpetuum liberam et apertam potestatem tenendi, tradendi, vendendi, vel quidquid exinde voluerit facere, absque ullius hominis contradictione. Acta est namque haec mutatio sive etiam traditio publice in Civitate Trevirensium, in Monasterio memorati Patroni in die palmarum XV. Kal. Maji astante Abbate Wickero, simulque hilderado ejusdem Coenobii Advocato et aliis quam pluribus testibus Monachis, Canonicis atque Laicis.

Signum Domini Brunonis Archiepiscopi, qui hoc Concambium legaliter fieri jussit. S. Henrici Archimandritae, qui consilio istius rei per omnia interfuit. S. Asolphi Praepositi. S. Ramuoldi Decani. S. Sandrandi Cellerarii. S. Adelungi M. S. Christiani M. S.

Gerbeni M. S. Herimberti M. S. Willeri M S. Wolmari M. S. Hidradi M. S. Warneri M.

Item nomina Laicorum S. Friderici Lothariensium Ducis, cujus consensu et collaudatione opus istud peractum est S. Luithardi. S. Nortperti. S. Sarachonis. S. Adalberti. S. Gersonis. S. Tancradi. S. Anselmi. S. Walteri. S. Hartperti. S. Ruotperti. S. Thrictperti. S. Thietfridi.

Facta est igitur hujus Chartae conscriptio anno Dominicae Incarnationis DCCCCLXIII indict. VI. Regni Ottonis Regis III. et Patris sui Caesaris Principatum tenentis II.

Ueber die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen.

Die Geschichte der Unterjochung des Sachsenvolkes ist wichtig nicht nur an sich und als Theil der Geschichte Karl's des Großen, sondern auch zum Verständniß der Verhältnisse Ludwig's des Frommen und seiner Söhne. Sie verdient darum die besondere Aufmerksamkeit des Forschers. So häufig nun auch die Thaten Karl's des Großen beschrieben worden sind, so scheinen doch manche herrschende Ansichten über jenes Werk seines Lebens keineswegs so fest begründet, daß der Versuch einer Berichtigung überflüssig wäre. Die Bewunderung des großen Königs, das Wohlgefallen an der Bildung der Franken im Gegensatz zu der Roheit der Sachsen, das Gewicht endlich, welches man auf Eginhard als Quellenschriftsteller — im Ganzen mit Recht — zu legen pflegt: alles dies hat die meisten späteren Geschichtschreiber geneigt gemacht, die Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten in der Darstellung jenes Eginhard zu übersehen und in ihre Bearbeitungen überzutragen. Ungenau ist Eginhard hauptsächlich darin, daß er das Allgemeine und das Besondere im Begriff Saxones selten unterscheidet und den Namen des Gesammtvolkes ohne beschränkenden Beisatz nennt, wo nur von einzelnen Stämmen die Rede seyn kann. Als unrichtig läßt sich in vielen Fällen

der Vorwurf der Treulosigkeit erweisen, mit dem er gegen die Sachsen nicht eben sparsam ist. Diese beiden Hauptpunkte zu beleuchten, ist Zweck der folgenden kleinen Abhandlung.

Den Krieg gegen die Sachsen begann Karl im Jahr 772. Von Hessen aus vordringend, zerstörte er das Heiligthum der Westphalen, die Irminsul bei Paderborn, und verheerte das Land bis an die Weser. Über die Weser hinaus kam er diesmal nicht; er hatte es also lediglich mit den Westphalen zu thun. Von diesen empfing er zwölf Geisel. Die Jahrbücher aber sagen überhaupt Saxones, nennen auch nicht die Bedingungen des Vertrags, zu dessen Sicherung die Geisel gegeben waren. Die Bedingungen können höchstens bestanden haben in der Verpflichtung der Westphalen, keine Feindseligkeiten gegen die angrenzenden Franken zu üben. Es ist aber die Frage, ob alle Westphalen diesen Frieden geschlossen haben; wahrscheinlich ist, daß es blos die in der Nähe der Weser wohnenden waren. — Während Karl's Abwesenheit in Italien im Jahr 774 brechen die Westphalen — wahrscheinlich in Verbindung mit Angern und Ostphalen — zur Rache für ihr zerstörtes Heiligthum verwüstend in Hessen ein. Sie werden zurückgedrängt. Karl läßt noch im selben Jahre durch vier Streifschaaren Vergeltung üben. Im folgenden aber (775) erzwingt er gegen Westphalen, Angern und Ostphalen bei Brunsberg den Uebergang über die Weser, dringt, die eine Hälfte seines Heeres gegen die Westphalen stehen lassend, bis zur Ocker vor und nöthigt die Ostphalen oder Osterleute zwischen Ocker und Leine und die Angern zwischen Leine und Weser, ihm Treue zu schwören und Geisel zu stellen. Währenddem war der andere Heertheil von den Westphalen überfallen und zu einem Vertrage genöthigt worden. Karl, ohne sich an diesen Vertrag zu binden, fällt über die Westphalen her und nimmt abermals von ihnen Geisel. — Hier ist einmal zu merken: Karl kommt nicht über die Aller und Ocker hinaus; was also auf der rechten Seite dieser Flüsse lag, war ihm nicht unterworfen. Zweitens sind die Angern und Ostphalen nicht die Hälfte aller Sachsen, wie man dem Poëta

Saxo nachgeschrieben hat, der das ganze Sachsenvolk in Westphalen, Angern und Ostphalen theilt, der Nordalbinger nicht gedenkend. Denn die Sachsen zwischen Aller und Elbe waren weder Westphalen noch Ostphalen, weder Angern noch Nordalbinger. Durch die Geisel ließen die Sachsen sich nicht binden. Es waren Kinder, die Karl in Klöster that und zu Christen erziehen ließ (Translatio St. Viti. Pertz II, 577. — Miracula St. Wandregisili. Duchesne III, 386). Die Väter brauchten also nicht zu fürchten, daß sie getödtet würden; der Vaterlandsfreund wußte sie auf jeden Fall verloren. Ob der Treuschwur der Ostphalen und Angern die Heeresfolge zum Gegenstand gehabt, ist billig zu bezweifeln; wahrscheinlicher ist, daß es blos ein Schwur zu treuer Haltung des Friedens war. Da Karl aber den von seinen Heerführern geschlossenen Vertrag brach (Eginh. a. 775), so hielten sich auch die Sachsen ihres Eides entbunden und fingen im Jahr 776 den Krieg wieder an. Gewalt der Waffen nöthigte sie noch in demselben Jahre bei Lippspring zum Frieden und zur Stellung neuer Geisel; auch ließen sich jetzt zum erstenmal Etliche taufen. Im nächsten Jahre 777 aber lagerte sich Karl mit einem gewaltigen Heere bei Paderborn. Alle Häupter des nach Eginhard's Versicherung treulosen Volkes, außer Widekind, erscheinen vor dem König. Eine große Menge wird getauft und verzichtet feierlich auf Freiheit und Eigenthum (Annal. Loisel. Duchesne II, 31) oder, wie Eginhard berichtet, auf Vaterland und Freiheit, — wenn sie nicht Christen und dem Könige treu blieben — nach Eginhard's Ausdruck: si ulterius sua statuta violarent, d. h. wieder Krieg anfingen. — Daß nicht alle Sachsen — oder Abgeordnete aller — von der Eider bis zur Diemel in Paderborn erschienen, daß weder von der rechten Seite der Aller, noch von der rechten Seite der Ocker sich welche eingefunden, versteht sich von selbst. Es waren Westphalen, Angern und Ostphalen, die sich taufen ließen und diese Erklärung abgaben. Beides, Taufe und Erklärung war nicht freiwillig, sondern erzwungen durch den Schrecken der fränkischen Waffen. Kaum hatte sich Karl im

Jahr 778 nach Spanien entfernt — begleitet von Franken, Burgundern, Gothen, Langobarden und Nordbaiern, nicht aber von Sachsen, — so kehrte der geflüchtete Widekind aus Dänemark wieder, brach die von Karl an der Lippe gegründete Zwingburg (Annal. Petav. Pertz I, 16) und vergalt das den Seinen aufgezwungene Bad der Wiedergeburt mit dem Brand von Kirchen und Klöstern und mit Verwüstung des Landes von Duiz bis Ehrenbreitstein. Karl, zurückgekehrt, bezwang im Jahr 779 durch den Sieg bei Bocholt die Westphalen von Neuem; die Angern und Ostphalen, welche an Widekind's Nachezug Theil genommen, stellten Geisel, als Karl über den Teutoburgerwald nach der Weser vorrückte, ohne seinen Uebergang abzuwarten. Im nächsten Jahr 780 ging Karl zum erstenmal — von Lippspring aus — über die Ocker. Ohne Widerstand zu finden rückte er bis Orheim an die Elbe, versammelte dort Ostsachsen aus allen Gauen und ließ sich Geisel stellen, sowohl von Freien, wie von Liten (Annal. Lauresham. Pertz I, 31). Eine große Menge der Versammelten ließ sich dem König zu Gefallen taufen. Daß unter diesen Ostsachsen blos Nordschwaben und Bewohner von Nordthüringen zu verstehen sind, möchte keinem Zweifel unterliegen. Anzunehmen, daß alle Bardengauer und sogar viele Nordalbinger nach Orheim zur Taufe gewandert seyen, wie Annal. Lauriss. (Pertz I, 160) berichten, ist lächerlich. Daß Karl diesmal nicht über die Aller hinaus, nicht in den Bardengau, nicht in die Nachbarschaft der Nordalbinger gekommen ist, beweiset Eginhard's Angabe, daß er von der Ocker aus nach Orheim zog. Vielleicht aber hieß die Böhrde bei Magdeburg auch Bardengau, und vielleicht sind unter den Nordländern (Nordlendis) Nordschwaben verstanden. Auch die Angabe im Chron. Moiss. a. 785: — et pervenit usque in Barduic. Cumque Christiani se illi dedissent, Christianitatem, quam pridem respuerant, iterum recipiunt — auch diese Angabe kann die Annahme einer Bekehrung der Bardengauer im Jahr 781 nicht stützen. Jene Christiani waren nicht Leute aus Bardewik, sondern andere Sachsen zwischen Weser und

Elbe. — Was sich also vor Karl's Waffen gebeugt hatte, war bis zum Jahr 780 nur erst das Land südlich von der Aller. Um die augenblickliche Unterwerfung dauernd zu machen, setzt Karl — jetzt im Jahr 780 zum ersten Mal — Bischöfe, Presbyter und Aebte ins Land mit dem Auftrag, zu lehren und das Taufgeschäft zu betreiben. Er selbst geht nach Italien, und wie er bei seiner Rückkehr im Jahr 781 findet, daß diesmal die Sachsen seine Abwesenheit nicht benutzt haben, den Frieden zu brechen, da glaubt er, noch einen Schritt weiter thun zu können. Er hält im Jahr 782 eine Versammlung bei Lippspring und setzt auf derselben eine Anzahl sächsischer Edelinge zu Grafen über ihr Volk (Chron. Moiss.), das heißt, er stieß die alte Verfassung der Sachsen um, derzufolge die Häupter der Gaugemeinden frei von den Gauleuten gewählt wurden, und suchte zugleich die Edelinge von der Masse des Volks zu trennen, indem er einen Theil von ihnen in seinen Dienst nahm. Schon dies allein — was gewöhnlich übersehen wird — wäre mehr als hinreichend gewesen, die Sachsen zum Aufstand zu reizen. Nimmt man dazu, daß die neuen Priester die alten Heiligthümer schonungslos zerstörten, so dürfte man sich wahrlich nicht wundern, wenn Widekind bei seinem Wiederauftreten alle Gaue unter die Waffen gebracht hätte. Und dennoch scheint dies nicht der Fall gewesen zu seyn, da er nicht auf die linke Seite der Weser kam; vielmehr scheinen nur Männer von der rechten Seite der Aller, bereit, ihren Brüdern zur Abschüttelung des Joches die Hand zu reichen, nebst Angern und Ostphalen, als welche die fränkischen Waffen noch wenig gefühlt hatten, unter Widekind's Fahnen getreten zu seyn. Die Westphalen blieben — wenigstens zum größten Theil — ruhig, und ungehindert zog Karl's Vetter Theberich mit den Ripuaren durch ihr Land hindurch an den Suntel. Hier ward Widekind von einem Heertheil der Franken angegriffen und vergalt den Übermüthigen ihren Anfall mit einer Niederlage. Hätte nun Karl in kriegerischer Weise durch Brand und Plünderung Rache für diese Niederlage genommen, so würden vielleicht die Sachsen diesseits und

jenseits der Aller, soweit seine Waffen reichten, sich vor ihm gebeugt haben. Daß er aber zu Verden, auf einem Gebiet, wo man noch nie seine Hoheit anerkannt hatte, fünfthalbtausend Männer, die vor ihm erschienen waren, Rede und Antwort zu geben, die für ihre uralte Freiheit die Waffen ergriffen, die keinen Angriff gemacht, sondern nur einen solchen abgewehrt hatten, henkermäßig abschlachten ließ, — das rief nicht nur die Nordsachsen zwischen Aller und Elbe wider ihn unter die Waffen, sondern es empörte auch die seit drei Jahren ruhigen Westphalen. Jetzt zum ersten Mal — im Jahr 783 — hatte es Karl mit dem ganzen Sachsenvolk (die Nordalbinger etwa ausgenommen) und mit den bisher von priesterlichen Sendlingen bearbeiteten, jetzt aber von Abscheu wider den Christenkönig ergriffenen Ostfriesen zu thun. Bei Detmold lieferten ihm die Angern und Ostphalen, unterstützt von den Nordsachsen, eine mörderische Schlacht, in welcher sie zwar Tausende verloren, aber doch den Feind nöthigten, durch den Teutoburgerwald zurückzuweichen. Mit verstärkter Macht warf sich sodann Karl von Paderborn aus auf die Westphalen, die bei seinem Anzug nach der Hase ausgewichen waren, vermuthlich, um mit den Ostfriesen zusammenzustoßen. Ueber sie gewann Karl einen entscheidenden Sieg, so daß er verwüstend über die Weser, Leine und Ocker vordringen konnte. Im folgenden Jahre wollte er, obgleich die Besiegten noch keineswegs die Waffen gestreckt hatten, die Nordsachsen jenseits der Aller bezwingen. Allein die Wasserhöhe der Weser nöthigte ihn, auf einem Umweg durch Thüringen sich nach der Mündung der Saale zu wenden, wo er die Ostsachsen mit Feuer und Schwert heimsuchte, während sein Sohn Karl zwischen Ems und Lippe die Westphalen im Zaum hielt. Den Ausschlag gab er dem Streit, indem er noch im Spätherbst desselben Jahres einen zweiten Feldzug vornahm, den Winter hindurch von der Heresburg aus Westphalen mit Mord und Brand erfüllte und im folgenden Sommer 785 in gleicher Weise unaufhaltsam über die Aller bis zur Elbe in die Gegend von Bardewik vordrang. Der Muth der Sachsen war

jetzt gebrochen. Selbst Widekind und Abbio, die bisher unverzagt für die alte Unabhängigkeit gestritten, verzweifelten an längerem Widerstand und nahmen die Taufe an. Diesen Zeitpunkt der Ermattung benutzte wahrscheinlich Karl, um von der im Jahr 777 auf dem Tag zu Paderborn den Westphalen, Angern und Ostphalen abgedrungenen Erklärung so weit Gebrauch zu machen, daß er diese Menschen aus freien Grundeigenthümern in königliche Lehenleute verwandelte. Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß in der **Capitulatio de partib. Saxoniae a. 789. §. 30. Baluze I, 255** auf die Tödung eines Grafen die Einziehung der Erbschaft für den König gesetzt ist. Denn erstlich scheint Karl vorerst nur den südwestlichen Sachsen das Vererbungsrecht entzogen zu haben, so daß also jene Strafe für die nordöstlichen Sachsen gelten könnte; und dann ist **hereditas** nicht im strengrechtlichen Sinn zu nehmen als Eigenthum, sondern, wie im **Edict. Pistense §. 30. (Baluze II, 188)**, als Besitz, welchen der freie Sachse jetzt nicht mehr nach seinem angestammten Recht, sondern nur mit Erlaubniß des Königs seinen Erben hinterlassen konnte. Den Edelingen ließ Karl ohne Zweifel ihr Eigenthumsrecht, um sie desto fester an sich zu ketten, ja er übertrug höchstwahrscheinlich den Beamteten unter ihnen das Geschäft, im Todesfall eines Freien dessen Angehörige zu belehnen, und legte ihnen damit eine Lockspeise der Habsucht vor, die sie ihrem Volk entfrembete und enger an den König fesselte. Sechs Jahre lang ertrugen die Sachsen und Ostfriesen ruhig die neue Herrschaft. Im Jahr 789 halfen sie die Wilzen bezwingen; zwei Jahre später machten sie den Avarnkrieg mit, nachdem ihre Grafen und Edelinge zu Regensburg mit den übrigen Vasallen des Königs für die Führung des Kriegs gestimmt hatten. Aber dieser letztere Krieg erschöpfte die durch die Habsucht der christlichen Priester schon stark auf die Probe gesetzte Geduld der Nordsachsen und Ostfriesen. Als sie zum zweiten Mal nach der Donau aufgeboten wurden, im Jahr 792, erschlugen die Ostfriesen in Rustringen den Grafen Theberich und jagten die Priester fort. Die Sachsen insgesammt folgten

diesem Beispiel, sagten sich von dem neuen Glauben und der neuen Herrschaft los. Diesmal verfuhr Karl klüger, als im Jahr 782. Er wartete ab, ob die Sachsen ihn angriffen. Da dies nicht geschah, so verhielt er sich ebenfalls vorläufig ruhig. Erst im Spätsommer 794 rückte er mit zwei Heeren nach Westphalen, griff aber nicht das auf dem Sintfeld versammelte Heer der Südsachsen an, sondern brachte sie durch Unterhandlungen zum Gehorsam. Daß diese Sachsen, welche sich unterworfen, im folgenden Jahr sich wieder empört hätten, ist eine falsche Angabe Eginhard's, der zwischen Saxones und Saxones nicht unterscheidet. Im Gegentheil: die südlichen Sachsen schlossen sich an den Frankenkönig an und zogen mit ihm nach der unteren Weser in den Wichmodengau und nach der Elbe in den Bardengau. So berichtet das Chron. Mois. Natürlich wurde nun nicht das Land der gehorsamen Sachsen, also nicht paene tota Saxonia, wie Eginhard sagt, verwüstet, sondern nur das Land jenseits der Aller und hauptsächlich die Gegend von Lüneburg, in welcher die Nordsachsen den zu Karl's Hülfe herübergekommenen Obotritenkönig Witsin erlegt hatten. Gegen die Nordsachsen schlug Karl einen neuen Weg ein. Neben dem, daß er die alten Künste, Edelinge und Freie zu trennen, anwandte, schleppte er, um die Kraft des Volks zu schwächen, ganze Schaaren von Menschen hinweg, natürlich diejenigen, von welchen er am ersten eine weitere Auflehnung besorgte. Im Jahr 795 nahm er nach der Angabe des Chron. Hildesheim. den dritten Mann, nach der wahrscheinlicheren des Chron. St. Galli siebenhundert und siebzig Mann bei seinem Abzug aus der Elbgegend mit — wohl hauptsächlich aus dem Bardengau — und verpflanzte sie ins Innere seines Reichs. Jahrs darauf (796) drang er vom Niederrhein aus vorsichtig und unter großen Kämpfen in Ostfriesland ein (Annal. Petav. Pertz I, 18), schlug bei Elsfleth über die untere Weser eine Brücke, verwüstete den Wichmodengau und führte abermals viele Menschen weg. — Eginhard berichtet ganz oberflächlich: Saxonia magna ex parte vastata. Demohngeachtet fand Karl im Jahr 797 einen neuen Zug an

die untere Weser nöthig, und erst, nachdem er bis ins Land Hadeln, bis an die Nordsee vorgedrungen (Annal. Lauriss. Pertz I, 182) und abermals viele Menschen aus dieser Gegend und dem benachbarten Ostfriesland weggeführt (Chron. Moiss.), glaubte er sich wieder gegen die östlichen Nordsachsen wenden zu können. Kaum zu bezweifeln ist, daß Karl den Plan faßte, die Nordalbinger den Dänen und Obotriten Preis zu geben, um der Sachsen diesseits der Elbe desto sicherer zu seyn, und daß er zu dem Ende aus seinem Winterlager zu Heerstelle an der Mündung der Diemel arglistiger Weise Gesandte durch Nordalbingen zu den Dänen schickte. Die Nordalbinger aber (798) — wahrscheinlich vom Dänenkönig Gottfried benachrichtigt — schlugen die falschen Gesandten zum Theil todt, behielten andere in Verwahrung und warfen sich nun rasch auf die Obotriten. Diesen setzten sie so heftig zu, daß dieselben sich von Karl Hülfe erbitten mußten. In der Schlacht, welche sie sodann gegen die vereinigten Obotriten und Franken lieferten, mögen sie mehrere tausend Mann verloren haben; überwunden waren sie so wenig, daß Karl seine gefangenen Gesandten nur gegen ein Lösegeld und zwar erst im folgenden Jahr wiedererhalten konnte. Die Bardengauer und deren Nachbarn diesseits der Elbe, welche nach dem Beispiel ihrer jenseitigen Brüder zu den Waffen gegriffen hatten, ließ Karl um so härter seinen Verdruß über den mißlungenen Anschlag fühlen. Er verwüstete ihr Land und schleppte diesmal sechzehnhundert der besten Leute fort (Annal. St. Amandi, p. 2. Pertz I, 14), welche ihm die Häupter des Volks als die Gefährlichsten — in der Sprache der Sieger: perfidissimos (Annal. Lauriss.) — bezeichneten. Karl hatte also an der Elbe, wie an der Weser die Edelinge von der Sache ihres Volks abwendig gemacht. Und dennoch blieben viele Männer zurück, denen Karl nicht trauen konnte. Als er daher wegen der Sachen des Pabstes im Jahr 799 selber mit einem Theil seines Heeres bei Paderborn stehen blieb, schickte er seinen ältesten Sohn mit angemessener Macht in den Bardengau und ließ abermals eine große Menge Männer mit Weib und Kind

wegholen, die herrenlosen Fluren aber vertheilte er unter Bischöfe, Presbyter und andere Vasallen (Chron. Moiss. ann. 799. Cf. Annal. Petav.). Diese Vasallen waren sicherlich sächsische Edelinge, die mit dem Raub ihrer Brüder bereichert wurden. So war denn ganz Sachsenland diesseits der Elbe bezwungen. Die Besten waren entweder vom Schwert hingerafft oder trauerten im Elend; die Uebrigen, aus freien Eigenthümern in königliche Lehenleute verwandelt, waren der Aufsicht der fremden Priester und der einheimischen Verräther untergeben. Nur die Nordalbinger erfreuten sich noch der alten Freiheit; von ihnen mußte der junge Karl jene Sachsen auslösen, die im Gefolge der arglistigen Gesandtschaft gewesen; gegen sie mußte er mit Obotriten und Wilzen Verträge schließen, denen zufolge diese Slaven den neuen Vasallen diesseits der Elbe Beistand leisten sollten, falls die Nordalbinger sie während Karl's Abwesenheit in Italien angriffen.

Drei Jahre nach dem letzten Zuge der Franken an die Elbe machte Karl einen Versuch zur Bezwingung der Nordalbinger — im Jahre 802. — So sehr war er der diesseitigen Sachsen sicher, daß er sie zu diesem Unternehmen verwandte, bei welchen übrigens weiter nichts erreicht wurde, als eine Verwüstung des Landes. Nur die Wichmodinger zwischen der Weser- und Elbemündung zeigten sich trotz der dreimaligen argen Verheerung ihres Gebietes (in den Jahren 795—797) der neuen Ordnung der Dinge abhold. Ihrer und der Nordalbinger beschloß sich Karl mit einem Schlage zu entledigen. Im Jahre 804 zog er eine ungeheure Macht zusammen, und diese brach zu gleicher Zeit in Wichmodingen und Nordalbingen ein. Wer sich widersetzte, ward niedergehauen; die übrigen, welche nicht entflohen, wurden ergriffen und ins Innere des Reichs abgeführt. Nach Wichmodingen wurden wahrscheinlich ergebene Sachsen gesetzt. Nordalbingen wurde den Obotriten für ihre geleistete Hülfe eingeräumt — d. h. die Westküste des heutigen Holstein; der mittlere Theil des Landes blieb öde; der Strich an der Nordsee, in welchem sich in spä-

teren Jahrhunderten die Ditmarsen so ruhmvoll behaupteten, ward wahrscheinlich von den fränkischen Waffen gar nicht berührt. — Den Dänen konnte die neue Nachbarschaft der Franken und ihrer Bundesgenossen, der Obotriten, unmöglich angenehm seyn. Wirklich war auch König Godfried mit Heer und Flotte bei Sliestorp (Schleswig) erschienen — zu spät jedoch, wenn er den Nordalbingern helfen wollte. Indeß fanden viele von diesen Zuflucht bei ihm. Die Unterhandlungen aber, die Karl mit ihm anknüpfen wollte, wies er von der Hand. Vier Jahre später (808) begann er mit seinen neuen Nachbarn, den Obotriten, einen Krieg und machte sich zwei Drittel derselben — unter diesen ohne Zweifel zunächst die in Nordalbingen eingewanderten — zinsbar. Da er zugleich die Wilzen und die bisher den Obotriten unterworfenen Linen (in der Priegnitz) umd Smeldinger (in der Ukermark) auf seine Seite gebracht, so sah sich Karl genöthigt, all seine Macht zur Rettung der bedrängten Obotriten zusammenzunehmen, und konnte den Dänen an der Eider nicht entgegentreten. Und doch wollte er Nordalbingen nicht preisgeben. Also entschloß er sich, die weggeführten Bewohner in ihre verödete Heimath wieder zurückkehren zu lassen, in der Hoffnung, daß sie zum Dank für diese Wohlthat, ihm treu, das Land wider die Dänen schützen würden. Im Anfang des Jahres 810 sahen die bisher in Gallien und Deutschland zerstreuten und zum Christenthum gebrachten Nordalbinger nach sechsjähriger Verbannung ihre Heimath wieder, um sie nimmer zu verlassen, und bauten unter Anführung des Grafen Egbert die Essesfeldburg an der Stör als Vorveste des Reichs gegen die Dänen (Praeceptum de archiepiscopatu Hammaburg. Baluze I, 682). — In der Stelle bei Eginhard ann. 809: statuit trans Albiam civitatem aedificare Francorumque in ea ponere praesidium — ist entweder Francorum verschrieben statt Saxonum oder man muß annehmen: Karl hatte erst den Plan, Franken nach Nordalbingen zu setzen, und änderte dann denselben. Weiter unten

läßt auch Eginhard, übereinstimmend mit der Urkunde Ludwig's, die Essesfeldburg von Sachsen, nicht von Franken bauen. — Ob diese Sachsen als freie Eigenthümer oder als Lehenleute des Königs angesiedelt wurden, ist unbekannt; von den übrigen Sachsen ist gewiß, daß sie erst durch Karl's Nachfolger das volle Erbrecht wieder erlangten (Astronom. c. 24).

Ueber die neusten Bereicherungen der Literatur der deutschen Geschichte.

Wir beginnen diesen Bericht mit der Nachricht von den Verdiensten zweier Holsteiner um die Geschichte eines zu wenig bekannten und zu wenig beachteten deutschen Volksstammes, wenngleich die Bücher der erwähnten Gelehrten nicht zu den neusten gehören; denn wir glauben, daß es unsern Lesern angenehm seyn wird, wenn wir weniger die Neuheit, als die Wichtigkeit der Sache berücksichtigen. Es handelt sich von den Beiträgen zur Geschichte des friesischen Stammes, die wir den Herren Falk und Dahlmann verdanken. *) Wir tragen nämlich kein Bedenken, die Dithmarschen, von deren Geschichte wir zunächst reden, dem friesischen Stamm

*) Unsere Leser werden es vielleicht tadeln, daß wir die bedeutendste Schrift über die Nordfresen, deren Verfasser, Hr. Dr. Michelsen uns auch aus andern Arbeiten als ein vorzüglicher Kenner des Rechts und der Geschichte deutscher Stämme bekannt ist, hier nicht benutzt haben. Dies ist deshalb geschehen, weil wir beabsichtigen, diese Schrift nächstens ausführlicher, als es jetzt geschehen könnte, in diesen Blättern anzuzeigen. Sie führt den Titel: Nordfriesland im Mittelalter. Eine historische Skizze von Dr. A. L. J. Michelsen. Schlesw. 1828. 288 S. 8.

beizuzählen; denn, wenn auch die ursprünglichen Bewohner des der See entrissenen, von der See stets überschwemmten Landes zwischen Eider und Elbe ursprünglich Sassen (ein sehr vieldeutiger Name) gewesen sind, so geben doch selbst die heftigsten Gegner des friesischen Ursprungs derselben gern zu, daß späterhin eine große Anzahl friesischer Geschlechter in Dithmarschen eingewandert sey, und daß also im spätern Mittelalter friesisches Blut und friesische Sitte in einem großen Theile des Landes geherrscht habe. Werfen wir auf die Karte einen Blick und fragen wir die Chroniken nnd unsere eignen Jugenderinnerungen über Sitten und Sprache der friesischen Marsch oder vielmehr des ganzen Landes vom Ausfluß der Ems bis zu jener Landschaft im südlichen Schleswig, die, zwischen der Trene oder Nordeider und der Insel Nordstrand belegen, unbestritten von Friesen bewohnt wird, so glauben wir überall den mächtigen, freien, unbesiegten Stamm zu erkennen, der von der Ems bis über Antwerpen hinaus nördlich von den Franken wohnte, als diese Toxandrien besetzten, sich aber später auch über den genannten Strich verbreiteten. Was auch immer die römischen Schriftsteller von Chauken und andern sassischen Stämmen berichten mögen, so können wir in den mächtigen Rüstringern bis an die Jahde, in den Stedingern, Kehdingern, Butjadingern, Altländern u. s. w. das friesische Blut, die friesische demokratische Einrichtung und die Spuren der Sprache nicht verkennen. Rüstringen und ein großer Theil von Ostfriesland behielt unter Häuptlingen seine alten Einrichtungen bis zum sechzehnten Jahrhundert, die wackern Stedinger dagegen unterlagen im dreizehnten Jahrhundert dem Angriffe der vereinigten Pfaffen und Ritter; die Butjadinger waren isolirt, da durch den Untergang der Stedinger die Macht der Grafen von Oldenburg wuchs; die im Bisthume Bremen gelegenen, durch die Beschaffenheit der Marsch gesicherten Zweige des Stammes genossen einer eigenen Verfassung, deren Spuren erst seit der französischen Besetzung in derselben Zeit verschwunden sind, wo man den Versuch gemacht hat, die hannöverische Adelsherrschaft auch nach Ostfriesland

zu verbreiten. Von dem Schicksale und der Geschichte der Friesen des Bisthums Bremen, die erst schwedische, dann hannöverische Unterthanen wurden, reden wir vielleicht zu einer andern Zeit; diesmal gelten unsere Bemerkungen denjenigen Friesen, welche unter dänische Herrschaft gekommen sind. Herr Dahlmann hat die Hauptchronik der Dithmarschen, Herr Falk die der Friesen in Schleswig durch den Druck bekannt gemacht, und Herr Dahlmann hat sich außerdem um die Erforschung der Sitten, Gesetze, Geschichte der Gegenden, deren Chronik er bekannt machte, Verdienste erworben, die wir weit höher anschlagen, als die Chronik selbst.

Das erste Werk ist Johann Adolfis genannt Neocorus Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben von F. C. Dahlmann. 1827. 1r Bd. 670 S. 2r Bd. 618 S., mit einer Karte des Freistaats und einer Wappentafel. Eine plattdeutsche Chronik voll einer oft höchst lästigen Gelehrsamkeit des in den Alten belesenen dithmarschen Küsters hätten wir lieber in einer andern Gestalt gesehen, als in der, worin sie hier erscheint; eine Auswahl der anziehenden Stellen wäre dem größern Publikum anziehender gewesen, und der Anhang, den der Herausgeber beiden Bänden angehängt hat, beweist uns, daß er der Mann war, der die Chronik auch dem größern Publikum genießbar und nützlich hätte machen können. Wäre die Geschichte des Ländchens auf die Weise gefaßt worden, wie in den Anhängen geschehen ist, wäre der Theil der Chronik, den wir mit Erlaubniß unserer Leser plattdeutsch Gequattel nennen würden, weggelassen, so würden wir ein sehr anziehendes Werk haben. Herr Dahlmann ist bescheidener gewesen, er hat Rücksicht auf seine Landsleute genommen, denen Neocorus bekannt war, und allerdings mag ein großer Theil der Chronik, der für uns nichts Anziehendes hat, von großem Localinteresse seyn. Dieses ist um so mehr der Fall, da wir so wenig Bücher in plattdeutscher Sprache haben, die auf eine Nachahmung der Alten Anspruch machen. Wenn nur die Sprache besser, wenn sie nur ächt plattdeutsch wäre!! Man

würde sich nämlich sehr irren, wenn man das Wort Chronik so verstände, als wenn hier von einem Buche für das Volk die Rede wäre; es ist ein gelehrtes Werk, und nur einige Stellen sind für Ungelehrte oder für das Volk passend und berechnet. Wir wollen weiter unten Einiges aus der Chronik ausheben, das unsre Aufmerksamkeit angezogen hat, besonders im ersten Theile, sowie im zweiten Theile die ausführliche Geschichte des letzten Kampfs für die Erhaltung der Freiheit, doch müssen wir erst die Verdienste des Herausgebers andeuten.

Herr Dahlmann hat zuerst in den Kieler Blättern von 1818 im neunten Stück des fünften Bandes von Seite 181—252 über den Inhalt und die Bedeutung der Chronik des gelehrten Küsters gehandelt; wir wollen daher, ehe wir der Anhänge erwähnen, seine Nachrichten an dem angeführten Orte kurz berühren. Zuerst läßt er sich so wenig, als wir dies thun möchten, darauf ein, wie viel friesischen oder sassischen Bluts im Stamm der Dithmarschen gewesen sey, sondern geht unmittelbar zur Lebensgeschichte seines Neocorus über, die man gewiß lieber bei ihm selbst aufsuchen wird. Ebensowenig folgen wir Herrn Dahlmann, der selbst auf Bolten zurückweist, in seiner Kritik der Geschichte von Dithmarschen, nur müssen wir gestehen, daß die wenigen Züge und Andeutungen, die Herr Dahlmann in den Kieler Blättern und in den Anhängen zum Neocorus gibt, mehr wahre Belehrung enthalten, als die dicken Bände von Bolten's Geschichte. Der Pastor Bolten, erst in Dithmarschen, dann in Altona, wo ihn der Verf. dieses Aufsatzes gekannt hat, war ein grundgelehrter, der orientalischen Sprachen mächtiger Mann, aber historische Kritik war seine Sache nicht; davon wird man auf allen Seiten seiner vier Bände der dithmarsischen Geschichte (Flensburg 1781 — 88) Beweise genug finden. Herrn Dahlmann war es darum zu thun, die Chronik zu empfehlen; wir wollen daher unsere Ansicht des ersten Theils neben die seinige stellen und dann von seinen Anhängen reden und die Chronik zur Erläuterung gebrauchen. Wir gestehen, daß wir schon nach dem, was von Herrn Dahlmann in den Kieler

Blättern angeführt war, wenig von Neocorus über alte Geschichte erwarteten, haben aber doch noch viel mehr Spreu der Gelehrsamkeit gefunden, als wir erwartet hatten. Selbst über die Religion S. 87 finden wir nur die alten Geschichten von celtischer Religion, die mit der sassischen oder friesischen gar nichts zu thun hat. Nicht besser sind die dürftigen Nachrichten von den Denkmälern auf der Geest; doch bemerkt er ganz richtig, daß auf der Marsch, die noch in der historischen Zeit Meeresboden war, dergleichen nicht angetroffen werden. Vortrefflich ist von Herrn Dahlmann das Resultat zusammengefaßt in dem ersten Abschnitt seines Anhangs zum ersten Theil S. 558 „Die Marsch lag unbedeicht, darum aber nicht unbewohnt, obwohl Neocorus dieser Meinung ist. Die Menschen in der Marsch wohnten, wie Plinius den Aufenthalt der Anwohner der Nordsee, von ihm Chauken, große und kleine, genannt, nach dem Leben schildert, d. h. sie wohnten ausgesetzt der zwei Mal am Tage anströmenden Fluth, welcher sie nichts entgegenzusetzen hatten, als die Wurten, auf denen ihre Häuser standen, Erdhügel, von Menschenhand gethürmt, nach den von der höchsten Fluth gemachten Erfahrungen. Von der Fluth umgeben vergleicht Plinius sie mit Schiffern, und zur Ebbezeit erblickt, mit Schiffbrüchigen. Er traut ihnen kein Vieh zu, das sie gleichwohl halten konnten, auch Sommerkorn bauen, was ja noch auf den unumdeichten Inseln, Hallegen genannt, geschieht. Fische, in Binsennetzen gefangen, gibt er ihnen zur Nahrung; sie brennen getrocknete Erde; ihr Getränk ist Regenwasser, in Gruben vor den Häusern aufbewahrt. Als die bedeutendste Wurt, von Menschenhänden mit gewaltiger Arbeit aufgeworfen, steht der Erdhügel da, 21½ Fuß hoch, auf welchem mitten in der Marsch Kirche und Flecken Olden-Wörden stehen, und ebendaher kommt der Name." Wir kehren zur Chronik zurück, wo der Abschnitt über Keuschheit, verbunden mit dem über Ehegelöbniß, Brautwerbung, Hochzeit uns sehr anlockte. Der Verfasser dieses Aufsatzes freute sich nicht wenig, als er bemerkte, daß Alles, was er vor fünfundvierzig Jahren als eilfjähriger Knabe ge-

sehen und gehört, bis auf wenige Kleinigkeiten vor ihm liege. Der gute Neocorus ist offenbar hier ganz in seinem Fache und beschreibt mit redseliger Breite das Kleinste. Wir reden von der Umständlichkeit und Ausführlichkeit bei der Aufzählung der Pedantereien einer zweijährigen Brautwerbung, einer feierlichen und langweiligen Verlöbniß, einer steifen, durch wunderliche Gebräuche beschwerlichen Hochzeit. Bei dem allen glänzt die Gelehrsamkeit des Schulmanns, der uns bei dieser Gelegenheit die bezüglichen Stellen aus Tacitus Germania mittheilt. Der Verfasser dieses Aufsatzes erkennt, daß die Dithmarschen seine Landsleute, bei denen übrigens weder die **Brutknechte**, wie sie hier heißen, noch die **Wortholden** fehlten, an ermüdender Steifheit des bäurischen Ceremoniels sehr weit übertrafen. Uebrigens erfreut der geistliche Verfasser der Chronik die frömmeren Freunde der alterthümlichen Steifheit, an denen es in unsern Zeiten, wo die grellsten Widersprüche am häufigsten gefunden werden, durchaus nicht fehlt, dadurch, daß er den wunderlichen Gebräuchen eine gewisse Heiligkeit beilegt. Er sagt S. 113: **Dusse Ceremonien hebben jo fine herrliche Bedudinge und im rechten Verstande ehren Grund und Ortsprung uth Goettlicher Hilliger Schrift: den sulche tuchtige Geberde und Verhullinge kann jo de hillige Geist nicht vergeten** u. s. w.

Anziehender, als dieser ermüdende Abschnitt, ist der von der Gastfreiheit, obgleich wir gestehen müssen, daß uns auch hier des Hesiodus bekannter Vers, daß das Halbe besser sey, als das Ganze, oft eingefallen ist; Hr. Dahlmann hätte es wagen sollen, sehr Vieles wegzuschneiden; es war auf jeden Fall ein periculum in Care. So hätten wir uns in dem folgenden Abschnitt, wo der Verfasser der Chronik über Kleidung und Tracht zwar keine lästige Gelehrsamkeit zur Schau trägt, dafür aber in das Kleine und Kleinste eingeht, mit der Zeichnung und einer kurzen Erklärung derselben gern begnügt. Die Zeichnung, die Herr Dahlmann aus einer andern Handschrift und aus einem Bilde vor der Original-Handschrift des Hans Detlef (vergl. II, S. 559) dem Neocorus hat beifügen

lassen, zeigt uns die männliche Tracht und Rüstung der freien Männer der Dithmarschen von einer vortheilhaften Seite, die der Frauen erscheint in der aus Neocorus genommenen Zeichnung von einer sehr unvortheilhaften. Die Chronik nennt auch S. 162 die Quellen dieser sehr weitläufigen Abhandlung über die Trachten. Der Verfasser sagt (wir wollen ihn gleich übersetzen): Ich habe auf diese Weise von der alten und der gegenwärtigen Tracht der Dithmarschen geredet, so viel ich aus alten Gemälden, von denen eins in Busen (der zu Dithmarschen gehörigen Insel) im Chore im Jahre 1485 aufgestellt und noch jetzt vorhanden ist, abgenommen oder von alten Leuten erfahren oder vielmehr mit meinen eigenen Augen wahrgenommen habe.“ In der Beschreibung der Wohnungen und häuslichen Einrichtungen der Dithmarschen bemerkt Neocorus, daß seine Landsleute ganze Jahrhunderte hindurch weder Winterstuben, noch Feuerheerde, noch Kamine, noch feste Thore gehabt. Sie hatten, sagt er, an einem Orte oder Winkel im Hausraum (der Dele) ihre Feuerstellen, wo sie Feuer unterhielten oder mit Stroh kochten. Dann fährt er fort: Nun averst sin allenthalben Dornschen (d. h. Zimmer, in unserm Plattdeutsch Doerns) edder Winterstuven im Gebrucke. Hernach sagt er: Auf den Dörfern haben vornehme Leute sich jetzt (d. h. im siebzehnten Jahrhundert) so mit Thoren und Fischgräben umher verschanzt und ihre Hofstätten nicht allein zur Nothdurft, sondern auch zur Lust eingerichtet, daß sie auch Hohen und Reichen von Adel genug seyn könnten. Wenn er darauf Nachricht gibt, warum die Dithmarschen keine Festungen oder ummauerte Städte in ihrem Lande geduldet, so holt er nicht nur, wie gewöhnlich, mit seiner gelehrten Deduction sehr weit aus, sondern begeht auch in Beziehung auf seinen eigentlichen Gegenstand einen Fehler, den Herr Dahlmann im Anhange verbessert. Dort findet man auch, wie wir unten anzeigen werden, richtige Angaben über feste Häuser oder Burgen und deren Vernichtung, die man in der Chronik selbst vermißt. In einem folgenden Abschnitt rühmt die Chronik die Geschicklichkeit, Wohlredenheit, Ge-

wandtheit der Dithmarschen, und bei der Gelegenheit wird S. 175 eines Kürschners gedacht, der sich noch in seinen späteren Jahren auf die Malerkunst gelegt habe und den Neocorus als den besten Portraitmaler im nördlichen Deutschland rühmt. Was Beredsamkeit angeht, so sagt er, seine Dithmarschen hätten herrliche Anlagen dazu, so daß sie ihre Worte sehr gut vorbringen könnten mit Bescheidenheit und gebührlicher Geberde (gestibus), und zwar nach Gelegenheit und Erforderniß der Sachen sowohl die Frauenzimmer (Fruwensnamen), als die Mannspersonen. Sonst sind die Männer von Natur in Gerichtshändeln geschwind, wissen darin viel Ränke und Praktiken anzuwenden, daß sie erfahrnen Juristen und hochgelehrten Doctoren sowohl mit Beredsamkeit als Geschwindigkeit zu schaffen geben. Die dithmarsche Poesie, geistliche und weltliche, wollen wir nicht berühren, wir empfehlen das Kapitel darüber den Liebhabern der alterthümlich christlichen Weise; doch sind die Lieder zum Tanz hier, wie bei den Fresen, bemerkenswerth. Eine zweite Beschreibung des Landes Dithmarschen füllt einen zu bedeutenden Raum (S. 190 — 268); wir glauben, sie hätte, da einmal Bolten's Buch vorhanden ist, ohne allen Verlust für den Leser wegbleiben können.

Die eigentliche Geschichte beginnt im zweiten Buch der Chronik, und zwar wieder mit den Galliern und Celten, so daß wir dem Herausgeber die Gewissenhaftigkeit, die uns Zeit kostet, wenig Dank wissen würden, wenn er nicht im Anhange des ersten Theils durch Klarheit, Genauigkeit und Richtigkeit der Darstellung der Hauptpunkte der älteren Geschichte uns dafür entschädigt hätte, daß er uns in Neocorus Chronik durch den ganzen Schlamm geschwätziger Belesenheit hat waten lassen. Herr Dahlmann geht in dem ersten Abschnitt des ersten Anhangs 1r Th. S. 557 — 566 die ganze Geschichte bis auf den Ausgang des karolingischen Stamms vortrefflich durch und hebt durch Entfernung des Fabelhaften das ächt Historische meisterhaft hervor. Die Hauptsache ist, daß Karl der Große Nordalbingien zwischen den Bisthümern Bremen und Verden getheilt habe. Dann heißt es: „Daß

Dithmarschen unter Bremen kam, läßt sich schließen aus den urkundlichen Anführungen Adam's (I, 12) von der häufigen Anwesenheit des Bischofs Willerich von Bremen in der Meldorper Kirche. Dieses ist zugleich das erste bestimmte Zeugniß über Meldorp. Unter den Karolingern ist tiefe Stille über Dithmarschen. — In dem folgenden zweiten Abschnitt behandelt Herr Dahlmann die Geschichte des Gaues Dithmarschen unter den Grafen von Stade und gelegentlich die Geschichte der Grafen selbst. Hier kommen wir auf den Hauptpunkt, den die Chronik des guten Neocorus gar nicht kennt, den Bolten und Kobbe, der ihm folgt, durch ihre Grafschaft Dithmarschen, die nie existirt hat, ganz verrücken. Wo beginnt die Republik und wo beginnt die Demokratie? Folgen wir Dahlmann's Andeutungen, so müssen wir beides sehr sorgfältig unterscheiden; auch ist es mit der Demokratie so arg nicht, als es scheinen könnte. In einigen Gegenden des Landes war lange Zeit hindurch eigentlich ritterschaftlicher Adel mächtig und nachher war im ganzen Lande das Geschlechterwesen, von dem wir unten reden, aristokratisch genug. Wir reden von dem ersten Punkt zuerst, so weit uns Herr Dahlmann Licht gibt, denn sein guter Neocorus sieht vor lauter Bäumen den Wald nicht, wie das oft bei so tief gelehrten Leuten der Fall ist. Wir erfahren hier, daß die Grafenherrschaft (von Stade) in dem südlichsten Theile des Landes gegen die Elbe hin behauptet ward, daß aber der nördliche (mehr friesische) Theil von jeher sich dagegen sträubte. Auch den südlichen Dithmarschen durfte man aber nicht gar viel zumuthen. Im Anfang des eilften Jahrhunderts suchte sich ein Zweig der Grafen von Stade in Süddithmarschen eine Herrschaft zu gründen, sie bauten am Moor und am Sprantsee, wo die Wilster an Dithmarschen gränzt, die Bökelnburg, die aber schon 1144 von den erbitterten Dithmarsen zerstört ward. Dies war zugleich das Ende der Grafen von Stade; die Chronik berichtet S. 323 den Tod Rudolph's II., des letzten dieser Familie abentheuerlich genug; doch kann man auf die Zuverlässigkeit von dergleichen Geschichten aus dem

Umstande schließen, daß an jener Stelle auch der Zerstörung der Stellerburg erwähnt wird, die damals nicht vorhanden war. Eine weitläufige Vertheidigung der von seinen Landsleuten geübten Gewaltthätigkeiten gibt der Verfasser der Chronik auf mehreren Seiten.

Wir folgen Herrn Dahlmann mit steter Rücksicht auf die Chronik in den dritten Abschnitt seines ersten Anhangs. Hier lernen wir, daß unmittelbar nach dem Untergange der Grafen die Erzbischöfe von Bremen ihre alten Rechte wieder geltend machten. Dies war zur Zeit Heinrich's des Löwen, der 1148 die Dithmarschen, die seit drei Jahren in völliger Unabhängigkeit lebten, Reichsfeinde nannte und den Erzbischof, der ihn auf seinem Zuge gegen die Wenden begleitet hatte, gegen sie unterstützte. Der Zug, sagt Herr Dahlmann Seite 579, muß schrecklich gewesen seyn; man gab die Bezwungenen ganz dem Kriegsrechte anheim. Der Herzog legte ihnen einen jährlichen Zins an Waizen, Roggen, Schafen und dergleichen auf, wovon er eine Quote an den Grafen Adolph II. von Holstein überließ, der mit aller Landmacht dem Zuge beigewohnt hatte. Auch hier zeigt Herr Dahlmann, daß sein Neocorus Irrthümer verbreite. Diesmal war der nördliche Theil des Landes besiegt, und Herzog Heinrich war nicht der Mann, der dem Erzbischofe von Bremen den Vortheil seiner Siege überlassen wollte. Nach seiner Rückkehr aus Italien (1156), als er begann allen Bischöfen in seinem Lande und den benachbarten das weltliche Regiment zu schmälern, setzte er nach Dahlmann auch einen eigenen Grafen (Reinold) in Dithmarschen und baute für ihn nahe an der Marsch in dem an die Eider gränzenden Distrikt die Stellerburg. Schon 1164 ward auch diese Veste, wie die Bökelnburg, zerstört; darüber findet man die Stelle aus Hans Detlef's ebenfalls plattdeutscher Erzählung, welche Herr Dahlmann der seines Neocorus vorzieht. Der Verfasser dieser Anzeige bedauert die von Grautoff herausgegebene Chronik noch nicht gelesen zu haben. Von der Zeit an, daß Heinrich der Löwe mit Kaiser Friedrich in Streit gerieth, wurde von den Grafen von Holstein den Bischöfen

von Bremen ihr Recht an Dithmarschen bestritten, doch vertrugen sie sich Anfangs dahin, daß der Graf den von Heinrich dem Löwen gewährten Naturalzins von 200 stadischen Scheffeln Hafer, der Erzbischof die Landeshoheit behielt. Sobald er aber diese gebrauchen wollte, standen die Dithmarschen nicht nur in den Waffen, sondern ließen sich auch vom Bischof Waldemar von Schleswig als Unterthanen aufnehmen. Zu derselbigen Zeit mußte der Erzbischof von Bremen die Grafschaft Stade und mit ihr auch Dithmarschen an Adolph von Holstein abtreten. Bischof Waldemar von Schleswig war unglücklich, Graf Adolf v. Holstein war es ebenfalls; König Knut VI. benutzte die Umstände, er suchte ein wendisches und deutsches Reich, auch Dithmarschen ward von ihm besetzt und seit dem Jahr 1201 ein holsteinischer Ritter Schack dänischer Graf von Dithmarschen. Dieser Besitz ward 1214 von Friedrich II. zu einem rechtmäßigen erhoben, und Dithmarschen war unter Knut's Nachfolger Waldemar II. ein Stück des großen nordalbingischen Reichs. Dies veranlaßt den Verfasser der Chronik, von der wir reden, den naiven und gut abgefaßten Bericht einzuschieben, wie der kleine Graf von Schwerin den mächtigen König Waldemar aus seiner eigenen Residenz entführte und ihn in Dannenberg eingeschlossen hielt. Wir lesen hier weiter (freilich nach bekannten Quellen) ganz eigenthümlich erzählt, wie sich die deutschen Herren gegen die dänische Uebermacht glücklich verbündeten. Hier ist eigentlich Grund und Ursprung eines besondern Dithmarschen-Staats unter der scheinbaren Oberhoheit der bremischen Erzbischöfe, wodurch die Republik ohne eigentliche Verpflichtung der Vortheile der deutschen Reichsverbindung theilhaftig ward. Dies war die Frucht der Treulosigkeit der Dithmarschen in dem Treffen, welches von den verbundenen deutschen Herren dem dänischen Reichsheer 1227 unweit Kiel bei Bornhövde geliefert ward. Die Chronik berichtet, wie die Dithmarschen unter den Dänen gedient, wie sie in ihrem Rücken aufgestellt gewesen, wie sie sich von den Grafen von Holstein ihre Freiheit ausbedungen, wie sie versprochen hätten, im Augenblicke der Schlacht abzu-

fallen und sich den Deutschen durch Umkehrung ihrer Schilder zu erkennen zu geben. Herr Dahlmann drückt dies Seite 591 folgendermaßen aus: Nur unter der Bedingung sagten die Dithmarschen ihren Abfall zu, daß fortan Dithmarschen ohne Mittel unter dem Erzstift stehe. Der Erzbischof führte seinen Heereshaufen zuerst in die Schlacht, die Entscheidung war bei den Dithmarschen. Graf Adolph bezog seit seinem Verzicht auf die Belehnung seine Korneinkünfte nach wie vor aus einem Theile der Geest, und der König, nachdem er sich zum Frieden begeben, benutzte, wie das Erdbuch zeigt, seine erkauften Ländereien im Kirchspiel Lunden nach wie vor; aber gleich der Bökelnburg der alten Grafen, der Stellerburg Heinrich's des Löwen, verschwindet die Zwingveste zu Lie aus der Geschichte." Der gute Neocorus gibt sich große Mühe, die treulose Handlung seiner Landsleute zu rechtfertigen; wir würden diesen pedantisch gelehrten Abschnitt S. 350 u. f., den, wie Herr Dahlmann sagt, viele Abschreiber mit ganz richtigem Urtheile weggelassen haben, nicht haben abdrucken lassen. Dafür hätten wir gewünscht, daß uns Hr. Dahlmann selbst in einer Note oder einem Anhange berichtet hätte, wie zu derselben Zeit fast, als die Republik Dithmarschen entstand, durch denselben Erzbischof Gerhard II., der sich mit ihr vertragen hatte und ihr Schutzherr hieß, die Republik der Stedinger unterging.

Unsere Chronik ist über die Fehden der folgenden Zeit kurz, ausführlich dagegen S. 360 über Verordnung und Bestellung des Rechtens und 363 vom alten dithmarsischen Landrechte. Was Herr Dahlmann darüber in beiden Anhängen zum ersten und zweiten Theile gibt, empfehlen wir jedem Freunde der Geschichte zum Nachlesen; es ist durchaus gediegen und in jedem Worte belehrend und tief eindringend. Wir wollen zuerst eine Bemerkung der Chronik selbst über die erst gegen 1300 vollbrachte Vertreibung des Adels, welche Neocorus in eine frühere Zeit setzt, hier anführen, weil es fast scheint, als wenn das Schicksal der Stedinger die Dithmarschen aufmerksam und ängstlich gemacht habe. Es heißt hier S. 338: „In Dithmarschen war vor dieser Zeit viel

Adel gewesen und sonderlich das edle Geschlecht der Reventlowen, weil aber die Dithmarschen keine Herren im Lande hatten, auch der Befehle des Bischofs von Bremen wenig achteten, dagegen die von Adel ihnen beschwerlich waren und sie, wie an andern Orten geschieht, mit Diensten belasten wollten, so widersetzten sie sich ihnen und zwangen sie, sich in andere Fürstenthümer zu begeben, ohne Zweifel nicht allein, weil sie befürchteten, daß die gemeldeten Beschwerden daraus entstehen möchten, sondern auch, weil sie vermutheten, es würde eine neue Herrschaft daraus werden." Damit vergleiche man, wenn man eine dunkle Erkenntniß in eine klare verwandeln will, was Herr Dahlmann im 5ten und 6ten Abschnitt des ersten Anhangs zum ersten Theile bemerkt hat. Wir wollen einige Stellen und deren Anwendung etwas näher bezeichnen. Es heißt S. 613: „Die Auflösung des dithmarsischen Adels, als eines bevorrechteten Standes, ging wahrscheinlich, insoweit sie Ausstoßung war, mehr von den Geschlechtern, besonders den friesischen, als vom Lande aus. Ein Theil wanderte unzufrieden aus, der Rest fand sich darin, keine adelige Höfe und Hintersassen mehr zu besitzen und in der Landesgemeinde den Bauern nachzustehen. Adelige Namen blieben." Dazu gehört eine andere Bemerkung S. 619, wo es heißt: „Es ist wahrscheinlich, daß der Adel der Vogdemannen, das Geschlecht der Reventlowen in Folge einer innern Fehde das Land verlassen hat. Die Meienmannen kennen wir nicht weiter, sind aber die Wolbrikes für einerlei mit den Wolbersmen anzusehen u. s. w." S. 620: „Die Klüfte oder Linien eines Geschlechts vergönnten häufig dem Geschlechtswappen nur die eine Hälfte des Schildes, die andere füllten sie mit dem Abzeichen ihrer Kluft." Damit muß man verbinden, was in einer recht anziehenden Abhandlung des Hrn. Hübbe (Nr. 18 des ersten Theils) Seite 648—665 vorkommt. Dort sehen wir, daß die einzelnen Geschlechter der dithmarschen Bauern gerade so zur See rauben, wie in Deutschland der ritterschaftliche Adel auf den Landstraßen raubt, und Hamburg ist mit den Geschlechtern der Dithmarschen in Fehde, wie die

Frankfurter z. B. mit Kronenburg und dem mit ihm verbündeten Adel. Dies hat Herr Hübbe sehr gefällig und ganz nach Urkunden von 1265 — 1316 durchgeführt, und er zählt uns die Geschlechter auf, welche im Jahr 1316 Urfehde (daß man der Todten nie wieder in Bösem gedenken wolle) bei ihrer letzten Aussöhnung mit den Hamburgern schworen. Da sind die Witte Willers Mannen, die Amezinghe Mannen, die Ezinghe Mannen, die Zerzinghemannen, die Bokemannen.

Aus der Darstellung in der Chronik von Neocorus sehen wir, daß den Marschbauern in Dithmarschen, wie den Bauern Rüstringens, die der Verf. in seiner Jugend gekannt hat, das Prozessiren eine Art von Vergnügen und Bedürfniß war, wie andern die Jagd oder hohes Spiel. Wir haben hier einen ganzen Zug von Appellationen von den Sechzehnern an das Kirchspiel, vom Kirchspiel an die achtundvierzig Regenten des Ländchens, von diesen an die Landgemeinde. Man sollte denken, da wäre des Appellirens übrig genug; es bleibt aber dabei nicht, auch das kaiserliche Kammergericht wird noch genannt, und dennoch heißt es: „So nun aber jemand solche Appellation an die kaiserliche Kammer zu lang geworden oder das Vermögen nicht gehabt, seine Sache dort auszuführen, der hat es mit gewaffneter Hand vorgenommen; er ist aus dem Lande gezogen, hat seinem Gegner einen Absagebrief geschickt (dem Vientschop thogesecht), hat mit der Faust seine Sache geführt (to take the law in his own hand), geraubet, gebrannt . . . . .“ Ueber die Verfassung überhaupt enthält Nr. 19 der Anhänge oder der erste Abschnitt des zweiten Theils sehr anziehende Nachrichten. Wir wollen zwei Stellen als Probe anführen. Die eine betrifft die Landesgemeinde, die andere die Wehrverfassung. Zwei Fälle, sagt Hr. Dahlmann S. 543, werden in der Regel das Land versammelt haben: 1) die Anordnung allgemeiner Landesgesetze, als z. B. der 1554 nach langen Kämpfen gefaßte Beschluß, den Todschlag mit dem Schwerte zu bestrafen und sogar, wie denn ein Extrem das andere sucht, den aus bloßer Nothwehr voll-

brachten, 2) wichtigere Staatsverhandlungen und Beschlüsse über Krieg und Frieden. Die jährlichen Obrigkeiten des Landes neben den achtundvierzig Regenten waren die Schließer und Geschworne; die Vereinigung der drei Behörden bildete nach Herrn Dahlmann den Kern der Landgemeinde: Fünf Vögte, sagt er, die 48, etwa 60 Schließer, etwa 3 — 400 Geschworne, also an 500 Personen als entbotene Bevollmächtigte des Landes, (Bolten III, S. 254); was sonst von Bauern sich einfand auf dem hohen Marktplatze von Haide, der 1300 Quadratruthen befaßte, sah zu und hörte, gab als Masse Zeichen der Beistimmung oder des Mißfallens, falls nicht irgend eine besondere Aufregung auch aus ihr eine einzelne kecke oder erfahrne Stimme hervorrief."

Ueber die Wehrverfassung wollen wir eine etwas längere Stelle hier einrücken, Seite 545: „Der freie Dithmarsche war von Kindheit auf seinem Vaterlande dienstbar. In einem Alter von 11 Jahren 6 Wochen schon sein eigner Vormund, fand den vierzehnjährigen schon der Frühling in der Waffenübung seines Kirchspiels, damit er um Pfingsten in der Heerschau des Döffts nicht blos seinen Harnisch zeige, sondern auch, was er gelernt, ja, wenn es galt, jetzt schon ausziehe, um vor dem drohenden Feinde das Land zu behüten; den 18jährigen aber nahm jede Staatsleistung, insonderheit der ganze Umfang der Gerichtspflichten, in Anspruch. Ohne eine obrigkeitliche Person zu seyn, sey's des Kirchspiels oder des Landes, ohne selber einen schlimmen Handel zu haben, mußte er sich jeden Tag einer Thätigkeit in Gerichtshändeln versehen, die ihn vielleicht in das entfernteste Kirchspiel entboten. Denn er, einerlei ob Sachse oder Friese oder Westphale (die Vielken in Henstedt, die Molrinen in Büsen) gehörte vor allen Dingen seinem Geschlechte an, welches sich, es müßte denn äusserst schwach seyn (und in solchem Falle that es besser, sich in ein stärkeres einzukaufen) in mehrere Klüfte theilte, die oft durch viele Kirchspiele hinaus wohnten. Diese Verbindung, sein Stolz und seine Schutzwehr, war auch seine Fessel, sie sicherte ihm Leben und Eigenthum, brachte sogar Geld ein

durch erhobene Mannbußen, aber kostete auch Geld, wenn für einen Vater einzustehen war, und wer mit seinem Beitrage zurückblieb, ward, je nachdem der Fall war, von seinem Geschlechte oder seiner Kluft gepfändet." Wenn wir zur Chronik zurückkehren, so treffen wir, wie überall im Mittelalter, Raub und Fehde als Beschäftigung der vornehmen Bauerngeschlechter des freien, nur dem Namen nach vom Bisthum Bremen abhängigen Landes. Wie furchtbar sie zur See waren, lernt man am besten aus der oben angeführten Abhandlung des Herrn Hübbe (XVIII des ersten Theils). Aus der Chronik sehen wir, daß bald die holsteinischen Grafen und ihre Ritter in Dithmarschen rauben und morden, bald die Dithmarschen in Holstein.

Zwei Mal zeigt sich hier im Norden die Ueberlegenheit eines tüchtigen, geübten, vom Gedanken der Freiheit erfüllten Fußvolks über die schwerfällige Reiterei der Ritterschaft auf dieselbe Weise, wie sie sich gerade zu derselben Zeit in der Schweiz zeigte. Die beiden Niederlagen der Grafen von Holstein und ihrer Ritterschaft um 1319, wie Hr. Dahlmann will, (oder 1320, wie die Andern und auch Neocorus sagen) und um 1404 verdienen einen Platz neben der Niederlage der Oesterreicher und ihrer Ritterschaft bei Morgarten und Sempach. Durch einen sonderbaren Zufall trifft auch die Zeit der Heldenthat der Bergbauern mit der der Marschbauern bis auf wenige Jahre zusammen. Ueber den Zug Graf Gerhard des Großen und der Niederlage, welche die Ritterschaft erlitt, gibt die Chronik Seite 367 — 369 sehr guten, klaren und kritischen Bericht. Neocorus setzt der Nachricht, daß in der ersten Schlacht siebzehnhundert Dithmarschen gefallen seyen, die Bemerkung entgegen: „de Dithmerschen seggen van 500, welches geloffiicher, den det Volkes in Dithmerschen so vele nit sin konen." Er übergeht, was in den Stellen der muthmaßlichen Stadeschronik und der von Dahlmann (I, S. 620—21. Anhang VII) angeführten Chronik des Reimar Kock bemerkt wird, warum der Ausfall der Dithmarschen aus der Kirche von Oldenwörden so glücklich war. Aus dieser auf

der höchsten Höhe stehenden Kirche hatten sie eine Burg gemacht; sie waren aufs Aeußerste getrieben, aber die Ritter auf Raub im Lande zerstreut; da kam die Volksmacht von Busen dem Feinde in den Rücken und, setzt Reimar Kock hinzu: „Und quam mit groter Noth alleen Grave Geert unde Hertog Hinrich van Meklenburg mit gar weinig Volkes darvan, de anderen wurden alle erschlagen." Den Verlust der Ritterschaft gibt unsere Chronik näher an S. 369. Nachdem Neocorus erwähnt hat, daß Graf Gerhard und Herzog Heinrich von Mecklenburg sich gerettet, setzt er hinzu: Der andre Adel blieb, als nämlich 12 Landesherrn, mit einem so großen Haufen Volks als in de **2000** Mann, alle dodt, unnd togen Gerhard unnd de Meklenborger mit ehren Hupen in Truricheit wedder tho rügge. Den Verlust der Dithmarschen schätzt er auf 500 Mann. Der stolze Trotz der Dithmarschen wuchs nach dem Siege, so daß sie, als Bischof Johann Grand 1327 in Avignon gestorben war, seinem Nachfolger in Bremen, dem Bischof Burkard, den gewöhnlichen Willkommen von 500 Mark verweigerten. Diese Kühnheit ward ihnen aber, wie man unten sehen wird, sehr verderblich.

Wir gehen zu den Heldenthaten des Jahres 1404 über. Der Enkel jenes Gerhard des Großen, der die Niederlage bei Oldenwörden erlitten, zog gegen sie, nachdem schon in den Jahren 1401—1403 der Einfall des Herzogs von Lauenburg und seiner Ritterschaft die Holsteiner zu neuen Feindseligkeiten veranlaßt hatte. Hr. Dahlmann bemerkt in dieser Beziehung 1. Anh. X, S. 628: „In der Fehde von 1403 kamen die Holsteiner mit geringerem Verluste davon, weil gerade ein Sturm die See in die Eider trieb, einen Deich durchbrach, so daß die Fluth sich ergoß und die Verfolgung der Dithmarschen hemmte." Die Einfälle und Räubereien der Bauern wollte die Ritterschaft rächen, die Gerhard und sein Bruder 1404 sammelten. Die Chronik beschreibt S. 384—86 den Einfall der Holsteiner und ihre Zögerung, zu rechter Zeit das Land wieder zu verlassen. Die Jahrszeit wurde ungünstig; die Dithmarschen kannten die Vortheile ihres Landes,

und harrten der Ritter in der Suderhamme, welche sie bei ihrem Einzuge leicht durchbrochen, thörichterweise aber nicht besetzt hatten. Diese Süderhamme beschreibt Neocorus S. 384 auf folgende Weise: Dat is eine Landtwehre mit twee edder dree duppeden Graven up etlichen Steden unnd Orderen vor der Marsch, mit Holte dick bewurtelt unde bewassen, dardorch geit ein enger Steenweg, twee edder dree Steenworpe breidt, de hefft up beiden Siden einen depen Graven. Hier legten sich, als die mit Beute beladenen zerstreuten Ritter die Beraubung des Landes vollbracht hatten, die Dithmarschen im Holz, in den Büschen und Gräben in Hinterhalt, und der Herzog mit mehr als dreihundert Adeligen ward erschlagen oder, wie sich die Chronik ausdrückt:- Mit andern untelligen. In Summa alle vornehme, utherlesene Lüde des Hertogdomes Schleszwick ende Holstein vam Adel, Burgeren und Buren sint up de Walstede gebleven. Wenn Bolten uns allerlei Besonderes von diesem Ereigniß meldet, so warnt uns Hr. Dahlmann S. 629 vor Carsten's Auctorität, deren sich Bolten bedient, die aber hier im Vorberichte ungefähr auf dieselbe Weise erscheint, wie des Annius von Viterbo Urgeschichte Roms. Uebrigens suchten in diesem Jahrhundert selbst der König von Dänemark und die Königin Margaretha den Bund mit den freien Bauern, worüber Herr Dahlmann S. 629 des ersten Theils das Actenstück beigebracht hat; dagegen lassen die eiderstedter Friesen vier Dithmarschen, die sie raubend in ihrem Lande gefangen, als Diebe aufknüpfen. Obgleich in dieser Sache der Prozeßgang beobachtet und die Dithmarschen nach deutschem Rechte gerichtet wurden, so zogen doch ihre Landsleute aus, um den Tod der Ihrigen zu rächen. Sie waren um 1414 bei Tönning über die Eider gegangen, wurden aber überfallen und ließen über fünfhundert Mann auf dem Platze. Der Krieg zog sich in die Länge; der Graf von Holstein konnte seine Unterthanen nicht schützen; Eiderstadt ward besetzt und ein Schaden angerichtet, den man auf 200,000 Mark schätzte. Die Friesen mußten sich helfen, so gut sie konnten, sie kauften sich los; zugleich suchte König

Erich in seinem Streit mit den Holsteinern über Schleswig die Dithmarschen an sich zu ziehen, ebenso, wie man damals überall die Schweizer zu gewinnen pflegte. Es heißt S. 397: „Koning Erich hadde de Berombsten unnd Besten uth Dithmarsen beschicket unnd mit groten guldinen unnd silvernen Geschenken, Stoopen (Pokalen), Schalen, Lepelen, Kleidern mit Siden avertagen unnd andern Klenoden, ook mit einer Summa Geldes begabet. Hebbeken Hansz averst als den aller Vornembsten, schenkende he een schon behendes Schip mit aller Thobehoere, welches de Daenen eene Schnigge noemen.“ Die Bauern werden bei der Gelegenheit sogar zu Schiedsrichtern in einer Sache erbeten, die sie unmöglich beurtheilen konnten, da von Lehnrecht und Fürstenrecht die Rede war. Uebrigens ist der Verfasser der Chronik aufrichtig genug, um die Gemeinheit und den Geiz seiner kräftigen, aber rohen Landsleute einzugestehen. Er berichtet, wie Kaiser Siegmund sie zu der Zeit, als sie weder mit Holstein, noch mit Bremen mehr verbunden waren, als unmittelbare Unterthanen des Reichs ansehen wollte, wie aber ihr Geiz größer war, als ihr Stolz. Sie sollten Reichsschatzung geben; flugs wandten sie sich an den Erzbischof von Bremen und versprachen, sich als seine Vasallen zu betragen. Der Erzbischof nahm sich ihrer an, aber, fügt die Chronik ganz naiv hinzu, hernach haben sie dem Bischofe von Bremen, aus welcher Ursache ist nicht aufgezeichnet, von dem, was sie ihm gelobt hatten, nichts gehalten.

Sie bedurften indessen des bischöflichen Schutzes doch wieder, um nicht vom Kaiser als lediges Reichsgut verschenkt zu werden. König Christian von Dänemark erhielt nämlich bei seiner 1474 unternommenen Pilgerreise nach Rom vom Kaiser Friedrich III. die Belehnung mit Dithmarschen und die herzogliche Würde für Holstein. Darüber bemerkt Hr. Dahlmann S. 548: „Das Verfahren des Königs Christian I. gegen die Dithmarschen, mit denen er so eben erst ein friedliches Abkommen getroffen hatte, die Leichtigkeit, mit welcher der Kaiser ohne Untersuchung des vorgeblichen Rechts die Belehnung

ertheilt, sind so auffallende Thatsachen, daß man gern Alles aufsucht, was den Hergang erhellen kann. Herr Dahlmann hat hier aus dem Lübecker Archiv eine recht anziehende Correspondenz des Raths von Lübeck mit einem Agenten, Günther Milwitz, am kaiserlichen Hofe mitgetheilt, wo diese Sache zur Sprache kommt und sich die Lübecker der Dithmarschen annehmen. Diese berufen sich indessen wieder auf Bremen und wollen die Sache, wobei sie gar nicht gehört waren, vor dem Kaiser ausmachen. Sie erhalten eine Vorladung an den König; ihre eigne Chronik sagt aber hier S. 413: „Von dieser Citation machte aber das nachlässige Volk, welches ein geringes Geld um großen Nutzens willen nicht ausgeben wollte, keinen Gebrauch, sie glaubten, die Sache würde von selbst einschlafen." Von diesem Augenblick an bis zur Unterdrückung der vom Reiche und vom Kaiser verrathenen und verkauften Freiheit beginnt ein Kampf zwischen der damals kolossalen Macht von Dänemark und den wackern Friesen und Sassen, dessen Geschichte zu den denkwürdigsten der neueren Zeit gehört. Als man im sechzehnten Jahrhundert und besonders im siebzehnten willkührliche Herrschaft oder vielmehr die Erhaltung der Barbarei des Mittelalters, so weit sie nur immer mit den neuen spanischen und italienischen Regierungsgrundsätzen, mit dem von Richelieu und Mazarin in Frankreich begründeten System der Verwaltung vereinbar war, durch gedungenes und aus allen Gegenden geworbenes in den Waffen geübtes Gesindel begründete und aufrecht erhielt, war man um einen Vorwand der Unterdrückung selten verlegen, man fand die Juristen nur zu geneigt, ihre hochmüthigen Anmaßungen auf dieselbe Weise, wie einst Justinian und sein Trebonian, zu begründen. Daran ließen es die dänischen und holsteinischen Juristen nicht fehlen, und als es zum Kampfe kam, waren die wackern Dithmarschen ohne alle Verbündete; dennoch zeigten sie über achtzig Jahre lang, was eine Handvoll Männer, die für ihre Rechte gegen Unterdrücker kämpfen, auch gegen die Uebermacht auszurichten im Stande ist. Das Vorspiel überließ man von Seiten der Dänen zuerst den Ju-

risten, die Ausführung später dem tapfern Gesindel, das man zur Unterdrückung der Schweden gebraucht hatte. König Christian I. rief die Dithmarschen auf den Landtag zu Rendsburg, um die kaiserlichen Briefe über die Einverleibung Dithmarsens in Holstein vorlesen zu hören; die Regenten des freien Ländchens säumten indeß nicht, zu protestiren, und es blieb vorerst dabei, weil König Christian andere Dinge zu thun hatte, als einen Zug nach Dithmarsen zu machen, das leichter zu besetzen, als zu behaupten schien.

Christian's Nachfolger, König Johann ließ die Aufforderung der Unterwerfung erneuern und in Itzehoe noch einmal bekannt machen, was schon vorher in Rendsburg bekannt gemacht war, doch versuchte er erst nach der rühmlichen Beendigung des sechzehnjährigen Kampfes mit den Schweden seinen Bruder Friedrich von Holstein von den unruhigen und trotzigen Nachbarn zu befreien. Daß die freien und reichen Dithmarschen ihren Nachbarn beschwerlich waren, läßt sich nicht läugnen, daß König Johann seinen Zug verzögert habe, sagt auch unsere Chronik und zwar: bet dat de Koning dat Konigrike Schweden mit den Landsknechten, de grote Garde genannt wert, bedwungen unde eravert hadde. Dies bedarf einer Erklärung. Als König Johann im Jahr 1497 den Zug gegen Schweden unternahm, befanden sich außer den Dänen und Norwegern nicht blos sein Bruder Friedrich von Holstein mit seiner Rittermacht und der Markgraf von Brandenburg mit den Seinigen bei seinem Heere, sondern seine Hauptmacht bestand aus sechstausend Deutschen, die dem König monatlich fünfzehntausend rheinische Gulden kosteten. Diese sogenannte sächsische oder große Garde war eigentlich ein Gemisch verwegener Abentheurer aus allen Nationen, an deren Spitze ein Cölner, Georg Schlentz, stand. Sie wurde besonders dadurch furchtbar, daß sie mit schwerer Artillerie und großen Flinten gut versehen war. Diese Leute nun, welche Schweden bezwungen hatten, sollten im Jahr 1500 in Verbindung mit einer ungeheuren Anzahl von Rittern aus verschiedenen Gegenden und der ganzen holsteinischen Macht die Frei-

heit der Dithmarschen vernichten, wie der Erzbischof von Bremen im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts mit Hülfe eines sogenannten Kreuzheers die Republik der Stedinger vernichtet hatte. In Dithmarschen ward beschlossen, das Aeusserste zu versuchen; die Weiber ermunterten die Männer und schlossen sich zum Kampf an sie an. Dies drückt die Chronik S. 456 — 57 auf folgende Weise aus: Auch viele muthige Frauen redeten ihren Männern männlich zu, sprachen ihnen Muth ein und ermahnten sie, zu bedenken, „welch ein edel Kleinod, welche große Herrlichkeit die theure Freiheit sey, vermöge deren jedermann nur Gott und das Gesetz achten und sonst nach seinem Gefallen leben könnte und Niemands Eigenthum sey, die Freiheit, für welche nicht allein viele Völker, sondern sogar unvernünftige Thiere bis in den Tod gekämpft hätten oder, wenn sie sie verloren, sie bis in den Tod betrauert, so daß es keinen Menschen gebe, der nicht höchlich darnach begehre und gelegentlich darnach strebe; sie könnten aber leicht etwas hingeben, dessen weder sie, noch ihre Kinder je wiederum mächtig werden könnten." Den Kampf selbst, die Besetzung der einzigen Stadt im Lande, des kleinen Meldorp, den Marsch der Dänen und der großen Garde von Meldorp nach Hemingstede im Februar des obengenannten Jahrs, den Untergang der Dänen, Holsteiner, der großen Garde selbst kann man in allen Geschichten von Dänemark nachlesen. Neocorus zeigt sich dabei von der vortheilhaftesten Seite; er gibt lebhaft einen genauen Bericht, leider mit Einmischung derselben Gelehrsamkeit, wodurch er uns so oft lästig wird. Die Chronik verweilt mit Wohlgefallen dabei, daß die ganze Sache in drei Stunden entschieden war und daß Gott selbst mit Regen, Schnee, Hagel, Wind, Wasser und Licht für die Dithmarschen gekämpft. Die Danebrog-Fahne, welche erobert ward, nennt Neocorus „des Koninges Hoevetbanner, welches men secht, dat itt in Vortiden enen Denischen Koninge durch Miracul gegeven." Zu den plattdeutschen Gedichten zur Verherrlichung dieses glänzenden Siegs der Dithmarschen, welche man im ersten Theil S. 495 — 524

findet, gibt Herr Dahlmann im zweiten Theil, Anhang XXI, S. 559 einen Nachtrag. Ueber die Poesie und den ganz eignen Bauernwitz wollen wir Andern das Urtheil überlassen, die an der originellen Scherzhaftigkeit derber Natur mehr Gefallen haben, als wir.

Der Verlust, den König Johann bei dieser Gelegenheit erlitten hatte, brachte bekanntlich auch die Schweden zu dem Entschluß, das aufgelegte Joch abzuwerfen, und König Johann suchte sich mit den Dithmarschen zu vertragen. Unter Vermittelung der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg ward ein Vertrag zwischen den freien Bauern, dem Könige und dem Herzoge von Holstein geschlossen, den man in Neocorus wörtlich eingerückt findet. Den Dithmarschen war indessen nicht ganz wohl bei der Sache, sie suchten den Schein der Abhängigkeit von irgend einem größeren Staate anzunehmen und wollten sich wieder für Unterthanen des Erzstifts Bremen ausgeben. Die Chronik sagt darüber S. 540: „Als der vorgemeldete Bischof nun mit Tode abgegangen war, als Hr. Christoffer im Jahre 1511 zur Regierung des Erzstifts als der vierzigste Erzbischof an der Zahl, vom heil. Anscharius I. zu rechnen, gelangte, suchten die Dithmarschen auch in diesem ihrem Glück und Sieg gegen Könige und Fürsten, bei ihm durch eine bevollmächtigte Gesandtschaft unterthänig darum an, er möchte sie wie es von Alters her in Gebrauch gewesen, in seinen Schutz und Schirm nehmen und gnädiglich handhaben, sie brachten ihm zugleich und überreichten ihm das Geld, das sie beim Bischofswechsel zu geben schuldig waren, nämlich 333 Mark 5 ßl. 4 Pf. Lübsch. Woraus man sehen kann, daß sich die Dithmarschen, wenn nicht etwa sonst Irrung vorgefallen, stets in aller Unterthänigkeit dem Bischofe unterworfen."

Der erste Theil der Chronik endet mit einer Erwähnung Luther's, und der zweite oder das fünfte Buch beginnt mit der nicht übel erzählten Geschichte der grausamen Verfolgung und Hinrichtung des aus Bremen berufenen Predigers biblischer und praktischer Lehre, des Heinrich von Zütphen. Die Er-

zählung scheint uns etwas gar umständlich; S. 71 kommt endlich der Verfasser auf die neue kirchliche Einrichtung des Landes. Neben dem Reformator findet man auch hier, wie in Oberdeutschland um dieselbe Zeit, die Götz und die Sikkingen. Bewunderer eines Götz von Berchlichingen und ähnlicher Helden des sechzehnten Jahrhunderts finden einen Pendant zu dem Ritter unter den dithmarser Bauern. Wibe Peter wird Feind des Landes und befehdet seine Landsleute zu Wasser und zu Lande, bis man ihn endlich in Helgoland aufsucht, in der Kirche angreift und tödtet. Dies wird hier sehr ausführlich S. 83—97 in Prosa und in Versen erzählt. Die folgenden geistlichen Geschichten haben nicht das geringste Anziehende für uns; wir hätten Manches weggelassen.

Das sechste Buch berichtet den Untergang der Freiheit der Dithmarschen; man wird aber wenig bei Neocorus finden, das nicht in den bekannten Quellen anzutreffen wäre. Die Chronik, ehe sie den Anhang des neuen dänischen Zuges beschreibt, schickt die Worte voraus: **Bet anhero is Dithmarschen erhoeget — — — — — — nun wert it fallen unnd sine eddele Frieheit vorlesen, wo denn nichts Bestendiges under der Sunnen, dat men seggen kunne: fuimus Troes! unnd Platoni bifallen, de vorgeven dorste dat vor negen dusent Jaren ein veel schoner Atheen gewesen. Plato in Timaeo.** Man sieht, auch nach hundert Jahren war der Gedanke der verlornen Freiheit noch lebhaft und schmerzlich! Ungerechter und gewaltsamer war kaum die Unterdrückung und Vernichtung von Polen oder von Venedig, denn beide hatten sich oft der Freiheit unwürdig gemacht, und empörender als die Sache selbst waren damals wie in unsern Tagen die Erklärungen der Höfe und ihrer Diener und Juristen, die sich einbildeten, den gesunden Menschenverstand des Volks irre leiten zu können, wie sie ihre durch Ehrgeiz, Egoismus angeerbte Vorurtheile verstockte Parthei irre leiteten. Ihre Nachkommen werden in unsern Tagen die Frucht des Samens ärndten, den ihre Vorfahren gesäet haben! Johann I. hatte den vergeblichen Versuch gegen Dithmarschen gemacht, hatte sich aber, wie wir

oben bemerkten, mit den freien Bauern vertragen; sein Nachfolger Christian II. war in Schweden und endlich auch in Dänemark unglücklich, er ward vertrieben, und die Aristokratie kam empor; sie konnte nicht ertragen, daß irgendwo das Volk frei sey! Christian II. war ein Tyrann, das ist wahr, aber er wollte das Landvolk dem Druck des Adels entziehen, und das allein ward ihm verderblich! Dänemark ward ein Wahlreich, Christian's Onkel, Friedrich I., erhielt den Thron unter Bedingungen, die ihn zum Sklaven des Adels machten und das arme Volk in Ketten schlugen, deren es nachher nur dadurch ledig werden konnte, daß es im Jahr 1660 dem Könige eine despotische Gewalt übertrug. Friedrich's Nachfolger, Christian III., behauptete den Thron gegen die kühnen Unternehmungen der Lübecker nur mit großer Anstrengung, er mußte den Adel durch neue Privilegien erkaufen, er war mehr ein Werkzeug der Aristokratie, als ein Monarch. Schon Christian III. oder vielmehr der jetzt allmächtige dänische und holsteinische Adel, der, die Freiheit der Bürger und Bauern unterdrückend, unmöglich einen Freistaat, wie der dithmarsische war, gern in der Nähe sehen konnte, hatte den Versuch machen wollen, das Land zu überfallen, allein die Lübecker hinderten ihn. Hier müssen wir aufs neue bedauern, daß uns nicht Hr. Dahlmann statt der Chronik, die er hat abdrucken lassen, eine eigne Geschichte des Ländchens gegeben hat mit Einschiebung der Stellen der Chronik, welche wirklich brauchbar sind. Der einzige Nachtrag oder Anhang Nr. XX ist uns wichtiger, als die ganze lange Geschichte des Kriegszugs in der Chronik, da man alles das bei den beiden Ranzau's besser lesen kann, als bei Neocorus, dem Hr. Dahlmann Seite 578 eine nicht unbedeutende Zahl ganz lächerlicher Mißverständnisse der uns Allen zugänglichen Quellen nachweiset; davon hernach. Zuerst bemerken wir, was weder die Chronik hervorgehoben hat, noch Hr. Dahlmann bemerkt, daß König Christian III. bei Gelegenheit des Friedens mit den Lübeckern um 1536 die Dithmarschen als unabhängig anerkannt hatte, daß sie ausdrücklich in diesem Frieden begriffen wurden. Nichts-

destoweniger faßte, wie Hr. Dahlmann S. 576 bemerkt, König Christian III. den Plan, die Dithmarschen als seine unfolgsamen Unterthanen (uhörsame Undersote) mit Aufbietung aller Macht seines Landes zu bekriegen. Wir wollen Herrn Dahlmann's Worte anführen: „Der König macht dabei Rechnung auf 3000 Landsknechte, mit welchen Graf Anton (Könniges) von Oldenburg ihn helfen will und seine eignen Unterthanen dazunehmen, um von der andern Seite einen Anfall zu thun; freilich will man zuvor einen Tag zu Itzehoe mit den Dithmarschen halten, aber schon ergeht der Befehl, Hafer aufzukaufen und sechs große Kriegsschiffe auszurüsten, die zu demselben Zweck in die Elbe einlaufen sollen. Allein plötzlich wird Alles wieder abgesagt; Nachbaren hatten sich dazwischen gelegt; der Zug ward aufgegeben, und der König stand nur in Sorge, wie er durch Reimert van dem Wolde die auf Seeland befindlichen fremden Kriegsknechte schnell genug abdanken und ohne Meuterei von Seeland nach Mecklenburg oder Pommern herüberschaffen möchte. Prof. Molbech hat die beiden hieher gehörigen Schreiben des Königs mitgetheilt. — — — Was die Jahrzahl betrifft, so findet sich das Jahr 1544 in beiden — — — Die Nachbarn, welche Einspruch thaten, waren ohne Zweifel die Lübecker.

Herzog Adolph von Holstein nutzte nicht lange hernach seine Gunst bei Karl V., um neuen Stoff zu einem Manifest, das den Raubzug rechtfertigen sollte, zu erhalten. Der Kaiser erneuerte (1548) zu derselben Zeit, als er selbst in Süddeutschland alle Freiheit unterdrückte, den Churfürsten von Sachsen und gegen sein gegebenes Wort auch den Landgrafen von Hessen gefangen hielt, die Belehnung mit Dithmarschen. Herzog Adolph nahm von seinem Kanzler Adam Tratziger (wieder ein Jurist) einen „Radtschlag und Bedenken das Land Dithmarschen belangende," worin die Vortheile der Eroberung entwickelt waren. Es ist ausgemacht, daß dieser Onkel Friedrich's II., Adolph v. Holstein, und seine Ritter und Juristen die eigentlichen Urheber des Zugs gegen Dithmarschen waren; das hat schon Mallet bemerkt (Histoire de

Danemark, livre VIII. Vol. VII. p. 11). Adolph zog nothgedrungen den König und die beiden andern holsteinischen Herrn der Familie in die Sache. Diese Herren waren Johann, der Aeltere genannt, ein Sohn Friedrich's I., der in Hadersleben wohnte und 1580 ohne Erben starb, und Christian's III. Bruder Johann der Jüngere, Stifter der Linien Sonderburg, Norburg, Glücksburg, Plön. Der Urheber dieses Zugs hatte Karl V. gedient und hatte eine Armee geworben, die er dem finstern und tyrannischen Philipp II. anbieten wollte; dieser konnte sie aber nicht gebrauchen, als 1559 der Friede zwischen ihm und Frankreich befestigt war; es bedurfte daher keiner weitern Zurüstungen, der holsteinische Adel und selbst der dänische zogen gern aus, die Bauern zu unterdrücken, und Johann Ranzau war ein geschickter General. Was konnten die Bauern einer Armee von zwanzigtausend Mann wohlgeübter Truppen entgegensetzen? Hier müssen wir nothwendig der Hauptquelle der Geschichte dieses Kriegs gedenken. Dieses ist des Cilicii Cimbri bellum Ditmarsicum und eines Ranzau deutscher Bericht, dem Neocorus gefolgt ist. Daß Heinrich Ranzau, einer der ersten Offiziere des holsteinischen Heers, der Sohn jenes Johann Ranzau, der an der Spitze der ganzen Unternehmung stand, unter dem Namen Cilicius Cimber versteckt sey, wußte man schon vorher, man findet das in allen dänischen Geschichten und auch bei Mallet; Herr Dahlmann hat es indessen vollständig bewiesen. Er sagt S. 577: Ich kann eine Stelle anführen, die jeden Zweifel daran, daß Heinrich Ranzau der Verfasser gewesen, heben muß. Heinrich Ranzau nennt in seinem 1595 erschienenen Commentarius bellicus, der über die Kriegseinrichtungen der Zeit bedeutende Aufschlüsse gibt und auch mehrmals auf den Dithmarschenkrieg eingeht, vorn im Buche unter seinen Quellen auch jenes Werk, und zwar so: Dithmarsici belli descriptio sub nomine Christiani Cilicii ab auctore Henr. Ranz. comprehensa et edita. Von seines Neocorus Bericht sagt Herr Dahlmann: Er legt die deutsche Schrift zu Grunde, welche auf Johann Ranzau's Namen geht. Es ist wahr, Neocorus

nennt den Verfasser blos Ranzov, aber das Buch ist in seiner ungelenken Schreibart und sinnreichen Kürze des alten Helden wohl würdig, und da Selbstlob fehlt, man also den Sohn Heinrich Ranzau nicht als Verfasser annehmen kann, was liegt näher, als die Vermuthung, daß Heinrich nach seines Vaters Tod die Schrift erscheinen ließ, aber ohne Namen, weil sie schlecht und recht in deutscher Sprache abgefaßt war?

In derselben Stelle, ganz am Ende des Buchs, gibt Herr Dahlmann einen Wink, der viel Aufmerksamkeit verdient. Wir hätten Grumbach und seinen Freunden soviel verständige Politik nicht zugetraut. Unsere Leser wissen, daß um 1560—67 ein großer Theil des deutschen Reichsadels, von Grumbach aufgeregt, unter dem Schutze des mystificirten Herzogs von Gotha, Johann Friedrich, sich gegen die usurpirte Gewalt der Fürsten und die Militärherrschaft, welche diese zu begründen begannen, auflehnen wollte. Hier erfahren wir, daß sie gleich den Baronen, die einst Johann ohne Land zur Ertheilung des großen Freiheitsbriefs zwangen, auch das Volk in ihre Sache ziehen wollten, so daß auf diese Weise das, was in Gotha geschah, den Unterdrückern der Lüneburger und der Dithmarschen hätte verderblich werden können. Wir wollen hier bei dem Kampfe von etwa sechstausend Mann Dithmarschen gegen eine überlegene und geübte Armee, gegen eine ungeheure Artillerie, gegen einen geschickten und erfahrnen General nicht verweilen, doch können wir nicht umhin, zu bemerken, daß ein Neocorus und Hans Detlef einer solchen Aufgabe, als die Erzählung des Untergangs einer so tapfer vertheidigten Freiheit ist, nicht gewachsen sind, und daß ein Ranzau qui quietam servitutem periculosae libertati vorzieht, nicht werth ist, die Sache zu erzählen. Der Zug im Jahr 1500 ward zur ungünstigsten Jahrszeit angestellt — im Februar, — dieser Zug dagegen am Ende Mai, wo die Wege der Marsch fest sind, wie Stein, wo die Moore und Moräste trocken; dennoch vertheidigten sich die Bauern aufs Hartnäckigste, und die Weiber theilten Mühe und Gefahr mit den Männern. Meldorp und die andern Orte waren genommen, dreitausend Mann gefallen,

die Uebrigen eingeschlossen; diese mußten daher das Aeußerste erdulden, um ihr Leben zu retten. Sie erkannten die Anführer der Räuber, die in ihr Land gefallen waren, als ihre rechtmäßigen Herren. Wie gern wären Herzog Adolph und seine Ritter nach der Türken Art mit den armen Leuten verfahren, wenn nicht die Klugheit Schonung geboten hätte! Wie hart waren dennoch die Bedingungen, die man ihnen Anfangs auferlegte, wie hart erscheinen sie immer noch, nachdem sie ermäßigt waren, wenn man den ersten Entwurf mit der endlichen Capitulation S. 234 — 35 vergleicht. Die freien Männer werden Unterthanen, sie werden harter Steuer unterworfen, liefern alle Briefe und Privilegien, die ihnen von Kaisern und Päbsten ertheilt sind, aus, sie schleifen alle Befestigungen, sie überlassen alles Geschütz, dessen sie sich so trefflich zu bedienen wußten, sowie alle übrigen Waffen ihren neuen Herrschern. Und einen solchen Vertrag bestätigte der Kaiser, und dieser Kaiser war noch dazu ein Maximilian II.!! Kaiser und Reich bestätigen Raub und Gewaltthat! Wir brechen hier ab, weil der folgende Theil der Chronik, das Ende des sechzehnten und den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts enthaltend, kein Interesse für das größere Publikum hat. Dies gilt auch von den angehängten Fragmenten aus Henning Swyn und Hans Detlef.

Heimreich's nordfresische Chronik, die Hr. Prof. Falk in Kiel 1819 in zwei kleinen Bändchen hat neu abdrucken lassen, erwähnen wir nur im Vorbeigehen, weil es eine eigne Arbeit erfordern würde, aus der rohen Masse von Nachrichten das Brauchbare zusammenzustellen. Für Recht und Gericht, für Deich-, Damm- und Sielrecht, für die Geschichte der harten und gewaltsamen Besteuerungen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, für die Leiden, welche der nordische Krieg über Schleswig brachte, findet sich hier sehr viel Material, aber brauchbar ist es nur für den, der Uebung im Aktenlesen erworben hat. Wir wollen einige Punkte berühren, um diesen oder jenen unserer Leser aufmerksam zu machen; Ausführlichkeit müssen wir vermeiden, um den Raum

für Dinge zu sparen, die mehr allgemeines Interesse haben. Zuerst bemerken wir, daß Hr. Prof. Falk diese Chronik nicht so reich ausgestattet hat, als Hr. Dahlmann den Neocorus, und doch wäre gerade Hr. Falk der Mann gewesen, der aus dem Chaos einzelner Rechtsnotizen eine anziehende Geschichte hätte erschaffen können. Einiges hat er indessen geleistet, aber mehr nachweisend, als zusammensetzend und erklärend. Was er in der Vorrede von dem Verfasser der von ihm herausgegebenen Chronik sagt, reiht sich nachher an eine vollständige Angabe und Beschreibung von dreizehn Büchern über die nordfressische Landesgeschichte und Landesbeschreibung, und dieser ausführlichen Beschreibung der Hauptquellen folgt ein Verzeichniß der wichtigsten in der Vorrede nicht genannten historischen und statistischen Schriften über die nordfressischen Gegenden. Von Freiheit und Republik, von Kampf für die edelsten Güter der Menschheit, von einem ganz eigenthümlichen Zustande der Sitten und Gesetze findet sich hier nichts mehr, da die ersten Nachrichten aus einer Zeit sind, wo die Dänen in diesen Gegenden herrschten, wie später die Schleswiger und Holsteiner. Wären indessen auch Nachrichten übrig geblieben, ein Mann wie dieser Pfarrer Heimreich könnte einem mit seinem abscheulichen Styl, seiner unleidlichen Sprache und seiner ärgerlichen Manier Alles verleiden. Was die Geschichte selbst angeht, so bemerkt Herr Falk in der Vorrede (XIII): „Ganz einzelne Erwähnungen in Urkunden und Geschichtschreibern machen den gesammten Stoff der älteren Geschichte aus.“ Nachdem er auf das bekannte, von Thorkelin 1815 herausgegebene angelsächsische Gedicht Beowulf verwiesen hat, setzt er hinzu, daß die ausführlichen Nachrichten viel später beginnen, als selbst bei den Ost- und Westfresen. Unter den vorhandenen Annalen, heißt es, und sonstigen Aufsätzen ist gewiß kein Stück älter, als das fünfzehnte Jahrhundert. Wenngleich frühere Aufzeichnungen benutzt seyn mögen, so sind doch der zuverlässigen Nachrichten aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert noch sehr wenige.

Geschichte haben wir in der ganzen Chronik nicht gefun-

den, für **Sitten** und **Gebräuche** viel Merkwürdiges. So erzählt z. B. Heimreich I, S. 33, daß auf der Insel Föhr und auf manchen Hilligen (unbedeichten Inseln) die Sitte ist, daß, wenn der Bräutigam seine Braut in sein Haus führen will, er seinen Degen von der Seite nimmt, ihn über der Thüre aufsteckt und, nachdem er ihr zuvor zugetrunken, sie unter dem bloßen Degen in sein Haus führt, zum Zeichen, daß der Mann Macht gehabt, sie als eine Ehebrecherin mit demselben Schwerte (welches daher Aechtschwert oder Eheschwert geheißen) zu tödten nach dem alten fresischen Gesetze: wer so met een Vrouwe wroeget. Der fresische Ausdruck Wroeger wird durch Ankläger erklärt. Wenn wir uns recht erinnern, so war er in dieser Bedeutung auch bei unsern Rüstringern im Gebrauch für die Leute, welche die polizeiliche Aufsicht über Maaß und Gewicht und Beschaffenheit der Lebensmittel und Getränke hatten. Von der Spur der alten Regierung und Verwaltung heißt es: Auch die hiesigen Friesen haben gleich den Westfriesen ihre sonderlichen Richters gehabt, die sie Stallern, Richter, Advokaten, Vollmächtige, gute Männer, Gräven und Aelterleute genennt, und ist klar, daß auch viele der hiesigen Gesetze mit dem westfriesischen Rechte übereinstimmen. Dieser Fall ist neben mehreren mit dem Gesetze von Quabeldrank oder daß einer in een onwad wetter worpen word, dat hey mit aegenen mey siaen nor Himel nor yrda nor dina grond reka mitta Handen, nor mitta voten. Das Folgende enthält zwar ebenfalls hie und da ein Korn unter einer Masse von Spreu, wir wollen uns aber nicht dabei aufhalten; doch bemerken wir, daß Herr Falk zu dem siebten Kapitel, wo von der Eintheilung von Nordfresland die Rede ist, von S. 94—118 einen Zusatz gemacht hat, um die ganze Sache, die in der Chronik verwirrt, unkritisch, geschmacklos behandelt ist, auf den Zustand der Wissenschaft in unsern Tagen und die Grundsätze einer gesunden Kritik zurückzuführen.

Eine interessante Zeit für die Geschichte der Nordfresen ist die unmittelbar nach dem Treffen von Bornhövde, als sie sich gegen den dänischen Druck auflehnten, König Abel von

ihnen erschlagen ward und sie sich nach Schleswig wandten, um Schutz zu haben. Ueber die Fehden mit den Dithmarsen findet man nur die Nachrichten, die Heimreich aus dithmarsischen Chroniken nehmen konnte. Eins der besten Stücke ist das eilfte Kapitel, überschrieben „Von denen im Nordfreslande üblichen Rechten und derselben Confirmation und erhaltenen Privilegien." Hier ist die Rede von fresischen Herkommen; da heißt es S. 301: „Und ob sie wohl sich nach dem im Jahr 1235 von König Waldemar II. vorgestellten jütschem Lowbok oder Recht auch dieser Oerter als Unterthanen des Reichs hätten richten sollen, so haben sie doch auch nach der Zeit mehr auf das alte fresische Landrecht hinter sich, als vor sich auf solches Lowbuch gesehen, besonders in solchen Fällen, welche darin enthalten, und vorzüglich in den Punkten von den Erbschaften, vom Todtschlage u. s. w." Ferner S. 305: „Obwohl aber diese Friesen, wie besagt, stark über ihre alte Rechte, Beliebungen und Gewohnheiten gehalten, so haben sie sich doch nachgerade weisen lassen und weil die Norder oder Geestharden dem Jütlande am nächsten gelegen, als haben sie sich auch das jütische Lowbok anzunehmen am ersten müssen anschicken. Jedoch hat man noch in den Landen Eiderstedt, Everschop und Uthholm das alte fresische Landrecht im Jahr 1426 in die Feder gebracht und in 25 Artikeln verfaßt, worinnen enthalten, wie man das Blut und die Sibbe oder Sippschaft soll anrechnen und das Gut und die Buße theilen soll u. s. w. Die Kriege der Dänen unter Christian III. führten übrigens ziemlich willkührliche Erpressungen herbei, denn es heißt I, S. 341: „Und weiln solche Kriege ohne Geld nicht mögen geführt werden, als haben diese Länder dazu unterschiedliche Schatzungen müssen aufbringen. Wie ich denn befinde, daß aus dem eiderstedtischen Lande im Jahre 1533 sey 2500 Mk. gehoben, dazu ein reicher Mann 3 Mk. hat geben müssen; im Jahr 1534 sey 3500 Mk. gehoben, dazu die Reichsten 5 Mk. geleget und sie hierüber auf Johanni 3 Mk. Reiter Geld müssen legen. Im Jahr 1535 eine dreifache Schatzung als 10500 Mk. oder den zwanzigsten Pfenning

aller Güter, davon die Zahlung in drei Terminen geschehen. Im Jahr 1537: 14,000 Mk., dazu die Reichsten 20 Mk. und 20 Witt erlegen müssen. Bei dieser Gelegenheit sucht er die Ursache des Untergangs der Dithmarschen in ihrem innern Zwist. Er sagt: Und ist in diesem 1537sten Jahre eine innerliche Spaltung und Aufruhr unter den Einwohnern in Dithmarschen entstanden, darin etliche erschlagen, die andern aber aus dem Lande verjagt worden, welches nachher Ursache gegeben zu gänzlicher Veränderung ihrer alten Freiheit, so über 22 Jahr hiernach ist erfolgt. Auch hier, wie überall in Deutschland, handelten die Fürsten mit dem Volke um seine eignen Rechte! So zahlen 1616 die Eiderstedter, damit man ihre Privilegien bestätige, 100,000 Mk. und 1624 die Nordstrandinger 25,000. —

Neben den beiden aufgezählten größern Werken müssen wir in Beziehung auf die neuste Geschichte eines verwandten kleinern deutschen Volksstamms, seiner Verfassung und Regierung der zweiten Ausgabe der oldenburgischen Chronik des Oberapellationspräsidenten, Conferenzraths Runde gedenken (Oldenburg, 1831. 236 S. 8.). Wir halten dieses anspruchlose Buch von geringem Umfange für eine wahre Bereicherung unsrer Literatur nicht blos wegen des letzten Theils, der dem Verfasser eigen ist und den wir hier hauptsächlich berücksichtigen, sondern wegen der verständigen Anlage und Ausführung der ganzen Arbeit, die dem in der Vorrede ausgesprochenen Plane durchaus entspricht. Der Verfasser sagt nämlich, da die Zeit gekommen sey, wo die versprochene landständische Verfassung ins Leben treten solle, so habe er eine doppelte Auffoderung gehabt, auf die Entwickelung des gegenwärtigen Rechtszustandes des Herzogthums das Augenmerk zu richten, insofern dieses ohne zweckwidrige Erweiterung einer Chronik, die nur auf das Kürzeste die Summe fassen will, geschehen könne. Was dann folgt, hätten wir anders gefaßt gewünscht, da es bei der Stellung des Verfassers verdächtig seyn muß, wenn er, ehe noch die Landstände da sind, warnt, daß sie nicht zu weit gehen sollen. Die Erinnerung

an den deutschen Bund, der Seitenblick auf Projecte, welche von der Phantasie geboren sind, die Erwähnung wohlerworbener Rechte hätten wir weggewünscht, da, soviel wir die Oldenburger kennen, eine solche historische Warnung ganz überflüssig war; denn sie sind gewiß im Ganzen eher zu praktisch und auf reellen und körperlichen Vortheil und Genuß bedacht, als zu poetisch, theoretisch und phantastisch. Dann fügt er weiter hinzu: „Nächst diesem praktischen Wunsche liegt dem Verfasser noch der wissenschaftliche am Herzen, daß sich in andern deutschen Ländern geschichtskundige Männer berufen finden möchten, die Geschichte ihres Staats auf ähnliche Art concentrirt darzustellen." Hier, glauben wir, hat sich der Verfasser ein großes Verdienst erworben. Er hat als Gelehrter und Rechtskundiger es nicht unter seiner Würde gehalten, fürs Volk zu arbeiten, was unsere Präsidenten und Gelehrte sonst nicht zu thun pflegen; sie sind zu vornehm dazu, und die Belehrung des Volks fällt Halbwissern, Phantasten, Schreiern anheim. Kann man sich wundern, daß, blinden Führern überlassen, die Menge irre geleitet wird? Wir müssen unsern Lesern überlassen, durch Vergleichung mit v. Halem's oldenburgischer Geschichte, welche Herr Runde bei den Begebenheiten, die er S. 1 — 90 erzählt, zum Grunde legt, sich von seiner Methode und von seinem richtigen Tact bei der Auswahl und der Einkleidung zu überzeugen, wir beschränken unsere Anzeige auf die Zeit, die von S. 131 — 215 mit so großer Ausführlichkeit behandelt wird, daß es fast scheinen könnte, als wenn das Uebrige eigentlich nur eine Einleitung zu diesem Theile der Chronik hätte seyn sollen, um zu beweisen, daß auch ohne Landstände viel für das Land geschehen sey.

Den Geschichten der Jahre 1731 — 1803 ist ein sehr geringer Raum gewidmet, und die jeverschen, kniephauser und vareler Angelegenheiten sind gar nicht berührt. Da aber diese Landschaften jetzt zum Oldenburgischen gehören und das Buch den Titel oldenburgische Chronik führt, da ferner der anziehendste Theil der Geschichte dieser Landschaften in diese Zeiten fällt, so wäre es nicht überflüssig gewesen, den Proceß,

die Streitigkeiten, den Krieg der Bentincks und die Sonderbarkeiten des wunderlichen Friedrich August von Anhalt-Zerbst, sowie den Mißbrauch der Juristerei, die Herrschaft der Schreiber und die Aristokratie der Gerichte, die unter den Zerbster Fürsten in Jever bestand, kurz anzudeuten. Die Unterhandlungen über die Aufhebung des Weserzolls in Elsfleth und den eigentlichen Zusammenhang dieser Sache hätte Hr. Runde ebenfalls andeuten müssen, weil S. 131 der Besitznahme der Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen, die als Entschädigung für diesen Zoll gegeben wurden, gedacht wird. Uebrigens berichtet er, daß ganz nach unserer deutschen juristischen Weise die Unterhandlungen mit Hannover über das Amt Wildeshausen sich sehr in die Länge gezogen haben, da es heißt, daß erst im Februar 1826 durch einen Vergleichsreceß zwischen Hannover und Oldenburg die Abtretung förmlich von hannöverischer Seite ratificirt und ein Entlassungspatent an die Eingesessenen ausgefertigt ward. Auf derselben Seite ist Herr Runde aufrichtig genug, ganz trocken einzugestehen: „Die im Hochstift Münster bestandene ständische Verfassung konnte in Folge der getroffenen Vertheilung nicht mehr stattfinden.“ Konnte denn nichts zum Ersatz gegeben werden? Dagegen erfahren wir S. 131 — 32, daß aller Unfug des Mittelalters in demselben Augenblick erhalten ward, als man neue Souveränetätsrechte einem fremden Einfluß und fremder Herrschaft zu verdanken sich nicht scheute! Herr Runde hat Unrecht, wenn er bei einem im Ganzen so lobenswürdigen Regenten, als der letzte Herzog war, nicht auch die Fehler und Schwächen der Regierung andeutet. Von der Souveränetät und den Verhältnissen von Rußland und Frankreich, wodurch die oldenburgischen bestimmt wurden, schweigt er. Im sechs und siebenundneunzigsten Paragraphen erfahren wir dagegen die väterlichen Sorgen des Herzogs für das Land, wo besonders das Schulmeisterseminarium unsere Aufmerksamkeit doppelt verdient, weil die Franzosen unmittelbar nach der letzten Juli-Revolution laut und nachdrücklich zur Belohnung des Volks, dessen sich

die Herren Doctrinärs bedient hatten, eine bessere Volksbildung in Anspruch nahmen (wie man aus einigen vortrefflichen Aufsätzen der revue encyclopédique sehen kann) und durchaus nichts erhalten haben. Das Einzige, was geschah, war die wunderliche Sendung und der lächerliche Bericht Cousin's, der bei der Gelegenheit Orden und Amt erhielt, da doch die Verhältnisse durchaus einen praktischen, mit den Volksbedürfnissen bekannten Mann, nicht einen Gelehrten foderten. Es ist durchaus nöthig, daß man die untern und mittlern Klassen des Volks besser bilde und ihnen die Mittel verschaffe, sich durch Industrie neue Hülfsquellen zu eröffnen.

Wenn Herr Runde auf die Besetzung des Landes durch die Holländer im November 1806 übergeht, so hätte er den Zusammenhang der Ereignisse, der ihm nicht unbekannt seyn kann, kurz angeben sollen, da hier sowohl die Besetzung des Herzogthums und die Entfernung des Herzogs nach *Eutin*, als seine Widereinsetzung im folgenden Monat ganz räthselhaft erscheint. Bei Gelegenheit des tilsiter Friedens wird nur von einem Verlust gesprochen, den der Regent zu erleiden glaubte, als ihm die Anwartschaft auf den Heimfall der Herrschaft Jever entzogen ward; das große Unrecht, welches den Bewohnern dieses Ländchens, die sich ganz auf den Herrn, auf dessen Größe sie in ihrer Kleinheit ungemein stolz waren, verlassen zu können glaubten, zugefügt ward, ist gar nicht erwähnt. Der russische Kaiser nämlich, der gerade in dem Augenblick sehr viel für Oldenburg that, konnte das Ländchen, das sein Privateigenthum war, abtreten an wen er wollte, also auch an Holland, aber er konnte dies nur insoweit, als er den Bewohnern dieselben oder größere Vortheile sicherte, als sie ihren anerkannten und beschwornen Rechten gemäß vorher unter seinem Schutz genossen hatten. Dies geschah nicht; Ostfriesland und Jeverland wurden unvernünftigerweise den holländischen Abgaben unterworfen, welche beiden ganz unerträglich waren. Das Steuersystem jener Gegenden, besonders des Oldenburgischen, ist anerkannt

schlecht, das holländische paßte aber für arme Landschaften ohne Absatz für ihre Produkte und ohne Industrie gar nicht. Es fällt uns auf, daß Hr. Runde Rußlands und seiner Verhältnisse nirgends erwähnt, selbst nicht einmal als der Herzog nach der Zusammenkunft der Regenten in Erfurt Varel aus der Gewalt der Holländer zurückerhielt. Diesen Vortheil des Regenten, den er nicht einmal lange behielt, mußten übrigens die Unterthanen theuer bezahlen. Das glückliche Land hatte bis dahin nur hundert Soldaten unterhalten, jetzt ward ein ordentliches Militär eingerichtet; es hatte nur seine alten Steuern bezahlt, jetzt ward eine Vermögenssteuer mit drei vom Tausend, eine Einkommensteuer mit $^1/_2$ bis 5 vom Hundert ganz willkührlich ausgeschrieben. Wir werden unten bemerken, daß man nachher im Oldenburgischen denselben Fehler beging, den man in andern deutschen Staaten begangen hat, wodurch die gegenwärtige Stimmung der Gemüther des Volks offenbar den Regierungen feindlich geworden ist. Die oldenburgische Regierung nämlich, wie sie ganz auf den alten Fuß wiederhergestellt ward, behielt alle Neuerungen, die den Unterthanen nachtheilig waren, bei, sobald sie ihr zu ihren besondern Zwecken dienlich schienen, und stellte dagegen alte Mißbräuche unter dem Namen wohlerworbener Rechte wieder her.

Ganz vortrefflich hat Herr Runde im hundertundfünften Paragraphen die verderblichen Folgen, welche die Continentalsperre für das oldenburger Land hatte, angegeben. Moralität, Cultur des Landes und Pferdezucht litten dabei auf gleiche Weise. Der Verfasser dieser Bemerkungen, der sich im Jahre 1808 — 1809 im Oldenburgischen aufhielt, hat selbst beobachten können, wie schauderhaft die Wirkungen der Bestechungen, der Schlechtigkeit aller Art waren, welche der Schleichhandel mit sich brachte. Die Leichtigkeit des Erwerbs, das Ausstreuen des Goldes mit vollen Händen von Ladendienern und Beauftragten großer Handelshäuser, hohes Spiel, Verdorbenheit kamen zu der Roheit, die den Gegenden eigen war, vorher aber durch Einfalt der Sitten aufgewogen wurde, hinzu; die

Religion ging vollends unter. Wenn Herr Runde auf die französische Besitznahme von Oldenburg im Jahre 1811 übergeht, so ist er gerecht genug, das Gute der französischen Einrichtungen und der Aufhebung der Anstalten des Mittelalters, die zu unserer Civilisation nicht mehr passen, anzuerkennen, er verweilt aber vorzugsweise bei den Nachtheilen der droits réunis, der Schlechtigkeit und Bestechlichkeit der Angestellten und Beamten. In Deutschland, wie in Aegypten, wurden die Fiscalität der Zeiten des Directoriums und die militärischen Maaßregeln Napoleon's und seiner Generale so lästig, daß man den alten Despotismus und die Willkühr der Beamten, mit denen man doch wenigstens reden konnte, den bessern Gesetzen und Einrichtungen, deren man nicht froh wurde, vorzog.

Die Geschichte des Aufstandes von 1813 scheint uns in einer Volkschronik gar zu nüchtern und unvollständig berichtet, und der Graf Bentinck hätte hier wenigstens erwähnt werden können, da die Rolle, die er spielte, ein Andenken in der Volkssage verdiente. Die Chroniken unserer Vorfahren, die man uns, wenn von Mißbräuchen die Rede ist, so gern als Muster anführt, waren ganz anders beschaffen. Die Wiedereinführung des Alten war, wie wir aus dem hundertunddreizehnten Paragraphen erfahren, nicht, wie in Churhessen und Hannover, unbedingt; es wurden, wie Hr. Runde sagt, Verbesserungen versucht, im October 1814 sehen wir aber auf einmal alle alten Rechte und Staatsverwaltungsformen wiederhergestellt. Wenn das Land auch darüber nicht befragt zu werden brauchte, so mußte es doch über die Modificationen, von denen Herr Runde spricht, unstreitig zu Rath gezogen werden, wenn man nicht den Gedanken veranlassen wollte, es sey auf Uebervortheilung abgesehen. Wir bemerken jedoch in Beziehung auf die Veränderungen, daß S. 164 berichtet wird, daß im September 1814 ein neues Strafgesetzbuch eingeführt ward, wobei man das baierische Gesetzbuch zu Grunde legte. Herr Runde bemerkt, daß diesem Gesetzbuche zufolge die Strafe der Landesverweisung und Vermögenseinziehung nicht stattfindet, und daß für die persönliche Freiheit dadurch

gesorgt ist, daß jeder Verhaftete innerhalb vierundzwanzig Stunden vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden muß. Die Justiz blieb indessen mit der Administration, wie das aus der Beamteninstruction v. Sept. 1814 hervorgeht, nach wie vor verbunden. Wollte Hr. Runde die oldenburg. Verwaltung von einer recht vortheilhaften Seite darstellen, so brauchte er nur aufmerksam zu machen, welchen Mißbräuchen der Schreiber und Advokaten, der Richter und ihres sächsischen Processes und der damit verbundenen Sporteln durch die neue Ordnung in der kleinen Herrschaft Jever abgeholfen ward. Nicht so rühmlich für die vorige Regierung würde die Geschichte des Streits mit dem wunderlichen Grafen von Bentinck seyn, wenn sie etwas mehr im ganzen Zusammenhange erzählt wäre, als S. 169 geschehen ist. Auch die Wiederherstellung der Befreiungen, von denen Hr. Runde S. 170 — 171 redet, obgleich er sie rechtsbegründet nennt, gehörte zu den Schattenseiten der Regierung des vorigen Herzogs, und die Stimmung der Landleute im Herzogthum ist, wie man uns sagt, in dieser Beziehung keineswegs günstig. Sehr ausführlich spricht Hr. Runde von dem, was Oldenburg durch den wiener Congreß erlangte, nach unserer Meinung lauter verderbliche Geschenke. Birkenfeld, ein Paar Dörfer, ein leerer Titel, der neuen unnützen Aufwand nöthig machte; statt der hundert Soldaten der guten alten Zeit einige tausend, statt des kleinen einfachen Hofs ein größerer: das war Alles! Der Beitritt des Herzogs zur heiligen Allianz hätte wohl unerwähnt bleiben können, da wichtigere Dinge übergangen sind und der Herzog durch die heilige Allianz so wenig gewann, als diese durch ihn.

In Bezug auf die Finanzverwaltung erfahren wir, daß 1815 — 1818 die Kriegs- und Ausgleichungssteuer, die so ungerecht und drückend war und so viel Unzufriedenheit erregte, ganz eigenmächtig und willkührlich ausgeschrieben ward, doch ward, wie S. 179 bemerkt ist, dem Lande wenigstens öffentlich Rechenschaft abgelegt. Die Ausgleichung der Communen gegeneinander ist ungeachtet der großen Anzahl Ange-

stellter und Besoldeter im Oldenburgischen bis auf den heutigen Tag nicht beendigt, denn unsere Juristen und Beamten und ihre Schreibereien und Formen erfordern bekanntlich Zeit und Geduld! Im folgenden Paragraphen ist die Rede von der Befriedigung der Forderungen der Individuen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten an die französische Regierung. Hier zeigt sich die Verwaltung eines so edeln Regenten, als der vorige Herzog war, wieder in sehr vortheilhaftem Licht. Man vergleiche das hier Seite 180 angegebene Resultat mit dem, was in den meisten andern Staaten geschah, und man wird den Unterschied wahrnehmen. Dasselbe gilt von dem, was auf der folgenden Seite von Gefängnissen und Strafanstalten gesagt wird. Schon der Anfang klingt erfreulich: „Die französischen Contributionsgelder, heißt es, gaben auch die Mittel zur Einrichtung der Strafanstalten, welche das neue Gesetzbuch für Verbrecher erforderte.“ Weniger erfreulich ist die kurze und unbestimmte Notiz über die Abänderungen, welche im Jahre 1821 das Strafgesetzbuch erlitt. Die Justiz blieb den Juristen und Beamten nicht allein unbedingt überlassen, sondern ihrer Willkühr ward auch mehr Spielraum eröffnet. Die Nachricht von der fürstlichen Bibliothek, ihrem Lokal, ihren Fonds wird dadurch noch anziehender, daß der Gebrauch derselben so sehr begünstigt und erleichtert ist. Über die Presse dagegen scheint man im Oldenburgischen mit übertriebener Aengstlichkeit zu wachen, was doch bei dem Phlegma der Oldenburger und Münsterländer und bei der geringen Anzahl von Büchern, welche dort gedruckt werden, nicht nöthig zu seyn scheint. Wir sehen diese Aengstlichkeit an der Art, wie Herr Runde von den in Oldenburg erscheinenden oldenburgischen Blättern redet. Er gibt ihren unschuldigen Inhalt folgendermaßen an: sie seyen ein Magazin vermischter vaterländischer Aufsätze. Der Verfasser der Chronik fügt nichts destoweniger juristisch-diplomatisch-ängstlich hinzu: „deren Redaction unter das Bundes-Preßgesetz gestellt ist, durch welches die Censurfreiheit modificirt wird.“ Was in aller Welt gehen die oldenburgischen vaterländischen Angelegenheiten den Bund an?

Daß der Hr. Verfasser den Nachrichten von der Feier der Reformation einen so ausführlichen Artikel widmen mochte, wundert uns sehr, da dergleichen Feste und Feierlichkeiten jetzt so häufig sind; wir hätten ihn, den ehemaligen Präsidenten des Consistoriums, lieber von einem andern Gegenstande reden hören. Man erzählt uns nämlich, der äußere Gottesdienst werde besonders in der Marsch sehr vernachlässigt, die Kirchen seyen wenig besucht, die Besoldungen der Pfarrer durch die Zeitumstände sehr gesunken: nun hätten wir gewünscht, hier zu erfahren, was die Regierung gethan habe, um die Disciplin der Geistlichkeit zu verbessern, den Cultus zu heben, die Besoldungen der Geistlichen mit denen der sehr gut bezahlten Civilbeamten in das richtige Verhältniß zu bringen;— wir hören aber, daß gar nichts geschehen sey, und daß die Lehrer am Gymnasium in Jever noch nicht besser besoldet seyen, als sie im sechzehnten Jahrhundert waren. Damit contrastirt sehr, was wir S. 185 — 186 von der neu errichteten oldenburgischen Armee, Infanterie, Kavallerie, Artillerie, ihren Bataillons und Batterien und den nach guter alter Sitte nur gewissen Pflichtigen zur Last fallenden Zahlung von Quartier- und Service-Geld hören, wovon (was allerdings rechtsbegründet seyn mag, nichtsdestoweniger großes Unrecht ist) die Privilegirten frei sind. Auch eine Militärschule, heißt es, sey in einem zweckmäßigen Lokal, in einem eigenen Militärhause errichtet. Wäre es aber nicht viel passender, praktische Wasserbaumeister, geschickte Feldmesser, Bauconducteurs u. s. w. zu bilden, damit die neugebauten Siele und Deiche nicht, wie jetzt oft geschehen soll, einstürzen, weil man falscher Theorie folgt?

Die Geschichte der so lange verzögerten Aufhebung des Elsflether Zolls und alle Chikanen, die man anwandte, um ihn zu erhalten, ist hier S. 187 nicht nach der Wahrheit erzählt. Hr. Runde berichtet nicht als Verfasser einer Chronik, sondern als Advokat des Herzogs. Diese historische Manier soll gute Bürger bilden, allein in unsern Tagen wird dadurch gerade das Gegentheil bewirkt. In Ländern, wo die Regie-

rung im Ganzen gut ist, darf man nur unbedingt bei der Wahrheit bleiben, dann wird man Gehör finden und der Regierung nutzen. Das Posaunen und Beschönigen schadet; die getreuen Preußen, die das thun, machen sich durch ihre Manier häufig lächerlich und schaden ihrer Regierung. Dergleichen flößt in unsern Tagen Mißtrauen ein und macht argwöhnisch gegen wahres Lob. Dasselbe ist auch der Fall, wenn Hr. Runde S. 191 verschweigt, welche bedeutende Summen die Regierung gewann, als die Gemeinheiten vertheilt und uncultivirte Haiden zur Cultur verkauft wurden, und nur von ihren Schenkungen redet. Man sollte, nach dem, was er sagt, glauben, es wäre hier nur Großmuth im Spiele gewesen, durchaus kein cameralistischer Zweck und Gewinn, und doch war das ganz anders, nur gingen dabei die Unterthanen nicht ganz leer aus, wie das sonst der Fall zu seyn pflegt. Es heißt S. 191: „Die dem Landesherrn zur Verfügung vorbehaltenen Theile wurden zu Einweisungen an neue Anbauer, besonders aus der Klasse der Heuerleute (Herr Runde meint zur Miethe Wohnende oder vielmehr kleine Pächter) benutzt." Dann S. 192: „Die Gemeinheits- und Markentheilungen gaben zugleich auch das Mittel der Verbesserung der Landschulen, indem durch die für diesen Zweck vorbehaltenen Landtheile (Zuschläge) nicht nur der Platz zur Erbauung neuer Schulhäuser (wobei die bedürftigen Schulachten aus herrschaftlicher Kasse Unterstützung erhielten), sondern auch nutzbares Land für den Unterhalt der Schullehrer gewonnen wurde. Beim Deichwesen bemerken wir, daß in einem Lande, wo Leben und Güter der Einwohner von mechanischen, physikalischen und mathemathischen Kenntnissen und deren praktischer Anwendung abhängen, wo das Seewesen einen Erwerb und eine Existenz darbietet, doch wenigstens an jeder gelehrten Schule des Landes ein tüchtiger Mathematiker angestellt seyn und eine Schifffahrtschule bestehen sollte. Uebrigens finden wir über den Gewinn durch Eindeichung und den Verlust durch das Abreißen der Fluthen eine kurze, anziehende Nachricht S. 194: „Seit dem Jahre 1511 ist an der linken Weser-

seite und der Jade ein Flächeninhalt von mehr, als 6 Quadratmeilen gewonnen, während eine Quadratmeile ungefähr verloren ist." Erfreulich ist (§. 132) die Nachricht vom Wegebau in den bis dahin ganz unwegsamen Gegenden; hier erfährt man auch, daß von Oldenburg nach Delmenhorst, wo man sonst oft mit Lebensgefahr reisen mußte, eine neue Chaussee geführt ist. Dagegen scheint das, was von der neuen Städteordnung gesagt wird, sonderbar und würde in jeder andern Verbindung, als hier, ironisch seyn. Man wird erwarten zu erfahren, da alle die Dinge, deren hier erwähnt ist, vorher schon bestanden, welche neue Rechte den Bürgerschaften neu ertheilt sind, und erfährt nur durch den Ausdruck „genau bestimmt," daß die Regierung Sorge getragen habe, nicht zu viel einzuräumen. Die Stelle lautet: „In allen diesen Städteordnungen sind: der Gewinn und Verlust des Bürgerrechts — die Wahl des aus dem Bürgermeister, den Rathmännern, dem Stadtschreiber und Stadtkämmerer bestehenden Stadtmagistrats durch die Gesammtheit der Bürgerschaft — die Dienstobliegenheiten und Emolumente des Magistrats — und die Mitwirkung des Ausschusses und der Bürgerschaft — genau bestimmt."

Im hundertundsechsunddreißigsten Paragraphen kommt dann endlich doch Herr Runde auf das Geständniß, daß das Land von großen Uebeln gedrückt werde, und redet sogar vom Soldatenwesen; doch scheint es uns, als hätte er die Hauptsache nicht berührt. Diese ist: ein durchaus verkehrtes Steuersystem; die Befreiung gewisser Güter von nothwendigen Lasten und die übermäßige Belastung anderer, was freilich nach den gewöhnlichen Begriffen der Juristen rechtsbegründet ist. Dazu kommt die große Zahl juristisch gelehrter Beamten, die durch die einseitige Art ihrer Bildung oft in eben dem Grade Egoisten, auf rohen Genuß und Wohlleben mehr als auf Tugend und Pflicht bedachte Menschen werden, in welchem sie Meister ihres Fachs sind. Diese Leute sind gut besoldet; Schullehrer und Pfarrer darben, und die Letzten werden ihrer Sittenlosigkeit überlassen. Hr. Runde meint, Betriebsamkeit und Sparsamkeit allein könnten dem Lande aufhelfen; das mag

wahr seyn; er hätte aber hinzusetzen müssen, es sey daher am besten, daß man von Oben anfange, denn dadurch läßt sich das Volk nicht mehr täuschen, daß man ihm aus seinen eigenen Beiträgen ein Almosen zufließen läßt. Die Zeit ist vorüber, wo ein Haufen Bettler von Klöstern und großen Herren gefüttert ward und sich zu den Thoren derselben drängte, während die wackern Bürger ausgesogen wurden. Wir hätten daher auch S. 204 — 207 zu lesen gewünscht, wie viel Geld die Regierung hergab, als die Ueberschwemmung im Jahr 1825 so schreckliche Verheerungen anrichtete. Hr. Runde gibt die Summe des Schadens an; fast die Hälfte kam aus freiwilligen, wohlthätigen Beiträgen Fremder und Einheimischer zusammen; man sollte denken, der Regent hätte gern das Fehlende hergegeben. Man läugnet sogar, daß irgend etwas Bedeutendes geschehen sey, man klagt sogar, daß die fremden Beiträge, besonders auch die aus England, auf eine ganz sonderbare Weise vertheilt worden. Das hätte Erwähnung, hätte ein Wort der Widerlegung verdient. Statt dessen finden wir eine Bestätigung, da zwar die baare Summe der fremden Beiträge angegeben ist, statt der Angabe des Regierungsbeitrags aber nur die Phrase: Außerdem sind aus der herrschaftlichen Kasse ansehnliche Unterstützungen an Geld und Materialien, besonders zur Wiederherstellung zertrümmerter Wohnungen und Aufhelfung des gesunkenen Zustands der Unglücklichen verwandt. Sonderbar genug sehen wir unter östreichischer, preußischer, russischer Vermittlung (Tantaene molis fuit Kniphausianam condere gentem?) in Kniephausen unter dem Grafen von Bentinck einen souverän-monarchischen Staat von 2859 Seelen wie ein Gespenst des Mittelalters aus dem Grabe wieder hervorgehen, und das im Jahre 1825!! Herr Runde sagt: Die Oberhoheit über dieselbe und deren Besitzer — nämlich der Herrschaft Kniephausen — so wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen, ward auf den Regenten von Oldenburg übertragen.

Wir gehen jetzt auf ein Werk über, welches allgemeines Interesse für die gesammte deutsche Geschichte hat. Dieses

Werk ist der vierte Theil der Geschichte von Churhessen oder die Biographie Philipp's des Großmüthigen vom Herrn von Rommel. Dieses Werk, dessen Erscheinung wir schon im zweiten Bande des Archivs, S. 317, angezeigt haben, begreift einen großen Theil der allgemeinen Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts, also derjenigen Zeit, wo durch die Schwächung der Hierarchie das monarchische und aristokratische Princip in Europa verstärkt und das Volk zwar von den Banden des Aberglaubens befreit, dafür aber bald unter militärische Herrschaft gebeugt ward. Gleich der Anfang dieser Geschichte Philipp's des Großmüthigen führt uns recht in das Innere der Oligarchie, die sich in Deutschland bei dem Verfall des kaiserlichen Ansehens gebildet hatte. Wir treffen eine Minderjährigkeit und eine Vormundschaft in Hessen, und welcher Zustand bietet sich den Augen dar! Es ist allerdings eine Verfassung, aber eine solche, die schlimmer ist, als gar keine. Wer wird sich wundern, daß man die monarchische Gewalt eines Fürsten solchen Ständen vorzog, wie die sind, welche hier vorkommen? Adel, Geistlichkeit, Corporationen der Städte, ihre festgewurzelten Municipalitäten, deren Familien, Zunftgenossen, in Krämergeist erstarrte Aristokratien wie Ketten zusammenhängen und nichts Großes und Edles, nur Gemeines und Plattes emporkommen lassen, werden allein über Landesangelegenheiten zu Rath gezogen. Die Wirkung der Macht jener sogenannten Stände, die eine eigne Caste bildeten, lernt man hier aus der Geschichte der Kindheit Philipp's kennen, womit man die Geschichte von Brandenburg während des dreißigjährigen Kriegs vergleichen muß. Philipp's Mutter, die nachher den Grafen von Solms heirathet, und die Herzoge von Sachsen und die mit ihnen verbundenen verschiedenen Partheien des Adels streiten sich um die Regierung des Landes, die Anfangs Ludwig von Boyneburg gegen die Mutter und deren Freunde behauptet. Der Streit dauert indeß fort; jeder sorgt für sich und die Seinen, für das arme Volk sorgt Niemand, und der Kaiser spielt dabei die Rolle, welche in der neuesten Zeit viel passender einer gemischten

Versammlung übertragen worden. Er entscheidet und wird nicht gehört. Endlich macht es Ludwig von Boyneburg, der von den sächsischen Herzogen und vom Braunschweiger unterstützt wird, dem größeren Theil des Adels und den Bürgern der privilegirten Städte zu arg; sie hoffen von der Mutter des Kindes mehr zu erhalten, Boyneburg muß das Land räumen (1511). Die Bewunderer der Verfassungen des Mittelalters, an denen es in Deutschland nicht fehlt, werden in den Geschichten Stoff genug zu allerlei tiefen Betrachtungen finden, wir aber erschrecken, wenn wir hier lesen, wie es auch nach der Beendigung des Streits und nach Boyneburg's Vertreibung im Lande herging. Dabei stoßen wir denn auch auf Götz von Berlichingen, der aller Poesie zum Trotz nichts weiter ist, als ein starker Räuber. Die Geschichte des kühnen Zugs, den der berühmte Ritter von Franken nach Westphalen machte, um den Grafen von Waldeck zu entführen und von ihm Lösegeld zu erpressen, erzählt Herr von Rommel S. 48 auf die gewöhnliche Weise, doch berichtigt er gelegentlich in dem Notenbande S. 21 die Schreibfehler, welche der Herausgeber der Autobiographie Götzens hat stehen lassen. Wir hätten übrigens gewünscht, Hr. von Rommel hätte den Band, der die Geschichte enthält, etwas reicher mit Einzelnheiten, die er nur aus seinen eignen Noten in den Text hätte nehmen dürfen, ausgestattet, dagegen in den Noten die vielen Citate weggelassen, die uns von Einem zum Andern schicken und die üble Sitte der Philologen auch in die Geschichte einführen. Wir wollen dies durch ein Beispiel erläutern. Es ist die Rede davon, daß der Mechanismus geistlicher Ceremonien, worauf man jetzt wieder hie und da Bedeutung legt, schon vor der Reformation den Einfluß auf die Gemüther, den man ihm zuschreibt, verloren hatte. Wie anschaulich hätte Herr von Rommel dies machen können, wenn er statt der Worte, die er Seite 58 gebraucht hat, die Stelle der Chronik, die er in den Noten S. 30 anführt, in den Text aufgenommen hätte! Dort heißt es, der junge Landgraf sey oft in der Nacht aufgestanden, um auf die Jagd zu gehen, doch

habe er sich der Sitte gemäß erst die Messe lesen lassen. Aber mit welcher Andacht! Er sey oft ungeduldig geworden und habe dann dem Pfaffen zugerufen: Potz Merter, scheer dich fort mit dem Grempelwerk! Wie verderblich der Einfluß des römischen Hofs war, wie sich jede Parthei für Geld die römischen Bullen verschaffte und der arme Bauer bald von dieser bald von jener Seite gepeinigt und gedrückt wurde, weil er zwischen den widerstreitenden Bullen in die Klemme kam, das sieht man aus der Geschichte des Streits der Vormünderin Philipp's mit dem Abt von Fulda über das Stift Hersfeld. Die Geschichte der sickingischen Fehde, die Abentheuer Albrecht's von Culmbach, die Unternehmungen Grumbach's zeigen, daß der Ritter Gewalt dem Lande und der bürgerlichen Ordnung nachtheiliger waren, als Militärdespotie, die sich selbst zerstören mußte. Die Heldenthaten Sickingen's und seiner Genossen stehen, wie es uns scheint, tief unter den Heldenthaten der Generale der französischen Revolutionskriege, die uns von ihren Landsleuten bis zum Ekel gepriesen werden, denn diese stritten gegen Fremde und beraubten sie, jene verheerten ihr Vaterland und beraubten ihre eigenen Landsleute. Sickingen und die Seinigen erpreßten von dem armen Hessen unter Vermittelung des Markgrafen von Baden Vortheile aller Art von den 35,000 Gulden, welche Sickingen erhielt, bis zu den neunzig Gulden und ein Pferd für Emerich von Reifenstein.

Die Geschichte der weiteren Händel, wie sie Herr von Rommel mit steter Hinweisung auf die Urkunden genau und mit Anführung vieler einzelnen Umstände erzählt, ist für die allgemeine Geschichte von Deutschland in dieser Zeit sehr anziehend. Schade, daß Herr von Rommel durch die gewählte Methode genöthigt wird, den Faden so oft abzubrechen. Dies ist der Nachtheil der Einrichtung, daß das Werk zugleich eine chronologisch geordnete Geschichte von Hessen und eine Biographie des Landgrafen Philipp seyn soll. So wird hier die erste sickingische Fehde von der zweiten ganz getrennt, so wird die sogenannte hildesheimische Stiftsfehde nicht in ihrem

eigentlichen und innerlichen Zusammenhange erzählt, und wir sehen daher nicht, wie wir doch eigentlich sollten, daß Fürsten und Ritterschaft in Beziehung auf den Bürger- und Bauernstand ganz gleich dachten und handelten. Davon nur ein Beispiel, das wir aus einer in der 19ten Note S. 41 des Notenbandes angeführten Anekdote hernehmen wollen. Dort wird berichtet, wie Landgraf Philipp und Herzog Heinrich von Braunschweig in Wolfenbüttel zusammenkommen und wie der Herzog mit einigem Stolz auf das in der Entfernung liegende Braunschweig, bekanntlich damals eine der reichsten und freisten Städte in Deutschland, hindeutet. Der Landgraf erscheint hier einmal ohne Verschönerung und spricht aus, wie diese Herren Länder und Völker betrachteten. Er erwiedert nämlich dem Herzoge ganz naiv, er verlange eine solche Stadt nicht in seinem Lande, sie nütze ja dem Herzoge weniger, als dem Landgrafen das elende Städtchen Schwarzenborn in Hessen, das kaum hundert Bürger habe, mit denen er aber anfangen könne, was er wolle."

Die genauern Nachrichten über die Besoldung, welche Landgraf Philipp durch einen förmlichen Contrakt seinem Kanzler Feige (Ficinus) zusicherte, hätten ebenfalls nicht in der Note zurückstehen, sondern im Text hervortreten sollen. Herr von Rommel hätte durch wenige Züge und durch eine Vergleichung, die ihm selbst gewiß nicht entgangen ist, anschaulich machen können, wie viel näher sich damals, wenn von Geld und Aufwand die Rede war, die verschiedenen Stände standen, als jetzt, während sie in der Meinung durch eine weit größere Kluft getrennt waren. Wir fügen zu den vom Verfasser der hessischen Geschichte in der 20sten Note, S. 47 angeführten Beispielen zwei andere hinzu und überlassen die Folgerungen dem Leser. Wir wollen erst zwei Kanzler, dann zwei Fürsten dieser Zeit neben einander stellen. Nach Herrn von Rommel soll Philipp's Kanzler um 1519 an Gefällen jährlich 140 Gulden erhalten, dazu 3 — 4 Pferde und Knechte, alle Jahr zweimal die Hofkleidung, Futter und Mahl, Nagel und Eisen, Ersatz für ziemlichen Reisigen Schaden. Des Herzogs Heinrich

von Sachsen (in Freyberg) Kanzler erhielt fast um dieselbe Zeit nur hundert Gulden. Uebrigens sah es, nach Freydinger in Glafey's Kern der sächsischen Geschichte, freilich mit Herzog Heinrich übel aus, weil damals das neuere Finanzsystem und die Civillisten noch unbekannt waren. Churfürst Johann Friedrich oder die Wittwe des Herzogs Johann, die auf ihrem Wittwensitze in Rochlitz wohnte, halfen ihm mit Geld oder Getraide von Quartal zu Quartal aus. Wir wollen, um dieses Gemälde zu vollenden, hinzusetzen, wie die Sache am Ende regulirt ward. Der Dechant mußte mit jährlichen fünfzig Gulden und Essen und Trinken zufrieden seyn, Heinrich selbst behielt, wenn Alles abgezogen war, vierteljährlich nur fünfhundert Gulden übrig, die sein Thürknecht Michael Giebritz verwaltete, ohne Rechnung abzulegen. Noch schlimmer erging es dem letzten Grafen von Ruppin, Wichmann II., mit dem 1524 das Geschlecht ausstarb; er hatte von seinen vielen und fürstlichen Gütern nicht so viel, daß er einen Wagen nach Berlin hätte schicken können, um einen Arzt zu holen, ja, er konnte nicht hundert Gulden von der Stadt Ruppin geliehen bekommen, um sich verpflegen zu lassen. Er kam krank von der Jagd nach Hause, seine Leute ließen ihn sich ins Bette legen, heizten tüchtig ein und gaben ihm einen guten Trunk Meth, wodurch natürlich das Fieber so sehr vermehrt ward, daß er 1524 im 21. Jahre starb.

Was die letzte Fehde mit Sickingen und dessen Untergang angeht, so findet man bei Hrn. von Rommel eine reiche Nachlese zu den zahlreichen Lebensbeschreibungen und Geschichten des Mannes, der, wir wissen eigentlich nicht recht, wie, der Gegenstand vieler Lobreden geworden ist. Wir sehen bei der Gelegenheit die deutsche Verfassung in ihrer ganzen schnöden Erbärmlichkeit, auf dem Papier oder in der Theorie vortrefflich, in der Wirklichkeit verderblich! Der Churfürst von Mainz und seine Ritterschaft sind mit Sickingen verbunden, weil sie ihren Vortheil suchen; Pfalz, Trier, Hessen und ihr Adel ziehen gegen ihn, weil sie die Beute zu theilen hoffen. Von Recht und Gerechtigkeit, von Reich und Gericht ist nir-

gends die Rede: Bürger und Bauer werden bald von dem Einen, bald von dem Andern geplündert und mißhandelt. Hr. von Rommel will zwar abläugnen, daß sein Landgraf den sterbenden Sickingen nach dem Gelde gefragt habe, uns scheint aber die Autorität, worauf die Anekdote beruht, zuverlässig genug, auch dächten wir, es wäre in einer Geschichte der Landgrafen von Hessen nichts so sehr Auffallendes, erst nach dem Gelde und dann nach dem Uebrigen zu fragen. Wir wollen indeß nicht unbemerkt lassen, daß damals nicht blos am Rhein, sondern überall in Deutschland noch der Grundsatz galt, daß Rauben und ritterlich Leben unzertrennlich seyen. Wir finden, um dies durch ein anderes Beispiel zu erläutern, fast um dieselbe Zeit, als Sickingen gegen drei Fürsten kämpft, einen Herrn von Minkwitz, der in der Lausitz hauset, mit sechzig Reitern auf einer Expedition gegen den Bischof von Lebus, die der Götzischen gegen Waldeck ziemlich ähnlich ist. Minkwitz will den Bischof in seiner Residenz Fürstenwalde überfallen; er rettet sich; die Burg, der Dom, die Bürgerhäuser werden geplündert. Der Bischof wendet sich nun an den Churfürsten von Brandenburg, der das Land aufbietet. Gegen ein Häuflein von sechzig Mann werden sechstausend Reiter und vierzehntausend Fußgänger versammelt – und doch endet Alles in einem Scherz: Minkwitz selbst geht nach Berlin, wird zur Tafel gebeten und macht aus der ganzen Sache einen schlechten Spaß mit den Pfaffen, den der Churfürst vortrefflich findet. Die armen Leute, die dabei zu Grunde gegangen sind, mögen zusehen, wie sie fahren. Wir haben diesen Minkwitz ausdrücklich gewählt, weil er, wie Sickingen, die lutherische Lehre vortrefflich benutzte, um seine Nachbarn und die Geistlichen mit einigem Schein des Rechts zu plagen. Wir finden bei Herrn von Rommel eine Correspondenz des Landgrafen mit seinem Schwiegervater Georg von Sachsen, die diesen Minkwitz angeht. a)

---

a) Unsere Leser werden es uns gewiß Dank wissen, wenn wir ein

Wie vortrefflich hätte Herr von Rommel die Geschichte des Bauernkriegs mit der Darstellung der Verhältnisse der Fürsten und der Ritterschaft zur eigentlichen Volksmasse, wie sich dieses Verhältniß in den vorher erwähnten Geschichten zeigt, verbinden können. Wie vollständig wäre dann das Gemälde einer Zeit geworden, wo gesunder Verstand und Fanatismus, Kraft und Rohheit, Freiheitsliebe und Barbarei recht grell in Worten und Thaten erscheinen, wo tolle Freiheit, wie immer, Unterjochung und Beamtenherrschaft herbeiführt! Wir haben zwar eine sehr bekannte Geschichte des Bauernkriegs, der Verfasser derselben gehört aber keineswegs zu den Schriftstellern, von denen man sich gern über die Menschen belehren läßt; dazu fehlt ihm Ernst und Tiefe; doch hat Spittler in der Geschichte von Würtemberg nach seiner Art mit wenigen, aber sichern Zügen den Zustand der armen Bauern und ihre Verlassenheit dargestellt. Die gebildeten Stände waren mehr oder weniger an den Adel geknüpft, und die Bauern zeigten sich wild und roh. Aus Spittler und aus dem, was Hr. von Rommel vorbringt, wird man leicht erkennen, warum die deutsche Aristokratie, gegen welche sich die Bauern erhoben, einen so leichten Sieg erhielt: sie war damals wenigstens noch

---

Stück der Antwort des Landgrafen aus den von Herrn von Rommel mitgetheilten Urkunden Nr. 2, S. 3 abdrucken lassen. — Zum andern, heißt es da, wie Ew. Liebden mir zuschreibt und zuschickt den Handel mit Nickel von Minkwitz betreffend, das habe ich gelesen und vermirk Ew. Liebden ernstlich im Handel. Nun wäre ich wohl geneigt als billig Ew. Liebden darin zu willfahren; aber es hindert mich darin drei Ursach. Die Erste ist die, daß ich habe zugesagt etlichen Fürsten, Grafen und Edellewthen Minkwitz nicht zu manen, das andere, so besorge ich, er möchte mir nit halten us Ursach, dieweil er sich vor Euer Liebden besorgen muß, zum dritten vermirk ich, daß die Ursach, die mir Euer Liebden zugeschickt hat, nichts anders ist, denn Nonnen und Mönchauslauffen und die geistlich Jurisdiction betreffend und die deutsch Meß. Nun thue ich jetzo ein Schreiben, das ich wohl weiß, das Euer Liebden erzürnt und ein mißfallen daran haben wird.

folgen, doch treffen wir in dem Urkundenbuche sogleich auf ein wichtiges Actenstück, das hier zum ersten Mal gedruckt erscheint. Dieses ist die von Kaiser Karl V. am 23. März 1526 in Sevilla ausgestellte, mit einem Credenzbriefe für den Bischof von Eichstädt versehene Instruction an Bischof Wilhelm von Straßburg über die Ausrottung der lutherischen Lehre. Was des Landgrafen Benehmen in der Reformation angeht, so glauben wir zwar, was sein Biograph nicht allein erzählt, sondern auch durch Actenstücke beweißt, daß die Kirchengüter in Hessen besser, als in vielen andern deutschen Staaten und besonders besser, als die seit 1790 in Deutschland eingezogenen geistlichen Güter verwendet wurden, auch die Bescheidenheit des Landgrafen, die neue Lehre nicht zu einer Vermehrung seiner fürstlichen Gewalt, zur Herrschaft über die Gewissen und zur Beschränkung der Freiheit der Rede, deren die Geistlichkeit genoß, nutzen zu wollen, ist lobenswerth; doch war Philipp klug genug, bei jeder Gelegenheit seinen persönlichen Vortheil nicht aus der Acht zu lassen. Gewann er doch seinem eignen Sohn das Geld im Spiel ab und gab nichts heraus, wenn dieser gleich seinen Bruder darüber gewaltsam beraubte.

Was Philipp und die Fürsten überhaupt an Rechten gewannen, wie nach Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit das hierarchische Princip rein monarchisch ward, wie die römischen Juristen seitdem vollends Justinian's byzantinische Gewalt einführen halfen, weiß jedermann. Vieles, was auf die Vermehrung der Fürstengewalt Bezug hat, berührt Herr von Rommel S. 156. In der zweiundvierzigsten Note wird in dieser Beziehung zuerst genau angegeben, wie die ganze geistliche Gerichtsbarkeit in Hessen (sie begriff aber einen sehr bedeutenden Theil der bürgerlichen Verhältnisse) vor der Reformation in der Gewalt auswärtiger geistlicher Herren war und besonders von Mainz und Paderborn ausgeübt ward.

[illegible] der Gelegenheit bemerkt der Biograph des Landgrafen [illegible]: Merkwürdig bleibt es immer, daß alle diese geist- [illegible] Fürsten, die zusammen mit Fulda und Hersfeld den

Landgrafen umschlangen, Anfangs so wenig Miene machten, ihre Diöcesangewalt zu behaupten, besonders wenn man bedenkt, welche Kämpfe andere um diese Zeit zu bestehen hatten. Uebrigens ist in Hessen — Hr. v. Rommel mag es uns nicht übel nehmen—Philipp's Grundsatz von väterlicher Herrschaft über das Volk, wie man das zu nennen pflegt, auch in der kirchlichen Einrichtung sichtbar. Da ist es ganz anders, als in der Pfalz; Philipp ist Lutheraner, wo es zu regieren gilt, was er auch immer von der Abendmahlslehre denken mag. Die Sprengel der Superintendenten waren Oberämter, und einen Theil der kirchlichen Gesetzgebung zieht er auch an sich, wenngleich unter einem sehr guten Grund und zum Vortheil der Kirche selbst. Wir reden nur von der Thatsache. Philipp selbst sagt, er wolle sich der Sache annehmen, um zu verhindern, daß die bisher friedlich und dankbar genossene christliche Freiheit nicht zum Muthwillen gezogen und von vorwitzigen angehenden Predigern und unruhigen, stolzen Köpfen zu Spaltungen mißbraucht werde. Dazu gehört dann die lange Note 45, die man in dem Notenbande nachlesen muß. Wir wollen nicht läugnen, daß die Verfügungen gut seyn mochten, bürgerliche Freiheit und Volksrechte litten aber, die Beamtendespotie des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts ward auf eine Fürstenmacht gegründet, die im sechzehnten entstanden war, als der Clerus seine Selbstständigkeit verlor und nichts an die Stelle gesetzt ward. Auch der Adel ging nicht leer aus; das Volk erhielt — Almosen, die von fürstlichen Beamten abhingen.

Was den Adel angeht, so erwähnt Herr von Rommel S. 162 — 163, wie der fromme Zweck der Klöster zu seinem Besten gewendet ward, weil größten Theils adelige Familien Stifter der Klöster gewesen. Es wird dort die Errichtung eines gemeinen Kastens aus den Einkünften der Klöster beschlossen, aus welchem unter Aufsicht von vier Commissarien des Adels aus Ober- und Niederhessen und der landgräflichen Räthe wenigstens acht arme adelige Personen alljährlich jede mit zweihundert Gulden, wenn es die Einkünfte erlaubten,

folgen, doch treffen wir in dem Urkundenbuche sogleich auf ein wichtiges Actenstück, das hier zum ersten Mal gedruckt erscheint. Dieses ist die von Kaiser Karl V. am 23. März 1526 in Sevilla ausgestellte, mit einem Credenzbriefe für den Bischof von Eichstädt versehene Instruction an Bischof Wilhelm von Straßburg über die Ausrottung der lutherischen Lehre. Was des Landgrafen Benehmen in der Reformation angeht, so glauben wir zwar, was sein Biograph nicht allein erzählt, sondern auch durch Actenstücke beweist, daß die Kirchengüter in Hessen besser, als in vielen andern deutschen Staaten und besonders besser, als die seit 1790 in Deutschland eingezogenen geistlichen Güter verwendet wurden, auch die Bescheidenheit des Landgrafen, die neue Lehre nicht zu einer Vermehrung seiner fürstlichen Gewalt, zur Herrschaft über die Gewissen und zur Beschränkung der Freiheit der Rede, deren die Geistlichkeit genoß, nutzen zu wollen, ist lobenswerth; doch war Philipp klug genug, bei jeder Gelegenheit seinen persönlichen Vortheil nicht aus der Acht zu lassen. Gewann er doch seinem eignen Sohn das Geld im Spiel ab und gab nichts heraus, wenn dieser gleich seinen Bruder darüber gewaltsam beraubte.

Was Philipp und die Fürsten überhaupt an Rechten gewannen, wie nach Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit das hierarchische Princip rein monarchisch ward, wie die römischen Juristen seitdem vollends Justinian's byzantinische Gewalt einführen halfen, weiß jedermann. Vieles, was auf die Vermehrung der Fürstengewalt Bezug hat, berührt Herr von Rommel S. 156. In der zweiundvierzigsten Note wird in dieser Beziehung zuerst genau angegeben, wie die ganze geistliche Gerichtsbarkeit in Hessen (sie begriff aber einen sehr bedeutenden Theil der bürgerlichen Verhältnisse) vor der Reformation in der Gewalt auswärtiger geistlicher Herren war und besonders von Mainz und Paderborn ausgeübt ward. Bei der Gelegenheit bemerkt der Biograph des Landgrafen mit Recht: Merkwürdig bleibt es immer, daß alle diese geistlichen Fürsten, die zusammen mit Fulda und Hersfeld den

Landgrafen umschlangen, Anfangs so wenig Miene machten, ihre Diöcesangewalt zu behaupten, besonders wenn man bedenkt, welche Kämpfe andere um diese Zeit zu bestehen hatten. Uebrigens ist in Hessen — Hr. v. Rommel mag es uns nicht übel nehmen — Philipp's Grundsatz von väterlicher Herrschaft über das Volk, wie man das zu nennen pflegt, auch in der kirchlichen Einrichtung sichtbar. Da ist es ganz anders, als in der Pfalz; Philipp ist Lutheraner, wo es zu regieren gilt, was er auch immer von der Abendmahlslehre denken mag. Die Sprengel der Superintendenten waren Oberämter, und einen Theil der kirchlichen Gesetzgebung zieht er auch an sich, wenngleich unter einem sehr guten Grund und zum Vortheil der Kirche selbst. Wir reden nur von der Thatsache. Philipp selbst sagt, er wolle sich der Sache annehmen, um zu verhindern, daß die bisher friedlich und dankbar genossene christliche Freiheit nicht zum Muthwillen gezogen und von vorwitzigen angehenden Predigern und unruhigen, stolzen Köpfen zu Spaltungen mißbraucht werde. Dazu gehört dann die lange Note 45, die man in dem Notenbande nachlesen muß. Wir wollen nicht läugnen, daß die Verfügungen gut seyn mochten, bürgerliche Freiheit und Volksrechte litten aber, die Beamtendespotie des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts ward auf eine Fürstenmacht gegründet, die im sechzehnten entstanden war, als der Clerus seine Selbstständigkeit verlor und nichts an die Stelle gesetzt ward. Auch der Adel ging nicht leer aus; das Volk erhielt — Almosen, die von fürstlichen Beamten abhingen.

Was den Adel angeht, so erwähnt Herr von Rommel S. 162 — 163, wie der fromme Zweck der Klöster zu seinem Besten gewendet ward, weil größten Theils adelige Familien Stifter der Klöster gewesen. Es wird dort die Errichtung eines gemeinen Kastens aus den Einkünften der Klöster beschlossen, aus welchem unter Aufsicht von vier Commissarien des Adels aus Ober- und Niederhessen und der landgräflichen Räthe wenigstens acht arme adelige Personen alljährlich jede mit zweihundert Gulden, wenn es die Einkünfte erlaubten,

mit dreihundert versehen werden sollten. Fünfzehn andere geschickte und nothdürftige Männer aus dem Adel übernahm der Landgraf jährlich mit Fruchtgefällen zu unterstützen, daß sie sich in Rüstung erhalten und ihre ritterliche Bestimmung erfüllen könnten. Wir wollen zu dieser Stelle nur zwei Nachrichten hinzusetzen; das Verhältniß der Religion zur Politik in diesen Verfügungen wird daraus von selbst hervorgehen. Der Bauernstand, aus dem die meisten der sieben- bis achthundert Mönche der hessischen Klöster genommen wurden, erhielt keine Aussicht statt der verlornen für seine Kinder wieder, als in den stehenden Heeren, und hier hatten sie keinen Anspruch auf Gleichheit, wie in den Klöstern. Sie standen unter Offizieren, die nur aus dem Adel genommen wurden. Wenn man ferner von den zweihundert oder dreihundert Gulden aus geistlichen Kassen an arme Adelige, die dafür keine Verpflichtung haben, gelesen hat, so fühlt man doppelten Unwillen, daß die Besoldung des ersten Predigers in Kassel nur 110 Gulden, die des Rectors 40, der Schulcollegen nur 20 beträgt. Erfreulich ist, was S. 179 — 181 vom Kloster Haina und der edlen Verwendung der den Mönchen entrissenen Güter gesagt wird. Dagegen zeigt freilich gleich die folgende Seite 182 eine neue Schattenseite des Helden der Geschichte. Es gilt dort der Erwerbung von Helmarshausen. Bei der Gelegenheit sieht man, wie die Fürsten zu manchen Rechten gekommen sind, und dies muß man wissen, wenn man den Streit, welcher in unsern Tagen über diese Rechte geführt wird, richtig beurtheilen will. Ueber die Stiftung, die ersten Schicksale, die Lehrer der Universität Marburg scheint der Biograph etwas gar zu ausführlich zu seyn und besonders zu freigebig mit Namen und Anführung von Büchern; vielleicht hat uns indessen Herr von Rommel durch viele Besonderheiten in den Noten für einiges gar zu Allgemeine und Unbestimmte im Text entschädigen wollen. So wissen wir z. B. nicht, ob der Ausdruck, daß Johann Oldendorp der Vorgänger des Hobbes in den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts gewesen sey, als Lob oder als Tadel

zu verstehen sey; ebensowenig erklärt er, wie er seine Behauptung, daß die großen römischen Juristen in Marburg Geschäftsmänner und Bekämpfer des Despotismus gebildet hätten, durch die hessische Geschichte zu rechtfertigen im Stande seyn würde.

Im vierten Hauptstück handelt Herr von Rommel von dem vorgeblichen Bündniß gegen die Protestanten, welches Otto von Pack dem Landgrafen entdeckt hatte, von dem aber Niemand, als er und Philipp, etwas wissen wollte. Man findet gleich im Anfange des Abschnitts dasjenige zusammengestellt, was eine solche Verbindung wahrscheinlich macht, von der Möglichkeit zur Wirklichkeit ist aber ein weiter Raum, den Pack's Urkunde schwerlich ausfüllen kann. Die meisten neuern Schriftsteller, auch Eichhorn, erklären sich gegen Pack, Hr. von Rommel nimmt ihn in Schutz. Wenn übrigens des Landgrafen Uebereilung und Heftigkeit bei der Nachricht von dem Bunde nicht zu läugnen ist, so muß man doch bedauern, daß die Theologen den Churfürsten von Sachsen vom Losschlagen zurückhielten. Es wäre freilich Unrecht geübt worden, der Erfolg wäre aber glänzend gewesen, es hätte bei der damaligen Stimmung des Volks in Deutschland mit dem Papismus ein Ende gehabt, und von Moral ist ja in der Politik nie die Rede. So kräftig und würdig der Landgraf in der langen Streitigkeit, die Otto von Pack veranlaßte, auch erscheint, so wird man doch wünschen, daß er entweder die Sache gewaltsam durchgeführt oder auch die Rüstungskosten verschmerzt hätte, daß also von den Bischöfen von Bamberg, Würzburg, Mainz kein Geld wäre erpreßt worden; auch macht es ihm wenig Ehre, daß er den unglücklichen Otto von Pack nicht in Schutz nahm, da er doch allein Schuld war, daß die Sache laut wurde, denn er allein hatte durch die Lockung seines Geldes den Mann zu der Untreue oder Prellerei bewogen. Neue Aufschlüsse über diese viel behandelte Geschichte hat der Biograph Philipp's nicht beigebracht; wir wünschten überhaupt, daß er sich über die Religionshändel kürzer gefaßt hätte.

Da einmal von theologischem Gezänk die Rede ist, so dürfen wir ein Actenstück nicht unerwähnt lassen, das uns eine Scene zwischen zwei Reformatoren recht lebendig vor die Augen bringt. Bei Gelegenheit des merkwürdigen Religionsgesprächs in Marburg um 1529, wo man den Streit über die Abendmahlslehre zwischen den Wittenbergern und Schweizern ausgleichen wollte und ihn, wie das vorauszusehen war, ärger machte, theilt uns Herr von Rommel aus der Handschrift einen sehr partheiischen, darum aber nicht weniger naiven Bericht eines Baslers mit, den man Note 85, Seite 223 findet. Die Partheilichkeit des Zuschauers, von dem die Nachricht herrührt, muß man kennen, um weniger befremdet zu seyn über den Schatten, der dabei auf Luther fällt. Es heißt dort: „Nachdem Luther einige gemeine Beispiele, daß man z. B. selbst Holzäpfel auf Gottes Befehl essen müsse, ohne zu fragen, warum, angeführt und jede Allegorie verworfen hatte, sagt Zwingli: Dazu vermahnen wir euch auch, daß ihr Gott die Ehre gebt und von Eurer petitione principii abstandet. Wir werden das Wort Johannis VI nit so ring von Handen geben, da man eine klare Erläuterung hat vom waaren essen des Leibes Christi und Trinken seines Bluts und werdet ihr Herr Doctor mir anders müssen singen. Luther: Ihr redet aus Verbuest und Haß! Zwingli: Ich frag' euch, ob nit Christus Johannis VI den Unwissenden habe wollen auf ihr Fragen Bericht geben. Luther: Herr Zwingli, ihr wollends überboldern, das Ort Johannis VI dient hieher nicht. Zwingli: Nein, nein, das Ort bricht euch, Herr Doctor, den Hals. Luther: Rhumet euch nit zu sehr, ihr sind in Hessen nit in Schweiz. Man bricht nit also die Hals (fing an, sich dieser Worte sehr zu beklagen). Zwingli: Im Schweizerlande hält man auch gut Gericht und bricht man niemand die Häls wider Recht. Es ist aber bei uns eine Landsart also zu reden, wenn wir verstehen, einer habe eine verlorne Sach und werd nichts schaffen, sondern underliegen: als auch die lehr Christi Johannis VI die eure underthut u. s. w. Der Fürst (Philipp) redt selbs dazu, der Doctor sollte diese Art zu reden

nit so hoch aufnehmen. Hiemit endet sich das Gespräch vor Vormittag. Nach Mittag verlas Zwingli aus Lutheri Postill und aus den Annotationibus Melanchthonis die Auslegung der Worten Christi, das Fleisch ist nicht nutz u. s. w., welche aller Dingen lauten wie Zwingli und Oecolampadii Auslegung."

In den folgenden Geschichten der augsburgischen Confession und des schmalkaldischen Bundes würden wir am liebsten gesehen haben, daß nur Philipp's Betragen und der Charakter, den er zeigte, hervorgehoben wäre, und der Contrast zwischen dem zähen, dem langsamen, dem pedantischen Gange der andern deutschen Fürsten und Städte und den raschen, entschlossenen, durchgreifenden Entschließungen des Landgrafen nachgewiesen wäre. Das fünfte Kapitel beginnt mit einer Apologie der Anmaßungen der deutschen Fürsten, die ganz gut klingt; nichtsdestoweniger bleibt ausgemacht, daß diese Usurpation, diese militärische Gewalt der Herren über wenige Quadratmeilen, oft nur über ein Paar Dörfer, unsere Nation um Selbstständigkeit und Freiheit gebracht und die armselige Politik und Polizei veranlaßt hat, deren Folgen wir noch immer empfinden. Dinge, die unter gewissen Umständen keiner Entschuldigung bedürfen und unter andern durchaus nicht entschuldigt werden können, durch Sophismen zu beschönigen, ist freilich Sitte unserer Zeit, das reizt und neckt aber mehr, als es besänftigt. Dasselbe gilt von der Politik des Landgrafen, welche undeutsch und nachtheilig war, da er unablässig die Franzosen und Engländer in die deutschen Angelegenheiten zog. Luther hatte ganz Recht, wenn er wollte, daß die Deutschen ihre Streitigkeiten unter sich allein ausmachen sollten. Was man auch von Karl V., seiner spanischen Polizei und Politik und seiner römischen Religion halten mag, so ist doch unverkennbar, daß er die Ehre der Nation kräftig gegen das Ausland vertheidigte, während wir aus der Biographie des Landgrafen sehen, daß dieser mit Dänemark, Frankreich und England unablässig unterhandelt, bis im Mai 1532 wegen der Wahl Ferdinand's zum römischen König zwi-

schen Sachsen, Hessen, Baiern und Frankreich und England ein Bund abgeschlossen wird. Der blutige und bigote Tyrann Heinrich VIII. schickte Cranmer nicht, wie S. 295 berichtet wird, nach Deutschland, um mit den Protestanten zu unterhandeln, es galt seiner Ehescheidung. Das Gutachten der Marburger, welches in der 99sten Note angeführt wird, macht der Facultät, die es ertheilte und auf ihres Landgrafen Politik keine Rücksicht nahm, viel Ehre. Auch mit Johann Zapolia wird unterhandelt, worüber man die Nachrichten Note 100 gesammelt findet. Die guten Deutschen in ihrer Geschäftigkeit ahnen gar nicht, daß man sich überall über sie lustig macht, sogar in Ungarn! Der schmalkaldische Bund, der für seinen eigentlichen Zweck ganz fruchtlos war, erfreute die Franzosen und andere Feinde der Nation, er schwächte Deutschland, ohne den Protestanten viel zu nützen. Der Biograph des Landgrafen hat im Text selbst recht gut angedeutet, daß dieser Bund zu jenen Kanzleierpeditionen und Schreibereien gehörte, die noch bis auf den heutigen Tag unserer Nation so verderblich sind.

In jenen Zeiten, wie in den unsrigen, ist nichts seltner in Deutschland, als ein Mann, der von Pedanterie und Schwäche auf gleiche Weise frei ist, der über die Form das Wesen nicht vergißt; darum stehen Philipp und später Moritz von Sachsen so ganz ausgezeichnet da. Sie handelten, die Andern redeten und rüsteten. Das zeigt sich, als man lächerlicher Weise den Pabst und die Protestanten, Freiheit und Sklaverei des Geistes durch eine gerechte Mittelstraße auf einem sogenannten Concilium vereinigen will, wo besonders Philipp der spanischen und italienischen Verschmitztheit und dem östreichischen Phlegma seine kräftige Rede und seine drohende Stellung entgegensetzt. Es zeigt sich aber noch mehr bei der Wiedereinsetzung Herzog Ulrich's von Würtemberg. Die genaue Beschreibung der Rüstungen Philipp's, sowie das Einzelne des Zugs aus Hessen nach Würtemberg gibt eine recht anschauliche Kenntniß des Kriegswesens jener Zeit, und wir lernen daraus zugleich, was Philipp hätte ausrichten können, wenn er, als

sich später Karl gegen den Pabst zur Unterdrückung der Protestanten verbindlich machte, zu rechter Zeit, nicht als Feldherr des schmalkaldischen Bundes, sondern als Protestant die Waffen gegen den papistischen Kaiser ergriffen und das Volk mit sich vereinigt hätte. Wäre dies geschehen, so hätte Philipp die Ehre der deutschen Nation und die Freiheit des Gedankens und der Rede aus der Gewalt Oestreichs, des Pabsts und der Spanier gerettet, wie Friedrich II. von Preußen sie mit den Waffen gegen Rußland, Oestreich und Frankreich vertheidigte. Die Nachricht dagegen, welche Herr von Rommel S. 322 gibt, daß Philipp, als Enkel der weisen Mechtildis, Ulrich von Würtemberg schon um 1519, also lange vorher, ehe er Protestant geworden war, habe wieder einsetzen wollen, gereicht dem Landgrafen bei der Nachwelt nicht zur Ehre, da man weiß, daß Ulrich als Tyrann und als Verbrecher vertrieben war. Ebensowenig wird man es loben können, daß er sich zur Wiedereinsetzung Ulrich's gerade mit Herzog Heinrich von Braunschweig verband. Wenn Luther die Wiedereinsetzung Ulrich's Anfangs nicht billigt, so geschah das, weil Ulrich's Charakter und Herzog Heinrich's Beistand keine frohen Hoffnungen erwecken konnte; wenn er später anders urtheilte, so kam das wahrscheinlich daher, daß Ulrich's Erbe Christoph den Händen des Kaisers entkommen war und zu ganz andern Erwartungen berechtigte, als Ulrich selbst.

Bei der Gelegenheit treffen wir auf eins der anziehendsten Stücke im ganzen Buche, auf die Erzählung von der Zusammenkunft Philipp's mit König Franz I. von Frankreich, S. 334 — 343. Welche Verachtung mußten die Ausländer gegen eine Nation fassen, die von ihren besten Fürsten auf diese Weise vertreten wurde, wie hier der Landgraf seine Hessen und am Ende gar die ganze protestantische Parthei im Reiche vertritt! Man sieht hier, daß sich die Franzosen schon damals der deutschen Fürsten als Werkzeuge bedienten, und daß diese sich nicht schämten, gleich den afrikanischen Hordenführern ganz gemein bettelhaft aufzutreten. Einige Entschuldigung kann man freilich daher nehmen, daß die Verhält-

nisse überhaupt ganz anders waren, als in unsern Tagen, daß daher die Begriffe von Ehre beim Geben und Nehmen es auch seyn mußten. In dieser Beziehung verweisen wir auf die 115te Note, wo Herr von Rommel auf die von ihm gefundenen Quellen im kassel'schen Archiv aufmerksam macht. Wir wollen nur einen Punkt berühren, der unsere Meinung mit den Worten des Biographen erläutern wird. Er sagt S. 343: „Der Landgraf, für einen Fürsten Krieg führend, welcher weder Geld, noch Credit hatte, sprach auch andere Fürsten an." Jetzt merke man, auf welche Weise das geschieht! Christian, Herzog von Holstein, Erbe von Dänemark, der den Schutz des Landes Hessen übernahm und dem Landgrafen seinen ganzen Marstall anbot, sandte ihm 10,000, Lüneburg 4000, Mansfeld 1000 Gulden; Trier und Henneberg gaben Büchsenmeister, Pfalzgraf Ruprecht von Zweibrücken einen Hengst, Albrecht von Preußen einen Wallach! Da sieht man die fürstliche Großmuth! Johann Zapolia gab gar nur freundliche Briefe; ein Straßburger Kaufmann war großmüthiger, als alle die ritterlichen Herren. Es heißt hier: Die Stadt Straßburg, um ein Darlehn von 20,000 Gulden ersucht, entschuldigte sich mit der Weitläufigkeit ihres Geschäftsganges. Als aber der Landgraf bei einem straßburgischen Kaufmann (Konrad Johann) eine gleiche Summe gegen fünf Procent borgen wollte, antwortete dieser, daß er um Philipp's willen nur vier Procent nehme. Wie verstanden aber die Adeligen und Geistlichen die augenblickliche Verlegenheit des Landgrafen zu nutzen! Es heißt a. a. O.: Zwölftausend Gulden gab ihm der Erzbischof und das Domcapitel von Trier gegen seinen Antheil an der Grafschaft Diez, dreitausend der Landkommenthur zu Marburg gegen die Hälfte von Kirchheim. Ob bei der Erzählung des Zugs nicht besser und passender wenige Namen genannt wären, um sie der Vergessenheit zu entreißen, als so gar viele, die niemand, als vielleicht irgend ein Sprößling der Familie, hier sucht, beruht auf der richtigen Deutung des bekannten hesiodischen Verses. Nächst Philipp war Wilhelm von Fürstenberg bei Ulrich's Einsetzung am thätigsten,

der gehörte aber Franz I. auf dieselbe Weise an, wie die bekannten Fürstenberge des siebzehnten Jahrhunderts Ludwig XIV. Uebrigens waren zwanzigtausend Mann, welche Philipp nach Würtemberg führte, für die Geldmittel, die ihm zu Gebot standen, eine recht bedeutende Macht. Wir halten uns bei der etwas gar zu genauen Beschreibung des Treffens bei Lauffen nicht auf und glauben, daß auch Herr von Rommel sich hätte kürzer fassen können.

In Beziehung auf den Tractat von Kadan, wodurch die ganze würtembergische Sache ausgeglichen ward, wo man aber, um eine gerechte Mitte durch Unterhandlung hervorzubringen, Würtemberg, ohne die Stände zu fragen, zum Afterlehn von Oestreich machte, hat Herr von Rommel in den Noten 126 und 127 ein für die Sittengeschichte und den Charakter der Reformationszeit recht anziehendes Actenstück eingerückt. Dies ist ein Brief des Landgrafen an seine Schwester, der, ganz abgesehen von dem Zweck, wofür ihn der Biograph brauchen will, Werth und Wichtigkeit hat. Aus den Noten 129—131 sieht man übrigens, was das für ein Mann war, der wieder eingesetzt wurde. Es würde uns fast Ironie scheinen, daß von diesem Ulrich, der gleich den Bourbons im langen Exil nichts gelernt und nichts vergessen hatte, gerühmt wird, er habe ein richtiges Gefühl seiner Fürstenwürde gehabt, wenn dies nicht in Kassel geschrieben wäre und wenn man nicht wüßte, daß sich dort im ganzen achtzehnten Jahrhundert und im neunzehnten, solange es möglich war, dieses richtige Gefühl auf dieselbe Art geäußert habe, wie hier am Ende der 131sten Note berichtet wird, daß es sich bei Ulrich von Würtemberg äußerte. Dieser seine Würde richtig fühlende Fürst bestürmt nämlich den König von Frankreich unaufhörlich gleich einem ungestümen Bettler um 25,000 Kronen und schämt sich nicht, auch den hessischen Marschal zu dieser Bettelei zu gebrauchen, bis ihm endlich der König antwortet, „da er 50000 Kronen geschenkt erhalten, müsse er sich damit genügen lassen, daß er des Königs Freund und Diener bleibe.“ Die armen Würtemberger bezahlen dafür,

daß sie einen Tyrannen wieder erhalten, der indessen ein Tölpel geworden ist, hundertundfünfzigtausend Gulden!!

Wenn sich Philipp nachher gegen die Wiedertäufer in Münster gebrauchen läßt, so übereilt er sich offenbar dabei, weil der Vortheil des Siegs über die Fanatiker ganz in den Händen der katholischen Parthei blieb. Wenn übrigens Hr. v. Rommel S. 398 — 399 seinen Fürsten wegen der weisen Verordnungen rühmt, die er in seiner väterlichen Weisheit erlassen habe, so hat diese Sache doch auch eine andere Seite. Kein Volk ist in seinen Sitten, seinen Gewohnheiten, seinen Einrichtungen so gehindert und durch Pedanten und Schulweise aller Art so sehr überall gehemmt, gestoßen, mißhandelt worden, als das deutsche! Jeder Duodezregent machte, wie es ihm einfiel, mit Hülfe von ein Paar Pedanten, die die Gesetze ausfertigen mußten, Verordnungen über alles Mögliche. Selbst die Familienangelegenheiten blieben nicht verschont: man konnte sich nicht regen oder bewegen, ohne auf irgend eine Verordnung zu stoßen, die heute gemacht und morgen wieder abgeschafft wurde. Wie kann doch Herr von Rommel es loben, wenn sein Held mit Hülfe eines oder des andern eingebildeten Weisen über alles nur Erdenkliche Verordnungen gibt? Kleider und Wirthschaft, Häuserbau und Gewerbe, Branntweinbrennen und Hopfenbau, Handwerke und Handel, jede Kleinigkeit wird von oben her geleitet; — ist dies nicht der Anfang jener unerträglichen Herrschaft und jener, Gott vergebe ihnen den Namen! väterlichen Gewalt, die einen Herzog von Modena, einen Don Miguel auszeichnen? Wenn daher der Biograph in der 137sten Note eine etwas genauere Auskunft über die Verordnungen gibt, welche Philipp erlassen hat, als hätte er ein Recht, das ganze Leben seiner Hessen zu ordnen und sie wie ein Regiment Soldaten oder wie Züchtlinge auf seine Weise sittlich, fleißig, reinlich, betriebsam, glücklich zu machen, so ist das für die Sittengeschichte der Zeit sehr anziehend, sehr wenige unter uns werden aber beistimmen, wenn der Biograph sagt, man fände dort eine merkwürdige Reihe tief eingreifender Verordnungen und Gesetze,

welche noch jetzt als Urkunden seltner Regentenweisheit dem Geschichtsforscher, wie dem Staatsmann, gleich belehrend wären. Wie leicht ist es, von seinem Zimmer aus über alles Mögliche Verordnungen zu erlassen, zu gebieten und zu verbieten! Die Willkühr und Anmaßung der sich weise dünkenden Gelehrten, mit deren Hülfe diese Verordnungen gemacht sind, erkennt man überall. Es ist damit am Ende, wie mit Philipp's Erlaubniß, daß man sich über die Beamten beschweren dürfe. Herr von Rommel sagt ganz naiv: Doch durfte dabei die Stufenleiter der Vorgesetzten nicht übergangen und keine Bittschrift ohne Unterschrift und Bezeugniß der Beamten, warum sie dem Bedrängten nicht helfen konnten, dem Fürsten selbst eingereicht werden. Dazu kam, daß sich der Landgraf und seine Ritterschaft S. 403 so vortrefflich über die Besteuerung der erwerbenden Klassen vereinigen, ohne daß es ihnen auch nur einfällt, neue Lasten durch die Gewährung neuer Rechte erträglicher zu machen.

Die Geschichte des sogenannten schmalkaldischen Kriegs oder der Händel der Protestanten mit Karl V., welche die Erbärmlichkeit der deutschen Bündnisse ans Licht brachte, hat Hr. v. Rommel ausführlich erzählt. Der Schluß der 139sten Note hat uns wahrhaft erschreckt, wir wagen daher kaum zu bemerken, daß uns die Mittheilungen in der 140sten Note, als da ist die Lagerordnung und dergleichen, nicht würdig scheinen, ans Licht gezogen zu werden. In der 139sten Note meint Hr. von Rommel, die Bekanntmachung der Acten eines unendlichen Processes aus dem sechzehnten Jahrhundert und die Consilia der Rechtsgelehrten in diesem Proceß würde für alle Zweige des Staats-Privat-Lehnrechts und für die Geschichte desselben eine vortreffliche Schule werden. Gott bewahre uns vor dem Recht, das durch Studium solches Plunders erst Licht erhalten muß; haben doch die Deductionen und ihre Verfertiger lange genug alle bessere Weisheit in den Köpfen unserer Rechtsgelehrten erstickt! Wir wollen übrigens dem Biographen Philipp's in der Geschichte des Gangs der Dinge, der zum Kriege führen mußte, folgen, ohne uns durch

sein Urtheil irre machen zu lassen. Offenbar war gleich bei dem Anfange der Streitigkeiten, welche endlich zum Kriege führten, Sachsen wahrhaft patriotisch, während Philipp mit dem blutgierigen, fanatischen Tyrannen von England und mit Frankreich unterhandelte, welches schon damals beständig an den Gränzen Deutschlands nagte. Wohin Philipp durch seine Politik geleitet wurde, das kann man aus der 143sten Note sehen. Wenn daher der Landgraf, der sonst immer gern zuschlagen will, um 1538, wo die Gefahr groß scheint, wo Pabst und Kaiser sich mit Frankreich aussöhnen, um Deutschland in Fesseln zu schlagen, auf einmal ganz behutsam wird, so können wir dies nicht als Frucht der Weisheit, als Folge veränderter Denkart betrachten, sondern erklären es aus andern Umständen, die wir bei Herrn von Rommel finden. Zuerst führt der Biograph selbst S. 429 eine Erklärung des Landgrafen an, worin es heißt: „bei dem würtembergischen Zuge habe Alles bei ihm allein gestanden, jetzo wollten mehrere befehlen. Viele Köche machten selten eine gute Suppe." Dazu paßt sehr gut, was Note 151, S. 428 aus einem Briefe Philipp's angeführt wird. „Wenn es zum Krieg komme (wobei es an Geld fehlen werde), würde man ihn zuerst angreifen in der Meinung, wenn er gedämpft wäre, das Beste gewonnen zu haben. Von ihm und Sachsen glaube man, daß sie allein das Spiel in den Händen hätten, welches Alles wegfiele, wenn er ein gemeiner Mitreuter sey. Dagegen wolle er sich gern von den oberländischen Städten als Hauptmann gebrauchen lassen." Wir lernen übrigens hier, daß der König von Dänemark in demselben Jahre, als er die Dithmarschen in den Frieden mit Lübeck einschloß, Philipp von Hessen gegen sie anrief. Die Erklärung des Landgrafen macht ihm Ehre; wir wollen sie aus der 145sten Note, S. 397 mittheilen: „Wir können E. K. Würden gar nicht rathen, das sie was gegen den Dittmarsen vornemen, bevorab dieweil E. K. W. mit den Burgundischen noch nicht entlich vertragen. Denn E. K. W. wurden Ir alsdann zween Feinde die Ditmarsen und Burgundische machen, da doch der weise Mann sagt,

welcher zween Feinde habe, der solt einen zum Freund machen, uff das er mit dem andern desto beßer handlen moge. So konnt' es auch darauf stehen, daß vielleicht auch andere Stett den Dittmarßen gutes gönnten und dieselbige nit verlassen wurden. Zudem so seint dennoch die Ditmarßen E. K. W. besser vor nachpurn gelegen, den das die Burgundischen oder der Bischove von Bremen des Orts E. K. W. nachpuren werden sollten, drumb es uns ungerathen deucht, was gegen den Ditmarßen anzufahen." Man sieht, hier ist von einer Conspiration der Fürsten gegen die Freiheit und das Eigenthum der Völker die Rede, worüber nie Klage geführt wird, wohl aber im umgekehrten Fall. Uebrigens mußten sich damals Kaiser und Pabst der Sache annehmen oder Alles aufgeben, denn gerade um diese Zeit war die Reformation auch zu den Dithmarschen gedrungen, das ganze Bisthum Bremen lösete sich auf, Cöln und Münster schienen sich anzuschicken, dem Beispiele zu folgen, das ihnen zwanzig Jahre früher der brandenburgische Prinz in Preußen gegeben hatte, und auch die Pfalz ward von Otto Heinrich reformirt; dazu kamen die Streitigkeiten mit Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ehe Herr von Rommel von den letztern ausführlich handelt, berührt er seines Landgrafen fleischliche Lust und den wunderlichen Einfall, durch Bigamie Gott und die Welt mit seiner Wollust auszusöhnen, gar glimpflich. Die theologischen Gutachten in der sonderbaren Angelegenheit hätten kürzer abgefertigt werden können, und die Apologie der fleischlichen Sünden des Landgrafen würden wir gern gelten lassen, wenn das arme Hessen in dem Laufe des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr durch diese Sünden der Regenten gelitten hätte, als es durch Krieg, Pest oder Aufruhr hätte leiden können; und wie geduldig war das Volk!

Durch das Labyrinth der Religionsgespräche und der Unterhandlungen über so etwas, als man jetzt sprüchwörtlich gerechte Mitte, Protokolle der londoner Conferenz, Verhandlungen des deutschen Bundes nennt, mögen wir dem Hrn. v. Rommel nicht folgen, da wir vom Vermitteln nicht viel halten. Dieses

bezieht sich besonders auf das regensburger **Interim** oder den Versuch, Dinge zu vereinigen, die ihrer Natur nach unvereinbar sind und bleiben. Alle solche Versuche, völlig widersprechende Grundsätze auszugleichen, verlängern das Schwanken und Zagen derer, die sich zu dem Einen, und das Wollen und Wagen derer, die sich zu dem Andern bekennen, und eine entschiedene Trennung ist einer unzuverlässigen Verbindung immer vorzuziehen. In Beziehung auf seinen Landgrafen scheint dies der Biograph S. 455 — 56 einzuräumen. In der Erzählung der dem Ausbruch des schmalkaldischen Kriegs unmittelbar vorausgegangenen Unterhandlungen, Gespräche, Versammlungen, Bündnisse ist Herr von Rommel fast zu umständlich, und dennoch ist, was S. 482 — 83 von den Angelegenheiten des Kaisers vorkommt, zu viel auf der einen und zu wenig auf der andern Seite. Wenn S. 480—81 die mündliche Unterhaltung des Landgrafen als wörtlich authentisch durch den Grund bezeichnet wird, weil sie vermuthlich in einem Nebenzimmer heimlich nachgeschrieben sey, so werden gewiß viele der Leser mit uns dazu den Kopf schütteln. Wir glauben, diese Geschichte hätte sich viel besser an die Zeichnung der Charaktere und Verhältnisse des Landgrafen, des Churfürsten von Sachsen und des Herzogs Moritz anreihen lassen. Die ganze Erzählung des Kriegs scheint uns mangelhaft; vollständig und brauchbar ist dagegen die in der 172sten Note, S. 482 u. f. gegebene vollständige Aufzählung der Quellen. Wir wollen über die Kritik der Quellen nicht streiten, weil darin jeder ein eignes Urtheil haben, behalten, mittheilen muß, wenn etwas dadurch genutzt werden soll, nur müssen wir Schertlin's Nachrichten von seinen eignen Schicksalen und von den Ereignissen des Kriegs gegen den hessischen Historiographen in Schutz nehmen. Schertlin geht mit dem Landgrafen nicht zum besten um, der Biograph sucht daher das Zeugniß zu entkräftigen. Wir wollen Hrn. von Rommel zugeben, daß Schertlin's Nachrichten theils lügenhaft, theils prahlerisch seyen, weil er allerdings ein miles gloriosus war, aber das ist schon hart genug und in voller Ausdehnung nicht

zuzugeben, wenn er ihm aber Schuld gibt, daß er Plane nach Wallenstein's Art gehabt habe, so irrt er ganz gewiß. Übrigens spielt der hessische Landadel in dem Augenblick, wo es Nationalunabhängigkeit, Freiheit und Religion galt, dieselbe schmähliche Rolle, welche die deutschen Fürsten in dem Revolutionskriege und unter Napoleon spielten. Herr von Rommel wird doch hoffentlich nicht ganz in der Ordnung finden, daß jeder für sich sorgt und Gott für die Andern sorgen läßt, wie es fast scheinen könnte, wenn man S. 532 lieset: „Philipp war seines eignen Landadels nicht sicher, dessen vornehmste Mitglieder sich durch Kurt von Boyneburg und Reinhard von Solms an den Kaiser wandten." Das war also schon im sechzehnten Jahrhundert der Patriotismus und die Treue der ersten Familien des Landes! Im achtzehnten wurden sie vollends zur Selbstsucht erzogen und gewöhnt, sie lerntem am Hofe und von Franzosen immer sich zuerst, dann das Vaterland, dessen Sprache sogar ihnen mehrentheils zu gemein war, beachten. Wenn Herr von Rommel in Beziehung auf den Betrug, den Karl V. gegen den Landgrafen durch die Verwechselung des Worts ewig und einig in der Philipp ausgestellten Versprechung wegen der Haft soll gespielt haben, nach Art der Philologen alle mögliche Zeugnisse häuft und ohne Unterschied und ohne zu wägen das Eine wie das Andere gelten läßt, so hätte er uns doch mit den elenden Versen aus Cramer's Lutheriade verschonen sollen, die er S. 514 — 15 angeführt. Wir sehen übrigens nach Durchlesung dieser Noten nicht, daß der Biograph Philipp's das Geringste vorgebracht hätte, das uns bewegen könnte, von dem, was Bachmann und besonders, was Weisse im 4ten Theil der chursächsischen Geschichte gleich vornherein gesagt hat, abzugehen. An Betrug, an italienischer und spanischer Falschheit mangelte es nicht, allein die Geschichte der Verwechselung der Worte ewiger und einiger wird wohl ferner zu den Fabeln gezählt werden müssen, wie das geschah, seit Bachmann die Urkunden ans Licht gebracht hatte. Daß der hessische Geschichtschreiber außer der Lutheriade, die er wenigstens nicht als

Beweis gebraucht, Rabelais und andere Franzosen, Coxe und sein Machwerk als Auctoritäten anführen mag, können wir nicht billigen.

Das Wichtigste in dem ganzen Buch hat Hr. von Rommel nicht in den Text aufgenommen, sondern theilt es nur dem gelehrten Forscher mit, für den die Noten bestimmt sind. Wir meinen die Auszüge aus Landgraf Philipp's und der Seinigen Briefen oder Berichten während seiner Gefangenschaft vom Juni 1547 bis September 1552. Alle diese Nachrichten und Urkunden hat er in die 178ste Note verwiesen, die den ganzen Raum der enggedruckten Seiten 516 — 550 einnimmt, während der Text, der ganz anderes Gewicht und andern Nachdruck erlangt hätte, wenn das Einzelne darin aufgenommen wäre, in pragmatischer Allgemeinheit dahin fließt. Allgemeinheit nennen wir den Gebrauch hergebrachter Redensarten, wie hier 543, „Ebeleben und Günderode starben vor Gram." Gegen den Gebrauch dieser Floskel hat sich schon Spittler mit Recht erhoben. Was der Engländer a broken heart nennt, ist Gottlob! oder leider! wie man es nimmt, in Deutschland unbekannt, daher muß es auch die Todesart seyn, die in England dadurch bezeichnet wird. Wir wollen hernach aus der angeführten Note einiges herausheben, weil der Inhalt dieser Note und die im Urkundenbande enthaltenen Stücke, von denen wir weiter unten einige näher bezeichnen wollen, der bedeutendste Gewinn scheint, den die Geschichte durch diese Biographie gemacht hat. Die Grafen von Solms spielten in dieser Zeit der Unterdrückung Deutschlands durch die Spanier die Rolle, welche der Fürst von Isenburg um 1806 nach der Niederlage Preußens übernahm. Wir finden nämlich in der angeführten Note, S. 520 erwähnt, daß, als die Spanier Hessen seiner Festungswerke beraubten, der hessische Landstand Reinhard von Solms Hauptcommissarius der ausländischen Tyrannei ist und sogar seine Gemahlin zu diesem edeln Geschäft gebraucht. Es heißt am angeführten Orte: „Des Hauptcommissairs Reinhard von Solms Frau saß unterdessen auf den Wällen zu Gießen und

trieb die armen Leute zum Brechen der Wälle und Ausfüllen der Graben an. Wenn nicht Erde genug da wäre, wolle sie solche von Lich kommen lassen." Die Kurfürsten Joachim und Moritz, die ihr Wort für den Landgrafen gegeben hatten, ließen sich seine Sache wenig angelegen seyn, und dieser schrieb ihnen in einem Tone, der unsern Diplomatikern, deren große Kunst darin besteht, mit vielen Worten gar nichts zu sagen, sehr ungehobelt vorkommen wird. Er schreibt: „Wann Euer Liebden so fleißig wären in meinen Sachen als im Panketiren Gastladen und Spielen wäre meine Sache lange besser. Euer Liebden wollen doch einmal ihr Geleit, Verschreibung, Glauben und Treu, die uns Euer Liebden zugesagt, verschrieben, und geben haben bedenken. Und da dieser Zettel Euer Liebden etwas verdrießt, so wollen doch Euer Liebden bedenken, daß es uns noch viel mehr verdrießt, daß wir heute 21 Wochen auf Euer Liebden Geleit Treuen und Glauben in dieser Custodien gewesen und noch kein End unserer Erledigung wissen und dazu kranken Leibs seyn, und daß Euer Liebden solches Alles nicht achten, sondern auf ihre Sachen in Wollust sehen" u. s. w. Dabei vergißt der Landgraf auch im Gefängniß der Jagd und der Hunde nicht. Er weiß S. 540, daß in Hofgeismar wohl 20 Wildschützen seyen, die solle man hart strafen. Seinem Sohne schreibt er: „Ich schicke dir meinen Hund Pordon, den wollest wohl verwahren lassen, wann du ein Enten scheust, kann er sie dir wohl pringen. Laß wohl aufsehen, daß ihn die großen nit tod beißen, laß Jost den Pirschknecht ihn versuchen ob er am Seil suchen wollt, laß ihn alle Nacht in deine Kammer schlafen — ist reiniglich." In dieser Note findet man auch Seite 543 u. fg. die ausführliche Erzählung von der versuchten Flucht, die unmöglich verkehrter genommen werden konnte. Auch der Befreiungskrieg oder die von Moritz von Sachsen in Verbindung mit Philipp's Söhnen gegen Karl V. gemachte Kriegsunternehmung, wodurch der Passauer Religionsfriede erhalten wurde, wird im Text S. 548 — 550 sehr summarisch behandelt und die Hauptsache wieder in die 179ste

Note verwiesen. Die Hindeutung auf das Alterthum, wodurch Hr. von Rommel seine Landgrafen ehren will, die er S. 552 des Textes gibt, daß Wilhelm von Hessen und Scipio Africanus von einem Alter gewesen, scheint uns unglücklich, da hier kein Hannibal anzugreifen und kein Rom zu vertheidigen war.

Eine sehr merkwürdige Stelle aus dem Tractat, den die deutschen Fürsten mit Frankreich schlossen, wollen wir hier mittheilen, weil dieselben Fürsten, die hier gegen spanische absolute Monarchie so heftig protestiren, ihre Unterthanen hernach in ein ärgeres Joch spannten, als die spanischen Könige je vermochten. Es heißt Seite 553 des Notenbandes: „Vor das Andere und als vor das Höchste in zeitlichen Sachen haben wir obbemeldeten Chur und Fürsten samt und sonderlich eingesehen und zu Gemüth geführet wie und was Maßen die römisch Kaiserliche Majestät in viel Wege practiziret heimlich und zum Theil öffentlich für und für dahin trachtet, wie sie nit allein die Chur und Fürsten, sondern auch die Grafen, Herren von Adel, ehrbare Städt' und gemeine Unterthanen unsers hochgeliebten Vaterlandes der deutschen Nation von ihren alten Libertäten und Freiheiten zu einem solchen viehischen unträglichen und ewigen Servitut wie in Hispania und sonstet gesehen wird bringen mochten, inmaßen auch Seiner Majestät darin allbereits ziemlicher Weise ihren Willen erlanget und wo dem nicht fürgekommen, liederlich vollends erlangen konnte." Es ist doppelt erfreulich, hier die deutschen Fürsten die Freiheit der Völker mit der Rede und mit den Waffen vertheidigen zu sehen, da sie beide so oft durch gedungene Sophisten und Schergen angegriffen haben! Die Schilderung, welche wir S. 579 von dem Leben der Fürsten finden, und die Menge wilder Säue, die nach der Angabe vom Ertrag einer einzigen Jagd die Wälder bevölkerten, deutet uns indessen an, daß die Dinge so ziemlich geblieben sind, wie sie vor Alters waren. Es heißt S. 579 in einem Bericht, der Herzog von Baiern frage gar heftig nach eimbecki-

schem Bier, der Kurfürst von Sachsen habe schon 5 — 6000 Thaler verspielt, Jülich am ersten Abend 3000, Würtemberg 800 Thaler gewonnen. Landgraf Philipp fing unterdessen bei Wobkersdorf (im Burgwald) 585 wilde Säue, darunter 56 hauende Schweine waren. In diesem Punkte sind wir mit Herrn von Rommel sehr unzufrieden; er sucht der Jagdliebe und der Erziehung Philipp's das Wort zu reden, er sucht darüber wegzugleiten; die Thatsachen zeugen gegen ihn. Er selbst berichtet S. 580 des Textes, daß bei einer Jagd tausend wilde Säue und hundertundfünfzig Hirsche getödtet seyen, und in der 199sten Note, S. 632 werden bei einer Jagd 1120 Säue und hernach 154 Hirsche getödtet. Dies bedarf keiner Erläuterung, die Sache spricht. Derselbe Fall ist mit der Erziehung, die doch noch etwas schlechter war, als sie gemeiniglich an allen Höfen zu seyn pflegt (und wir denken, sie ist dort schon schlecht genug). Wenn Herr von Rommel S. 583 berichtet, wie Philipp seinem Sohn Georg die neuen Stiefel und den neuen Hut zerschneidet, ihn zum Gelächter der Gassenbuben in seinen eignen Stiefeln, mit einem breiten, rauhen, altmodischen Hut seinem Lehrer zurückschickt und ihn doch hernach zur Jagd wieder holen läßt, so wird er das ebensowenig rühmen wollen, als daß der älteste Prinz in dem von Leyden geschickten corpus juris gelesen habe. In den Noten kommen aber noch ganz andere Dinge vor. Wenn man die Note 202, Notenband, S. 640 fg. gelesen hat, so wird man zugeben müssen, daß Landgraf Philipp in eben dem Grade an praktischer und sittlicher Klugheit verlor, als er an theologischer Weisheit und an Ansehen unter den Geistlichen gewann. Wir wollen zuerst eine Stelle anführen, wo Hr. von Rommel wohl mit etwas kräftigeren Worten hätte andeuten können, daß es gar kein Wunder sey, daß die hessischen Prinzen so tief gesunken seyen, als sie gesunken sind, wenn der weiseste und beste unter ihnen seinen Söhnen und Kammerjunkern dergleichen erlaubte, was hier vorkommt. Es heißt S. 641: „Prinz Georg vertrug sich nicht mit dem Franzosen, der ihn wenig hochachtete und gegen den Präceptor Joh. Buch

(wie kann Hr. von Rommel das Folgende ohne Unwillen berichten?), der schon von Landgraf Wilhelm und dessen Kammerjungen eine Prügelsuppe bekommen, ward ein sehr gefährlicher Anschlag der jungen Prinzen nur durch die Abmahnung eines jungen von Linsingen hintertrieben.“ Dem andern Prinzen, Philipp II., gewann sein eigner Vater das Geld im Spiel ab und trieb ihn durch den Verlust zu Raub und Mordanschlägen.

Zu der Moral dieser Erziehung paßt vortrefflich, was S. 574—75 des Texts von der Art erzählt wird, wie Philipp die Stifter zu seinem und seiner Söhne Eigenthum zu machen suchte. Hr. von Rommel scheint es ganz in der Ordnung zu finden, daß das Volk immer leer ausgeht, während die Fürsten und der Adel von seiner Einfalt Vortheil ziehen. Am Ende der 195sten Note, S. 618 des Notenbandes heißt es: „In seinem Testament spricht Landgraf Philipp die Hoffnung aus, wenn der geistliche Vorbehalt aufgehoben werde, daß alsdann seinen Söhnen von der Margaretha von der Saal (also von Philipp bis auf unsere Tage dasselbe Lied) Hersfeld, Corvey oder andere Domstifter zu Theil werden möchten. Die beiden ältesten Söhne, Landgraf Wilhelm und Landgraf Ludwig, wurden absonderlich ermahnt, in jedem Fall zu befördern, daß jeder ihrer zwei jüngeren Brüder Philipp und Georg Regierer eines Bisthums würde.“ Damit stimmt vollkommen überein, was am Ende der 202ten Note über die hessische Sparsamkeit vorkommt. Dort beschwert sich der eine Prinz über den Vater, daß er 1) erstlich ihm kein Jahr an Pfenniggeld über 500 oder 600 Gulden gegeben, da man doch fürstlichen Söhnen so erwachsen 6000 gebe; 2) hab der Herr Vater S. F. G. zur Reise ins Land Würtemberg nicht mehr als 200 Gulden Zusteuer geben, da doch S. F. G. bis über 800 Thaler aus ihrem Seckel hab' nehmen und aufborgen müssen; 3) Zur Kleidung auf die Hochzeit nicht mehr als 300 Fl.; 4) Auf der Hochzeit haben S. F. G. zu allerlei Ausgaben vor Verehrung und anders 500 Thaler gefodert, sey S. F. G. vom Herrn Vater 100 Gulden Münz gereicht worden.

Dem Verfasser der Biographie lag die Betrachtung über das Schicksal des deutschen Volks, das diese Herren als ihr Erbeigenthum betrachteten und nutzten, doch gewiß ganz nahe; er durfte nur mit den angeführten Stellen dasjenige verbinden, was er Note 199, S. 631 u. f. des Notenbandes von den Lustbarkeiten und Note 205, besonders Seite 663 von der Behandlung der Söhne Philipp's und von ihrer Aufführung selbst angeführt hatte.

Wir gehen jetzt zu den angehängten Urkunden über, die einen ganzen Band füllen. Wir haben schon oben bemerkt, daß die ersten Stücke dieser Sammlung Philipp von seiner besten Seite darstellen, als Vertheidiger des Lichts seiner Zeit gegen Verblendung und Verstockung der Vorurtheile und der Selbstsucht. Es sind Briefe an seine Mutter und seinen Schwiegervater; das sechste Stück enthält eine Rechtfertigung Philipp's in den Pack'schen Händeln. Schade ist es, daß wir hier nicht auch den Brief finden, der beantwortet wird, und einen andern, der diesem vorausging. Sehr wahr und sehr herzlich sagt Philipp dem fanatischen Tyrannen, der unglücklicherweise sein Schwiegervater war: „Daß Euer Liebden thun wie Paulus, habe ich Sorge, fehle E. L. viel an; denn Paulus hat viel ein ander Gemüth, dann E. L. Paulus machte Christen mit Gottes Wort, mit predigen und schreiben; so will E. L. Christen machen mit Gewalt und dem Schwert. Daß E. L. nicht Lutherisch will werden, das glaube ich wohl, und Gott gebe, das E. L. Christen werden und daß Gott E. L. thue, wie er Paulo gethan hat." Das Schreiben an Luther Nr. 8 und Luther's Antwort (1529) wegen einer Verbindung gegen die damaligen Pläne der päbstlichen Parthei sind unbedeutend. Der Landgraf schreibt aus Höflichkeit, weil er weiß, daß Luther viel bei dem Churfürsten gilt, und Luther antwortet mehr ausweichend, als eingehend; denn er konnte nicht wohl vergessen, daß Philipp Zwingli und Bucer ihm vorzog oder doch gleichsetzte. Auch Nr. 9 übergehen wir, weil es den Streit über das Abendmahl angeht, den wir den Theologen überlassen. Desto wichtiger ist Nr. 10 oder die Instruc-

tion, welche Philipp seinen nach seiner Entfernung von Augsburg nach Uebergabe der Confession zurückgelassenen Räthen ertheilte. Dieser Brief (vom 24. August 1530) enthält viele treffliche und kräftige Stellen. Wir wollen eine derselben erwähnen. „Da ist nicht Zeit Weichens," schreibt er, „sondern stehen bis an den Tod bei der Wahrheit. Vielweniger ist der Bischof Jurisdiction zuzulassen, dieweil sie das Evangelium in ihren Landen nit zu predigen noch zu treiben gestatten wollen. Denn da würde ein fein Narrenspiel aus werden, so die sollten examinatores über christliche Prediger seyn, die selbst in der Lehre Kaiphas und Annas und Pilatus waren. Aus diesem und meinem Nebenschreiben werdet ihr euch wohl zu halten wissen, dazu habt ihr meine Handschrift auf alle Fälle, der wißt ihr euch zu gebrauchen; kans nicht gut werden, muß man es Gott befehlen. Willigt aber der Churfürst in Etwas, so möget ihrs an mich bringen. Zeigt den Städten diese meine Handschrift und sagt ihnen, daß sie nicht Weiber seyen, sondern Männer. Es hat kein Noth, Gott ist auf unser Seiten, wer sich gern fürchten will, der furcht sich." Uebrigens erscheint Philipp auch in Nr. 11, wo Luther aufgefodert wird, die deutsche Nation zum kräftigen Widerstand gegen die Tyrannei der Absolutisten in Reichs- und Kirchenangelegenheiten zu ermuntern, welcher Auffoderung Luther durch seine Warnung an die lieben Deutschen entsprach, um sein fürstliches Ansehen und seinen ritterlichen Vortheil besorgter, als um das Beste des Volks. Es entschlüpft ihm zwar einmal von dem glücklichen Widerstande der Schweizer gegen die östreichische Uebermacht zu reden, er besinnt sich aber gar schnell. Die Stelle lautet: wie ein kleiner Hauff Schweizer die Herrn von Oestreich und etlich Kaiser geschlagen haben, wie wohl dies Exempel in diese Sach' nit horet." Wir übergehen Nr. 12 — 15, die uns von geringerem Interesse zu seyn scheinen. Nr. 16 ist der Vertrag mit Ulrich von Würtemberg, als dieser in sein Land wieder eingesetzt ward; Nr. 17, eine Instruction für des Landgrafen Räthe, was sie dem Könige von Frank-

reich über den Abschluß des Friedens von Cadan antworten sollten; Nr. 18, ein kurzes und herzliches Schreiben an den würtemberger Tyrannen Ulrich wegen seiner zänkischen Theologen, besonders des Ehrhardt Schnepf. Der Landgraf schreibt in Bezug auf diesen Letzteren in einer Nachschrift: „Euer Liebden wollen auch dem Schnepfen die Schrift um Friedlebens willen nicht lesen lassen.“ An Schnepf selbst schreibt er: „Ist deshalb meine Bitt wollet sanftmüthig fahren, nit ein Wortzanker seyn, sonder den Glauben, Liebe und gute Werke treiben, auch nicht ein Löffel aufheben und ein Schüssel zerbrechen, wie das Sprichwort laut; denn ihr mocht ein Eifer haben, do ihr gern einen gewissen Verstand suchen wollt, die Andern dahin bringen und doch im Herzen nichts erlangen.“

Aus dem einundzwanzigsten dieser Actenstücke lernen wir einen Bürgermeister einer unserer deutschen sogenannten freien Städte kennen, wie deren in unsern Tagen in den vier noch übrigen manche waren und noch seyn mögen. Wir meinen Männer, die durch ihren Umgang mit den Diplomaten und die Genüsse und Vortheile der privilegirten Klassen oder auch der Geldaristokraten, die in Deutschland gleich den Pedanten aller Facultäten viel ärger sind, als der Geburtsadel (etwa in Hannover ausgenommen), gegen das Bedürfniß des Volks verstockt sind, Leute, die gar gern liberal scheinen und heißen, vor jedem kühnen Worte aber erschrecken, besonders wenn ihre Herrschsucht bedroht wird. Diese Leute finden freilich in unserer Zeit schwerlich einen Fürsten, der sie so kräftig abmahnt, wie hier Landgraf Philipp von Hessen den Bürgermeister Besserer in Ulm, daß sie sich nicht aus Hochmuth und Stolz dem Lucifer verkaufen, der ein Vater der Lügen ist und Urheber des Hochmuths. „Ist drum,“ schreibt ihm der Landgraf, „mein fleißig und getreu Rath, Bitt und Ermahnung, wollt euch nicht irr machen lassen noch Erschrecken einjagen und thun nach der Liebe Art, die alle Ding zum Besten wendet, dann sollt' ein solch Zwiespalt erwachsen, diweil das Häufflein der Christen noch so klein, würds wahrlich zu großem Abfall und Unstalten kommen. Wollt Gott, daß ich bei

euch wär, ich wollt euch weither unterrichten mit Worten, das nit möglich alles zu schreiben ist.“ In dem folgenden Stück, einem Briefe des Landgrafen an Bucer, erklärt er sich ausführlich über sein Verhalten und seine Staatsklugheit in den damaligen verwickelten Umständen.

Das fünfundzwanzigste ist ein Schreiben des Landgrafen an Bucer vom 27. Septbr. 1543, worin er sich gegen Vorwürfe rechtfertigt, die ihm Bucer gemacht hatte, daß er sich der Regierungsangelegenheiten und der Religionssachen nicht genug annähme, zu viel auf der Jagd wäre und dergleichen. Der Landgraf läugnet im Allgemeinen nicht ab, daß er viel Zeit versäume, doch setzt er hinzu, wenn Bucer sähe, was er täglich arbeite: „dann würdet ihr sagen und bekennen müssen, daß wir bei unserm Jagen so viel thun, als ein anderer Fürst, der nicht jagt, der sey gleich wer da wolle. Dann wir haben außerhalb der Substituten einen Schreiber, der wartet aller großen und wichtigen Händel, darüber haben wir noch wohl einen auch zwei, die warten der Evangelischen Sach' und insonderheit so haben wir auch einen Schreiber, der auf die Supplicationes wartet. Und ist selten ein Tag, daß wir ein zwei Mal, auch wohl oft sie mehrmals hören, die Schrift lesen, Antwort und Bescheid geben, Concept und Begriff corrigiren, glauben auch, wenn ihr solltet ein Jahr lang unser Secretarius oder Schreiber seyn, ihr würdet die Arbeit, so wir und sie Tag und Nacht treiben, wohl erfahren, und spüren, daß da ganz und gar wenig Müßiggangs vorhanden ist.“ Auf dieselbe Weise geht er jedes einzelne Stück durch, kommt endlich auf Bucer's Vorwurf wegen der Jagd zurück und sagt: „Daß wir, als ihr letzlich bei uns geweset, sehr zu Holz geeilet, solchs mag wohl seyn; aber daneben wisset ihr euch zu ersinnen, daß wir euch gefraget, ob ihr nicht was weiter mit uns zu reden, hatten auch ein Bett' auf euch, da ihr um weiter Unterrede willen bei uns über Nacht blieben wäret und uns weiter angesprochen, so wollten wir gern euch weiter und willig gehört haben.“ In der sechsundzwanzigsten Nummer, einem Briefe Philipp's

vom November 1543, antwortet er ausführlich auf ein Schreiben Bucer's, das zu unserem großen Bedauern Herr von Rommel nicht auftreiben konnte, da wir es sehr gern hier abgedruckt gesehen hätten. Denn Bucer muß in jenem Schreiben dieselbe Idee, welche Ulrich von Hutten in einem seiner Dialoge so witzig versinnlicht, vorgetragen haben, daß die Fürsten und Herren auf den deutschen Reichstagen, wo die Angelegenheiten des Volks sollten verhandelt werden, diese vernachlässigten und die Zeit mit Spielen und Saufen zubrachten. Philipp antwortet ganz naiv: „Des Vollsaufens halben soll es bei uns, will Gott, wenig Noth haben. Wann auch sonst Niemand spielt, so können wir uns desselbigen auch mäßigen, dann wir dessen keinen Gewinnst, sondern gemeinlich Verlust haben.

Nr. 27 — 32 sind wieder Stücke, welche die Händel über Theologie, Ceremonien, geistliche Güter angehen, also größtentheils Dinge betreffen, die ihre Bedeutung verloren haben. Dagegen enthalten Nr. 33 — 46 Briefe und Urkunden aus den Jahren 1546 — 1547 oder über die Zeit des schmalkaldischen Kriegs bis auf die Capitulation in Halle und Philipp's Gefangenschaft, aus denen die Ursachen der Unglücksfälle der Protestanten deutlich hervorgehen. Uneinigkeit, Unentschlossenheit, Unzufriedenheit ist überall; Philipp und Schertlin sind in ewigem Widerspruch, beide beschweren sich über den Churfürsten von Sachsen, und die Städte befolgen die kleinliche Politik der Furchtsamkeit und der Selbstsucht, die in ihren Rathsversammlungen das Uebergewicht haben. Die Städte des nördlichen Deutschlands versprechen viel und halten nichts. Von Frankfurt schreibt Philipp S. 173: „Die von Frankfurt haben sich übel gehalten ohne Noth." Dem Anschein nach benahmen sich die oberländischen Städte viel besser, allein in der dritten Abtheilung der hier abgedruckten Urkunden, welche alles enthält, was seine Capitulation mit dem Kaiser und die Zeit vom März 1547 bis zum November desselben Jahrs angeht, findet sich ein Brief des Landgrafen, aus welchem deutlich hervor-

Beweis gebraucht, Rabelais und andere Franzosen, Core und sein Machwerk als Auctoritäten anführen mag, können wir nicht billigen.

Das Wichtigste in dem ganzen Buch hat Hr. von Rommel nicht in den Text aufgenommen, sondern theilt es nur dem gelehrten Forscher mit, für den die Noten bestimmt sind. Wir meinen die Auszüge aus Landgraf Philipp's und der Seinigen Briefen oder Berichten während seiner Gefangenschaft vom Juni 1547 bis September 1552. Alle diese Nachrichten und Urkunden hat er in die 178ste Note verwiesen, die den ganzen Raum der enggedruckten Seiten 515 — 550 einnimmt, während der Text, der ganz anderes Gewicht und andern Nachdruck erlangt hätte, wenn das Einzelne darin aufgenommen wäre, in pragmatischer Allgemeinheit dahin fließt. Allgemeinheit nennen wir den Gebrauch hergebrachter Redensarten, wie hier 543, Ebeleben und Günderode starben vor Gram." Gegen den Gebrauch dieser Floskel hat sich schon Spittler mit Recht erhoben. Was der Engländer a broken heart nennt, ist Gottlob! oder leider! wie man es nimmt, in Deutschland unbekannt, daher muß es auch die Todesart seyn, die in England dadurch bezeichnet wird. Wir wollen hernach aus der angeführten Note einiges herausheben, weil der Inhalt dieser Note und die im Urkundenbande enthaltenen Stücke, von denen wir weiter unten einige näher bezeichnen wollen, der bedeutendste Gewinn scheint, den die Geschichte durch diese Biographie gemacht hat. Die Grafen von Solms spielten in dieser Zeit der Unterdrückung Deutschlands durch die Spanier die Rolle, welche der Fürst von Isenburg um 1806 nach der Niederlage Preußens übernahm. Wir finden nämlich in der angeführten Note, S. 520 erwähnt, daß, als die Spanier Hessen seiner Festungswerke berauben, der hessische Landstand Reinhard von Solms Hauptcommissarius der ausländischen Tyrannei ist und sogar seine Gemahlin zu diesem edeln Geschäft gebraucht. Es heißt am angeführten Orte: „Des Hauptcommissairs Reinhard von Solms Frau saß unterdessen auf den Wällen zu Gießen und

trieb die armen Leute zum Brechen der Wälle und Ausfüllen der Graben an. Wenn nicht Erde genug da wäre, wolle sie solche von Lich kommen lassen." Die Kurfürsten Joachim und Moritz, die ihr Wort für den Landgrafen gegeben hatten, ließen sich seine Sache wenig angelegen seyn, und dieser schrieb ihnen in einem Tone, der unsern Diplomatikern, deren große Kunst darin besteht, mit vielen Worten gar nichts zu sagen, sehr ungehobelt vorkommen wird. Er schreibt: „Wann Euer Liebden so fleißig wären in meinen Sachen als im Panketiren Gastladen und Spielen wäre meine Sache lange besser. Euer Liebden wollen doch einmal ihr Geleit, Verschreibung, Glauben und Treu, die uns Euer Liebden zugesagt, verschrieben, und geben haben bedenken. Und da dieser Zettel Euer Liebden etwas verdrießt, so wollen doch Euer Liebden bedenken, daß es uns noch viel mehr verdrießt, daß wir heute 21 Wochen auf Euer Liebden Geleit Treuen und Glauben in dieser Custodien gewesen und noch kein End unserer Erledigung wissen und dazu kranken Leibs seyn, und daß Euer Liebden solches Alles nicht achten, sondern auf ihre Sachen in Wollust sehen" u. s. w. Dabei vergißt der Landgraf auch im Gefängniß der Jagd und der Hunde nicht. Er weiß S. 540, daß in Hofgeismar wohl 20 Wildschützen seyen, die solle man hart strafen. Seinem Sohne schreibt er: „Ich schicke dir meinen Hund Pordon, den wollest wohl verwahren lassen, wann du ein Enten scheust, kann er sie dir wohl pringen. Laß wohl aufsehen, daß ihn die großen nit tod beißen, laß Jost den Pirschknecht ihn versuchen ob er am Seil suchen wollt, laß ihn alle Nacht in deine Kammer schlafen — ist reiniglich." In dieser Note findet man auch Seite 543 u. fg. die ausführliche Erzählung von der versuchten Flucht, die unmöglich verkehrter genommen werden konnte. Auch der Befreiungskrieg oder die von Moritz von Sachsen in Verbindung mit Philipp's Söhnen gegen Karl V. gemachte Kriegsunternehmung, wodurch der Passauer Religionsfriede erhalten wurde, wird im Text S. 548 — 550 sehr summarisch behandelt und die Hauptsache wieder in die 179ste

Note verwiesen. Die Hindeutung auf das Alterthum, wodurch Hr. von Rommel seine Landgrafen ehren will, die er S. 552 des Textes gibt, daß Wilhelm von Hessen und Scipio Africanus von einem Alter gewesen, scheint uns unglücklich, da hier kein Hannibal anzugreifen und kein Rom zu vertheidigen war.

Eine sehr merkwürdige Stelle aus dem Tractat, den die deutschen Fürsten mit Frankreich schlossen, wollen wir hier mittheilen, weil dieselben Fürsten, die hier gegen spanische absolute Monarchie so heftig protestiren, ihre Unterthanen hernach in ein ärgeres Joch spannten, als die spanischen Könige je vermochten. Es heißt Seite 553 des Notenbandes: „Vor das Andere und als vor das Höchste in zeitlichen Sachen haben wir obbemeldeten Chur und Fürsten samt und sonderlich eingesehen und zu Gemüth geführet wie und was Maßen die römisch Kaiserliche Majestät in viel Wege practiziret heimlich und zum Theil öffentlich für und für dahin trachtet, wie sie nit allein die Chur und Fürsten, sondern auch die Grafen, Herren von Adel, ehrbare Städt' und gemeine Unterthanen unsers hochgeliebten Vaterlandes der deutschen Nation von ihren alten Libertäten und Freiheiten zu einem solchen viehischen unträglichen und ewigen Servitut wie in Hispania und sonstet gesehen wird bringen möchten, inmaßen auch Seiner Majestät darin allbereits ziemlicher Weise ihren Willen erlanget und wo dem nicht fürgekommen, liederlich vollends erlangen konnte.“ Es ist doppelt erfreulich, hier die deutschen Fürsten die Freiheit der Völker mit der Rede und mit den Waffen vertheidigen zu sehen, da sie beide so oft durch gedungene Sophisten und Schergen angegriffen haben! Die Schilderung, welche wir S. 579 von dem Leben der Fürsten finden, und die Menge wilder Säue, die nach der Angabe vom Ertrag einer einzigen Jagd die Wälder bevölkerten, deutet uns indessen an, daß die Dinge so ziemlich geblieben sind, wie sie vor Alters waren. Es heißt S. 579 in einem Bericht, der Herzog von Baiern frage gar heftig nach eimbecki-

schem Bier, der Kurfürst von Sachsen habe schon 5 — 6000 Thaler verspielt, Jülich am ersten Abend 3000, Würtemberg 800 Thaler gewonnen. Landgraf Philipp fing unterdessen bei Wobkersdorf (im Burgwald) 585 wilde Säue, darunter 56 hauende Schweine waren. In diesem Punkte sind wir mit Herrn von Rommel sehr unzufrieden; er sucht der Jagdliebe und der Erziehung Philipp's das Wort zu reden, er sucht darüber wegzugleiten; die Thatsachen zeugen gegen ihn. Er selbst berichtet S. 580 des Textes, daß bei einer Jagd tausend wilde Säue und hundertundfünfzig Hirsche getödtet seyen, und in der 199sten Note, S. 632 werden bei einer Jagd 1120 Säue und hernach 154 Hirsche getödtet. Dies bedarf keiner Erläuterung, die Sache spricht. Derselbe Fall ist mit der Erziehung, die doch noch etwas schlechter war, als sie gemeiniglich an allen Höfen zu seyn pflegt (und wir denken, sie ist dort schon schlecht genug). Wenn Herr von Rommel S. 583 berichtet, wie Philipp seinem Sohn Georg die neuen Stiefel und den neuen Hut zerschneidet, ihn zum Gelächter der Gassenbuben in seinen eignen Stiefeln, mit einem breiten, rauhen, altmodischen Hut seinem Lehrer zurückschickt und ihn doch hernach zur Jagd wieder holen läßt, so wird er das ebensowenig rühmen wollen, als daß der älteste Prinz in dem von Leyden geschickten corpus juris gelesen habe. In den Noten kommen aber noch ganz andere Dinge vor. Wenn man die Note 202, Notenband, S. 640 fg. gelesen hat, so wird man zugeben müssen, daß Landgraf Philipp in eben dem Grade an praktischer und sittlicher Klugheit verlor, als er an theologischer Weisheit und an Ansehen unter den Geistlichen gewann. Wir wollen zuerst eine Stelle anführen, wo Hr. von Rommel wohl mit etwas kräftigeren Worten hätte andeuten können, daß es gar kein Wunder sey, daß die hessischen Prinzen so tief gesunken seyen, als sie gesunken sind, wenn der weiseste und beste unter ihnen seinen Söhnen und Kammerjunkern dergleichen erlaubte, was hier vorkommt. Es heißt S. 641: „Prinz Georg vertrug sich nicht mit dem Franzosen, der ihn wenig hochachtete und gegen den Präceptor Joh. Buch

(wie kann Hr. von Rommel das Folgende ohne Unwillen berichten?), der schon von Landgraf Wilhelm und dessen Kammerjungen eine Prügelsuppe bekommen, ward ein sehr gefährlicher Anschlag der jungen Prinzen nur durch die Abmahnung eines jungen von Linsingen hintertrieben." Dem andern Prinzen, Philipp II., gewann sein eigner Vater das Geld im Spiel ab und trieb ihn durch den Verlust zu Raub und Mordanschlägen.

Zu der Moral dieser Erziehung paßt vortrefflich, was S. 574—75 des Texts von der Art erzählt wird, wie Philipp die Stifter zu seinem und seiner Söhne Eigenthum zu machen suchte. Hr. von Rommel scheint es ganz in der Ordnung zu finden, daß das Volk immer leer ausgeht, während die Fürsten und der Adel von seiner Einfalt Vortheil ziehen. Am Ende der 195sten Note, S. 618 des Notenbandes heißt es: „In seinem Testament spricht Landgraf Philipp die Hoffnung aus, wenn der geistliche Vorbehalt aufgehoben werde, daß alsdann seinen Söhnen von der Margaretha von der Saal (also von Philipp bis auf unsere Tage dasselbe Lied) Hersfeld, Corvey oder andere Domstifter zu Theil werden möchten. Die beiden ältesten Söhne, Landgraf Wilhelm und Landgraf Ludwig, wurden absonderlich ermahnt, in jedem Fall zu befördern, daß jeder ihrer zwei jüngeren Brüder Philipp und Georg Regierer eines Bisthums würde." Damit stimmt vollkommen überein, was am Ende der 202ten Note über die hessische Sparsamkeit vorkommt. Dort beschwert sich der eine Prinz über den Vater, daß er 1) erstlich ihm kein Jahr an Pfenniggeld über 500 oder 600 Gulden gegeben, da man doch fürstlichen Söhnen so erwachsen 6000 gebe; 2) hab der Herr Vater S. F. G. zur Reise ins Land Würtemberg nicht mehr als 200 Gulden Zusteuer geben, da doch S. F. G. bis über 800 Thaler aus ihrem Seckel hab' nehmen und aufborgen müssen; 3) Zur Kleidung auf die Hochzeit nicht mehr als 300 Fl.; 4) Auf der Hochzeit haben S. F. G. zu allerlei Ausgaben vor Verehrung und anders 500 Thaler gefodert, sey S. F. G. vom Herrn Vater 100 Gulden Münz gereicht worden.

Dem Verfasser der Biographie lag die Betrachtung über das Schicksal des deutschen Volks, das diese Herren als ihr Erbeigenthum betrachteten und nutzten, doch gewiß ganz nahe; er durfte nur mit den angeführten Stellen dasjenige verbinden, was er Note 199, S. 631 u. f. des Notenbandes von den Lustbarkeiten und Note 205, besonders Seite 663 von der Behandlung der Söhne Philipp's und von ihrer Aufführung selbst angeführt hatte.

Wir gehen jetzt zu den angehängten Urkunden über, die einen ganzen Band füllen. Wir haben schon oben bemerkt, daß die ersten Stücke dieser Sammlung Philipp von seiner besten Seite darstellen, als Vertheidiger des Lichts seiner Zeit gegen Verblendung und Verstockung der Vorurtheile und der Selbstsucht. Es sind Briefe an seine Mutter und seinen Schwiegervater; das sechste Stück enthält eine Rechtfertigung Philipp's in den Pack'schen Händeln. Schade ist es, daß wir hier nicht auch den Brief finden, der beantwortet wird, und einen andern, der diesem vorausging. Sehr wahr und sehr herzlich sagt Philipp dem fanatischen Tyrannen, der unglücklicherweise sein Schwiegervater war: „Daß Euer Liebden thun wie Paulus, habe ich Sorge, fehle E. L. viel an; denn Paulus hat viel ein ander Gemüth, dann E. L. Paulus machte Christen mit Gottes Wort, mit predigen und schreiben; so will E. L. Christen machen mit Gewalt und dem Schwert. Daß E. L. nicht Lutherisch will werden, das glaube ich wohl, und Gott gebe, das E. L. Christen werden und daß Gott E. L. thue, wie er Paulo gethan hat." Das Schreiben an Luther Nr. 8 und Luther's Antwort (1529) wegen einer Verbindung gegen die damaligen Pläne der päbstlichen Parthei sind unbedeutend. Der Landgraf schreibt aus Höflichkeit, weil er weiß, daß Luther viel bei dem Churfürsten gilt, und Luther antwortet mehr ausweichend, als eingehend; denn er konnte nicht wohl vergessen, daß Philipp Zwingli und Bucer ihm vorzog oder doch gleichsetzte. Auch Nr. 9 übergehen wir, weil es den Streit über das Abendmahl angeht, den wir den Theologen überlassen. Desto wichtiger ist Nr. 10 oder die Instruc-

tion, welche Philipp seinen nach seiner Entfernung von Augsburg nach Uebergabe der Confession zurückgelassenen Räthen ertheilte. Dieser Brief (vom 24. August 1530) enthält viele treffliche und kräftige Stellen. Wir wollen eine derselben erwähnen. „Da ist nicht Zeit Weichens," schreibt er, „sondern stehen bis an den Tod bei der Wahrheit. Vielweniger ist der Bischof Jurisdiction zuzulassen, dieweil sie das Evangelium in ihren Landen nit zu predigen noch zu treiben gestatten wollen. Denn da würde ein fein Narrenspiel aus werden, so die sollten examinatores über christliche Prediger seyn, die selbst in der Lehre Kaiphas und Annas und Pilatus waren. Aus diesem und meinem Nebenschreiben werdet ihr euch wohl zu halten wissen, dazu habt ihr meine Handschrift auf alle Fälle, der wißt ihr euch zu gebrauchen; kans nicht gut werden, muß man es Gott befehlen. Willigt aber der Churfürst in Etwas, so möget ihrs an mich bringen. Zeigt den Städten diese meine Handschrift und sagt ihnen, daß sie nicht Weiber seyen, sondern Männer. Es hat kein Noth, Gott ist auf unser Seiten, wer sich gern fürchten will, der furcht sich." Uebrigens erscheint Philipp auch in Nr. 11, wo Luther aufgefodert wird, die deutsche Nation zum kräftigen Widerstand gegen die Tyrannei der Absolutisten in Reichs- und Kirchenangelegenheiten zu ermuntern, welcher Auffoderung Luther durch seine Warnung an die lieben Deutschen entsprach, um sein fürstliches Ansehen und seinen ritterlichen Vortheil besorgter, als um das Beste des Volks. Es entschlüpft ihm zwar einmal von dem glücklichen Widerstande der Schweizer gegen die östreichische Uebermacht zu reden, er besinnt sich aber gar schnell. Die Stelle lautet: wie ein kleiner Hauff Schweizer die Herrn von Oestreich und etlich Kaiser geschlagen haben, wie wohl dies Exempel in diese Sach' nit horet." Wir übergehen Nr. 12 — 15, die uns von geringerem Interesse zu seyn scheinen. Nr. 16 ist der Vertrag mit Ulrich von Würtemberg, als dieser in sein Land wieder eingesetzt ward; Nr. 17, eine Instruction für des Landgrafen Räthe, was sie dem Könige von Frank-

reich über den Abschluß des Friedens von Cadan antworten sollten; Nr. 18, ein kurzes und herzliches Schreiben an den würtemberger Tyrannen Ulrich wegen seiner zänkischen Theologen, besonders des Ehrhardt Schnepf. Der Landgraf schreibt in Bezug auf diesen Letzteren in einer Nachschrift: „Euer Liebden wollen auch dem Schnepfen die Schrift um Friedlebens willen nicht lesen lassen.“ An Schnepf selbst schreibt er: „Ist deshalb meine Bitt wollet sanftmüthig fahren, nit ein Wortzanker seyn, sonder den Glauben, Liebe und gute Werke treiben, auch nicht ein Löffel aufheben und ein Schüssel zerbrechen, wie das Sprichwort laut; denn ihr mocht ein Eifer haben, do ihr gern einen gewissen Verstand suchen wollt, die Andern dahin bringen und doch im Herzen nichts erlangen.“

Aus dem einundzwanzigsten dieser Actenstücke lernen wir einen Bürgermeister einer unserer deutschen sogenannten freien Städte kennen, wie deren in unsern Tagen in den vier noch übrigen manche waren und noch seyn mögen. Wir meinen Männer, die durch ihren Umgang mit den Diplomaten und die Genüsse und Vortheile der privilegirten Klassen oder auch der Geldaristokraten, die in Deutschland gleich den Pedanten aller Facultäten viel ärger sind, als der Geburtsadel (etwa in Hannover ausgenommen), gegen das Bedürfniß des Volks verstockt sind, Leute, die gar gern liberal scheinen und heißen, vor jedem kühnen Worte aber erschrecken, besonders wenn ihre Herrschsucht bedroht wird. Diese Leute finden freilich in unserer Zeit schwerlich einen Fürsten, der sie so kräftig abmahnt, wie hier Landgraf Philipp von Hessen den Bürgermeister Besserer in Ulm, daß sie sich nicht aus Hochmuth und Stolz dem Lucifer verkaufen, der ein Vater der Lügen ist und Urheber des Hochmuths. „Ist drum,“ schreibt ihm der Landgraf, „mein fleißig und getreu Rath, Bitt und Ermahnung, wollt euch nicht irr machen lassen noch Erschrecken einjagen und thun nach der Liebe Art, die alle Ding zum Besten wendet, dann sollt' ein solch Zwiespalt erwachsen, diweil das Häufflein der Christen noch so klein, würds wahrlich zu großem Abfall und Unstalten kommen. Wollt Gott, daß ich bei

euch wär, ich wollt euch weither unterrichten mit Worten, das nit möglich alles zu schreiben ist." In dem folgenden Stück, einem Briefe des Landgrafen an Bucer, erklärt er sich ausführlich über sein Verhalten und seine Staatsklugheit in den damaligen verwickelten Umständen.

Das fünfundzwanzigste ist ein Schreiben des Landgrafen an Bucer vom 27. Septbr. 1543, worin er sich gegen Vorwürfe rechtfertigt, die ihm Bucer gemacht hatte, daß er sich der Regierungsangelegenheiten und der Religionssachen nicht genug annähme, zu viel auf der Jagd wäre und dergleichen. Der Landgraf läugnet im Allgemeinen nicht ab, daß er viel Zeit versäume, doch setzt er hinzu, wenn Bucer sähe, was er täglich arbeite: „dann würdet ihr sagen und bekennen müssen, daß wir bei unserm Jagen so viel thun, als ein anderer Fürst, der nicht jagt, der sey gleich wer da wolle. Dann wir haben außerhalb der Substituten einen Schreiber, der wartet aller großen und wichtigen Händel, darüber haben wir noch wohl einen auch zwei, die warten der Evangelischen Sach' und insonderheit so haben wir auch einen Schreiber, der auf die Supplicationes wartet. Und ist selten ein Tag, daß wir ein zwei Mal, auch wohl oft sie mehrmals hören, die Schrift lesen, Antwort und Bescheid geben, Concept und Begriff corrigiren, glauben auch, wenn ihr solltet ein Jahr lang unser Secretarius oder Schreiber seyn, ihr würdet die Arbeit, so wir und sie Tag und Nacht treiben, wohl erfahren, und spüren, daß da ganz und gar wenig Müßiggangs vorhanden ist." Auf dieselbe Weise geht er jedes einzelne Stück durch, kommt endlich auf Bucer's Vorwurf wegen der Jagd zurück und sagt: „Daß wir, als ihr letzlich bei uns geweset, sehr zu Holz geeilet, solchs mag wohl seyn; aber daneben wisset ihr euch zu ersinnen, daß wir euch gefraget, ob ihr nicht was weiter mit uns zu reden, hatten auch ein Bett' auf euch, da ihr um weiter Unterrede willen bei uns über Nacht blieben wäret und uns weiter angesprochen, so wollten wir gern euch weiter und willig gehört haben." In der sechsundzwanzigsten Nummer, einem Briefe Philipp's

vom November 1543, antwortet er ausführlich auf ein Schreiben Bucer's, das zu unserm großen Bedauern Herr von Rommel nicht auftreiben konnte, da wir es sehr gern hier abgedruckt gesehen hätten. Denn Bucer muß in jenem Schreiben dieselbe Idee, welche Ulrich von Hutten in einem seiner Dialoge so witzig versinnlicht, vorgetragen haben, daß die Fürsten und Herren auf den deutschen Reichstagen, wo die Angelegenheiten des Volks sollten verhandelt werden, diese vernachlässigten und die Zeit mit Spielen und Saufen zubrächten. Philipp antwortet ganz naiv: „Des Vollsaufens halben soll es bei uns, will Gott, wenig Noth haben. Wann auch sonst Niemand spielt, so können wir uns desselbigen auch mäßigen, dann wir dessen keinen Gewinnst, sondern gemeinlich Verlust haben.

Nr. 27 — 32 sind wieder Stücke, welche die Händel über Theologie, Ceremonien, geistliche Güter angehen, also größtentheils Dinge betreffen, die ihre Bedeutung verloren haben. Dagegen enthalten Nr. 33 — 46 Briefe und Urkunden aus den Jahren 1546 — 1547 oder über die Zeit des schmalkaldischen Kriegs bis auf die Capitulation in Halle und Philipp's Gefangenschaft, aus denen die Ursachen der Unglücksfälle der Protestanten deutlich hervorgehen. Uneinigkeit, Unentschlossenheit, Unzufriedenheit ist überall; Philipp und Schertlin sind in ewigem Widerspruch, beide beschweren sich über den Churfürsten von Sachsen, und die Städte befolgen die kleinliche Politik der Furchtsamkeit und der Selbstsucht, die in ihren Rathsversammlungen das Uebergewicht haben. Die Städte des nördlichen Deutschlands versprechen viel und halten nichts. Von Frankfurt schreibt Philipp S. 173: „Die von Frankfurt haben sich übel gehalten ohne Noth." Dem Anschein nach benahmen sich die oberländischen Städte viel besser, allein in der dritten Abtheilung der hier abgedruckten Urkunden, welche alles enthält, was seine Capitulation mit dem Kaiser und die Zeit vom März 1547 bis zum November desselben Jahrs angeht, findet sich ein Brief des Landgrafen, aus welchem deutlich hervor-

geht, daß auch in diesen Städten die Besorgniß, Geld zu verlieren, Hauptursache war, daß Geld und alle andre Güter verloren wurden. Philipp schreibt S. 222: „Wenn sie Geld hätten vorschießen wollen, so hätt' man Reiter und Knecht können bei einander und den Kaiser noch aufhalten und zu einer sämtlichen Handlung kommen, welches auch er, Jacob Sturm, zu den Räthen und Botschaften des von Wirtemberg, Augsburg und Ulm geredet hat, ungefähr auf diese Weise: Ihr lieben Herrn ist euch nit an den Diugen gelegen, daß ihr um des Geldes willen das Volk zerziehen lassen und nicht lieber einen kleinen Schaden leiden wollt, so weiß ich nicht, was ich sagen soll, denn mich düukt, es sey eine Thorheit, wo ihrs Volk liesset von euch ziehen." Die bedeutendsten Stücke unter den folgenden findet man schon bei Bachmann. Nr. 54 hätte den Verfasser der Biographie in Beziehung auf den Betrug mit einigen und ewigen auf dasselbe Resultat mit Bachmann und Weisse leiten sollen.

Unter den Actenstücken der folgenden fünften Abtheilung verdient ein langes theologisches Schreiben des Landgrafen besondere Aufmerksamkeit. Es ist an Theobald Thamer gerichtet und widerlegt die Mystik und den Fanatismus eines übergelehrten Schriftgrüblers und Gläubigen durch die Gründe des bloßen gesunden Menschenverstandes und durch den einfältigen Wortverstand der Schrift. Als Seitenstück und als Beweis, wie sich der Landgraf von seinen Geschäften bald auf der Jagd, bald bei der Theologie zu erholen pflegte, gehört dazu ein S. 340 als Anhang mitgetheiltes Schreiben an den berüchtigten Kaspar von Schwenkfeld über die Lehre von der Gottheit Christi. Ein anderes Schreiben vom 26. April 1561, politischen und moralischen Inhalts, wirft auf die innern Verhältnisse des Lebens jener Zeit und auf das Haus- und Familienwesen der fürstlichen Familien einiges Licht. Dieses Schreiben ist ein hier zum ersten Mal gedruckter Brief des Landgrafen an Kurfürst August von Sachsen über die Vermählung der einzigen Tochter des Kurfürsten Moritz, der Enkelin Philipp's, mit dem Prinzen Wilhelm von

Oranien. Die Geschichte dieser Prinzessin würde einen guten Stoff zu einer romantischen Bearbeitung geben; man findet die dazu gehörigen urkundlichen Stücke in Arnoldi's historischen Denkwürdigkeiten, im achten Stück, Leipzig 1817, gesammelt, und Hr. v. Rommel hat sie hier durch ein Paar anziehende Stücke vermehrt. Der alte Landgraf protestirt gegen die Vermählung seiner Enkelin mit einem Verschwender, Prasser, spanischen Beamten und Papisten und führt seine Gründe ausführlich an; Anna selbst und Kurfürst Moritz dachten anders.

Anzeige eines Werkes
zum
Studium der Geschichte der alten Welt.

Universalhistorische Uebersicht
der
Geschichte der alten Welt
und ihrer Cultur.

Von

Friedrich Christoph Schlosser,

Geheim. Hofrath u. Professor in Heidelberg.

Drei Bände in acht Abtheilungen.

Preis auf ordinair Papier Rthlr. 16. 12. oder Rhein. fl. 29. 45 kr.
" " Schreibpapier Rthlr. 22. — oder Rhein. fl. 39. 30 kr.
" " Postpapier Rthlr. 32. 22. oder Rhein. fl. 59. 15 kr.

gr. 8. Frankfurt a. M. 1826 — 1832. bei Franz Varrentrapp.

Inhalt des I. Bandes I. Abtheilung.

I. Abschnitt. Vorweltliche Zeit.

Allgemeine Bemerkungen. — Die Erde, ihre älteste Gestalt, und ihre Epochen. — Der Mensch. — Ursitze der Menschheit. — Charakter der Vorzeit des menschlichen Geschlechts, und Grenzen dieser Zeit. — Hervorgehen aus dem Urzustande. — Ueber die ersten Wanderungen der Menschenstämme und über Sprache — Ackerbau und dessen Entstehung. — Erste Wohnungen, Werkzeuge, Künste — Kurze Entwickelung dessen, was sich nach dem Vorhergehenden von der Vorzeit des Menschen erzählen läßt.

II. Abschnitt. Urweltliche Zeit.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bemerkungen. — Völkerstämme und ihre Abtheilung. — Erstes Verhältniß geordneter Gesellschaften, Casten- und Priesterwesen. — Zweite Abtheilung. Erste uns bekannte Staaten und ihre Einrichtungen. Einleitende Erinnerungen und kurze Erklärung über den Aethiopischen Stamm. — Erstes Capitel. Geschichte des fernen Ostens; Stamm der Mongolen, oder Chinesische und Japanische Bildung — Kurze Uebersicht der Chinesischen Geschichte. — Art und Weise der innern Verhältnisse und der Verwaltung. — Chinesische Literatur. — Zweites Capitel. Indien — Indische Geschichte. — Art und Weise der innern Verhältnisse und der Verwaltung. — Literarische Bildung der Hindus, und ihr wahrscheinlicher allmähliger Fortgang. — Die vier Vedas. — Die Gesetze des Menu. — Upavedas, Vedangas, Puranas. — Drittes Capitel. Aelteres Baktrisches Reich oder Ostpersische Urzeit, Babylonien und Assyrien. — Baktrische oder Ostpersische Urzeit. — Aelteste Aramäische Reiche. — Viertes Capitel. Aelteste Aegypter. — Bemerkungen über die ältere politische Geschichte. — Gang des Aegyptischen Staatslebens und Beschaffenheit Aegyptischer Kunst und Wissenschaft.

III. Abschnitt. Zeiten der Blüthe des Israelitischen Staats, der Persischen und Medischen Herrschaft.

Allgemeine Bemerkung. — Erstes Capitel. Jüdische Geschichte in Verbindung mit der Geschichte der Phönizier. Aegyptens und Oberasiens bis auf die Zeit der Meder und Perser. — Gang der politischen Geschichte während des Zeitraums, in welchem die Hebräer das Hauptvolk zwischen dem Euphrat und Nil waren. — Uebersicht der politischen Geschichte von Asien, von der Theilung des Jüdischen Reichs bis zur Zeit der Meder. — Art und Weise des Staatslebens und der innern Verhältnisse des Zeitraums. — Literarische Bildung in diesem Zeitraume. — Zweites Capitel. Zeiten der Medischen und Persischen Herrschaft. — Uebersicht der politischen Geschichte. — Gang der Entwickelung. Staatsleben, innere Verhältnisse.

IV. Abschnitt. Zeiten der Griechischen Herrschaft im südöstl. Europa.

Erstes Capitel. Urzeit und heroisches Zeitalter. — Urzeit. — Früheste Achäische Zeit, heroisches Zeitalter der Griechen. — Charakter und Geist der heroischen Zeit der Achäer — Literatur des Zeitraums. — Zweites Capitel. Zeiten der Einwanderung der Dorier in den Peloponnes, bis auf die Kriege mit den Persern. — Politische Geschichte, so weit sie mit der Wanderung der Dorier in Verbindung steht. — Politische Geschichte. Kleinasiatische Staaten, und Inseln des Aegäischen Meers. — Colonien in Italien und Sicilien. — Colonisation an der Küste von Afrika und im Westen, oder Cyrene und Karthago. — Einzelne Nachrichten über Leben und Staatsverhältnisse der in diesem Zeitraume blühenden Griech. Staaten. — Charakter des Dorischen Einflusses im eigentlichen Griechenland. — Verhältnisse der Inseln des Aegäischen Meers und der östlichen und nordöstlichen Griechischen Staaten außerhalb Griechenland. — Verhältniß der Griechischen Staaten in Italien und Sicilien, besonders Gesetzgebung. — Massilien, Cyrene, Karthago. — Bildung der Zeit, die sich in der Literatur nachweisen läßt. — Bis auf die Blüthe der lyrischen nnd elegischen Dichtkunst. — Blüthe der lyrischen und elegischen Dichtung.

Preis auf	Druckpapier	Rthlr. 2.	—	od. fl. 3. 36 kr.
„ „	Schreibpapier	Rthlr. 2.	16 gr.	od. fl. 4. 48 kr.
„ „	Postpapier	Rthlr. 4.	—	od. fl. 7. 12 kr.

Inhalt des I. Bandes II. Abtheilung.

Drittes Capitel. Zeiten der Athenischen Herrschaft bis auf das Ende des Peloponnesischen Kriegs. — Uebersicht der politischen Geschichte bis auf den Anfang der Perserkriege. — Uebersicht der politischen Geschichte bis auf die Zeit, wo Perikles allein die Verwaltung hatte. — Uebersicht der politischen Geschichte vom Anfang der ausschließenden Verwaltung Athens durch Perikles, bis auf das Ende des Peloponesischen Kriegs. — Charakter dieser Zeit und einzelne Züge des Lebens. — Literarische Bildung des Zeitraums. — Dramatische Poesie. — Geschichte. — Viertes Capitel. Vom Ende des Peloponnesischen Kriegs bis auf Philipp von Macedonien. — Geschichte der Wiederherstellung Athens und der Größe Thebens bis auf Epaminondas Tod. — Thessalische Angelegenheiten, Bundesgenossen-Krieg der Athener und erster Anfang des heiligen Kriegs. — Staat und Leben. — Literarische Bildung der Zeit, besonders Staatswissenschaft, gewöhnlich Redekunst genannt.

Preis auf	Druckpapier	Rthlr. 1.	12 gr.	od. fl. 2. 42 kr.
„ „	Schreibpapier	Rthlr. 2.	—	od. fl. 3. 36 kr.
„ „	Postpapier	Rthlr. 3.	—	od. fl. 5. 24 kr.

Inhalt des I. Bandes III. Abtheilung.

Fünftes Capitel. Zeiten Philipps und Alexanders von Macedonien. — Syrakus und Karthago bis auf die Zeit des Agathokles. — Errichtung der Macedonischen Macht durch Philipp. — Thracische Geschichten. Olynth. Heiliger Krieg. — Letzte Unternehmungen Philipps. — Alexander bis auf die Hinrichtung seines Freundes Philotas. — Von Alexanders Uebernahme der Persischen Königswürde bis auf seinen Tod. — Leben und Staat. — Die Republiken Griechenlands nebst Syrakus u. Thessalien. — Philipp und seine Monarchie — Alexander im Verhältniß zu seiner Zeit. — Künste und Gewerbe. — Literarische Bildung. — Sechstes Capitel. Geschichte der Griechen in Asien und Europa bis auf Antigonus des Einäugigen Tod. — Von Alexanders Tod bis auf den Tod des Perdikkas. — Vom Tode des Perdikkas bis auf den Mord des Alexander Aegus und der Roxane. — Vom Tode des Alexander Aegus bis auf die Schlacht bei Ipsus.

Preis auf	Druckpapier	Rthlr. 2.	—	od. fl. 3. 36 kr.
„ „	Schreibpapier	Rthlr. 2.	16 gr.	od. fl. 4. 48 kr.
„ „	Postpapier	Rthlr. 4.	—	od. fl. 7. 12 kr.

Inhalt des II. Bandes I. Abtheilung.

V. Abschnitt. Zeiten der Römischen Herrschaft im Osten u. Westen.

Erstes Capitel. Griechische Dynastien vor der Zeit der Verbindungen Roms mit dem Osten. — Schicksale des Demetrius und Lysimachus. — Seleuciden oder Syrische Dynastie. — Aegypten, Ptolomäer oder Lagiden. — Geschichte des Europäischen Griechenlands bis auf Aratus. — Geschichte des Europäischen Griechenlands zu den Zeiten des Aratus, Kleomenes bis auf Philipps Zwist mit den Römern. — Leben und Staat. — Macedonien und Griechenland und was damit zusammenhängt. — Leben und

Staat in Kleinasien und dem Syrischen Reich. — Leben und Staatsverhältnisse des Aegyptischen Reichs bis auf Ptolemäus (IV.) Philopator. — Literarische Bildung des Zeitalters. — Zweites Capitel — Westliche Völker. Italien bis auf die Zeit des ersten Punischen Kriegs. — Vorerinnerung. — Italien vor den Zeiten der Römer und Rom bis auf die Errichtung der Republik. — Etrurier, Tyrrhener, Etrusker. — Lateiner. — Samnitische Staatsverbindung. — Rom unter den Königen. — Von der Errichtung der Römischen Republik bis auf das Ende des ersten Punischen Kriegs. — Geschichte bis auf das Ende des Samnitenkriegs. — Geschichte vom Anfange der Streitigkeiten mit Tarent bis zum Anfange des ersten Punischen Kriegs. — Syrakus, Karthago, erster Punischer Krieg. — Staat und Leben in diesem Zeitraum. — Bildung des Zeitalters.

Preis auf	Druckpapier	Rthlr. 2. 8 gr.	od. fl. 4. 12 kr.
" "	Schreibpapier	Rthlr. 3. 4 gr.	od. fl. 5. 36 kr.
" "	Postpapier	Rthlr. 4. 16 gr.	od. fl. 8. 24 kr.

Inhalt des II. Bandes II. Abtheilung.

Drittes Capitel. Vom Ende des ersten Punischen Kriegs bis auf das Ende des dritten. — Politische Geschichte bis auf das Ende des zweiten Punischen Kriegs. — Politische Geschichte vom Ende des zweiten Punischen Kriegs bis auf den Krieg mit Antiochus. — Begebenheiten in den Asiatischen Ländern; Römische Geschichten bis auf die Zerstörung von Karthago. — Staat u. Leben. — Literatur u. Geistesbildung. — Viertes Capitel. Von der Zerstörung von Karthago bis auf das erste Triumvirat. — Spanien, Gracchen, Jugurthinischer Krieg. — Marius u. Sulla, Cimbern und Teutonen, Bundesgenossenkrieg; erste Feindseligkeiten in Rom. — Sulla, Marius, Cinna. — Asiatische Geschichten. — Kleinasiatische Angelegenheiten bis auf Mithridat VI. — Syrische Geschichten, bis zur Auflösung der Seleucidischen Dynastie — Mithridatischer Krieg. Revolutionen und Gegenrevolutionen in Rom. — Mithridates und Sulla. — Sulla als Dictator. — Pompejus, Lucullus, Crassus und Cäsar bis zum Triumvirat. — Lucullus, Pompejus, Sertorius. Sclavenkrieg. — Seeräuberkrieg. — Mithridatischer Krieg. Asiatische Angelegenheiten. — Stadtangelegenheiten. — Leben und Staat in diesem Zeitraum. — Bildung und Literatur des Zeitraums bis auf das Triumvirat.

Preis auf	Druckpapier	Rthlr. 2. 16 gr.	od. fl. 4. 48 kr.
" "	Schreibpapier	Rthlr. 3. 14 gr.	od. fl. 6. 24 kr.
" "	Postpapier	Rthlr. 5. —	od. fl. 9. 36 kr.

Inhalt des III. Bandes I. Abtheilung.

Fünftes Capitel. Von der Errichtung des ersten Triumvirats bis auf den Anfang von Tiberius Regierung. — Von Cäsar's erstem Consulat bis auf die Schlacht bei Pharsalus. — Von der Pharsalischen Schlacht bis auf die Schlacht bei Aktium. — Von der Schlacht bei Aktium bis auf die Regierung Tibers. — Leben und Staat von Pompejus und Crassus erstem Consulat bis auf das zweite Triumvirat. — Leben und Staat in der ersten Zeit der Römischen Monarchie oder bis auf den Anfang von Tiberius Regierung. — Literarische Bildung dieses Zeitraums. — Sechstes Capitel. Von Tiberius bis auf Antoninus Pius. — Politische Geschichte des Zeitraums bis auf Vespasian. — Geschichte der letzten Zeit des Jüdischen Staats und der ersten Erscheinung des Christenthums. — Vespasian, Titus, Domitian, Nerva, Trajan u. Hadrian. — Staat und Leben des Zeitraums von Tiberius bis auf Antoninus Pius. — Literatur und Bildung des Zeitraums von Tiberius bis auf Trajan.

Preis auf	Druckpapier	Rthlr. 2. 2 gr.	od. fl. 3. 45 kr.
" "	Schreibpapier	Rthlr. 2. 18 gr.	od. fl. 5. —
" "	Postpapier	Rthlr. 4. 4 gr.	od. fl. 7. 30 kr.

Inhalt des III. Bandes II. Abtheilung.

Siebentes Kapitel. Von Antoninus Pius bis auf Diocletian. — Politische Geschichte. — Bemerkungen über die Veränderungen der christlichen Lehre und die Schicksale ihrer Bekenner seit der Zerstörung von Jerusalem. — Staat, Leben, Sitten des Zeitraums von Antoninus Pius bis auf Diocletian. — Bildung u. Literatur des Zeitraums von Antoninus Pius bis auf Diocletian. — Allgemeine Bemerkung. — Sophistenwesen, Gelehrsamkeit und Bildung der Zeiten Hadrian's. — Uebersicht der Bildung und Literatur im Occident und Orient von Hadrian bis auf Julian, so weit diese mit dem Christenthum in keiner Verbindung stand. — Lateinische Studien und Literatur der Zeit von Antoninus Pius bis auf Julian. — Griechische Stu-

dien und Literatur von Antoninus Pius bis Julian. — Sophisten und Schulen. — Männer und Werke des oben genannten Zeitabschnitts, welche vom Zeitgeist unabhängig waren oder ihm entgegenstrebten. — Philosophie dieses Zeitraums. — Geschichte, Dichtung. — Achtes Capitel. Von Diocletian bis auf die Schlacht bei Adrianopel und Valens Tod. — Politische Geschichte. — Das Christenthum als herrschende Religion.

Preis auf	Druckpapier	Rthlr. 2. —	od. fl. 3. 36 kr.
„ „	Schreibpapier	Rthlr. 2. 16 gr.	od. fl. 4. 48 kr.
„ „	Postpapier	Rthlr. 4. —	od. fl. 7. 12 kr.

Inhalt des III. Bandes III. Abtheilung.

Achtes Capitel. Von Diocletian bis auf die Schlacht bei Adrianopel und Valens Tod. — Leben und Staat. — Literatur und Bildung des Zeitraums von Diocletian bis auf Theodosius. — Sophisten, Rhetoren und ihre Schulen. — Libanius und Julian und ihr Verhältniß zum Leben und zur Bildung des Zeitraums. — Einfluß des Christenthums auf die allgemeine Bildung, oder Gang der christlichen Literatur bis Ambrosius und Augustinus. — Neuntes Capitel. Von der Schlacht bei Adrianopel bis auf Odoaker. — Politische Geschichte bis auf die Theilung des Reichs unter Arcadius und Honorius. — Politische Geschichte bis auf Odoaker. — Das Christenthum im Orient und Occident von der Zeit der Schlacht bei Adrianopel bis auf Odoaker. — Leben und Staat dieses Zeitraums.

Preis auf	Druckpapier	Rthlr. 1. 22 gr.	od. fl. 3. 30 kr.
„ „	Schreibpapier	Rthlr. 2. 12 gr.	od. fl. 4. 30 kr.
„ „	Postpapier	Rthlr. 3. 18 gr.	od. fl. 6. 45 kr.

Von dem Verfasser dieses Werkes erschienen früher bei demselben Verleger:

Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung. 1r Bd. Alte Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reichs. gr. 8. 1815. Rthlr. 3. od. fl. 5. 24 kr.

Derselben 2r Bd.: Vom Untergang des weströmischen Reichs bis auf den Verfall der Abassiden in Asien; in Europa bis auf den Tod Gregor des Siebenten. 1r Thl., bis auf den Untergang des Carolingischen Stammes. Auch unter dem Titel:
Geschichte der Weltbegebenheiten vom Untergange des weströmischen Reichs, bis auf den Verfall des Chaliphats von Bagdad in Asien, in Europa bis auf den Tod Gregors des Siebenten. 1r Thl. von Odoacer bis Conrad I. gr. 8. 1817.
Rthlr. 2. 15 gr. od. fl. 4. 45 kr.

Derselben 2r. Bd. 2r Theil. Von Conrad I. bis auf den Tod Gregor VII. Auch unter dem Titel: Geschichte der Weltbegebenheiten. 2r Thl. gr. 8. 1818.
Rthlr. 3. 3. gr. od. fl. 5. 36 kr.

Derselben 3n Bds. 1r Thl. Geschichte der Zeiten der Kreuzzüge von ihrer ersten Veranlassung bis auf die große Unternehmung der Lateiner gegen das griechische Reich. Auch unter dem Titel:
Allgemeine Geschichte der Zeiten der Kreuzzüge von der Zerspaltung des Chaliphats bis auf die Zeiten der Osmanischen Türken. 1r Theil. Von den ersten und entfernten Veranlassungen zu den Kreuzzügen bis auf den Zug nach Constantinopel und die Errichtung des lateinischen Reichs unter den Griechen gr. 8. 1821.
Rthlr 2. 14 gr. od. fl. 4. 36 kr.

Derselben 3n Bd. 2r Th. 1ste Abth. Geschichte der Zeiten der Kreuzzüge von der Errichtung des lateinischen Reichs in Constantinopel bis auf das Concilium Gregor IX.
Auch unter dem Titel:
Allgemeine Geschichte der Zeiten der Kreuzzüge von der Zerspaltung des Chaliphats bis auf die Zeiten der Osmanischen Türken. 2r Th. Von der Errichtung des lateinischen Reichs in Constantinopel bis auf die Erscheinung der Osmanen in Kleinasien. 1ste Abth. Orient. gr. 8. 1824. Rthlr. 2. fl. 3 36 kr.

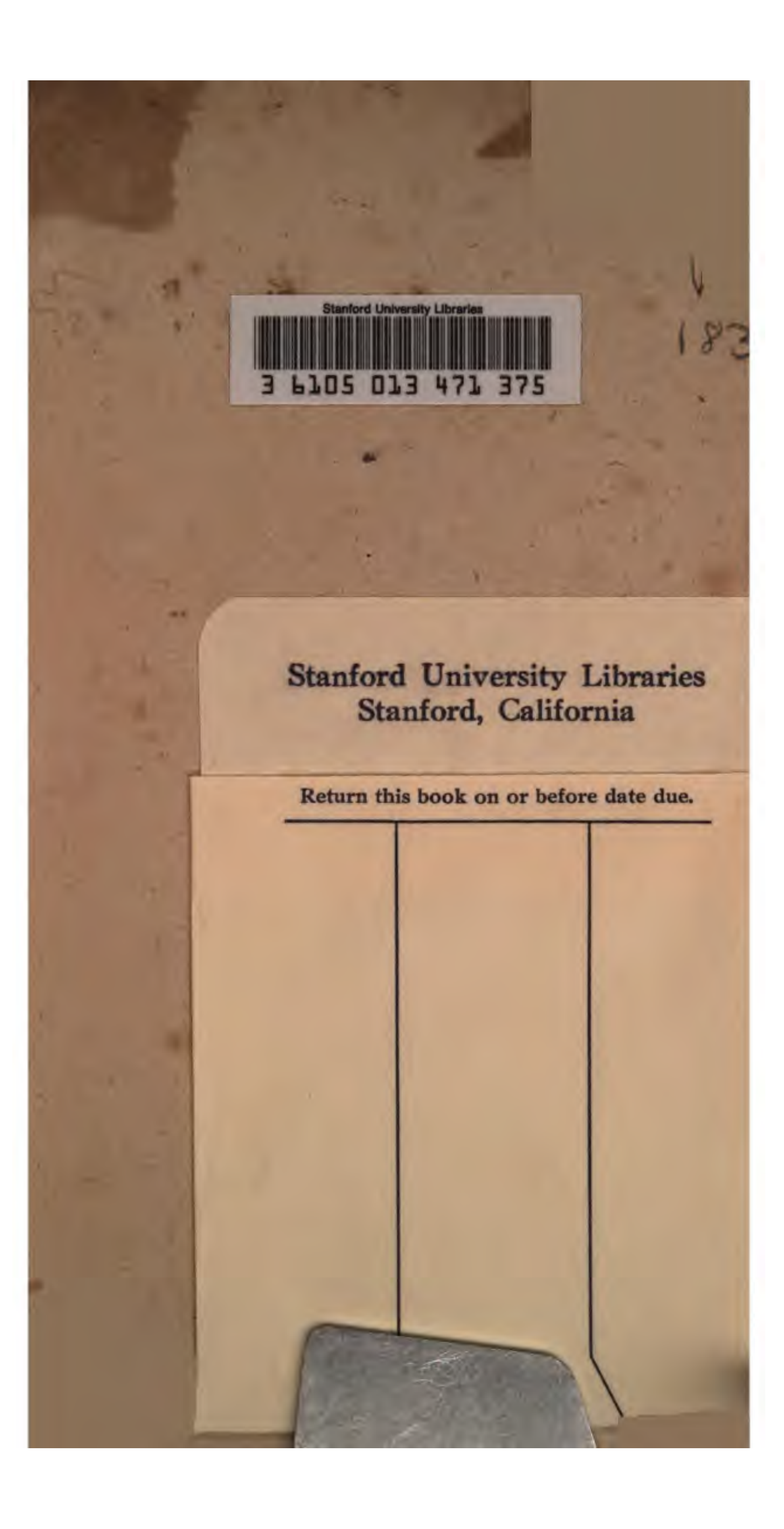
Derselben 3n Bd. 2r Th. 2te Abth. Geschichte der Europäischen Reiche vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bis auf die Entstehung des Schweizerbundes. Auch unter dem Titel:
Allgemeine Geschichte der Zeiten der Kreuzzüge von der Zerspaltung des Chaliphats bis auf die Zeiten der Osmanischen Türken. 2r Thl. 2te Abthl. Occident. gr. 8. 1824. Rthlr 2. 2 gr. od. fl. 3. 45 kr.

Complett auf	Druckpapier	Rthlr. 15. 10 gr.	od. fl. 27. 32. kr.
„ „	weiß Druckpap.	Rthlr. 20. 12 gr.	od. fl. 36. 56. kr.
„ „	Velin-Postpap.	Rthlr. 30. 20 gr.	od. fl. 55. 24 kr.

Geschichte der Bilderstürmenden Kaiser des oströmischen Reichs mit einer Uebersicht der Geschichte der frühern Regenten desselben. gr. 8. 1812. Rthlr. 3. 12. od. fl. 6. 18 kr.







Stanford University Libraries
3 6105 013 471 375
183
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

